HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 7 1921

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Berlin, 1867.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1867

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Seite

1856.
Dezember.
27. Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und Kaiserlich Russischen Regierung über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen ..... 207.

1858.
November.
6. Auszug aus dem Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 6. November 1858..... 403.

1866.
Oktober.
13. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern der Rechtsweg zulässig ist, wenn durch eine Anordnung der Polizeibehörde ein solcher Eingriff in Privatrechte erfolgt, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften Entschädigung gewährt werden muß . 38.
17. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Stirbt der Urheber einer Strafthat vor seiner rechtskräftigen Verurtheilung, so ist die durch die That verwirkte Konfiskation eines einzelnen Gegenstandes in allen Fällen im Untersuchungsverfahren zu verfolgen und auszusprechen ..... 3.

November.
14. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Eine nicht vorschriftsmäßig gerechtfertigte Abweichung von der Regel, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter zu bewirken ist, zieht selbst dann die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urtheils nach sich, wenn jene Abweichung vom Angeklagten nicht gerügt war ..... 7.

Seite

1866.
November.
30. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Verlesung der Anklageschrift kann nicht als ein Akt der Beweisaufnahme angesehen werden; sie kann daher den Appellationsrichter nicht ermächtigen, von der erstrichterlichen Feststellung abzuweichen, selbst wenn die Anklageschrift an sich nicht für gehörig substantiirt erachtet wird ..... 27.

Dezember.
6. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Anwendung der Strafe des §. 192 a. des Strafgesetzbuchs, wenn eine vorsätzliche Mißhandlung eine erhebliche Körperverletzung zur Folge gehabt hat ..... 47.
6. Desgleichen, betreffend die Verwirkung der Strafe des §. 243 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, wenn der Zustand einer an sich richtigen Waage auch nur vorübergehend der Art verändert worden, daß dadurch ein unrichtiges Gewicht des gewogenen Gegenstandes herbeigeführt ist..... 50.
7. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. — Jedes Unternehmen, dem Staate die Eingangs- ꝛc. Abgaben zu entziehen, stellt eine strafbare Zolldefraudation dar. Die Aufzählung einzelner Fälle im §. 6 des Zollstrafgesetzes erschöpft nicht die Fälle der Strafbarkeit, sondern erfolgt nur beispielsweise 86.
17. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Der Verleger einer Zeitung bedarf zum Absatze der Zeitungs-Exemplare an seine Abonnenten der nach §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zum Betriebe des Gewerbes eines Zeitungsverkäufers erforderlichen Genehmigung der Bezirks-Regierung 52.

Digitized by Google

		Seite
1866.		
Dezember.		
19.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Behandlung der auf den Erlaß von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern sich beziehenden Begnadigungsgesuche aus den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen	6.
31.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Anschaffung der Gesetz-Sammlung und des interimistisch eingeführten Amtsblatts in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen	2.
1867.		
Januar.		
2.	Allerhöchste Order, betreffend die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit des vormaligen Ober-Hofmarschallamts zu Hannover auf die ordentlichen Gerichte	18.
5.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Behandlung der auf den Erlaß von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern sich beziehenden Begnadigungsgesuche aus den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen	6.
7.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die unverkürzte Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten aufhalten	78.
11.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit des vormaligen Ober-Hofmarschallamts zu Hannover auf die ordentlichen Gerichte	18.
12.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Bau-Anlagen, welche von der betreffenden Staatsbehörde im öffentlichen Interesse für nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind, im Wege des Prozesses nicht angefochten und rückgängig gemacht werden können	93.
12.	Desgleichen, betreffend das Recht des Fiskus, gewisse Forderungen mit Ausschließung des Rechtsweges durch Exekution einzuziehen	102.
12.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit der Erhebung des Konflikts oder Kompetenz-Konflikts, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, der von ihr erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges von den Gerichten rechtskräftig verworfen worden ist	150.
15.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Fall einer Versetzung	19.
16.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Verschweigung einer Thatsache kann als ein „Unterdrücken" derselben im Sinne des §. 241 des Strafgesetzbuchs angesehen werden, wenn eine Pflicht zur Kundmachung bestand, sollte diese Pflicht auch nicht rechtlich erzwingbar gewesen sein	92.
1867.		
Februar.		
1.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Vorhandensein des Thatbestandes eines „unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen" im Sinne des §. 257 des Strafgesetzbuchs	99.
4.	Allerhöchster Erlaß, die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamts in Frankfurt am Main betreffend	118.
5.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Betrag der den militairpflichtigen Beamten im Fall ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung aus Civilfonds zu gewährenden Feldzulage	46.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Eine Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission genießt bei Ausübung ihrer Funktionen desjenigen Schutzes des Staats, welcher den übrigen Beamten und Behörden zugesichert ist	100.
16.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig	67.
19.	Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten	86.
23.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig	67.
25.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die unverkürzte Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten aufhalten	79.
26.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers an die Justizbehörden in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen — mit Ausschluß der Herzogthümer Holstein und Schleswig, — betreffend den Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und sonstiger diplomatischer Vermittelung in Justizsachen	79.
März.		
1.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten im vormaligen Königreich Hannover	70.
3.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den mit Preußen vereinigten, früher Kurhessischen und Bayerischen Landestheilen	72.
4.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln in China	83.
4.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte	91.
5.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung	

Digitized by Google

1867. März.		Seite
	und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den mit Preußen vereinigten, früher Nassauischen, Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheilen	74.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Nicht jeder Handelsmann von geringem Gewerbebetriebe, sondern nur diejenigen, welche einen den Geschäften der Höker ꝛc. der Art nach ähnlichen Handel treiben, sind von der Pflicht der Buchführung befreit	143.
9.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn auf Einräumung bestimmter Kirchensitze in einer dem Umbau unterworfenen Kirche angetragen wird. Dagegen ist der Rechtsweg zulässig, soweit es sich um einen eventuellen Entschädigungsanspruch handelt	155.
9.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit der Erhebung des Kompetenz-Konflikes gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte auch dann, wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß das betreffende Gericht zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht kompetent gewesen sei	170.
9.	Desgleichen, inwiefern Ansprüche gegen den Fiskus auf Erstattung widerrechtlich erhobener Steuern im Rechtswege geltend gemacht werden können	179. 181.
9.	Desgleichen, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges behufs Beschaffung der Vorfluth. — Die Bestimmung darüber: wann, wie und in welchem Umfange die Räumung zu bewirken sei, gehört dagegen lediglich zur Kognition der Polizeibehörden. Dies findet auch auf Privatflüsse Anwendung	259.
9.	Desgleichen, betreffend die Ausschließung des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten	342.
11.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Berechnung der Strafzeit in den Straf- und Sicherheits-Anstalten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	83.
12.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Bestellung von Amts-Kautionen Seitens der Beamten	80.
14.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig	84.
19.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte	91.
20.	Bekanntmachung des Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten	86.

1867. April.		Seite
2.	Verfügung, betreffend die Gerichtssprache in dem aus dem Bezirk Westeelandföhr und der Insel Amrum im Herzogthum Schleswig gebildeten Jurisdiktions-Bezirk	99.
8.	Allgemeine Verfügung und Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 4. März 1867, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe (Gesetz-Sammlung S. 362)	106.
8.	Allerhöchster Erlaß, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	162.
10.	Allerhöchster Gnaden-Erlaß, betreffend die Personen in den neu erworbenen Landestheilen, welche wegen überschrittener Zinsbeschränkungen rechtskräftig verurtheilt worden sind	115.
13.	Bekanntmachung, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1866	116.
16.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Bekanntmachung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 10. April 1867	115.
18.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamts in Frankfurt am Main	119.
20.	Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in dem Alten- und Neuen-Augustenkoog, dem Großhusenkoog und dem Gute Hoversworth in dem Herzogthum Schleswig	120.
29.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Ein Rechtsanwalt, welcher in einer prozessualischen Angelegenheit einer der Parteien als Konsulent bedient gewesen ist, darf nicht demnächst in derselben Angelegenheit einen Wechselprotest aufnehmen, sollte auch die frühere Thätigkeit nur in Rathschlägen und Anbahnung eines Vergleichs vor Erhebung der Klage bestanden haben	163.
Mai.		
1.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Recht des nicht verhafteten Angeklagten, der Hauptverhandlung zweiter Instanz beizuwohnen	154.
2.	Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers, zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867	134.
11.	Allgemeine Verfügung, den Verlust des Adels betreffend	146.
11.	Desgleichen, betreffend die Befugniß der Prokuratoren in dem vormaligen Herzogthum Nassau und der Advokaten in den ehemals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburgischen Landestheilen zur Anfertigung von Rechtsschriften aller Art	147.
11.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Die Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz	

Digitized by Google

1867.		Seite
Mai.		
	Preußen vom 7. März 1845 enthält im §. 22 die Anordnung, daß die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze im nassen Zustande wenigstens 10 Preußische Linien halten sollen. Behauptet Jemand, die Befugniß, mit engeren Netzen fischen zu dürfen, erlangt zu haben, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden	415.
11.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit der Anstellung einer Negatorienklage gegen polizeiliche Anordnungen über die Leistung von Diensten zu einem Wege- oder Brückenbau ..	418.
13.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Anschaffung der Gesetz-Sammlung, des Verordnungs-Blattes und des Justiz-Ministerial-Blattes in den durch die Gesetze vom 24. Dezember v. J. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen .	148.
16.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Begnadigung der aus den neu erworbenen Landestheilen vor dem 20. September v. J. ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen	174.
18.	Verfügung, betreffend die Stempelfreiheit polizeigerichtlicher Urtheile im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, bei geringfügigen Geld- oder Gefängnißstrafen	150.
22.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Der Gemeindekirchenrath (das Presbyterium) einer evangelischen Gemeinde ist eine öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuchs	175.
29.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die vorsätzliche Inbrandsetzung einer der im §. 285 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Gegenstände, oder die Inbrandsetzung einer Sache, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet ist, den im §. 285 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, wird mit dem Tode bestraft, sobald der Tod die objektive Folge des Brandes gewesen ist	352.
31.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, betreffend die Aufbewahrung der Notariatssiegel..	163.
31.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Der Kaufmann muß seine Bilanz alljährlich ziehen, und ist hierbei der Anfangs- und Endpunkt des Jahres jedesmal nach dem Datum der früheren Bilanz und nicht nach dem Kalenderjahre zu berechnen ..	195.
Juni.		
3.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ...	163.
3.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Begriff öffentlicher Ströme und Flüsse	323.
5.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Bei einer Anklage wegen Nöthigung muß in schwurgerichtlichen Sachen das „Verbrechen" ꝛc., mit dessen Verübung gedroht wurde, in der Fragestellung durch Angabe der thatsächlichen Momente bezeichnet werden; es genügt nicht, zu fragen, ob mit der Verübung eines „Verbrechens" ꝛc. gedroht worden sei	202.
16.	Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.....	229.
18.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Begnadigung der aus den neu erworbenen Landestheilen vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen .	174.
20.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ressortverhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen der Train-Offiziere.....	179.
20.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts	229.
Juli.		
3.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Strafe des §. 113 des Strafgesetzbuchs trifft Jeden, der sich zu demjenigen Militairdienste, zu welchem er nach seiner natürlichen Beschaffenheit fähig war, untauglich macht, sollte er auch zu anderen Diensten als dem eigentlichen Waffendienste tauglich geblieben sein	247.
12.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht...	199.
16.	Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile	199.
17.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Anwendung der Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und Kaiserlich Russischen Regierung über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen auf Todesfalle Russischer Unterthanen in den mit Preußen vereinigten neuen Landestheilen	206.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Anwendung der Strafe des §. 267 des Strafgesetzbuchs auf denjenigen, welcher in einem öffentlichen Versammlungsorte Hazardspiele gestattet, auch wenn er das Lokal nicht für eigene Rechnung verwaltet, sondern nur thatsächlich über dasselbe disponirt hat	271.
August.		
6.	Verfügung, betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu bildenden neuen Gerichte	211.
6.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts	228.

Digitized by Google

1867.		Seite
August.		
7.	Verfügung, betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, zu bildenden neuen Gerichte	218.
8.	Verfügung, betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, zu bildenden neuen Gerichte	221.
10.	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers zur Ausführung des §. 7 der Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen	251.
10.	Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 27. März 1867, in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	252.
13.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Uebergang der Geschäfte und Akten an die neuen Gerichtsbehörden in den Landestheilen, auf welche die Verordnungen vom 26. Juni 1867 wegen der Gerichtsverfassung ꝛc. Anwendung finden	227.
20.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers zur Ausführung des §. 7 der Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen	251.
20.	Bekanntmachung der Herren Minister der Finanzen und der Justiz, die Beschränkung der Verwendung von Stempel-Materialien bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover betreffend	270.
21.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Beschaffung der erforderlichen Formulare für die Gerichtskosten-Rezepturen bei den Gerichtsbehörden, welche in Folge der Verordnungen vom 26. Juni 1867 mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit treten werden	250.
22.	Allgemeine Verfügung, betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungssachen und das Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung in den Landestheilen, auf welche die Verordnungen vom 26. Juni 1867 wegen der Gerichtsverfassung ꝛc. Anwendung finden	266.
24.	Allgemeine Verfügung, die über die Schwurgerichts-Verhandlungen im Geltungsgebiete der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 einzureichenden Berichte betreffend	269.
24.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Beschränkung der Verwendung von Stempel-Materialien bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	269.
26.	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend das Verfahren bei Besteuerung der Erbschaftsfälle, welche vor dem 1. September d. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. eingetreten sind	319.
30.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei Besteuerung der Erbschaftsfälle, welche vor dem 1. September d. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. eingetreten sind	319.
31.	Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 5. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1133.) über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig	275.
September.		
5.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. zu bildenden neuen Gerichte	320.
6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestimmung des Begriffs des schweren Diebstahls in der betreffenden Frage an die Geschworenen bei einer Anklage wegen schwerer Hehlerei	398.
10.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Beschaffung der Insinuations-Dokumente bei Einsendung der Akten an die Gerichte der höheren Instanz, in schleunigen Civil-Prozessen	318.
11.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Organisation der Gerichte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und in den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen	320.
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des Kaufmanns zur alljährlichen Ziehung seiner Bilanz, auch wenn die Inventur seines Waarenlagers nur alle zwei Jahre aufgenommen zu werden braucht	412.
11.	Desgleichen, betreffend die Verpflichtung eines Kaufmanns, jedesmal am Schlusse des mit der Eröffnung des Geschäfts beginnenden Kalenderjahres seine Bilanz aufzustellen	431.
13.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Ausschließung der Verfolgung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren durch die im Civilverfahren wegen einer einfachen Mißhandlung ergehende Entscheidung	391.
20.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Feststellung und Erhebung der in dem Strafverfahren auf erhobene Privatklage zu bestellenden Kostenvorschüsse bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	347.
25.	Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 27. März 1867, in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in den durch Gesetz vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim	336.

Digitized by Google

1867.		Seite
September.		
26.	General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Form der Quittungen, welche die Postbehörden den Salarienkassen über gezahltes Porto zu ertheilen haben	351.
Oktober.		
4.	Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten	359.
5.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Appellationsgerichts in Berlin zum obersten Gerichtshofe für das Herzogthum Lauenburg	406.
7.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Form der Quittungen, welche die Postbehörden den Salarienkassen über gezahltes Porto zu ertheilen haben	351.
10.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte in den neuen Landestheilen bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht in Civil-Prozessen	359.
12.	Allgemeine Verfügung, zur Ausführung des §. 26 der Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ꝛc., und des §. 25 der Verordnung von demselben Tage über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc.	360.
12.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zuständigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Frage: ob eine Kirchenkasse verpflichtet sei, dem Pfarrer das ihm gebührende Pfarrgehalt zu zahlen	437.
17.	Bekanntmachung des Justiz-Ministers, betreffend die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten	359.
21.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Amtsverwaltung der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte und deren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden	365.
22.	Verfügung, betreffend die Stempelfreiheit der Prozesse über die Frage, welcher von zwei streitenden Gemeinden die Verpflegung eines Armen obliege.	391.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Hat der Appellationsrichter gegen die erstrichterliche thatsächliche Feststellung Bedenken, so muß er auf den Grund einer wiederholten Beweisaufnahme selbstständig eine anderweite thatsächliche Feststellung treffen, abgesehen davon, ob der appellirende Staatsanwalt neue Thatsachen oder Beweismittel angebracht hat, oder nicht	436.
26.	Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers, zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867, in den Herzogthümern Holstein und Schleswig	379.
31.	Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Vereidigung der Justizbeamten der neu erworbenen Landestheile	397.

1867.		Seite
November.		
8.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Erscheinen von besonderen amtlichen Ausgaben der Gesetze über die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare für die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden	396.
9.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Militairsträflingen in Gefängnissen der Civil-Justizbehörden	402.
11.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Vereidigung der Justizbeamten der neu erworbenen Landestheile	398.
14.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni i. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. zu bildenden Gerichte	404.
15.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Bestellung des Ober-Appellationsgerichts in Berlin zum obersten Gerichtshofe für das Herzogthum Lauenburg	407.
15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin. Bei der Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neu erworbenen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen.	427.
18.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den mit der Preußischen Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf	407.
21.	Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers zur Ausführung der Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover vom 29. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1685.)	408.
27.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Beschaffung von Staatsschuldscheinen im Betrage von 50 Thalern zur Bestellung von Amts-Kautionen	414.
30.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und über die Ertheilung von Heirathskonsensen an die Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen	414.
Dezember.		
7.	Bekanntmachung des Herrn Justiz-Ministers Dr. Leonhardt, betreffend den Amtsantritt desselben	422.
11.	Allgemeine Verfügung, betreffend die über Strafsachen von den Gerichten in der Provinz Hannover zu führenden Repertorien	423
26.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Sistirung der Erhebung der Seitens der Justizbeamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge vom 1. Januar 1868 ab	435.

Digitized by Google

Register

zum neunundzwanzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

A.

Abgaben, s. Steuern.

Abgeordnete, Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten ..... 86. 359.

Adel, Verfahren bei erkanntem Adelsverlust ..... 146.

Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 vereinigten Landestheilen ..... 407.

Advokaten, Befugniß der Advokaten zur Anfertigung von Rechtsschriften ..... 147.

Aerzte, Strafbarkeit der unrichtigen ärztlichen Bezeugung einer stattgehabten Schwangerschaft ..... 99.

Akten, Uebergang der Geschäfte und Akten an die Gerichtsbehörden in den neuen Landestheilen nach Organisation derselben ..... 227.

— Verfahren der Gerichte in den neuen Landestheilen bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin in Civilprozessen ..... 359.

Amnestie für Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen in den neu erworbenen Landestheilen ..... 115.

— für die vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen in den neu erworbenen Landestheilen ..... 174.

Amrum (Insel in Schleswig), Anwendung der Deutschen Sprache bei Gerichtsverhandlungen in dem aus dem Bezirk Westerlandföhr und der Insel Amrum gebildeten Jurisdiktionsbezirk, statt der bisherigen Dänischen Sprache 99.

Amtsgerichte im vormaligen Königreich Hannover, Veränderungen in den Bezirken derselben ..... 162.

Seite

Amtskautionen, Verfahren der Gerichte in den neu erworbenen Landestheilen, bei Bestellung von Amtskautionen 80.

— Beschaffung von Staatsschuldscheinen im Betrage von 50 Thalern zur Bestellung von Amtskautionen ..... 414.

Angeklagter, Verfahren, wenn der Angeklagte vor seiner rechtskräftigen Verurtheilung stirbt ..... 3.

— Antrag desselben auf Vertagung des Audienztermins in der Appellationsinstanz ..... 154.

Anklageschrift, die Verlesung derselben kann nicht als ein Akt der Beweisaufnahme angesehen werden ..... 27.

Anstellung, Zuständigkeit und Verfahren bei Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen . 70. 72. 74.

— desgleichen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig 84.

— Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts ..... 229.

Anwalte in den durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen; Anschaffung der Gesetz-Sammlung, des Verordnungs-Blatts und des Justiz-Ministerial-Blatts Seitens derselben ..... 148.

Appellation in Strafsachen; die Verlesung der Anklageschrift kann nicht als ein Akt der Beweisaufnahme angesehen werden ..... 27.

— in Strafsachen; Verfahren, wenn der Appellationsrichter gegen die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters Bedenken hat ..... 436.

Arme, Stempelfreiheit in Prozessen zwischen Gemeinden über die Verpflegung eines Armen ..... 391.

Attest, Strafbarkeit der unrichtigen ärztlichen Bezeugung einer stattgehabten Schwangerschaft ..... 99.

Audienztermin, Antrag des Angeklagten auf Vertagung des Audienztermins in der Appellationsinstanz ..... 154.

Digitized by Google

Seite

Augustenkoog, Zuständigkeit der Gerichte in dem Alten- und Neuen-Augustenkoog im Herzogthum Schleswig ..... 120.

Ausland, unverkürzte Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten aufhalten ..... 78.

— diplomatischer Verkehr der Justizbehörden in den neu erworbenen Landestheilen bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und ähnlichen Angelegenheiten in Justizsachen 79

— s. auch China, Rußland.

B.

Bankerutt, Bestrafung der unterlassenen Aufstellung einer Bilanz bei ausgebrochenem Konkurse ..... 195.

Bauanlagen, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Bauanlagen, welche von der Staatsbehörde genehmigt sind .. 93.

Bayern, Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den mit Preußen vereinigten früheren Bayerischen Landestheilen ..... 72.

— Plan zur Organisation der Gerichte in den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen ..... 221.

— Uebergang der Geschäfte und Akten an die neu organisirten Gerichte ..... 227.

— Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung in den neuen Landestheilen ..... 266.

— Gerichtsstand der vormals reichsunmittelbaren Deutschen Fürsten und Grafen in den neu erworbenen Landestheilen 360.

— Vereidigung der Justizbeamten auf die Verfassung ..... 397.

— Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den mit Preußen vereinigten neuen Landestheilen ..... 407.

— Verpflichtung der Beamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Nachsuchung des Konsenses vor ihrer Verheirathung und zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ..... 414.

— Bei Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen ..... 427.

Beamte, Betrag der den militairpflichtigen Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung aus Civilfonds zu gewährenden Feldzulage .. 46.

— unverkürzte Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten aufhalten ..... 78.

— Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten 86. 359.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Dienstverpflichtungen eines Beamten ..... 342.

— Verpflichtung der Staatsbeamten in den neu erworbenen Landestheilen zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und zur Nachsuchung des Konsenses Seitens der Justizbeamten vor ihrer Verheirathung ..... 414.

Begnadigungsgesuche, Verfahren der Gerichte in den mit Preußen vereinigten Landestheilen Hannover ꝛc. bei Begnadigungsgesuchen, welche den gänzlichen oder theilweisen Erlaß von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern zum Gegenstande haben ..... 6.

Seite

Begnadigungsgesuche (Forts.)

— Geschäftliche Behandlung derselben aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig ..... 67.

— Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung in den neuen Landestheilen, und Behandlung der Begnadigungssachen ..... 266.

Behörde, die Einschätzungskommission für Klassensteuer ist bei Ausübung ihrer Funktionen als öffentliche Behörde zu betrachten ..... 100.

— Eigenschaft des Gemeindekirchenraths (Presbyterium) als öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuchs ..... 175.

Berlin, Hypothekenverkehr und Hypothekenzustand von Berlin ..... 42.

Beschlagnahme, Ressortverhältnisse der Militairbehörde bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen der Train-Offiziere ..... 179.

Beurlaubung, Zuständigkeit und Verfahren bei Beurlaubung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen ..... 70. 72. 74. 84.

Beweisaufnahme, Nichtigkeit des Erkenntnisses erster Instanz in Strafsachen, wenn die Beweisaufnahme nicht vor dem erkennenden Richter erfolgt ist ..... 7.

— die Verlesung der Anklageschrift kann nicht als ein Akt der Beweisaufnahme angesehen werden ..... 27.

— wenn der Appellationsrichter in Strafsachen gegen die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters Bedenken hat, so muß er auf Grund einer wiederholten Beweisaufnahme selbstständig eine anderweite thatsächliche Feststellung treffen ..... 436.

Bilanz, Verpflichtung der Kaufleute zur Aufstellung einer jährlichen Bilanz ..... 195. 412.

— Verpflichtung des Kaufmanns zur Aufstellung seiner Bilanz am Schlusse des mit der Eröffnung des Geschäfts beginnenden Kalenderjahres ..... 431.

Brandstiftung, Begriff der Inbrandsetzung im Sinne des §. 285 des Strafgesetzbuchs ..... 352.

Brückenbauten, die Anstellung einer Negatorienklage gegen polizeiliche Anordnungen, betreffend die Leistung von Diensten zu einem Brückenbau, ist unzulässig ..... 418.

Buchführung, welche Gewerbetreibenden von der Verpflichtung der Buchführung befreit sind ..... 143.

Bürgerliche Ehe, s. Ehe.

C.

Canton in China, Anweisung des Preußischen Konsuls in China zum Sitze mit dem Jurisdiktionsbereich von Canton und Umkreis von 100 Li ..... 83.

China, Gerichtsbarkeit der Konsuln in China ..... 83.

Civil-Justizbehörden, Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Militairsträflingen in Gefängnissen der Civil-Justizbehörden ..... 402.

Civil-Prozeß, Verfahren in den der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. ..... 24.

Digitized by Google

Seite

Civil-Prozeß (Forts.)
— Beschaffung der Insinuationsdokumente bei Einsendung der Akten an die Gerichte der höheren Instanz in schleunigen Prozessen ..... 318.
— Verfahren der Gerichte in den neuen Landestheilen bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht .. 359.
Civil-Versorgung, Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts ..... 229.
Colonia (Feuer-Versicherungsanstalt in Cöln). Ueberweisung eines Prömienantheils an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse ..... 116.

D.

Deutsche Sprache, Anwendung der Deutschen Sprache bei Gerichtsverhandlungen in dem aus dem Bezirk Westerlandföhr und der Insel Amrum gebildeten Jurisdiktionsbezirke, statt der bisherigen Dänischen Sprache ..... 99.
Diätarien, Annahme und Anstellung derselben nach Maaßgabe des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen ..... 229.
Dienste, die Anstellung einer Negotorienkloge gegen polizeiliche Anordnungen, betreffend die Leistung von Diensten zu einem Wege- oder Brückenbau, ist unzulässig ..... 418.
Dienstleistungen, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Dienstverpflichtungen eines Beamten ..... 342.
Drohung, bei einer Anklage wegen Nöthigung muß in schwurgerichtlichen Sachen „das Verbrechen ꝛc.“, mit dessen Verübung gedroht wurde, in der Frogestellung durch Angabe der thatsächlichen Momente bezeichnet werden ..... 202.

E.

Ehe (bürgerliche), Instruktion vom 21. November 1867, betreffend die Führung der Eheregister im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover ..... 409.
Ehrenzeichen, Verfahren bei Annahme von Ehrenzeichen im vormaligen Königreich Hannover ..... 70.
Entbindungs-Anstalten, Anrechnung der Zeit, welche weibliche Gefangene in Entbindungs-Anstalten zugebracht haben, auf die Dauer der Strafzeit ..... 83.
Entlassung, Zuständigkeit und Verfahren bei Entlassung von Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen 70. 72. 74. 84.
Entschädigung, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn es sich um Entschädigung für polizeiliche Anordnungen, durch welche ein Eingriff in Privatrechte erfolgt ist, handelt .. 42.
Erbschaftsabgaben, Erhebung der Erbschaftsabgaben in den neu erworbenen Landestheilen ..... 251.
— Verfahren bei Besteuerung der Erbschaftsfälle vor dem 1. September 1867 im vormaligen Herzogthum Nassau . 319.
Erbschaftssteuer-Fiskalate, Einrichtung derselben für die Bezirke der neu erworbenen Landestheile ..... 251.

Seite

Erkenntnisse, Unzulässigkeit der Erhebung des Kompetenz-Konflikts gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte .. 170.
— Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht, bei Vollstreckung der Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 199.
Erwerbs-Genossenschaften, s. Genossenschaften.
Exekution, inwieweit dem Fiskus das Recht zusteht, gewisse Forderungen mit Ausschluß des Rechtsweges im Wege der Exekution einzuziehen ..... 102.

F.

Feldzulage, Betrag der den militairpflichtigen Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung aus Civilfonds zu gewährenden Feldzulage 46.
Firmen-Register, Formular zur Führung der Firmen-Register bei den Gerichtsbehörden in Schleswig und Holstein ..... 309.
Fischerei, inwiefern in der Provinz Preußen der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Berechtigung zum Fischen mit engeren als 10 Linien weiten Maschen zulässig ist ..... 415.
Fiskus, inwieweit dem Fiskus das Recht zusteht, gewisse Forderungen mit Ausschluß des Rechtsweges im Wege der Exekution einzuziehen ..... 102.
— inwiefern der Rechtsweg bei Ansprüchen gegen den Fiskus auf Erstattung widerrechtlich erhobener Steuern zulässig ist ..... 179.
Flüsse, Begriff öffentlicher Flüsse ..... 323.
— (Privatflüsse), inwieweit Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Räumung derselben behufs Beschaffung der Vorfluth im Rechtswege zu entscheiden sind 259.
Formulare für die Gerichtskosten-Rezepturen bei den Gerichtsbehörden in den neu erworbenen Landestheilen ..... 250.
Fragestellung. Bei einer Anklage wegen Nöthigung muß in schwurgerichtlichen Sachen „das Verbrechen“ ꝛc., mit dessen Verübung gedroht wurde, in der Fragestellung durch Angabe der thatsächlichen Momente bezeichnet werden 202.
— Erfordernisse der Fragestellung an die Geschworenen über Hehlerei beim schweren Diebstahle ..... 398.
Frankfurt am Main (vormalige freie Stadt), Anschaffung der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten und des dortigen Amtsblatts ..... 2.
— Ermächtigung des Justiz-Ministers zum Erlaß oder zur Minderung erkannter Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt ..... 6.
— Verfahren in den der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen ..... 24.
— Gerichtsverfassung der vormaligen freien Stadt Frankfurt 54.
— Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und sonstiger diplomatischer Vermittelung in Justizsachen ..... 79.
— Verfahren der Gerichte bei Bestellung von Amtskautionen 80.
— Amnestie für Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen ... 115.
— Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamts daselbst .. 118.
— Amnestie für die vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen ..... 174.

Digitized by Google

Seite

Frankfurt am Main [vormalige freie Stadt] (Forts.)
— Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung ..... 199.
— Anwendung des mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkommens über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen ..... 206.
— Uebergang der Geschäfte und Akten an die neu organisirten Gerichte..... 227.
— Führung der Genossenschafts-Register..... 336.
— Verfahren bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin in Civil-Prozessen ..... 359.
— Vereidung der Justizbeamten auf die Verfassung..... 397.
— Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen 407.
— Verpflichtung der Beamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Nachsuchung des Konsenses vor ihrer Verheirathung und zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ..... 414.
— Bei Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen..... 427.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amt in Hannover ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte ..... 18.
— Desgleichen der früher von den Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit ..... 91.
Fürsten, Gerichtsstand der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in den neu erworbenen Landestheilen 360.

G.

Gebühren, Ankündigung einer amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Gebühren der Rechtsanwalte und Notare in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden ..... 391.
Gefangene, Anrechnung der Zeit, welche weibliche Gefangene in Entbindungsanstalten zugebracht haben, auf die Dauer der Strafzeit ..... 83.
Gefängniß-Inspektoren, Annahme und Anstellung derselben nach Maaßgabe des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen ..... 229.
Gefängnißstrafen, Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Militairsträflingen in Gefängnissen der Civil-Justizbehörden ..... 402.
Gehalt der Train-Offiziere, Ressortverhältnisse der Militairbehörde bei einer gerichtlichen Beschlagnahme desselben 179.
Gehaltszulagen, Befugniß des Justizministers zur Bewilligung der innerhalb der Etats zulässigen Gehaltszulagen an Justizbeamte in den mit Preußen vereinigten, früher Kurhessischen und Bayerischen Landestheilen 72.
— desgleichen in den früher Nassauschen, Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheilen ..... 74.
Geldstrafen. Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß oder Minderung von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern in den mit Preußen vereinigten Landestheilen ..... 6.
— desgleichen bei Gesuchen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein ..... 67.
— Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht, bei Einziehung von Geldbußen ..... 199.
Gemeindekirchenrath (Presbyterium), Eigenschaft desselben als öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuchs ..... 175.
Gemeinden (in der Rheinprovinz), Stempelfreiheit in Prozessen zwischen Gemeinden über die Verpflegung eines Armen ..... 391.
Genossenschaften, Führung der Genossenschafts-Register 135.
— desgleichen im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ..... 252.
— desgleichen in Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. 336.
— desgleichen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig 379.
Gerichte, in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen; Anschaffung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts aus dem Büreaukostenfonds ..... 2.
— Verfahren derselben bei Begnadigungsgesuchen, welche den gänzlichen oder theilweisen Erlaß von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern zum Gegenstande haben..... 6.
— Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit des vormaligen Ober-Hofmarschallsamts in Hannover auf die ordentlichen Gerichte..... 18.
— in den Herzogthümern Holstein und Schleswig; Behandlung der Begnadigungsgesuche solcher Personen, welche von den Civilgerichten strafrechtlich verurtheilt sind ..... 67.
— Zulässigkeit der Annahme von Staatsschuldverschreibungen der neu erworbenen Landestheile bei Bestellung von Amtskautionen in den Bezirken der altländischen Gerichte ..... 80.
Gerichtsbarkeit der Konsuln in China ..... 83.
Gerichtsbehörden in den neuen Landestheilen, Uebergang der Geschäfte an dieselben..... 227.
Gerichtskosten, Formulare für die Gerichtskosten-Rezepturen bei den Gerichtsbehörden in den neu erworbenen Landestheilen 250.
— Ankündigung einer amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Erhebung der Gerichtskosten in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden ..... 391.
— s. auch Kosten.
Gerichtsmänner, Verfahren bei Ernennung und Entlassung von Gerichtsmännern in den früher Hessen-Darmstädtischen Gebietstheilen ..... 74.
Gerichtsorganisation. Plan zur Organisation der Gerichte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 211.
— desgleichen in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen .. 221.
— desgleichen in den vormals Königlich Bayerischen Landestheilen ..... 221.
— desgleichen in dem vormaligen Herzogthum Nassau 218. 219. 320. 404.
— desgleichen in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen ..... 219.
Gerichtsstand der vormals reichsunmittelbaren Deutschen Fürsten und Grafen in den neu erworbenen Landestheilen 360.

Digitized by Google

Seite

Gerichtsverfassung im ehemaligen Herzogthum Nassau 9.
— im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen ..... 29.
— in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. ..... 54.
— im Herzogthum Holstein ..... 123.
— im Herzogthum Schleswig ..... 186.

Geschäfte, Uebergang der Akten und Geschäfte an die neuen Gerichtsbehörden in den neuen Landestheilen..... 227.

Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht ... 199.

Geschenke, Verfahren bei Annahme von Geschenken an Justizbeamte im vormaligen Königreich Hannover ..... 70.

Gesellschafts-Register, Formular zur Führung des Gesellschafts-Registers bei den Gerichtsbehörden in Schleswig und Holstein ..... 311.

Gesetz-Sammlung, Anschaffung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts in den mit Preußen vereinigten Landestheilen..... 2.

Gewerbe, Begriff eines Handelsmannes im Sinne des §. 261 des Strafgesetzbuchs und des Deutschen Handelsgesetzbuchs Art. 10 ..... 148.

Gewicht, Bestrafung der Veränderung einer an sich richtigen Waage, wenn dadurch auch nur vorübergehend ein unrichtiges Gewicht des gewogenen Gegenstandes herbeigeführt wird ..... 143.

Gnaden-Quartal, Verfahren bei Festsetzung des Gnaden-Quartals im vormaligen Königreich Hannover ..... 50.

Gnadensachen, s. Begnadigungsgesuche.

Graben, inwieweit Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Räumung eines Grabens behufs Beschaffung der Vorfluth im Rechtswege zu entscheiden sind ..... 70.

Grafen, Gerichtsstand der vormals reichsunmittelbaren Deutschen Fürsten und Grafen in den neu erworbenen Landestheilen ..... 259.

Grothusenkoog, Zuständigkeit der Gerichte in dem Grothusenkoog im Herzogthum Schleswig ..... 360.

Grothusenkoog, Zuständigkeit der Gerichte in dem Grothusenkoog im Herzogthum Schleswig ..... 120.

H.

Handelsfrauen, Formular zur Führung des Registers der ehelichen Güterverhältnisse der verheiratheten Kaufleute und Handelsfrauen in Schleswig und Holstein..... 312.

Handelsgesetzbuch, Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Schleswig und Holstein ..... 275.

Handelsmäkler, Beeidigung derselben in Schleswig und Holstein, Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben ..... 275.

Handelsmann, Begriff eines Handelsmannes im Sinne des §. 261 des Strafgesetzbuchs und des Deutschen Handelsgesetzbuchs Art. 10 ..... 143.

Handelsregister, Instruktion für die Gerichtsbehörden in Holstein und Schleswig zur Führung des Handelsregisters ..... 275.

Hannover (vormaliges Königreich). Anschaffung der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten und des Amtsblatts für Hannover und Aufhören der bisherigen Gesetz-Sammlung für Hannover ..... 2.
— Ermächtigung des Justiz-Ministers zum Erlaß oder zur Minderung von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern in dem vormaligen Königreiche Hannover ..... 6.
— Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit des vormaligen Ober-Hofmarschallamtes in Hannover auf die ordentlichen Gerichte ..... 18.
— Verfahren bei Anstellung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten ..... 70.
— Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und sonstiger diplomatischer Vermittelung in Justizsachen ..... 79.
— Verfahren der Gerichte bei Bestellung von Amtskautionen 80.
— Anrechnung der Zeit, welche Sträflinge in Irren-Anstalten und weibliche Gefangene in Entbindungs-Anstalten zugebracht haben, auf die Dauer der Strafzeit ..... 83.
— Uebertragung der früher von den Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte ..... 91.
— Amnestie für Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen ... 115.
— Veränderungen in den Bezirken einiger unterer Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte ..... 162.
— Aufbewahrung des Notariatssiegels beim Erlöschen des Notariats ..... 163.
— Amnestie für die vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen ..... 174.
— Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung für die neuen Landestheile ..... 199.
— Anwendung der mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen ..... 206.
— Einrichtung von Erbschaftssteuer-Fiskalaten ..... 251.
— Instruktion über die Führung der Genossenschafts-Register 252.
— Einreichung von Berichten über die Schwurgerichtsverhandlungen in den neuen Landestheilen ..... 269.
— Beschränkung der Verwendung von Stempelmaterialien bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ..... 269.
— Feststellung und Erhebung der im Strafverfahren auf erhobene Privatklage zu bestellenden Kostenvorschüsse ..... 347.
— Verfahren bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht in Berlin in Civilprozessen..... 359.
— Vereidigung der Justizbeamten auf die Verfassung ..... 397.
— Instruktion vom 21. November 1867, betreffend die Führung der Eheregister im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover ..... 409.
— Verpflichtung der Beamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Nachsuchung des Konsenses vor ihrer Verheirathung und zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ..... 414.
— Formulare zu den von den Gerichten in der Provinz Hannover zu führenden Repertorien über Strafsachen..... 423.
— Bei Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen ..... 427.

Digitized by Google

Seite

Hazardspiel in einem öffentlichen Versammlungsorte, Bestrafung desselben ..... 271.

Hehlerei bei schwerem Diebstahl; Erfordernisse der Fragestellung an die Geschwornen ..... 398.

Heirathskonsens. Zuständigkeit und Verfahren bei Ertheilung des Heirathskonsenses an Justizbeamte in den neu erworbenen Landestheilen ..... 70. 72.

Hessen-Darmstadt (früher Hessen-Darmstädtische Gebietstheile). Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten ..... 74.

— Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und sonstiger diplomatischer Vermittelung in Justizsachen ..... 79.

— Verfahren der Gerichte bei Bestellung von Amtskautionen 80.

— Amnestie für Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen ... 115.

— Befugniß der Advokaten zur Anfertigung von Rechtsschriften ..... 147.

— Bestimmung des Regierungsblatts für den Bezirk des Regierungs-Kommissarius in Homburg und des Amtsblatts für Hessen als Publikationsorgan landesherrlicher Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden ..... 148.

— Amnestie für die vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen ..... 174.

— Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung für die neuen Landestheile ..... 199.

— Anwendung der mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen ..... 206.

— Plan zur Organisation der in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, zu bildenden neuen Gerichte .. 218. 219.

— desgleichen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 211.

— desgleichen im vormaligen Herzogthum Nassau..... 219. 320.

— desgleichen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen 221. 320.

— desgleichen in den vormals Königlich Bayerischen Landestheilen ..... 221.

— Uebergang der Geschäfte und Akten an die neu organisirten Gerichte ..... 227.

— Formulare für die Gerichtskosten Rezepturen ..... 250.

— Einrichtung von Erbschaftssteuer-Fiskalaten ..... 251.

— Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung in den neuen Landestheilen ..... 266.

— Verfahren bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht in Civilprozessen ..... 359.

— Vereidigung der Justizbeamten auf die Verfassung ..... 397.

— Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 vereinigten Landestheilen ..... 407.

— Verpflichtung der Beamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Nachsuchung des Konsenses vor ihrer Verheirathung und zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ..... 414.

— Bei Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen..... 427.

Seite

Hessen-Homburg (früher Hessen-Homburgsche Gebietstheile). Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten ..... 74.

— Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und sonstiger diplomatischer Vermittelung in Justizsachen ..... 79.

— Befugniß der Advokaten zur Anfertigung von Rechtsschriften ..... 147.

— Bestimmung des Regierungsblatts für den Bezirk des Regierungs-Kommissarius in Homburg und des Amtsblatts für Hessen als Publikationsorgan landesherrlicher Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden ..... 148.

Hofmarschallamt in Hannover, Uebertragung der von demselben bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte ..... 18.

Höker, Befreiung derselben von der Verpflichtung zur Buchführung ..... 143.

Holstein (Herzogthum). Geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus dem Herzogthum Holstein ..... 67.

— Zuständigkeit und Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig ..... 84.

— Amnestie für Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen ... 115.

— Darstellung der Gerichtsverfassung ..... 123.

— Anschaffung der Gesetz-Sammlung, des Verordnungsblatts und des Justiz-Ministerialblatts Seitens der Justizbeamten und Justizbehörden ..... 148.

— Bestimmung des Verordnungsblatts für Schleswig und Holstein als Publikationsorgan landesherrlicher Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden ..... 148.

— Amnestie für die vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen..... 174.

— Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung für die neuen Landestheile ..... 199.

— Anwendung der mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen ..... 206.

— Plan zur Organisation der Gerichte in dem Herzogthum Holstein ..... 211.

— Uebergang der Geschäfte und Akten an die neu organisirten Gerichte..... 227.

— Formulare für die Gerichtskosten-Rezepturen ..... 250.

— Einrichtung von Erbschaftssteuer-Fiskalaten..... 251.

— Einreichung von Berichten über die Schwurgerichts-Verhandlungen in den neuen Landestheilen ..... 269.

— Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs 275.

— Instruktion zur Führung des Handelsregisters ..... 275.

— desgleichen des Schiffsregisters..... 275.

— Formular zu den Schiffsregistern ..... 313.

— Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher der Handelsmäkler ..... 275.

— Formular zur Führung der Ziemenregister ..... 309.

— desgleichen zum Prokurenregister ..... 310.

— desgleichen zum Gesellschaftsregister..... 311.

— desgleichen zum Register über die ehelichen Güterverhältnisse der verheiratheten Kaufleute und Handelsfrauen ... 312.

— desgleichen zur Ausfertigung von Schiffs-Certifikaten... 315.

— Verbindung des Handelsregisters mit dem Schuld- und Pfandprotokolle..... 295.

Digitized by Google

Seite

Holstein [Herzogthum] (Forts.)
— Amtsverwaltung der Staatsanwaltschaft und deren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Kiel ..... 365.
— Verfahren bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht in Civilprozessen..... 359.
— Instruktion über die Führung der Genossenschaftsregister 379.
— Ankündigung einer amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel..... 396.
— Vereidigung der Justizbeamten auf die Verfassung ..... 397.
— Admlnistratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen ..... 407.
— Verpflichtung der Beamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Nachsuchung des Konsenses vor ihrer Verheirathung und zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ..... 414.
— Bei Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen ..... 427.
Hoversworth (Gut in Schleswig), Zuständigkeit der Gerichte in demselben..... 120.
Hypothekenzustand von Berlin ..... 42.

J.

Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Geschäfte derselben im Jahre 1866 ..... 62.
Insinuation, Verfahren der Justizbehörden in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen wegen Beschaffung von Insinuationen im Auslande..... 79.
— in Civilsachen; Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht..... 199.
Insinuationsdokumente, Beschaffung derselben bei Einsendung der Akten an die höhere Instanz in schleunigen Civilprozessen..... 318.
Inventur, die Aufnahme einer zweijährigen Inventur entbindet den Kaufmann nicht von der Aufstellung einer jährlichen Bilanz ..... 412.
Irren-Anstalten, Anrechnung der Zeit, welche Sträflinge in Irren-Anstalten zugebracht haben, auf die Dauer der Strafzeit ..... 83.
Irrthum, Strafbarkeit der Verschweigung einer Thatsache zum Zwecke der Erregung eines Irrthums im Sinne des §. 241 des Strafgesetzbuchs..... 92.
Justizbeamte. Verfahren bei Anstellung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten im vormaligen Königreiche Hannover. 70.
— desgleichen in den früher Kurhessischen und Bayerischen Landestheilen..... 72.
— desgleichen in den früher Nassauischen, Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheilen ..... 74.
— desgleichen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig 84.

Seite

Justizbeamte (Forts.)
— Anschaffung der Gesetzsammlung, des Verordnungsblatts und des Justiz-Ministerialblatts Seitens der Justizbeamten in den durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen ..... 148.
— Vereidigung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen auf die Verfassung ..... 397.
— Wegfall der Pensionsbeiträge von den Gehalten der Justizbeamten ..... 435.
Justizbehörden in den durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen, Anschaffung der Gesetzsammlung, des Verordnungsblatts und des Justiz-Ministerialblatts Seitens derselben ..... 148.
— Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht..... 199.
Justiz-Minister. Ermächtigung desselben zum Erlaß oder zur Minderung von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern in den mit Preußen vereinigten Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau ꝛc..... 6.
— desgleichen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 67.
— Befugniß desselben zur Anstellung von Justiz- und Subalternbeamten im vormaligen Königreich Hannover..... 70.
— desgleichen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den Bayerischen Landestheilen ..... 72.
— desgleichen in den vormals Nassauischen, Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgschen Gebietstheilen ..... 74.
— desgleichen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig 84.
— Anzeige von dem Amtsantritte des Justiz-Ministers Dr. Leonhardt ..... 422.
Justiz-Ministerialblatt, Anschaffung desselben Seitens der Justizbehörden und Justizbeamten in den durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen..... 148.
Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, Ueberweisung eines Prämienantheils von der Feuerversicherungsanstalt Colonia in Cöln an dieselbe ..... 116.

K.

Kassenwesen. Verfahren bei Anweisung der Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Falle einer Versetzung..... 19.
— Feststellung und Erhebung der im Strafverfahren auf erhobene Privatklage zu bestellenden Kostenvorschüsse bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover 347.
— Form der Quittungen, welche die Postbehörden den Salarienkassen über gezahltes Porto zu ertheilen haben..... 351.
Kaufleute, Verpflichtung derselben zur Aufstellung einer jährlichen Bilanz..... 195.
— Verpflichtung derselben, ihre Bilanz auch dann alljährlich zu ziehen, wenn die Inventur ihres Waarenlagers nur alle zwei Jahre aufgenommen zu werden braucht... 412.
— Verpflichtung des Kaufmanns zur Aufstellung seiner Bilanz am Schlusse des mit der Eröffnung des Geschäfts beginnenden Kalenderjahres..... 431.
Kautionen, s. Amtskautionen.
Kirchenkassen, Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirchenkasse verpflichtet sei, dem Pfarrer das ihm zustehende Pfarrgehalt zu zahlen, sind im Rechtswege zu entscheiden 437.

Digitized by Google

Seite

Kirchensitze, inwiefern der Rechtsweg über die Einräumung bestimmter Kirchensitze in einer dem Umbau unterworfenen Kirche zulässig ist ..... 155.

Klassensteuer, die Einschätzungs-Kommission für Klassensteuer ist bei Ausübung ihrer Funktionen als öffentliche Behörde zu betrachten ..... 100.

Konfiskation, Verfolgung derselben im Untersuchungsverfahren, wenn der Angeklagte vor seiner Verurtheilung stirbt ..... 3.

Konsuln. Gerichtsbarkeit der Konsuln in China ..... 83.
— Anwendung der mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen ..... 206.

Körperverletzung, Bestrafung einer vorsätzlichen Mißhandlung, welche eine erhebliche Körperverletzung zur Folge gehabt hat ..... 47.

Kosten, Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht, bei Einziehung gerichtlicher Kosten ..... 199.

Kostenvorschüsse, Feststellung und Erhebung der im Strafverfahren auf erhobene Privatklage zu bestellenden Kostenvorschüsse bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ..... 347.

Kurhessen (vormaliges Kurfürstenthum). Anschaffung der Allgemeinen Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten und des Amtsblatts für Hessen, und Aufhören der Sammlung von Gesetzen und des Verordnungsblatts für Kurhessen ..... 2.
— Ermächtigung des Justiz-Ministers zum Erlaß oder zur Minderung von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern ..... 6.
— Gerichtsverfassung im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen. 29.
— Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten ..... 72.
— Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und sonstiger diplomatischen Vermittelung in Justizsachen ..... 79.
— Verfahren der Gerichte bei Bestellung von Amtskautionen ..... 80.
— Amnestie für Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen ... 115.
— desgl. für die vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen ..... 174.
— Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung für die neuen Landestheile ..... 199.
— Anwendung der mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen 206.
— Plan zur Organisation der Gerichte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ..... 221. 320.
— Uebergang der Geschäfte und Akten an die neuorganisirten Gerichte ..... 227.
— Formulare für die Gerichtskosten-Rezepturen ..... 250.
— Einrichtung von Erbschaftssteuer-Fiskalaten ..... 251.
— Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung in den neuen Landestheilen ..... 266.

Seite

Kurhessen [vormaliges Kurfürstenthum] (Forts.)
— Einreichung von Berichten über die Schwurgerichts-Verhandlungen in den neuen Landestheilen ..... 269.
— Führung der Genossenschafts-Register in Kurhessen ..... 336.
— Verfahren der Gerichte bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin in Civilprozessen ..... 359.
— Gerichtsstand der vormals reichsunmittelbaren Deutschen Fürsten und Grafen in den neu erworbenen Landestheilen 360.
— Amtsverwaltung der Staatsanwaltschaft und deren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel ..... 365.
— Ankündigung einer amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Erhebung der Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel ..... 396.
— Vereidigung der Justizbeamten auf die Verfassung ..... 397.
— Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. 407.
— Verpflichtung der Beamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Nachsuchung des Konsenses vor ihrer Verheirathung und zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ..... 414.
— Bei Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen ..... 427.

Kompetenz-Konflikt, Unzulässigkeit der Erhebung desselben, wenn durch eine Anordnung der Polizeibehörde ein solcher Eingriff in Privatrechte erfolgt, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften Entschädigung gewährt werden muß ..... 38.
— Zulässigkeit der Erhebung desselben, wenn Bau-Anlagen, welche von der betreffenden Staatsbehörde im öffentlichen Interesse für nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind, im Wege des Prozesses angefochten werden ..... 93.
— Unzulässigkeit der Erhebung desselben, wenn der Fiskus gewisse Forderungen durch Exekution nicht gegen den Exequendus, sondern gegen dritte Personen einziehen will, mit denen der Fiskus in Berührung tritt, weil sie mit ihm aus demselben Exekutions-Objekt ihre Befriedigung suchen ..... 102.
— Desgleichen, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde betheiligt ist, der von ihr erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges von den Gerichten rechtskräftig verworfen worden ist ..... 150.
— Zulässigkeit der Erhebung desselben bei dem Antrage auf Einräumung bestimmter Kirchensitze in einer dem Umbau unterworfenen Kirche. — Unzulässigkeit desselben, wenn es sich hierbei um einen eventuellen Entschädigungsanspruch handelt ..... 155.
— Unzulässigkeit der Erhebung desselben gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte, wenn auch die Behauptung aufgestellt wird, daß das betreffende Gericht zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht kompetent gewesen sei ..... 170.
— desgleichen, wenn Ansprüche gegen den Fiskus auf Erstattung widerrechtlich erhobener Steuern auf Grund der Behauptung geltend gemacht werden, daß die gezahlte Steuer keine öffentliche Abgabe, oder daß die Forderung verjährt oder bereits früher getilgt worden sei ..... 179. 181.

Digitized by Google

Seite

Kompetenz-Konflikt (Forts.)
— Unzulässigkeit der Erhebung desselben bei Entscheidung von Streitigkeiten übee die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Räumung eines Grabens ꝛc. behufs Beschaffung der Vorfluth. — Zulässigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts bei Entscheidung darüber: wann, wie und in welchem Umfange die Räumung zu bewirken sei. Dies findet auch auf Privatflüsse Anwendung ..... 259.
— Zulässigkeit der Erhebung desselben bei Streitigkeiten über den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten 342.
— Unzulässigkeit der Erhebung desselben, wenn Jemand behauptet, durch Privilegium, Verjährung ꝛc. die Befugniß erlangt zu haben, in den Binnengewässern der Provinz Preußen mit engeren als 10 Linien weiten Maschen fischen zu dürfen ..... 415.
— Zulässigkeit der Erhebung desselben bei Anstellung einer Negatorienklage gegen polizeiliche Anordnungen, betreffend die Leistung von Diensten zu einem Wege- oder Brückenbau ..... 418.
— Unzulässigkeit der Erhebung desselben bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Frage: ob eine Kirchenkasse verpflichtet sei, dem Pfarrer das ihm gebührende Pfaergehalt zu zahlen ..... 437.
Konflikt, Unzulässigkeit der Erhebung des Konflikts, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde betheiligt ist, dee von ihr erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges von den Gerichten rechtskräftig verworfen werden ist ..... 150.

L.

Landgendarmen, inwiefern dieselben bei Civilanstellung den Militairanwäetern gleich zu achten sind ..... 229.
Lauenburg, Bestellung des Ober-Appellationsgerichts in Berlin zum obersten Gerichtshof für das Herzogthum Lauenburg ..... 406.
Legalisationen, Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen ..... 79.
Lehnsangelegenheiten, Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern, Abänderung der Lehnstaxe ..... 106.
Lohnschreiber, Annahme und Anstellung derselben nach Maaßgabe des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen ..... 229.

M.

Marine, Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine 229.
Militair, Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts ..... 229.
Militairanwärter, welche Personen als solche zu betrachten sind ..... 229.
Militairbehörde, Rechtsverhältnisse derselben bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen der Train-Offiziere ..... 179.

Seite

Militairdienst, Bestrafung der Selbstverstümmelung, um sich zum Militairdienste untauglich zu machen (Auslegung des §. 113 des Strafgesetzbuchs) ..... 247.
Militairgerichte im vormaligen Königreich Hannover; Uebertragung dee freiwilligen Gerichtsbarkeit derselben auf die ordentlichen Gerichte ..... 91.
Militairpflicht, Auslegung des §. 113 des Strafgesetzbuchs in Betreff der Selbstverstümmelung ..... 247.
Militairpflichtige, Begnadigung der aus den neu erworbenen Landestheilen vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen ..... 174.
Militairsträflinge, Vollstreckung von Freiheitsstrafen an denselben in Gefängnissen der Civil-Justizbehörden ..... 402.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; diplomatischer Verkehr der Justizbehörden in den neu erworbenen Landestheilen bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und ähnlichen Angelegenheiten in Justizsachen 79.
Mißhandlung, Bestrafung einer vorsätzlichen Mißhandlung, welche eine erhebliche Körperverletzung zur Folge gehabt hat ..... 47.
— Ausschließung des Strafverfahreus, wenn wegen einfacher Mißhandlung im Civilverfahren Entscheidung ergangen ist 391.
Mobilmachung, Betrag der bei militairpflichtigen Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung aus Civilfonds zu gewährenden Feldzulage 46.

N.

Nachlaßregulirungen, Anwendung der mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft übee die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen ..... 206.
Nassau (vormaliges Herzogthum), Anschaffung der Allgemeinen Gesetz-Samulung für die Preußischen Staaten und des Amtsblatts für Nassau und Aufhören des bisherigen Verordnungsblatts ..... 2.
— Ermächtigung des Justiz-Ministers zum Erlaß oder zur Minderung von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern ..... 6.
— Gerichtsverfassung im ehemaligen Herzogthum Nassau .. 9.
— Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den mit Preußen vereinigten früher Nassauischen Gebietstheilen ..... 74.
— Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und sonstiger diplomatischer Vermittelung in Justizsachen ..... 79.
— Verfaheen der Gerichte bei Bestellung von Amtskautionen 80
— Amnestie für Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen ... 115.
— Befugniß der Prokuratoren zur Anfertigung von Rechtsschriften ..... 147.
— Amnestie für die vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen ..... 174.
— Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung für die neuen Landestheile ..... 199.
— Anwendung der mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen 206.

Digitized by Google

Seite

Nassau [vormaliges Herzogthum] (Forts.)
— Plan zur Organisation der Gerichte in dem vormaligen Herzogthum Nassau ..... 218. 219. 320.
— Uebergang der Geschäfte und Akten an die neu organisirten Gerichte ..... 227.
— Formulare für die Gerichtskosten-Rezepturen ..... 250.
— Einrichtung von Erbschaftssteuer-Fiskalaten ..... 251.
— Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung in den neuen Landestheilen ..... 266.
— Einreichung von Berichten über die Schwurgerichts-Verhandlungen in den neuen Landestheilen ..... 269.
— Verfahren bei Besteuerung der Erbschaftsfälle, welche vor dem 1. September 1867 eingetreten sind ..... 319.
— Führung der Genossenschafts-Register ..... 336.
— Verfahren der Gerichte bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin in Civil-Prozessen .. 359.
— Gerichtsstand der vormals reichsunmittelbaren Deutschen Fürsten und Grafen in den neu erworbenen Landestheilen 360.
— Amtsverwaltung der Staatsanwaltschaft und deren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden ..... 365.
— Ankündigung einer amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Erhebung der Gerichtskosten und über die Gebühren der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden ..... 396.
— Vereidigung der Justizbeamten auf die Verfassung ..... 397.
— Ueberweisung der bisher zum Amtsgericht in Ems gehörigen Orte Dienethal, Misselberg und Oberwies an das Amtsgericht in Nassau ..... 404.
— Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen 407.
— Verpflichtung der Beamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Nachsuchung des Konsenses vor ihrer Verheirathung und zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ..... 414.
— Bei Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen ..... 427.

Nebenamt, Zuständigkeit des Justiz-Ministers zur Bewilligung eines Nebengeschäfts an Justizbeamte in den mit Preußen vereinigten Landestheilen ..... 70. 72. 74.

Negatorienklage, die Anstellung einer Negatorienklage gegen polizeiliche Anordnungen, betreffend die Leistung von Diensten zu einem Wege- oder Brückenbau, ist unzulässig. 418.

Nichtigkeit des Erkenntnisses erster Instanz in Strafsachen, wenn die Beweisaufnahme nicht vor dem erkennenden Richter erfolgt ist ..... 7.

Norddeutscher Bund, unverkürzte Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten aufhalten ..... 78.
— Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten . 86. 359.

Notare in den durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen; Anschaffung der Gesetz-Sammlung, des Verordnungs-Blatts und des Justiz-Ministerial-Blatts Seitens derselben ..... 148.
— Aufbewahrung der Notariatssiegel beim Erlöschen des Notariats ..... 163.

Seite

Notare (Forts.)
— Ankündigung einer amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Gebühren der Rechtsanwalte und Notare in dem Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden ..... 391.

Nöthigung, s. Drohung.

O.

Ober-Appellationsgericht in Berlin, Verfahren der Gerichte in den neuen Landestheilen bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht in Civil-Prozessen 359.
— Bestellung desselben zum obersten Gerichtshof für das Herzogthum Lauenburg ..... 406.

Ober-Tribunal, Verfahren in den der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. ..... 24.

Offiziere, Ressortverhältnisse der Militairbehörde bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen der Train-Offiziere ..... 179.

P.

Pension, unverkürzte Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten aufhalten ..... 78.
— der Train-Offiziere, Ressortverhältniß der Militairbehörde bei einer gerichtlichen Beschlagnahme derselben ..... 179.

Pensionirung, Verfahren bei Pensionirung von Justizbeamten im vormaligen Königreich Hannover ..... 70.
— desgl. im vormaligen Kurfürstenthum Hessen ..... 72.
— desgl. im vormaligen Herzogthum Nassau ..... 74.

Pensionsbeiträge, Wegfall der Pensionsbeiträge von den Gehalten der Justizbeamten ..... 435.

Pfandprotokolle in Schleswig und Holstein ..... 297.

Pfarrgehalt, Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirchenkasse verpflichtet sei, dem Pfarrer das ihm zustehende Pfaregehalt zu zahlen, sind im Rechtswege zu entscheiden 437.

Polizei, Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, ob durch eine polizeiliche Anordnung ein solcher Eingriff in Privatrechte erfolgt sei, für welche Entschädigung geleistet werden muß ..... 38.

Polizeigerichte, Stempelfreiheit polizeigerichtlicher Urtheile im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln bei geringfügigen Geld- oder Gefängnißstrafen ..... 150.

Pommern, Auflösung des Lehnverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern, Abänderung der Lehnstage ..... 106.

Porto, Form der Quittungen, welche die Postbehörden den Salarien-Kassen über gezahltes Porto zu ertheilen haben 351.

Post, Form der Quittungen, welche die Postbehörden den Salarien-Kassen über gezahltes Porto zu ertheilen haben 351.

Presbyterium, s. Gemeindekirchenrath.

Presse, die Genehmigung der Bezirksregierung ist erforderlich, wenn der Verleger einer Zeitung Exemplare derselben an seine Abonnenten absetzt ..... 52.

Digitized by Google

Seite

Preußen (Provinz), inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Berechtigung zum Fischen mit engeren als 10 Linien weiten Maschen zulässig ist ..... 415.

Privatklage, Feststellung und Erhebung der im Strafverfahren auf erhobene Privatklage zu bestellenden Kostenvorschüsse bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ..... 347.

Prokuratoren, Befugniß der Prokuratoren in dem vormaligen Herzogthum Nassau zur Anfertigung von Rechtsschriften ..... 147.

Prokuren-Register, Formular zur Führung der Prokuren-Register bei den Gerichtsbehörden in Schleswig und Holstein ..... 310.

Prüfungen, dritte juristische, Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1866 62.

Q.

Quittungen, Form der Quittungen, welche die Postbehörden den Salarien-Kassen über gezahltes Porto zu ertheilen haben ..... 351.

R.

Rechtsanwalte, welche einer Partei in ihrer prozessualischen Angelegenheit als Konsulent bedient gewesen sind, dürfen in derselben Angelegenheit keinen Wechselprotest aufnehmen ..... 163.

— Ankündigung einer amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Gebühren der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden . 396.

Rechtskandidaten im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel; Zulassung zu der Prüfung und Beschäftigung derselben ..... 72.

Rechtsmittel, Beschaffung des Insinuations-Dokuments über die Mittheilung der Rechtfertigung des Rechtsmittels an den Gegner bei Einsendung der Akten an die Gerichte der höheren Instanz in schleunigen Civil-Prozessen ..... 318.

Rechtsschriften, Befugniß der Prokuratoren im vormaligen Herzogthum Nassau und der Advokaten in den ehemals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburgschen Landestheilen zur Anfertigung von Rechtsschriften ..... 147.

Rechtsweg, Unzulässigkeit der Erhebung des Konflikts oder Kompetenz-Konflikts, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde betheiligt ist, der von ihr erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges von den Gerichten rechtskräftig verworfen worden ist ..... 150.

Regierungs-Blatt für den Bezirk des Civil-Kommissarius in Homburg; Bestimmung desselben als Publikations-Organ landesherrlicher Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden für die Bezirke Homburg, Biedenkopf, Gießen, Rödelheim und Nieder-Ursel ..... 148.

Register, siehe Genossenschaften.

Reichstag, Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten 86. 359.

Seite

Reisekosten, Anweisung der Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Falle ihrer Versetzung . 19.

— Liquidation der Zeugengebühren und Reisekosten, wenn der Zeuge vor Gericht in einem Landestheile erscheinen muß, in welchem eine andere Taxe besteht, als an seinem Wohnorte ..... 199.

Repertorien, Formulare zu den von den Gerichten in der Provinz Hannover zu führenden Repertorien über Strafsachen ..... 423.

Requisitionen in Civilsachen, Geschäftsverkehr der Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht ..... 199.

— desgl. in Strafsachen ..... 199.

Rheinprovinz, Stempelfreiheit polizeigerichtlicher Urtheile im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln bei geringfügigen Geld- oder Gefängnißstrafen ..... 150.

— gerichtliches Strafverfahren wegen Schulversäumnisse im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ..... 158.

— Stempelfreiheit in Prozessen zwischen Gemeinden über die Verpflegung eines Armen ..... 391.

Rückfall, bei Feststellung des Rückfalles sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gerichte vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen 427.

Rußland, Anwendung der mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Mitwirkung der Konsularbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen ..... 206.

S.

Selbstverstümmelung, um sich zum Militairdienste untauglich zu machen (Auslegung des §. 113 des Strafgesetzbuchs) ..... 247.

Siegel, Aufbewahrung der Notariatssiegel beim Erlöschen des Notariats ..... 163.

Staatsanwaltschaft, Amtsverwaltung der Staatsanwaltschaft und deren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden ..... 365.

Staatsbeamte, s. Beamte, Justizbeamte.

Staatspapiere, s. Werthpapiere, Staatsschuldscheine.

Staatsschuldscheine, Beschaffung derselben im Betrage von 50 Rthlr. zur Bestellung von Amtskautionen ..... 414.

Stempel, Beschränkung der Verwendung von Stempelmaterialien bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ..... 269.

Stempelfreiheit polizeilicher Urtheile im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei geringfügigen Geld- und Gefängnißstrafen ..... 150.

— in Prozessen zwischen Gemeinden in der Rheinprovinz über die Verpflegung eines Armen ..... 391.

Steuern, inwiefern der Rechtsweg bei Ansprüchen gegen den Fiskus auf Erstattung widerrechtlich erhobener Steuern zulässig ist ..... 179.

Digitized by Google

Seite

Steuervergehen, administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen ..... 407.

Strafgesetzbuch, Anwendung des §. 241 desselben auf die Verschweigung von Thatsachen zum Zwecke der Unterdrückung derselben ..... 92.
— desgleichen des §. 257 auf die uneichtige ärztliche Bescheinigung einer stattgehabten Schwangerschaft ..... 99.
— desgleichen des §. 261 Nr. 3 auf die unterlassene Aufstellung einer jährlichen Bilanz ..... 195.
— Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs für die neuen Landestheile ..... 199.
— Auslegung des §. 113 desselben ..... 247.
— desgleichen des §. 267 ..... 271.
— desgleichen des §. 285 ..... 352.

Sträflinge, Anrechnung der Zeit, welche Sträflinge in Irrenanstalten zugebracht haben, auf die Dauer der Strafzeit ..... 83.

Strafprozeß-Ordnung, Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe der Strafprozeß-Ordnung für die neuen Landestheile ..... 199.

Strafsachen, Nichtigkeit des Erkenntnisses erster Instanz, wenn die Beweisaufnahme nicht vor dem erkennenden Richter erfolgt ist ..... 7.
— Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht, in Strafsachen ..... 199.
— Formulare zu den von den Gerichten in der Provinz Hannover zu führenden Repertorien über Strafsachen ... 423.
— bei Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen ..... 427.
— Verfahren, wenn der Appellationsrichter gegen die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters Bedenken hat 436.

Strafverfahren, gerichtliches Strafverfahren wegen Schulversäumnisse in der Rheinprovinz ..... 158.
— Feststellung und Erhebung der im Strafverfahren auf erhobene Privatklage zu bestellenden Kostenvorschüsse bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ..... 347.
— Ausschließung des Strafverfahrens, wenn wegen einfacher Mißhandlung im Civilverfahren Entscheidung ergangen ist ..... 391.
s. auch Administratives Strafverfahren.

Strafvollstreckung, Anrechnung der Zeit, welche Sträflinge und weibliche Gefangene in Entbindungsanstalten zugebracht haben, auf die Dauer der Strafzeit ..... 83.
— Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung in den neuen Landestheilen ..... 266.

Ströme, Begriff öffentlicher Ströme ..... und Reisekosten im Falle ihrer Versetzung ..... des Annahme und Anstellung derselben nach Maaßgabe Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen .. .. 229.

Suspension vom Amte, Verfahren bei Suspension vom Amte in den neu erworbenen Landestheilen . 70. 72. 74.

Schiffscertifikat, Formulare zur Ausfertigung desselben in Schleswig und Holstein ..... 315.

Schiffsregister, Instruktion für die Gerichtsbehörden in Holstein und Schleswig zur Führung des Schiffsregisters 275.
— Formular zum Schiffsregister ..... 313.

Schleswig (Herzogthum), geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig ..... 67.
— Zuständigkeit und Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig ..... 84.
— Anwendung der deutschen Sprache bei Gerichtsverhandlungen in dem aus dem Bezirk Westerlandföhr und der Insel Amrum gebildeten Jurisdiktionsbezirke, statt der bisherigen dänischen Sprache ..... 99.
— Amnestie für Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen ... 115.
— Zuständigkeit der Gerichte in dem Alten- und Neuen-Augustenkoog, dem Grothusenkoog und dem Gute Hoyerswort ..... 120.
— Anschaffung der Gesetz-Sammlung, des Verordnungs-Blatts und des Justiz-Ministerial-Blatts Seitens der Justizbehörden und der Justizbeamten ..... 148.
— Bestimmung des „Verordnungs-Blatts für Schleswig und Holstein“ als Publikations-Organ landesherrlicher Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden ..... 148.
— Amnestie für die vor dem 20. September 1866 ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen ..... 174.
— Darstellung der bisherigen Gerichtsverfassung im Herzogthum Schleswig ..... 186.
— Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung ..... 199.
— Anwendung der mit der Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Mitwirkung der Konsulatbeamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen in den neuen Landestheilen ..... 206.
— Plan zur Organisation der Gerichte im Herzogthum Schleswig ..... 211.
— Uebergang der Geschäfte und Akten an die neu organisirten Gerichtsbehörden ..... 227.
— Formulare für die Gerichtskosten-Rezepturen ..... 250.
— Einrichtung von Erbschaftssteuer-Fiskalaten ..... 251.
— Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 266.
— Einreichung von Berichten über die Schwurgerichts-Verhandlungen in den neuen Landestheilen ..... 269.
— Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs 275.
— Instruktion zur Führung des Handelsregisters ..... 275.
— desgleichen des Schiffsregisters ..... 275.
— Formular zum Schiffsregister ..... 313.
— Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher der Handelsmäkler ..... 275.
— Verbindung des Handelsregisters mit dem Schuld- und Pfandprotokolle ..... 295.
— Formulare zur Führung der Firmen-Register ..... 309.
— desgleichen zum Prokuren-Register ..... 310.
— desgleichen zum Gesellschafts-Register ..... 311.
— desgleichen zum Register über die ehelichen Güterverhältnisse der verheiratheten Kaufleute und Handelsfrauen ... 312.
— desgleichen zur Ausfertigung von Schiffs-Certifikaten .. 315.

Digitized by Google

Seite

Schleswig [Herzogthum] (Forts.)
— Verfahren der Gerichte bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin in Civil-Prozessen .. 359.
— Amtsverwaltung der Staatsanwaltschaft und deren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel ..... 365.
— Instruktion über die Führung der Genossenschafts-Register ..... 379.
— Ankündigung einer amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel ..... 396.
— Vereidigung der Justizbeamten auf die Verfassung ..... 397.
— Administratives Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen ..... 407.
— Verpflichtung der Beamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Nachsuchung des Konsenses vor ihrer Verheirathung und zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ..... 414.
— Bei Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neuen Provinzen von einem dortigen Gerichte vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen ..... 427.

Schleunige Prozeßsachen, Beschaffung der Insinuations-Dokumente bei Einsendung der Akten an die Gerichte der höheren Instanz ..... 318.

Schuld- und Pfandprotokolle in Schleswig und Holstein ..... 297.

Schulversäumniß, gerichtliches Strafverfahren wegen Schulversäumnisse im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ..... 158.

Schutzmannschaft in Berlin, inwiefern Leute der Berliner Schutzmannschaft bei Civilanstellung den Militairanwärtern gleich zu achten sind ..... 229.

Schwangerschaft, Strafbarkeit der unrichtigen ärztlichen Bezeugung einer stattgehabten Schwangerschaft ..... 99.

Schwurgericht, Einreichung von Berichten über die Schwurgerichts-Verhandlungen in den neuen Landestheilen ..... 269.
— Erfordernisse der Fragestellung an die Geschworenen über Hehlerei beim schweren Diebstahl ..... 398.

T.

Tagebücher der Handelsmäkler in Schleswig und Holstein, Beglaubigung und Aufbewahrung derselben ..... 275.

Titel, Verfahren bei Titel-Verleihungen an Justizbeamte in den neu erworbenen Landestheilen ..... 70. 72. 74.

Train-Offiziere, s. Offiziere.

Seite

U.

Umzugskosten, Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Unterbeamte im Falle einer Versetzung 19.

Unterbeamte, Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Unterbeamte im Falle einer Versetzung 19.
— Annahme und Anstellung derselben nach Maaßgabe des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen ..... 229.

Untersuchungen, Verfahren, wenn der Angeklagte vor seiner Verurtheilung stirbt ..... 3.

Urkunden, Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen ..... 79.

Urlaub, Zuständigkeit und Verfahren bei Beurlaubung von Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen 70. 72. 74.

V.

Verfassung, Vereidigung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen auf die Verfassung ..... 397.

Verordnungs-Blatt für Schleswig und Holstein, Bestimmung desselben als Publikations-Organ landesherrlicher Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden in den Herzogthümern Holstein und Schleswig ..... 148.

Versetzung von Subaltern- und Unterbeamten; Anweisung der Umzugs- und Reisekosten an dieselben ..... 19.

Verwaltungsbehörden, Unzulässigkeit der Erhebung des Konflikts oder Kompetenz-Konflikts, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde betheiligt ist, der von ihr erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges von den Gerichten rechtskräftig verworfen worden ist ..... 150.
— im vormaligen Königreich Hannover, Veränderungen in den Bezirken derselben ..... 162.

Vorfluth, inwieweit Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Räumung eines Grabens behufs Beschaffung der Vorfluth im Rechtswege zu entscheiden sind ..... 259.

W.

Waage, Bestrafung der Veränderung einer an sich richtigen Waage, wenn dadurch auch nur vorübergehend ein unrichtiges Gewicht des gewogenen Gegenstandes herbeigeführt wird ..... 50.

Wasserleitung, inwieweit Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Räumung eines Grabens behufs Beschaffung der Vorfluth im Rechtswege zu entscheiden sind 259

Digitized by Google

Seite

Wechselprotest, Rechtsanwalte, welche einer Partei in ihrer prozessualischen Angelegenheit als Konsulent bedient gewesen sind, dürfen in derselben Angelegenheit keinen Wechselprotest aufnehmen ..... 163.

Wegebauten, die Anstellung einer Negatorienklage gegen polizeiliche Anordnungen, betreffend die Leistung von Diensten zu einem Wege- oder Brückenbau, ist unzulässig 418.

Werthpapiere, Gleichstellung der Staatsschuldverschreibungen der einverleibten Staaten mit inländischen Staatspapieren bei Bestellung von Amtskautionen ..... 80.

Westerlandföhr in Schleswig, Anwendung der Deutschen Sprache bei Gerichtsverhandlungen in dem aus dem Bezirk Westerlandföhr und der Insel Amrum gebildeten Jurisdiktionsbezirke, statt der bisherigen Dänischen Sprache 99.

Wirthschafts-Genossenschaften, s. Genossenschaften.

Wucher, Amnestie für Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen in den neu erworbenen Landestheilen..... ..... 115.

Seite

Z.

Zeitungen, die Genehmigung der Bezirksregierung ist erforderlich, wenn der Verleger einer Zeitung Exemplare derselben an seine Abonnenten absetzt ..... 52.

Zeugen, Liquidation der Zeugengebühren und Reisekosten, wenn der Zeuge vor Gericht in einem Landestheile erscheinen muß, in welchem eine andere Taxe besteht als an seinem Wohnorte ..... 199.

Zolldefraudation, Begriff derselben ..... 86.

Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838, Auslegung des §. 6 desselben ..... 86.

Zwölftelabzug, Wegfall desselben bei Anstellungen und Gehaltszulagen ..... 435.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1867.

A.

	Seite
Dr. Abegg, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig, als Kommerz- und Admiralitätsrichter an das dortige Kommerz- u. Admiral. Kollegium versetzt	17.
Abel, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger.	1.
— Garnison-Auditeur	193.
Abesser, Kanzleirath u. Kammerger. Kanzlei-Inspektor, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	169.
Abramowski, G. Ass., aus dem Dep. des Ostpr. Trib. in das Dep. Insterburg versetzt	205.
Achilles, G. Ass., Stadtrichter hierselbst	66.
Ackermann, Kreisrichter in Callies, Rechtsanw. und Notar in Wriezen (Wohnsitz in Neustadt Eberew.)	178.
Ackermann, Geh. Justizrath und Kreisger. Dir. in Neidenburg, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	273.
Adamczyk, Kreisrichter in Liebau, als Stadtrichter nach Breslau versetzt	78.
— Kgl. Kronen-O. IV. Kl.	90.
Adel, Stadtrichter in Berlin, Rechtsanwalt u. Notar bei dem Stadtger. hierselbst	90.
v. Adelebsen, G. Ass. in Else, Amtsrichter in Stickhausen, mit dem Titel: Amtsger. Assessor	114.
Adler, Kanzleirath, Kirchspielvogt in Blankenese, Amtsrichter daselbst, mit seinem bisherigen Range	362.
Adler, Aktuar aus Leck, Amtsrichter in Flensburg	364.
Adriani, Ref. bei dem A. G. in Hamm	421.
Agte, Ref., Ass. im Dep. Posen	117.
v. Ahlefeldt, Hardesvogt aus Glücksburg, Kreisrichter i. Schleswig	362
— Kreisger. Rath	390.
Ahrends, Kreisger. Rath zu Stargardt in Westpr., r. A. O. IV. Kl.	26.
v. Aigner, Kreisrichter in Glatz, Kreisger. Rath	105.
Albert I., Friedrich, seither Notar im bisherigen Oberamtsbezirke Meisenheim, Notar in Meisenheim	178.
Albrecht, Kreisger. Rath in Tilsit, gestorben	90.
Albrecht, Kronanw. in Celle, Vize-Präsid. des Oberger. in Stade, mit dem Titel: Oberger. Vize-Direktor.	114.
Albrecht, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	345.
Albrecht, Kreisger. Dir., von Belgard nach Berlin versetzt	377.
Aldenhoven, Handelsger. Präsid. in Coblenz	134.
Alexander, Rechtspraktikant, Aktuar in Herrenbreitungen — provisorisch	122.
Alter, G. Ass., Kreisrichter in Waldenburg (Funktion in Friedland)	37.
Alster, Rechtsanwalt in Zierenberg, Gestattung der Anwaltspraxis bei dem Justizamt in Grebenstein	170.
v. Alten, Ober-Appell. Rath in Celle, pensionirt	162.
v. Alten, Rechtsanw. in Reinbeck, zugleich Notar	434.
Altgelt, Handelsrichter in Crefeld.	394.
Dr. Altmann, Kreisrichter in Cöslin, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	66.
Amelung, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Amelung, Justizbeamter in Abterode, Amtsrichter daselbst	395.
Amlinger, Notar in Birburg	134.
Amman, Landoberschultheiserei-Verwalter in Wallmerod, Amtsrichter daselbst	335.
v. Ammon, Ober-Prok. in Düsseldorf, pensionirt	134.
v. Ammon, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Cöln, r. A. O. II. Kl. m. E. (50.)	350.
Anders, Staatsanw. in Löbau, als zweiter Staatsanw. an die Ober-Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht versetzt	198.
Angelbeck, G. Ass. in Sögel, Amtsrichter mit dem Titel: „Amtsgerichts-Assessor" bei dem Amtsger. Hümmling in Sögel	178.
Anthes, Amts-Ass. aus St. Goarshausen, Amtsrichter in Rüdesheim	335.
Anz, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	149.
Anz, Kreisger. Dir. in Kaukehmen, Rechtsanw. u. Notar in Essen, mit dem Titel: Justizrath	90.
Apel, Kreisrichter zu Rosenberg in Westpr., Rechtsanw. u. Notar in Schwetz	317.
Arets, Friedensrichter, von Eupen nach Düren versetzt	265.

Digitized by Google

	Seite
v. Arnim, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	133.
Arnald, Staatsanw. in Fulda, Gestattung der Privat-Anwaltspraxis im Bez. des Oberger. in Fulda	18.
v. Arnstedt, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	1.
Aschenbraich, Ger. Vollzieher in Nideggen, Allg. Ehrenz.	26.
Aschenbraich, Friedensger. Schreiber, van Montjaie nach Bergheim versetzt	430.
Ascher, Ref. bei dem Kammerger.	389.
Aßmann, G. Ass. bei dem Ostpr. Trib., in das Dep. Glogau versetzt	97.
— Kreisrichter zu Freistadt in Schl.	413.
Aßmann, Stadtger. Sekr. zu Königsberg i. Pr., Kanzleirath	98.
Assig, Kreisrichter in Jauer, Kgl. Kronenarden IV. Kl.	90.
Aßmy, Kreisrichter in Cosel, Rechtsanw. u. Notar in Meseritz	226.
d'Aubert, Gerichtshalter in Neustadt, pensionirt	396.
Augustin, Ger. Bote u. Exekutor in Schippenbeil, Allg. Ehrenz.	26.
Aulike, Kreisrichter in Recklinghausen, Kreisger. Rath	113.
Aulike, A. G. Ref. in Hamm, entlassen	273.
Auth, Oberger. Ass. in Cassel, Justizbeamter in Frankenberg	70.
— Amtsrichter in Frankenberg	395.
D'Avis, s. lit. D.	
Axt, Gerichtshalter in Oldesloe, Amtsrichter daselbst	362.
Aye, Kirchspielvogt aus Marne, Amtsrichter in Altona	362.

B.

	Seite
Bach, Stadtrichter hierselbst, Stadtger. Rath bei dem hiesigen Stadtger.	430.
Bacher, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger.	133.
— in das Dep. Cöslin versetzt	153.
Bachmann, Kreisrichter in Grünberg, Kreisger. Rath	77.
Bachmann, Rechtskandidat in Tondern, G. Ass.	346.
Bachmann, A. G. Ref. in Marienwerder	361.
Bachmann, Senator in Kiel, Kreisrichter daselbst	362.
Bacmeister, G. Ass., Kreisrichter in Vielefeld (Funktion in Wiedenbrück)	197.
Bade, Kreisger. Rath in Wetzlar, Kreisger. Dir. in Altenkirchen	273.
Baehr, A. G. Kanzlei-Insp. in Cöslin, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	173.
Dr. Baehr, O. A. G. Rath in Cassel, O. A. G Rath in Berlin	225.
Bähr, Amtsverwalter in Itzehoe, Kreisrichter daselbst	362.
-- Kreisger. Rath	390.
Bänsch, Kreisrichter, von Hohenmölsen nach Naumburg a. S. versetzt (Funktion in Weißenfels)	98.
Bagge, Oberger. Ass. aus Glückstadt, Kreisrichter in Altona	362.
Bahlmann, Kreisrichter in Creuzburg i. O.-Schl., Kreisger. Dir. zu Falkenberg i. O.-Schl.	145.
Bahr, G. Ass., vom Amtsger. in Lingen an das Amtsger. in Göttingen versetzt	178.
Baier, Staatsanw. in Löwenberg, Kreisrichter in Glogau, mit dem Titel: Kreisgerichts-Rath	413.
Baist, Amts-Ass. in Rinteln, Justizbeamter in Oldendorf	38.
Balan, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Baldenius, Oberamtsrichter in Hannover, pensionirt	346.
Ball, Amts-Ass. in Hachenburg, Amtsrichter daselbst	335.
Balthasar, Kreisrichter in Grimmen, gestorben	265.
Bandel, G. Ass., Kreisrichter in Krotoschin (Funktion in Kozmin)	358.
Banger, Kreisger. Rath in Hattingen, Kreisger. Dir. in Lüdinghausen	77.
Bardeleben, Kreisrichter, von Spremberg nach Hamm versetzt, als Dirigent der Ger. Dep. in Unna	406.
v. Baren, Kreisrichter, von Sagan nach Goldberg versetzt, als Dirigent der II. Abth. des Ger.	401.
Barganowski, Stadt- u. Kreisger. Bote und Exekutor in Danzig, Allg. Ehrenz.	429.
Barkowski, Ref. bei dem Ostpr. Trib.	209.
Barnheim, A. G. Rath zu Insterburg, pensionirt mit dem Charakter als Geh. Justizrath	49.
Barre, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	205.
Barschall, Staatsanw. Gehülfe zu Strasburg i. Westpr., Kreisrichter in Bütow	274.
Bartels, Amtsger. Ass. bei dem Amtsger. Wörden zu Malgarten, Oberger. Ass. in Osnabrück	322.
Barth, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	161.
Barthels, kaufmännischer Beisitzer des Kreisger. in Elbing	198.
Bartikowsky, Stadt- u. Kreisger. Depos. Kassen-Rend. in Danzig, Depart. Kassen- u. Rechn. Revisor bei dem A. G. in Cöslin	249.
Bartisius, Kreisrichter, von Wormditt nach Neidenburg versetzt	134.
Barts, G. Ass. in Schubin, Kreisrichter in Trzemeszna	206.
Bartsch, Ref., Ass. im Dep. Naumburg	49.
— in das Dep. Breslau versetzt	65.
Bath, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Anclam	361.
Bauer, Notar in Weiden, gestarben	334.
Bauer, Rechtsanw. in Königstein, Verlegung des Wohnsitzes nach Höchst	335.
Bauer, Kreisrichter, von Heydekrug nach Insterburg versetzt	421.
Baum, Handelsger. Präsid. in Düsseldorf	122.
Baum, Ref. bei dem A. G. in Glogau	209.
v. Baumbach, O. A. G. Rath in Cassel, Vize-Präsid. des A. G. daselbst	226.
v. Baumbach, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Baumgard, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Baumgard, Oberger. Rath in Cassel, pensionirt	346.
Baustädt, Unterger. Anw. in Hünfeld, Gestattung der Anwaltspraxis bei den Landger. in Hilders und Weyhers	122.
Bayer, G. Ass. in Tilsit, Staatsanw. Gehülfe zu Strasburg in Westpr.	206.
v. Beaulieu, Oberamtsrichter in Göttingen, pensionirt	406.
Beccau, Advok. in Husum, Notar.	170.
Bech, G. Ass., Kreisrichter in Erfurt (Funktion in Ranis)	66.
v. d. Beck, G. Ass. in Lüneburg, Amtsrichter in Burgdorf, mit dem Titel: Amtsger. Assessor	50.
— an das Amtsger. in Horburg versetzt	274.

Digitized by Google

	Seite
Becker, Kreisger. Rath in Dortmund, penſionirt	334.
Becker, Landger. Rſ. in Cöln, Advok. im Dep. Cöln	346.
Becker, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Potsdam, r. A. O. IV. Kl. (50.)	401.
Bedeau, G. Aſſ., Kreisrichter in Schweidnitz	121.
Beer, Staatsanw., von Gnesen nach Oppeln verſetzt	250.
Beer, Kreisger. Bote ꝛc., penſionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	346.
Beer, Rechtskand. in Segeberg, G. Aſſ.	346.
— auf ſeinen Antrag entlaſſen	378
Behmer, Kreisrichter in Belgard, penſionirt	345.
Behncke, O. A. G. Rath in Celle, O. A. G. Rath in Berlin	225.
Beier, G. Aſſ., Kreisrichter in Namslau	393.
Bekker, Rechtsanw. in Aprnrade, zugleich Notar	347.
Beleites, G. Aſſ., Kreisrichter in Schneidemühl	61.
Bellier de Launay, Kreisrichter in Ortelsburg, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Glogau	38.
Bellinger, Amts-Acceſſiſt aus Runkel, Amtsrichter in Naſſau	335.
Bendix, G. Aſſ. zu Königsberg i. Pr., in das Dep. Wiesbaden verſetzt	274.
Bengeforth, G. Aſſ., Stadtrichter hierſelbſt	66.
Beninga, ſ. Lantzius-Beninga.	
Bennewitz, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O.	401.
Benthe, Oberger. Anw. in Aueich, zugleich Notar daſelbſt	98.
— geſtorben	362.
Berckenkamp, Kreisrichter, von Schwelm nach Hamm verſetzt	361.
Berduſchek, G. Aſſ. in Berlin, Rechtsanw. u. Notar in Torgau	69.
Berendt, Kreisger. Rath in Elbing, A. G. Rath zu Inſterburg	273.
Bergau, Kammerger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz.	27.
Bergemann, Kanzleirath u. Stadtger. Kanzliſt hierſelbſt, r. A. O. IV. Kl. (50.)	169.
v. Bergen, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Prenzlau, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	413.
Bergmann, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Bergmann, Oberger. Aſſ., Obeeger. Rath in Nienburg	114.
Bergmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Wriezen (Funktion in Freienwalde)	177.
Bergmann, Kreisger. Rath in Liſſa, A. G. Rath in Ratibor	193.
Berkofsky, Rechn. Rath u. Geh. Kalk. im Juſtiz-Miniſt., Kronen-O. IV. Kl.	26.
Bernard, Stadtger. Rath in Berlin, geſtorben	134.
Berndt, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	89.
Berner, Juſtizbeamter in Rodenberg, Amtsrichter daſelbſt	210.
Bernhard, Juſtizbeamter aus Homberg, Kreisrichter in Caſſel	396.
Bernhardt, Reg. Rath in Wiesbaden, A. G. Rath daſelbſt	198.
Dr. Bertram, Hof- u. A. G. Präſ. in Dillenburg, Vize-Präſ. des A. G. in Wiesbaden	394
Bertram, Auguſt, Acreſſiſt, Aſſ. im Dep. Wiesbaden	434.
Bertram, Ferdinand, Acreſſiſt, Aſſ. im Dep. Wiesbaden	322.
Beſcherer, A. G. Rath in Breslau, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl.	97.
Beſſel, Kreisrichter in Bielefeld, Kreisger. Rath	89.
Beſthorn, Juſt. Rath, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, r. A. O. IV. Kl.	26.
Bethe, G. Aſſ., von Hameln nach Celle verſetzt	98.
— Amtsrichter in Uchte	178.
— nach Oſterode verſetzt	322.
Beyer, Kanzlei-Sekr. u. A. G. Kanzliſt in Frankfurt a. d. O., penſionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	177.
v. Beyer, Juſtizrath, die durch deſſen Tod erledigte Rechtsanw. Stelle bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O. wird nicht wieder beſetzt	210.
Beyerle, Acreſſiſt, Aſſ. im Dep. Wiesbaden	434.
Beyrich, Kreisrichter in Perleberg, Kreisger. Rath	173.
— nach Brandenburg verſetzt	350.
Bezzenberger, Juſtizbeamter in Oberaula, Amtsrichter daſelbſt	395.
Bickell, Amts-Aktuar in Treyſa, geſtorben	18.
Bieder, Hugo Karl, Ref. bei dem A. G. in Breslau	145.
Bieder, Julius Konſtantin, Ref. aus Frankfurt a. d. O., Aſſ. im Dep. Glogau	161.
Bieler, Notar, von Crefeld nach Bensberg verſetzt	122.
Bielzer, Kreisrichter in Coſel, Kreisger. Rath	185.
v. Bierbrauer, Amts-Aſſ. aus Diez, Amtsrichter in Uſingen	335.
Biermann, G. Aſſ., Kreisrichter in Hechingen (Funktion in Gammertingen)	45.
Biernacki, Kreisrichter in Birnbaum, Kreisger. Rath	210.
Bierwirth, Oberger. Rath, von Nienburg nach Celle verſetzt	198.
Binder, G. Aſſ. in Burg, Staatsanw. daſelbſt	434.
Biringer, Amts-Aſſ. in Rennerod, Amtsrichter in Herborn	335.
Birkenbihl, Amts-Aſſ. aus Weilburg, Amtsrichter in Eltville	335.
Biſchoff, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	349.
v. Biſchoffshauſen, Rechtskand. in Caſſel, Ref. bei dem Oberger. daſelbſt	50.
Bitter, Kammerger. Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	345.
Blaß, Handelsrichter in Elberfeld	18.
Bleeß, Kreisger. Rath in Perleberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	145.
Bloebaum, Rechtsanw. u. Notar in Berent, geſtorben	66.
Bloech, G. Aſſ., Kreisrichter in Goldap	5.
— Rechtsanw. u. Notar in Templin (Wohnſitz in Zehdenick)	134.
Bluhm, G. Aſſ. in Goldberg, geſtorben	361.
Blumberg, Kanzlei-Diätar, Geh. Kanzlei-Sekr. im Juſt. Miniſt.	5.
Blumenbach, Amtsger. Aſſ. in Iſenhagen, Oberger. Aſſ. bei dem Oberger. in Stade	162.
Boas, Kreisrichter, von Namslau nach Friedeberg i. d. Neum. verſetzt, als Dirigent der Ger. Dep. in Arnswalde,	378.
v. Bobers, Amtsrichter in Winſen a. d. Luhe, penſionirt	18.
Bockmühl, Handelsrichter in Düſſeldorf	122.
v. Bockum-Dolffs, Ref. bei dem A. G. in Hamm	169.
— zur Verwaltung entlaſſen	333.
Bode, Kreisger. Dir. in Inowraclaw, geſtorben	121.

Digitized by Google

Seite

Bode, Justizbeamter in Hersfeld, pensionirt ..... 334. 350.
Bode, Justizbeamter in Cassel, Amtsrichter daselbst ..... 394.
Bodien, Staatsanw. in Graudenz, Staatsanw. in Danzig ..... 18.
Bödicker, Justizbeamter in Volkmarsen, Amtsrichter daselbst ..... 395.
Bödiker, Amtsger. Ass., von Iburg an das Oberger. in Hildesheim versetzt ..... 274.
Böhm, Rechtsanw. u. Notar hierselbst, Justizrath 210
Böhme, Kreisger. Sekr. in Stettin, Kanzleirath ..... 90.
Böhme, G. Ass., Kreisrichter in Waldenburg ..... 121.
von Böhmer, Kreisger. Rath in Potsdam, gestorben ..... 25.
Böhmer, Kreisger. Rath in Stettin, A. G. Rath in Cöslin ..... 349.
von Böhn, Geh. Just. u. A. G. Rath in Cöslin, Kranen-O. III. Kl. (50.) 413.
Baeing, Amts-Ass. in Hadamar, Amtsrichter daselbst ..... 335.
Bönisch II., Kreisger. Rath in Gleiwitz, gestorben ..... 413.
van Bönninghausen, Staatsanw. bei dem Stadtger. zu Königsberg i. Pr., r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Bösche, Advok. in Stickhausen, Notar daselbst ..... 358.
Bösser, Justizbeamter in Friedewald, Amtsrichter daselbst ..... 396.
Böttger, Kreisrichter in Landsberg a. d. W., Kreisger. Rath ..... 97.
von Böttticher, A. G. Rath in Magdeburg, als Kammerger. Rath an das Kammerger. versetzt ..... 121.
Böttrich, Staatsanw. Gehülfe in Rössel, Staatsanw. in Sorau ... 161.
Bohl, Landger. Rath in Cöln, gestorben ..... 114.
Bahlmann, Rechtsanw. u. Notar in Osterwieck, Rechtsanw. bei dem O. App. Ger. in Berlin ..... 265.
Baie, Etatsrath u. Patrim. Richter in Kiel, pensionirt ..... 396.
Boisen, Hardesvogt in Norburg, Amtsrichter daselbst ..... 364.
von Bomsdorf, G. Ass., Kreisrichter in Grünberg ..... 177.
Borchert, G. Ass. in Stettin, auf sein Ansuchen entlassen ..... 173.
Barcherts, Friedensger. Schreiber in Opladen, pensionirt ..... 422.
Borck, G. Ass. in Berlin, gestorben 1.

Seite

von Barewitz, Kreisger. Rath, von Rosenberg i. Westpr. nach Neisse versetzt ..... 249.
Bork, Hofger. Advok. in Gießen, Landger. Ass. in Gladenbach ..... 66.
Bork, Landger. Ass. in Biedenkopf, Amtsrichter daselbst ..... 335.
Bormann, Gustav, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 169.
Bormann, Hugo, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 433.
Dr. Bornemann, Stadtrichter hierselbst, Stadtger. Rath in Berlin . 133.
Barnmüller, Rechtsanw. u. Notar in Schleusingen, gestorben 2
Barrmann, G. Ass., Stadtrichter in Breslau ..... 77.
Bathe, Rechtsanw. u. Notar in Trzemeszna, auf sein Ansuchen entlassen ..... 122.
Bouvier, G. Ass., aus dem Dep. Cöln in das Dep. Ehrenbreitstein versetzt ..... 197.
von Bozberger, Justizbeamter in Neuhof, Amtsrichter daselbst ..... 395.
Bracht, G. Ass., Kreisrichter in Schwetz ..... 61.
Bräsicke, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 401.
Bram, Friedensrichter in Mayen, an das Friedensger. I. in Coblenz versetzt ..... 334.
von Brauchitsch, G. Ass., in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Deutsch-Crone ausgeschieden 197.
Braun, Ref. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg ..... 225.
Dr. Braun, Hof- u. A. G. Prokur. in Wiesbaden, Rechtsanw. bei dem O. App. Ger. in Berlin ..... 273.
Braun, Amtsger. Ass., von Lüchow an das Oberger. in Aurich versetzt 274.
Braun, Staatsanw. in Crossen, nach Itzehoe versetzt ..... 378.
Brauns, Amtsrichter, von Stickhausen nach Lüneburg versetzt ..... 114.
Brauns, Staats-Prokur. in Marburg, Staatsanw. daselbst ..... 362.
Braunsewetter, Ref., G. Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. ..... 225.
Braut, Staatsanw. in Wreschen, Staatsanw. bei den Kreisger. in Spandau u. Neu-Ruppin (Wohnsitz in Spandau) ..... 122.
Brecht, Regist. Diätar, Geh. Regist. Assist. im Just. Minist. ..... 5.
Brecht, Ref. bei dem Kammerger. . 193.

Seite

Dr. jur. Breden, Bürgermeister in Celle, hat auf sein Amt als A. G. Anwalt freiwillig verzichtet ..... 346.
Bredow, Ref. bei dem Landger. in Bann ..... 5.
Breede, Rechtsanw. in Trittau, zugleich Notar ..... 364.
Brefeld, G. Ass., Kreisrichter in Essen ..... 133.
Breithaupt, Kammerger. Ref., Kranen-O IV. Kl. m. Schw. .... 82.
— Ass. im Bez. des Kammerger. .... 193.
Breithaupt, Stadtger. Präsid. in Berlin u. Geh. O. Just. Rath, Erster Präsid. des A. G. in Marienwerder 377.
Brendel, Kreisrichter, von Bennecken-stein nach Halberstadt versetzt ..... 61.
Brendel, A. G. Ref. in Breslau. 225.
Brenning, Amts-Aktuar in Rendsburg, pensionirt ..... 390.
Breslau, G. Ass. in Naumburg a. d. S., als besoldeter Stadtrath daselbst entlassen ..... 113.
Brettner, G. Ass. bei dem A. G. in Breslau, in das Dep. Naumburg versetzt ..... 97.
Breuer, Justizrath u. Friedensrichter in Cöln, gestorben ..... 98.
Breuer, Minist. Regist., Kanzleirath im Just. Minist. ..... 401.
Brickwedde, Oberger. Anw. u. Notar in Osnabrück, gestorben ..... 198.
Dr. jur. Brinkmann, Ref., Ass. im Dep. Hamm ..... 321.
— an das Landger. in Trier versetzt 334.
Brinkmann, Amts-Ass. aus Selters, Amtsrichter in Nastätten ..... 335.
Brinkmann, Aktuar aus Trittau, Kreisrichter in Itzehoe ..... 362.
— Kreisger. Rath ..... 390.
Brinkmann, Stadt-Sekr. in Flensburg, Amtsrichter daselbst ..... 364.
Baron von Brackdorf, Rechtskand. in Kiel, Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. daselbst ..... 378.
Baron von Brockdorff, bisheriger Rechtskand. in Ranzau, dritter Assess. bei dem Oberger. in Glückstadt ... 98.
— Kreisrichter in Itzehoe ..... 362.
Brockenhuus, Bürgermeister aus Heiligenhafen, Amtsrichter in Itzehoe 363.
von Bruckhusen, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 173.
Broderſen, Aktuar aus Segeberg, Kreisrichter in Kiel ..... 362.
— Kreisger. Rath ..... 390.

Digitized by Google

	Seite
Brodersen, Landvogt in Bredstedt, Amtsrichter daselbst	364.
Brödе, A. G. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl.	26.
Broesel, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	421.
Broich, Handelsrichter in Coblenz	134.
Broicher, Landger. Ref. in Cöln, Landger. Aff.	434.
Brown, G. Aff., Kreisrichter in Schrimm	161.
Brück, Hardesvogt in Schleswig, Amtsrichter daselbst	363.
Brüel, Landger. Aff. u. Friedensrichter, von Ratingen nach Mülheim versetzt	430.
Brüll, G. Aff., Kreisrichter in Ostrowo	46.
Brünner, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Ratibor, r. A. O. IV. Kl. (50.)	69.
Brunken, Oberger. Anw. in Göttingen, als Advok. u. Oberger. Anw. entlassen	154.
Brunner, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Kyritz, gestorben	146.
— Die Stelle wird nicht wieder besetzt	170.
Buchholz, Kreisger. Rath in Heiligenbeil, ist seines Amts rechtskräftig entlassen	38.
Buchmann, Kreisger. Kanzlist in Wesel, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums „Kanzlei-Sekr.“	206.
Buchwald, Kreisrichter in Fehrbellin, Kreisger. Rath	174.
von Buchwald, Hardesvogt in Cappeln, Amtsrichter daselbst	364.
Bücher, Landoberschulzheiserei-Verwalter in Hachenburg, Kreisger. Rath in Limburg	323.
Dr. Büff, O. A. G. Rath in Cassel, Mitglied des A. G. in Cassel mit seinem bisherigen Charakter u. Range	394.
Bülovius, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr, Justizrath.	98.
Freih. von Bülow, Amtsger. Aff., als Amtsrichter nach Winsen a. d. Luhe versetzt, mit dem Titel: Amtsger. Assessor	18.
— an das Oberger. in Verden versetzt	274.
von Bülow, G. Aff., Kreisrichter in Frankfurt a. O.	114.
von Bülow, Auditor in Celle, G. Aff. bei dem Oberger. in Osnabrück	146.
Freih. von Bülow, Oberger. Aff. in Hameln, Oberger. Rath	334.
von Bünau, Ref. bei dem A. G. in Naumburg a. d. S.	105.
von Bünau, Rechtsanw. u. Notar in Weißenfel, gestorben	265.
Bünger, Kreisger. Rath in Graudenz, als Stadtger. Rath an das Stadtger. hierselbst versetzt	66.
Büning, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar zu Bülon, Wohnsitz in Medebach	414.
Dr. jur. Bürgers, Ref. bei dem Landger. in Bonn	198.
Büttner, Amtsger. Aff., Amtsrichter in Lehe	114.
Büttner, Kreisger. Rath zu Insterburg, gestorben	345.
Bubrow, Kreisrichter in Labes, Kreisger. Rath	89.
— Kreisger. Dir. in Belgard	413.
Bunsen, G. Aff., Stadtrichter hierselbst	66.
Burchard, Kreisrichter in Wittstock, gestorben	345.
Dr. Burchardi, A. G. Sekr. aus Flensburg, Amtsrichter in Preetz	363.
Burchardi, Gerichtshalter in Glückstadt, Amtsrichter daselbst	363.
von der Burg, Ger. Vollzieher in Gladbach, Allg. Ehrenz.	27.
Busch, Hannoverscher Geh. Rath u. Präsid. des Oberger. in Celle, in gleicher Eigenschaft nach Osnabrück versetzt	198.
Busch, Oberger. Rath in Hildesheim, Vice-Präsid. des Oberger. in Aurich, mit dem Titel „Oberger. Vize-Direktor“	210
Busch, Hannoverscher Geh. Rath u. Oberger. Dir. in Celle, pensionirt	265.
Buschmann, Kreisger. Dir. in Bielefeld, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Busse, G. A. in Bromberg, Kreisrichter in Gnesen	205.
Buttler, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	97.
Butze, Amtsrichter, von Goslar nach Wöltingerode versetzt	350.

C.

	Seite
Calaminus, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	322.
Calckhof, Justizbeamter in Carlshafen, Amtsrichter daselbst	395.
Callmeyer, Kreisrichter in Frankfurt a. d. O., Kreisger. Rath	97.
Callsen, Hardesvogt aus Neukirchen, Kreisrichter in Flensburg	362.
— Kreisger. Rath	390.
Calmberg, Landrichter in Vöhl, Amtsrichter daselbst	335.
Cardauns, Landger. Ref. in Cöln, Advok. im Dep. Cöln	346
Carstens, Justizrath, Aktuar in Bordesholm, Amtsrichter daselbst mit seinem bisherigen Charakter u. Range	363.
Cartens, Gerichtsschreiber in Hadersleben, pensionirt	396.
Cartheuser, Bürgermeister aus Tönning, Kreisrichter in Kiel	362.
— Kreisger. Rath	390.
Caspari, Kreisrichter in Emmerich, Kreisger. Rath	114.
Caspers, Ref. bei dem Landger. in Coblenz	5.
Centner, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Liegnitz. Kanzleirath	78.
von Chapelié, Kreisrichter in Charlottenburg, Stadtger. Rath	65.
Chappuzeau, Advok. in Uelzen, dessen Notarität ist erloschen	390.
Chemnitz, Amtsvogt aus Uetersen, Amtsrichter in Altona	362.
Chemnitz, Landschreiber in Pellworm, Amtsrichter in Cappeln	363.
von Chmielewski, Kreisger. Sekr. in Ostrowo, Kanzleirath	69.
Chodkiewicz, A. G. Sekr. in Posen, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	405.
Christ, G. Aff. zu Königsberg i. Pr., gestorben	25.
Christensen, A. G. Rath in Flensburg, Kreisger. Dir. daselbst	226.
Christensen, Rechtskand. aus Kiel, Amtsrichter in Hohenwestedt	363.
Dr. Christiani, Amtsrichter in Lingen, gestorben	146.
Claudius, Aktuar aus Broacker, Kreisrichter in Flensburg	362.
— Kreisger. Rath	390.
von Clausewitz, Rechtskand. aus Rendsburg, Amtsrichter in Tondern	364.
Claussen, Aktuar in Hadersleben, Amtsrichter daselbst	364.
Cleinow, Kreisger. Dir. in Posen, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Clostermann, A. G. Rath in Cöln, Geh. Justizrath	194.
Dr. jur. Cnyrim, Advok. im Dep. Frankfurt a. M. (Wohnsitz in Frankfurt a. M.)	18.

Digitized by Google

	Seite
von Cöllen, Ref. bei dem Landger. in Aachen	6.
Cönen, Ref. bei dem Landger. in Aachen	134.
Coenen, Ref., Aff. im Dep. Münster	393.
Coester, Justizbeamter in Hanau, Amtsrichter daselbst	395.
Coester, Justizbeamter in Rosenthal, Amtsrichter daselbst	395.
Cohen, Kanzleirath, Hardesvogt in Tondern, Amtsrichter daselbst mit Belassung seines Ranges	364.
Coing, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	322.
— Amtsrichter in Fritzlar	395.
von Colditz, Amtsschreiber in Bargteheide, Amtsrichter daselbst	363.
Collig, Landger. Rath in Düsseldorf, r. A. O. IV. Kl.	82.
Collmann, Stadtger. Aff. in Cassel, Kreisrichter daselbst	394.
Collmann, Justizbeamter in Wetter, Amtsrichter daselbst	396.
Collmann, Justizbeamter in Melsungen, Amtsrichter daselbst	396.
von Colson, Oberger. Rath in Marburg, Mitglied bei dem Kreisger. in Marburg mit seinem bisherigen Charakter u. Range	394.
le Comte, Stadtger. Rath hierselbst, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	430.
Conditt, Kreisger. Rath, von Marggrabowa nach Insterburg versetzt als Dirig. der II. Ger. Abth.	390.
Coninx, Justizrath u. Notar in Düsseldorf, gestorben	265.
Conrady, Amts-Aff. aus Rüdesheim, Kreisrichter in Wiesbaden	334.
Conring, Oberger. Rath in Aurich, mit dem Titel Kronanwalt als solcher bei dem Oberger. in Hildesheim beauftragt	334.
Consbruch, Kreisger. Dir. in Angermünde, Kreisger. Dir. in Cassel	226.
Coppenrath, G. Aff. bei dem A. G. in Münster, in das Dep. Hamm versetzt	1.
— Kreisrichter in Bochum (Funktion in Witten)	317.
Cormann, Landger. Aff. in Saarbrücken, Staats-Prok. in Coblenz	390.
Cornely, Notar in Herzogenrath, gestorben	90.
Cornils, Advokat in Husum, zugleich Notar	206.
Coste, Kreisrichter in Alt-Damm, Rechtsanw. u. Notar zu Stargard in Pommern	393.
Courth, Justizrath u. Advokat in Düsseldorf, gestorben	98.
Cramer, E., Amts-Prokur. in Nassau, Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Ems	323.
Cramer, Ref. bei dem Landger. in Cöln	402.
Craß, Hermann, Oberger. Ref. in Fulda, Amts.Aff. in Hilders	162.
Craß, Amts-Aff. in Cassel, Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. das.	362.
Cremer, Rechtsanw. und Notar, von Lüdenscheid nach Bochum versetzt	194.
Crome, G. Aff. bei dem Kammerger., in das Dep. Frankfurt a. d. O. versetzt	89.
Crome-Schwiening, Advok. und Notar in Syke, gestorben	346.
Cuntz, Hof- u. A. G. Rath in Wiesbaden, A. G. Rath daselbst	322.
Curitz, G. Aff., Garnison-Auditeur	113.
Custodis, Notar in Cöln, Justizrath	194.
Custodis, Ref. bei dem Landger. in Cöln	250.

D.

Dähnhardt, Oberger. Rath in Glückstadt, A. G. Rath in Kiel	318.
Dämgen, Landger. Sekr. in Cöln, Ober-Sekr. bei dem Landger. in Cleve	26.
Dahlke, Kreisrichter, von Schlawe nach Cöslin versetzt	105.
Dallmer, Kanzleirath und A. G. Kanzlei-Insp. in Breslau, r. A. O. IV. Kl. (50.)	169.
Dallwig, Justizbeamter aus Beckerhagen, Amtsrichter in Hersfeld	395.
Damerow, Stadtger. Sekr. und Kanzlei-Dir. hiers., Registr. bei dem O. A. G. in Berlin	249.
Danckert, Oberger.-Dir., von Aurich nach Hameln versetzt	198.
Dane, G. Aff. in Lippstadt, gestorben	169.
Danielowski, Kreisger. Rath, von Schubin nach Bromberg versetzt	61.
Danneil, G. Aff., Kreisrichter in Salzwedel, mit der Funktion in Beetzendorf	210.
Danner, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Mühlhausen (R. Bez. Erfurt), r. A. O. IV. Kl.	26.
— gestorben	198.
Danner, Kreisrichter in Dingelstedt, Rechtsanw. u. Notar in Mühlhausen (R. Bez. Erfurt)	274.
Dau, Kirchspielvogt in Rendsburg, Amtsrichter daselbst	363.
Daubenspeck, Notar, von Bacharach nach Solingen versetzt	118.
Daubert, Ger. Bote ꝛc. in Lablau, Allg. Ehrenz. (50.)	134.
Daus, Rechtsanw. in Altona, zugleich Notar	414.
D'Avis, Landger. Aff., Friedensrichter in Hermeskeil	274.
D'Avis, Philipp, Amts-Aff. aus Wallmerod, Amtsrichter in Ober-Lahnstein	335.
D'Avis, August, Amts-Access. aus Rennerod, Amtsrichter in Herborn	335.
von der Decken, Auditor in Stade, G. Aff. bei dem Oberger. in Lüneburg	430.
Deichmann, Kreisger. Sal. Kassen-Rend. in Neu-Ruppin, Dep. Kass. Revisor bei dem A. G. in Kiel	250.
Deichmann, Handelsrichter in Cöln	358.
Deißmann, Krimin. Ger. Access. aus Dillenburg, Amtsrichter in Hadamar	335.
Dengler, Diätar, Geh. exped. Sekr. im Just. Minist.	105.
Denhard, Ref. bei dem A. G. in Greifswald	377.
Denso, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	349.
Deßmann, Kreisrichter in Waldenburg, als Stadtrichter nach Breslau versetzt	78.
Detleffen, Stadtsekr. aus Hadersleben, Kreisrichter in Flensburg	362.
— Kreisger. Rath	390.
Dr. Deul, Hof- u. A. G. Rath in Wiesbaden, O. A. G. Rath in Berlin	225.
Deutrich, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Suhl, Wohnsitz in Schleusingen	78.
v. Dewitz, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, gestorben	378.
Dieck, G. Aff., aus dem Dep. Naumburg, zur Eisenbahn-Verw. entlassen	333.
Dieffenbach, Amtsaccess. in Wiesbaden, Kreisrichter daselbst	334.

Digitized by Google

	Seite
Diehl, Unterger. Anw., Gestattung der Anw. Praxis bei dem Landger. in Orb	122.
Diehl, Hof- und A. G. Rath in Wiesbaden, Ober-Staatsanw. bei dem A. G. daselbst	226.
v. Diemar, A. G. Rath in Bromberg, als Kammerger. Rath an das Kammerger. versetzt	185.
Dieterich, Justizbeamter in Fronhausen, Amtsrichter daselbst	395.
Dieterich, Ref., Aff. im Dep. Breslau	413.
Dieterici, G. Aff., Kreisrichter in Angermünde	358.
Dietz, Ref. bei dem Kammerger.	169.
Dietz, Justizbeamter aus Raboldshausen, Amtsrichter in Großalmerode	395.
Dilger, Amts-Aff. in Königstein, Amtsrichter daselbst	335.
Dilthey, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden	434.
Freih. v. Dincklage, Amtsger. Aff. in Hannover, Amtsrichter in Lingen	178.
Dirksen, Stadtrichter hiers., Stadtger. Rath	65.
Dirksen, Staatsanw. in Spandau, als Kreisger. Rath nach Potsdam versetzt	69.
Disse, Kreisrichter in Salzkotten, Rechtsanw. und Notar in Höxter, Wohnsitz in Brakel	317.
Diz, Trib. Ref. zu Königsberg i. Pr., aus dem Justizdienste entlassen	185.
v. Dobschütz, Kreisrichter in Grünberg, Rechtsanw. u. Notar daselbst	118.
Dodt, Ober-Amtsrichter in Lüneburg, pensionirt	50.
Döring, A. G. Ref. in Marienwerder	225.
Dr. Doerk, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, gestorben	393.
Dohm, Kreisger. Rath in Hamm, auf sein Ansuchen entlassen	321.
Dohrn, Landschreiber aus Burg, Amtsrichter in Uetersen	362.
Dolfuß, Kanzleirath u. Geh. exped. Sekr. im Just. Minist., Geh. Kanzleirath	113.
Donalies, Kammerger. Rath, Vize-Präsid. des A. G. in Ratibor	273.
Dopfer, A. G. Rath in Ehrenbreitstein, gestorben	115.
Dorenberg, Kreisger. Sal. Kass. Rendant in Sangerhausen, Rechn. Rath	118.
Dorgerloh, Ref. bei dem Ostpr. Trib.	265.
Dose, Rechtskand. in Neumünster, G. Aff.	346.
Drecker, Kreisrichter in Recklinghausen, Kreisger. Rath	113.
Dreher, Ref. bei dem Kammerger.	249.
Drehmann, G. Aff., aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. Hamm versetzt	357.
v. Dreßler, Staatsanw., von Neidenburg nach Bartenstein versetzt	346.
Drewello, Kreisger. Dir. in Seysburg, in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Lyck ausgeschieden	185.
Drobnig, Kreisrichter in Grottkau, Rechtsanw. u. Notar zu Creuzburg in Oberschl.	322.
Droese, Kreisrichter in Tilsit, Kreisger. Rath	118.
Dubitzky, Kammerger. Ref.	413.
Dübeler, Ref. bei dem A. G. in Brombeeg	77.
Dübell, Justiz-Amtmann in Wiesbaden, Kreisger. Rath daselbst	322.
Düesberg, Kreisger. Rath in Unna, Rechtsanw. und Notar in Bochum, mit dem Titel „Justizrath“	274.
v. Düring, Oberger. Rath, von Hildesheim nach Hannover versetzt	78.
Düsterberg, Staatsanw. in Wesel, r. A. O. IV. Kl.	26.
Dulheuer, Kreisrichter, von Lüdenscheid nach Dortmund versetzt	433.
Dumreicher, Rechtskand. in Altona, G. Aff., unter Vorbehalt der Bestimmung seines Dienstalters	378.
Dumstrey, Kreisrichter in Labes, Kreisger. Rath	89.
— nach Colberg versetzt	194.
Dussault, Landger. Rath, von Coblenz nach Cöln versetzt	178.
Duysing, Staats-Prokur. in Cassel, Staatsanw. bei dem Kreisger. daselbst	362.
Dyhrenfurth, G. Aff. in Breslau, auf sein Ansuchen entlassen	197.

E.

	Seite
Eberhard, Ref. in Frankenstein, Mil.-Ehrenz. I. Kl.	82.
Eberle, Handelsrichter in Cöln	358.
Ebert, A. G. Vize-Präsid. in Magdeburg, Erster Präsid. des A. G. in Kiel	226.
Ebhardt, A. G. Rath in Wiesbaden, O. A. G. Rath in Berlin	225.
Ebhardt, Hof- u. A. G. Aff. in Dillenburg, Kreisger. Rath daselbst	323.
v. Eck, Amts-Aff. in Langenschwalbach, Amtsrichter daselbst	335.
Eckard, Stadtsekr. aus Rendsburg, Amtsrichter in Ranzau	362.
Eckard, Aktuar aus Altona, Amtsrichter in Bornhöved	363.
Eckardt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Cöslin, gestorben	2.
Eckermann, A. G. Rath in Flensburg, A. G. Rath in Kiel	318.
Eckert, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Bromberg, auf sein Ansuchen entlassen	66.
Eckert, bisher Hannov. Ober-Stabs-Auditeur, Mitglied des Oberger. in Hannover, unter Belassung seines bisherigen Ranges und Beilegung des Titels „Oberger. Rath“	322.
Eckstorm, Aff., Landrichter in Battenberg	50.
— pensionirt	334.
Effertz, Staats-Prokur. in Düsseldorf, pensionirt	346.
Eggena, Oberger. u. Geh. Justiz-Rath in Marbueg, pensionirt	346.
Eggert, G. Aff., Advok. u. Anwalt in Aueich	430.
Ehlers, Kreisger. Rath in Halberstadt, gestorben	149.
Eich, Notar, von Solingen nach Euskirchen versetzt	90.
Eichholz, G. Aff., Stadtrichter zu Königsberg i. Pr.	66.
Eichhorn I., A. G. Rath in Cöln, r. A. O. IV. Kl.	26.
Eichhorn, G. Aff., Kreisrichter in Wittenberg (Funktion in Schweinitz)	430.
Eiffert, Hof- u. A. G. Rath in Wiesbaden, A. G. Rath daselbst	322.
Eilender, Justizrath, Friedensrichter, von Düren nach Cöln versetzt	178.
Dr. Eisele, G. Aff., aus dem Kammerger. Bez. in das Dep. Arnsberg versetzt	69.
Eisele, Kreisg. Rath in Hechingen, pensionirt	69.
Eißen, Aktuar aus Meldorf, Amtsrichter in Heide	363.
Freih. v. Elmendorff, Staatsanw. in Heiligenstadt, r. A. O. IV. Kl.	26.
— A. G. Rath in Magdeburg	193.
Elsner, G. Aff., aus dem Bez. Breslau in das Dep. Ratibor versetzt	17.

Digitized by Google

Seite

Elsner, Rechtsanw. u. Notar, von Rosenberg i. O. Schl. nach Leobschütz versetzt ..... 414.

Elteſter, Kreisger. Dir. in Berlin, Erſter Dir. des Stadtger. zu Königsberg i. Pr., mit dem Amts-Charakter als Stadtger. Präſid. ..... 333.

Emmel, Kreisrichter in Brieg, Staatsanw. in Koſten ..... 82.

Emmel, G. Aſſ., Kreisrichter in Grätz ..... 105.

Emmersleben, Kreisrichter, von Löbau nach Graudenz verſetzt ..... 433.

Emminghaus, Krimin. Richter in Dillenburg, Kreisger. Rath in Limburg ..... 323.

Emminghaus, Landoberſchultheiß in Dillenburg, Amtsrichter daſelbſt 335. 350.

Emminghaus, Acceſſiſt, Aſſ. im Dep. Wiesbaden ..... 434.

Endepols, Notar in Herzogenrath 114.

Engelbrecht, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr., Stadtger. Rath daſelbſt ..... 430.

Enshoff, Friedensgerichtsſchreiber in Perl ..... 334.

Enterlein, Geſ. Aufſeher in Suhl, Allg. Ehrenz. ..... 27.

Enzenbaum, Rechtsanw. u. Notar in Wongrowiec, geſtorben ..... 346.

Epſtein, Kreisrichter zu Beuthen in O. Schl., geſtorben ..... 265.

Erbſch, Ref., Aſſ. im Dep. Glogau 17.
— Garniſon-Auditeur ..... 193.

Erck, Oberger. Rath, von Hannover nach Hildesheim verſetzt ..... 78.

Erdmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Neuſtettin, mit der Funktion in Ratzebuhr ..... 46.

Ernſt, Geh. Juſt. u. A. G. Rath zu Juſterburg, geſtorben ..... 185.

Erxleben, Kreisrichter in Vreden, Kreisger. Rath ..... 113.

Esbach, G. Aſſ., Kreisrichter in Oppeln (Funktion in Carlsruh) .. 17.

Espenſchied, Handelsrichter in Coblenz ..... 134.

Eſſer II. jun., Advok. in Cöln, Anwalt bei dem Landger. daſelbſt ... 118.

Eſſer, Ref., Advok. im Dep. Cöln 346.

Eſſer II., Geh. Juſt. R. u. Advok. Anw. in Cöln, Kommandeurkreuz des Päpſtlichen St. Gregor. Ordens 390.

Eſſing, G. Aſſ., Kreisrichter in Iſerlohn ..... 1.

Seite

Etienne, Oberger. Ref., G. Aſſ. im Dep. Caſſel ..... 322.
— Kreisrichter in Rotenburg ..... 394.

Euchel, Kreisrichter, von Schlawe nach Cöslin verſetzt ..... 105.

Evelt, Staatsanw. in Hechingen, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Everth, G. Aſſ. in Magdeburg, Stadt- u. Kreisrichter daſelbſt ... 118.

Evmann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Koſten, auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 226.
— r. A. O. III. Kl. m. d. Schl... 265.

Ewald, Oberger. Ref., G. Aſſ. im Dep. Caſſel ..... 322.
— Amtsrichter in Virſtein ..... 395.

Ewald, Juſtizbeamter in Eſchwege, Amtsrichter daſelbſt ..... 394.

Egner, Acceſſiſt, Aſſ. im Dep. Wiesbaden ..... 434.

v. Eye, Notar in Fürſtenau, hat auf die Ausübung des Notariats freiwillig verzichtet ..... 362.

Eylau, G. Aſſ., Kreisrichter in Deutſch (Funktion in Bitterfeld) ... 61.

Dr. jur. Eyſen, Advok. in Frankfurt a. M. ..... 362.

Eyſer, Juſtizrath, Rechtsanw. und Notar in Marienwerder, geſtorben 178.

F.

Faber, Acceſſiſt, Aſſ. im Dep. Wiesbaden ..... 434.

Fablan, Kreisrichter in Calbe a. d. S., Kreisger. Rath ..... 185.

Fabricius, Koogs-Inſp. aus dem Friedrichskoog, Amtsrichter in Altona ..... 362.

Falcke, Kreisrichter, von Sonnenburg nach Frankfurt a. d. O. verſetzt .. 90.

Faßbender, Amts-Aſſeſſ. in Wiesbaden, Kreisger. Rath daſelbſt ... 322.

Faſſong, Rechtsanw. u. Notar in Frankenſtein, Juſtizrath ..... 106.

Fatken, Staatsanw. Gehülfe in Lobſens, Kreisrichter in Beuthen . 66.

Fauſt, Juſtizbeamter in Rotenburg, Kreisrichter daſelbſt ..... 394.

Feddersen, Birkſchreiber in Mögeltondern, penſionirt ..... 422.

Feige, Staatsanw., von Grätz nach Graudenz verſetzt ..... 106.

Feilzer, Notar in Zell ..... 18.

Feiner, Amts-Aſſ. in Montabaur, Amtsrichter daſelbſt ..... 335.

Seite

Feldmann, Hardesvogt in Toftlund, Amtsrichter daſelbſt ..... 364.

Felſcher, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 357.

Fenner, Oberger. Aſſ. in Caſſel, Rechtsanw. bei dem O. A. Ger. in Berlin ..... 265.

Fenner, Oberger. Ref., G. Aſſ. im Dep. Caſſel ..... 322.

Fenner v. Fenneberg, Acceſſiſt, Aſſ. im Dep. Wiesbaden ..... 434.

Feuerſtack, Staatsanw. in Frankenſtein, Rechtsanw. u. Notar in Sorau, mit dem Titel „Juſtizrath“ 38.

Filehne, Ref. bei dem Kammerger. 37.

Fingerhuth, Landger. Ref. in Cöln, Landger. Aſſ. ..... 178.

Fiſcher, Friedrich Karl Auguſt, G. Aſſ., Stadtrichter hierſelbſt ..... 66.

Fiſcher, Advok. in Cöln, Anwalt daſelbſt ..... 106.

Fiſcher, Ernſt Karl Konrad, Ref. bei dem Kammerger. ..... 149.

Fiſcher, Kronanw., von Meppen nach Celle verſetzt ..... 154.

Fiſcher, Philipp, Aſſ. im Dep. Arnsberg ..... 209.
— in das Dep. Caſſel verſetzt ..... 274.

Fiſcher, Hardesvogt, Amtsrichter in Ploen ..... 363.

v. Fiſcher-Benzon, Juſtizrath, Hardesvogt in Schleswig, Kreisrichter daſelbſt ..... 362.
— Kreisger. Rath ..... 390.

v. Fiſcher-Treuenfeld, A. G. Rath in Naumburg, Geh. Juſt. Rath ..... 193.

v. Flanß, G. Aſſ., Stadtrichter in Breslau ..... 77.

Fleck, Staatsanw. in Conitz, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt ..... 178.

Fleck, General-Auditeur, Mitgl. des Diez. Hofes für nichtrichterliche Beamte ..... 350.

Fleck, Juſtizbeamter in Fulda, Amtsrichter daſelbſt ..... 394.

Fleiſchmann, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 177.

Flies, Aktuar in Volkmarſen, penſionirt ..... 210.

Flohr, ehem. Garniſon-Auditeur in Fulda, Aktuar bei dem Juſt. Amt I. daſelbſt ..... 150.

Flohr, Advok. in Langenſelbold, Geſtattung der Anwaltspraxis auch bei den Juſtizämtern in Wächtersbach und Orb ..... 178.

Digitized by Google

	Seite
Florschütz, Kreisrichter in Iserlohn, Kreisger. Rath	113.
Florschütz, Kreisrichter, von Hagen nach Hamm versetzt (Funktion als Dirigent in Unna)	358.
— unter Zurücknahme dieser Versetzung als Dirigent an die Ger. Deput. in Schwelm versetzt	390.
Flügel, Amts-Aff. in Nastätten, Amtsrichter daselbst	335.
Dr. Flügge, Oberger. Rath in Göttingen, gestorben	390.
Förster, G. Aff. in Stettin, zur Eisenbahnverw. entlassen	37.
Förster, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	105.
Förtsch, G. Aff., Kreisrichter in Torgau, mit der Funktion in Prettin	226
Fondy, Justizbeamter in Rotenburg, Amtsrichter daselbst	395.
de la Fontaine, Notar, von Wallerfangen nach Trier versetzt	66.
Forberg, Kreisrichter in Halberstadt, gestorben	249.
Dr. Forch, Kreisrichter in Weißenfels, A. G. Rath in Hamm	49.
Forchhammer, Landvogt in Wyck, Amtsrichter daselbst	364.
Forchhammer, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Kiel, auf sein Ansuchen entlassen	430.
Forner, Kreisger. Rath zu Inowraclaw, r. A. O. IV. Kl.	26.
Forst, O. A. G. Rath in Wiesbaden, Mitglied des A. G. daselbst mit seinem Dienstcharakter und Range	322.
Forster, Rechtskand. in Neumünster, G. Aff. unter Vorbehalt der Dienstalter-Bestimmung	402.
Foß, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, Justizrath	90.
Foß, G. Aff., Kreisrichter in Stettin	249.
Franck, Amtsger. Aff., von Calenberg nach Nienburg versetzt	346.
Francke, G. Aff. in Stade, an das Oberger. in Nienburg versetzt	150.
— an das Amtsger. in Nienburg versetzt	178.
Francke, Kreisger. Rath in Arendsee, nach Hagen versetzt, mit der Funktion in Schwelm	161.
Francke, Kreisrichter in Jüterbogk, Kreisger. Rath	174.
Francke, Amtsger. Aff., von Lüchow an das Gesammt-Oberger. in Meppen versetzt	274.
Francke, Rechtskand. in Pinneberg, G. Aff.	346.
Francke, Landvogt auf Pellworm, Amtsrichter daselbst	364.
Frankenfeld, Landoberschultheisserei-Verwalter in Montabaur, Amtsrichter daselbst	335.
v. Frantzius, Ref. bei dem Kammergericht	197.
Franz, G. Aff., Kreisrichter in Cüstrin	197.
Franzen, Aktuar in Augustenburg, Amtsrichter daselbst	364.
Franzius, Advok. u. Notar in Leer, hat freiwillig auf diese Aemter verzichtet	178.
Frauenstädt, Kreisrichter in Habelschwerdt, Stadtger. Rath in Breslau	389.
Frauenstädter, Kreisrichter, von Freystadt nach Bunzlau versetzt	46.
Dr. Frech, Krimin. Richter in Wiesbaden, Kreisger. Rath daselbst	322.
Freericks, Advok. in Meppen, Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Papenburg	146.
Fregr, Ref. bei dem Kammerger.	145.
Frehsee, G. Aff. in Danzig, Staatsanw. Gehülfe daselbst	106.
Frentzel, Kreisrichter in Cüstrin, Stadtrichter in Berlin	185.
Fresenius, Justizbeamter in Meerholz, Amtsrichter daselbst	395.
Freundlieb, Kreisrichter in Beuthen O. Schl., nach Nordhausen versetzt (Funktion in Benneckenstein)	78.
Freytag, G. Aff., Kreisrichter in Brieg	121.
Friedländer, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	1.
Friedländer, Geh. O. Just. Rath u. vortragender Rath im Just. Min., pensionirt unter Verleihung des Sterns zum r. A. O. II. Kl. m. E.	225.
Friedrich, Kammerger. Rath, O. A. Ger. Rath in Berlin	225.
Friedrich, Amts-Aff. in Runkel, Kreisger. Rath in Dillenburg	323.
Friedrich, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden	434.
Friemel, Kreisrichter in Poln. Wartenberg, nach Strehlen versetzt (Funktion in Nimptsch)	177.
Friemel, Kreisrichter, von Chodzlesen nach Schneidemühl versetzt	401.
Friese, G. Aff., Kreisrichter in Burg (Funktion in Gommern)	66.
Friese, Geh. Just. u. A. G. Rath in Halberstadt, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl.	153.
Friese, G. Aff., Kreisrichter in Bartenstein	433.
Friesicke, G. Aff., Kreisrichter in Brandenburg (Funktion in Niemegk)	194.
Frings, Landger.-Ref. in Düsseldorf	134.
Frisch, Ref. bei dem Ostpr. Trib.	81.
Fritsch, Kreisrichter in Görlitz, Kreisger. Rath	77.
Fritze, G. Aff. in Magdeburg, zur Milit. Verwalt. entlassen	117.
Fritze, Geh. Just. u. A. G. Rath in Magdeburg, Kronen-O. III. Kl. (50.)	185.
— pensionirt	349.
Fritzsche, Stadtger. Depos. Rend. hiers., pensionirt mit dem Charakter als Rechnungsrath	178.
Fröhner, Rechtsanw. u. Notar in Meseritz, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. in Bromberg	149.
Fromholz, Kreisger. Rath, von Fraustadt nach Rawicz versetzt	105.
Fromm, Stadtrichter hiers., Stadtger. Rath	65.
Fromm, Stadt- u. Kreisger. Sekr. in Danzig, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	154.
Frommhold, Kreisrichter in Striegau, Stadtger. Rath in Breslau	77.
Fuchs, Staatsanw. Gehülfe in Breslau, Charakter als Staatsanwalt	82.
Fuchs, Landoberschultheisserei-Verwalter in Diez, Kreisger. Rath in Wiesbaden	322.
Fuchs, Amts-Aff. in Homburg v. d. Höhe, pensionirt	323.
Fuchs, Oberger. Rath in Hanau, Mitglied bei dem Kreisger. daselbst, mit seinem bisherigen Charakter und Range	394.
Fuchs, Justizbeamter in Treysa, Amtsrichter daselbst	395.
von Fuchsius, A. G. Rath in Cöln, gestorben	194.
Fuckel, Justizbeamter in Hünfeld, Amtsrichter daselbst	395.
Fulda, G. Aff., Kreisrichter in Duisburg	389.
Fulda, Staats-Prokur. aus Rinteln, Kreisrichter in Marburg, mit seinem bisherigen Range	394.
Fulda, Justizbeamter aus Herrenbreitungen, Amtsrichter in Schmalkalden	399.

Digitized by Google

	Seite
Fulda, Justizbeamter in Steinbach-Hallenberg, Amtsrichter daselbst ..	396.
Funck, Notar in Grumbach	378.
Fuß, Ref. bei dem Kammergericht..	37.

G.

	Seite
Gadow, G. Aff. bei dem Kammergericht, in das Dep. Frankfurt a. d. O. versetzt	89.
Gaebel, Kreisrichter in Kozmin, Rechtsanw. u. Notar in Krotoschin	122.
Gaebel, G. Aff., Staatsanwalt in Pleschen.....	194.
Gäde, Kreisrichter in Rawicz, Stadtger.-Rath in Breslau	77.
Gagel, Justizbeamter in Neustadt, Amtsrichter daselbst	395.
Gallenkamp, A. G. Rath in Ehrenbreitstein, O. A. G. Rath in Berlin	225.
Galli, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Lobsens.....	414.
Galster, G. Aff.; Kreisrichter in Höxter (Funktion in Brakel)	174.
Gandert, Ref. bei dem Kammerger.	389.
Gansen, Notar, von Lechenich nach Bonn versetzt.....	38.
Ganslandt, Oberger. Rath in Cassel, A. G. Rath daselbst.....	334.
Gardemin, G. Aff., in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Forst entlassen	405.
Gasterstädt, G. Aff., Stadtrichter hierselbst.....	66.
Dr. Gaupp, Kreisrichter zu Beuthen in O. Schl., Rechtsanw. u. Notar in Ohlau.....	49.
Gefe, Kreisrichter in Lyck, Kreisger. Rath.....	118.
— Kreisger. Dir. in Kaukehmen.....	133.
Gehlen, Kreisger. Rath in Warburg, r. A. O. IV. Kl.....	401.
v. Gehren, Oberger. Dir. in Hanau, pensionirt	318.
Gehrke, Ref., Aff. im Dep. Posen	429.
Gehrt, Kammerger. Ref., aus dem Justizdienst entlassen.....	357.
Geisel, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden.....	434.
Geisenheimer, Ref. bei dem Kammerger.....	193.
Geißler, G. Aff., Kreisrichter in Grätz.....	46.
Geißler, Theodor, Ref. bei dem A. G. in Breslau.....	81.
Geller, Handelsrichter in Trier...	38.
Gens, G. Aff., Kreisrichter in Halberstadt (Funktion in Oschersleben)	161.
Georgi, Hofger. Advok. in Gießen, Anw. in Biedenkopf	98.
Geppert, Ref. bei dem Kammerger.	429.
Geras, Ref., Aff. im Dep. Frankfurt a. d. O.	349.
Gerhardt, Kreisrichter in Samter, Kronen-O. IV. Kl.	90.
Gerheim, Land-Oberschultheiserei-Verwalter in Weilburg, pensionirt	334.
Gerlach, Gerichtsdiener ꝛc. in Rawicz, Allg. Ehrenzeichen.....	27.
Germann, Kanzleidiener bei dem Ob. Trib., Allg. Ehrenz.....	27.
Germar, Justizrath, Syndik. u. erster Stadtsekr. in Altona, pension.	414.
Gernoth, G. Aff. in Kempen, Kreisrichter in Pleschen	25.
Gernoth, Kreisger. Sekr. in Gleiwitz, Kanzleirath.....	194.
Gerns, erster Gefangenwärter in Aurich, Allg. Ehrenz. (50.)	78.
Gerpott, Notar in Kirn.....	274
Gerstenberg, G. Aff., Kreisrichter in Lublinitz	174.
Gervinus, Oberger. Ref. in Cassel, Unterger. Anw. für die Justizämter in Grebenstein, Hofgeismar, Vecker-hagen und Carlshafen (Wohnsitz in Grebenstein).....	335.
Gesing, Amts-Aktuar in Herrenbreitungen, nach Treysa versetzt...	18.
Dr. jur. Geßner, G. Aff. in Berlin, Kronen-O. IV. Kl.	70.
Gidionsen, Rechtskand. in Meldorf, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisgericht in Flensburg (Wohnsitz in Leck)	70.
Giehlow, Staatsanw. in Stettin, Ober-Staatsanwalt bei dem A. G. in Kiel	394.
Giersberg, Kreisger. Rath in Schweidnitz, nach Breslau versetzt.	90.
Giersch, Kreisrichter in Grätz, Stadtrichter hierselbst	322.
Gershausen, Landoberschultheiserei-Verwalter aus Marienberg, Amtsrichter in Dietz.....	114.
Giesen, Notar in Wallerfangen ...	347.
Gieße, Landoberschultheiserei-Verwalter in Hadamar, Amtsrichter daselbst	346.
Giller, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	226.
Gillet, G. Aff. in Trebnitz, Kreisrichter in Poln Wartenberg	26.
Glasbrenner, Geh. Kanzlei-Insp. im Just. Minist., Kanzleirath.....	206.
Glasser, G. Aff. in Sagan, Kreisrichter daselbst	421.
Glatte, G. Aff., Kreisrichter in Fraustadt.....	66.
Frh. v. Glaubitz, A. G. Rath aus Breslau, Geh. Just. u. vortragender Rath im Just. Minist.	389.
Gleim, Oberger. Rath in Rinteln, Kreisger. Dir. daselbst.....	335.
Gleim, O. A. G. Rath in Cassel, A. G. Rath daselbst mit seinem bisherigen Charakter und Range..	45.
Gleim, Justizamts-Aff. aus Hanau, Kreisrichter in Rotenburg	226.
Gleim, Stadtger. Aff. in Cassel, Amtsrichter daselbst	334.
Glück, Unterger. Anw. in Meerholz Erstattung der Anwalts-Praxis auch bei den Justizämtern in Gelnhausen, Bieber, Salmünster u. Orb	27.
Gnielka, Kreisrichter in Trebnitz, pensionirt	394.
Goebel, Ref. bei dem A. G. in Glogau.....	394.
Goebel, Amts-Aff. aus Dietz, Amtsrichter in Runkel	17.
Goebel, Kreisger. Dir., von Oetelsburg an das Kreisger. zu Königsberg i. Pr. versetzt.....	335.
Goebell, Garnis. Audit. in Cassel, Oberger. Aff. daselbst.....	377.
— Kreisrichter in Cassel	70.
Göbell, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	394.
v. Goeben, Amtsger. Aff., Amtsrichter in Reinhausen	322.
v. Göben, Amtsrichter, von Nienburg nach Calenberg versetzt	114.
Goecke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Duisburg, r. A. O. IV. Kl.	346.
Goedecke, Ref., Aff. im Dep. Naumburg	26.
Goedel, Kreisger. Rath in Wolstein, Kreisger. Dir. in Wohlau.....	421.
Goehle, Ref. bei dem A. G. in Glogau.....	389.
Göldner, Kreisger. Rath in Schubin, gestorben	45.
Dr. jur. Göppert, G. Aff. u. außerordentl. Prof. d. Rechte in Breslau, auf sein Ansuchen entlassen	174.
Goercke, Ref., G. Aff. im Dep. Stettin.....	361.
	357.

Digitized by Google

	Seite
Görigk, Kreisrichter in Pr. Stargardt, Rechtsanw. u. Notar zu Strasburg in Westpreußen	378.
Göring, G. Aff., Kreisrichter in Goldberg (Funktion in Haynau)	378.
Götting, G. Aff., aus dem Dep. Naumburg in das Dep. Halberstadt versetzt	357.
Götz, Acceſſiſt, Aff. im Dep. Wiesbaden	434.
v. Goldbeck, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
v. Goldbeck-Löwe, Amtsſchreiber aus Eismar, Amtsrichter in Kiel	363.
Golz, Kreisrichter in Berlin, Kreisger. Rath	173.
Goos, Amts-Sekretair aus Huſum, Amtsrichter in Bramſtedt	363.
Gottburgſen, Bürgermeiſter aus Apenrade, Kreisrichter in Flensburg	362.
Gottſched, Ref. bei dem A. G. in Halberſtadt	173.
Graaf, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	145.
Graba, Juſtizrath, Notar in Segeberg, auf ſein Anſuchen entlaſſen	430.
Grabitz, Kreisger. Rath in Frankfurt a. d. O., geſtorben	81.
Gräff, Juſtizrath, Notar in Neuß, auf ſein Anſuchen entlaſſen	250.
Grämer, Trib. Ref., Aſſ. bei dem Oſtpr. Trib.	193.
Graeßner, Kreisrichter zu Inſterburg, Rechtsanw. u. Notar in Wittenberg	18.
v. Grävenitz, Ober-Staatsanwalt in Marienwerder, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Gramm, Friedensger. Schreiber in Uerdingen, Landger. Sekr. in Cöln	98.
Grandidier, Oberger. u. Geh. Juſtizrath in Caſſel, A. G. Rath u. Mitglied des A. G. in Caſſel, mit ſeinem bisherigen Charakter u. Range	334.
Grandke, G. Aff., zur Verwaltung entlaſſen	249.
Grandke, G. Aff., Kreisrichter in Cüſtrin (Funktion in Bärwalde)	393.
Graßhof, G. Aff. in Hamm, Staatsanw. Gehülfe in Lobſens	66.
— Staatsanw. in Schubin	358.
Graswurm, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Lyck, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. (50.)	81.
Grattenauer, Ref. bei dem A. G. zu Inſterburg	153.
Grau, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Caſſel	322.
— Amtsrichter in Kirchhain	395.
Grawert, Kreisrichter in Lippſtadt, Staatsanw. daſelbſt	1.
Greber, Ref. in Coblenz, auf ſein Anſuchen entlaſſen	162.
Greger, Kreisrichter, von Tuchel nach Culm verſetzt	114.
Greifenhagen, Kreisrichter, von Schlawe nach Cöslin verſetzt	105.
Greuda, Ref., Aſſ. im Dep. des Oſtpr. Trib.	349.
Griebel, Kirchſpielvogt in Meldorf, Amtsrichter daſelbſt	363.
Grieben, Rechtsanw. u. Notar in Angermünde, Juſtizrath	210.
Gries-Daniran, Rechtsanwalt in Kiel, zugleich Notar	347.
Gringel, Kreisger. Bote ꝛc. in Marienwerder, Allg. Ehrenz.	27.
v. d. Gröben, Stadtrichter hierſelbſt, Stadtger. Rath	65.
v. Grolman, A. G. Rath, von Magdeburg nach Frankfurt a. d. O. verſetzt	193.
Groos, Ref. in Coblenz, auf ſein Anſuchen entlaſſen	161.
Gropp, Oberger. Rath in Hannover, Geh. Juſtizrath	114.
Grospietſch, Ref., Aſſ. im Dep. des Kammerger.	49.
Groß, Gerichtsbote ꝛc. in Dingelſtädt, Allg. Ehrenz.	27.
Groß, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Caſſel	322.
Große, G. Aff. in Magdeburg, auf ſein Anſuchen entlaſſen	69.
Groth, Senator in Altona, Kreisrichter daſelbſt	362.
— Kreisger. Rath	390.
Grube, Kreisger. Rath in Halberſtadt, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	421.
v. Gruben, A. G. Rath in Cöln, Geh. Juſtizrath	114.
Gründling, Kreisger. Sekr. in Hirſchberg, penſionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	154.
Grüttner, Ref. bei dem A. G. in Breslau	169.
Grützner, Ref. bei dem A. G. in Breslau	345.
Grundſchöttel, G. Aff., aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. Arnsberg verſetzt	173.
Gruwe, G. Aff., aus dem Dep. Halberſtadt in das Dep. Frankfurt a. d. O. verſetzt	173.
Guckemus, Handelsrichter in Düſſeldorf	122.
v. Gudenberg, Stadtger. Dir. in Caſſel, Amtsrichter daſelbſt mit ſeinem bisherigen Charakter u. Range	394.
Guderian, Ref. bei dem A. G. in Poſen	433.
Gülich, Rechtsanw. in Pinneberg, zugleich Notar	347.
Güll, Land-Oberſchulheiſerei-Verwalter in Uſingen, penſionirt	334.
Günſte, Oberger. Dir. in Rinteln, penſionirt unter Verleihung des Kronen-O. III. Kl.	206.
Günther, G. Aff. in Suhl, Kreisrichter in Schneidemühl	25.
Günther, G. Aff., aus dem Dep. Halberſtadt in das Dep. Naumburg verſetzt	149.
Günther, Staatsanw. zu Creuzburg i. O. Schl., Kreisger. Dir. in Sensburg	205.
Gunkel, Juſt. Amts-Aſſ. aus Frankenberg, Amtsrichter in Burghaun	395.
Gunſchke, Geh. Kanzlei-Diätar, Kanzlei-Sekr. bei dem O. A. Ger. in Berlin	249.
Guth, Rechts-Kand. in Heide, G. Aff.	346.
Gutſche, Rechn. Rath, Kreisger. Sal. Kaſſ. Rend. in Halle a. d. S., penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	69.
Gutt, Kreisger. Sekr. in Graudenz, Kanzleirath	90.

H.

	Seite
Dr. jur. Haack, Ref. bei dem A. G. in Glogau	209
Haaſe, Ober-Amtsrichter in Elze, penſionirt	334.
Haaſe, Landſchreiber in Tönning, Amtsrichter daſelbſt	364.
Dr. Haaß, Juſtizrath u. Advok. Anw. in Cöln, Ritterkreuz des Päpſtlichen St. Gregorius-Ordens	350.
Haberling, Ref., G. Aff. im Dep. Breslau	61.
Habicht, G. Aff., Kreisrichter in Schubin	61
Habiſch, G. Aff., auf ſein Anſuchen entlaſſen	45.

Digitized by Google

	Seite
Hacke, Amtsrichter, von Stickhausen nach Emden versetzt	82.
Freih. v. Hadeln, Amts-Ass. in Hochheim, Amtsrichter in Wiesbaden	335.
Hadlich, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Aschersleben, gestorben	114.
Hadrian, Kanzleirath u. Sekretair bei der Gen. Staatsanwaltschaft in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Haenisch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Colberg, gestorben	170.
Häntzschel, Kreisrichter in Frankenstein, Stadtrichter in Breslau	78.
Härtel, Kommerzien-Rath in Elbing, auf sein Ansuchen vom Amt als kaufmännischer Beisitzer des dortigen Kreisger. entlassen	81
Häuseler, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	197.
Hagemann, Amtsger. Ass., von Nienburg an das Amtsger. in Hannover versetzt	178.
Hagemann, Oberger. Anw. in Osnabrück, Notar	240.
Hagemeister, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Wordis, gestorben	358.
v. Hagen, Amtsrichter, von Gibolddehausen an das Amtsger. Hohnstein zu Ilfeld versetzt	62.
v. Hagen, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Hagen, Kreisrichter in Zehdenick, an das Kreisger. in Berlin versetzt, als Dirigent der Ger. Dep. in Alt-Landsberg	390.
Hagens, G. Ass., Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg	61.
v. Hahn, Amtsger. Ass., Amtsrichter in Achim	114.
Hahn, Kreisger. Rath in Wetzlar, gestorben	334.
Hahndorff, Stadtger. Präsid. zu Königsberg, Vize-Präs. des A. G. in Bromberg	273.
Haken, Kreisrichter in Colberg, in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister daselbst entlassen	66.
Halberstadt, Justiz-Beamter in Obernkirchen, Amtsrichter daselbst	396.
Hall, A. G. Rath in Flensburg, A. G. Rath in Kiel	318.
Hamm, Landger. Ref. in Düsseldorf, Landger. Ass.	78.
Hamm, G. Ass., aus dem Dep. Cöln in das Kammerger. Dep. versetzt	273.
Hammer, G. Ass., Kreisrichter in Perleberg (Funktion in Havelberg)	205.
Hammerfeld, Rechtsanw. u. Notar hiers., Justizrath	210.
Hanf, Notar in Bensberg, in Folge Straferkenntnisses seines Amtes verlustig	82.
Hanken, Rechtsanw. in Kiel, Wohnsitzverlegung nach Tönning	396.
— zugleich Notar	430.
Hanow, G. Ass., aus dem Dep. Breslau in das Dep. Glogau versetzt	5.
Hansen, Friedensger. Schreiber in Perl, Sekr. bei dem Landger. in Aachen	318.
Hansen, Bürgermeister aus Hadersleben, Kreisrichter in Flensburg	362.
Hansen, Polizeimeister aus Schleswig, Amtsrichter in Husum	364.
Hansen, Hardesvogt auf Nordstrand, Amtsrichter daselbst	364.
Hansmann, G. Ass., Garnison-Auditeur	113.
Hanteimann, Kanzleirath, A. G. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Bromberg, pensionirt unter Verleihung des Kronen-O. III. Kl.	377.
Hardwig, Ref., G. Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	349.
Harff, G. Ass., aus dem Dep. Cöln in das Kammerger. Dep. versetzt	273.
Dr. jur. Harmening, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau	321.
Harms, Rechtskand. in Glückstadt, G. Ass.	346.
Harms, Rechtskand. in Itzehoe, Staatsanw. Gehülfe daselbst	378
Harseim, G. Ass., Garnison-Auditeur	113.
Harte, Auskult. bei dem Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg, Mil. Ehrenz. I. Kl.	82.
Harte I., Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	197.
Hartert, Justizbeamter in Schlüchtern, Amtsrichter daselbst	395.
Hartmann, Amtsrichter, von Burgdorf nach Verden versetzt	50.
Hartmann, Kreisrichter in Demmin, auf sein Ansuchen entlassen	98.
Hartmann, Ref., G. Ass. im Dep. Magdeburg	317.
v. Hartwig, bish. Hannoverscher Ober-Auditeur in Hannover, Amtsrichter in Dannenberg, mit dem Titel Amtsrichter	274.
Hasenbalg, Oberger. Rath in Hannover, beauftragt mit den Kronanwalt. Geschäften bei dem Obergericht in Hannover unter Beilegung des Tites „Kronanwalt“	46.
v. Hassel, Auditor in Celle, G. Ass. in Hildesheim	134.
— an das Oberger. in Hannover vers.	346.
Hassenpflug, Oberger. Ass. in Marburg, Kreisrichter daselbst	394.
Hassenstein, Rechtsanw. u. Notar in Gumbinnen, Justizrath	118.
Hattenbach, Justizbeamter in Wächtersbach, Amtsrichter daselbst	395.
Hattendorf, Oberger. Rath in Stade, Kronanw. bei dem Gesammt-Oberger. in Meppen	154.
Haunit, A. G. Sekr. in Marienwerder, Kanzleirath	89.
Hausburg, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Tiegenhof, Kronen-Orden IV. Kl. (50.)	350.
Hecker, Ober-Staatsanw. in Frankfurt a. M., pensionirt	114.
Hecker, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib.	209.
Hecker, Staatsanwalt in Brieg, Staatsanw. bei dem Stadtger. u. dem Kreisger. in Breslau	226.
Hedde, Kirchspielvogt aus Hennstedt, Amtsrichter in Nortorf	363.
Heege, Kreisger. Rath in Reichenbach, r. A. O. IV. Kl.	26.
Heeger, Justizbeamter in Burghaun, nach Ziegenhain versetzt	18.
— Amtsrichter daselbst	396.
v. Heemskerk, Accessist, auf sein Ansuchen entlassen	390.
Heermann, Kreisger. Rath in Glatz, gestorben	430.
Hehner, O. A. G. Rath in Wiesbaden, Mitglied des A. G. daselbst, mit seinem bish. Dienst-Charakter u. Range	322.
Heiligendörfer, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	321.
Heiliger, Advokat in Osterode, Notar	210.
Heimbrod, Kreisger. Dir. in Naumburg a. d. S., Vize-Präs. des A. G. in Magdeburg	333.
Heimsöth, Landger. Ref. in Cöln.	402.
Heincke, Gerichtsvogt bei dem O. A. G. in Celle, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	226.
Heine, Strafanst. Dir., von Stade nach Lingen versetzt	98.

Digitized by Google

Seite

Heinichen, Oberger. Rath in Hannover, Vize-Präs. des Oberger. in Verden, mit dem Titel: Oberger. Vize-Direktor ..... 198.

Heinicke, Kreisger. Rath in Cüstrin, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Heinflus, O. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. E..... 26.

Heinzemann, Hofger. Accessist, Sekr. bei dem Hof- u. A. Ger. in Dillenburg..... 18.

Heinzemann, Hofger. Sekr. in Biedenkopf, Staatsanw. in Limburg . 226.

Heinzemann, Ferdinand, Accessist, Ass. im Dep. Wiesbaden..... 434.

Heisterkamp, Kreisger. Sekr. in Hattingen, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath..... 149.

Heldmann, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel..... 322.

Hellborn, Aktuar aus Grevenstein, Amtsrichter in Hadersleben ..... 364.

Heller, Unterger. Anw. in Bergen, Gestattung der Anwalts-Praxis auch bei den Justizämtern zu Hanau I. u. II., Langenselbold, Meerholz u. Wächtersbach ..... 146.

Hellhoff, Kammerger. Ref., Großherz. Mecklenb. Milit. Verdienst-Kreuz 421.

Hellmann, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 133.

Hellwich, A. G. Rath in Ratibor, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Hellwig, G. Ass., Kreisrichter in Samter ..... 17.

Hellwig, G. Ass., in Folge etatsmäßiger Anstellung im Min. der ausw. Angel. entlassen..... 133.

Hellwig, Amts-Ass., von Gelnhausen nach Hünfeld versetzt..... 150.
— Amtsrichter in Oldendorf 396

Hellwig, Justizbeamter in Rentershausen, Amtsrichter daselbst ..... 396.

Helmbold, Kreisger. Bote ꝛc. in Genthin, Allg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung ..... 378.

Hemmerich, G. Ass. in Göttingen, Amtsrichter in Isenhagen mit dem Titel „Amtsger. Assessor“..... 170.

Hempel, G. Ass., Stadtrichter zu Königsberg i. Pr..... 66.

Hempel, Kreisrichter, von Wongrowier nach Bromberg versetzt..... 226.

Hempel, Ref. bei dem A. G. in Hamm..... 249.

Hempfing, Oberger. Ass. in Cassel, Kreisrichter daselbst ..... 394.

Henke, Justizrath, Rechtsanw. und Notar bei dem Ostpr. Trib., r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Henkel, Justizbeamter in Naumburg, Amtsrichter daselbst ..... 395.

Hennecke, Ref. bei dem A. G. in Hamm..... 133.

Hennig, Rechtsanw. und Notar in Cosel, nach Beuthen versetzt (Wohnsitz in Tarnowitz)..... 322.

Henning, Justizbeamter in Cassel, Kreisrichter daselbst..... 394.

Henning, Justizbeamter aus Hersfeld, Kreisrichter in Fulda..... 394.

Hennings, Hardesvogt in Schleswig, Amtsrichter daselbst ..... 363.

Henrici, Direkt. der Ober-Dikasterien in Glückstadt, O. A. G. Rath in Berlin ..... 225.

Henschel, Rechtsanw. und Notar in Neustettin, Justizrath ..... 98.

Hensel, Ref. bei dem A. G. in Bromberg..... 357.

Hensen, Bürgermeister aus Oldenburg, Amtsrichter daselbst..... 363.

Herbst, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 45.

Hergenhahn, Hof- u. A. G. Präsid. in Wiesbaden, Erster Präsid. des A. G. in Wiesbaden ..... 226.

Hergenhahn, Hof- u. A. G. Sekr. aus Wiesbaden, Kreisrichter in Limburg ..... 334.

Hermann, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammergerichts ..... 177.
— in das Dep. Frankfurt a. d. O. versetzt..... 345.

Hermann, Georg Friedrich Ernst, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg 389.

Herminghausen, Advok. Anw. in Elberfeld, gestorben..... 50.

Herr, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Neustettin (Wohnsitz in Bärwalde)..... 178.

Herrmann, Rechtsanw. u. Notar zu Freiburg in Schl., nach Glatz versetzt..... 49.

Herstatt, Handelsrichter in Cöln.. 358.

Hertel, Ref. bei dem A. G. in Glogau 5.

Hertz, A. G. Rath in Hamm, Kammerger. Rath..... 49.

Dr. Herz, Prokurator in Höchst, Gestattung der Wohnsitz-Verlegung n. Wiesbaden..... 274.

Herz, Hof- u. A. G. Ass. aus Dillenburg, Kreisrichter in Limburg.... 334.

Herzbruch, Kammerger. Ref..... 393.

Herzbruch, Geh. Just. Rath, Rechtsanw. u. Notar in Burg, r. A. O. IV. Kl. (50.)..... 402.

Herzhoff, Kreisger. Sekr., Sal. Kass. Kontroleur u. Sport. Rev. in Bielefeld, Rechnungsrath..... 434

Herzog, Kreisrichter in Liebenwerda, Kreisger. Rath..... 117.

Dr. jur. Hesekiel, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger..... 117.
— in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt..... 145.

Heß, Landger. Ass. aus Biedenkopf, Amtsrichter in Gladenbach ..... 335.

Hesse, Ref., Ass. im Dep. Münster 173.
— in das Dep. Hamm versetzt ..... 209.

Hesse, Ref., Ass. im Dep. Magdeburg 413.

Heubach, Ref., Ass. im Dep. Königsberg..... 17.

Heuser, Justizamts-Aktuar in Cassel, in den Ruhestand versetzt ..... 194.

Heuser, Handelsrichter in Cöln... 358.

Heuser, Justizbeamter in Gelnhausen, Amtsrichter daselbst..... 395.

Heusner, Notar in Creuznach, Justizrath..... 194.

Hewelcke, Stadt- und Kreisrichter in Danzig, St. u. Kreisger. Rath das. 145.

von Heyden, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Stettin ..... 169.

Heydenreich, Justizbeamter in Lichtenau, Amtsrichter daselbst ..... 395.

Heyland, G. Ass. bei dem A. G. in Paderborn, in das Dep. Hamm versetzt ..... 121.

Heymer, Handelsrichter in Gladbach 161.

Heyn, Ref., Ass. im Dep. Königsberg..... 197.

von Heyne, G. Ass. in Posen, als Garnison-Auditeur entlassen ..... 345.

Hientzsch, G. Ass. in Berlin, Kreisrichter in Burg ..... 97.

Hilbert, Kreisger. Rath in Wehlau, Stadtger. Rath bei dem Stadtger. zu Königsberg i. Pr..... 65.

Hildebrand, Kreisger. Rath i. Neisse, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl..... 178.

Hildebrandt, Kreisrichter in Memel, Stadtger. Rath bei dem Stadtger. zu Königsberg i. Pr..... 65.

Hildebrandt, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 153.

Hildenbraud, Landoberschultheisserei-Verwalter in Limburg, pensionirt. 334.

Digitized by Google

	Seite
Hilgenfeld, G. Aſſ., Kreisrichter zu Seehausen i. d. Altm., (Funktion in Arendſee)	345.
Hille, Juſtizbeamter in Bergen, Amtsrichter daſelbſt	395.
Hiller, Kreisrichter in Trzemeszno, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg (Wohnſ. in Poln. Crone)	206.
Hilmers, Etatsrath, Stadtſekr. in Altona, Amtsrichter daſelbſt unter Beilaſſung ſeines Ranges	362.
Hilſcher, Kreisger. Rath in Bromberg, A. G. Rath daſelbſt	205.
Hilſe, G. Aſſ., Kreisrichter in Wongrowiec	274.
Himly, Kammerger. Ref., G. Aſſ. im Kammerger. Dep.	401.
Hinkelbein, Amts-Aſſ. in Hünefeld, Juſtizbeamter in Rauſchenberg	122.
— Amtsrichter daſelbſt	395.
von Hinüber, Auditor in Hannover, Ger. Aſſ.	170.
von Hinüber, O. App. Rath in Celle, auf ſein Anſuchen penſionirt	390.
Hirſch, Rechtsanw. u. Notar, von Parchwitz nach Meſeritz verſetzt	178.
— die Stelle in Parchwitz wird nicht wieder beſetzt	210.
Hirſchfeld, Ref. bei dem Kammerger.	145.
Hirſchfeld, Juſtizbeamter in Schenklengsfeld, Amtsrichter daſelbſt	396.
Hirſchwälder, Stadtger. Depoſ. Kaſſen-Rend. in Breslau, Rechn. Rath	106.
Hirſekorn, Kreisger. Sal. Kaſſen-Rend. in Schubin, Rechn. Rath	154.
Hochheimer, Kreisger. Rath in Zeitz, r. A. O. IV. Kl.	26.
Hochmuth, Notar in Trier, geſtorben	38.
Höfer, Kreisricht. i. Lübbenau, Rechtsanw. u. Notar in Luckau (Wohnſitz in Finſterwalde)	26.
Hoefer, Landger. Aſſ. in Coblenz, etatsmäßiger Aſſ. bei dem Landger. in Trier	66.
Höfle, Juſtizbeamter aus Netra, Amtsrichter in Saimünſter	395.
Hölſcher, G. Aſſ., vom Amtsger. in Lehe an das Oberger. in Hannover verſetzt	38.
Höiſcher, G. Aſſ., vom Amtsger. in Gifhorn an das Oberger. in Celle verſetzt	178.
— mit der Verwalt. einer Amtsrichterſtelle in Neuenhaus beauftragt	274.
— Amtsrichter in Neuenhaus mit dem Titel Amtsger. Aſſ.	350.
Hönemann, G. Aſſ., Kreisrichter in Angermünde	154.
vom Hofe, ſ. Kalau vom Hofe.	
Freiherr Hofer von Lobenſtein, Kreisrichter, nach Berlin verſetzt (Funktion in Charlottenburg)	61.
Hoffmann, Reinhold Wilhelm, Ref. bei dem Kammerger.	5
Hoffmann, Stadtger. Vote in Berlin, Allg. Ehrenz.	27.
Hoffmann, G. Aſſ. zu Inſterburg, Kreisrichter in Heydekrug, mit der Funktion in Ruß	66.
Hoffmann, Kreisger. Rath zu Neuſtadt O. Schl., als Stadtger. Rath nach Breslau verſetzt	78.
— Dieſe Verſetzung iſt auf ſeinen Antrag zurückgenommen	106.
Hoffmann, Friedr. Wilhelm, Stadtger. Exekutor hierſ., Allg. Ehrenz.	78.
Hoffmann, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Schneidemühl, r. A. O. IV. Kl. (50.)	90.
Hoffmann, G. Aſſ. in Schleuſingen, Rechtsanw. und Notar in Erfurt (Wohnſitz in Weißenſee)	358.
Hoffmann, Kreisger. Rath in Creuzburg, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	390.
Hoffmann, Juſtizamts-Aſſ. in Homberg, Amtsrichter daſelbſt	395.
Hofmann, Oberger. Ref. in Roſenthal, Amts-Aſſ. bei dem Juſt. Amt I. in Fuida	62.
— Amtsrichter in Schwarzenfels	395.
Hofmann, Aſſ. u. O. A. Ger. Sekr. in Wiesbaden, penſionirt	318.
Hofmann, Notar in Daun	414.
Hohenſtein, Ger. Acceſſiſt in Hungen, Aſſ. bei dem Landger. in Biedenkopf	118.
— Amtsrichter in Hachenburg	335.
— nach Battenberg verſetzt	358.
von Hoilieben, Ober-Prok. in Trier, Kronen-O. III. Kl.	90.
Dr. Hoitgreven, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	209.
Holtze, Kreisrichter in Erfurt, Kreisger. Rath	117.
Holzheimer, Kreisrichter in Arys, nach Angerburg verſetzt	66.
Holzmann, Gerichtsſchreiber in Norburg, penſionirt	396.
von Hontheim, Juſtizrath, Advokatanw. in Cöln, geſtorben	70.
Hopmann, Kreisger. Dir. in Weſel, Kreisger. Dir. in Wiesbaden	226.
Hoppenſtedt, Amtsger. Aſſ., von Springe an das Amtsger. in Hannover zurückverſetzt	26.
— an das Oberger. in Stade verſetzt	274.
Horn, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Labiau	5.
Horn, G. Aſſ., Kreisrichter in Jüterbogk, Funktion in Baruth	17.
von Horn, G. Aſſ., Amtsrichter in Stickhauſen, mit dem Titel: Amtsger. Aſſ.	82.
Horn, Amts-Aſſ. aus Braubach, Amtsrichter in Limburg	335.
Dr. Horwitz, Rechtsanw. u. Notar in Grünberg, an das Stadtger. in Berlin verſetzt	90.
Hoß, Ref. bei dem Landger. in Cöln	198.
Hottenrott, Kanzlei-Dir. u. Kreisger. Sekr. in Heiligenſtadt, Kanzleirath	82.
Hottſtein, Kreisger. Rath, von Bromberg nach Görlitz verſetzt	121.
Houber, Landger. Aſſ. in Cleve, etatsmäßiger Aſſ. bei dem Landger. in Aachen	414.
Hoyer, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	177.
Huber, Kreisger. Rath in Herford, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	117.
Huber, Landger. Ref. in Trier, Advok. im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	346.
Hubert, Kreisrichter in Norkitten, Kreisger. Rath	118.
Hübener, G. Aſſ. in Halberſtadt, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. daſelbſt (Wohnſitz in Oſterwieck)	346.
Hübner, G. Aſſ. in Berlin, an das Landger. in Coblenz verſetzt	38.
Hückſtädt, G. Aſſ., Kreisrichter in Greifenberg, Funktion in Labes	274.
Hüffer, Kreisrichter in Paderborn, Kreisger. Rath	89.
Hüpeden, Juſtizbeamter aus Jesberg, Amtsrichter in Caſſel	394.
Huhn, G. Aſſ., Kreisrichter in Neuſtadt W. Pr.	413.
Humbert, G. Aſſ., Kreisrichter in Landsberg a. d. W.	69.
— an das Kreisger. in Berlin verſetzt	317.
Humbert, Kammerger. Ref.	401.
Humperdinck, Ref. bei dem A. G. in Münſter	249.
Hupe, G. Aſſ., Kreisrichter in Quedlinburg	433.
Huſchke, Kronanw. i. Hannover, Oberger. Rath in Göttingen	26.

Digitized by Google

J.

Seite

Jacob, Kreisger. Rath in Halle a.d.S., r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Jacobi, Kreisger. Dir. in Hamm, Geh. Justizrath ..... 194.
Jacobi, Rechtsanw. und Notar in Schwetz, Rechtsanw. und Notar in Marienwerder ..... 210.
Jacobs, Ref. bei dem Landger. in Aachen ..... 6.
Jacobsen, Kreisger. Rath in Greifswald, Rath bei dem A. G. für Schleswig ..... 37.
— A. G. Rath in Kiel ..... 318.
Jacobsen, Justizrath u. Landrichter, Kreisrichter in Itzehoe, mit seinem bisherigen Charakter und Range .. 362.
Jacobson, Staatsanw. in Bartenstein, Rechtsanw. u. Notar in Thorn, mit dem Titel „Justizrath“ ..... 317.
Jacubzig, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. zu Königsberg i. Pr., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 118.
Jäckel, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 193.
Jäger, Kreisrichter in Schneidemühl, Rechtsanw. u. Notar daselbst (Wohnsitz in Margonin) ..... 378.
Jähnigen, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 405.
Jänisch, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 349.
Jänsch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 149.
Jancke, A. G. Rath in Cöslin, gestorben ..... 389.
Jandel, Stadtger. Bote in Breslau, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Janisch, Rechtsanw. u. Notar, von Inowraclaw an das Kreisger. in Bromberg versetzt ..... 150.
Janke, Kreisrichter, von Namslau nach Schlawe versetzt ..... 198.
Jannsen, Aktuar aus Niebüll, Amtsrichter in Sonderburg ..... 364.
Jasper, Hardesvogt in Flensburg, Kreisrichter daselbst ..... 362.
— Kreisger. Rath ..... 390.
Jaspersen, Rechts-Kand. zu St. Johannes-Kloster vor Schleswig, G. Aff. ..... 346.
Jaspersen, Aktuar in Schleswig, pensionirt ..... 414.

Seite

Jeckeln, Hof- u. A. G. Rath in Wiesbaden, Kreisger. Dir. in Limburg ..... 226.
Jeckeln, Landoberschultheiserei-Verwalter aus Königstein, Amtsrichter in Weilburg ..... 335.
Jentges, Handelsrichter in Crefeld. 394.
Jeske, Kreisrichter in Schönlanke, Kreisger. Rath ..... 153.
Jeß, Rechts-Kand. in Rantzau, G. Aff. 346.
Jeß, Kammer-Rath u. Kirchspielvogt in Kellinghusen, Amtsrichter daselbst mit seinem bisherigen Range ..... 210.
Ilse, Kreisger. Sekr. und Sportel-Receptor in Liebenthal, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath 226.
von Ingersleben, Gen. Staatsanw. bei dem Ober-Trib., Charakter als Wirkl. Geh. O. Just. Rath mit dem Range eines Raths I. Kl. .... 377.
Jobst, Kreisger. Rath, von Schubin nach Bromberg versetzt ..... 149.
Jochmus, Amtsrichter, von Harburg nach Lüneburg versetzt ..... 82.
Joesting, Friedensrichter in Crefeld, Justizrath ..... 194.
Johannsen, Rechtsanw. in Schleswig, Rechtsanw. bei dem O. A. G. hierselbst ..... 357.
Johl, Stadtrichter hierselbst, Stadtger. Rath ..... 65.
Jonas, Rechtsanw. in Wandsbeck, zugleich Notar ..... 422.
Jordan, Kanzleirath u. A. G. Sekr. zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl.. 26.
Jordan, G. Aff., von Hildesheim nach Elze versetzt ..... 134.
— Amtsrichter in Nienburg, mit dem Titel „Amtsger. Aff.“ ..... 178.
— an das Amtsger. Hohnstein zu Ilfeld versetzt ..... 274.
Jordan, Kreisger. Depos. Rend. in Brandenburg, Rechn. Rath ..... 210.
Ipsen, Rechtsanw. zu Neumünster, Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Rendsburg ..... 414.
Irmer, Kreisrichter in Prausnitz, Kreisger. Rath ..... 105.
Israel, Oberger. Ref. in Neuhof, Amts-Aff. in Gelnhausen ..... 178.
— Amtsrichter in Kirchhain ..... 395.
Jürgensen, A. G. Rath in Flensburg, A. G. Roth in Kiel ..... 318.
Jürgensen, Gerichtsschreiber aus Toftlund, Amtsrichter in Rödding 364.
Jüttner, A. G. Rath in Posen, Geh. Just. Rath ..... 193.

Seite

Junge, Kreisger. Dir. in Jauer, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 26.
Jurisch, G. Aff. hierselbst, gestorben 405.
Just, G. Aff. aus Breslau, als Garnison-Auditeur ausgeschieden ..... 433.

K.

Kabilinski, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 209.
Kaczerowski, G. Aff., Kreisrichter in Pillkallen ..... 37.
Kade, Rechtsanw. u. Notar, von Glogau an das Stadtger. in Breslau versetzt ..... 2.
Kaehler, G. Aff., Kreisrichter in Greifswald (Funktion in Grimmen) 433.
Kaempf, Kanzlei-Diätar, Geh. Kanzlei-Sekretair ..... 5.
Kaempffert, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Tilsit, r. A. O. IV. Kl. 26.
Kasemann, Kreisger. Sal. Kass. Rendant i. Marienburg, Rechn. Rath 90.
Kahlert, G. Aff., Garnison-Auditeur 193.
Kalau vom Hofe, Kreisger. Rath zu Königsberg i. Pr., Rechtsanw. u. Notar bei dem dortigen Ostpr. Trib. mit dem Titel „Justizrath“. 346.
von Kalbacher, Rechtsanw. und Notar in Leobschütz, im Disziplinarwege entlassen ..... 358.
Kahlor, G. Aff, Kreisr. in Braunsberg (Funktion in Wormditt) ..... 273.
von Kameke, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 169.
Kaminski, G. Aff., Kreisrichter in Rössel (Funktion in Bischofsburg). 317.
Kandelhardt, Kreisrichter in Frankfurt a. d. O., als Stadtrichter nach Berlin versetzt ..... 66.
Kannenberg, G. Aff., Kreisrichter in Conitz (Funktion in Tuchel) ... 145.
Kannengießer, Advok. in Münden, aus dem Advokatenstande ausgeschieden ..... 162.
Kanter, Stadtger. Rath zu Königsberg i. Pr., gestorben ..... 146.
Kanth, Kreisrichter in Wiedenbrück, gestorben ..... 161.
Kaschau, Landesbank-Accessist aus Wiesbaden, Amtsrichter in Selters 335.
Kastner, Kreisger. Bote ꝛc., pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 206.
Kaufmann, Ref. bei dem A. G. in Naumburg a. d. S. ..... 121.

Digitized by Google

	Seite
Kaulen, Landger. Ref., Landger. Aff. in Düsseldorf	106.
Kaup, O. A. Ger. Rath in Cassel, Mitglied des A. G. daselbst mit seinem bisherigen Charakter u. Range	334.
Keetmann, Landger. Aff. in Cleve, in Folge seiner Wahl als Beigeordneter der Stadt Barmen ausgeschieden	394.
Kehr, Justizbeamter in Marburg, Amtsrichter daselbst	395.
Keibel, Kammerger. Ref., auf sein Ansuchen entlassen	333.
Keim, Amts-Aff., Aff. bei dem Hof- u. A. Ger. in Dillenburg	6.
— Kreisger. Rath in Wiesbaden	322.
Keitel, Amtsrichter, von Neustadt a. R. nach Hannover versetzt	206.
Kelch, A. G. Rath in Bromberg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Keller, Landger. Aff. in Düsseldorf, Staats-Prok. bei dem Landger. in Bonn	50.
Keller, Kreisger. Rath in Burbach, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	334.
Keller, Amts-Access. in Höchst, Amtsrichter daselbst	335.
Keller, G. Aff. in Worbis, Rechtsanw. u. Notar daselbst	390.
Keller, Access. in Hochheim, gestorben	390
Kellerhoff, Kreisrichter, von Rietberg nach Warburg versetzt	210.
Kellermann, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	49.
Kellner, Kreisger. Rath in Nordhausen, r. A. O. III. Kl. m. b. Schl. (50.)	149.
Kellner, Oberger. Ref. in Weyhers, Amts-Assessor	162.
— Amtsrichter daselbst	395.
Dr. Kemper, Oberamtsrichter in Iburg, gestorben	210.
Kempf, Justizbeamter in Rinteln, Kreisrichter daselbst	394.
Kempf, Access., Aff. im Dep. Wiesbaden	434.
Kern, Kreisrichter in Reichenbach, Stadtg. Rath in Breslau	77.
Kersten, Kreisger. Dir., von Wohlau nach Torgau versetzt	317.
Kersten, Stadtger. Sal. Kass. Kontroleur in Berlin, pensionirt mit dem Charakter als Rechnungsrath.	361.
Kersting, Aktuar in Lichtenau, pensionirt	210.
Kersting, Oberger. Aff. bei dem Kreisger. in Hanau, Kreisrichter daselbst	394.
Keßler, Oberg. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	322.
Keßler, Justizbeamter in Wannfried, Amtsrichter daselbst	395.
Keßler, Kreisrichter, von Pröskuls nach Königsberg i. Pr. versetzt (Funktion als Dirig. der Ger. Dep. in Fischhausen)	433.
Ketelsen, Hardesvogt in Schleswig, Amtsrichter daselbst	363.
Kettler, Oberamtsrichter in Emden, pensionirt	50.
Keutner, Amts-Aff. in Herborn, Kreisger. Rath in Dillenburg	323.
Kewenig, Notar, von Saarbrücken nach Trier versetzt	82.
Keyßer, Justizbeamter in Zierenberg, Amtsrichter daselbst	395.
von Khaynach, Kreisrichter in Hamm, Kreisger. Rath	114.
Kiene, Stadtsekr. in Itzehoe, Amtsrichter daselbst	363.
Kienitz, Kreisrichter in Bromberg, Kreisger. Rath	153.
Kind, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	322.
Kindermann, Gef. Oberaufseher in Naugard, Allg. Ehrenz.	27.
Kindervater, G. Aff., aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. Magdeburg versetzt	37.
Dr. jur. von Kirchbach, Ref. bei dem Kammerger.	113.
Kirchhoff, Konferenz-Rath u. Notar in Kiel, auf sein Ansuchen aus dem Amte als Notar entlassen	430.
von Kirchmann, Vize-Präsid. des A. G. in Ratibor, durch Erkenntniß des Ober-Trib. entlassen	89.
Kirsch, Notar in Trier, gestorben	70.
Kirsch, Amts-Access. in St. Goarshausen, Amtsrichter daselbst	335.
Kirstein, G. Aff, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Thorn entlassen	249.
Kischke, Rechn. Rath und Kreisger. Sal. Kass. Rend. zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl. (50.)	274.
v. Kitzing, Geh. Just. u. A. G. Rath in Münster, r. A. O. II. Kl. m. E. (50.)	177.
Klebs, G. Aff., Kreisrichter zu Neustadt i. Westpr.	413.
Kleemann, Kreisrichter, von Bublitz nach Cöslin versetzt	265.
Klein, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf	98.
Klein, Rechtsanw. u. Notar in Conitz, gestorben	150.
Klein, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden	434.
Kleine, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Altenkirchen	18.
Kleinhaus, Justizbeamter in Ziegenhain, gestorben	6.
Kleinholz, Auskult. bei dem Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg, Mil. Ehrenz. I. Kl. statt des ihm früher verliehenen II. Kl.	82.
Kleinschmidt, Rechts-Kand. in Wiesbaden, Rechtsanw. in Hochheim	323.
Kleinschmidt, Landoberschultheisserei-Verw. in Rüdesheim, Amtsrichter daselbst	335.
v. Kleinsorgen, G. Aff., Kreisrichter in Arnsberg, Funktion Meschede	185.
Klemme, Justizamts-Aff. in Rotenburg, Amtsrichter daselbst	395.
Klemmig, Kreisger. Büreau-Assist. in Görlitz, Kanzleisekr.	78.
Klepper, Justizamts-Aff. aus Marburg, Kreisrichter in Rotenburg	394.
Klewitz, Kammerger. Ref., Aff. im Dep. des Kammerger.	77.
Kleyenstüber, Konsul zu Königsberg i. Pr., Kommerz- u. Admir. Rath ꝛc. daselbst	77.
Klinge, A. G. Sekr., früherer Referendar, Aff. im Dep. Halberstadt	173.
Klingelhöfer, Justizbeamter in Grebenstein, Amtsrichter daselbst	395.
Klingelhöffer, Ger. Accessist in Gießen, Sekr. bei dem Hof- u. A. G. in Dillenburg	78.
— Staatsanw. daselbst	226.
Klingelhöffer, Ger. Accessist, Aff. bei dem Landger. in Gladenbach	106.
— Amtsrichter in Gladenbach	335.
Klingelhöffer, Landrichter in Biedenkopf, Amtsrichter daselbst	335.
Klingender, Oberger. Rath in Cassel, A. G. Rath daselbst	334.
Klingner, Stadtrichter hierselbst, Stadtger. Rath	65.
v. Klocke, Kreisrichter, von Duisburg nach Bochum versetzt, als Dirigent in Hattingen	358.

Digitized by Google

	Seite
Klöhke, Kreisrichter in Treptow a. d. R., Kreisger. Rath	89.
— als Dirig. an die Ger. Dep. in Labes versetzt	430.
Klose, Stadtger. Kanzlist in Berlin, Kanzlei-Sekr.	146.
Klose, Ref. bei dem A. Ger. in Rotibor	377.
Klatz, Ref., Aff. im Dep. Stettin	49.
Klotzsch, Kreisger. Sekr., früherer L. u. St. Ger. Rath hierf., r. A. O. IV. Kl. (50.)	25.
Kluth, Landg. Aff., Friedensrichter in Lindlar	334.
Knapp, Kreisrichter in Hechingen, r. A. O. IV. Kl.	26.
Knappmeyer, G. Aff., Kreisrichter in Borken, Funktion in Bocholt	153.
Knatz, Justizbeamter in Rauheim, nach Orb versetzt	26.
— Amtsrichter in Orb	395.
Knatz, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	322.
v. Knebel, Kreisrichter in Beeskow, Kreisger. Rath	173.
Knibbe, G. Aff., Kreisrichter in Naumburg a. d. S., Funktion in Wiehe	174.
Knisel, Accessist in Rennerod, Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wiesbaden (Wohnsitz in Königstein)	422.
Knoch, Amts-Aff. in Neuhof, Justizbeamter in Eiterfeld	6
— Amtsrichter daselbst	395.
Knoll, Stadtger. Sekr. hierf., Rendant des Pupillen-Depositums (I. Verw.) bei dem hiesigen Stadtger.	198
Knoll, Staatsanw. in Colberg, an das Kreis- u. Schwurger. in Schleswig versetzt	378
Knopp, Ref. bei dem Landger. in Trier	250.
Kobbe, Accessist, Amtsrichter in Hachenburg	434.
Koch, Kreisrichter in Cörlin, gestorben	46.
Koch, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Frankfurt a. d. O., r. A. O. IV. Kl. (50.)	98.
Koch, G. Aff., Garnison-Auditeur	113.
Koch, Gefangenwärter ꝛc. in Gartow, Allg. Ehrenz. (50.)	122.
Koch, Kreisrichter, von Haynau nach Goldberg versetzt	146.
Koch, Stadtrichter hierf., Stadtger. Rath	185.
Koch, Kreisger. Dir. in Torgau, A. G. Dir. in Münster, mit dem Range der Ober-Reg. Räthe	193.
Koch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Unna, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	321.
Koch, Ref., Aff. im Dep. Paderborn	333.
Koch, G. Aff., Kreisrichter in Lübben, Funktion in Lübbenau	377.
Koch, A. G. Rath in Glogau, Kreisgerichts-Dir. in Naumburg a. d. S.	389.
Kochan, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	169.
Kochen, Rechtsanw. in Wandsbeck, zugleich Notar	347.
v. Köckritz, Kreisger. Rath in Glogau, gestorben	378.
Köhler, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	322.
Köhler, Oberger. Rath in Cassel, A. G. Rath daselbst	334.
Köhler, Justizbeamter in Hofgeismar, Amtsrichter daselbst	394.
v. Kölichen, Kreisrichter in Oels, Kreisger. Rath	105.
Köllner, Amtsger. Aff., von Neuenhaus nach Iburg versetzt	210.
v. Koenen, Ref., Aff. im Dep. Naumburg	45.
v. Koenen, W. Geh. O. Finanzrath ꝛc. im Fin. Min., Mitglied des Diszipl. Hofs für nichtrichterliche Beamte	350.
Freih. v. König, Kreisrichter, von Landeck nach Frankenstein versetzt	122.
Koenig, Kreisger. Rath in Wreschen, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	209.
Koenig, G. Aff., Kreisrichter in Cosel	274.
Koenig, Hof- u. A. G. Rath in Dillenburg, pensionirt	334.
Dr. jur. Koenigs, Ref. bei dem Landger. in Cöln	98.
— zur Verw. entlassen	250.
Körner, Kanzlei-Dir. u. Kreisger. Sekr. in Oels, Kanzleirath	106.
Köster, Kreisrichter in Brilon, Kreisger. Rath	113.
Kogel, Notar in Malmedy	114.
Kohlmann, Ref. bei dem Landger. in Coblenz	98.
Kohlmann, Amtsschreiber in Reinbeck, Amtsrichter daselbst	363.
Kolkmann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	65.
Kolkmann, Kreisrichter, von Essen nach Duisburg versetzt	133.
Kolligs, Friedensger. Schreiber in Rhaunen, nach Wittlich versetzt	146.
Komp, Handelsrichter in Aachen	210.
Kopp, Notar, von Kirn nach Cochem versetzt	250.
Koppen, Oberger. Aff. in Rinteln, Kreisrichter daselbst	394.
Korb, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, Justizrath	106.
Korbach, Kreisger. Dir. in Schneidemühl, Kreisger. Dir. in Altona	226.
Korn, Kreisrichter in Soldin, Stadtger. Rath in Berlin	65.
Korsch, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr., Stadtger. Rath	17.
Kosche, Kreisger. Rath in Goldberg, A. G. Rath in Posen	377.
Koschella, Ref., Aff. im Dep. Breslau	89.
Kosegarten, G. Aff. aus Löwenberg, gestorben	249.
Kaffäth, Kreisrichter, von Parchwitz nach Sprottau versetzt	177.
Kost, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	161.
v. Kraewel, A. G. Rath in Naumburg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Krah, Oberger. Rath in Glückstadt, A. G. Rath in Kiel	318.
Krah, Landoberschultheiserei-Verwaltee in Braubach, Amtsrichter daselbst	335.
Krah, Rechtskand. in Traventhal, Rechtsanw. bei dem Kreisger. in Kiel (Wohnsitz Segeberg)	347.
Krahn, G. Aff., Garnison-Auditeur	193.
Kramer, Amtsger. Aff., von Bruchhausen nach Iburg versetzt	274.
Kramolowski, Kreisrichter zu Rosenberg i. Schl., gestorben	78.
Kranold, Kreisger. Rath in Eilenburg, r. A. O. IV. Kl. (50.)	390.
Krause, Gustav Wilhelm, Ref., Aff. im Dep. Naumburg	49.
Krause, Kreisrichter, von Zehden nach Soldin versetzt	90.
Krause, Karl Joseph, G. Aff., Kreisrichter in Schroda	210.
Krause, G. Aff. in Mohrungen, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr.	265.
Kraushaar, Oberger. Rath in Cassel, Kreisger. Dir. in Marburg	226.
Kraushaar, Justizbeamter in Brotterode, Amtsrichter daselbst	396.

Digitized by Google

	Seite
Krauspe, A. G. Sekr. zu Insterburg, Kanzleirath	117.
Krauß, Ref. bei dem A. G. in Breslau	17.
Krauße, Kreisrichter in Siegen, Kreisger. Rath	113.
Kraut, Amtsger. Aff., von Uchte nach Hildesheim versetzt	178.
Krawinkel, Julius, G. Aff., aus dem Dep. Münster in das Dep. Hamm versetzt	1.
Krawinkel, Wilhelm, G. Aff., Kreisrichter in Tecklenburg	430.
v. Kraynickl, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Mohrungen (Wohnf. in Pr. Holland)	18.
Krebs, G. Aff., Kreisrichter in Marienburg, (Funktion in Christburg).	197.
Krebs, Aktuar u. Kanzlei-Sekr. in Segeberg, Amtsrichter daselbst mit seinem bisherigen Range	363.
Kreich, Ref. bei dem A. G. in Stettin	249.
Kreidel, G. Aff., Garnison-Auditeur	193.
Kretschmer, G. Aff. bei dem A. G. in Breslau, in das Dep. Insterburg versetzt	177.
Dr. jur. Kreutzer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	345.
Krey, Ref. in Aachen, auf sein Ansuchen entlassen	162.
Krieger, Kreisrichter in Sprottau, Kreisger. Rath	77.
— Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtg. in Berlin, mit dem Titel Justizrath	154.
Krieger, G. Aff., Kreisrichter in Memel	90.
Kröber, Oberger. Rath in Hanau, Mitglied des Kreisger. das. mit seinem bisherigen Charakter u. Range	394.
Krönig, Ref. bei dem Kammerger.	113.
Krosta, Kreisger. Sal. u. Dep. Kass. Rend. in Sensburg, Rechn. Rath	118.
Krüger, Stadt- u. Kreisrichter in Wolmirstedt, Stadt- u. Kreisger. Rath	61.
Krüger, Kammerger. Rath, Geh. Just. u. vortragender Rath im Just. Minist.	105.
— zugleich Mitglied des Disziplh. Hofs für nichtrichterliche Beamte	350.
Krüger, Rechtsanw. u. Notar in Querfurt, auf sein Ansuchen entlassen. Die Stelle wird zur Zeit nicht wieder besetzt	114.
Krüger, Ref. bei dem Kammerger.	405.
Krug, Hofger. Advok. in Gießen, Anwalt in Gladenbach	98.
Krug, Kreisrichter zu Greifenberg i. Schl., gestorben	361.
Kubale, Rechtsanw. und Notar in Krotoschin, gestorben	98.
Küchen, Präsid. des Handelsger. in Trier	38.
Küchler, Kreisrichter, von Nebra nach Carthaus versetzt	390.
v. Kügelgen, G. Aff. im Dep. Naumburg, zur Verw. entlassen	333.
Kühn, A. G. Sekr. in Glogau, exped. Sekr. bei dem O. A. Ger. in Berlin	273.
Kühne, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	169.
Künne, G. Aff., Stadtrichter in Berlin	133.
Küntzel, Kreisrichter, von Samter nach Schroda versetzt	274.
Küppers, Handelsrichter in Gladbach	161.
Kürschner, Unterger. Adv. in Rendsburg, entlassen	82.
Küster, Kreisger. Rath, von Pyritz nach Stettin versetzt	413.
Küster, Kreisrichter in Calbe a. d. M., Kreisger. Rath	185.
Dr. Kuhne, O. Trib. Rath, Mitgl. des Disziplh. Hofs für nichtrichterliche Beamte	350.
Kuhr, Kreisrichter in Ratibor, Kreisg. Rath	185.
v. Kujawa, Dirig. der Ger. Dep. in Rimptsch, r. A. O. IV. Kl.	26.
Kummert, G. Aff., aus dem Dep. Magdeburg in das Dep. Cöslin versetzt	433.
Kunckel, G. Aff. bei dem Ostpr. Trib., in das Dep. Marienwerder versetzt	377.
Kunik, Rechtsanw. u. Notar in Löwenberg, Justizrath	78.
v. Kunowski, Kreisger. Dir., von Beuthen nach Neu-Ruppin versetzt	25.
Kuntze, G. Aff., Kreisrichter in Schwetz	377.
Kupffender, Kreisrichter, von Cottbus als Abth. Dirig. nach Spremberg versetzt	46.
— Kreisger. Dir. in Schneidemühl	333.
v. Kurnatowski, Kreisrichter in Krotoschin, als Dirigent der II. Ger. Abth. nach Wollstein versetzt	405.

L.

	Seite
Lachenwitz, Kreisger. Sekr. in Borken, Kanzleirath	114.
Laeis, Handelsrichter in Coblenz	134.
Lammers, Kirchspielvogt aus Büsum, Amtsrichter in Eddelak	363.
Lampe, Kreisrichter, von Czarnikau nach Schneidemühl versetzt	1.
Landschütz, Ref. bei dem A. G. in Münster	25.
Landwehr, Ref. bei dem Landger. in Cöln	134.
Lang, Oberger. Rath i. Hanau, Kreisger. Dir. daselbst	226.
Langemak, Kreisrichter, von Lassan nach Berge versetzt	90.
v. Langen, Amts-Accessist in Hochheim, Amtsrichter daselbst	335.
Langhaus, O. A. Ger. Rath in Wiesbaden, pensionirt unter Verleihung des Kronen-O. III. Kl.	334.
Langsdorff, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden	434.
Lantzius-Beninga, Amtsrichter in Wittmund, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	318.
Larenz, G. Aff., Kreisrichter in Iserlohn, mit der Funktion in Menden	226.
Larisch, G. Aff., vom Dep. Breslau in das Dep. Ratibor versetzt	17.
Freih. v. Larisch, Kreisrichter, von Münsterberg nach Schweidnitz versetzt	333.
Laschinsky, G. Aff., Kreisrichter in Habelschwerdt	413.
Laube, Ref., Aff. im Dep. Marienwerder	273.
Laue, G. Aff., Staatsanw. bei den Kreisger. in Conitz u. Schlochau.	430.
de Launay, s. Bellier de Launay.	
Lautz, Handelsrichter in Trier	38.
Lautz, O. A. Ger. Rath in Wiesbaden, Mitglied des A. G. daselbst, mit seinem Dienstcharakter u. Range	322.
Lautz, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden	434.
Lazarowicz, Ref., Aff. im Dep. Marienwerder	89.
Lazarus, Rechtsanw. u. Notar in Neustadt E. W., an das Kreisger. in Berlin versetzt (Wohnsitz in Charlottenburg)	178.
Freih. v. Ledebur, Kreisrichter aus Olpe, Staatsanw. in Dorsten	358.

Digitized by Google

Lehmacher, Gerichtsschreiber in Rhaunen ..... 154.
Lehmann, G. Aff., Kreisrichter in Wollstein ..... 105.
Lehmann, Justizrath in Wiedenbrück, die durch dessen Tod erledigte Rechtsanw. Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 226.
Lehr, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ..... 209.
Leibl, Landger. Ref. in Cöln, Advok. im Dep. Cöln ..... 346.
Leidner, Amts-Acceſſiſt in Wiesbaden, Amtsrichter daſelbſt ..... 335.
Leidner, Hofrath, Hof- u. A. Ger. Sekr. in Wiesbaden, penſionirt unter Verleihung d. Kronen-Ordens IV. Kl. 335.
Leinemann, Kreisger. Rath, von Ibbenbüren nach Warendorf verſetzt 430.
v. Leipziger, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 133.
Dr. Leisler jun., Acceſſiſt in Wiesbaden, Rechtsanw. bei dem Kreisger. daſelbſt ..... 402.
Dr. Leisler sen., Rechtsanw. in Wiesbaden, auf ſein Anſuchen entlaſſen 402.
Leiſt, Rechtsanw. u. Notar in Pr. Holland, geſtorben ..... 150.
Lemcke, Stadtger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. hierſ., Kanzleirath ..... 210.
Lembke, Rechtskand. in Rendsburg, G. Aff. ..... 346.
v. Lenthe, O. A. Rath in Celle, penſionirt ..... 62.
Lenz, Kreisger. Dir. in Altenkirchen, A. G. Rath bei dem Juſt. Sen. in Ehrenbreitſtein ..... 193.
Dr. jur. Lenz, Rechtsanw. u. Notar in Greifswald, Juſtizrath ..... 210.
Leo, G. Aff. in Berlin, Rechtsanw. u. Notar in Liebenwerda ..... 198.
Dr. Leonhardt, O. A. G. Vize-Präſ. in Celle, Kgl. Bayerſches Groß-Komthurkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael ..... 38.
— Kgl. Sachſ. Komthurkreuz I. Kl. des Albrecht-Ordens ..... 106.
— Erſter Präſid. bei dem O. A. G. in Berlin ..... 225.
— Juſtiz-Miniſter ..... 422.
Leonhardy, G. Aff., Kreisrichter in Marggrabowa ..... 97.
— Rechtsanw. u. Notar in Pillkallen 226.
Leopold, Kreisrichter in Colberg, Kreisger. Rath ..... 97.
— Rechtsanw. u. Notar daſelbſt, mit dem Titel Juſtizrath ..... 178.
Lepſius, A. G. Rath in Naumburg, penſionirt mit dem Charakter als Geh. Juſtizrath ..... 317.
Lerche, G. Aff., Kreisrichter in Belgard (Funktion in Cörlin) ..... 361.
Leſchen, Juſtizbeamter in Rauſchenberg, penſionirt ..... 78.
Leſſer, A. G. Rath in Poſen, als Kammerger. Rath an das Kammerger. verſetzt ..... 333.
Leſſing, Stadtrichter hierſ., Stadtger. Rath ..... 65.
Lettgau, G. Aff. in Breslau, Stadtrichter daſelbſt ..... 114.
Leuthaus, Senats-Präſid. bei dem A. G. Hof in Cöln, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 26.
Levin, G. Aff. hierſ., Rechtsanw. u. Notar bei dem hieſigen Stadtger. 90.
v. Ley, Notar, von Wermelskirchen nach Lechenich verſetzt ..... 122.
Leyde, G. Aff., Kreisrichter in Stargard (Funktion in Jacobshagen) 174.
Dr. jur. v. d. Leyen, Ref. bei dem Kammerger. ..... 145.
Liba, G. Aff., Stadtrichter hierſelbſt 66.
Licht, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar hierſ., geſtorben ..... 114.
Liebaldt, A. G. Rath in Naumburg a. d. S., penſionirt mit dem Charakter als Geh. Juſtizrath ... 333.
v. und zu Liebenſtein, ſ. Freiherr v. Preuſchen v. und zu Liebenſtein.
Lieſſem, Landger. Ref., Advok. im Dep. Cöln ..... 50.
Lilie, Rechn. Rath u. Kreisger Sal. Kaſſ. Rendant in Görlitz, r. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 345.
Freih. v. Lilien, Ref, Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 105.
Liman, Stadtger. Rath hierſelbſt, penſionirt ..... 430.
Limberger, Stadtger. Aſſ. in Caſſel, Amtsrichter daſ. ..... 394.
Limprecht, Kreisg. Sekr. in Merſeburg, Kanzleirath ..... 118.
Lind, G. Aff., Kreisrichter in Hagen 390.
Lindemann, Amtsger. Aſſ., Amtsrichter in Walsrode ..... 114.
Lindenſchmidt, Ref. bei dem Landger. in Elberfeld ..... 198.
Lindner, Kreisger. Rath in Striegau, penſionirt unter Verleihung d. r. A. O. IV. Kl. ..... 81.
Lindner, Kreisrichter, von Raudten nach Reichenberg verſetzt ..... 121.
Lingen, Landger. Aff., Friedensrichter in Jülich ..... 318.
Linn, Juſtizrath in Meiſenheim, Friedensrichter daſ. ..... 178.
v. Linſtow, Kammerjunker, Landrichter aus Trittau, Amtsrichter daſelbſt, mit ſeinem bisherigen Range 363.
Linz, Balthaſar, Amts-Acceſſ. in Limburg, Amtsrichter daſelbſt ..... 335.
Linz, Karl, Amts-Acceſſ. aus Langenſchwalbach, Amtsrichter in Wallmerod ..... 335.
Lion, Ref. bei dem A. G. in Breslau 149.
Liſchke, G. Aff., zur Milit. Verw. entlaſſen ..... 317.
Liſte, G. Aff, aus dem Dep. Arnsberg in das Dep. Cöslin verſetzt . 413.
Lodemann, Amtsger. Aſſ. in Geeſtemünde, an das Oberger. in Celle verſetzt als Vertreter des Kronanwalts daſelbſt ..... 274.
Loeb, Ref. bei dem A. G. in Hamm 405.
Loeck, Aktuar aus Rendsburg, Amtsrichter in Schönberg ..... 363.
Löffler, Kreisrichter in Löbau, Kreisger. Rath ..... 89.
Loerbroks, Rechtsanw. u. Notar in Eſſen, auf ſein Geſuch entlaſſen.. 38.
Dr. v. Löw von Steinfurt, Präſ. des vormaligen O. A. Ger. in Wiesbaden, penſionirt unter Verleihung des Kronen-O. II. Kl. m. d. Stern 334.
Löwe, G. Aff., Kreisrichter in Oppeln, mit der Funktion in Krappitz 90.
Lohſtöter, Amtsger. Aſſ., Amtsrichter in Emden ..... 114.
Lometſch, Juſtizbeamter in Eſchwege, Amtsrichter daſelbſt ..... 394.
Lonicer, Kreisrichter, von Hultſchin nach Neiſſe verſetzt ..... 413.
Loock, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O. ..... 145.
Loos, G. Aff., Garniſon-Auditeur . 113.
Lorentz, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Mühlhauſen, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. 38.
Lorentzen, Juſtizrath u. Gerichtshalter aus Lütjenburg, Amtsrichter in Heiligenhafen mit ſeinem bisherigen Charakter und Range ..... 363.
Lorenzen, Aktuar in Kiel, Amtsrichter daſelbſt ..... 363.
Lorey, G. Aff., zur Kommunalverwaltung entlaſſen ..... 1.
Lotheiſen, Kreisrichter, von Trzemeszno nach Schubin verſetzt ..... 249.

Digitized by Google

Lottner, Landger. Aff. u. Friedensrichter in Coblenz, in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister daselbst entlassen ..... 265.

Dr. Louis, Kreisger. Rath in Berlin, gestorben ..... 317.

Lucanus, A. G. Ref. in Halberstadt, gestorben ..... 209.

Lucht, O. A. Ger. Rath in Kiel, Mitglied des A. G. in Kiel mit seinem bisherigen Charakter und Range .. 318.

Ludwig, Kreisrichter in Bärwalde, als Stadtrichter nach Berlin versetzt 66.

Ludwig, Justizrath. Rechtsanw. u. Notar zu Stargard in Pommern, gestorben ..... 317.

Lübbe, Ger. Sekr. aus Pinneberg, Kreisrichter in Itzehoe ..... 362.

Lübbe, Rechtsanw. in Wilster, zugleich Notar ..... 364.

Lübbes, Rechtskand. in Sonderburg, Unterger. Advok. in den Herzogth. Schleswig u. Holstein (Wohnsitz in Sonderburg) ..... 146.

— zugleich Notar ..... 364.

Lübbes, Hardesvogt aus Fleckebye, Amtsrichter in Eckernförde ..... 364.

Lübbes, Rechtsanw. in Altona, zugleich Notar ..... 422.

Lück, G. Aff., Kreisrichter in Zienzig (Funktion in Sonnenburg) . 90.

Lück, Rechn. Rath u. Kreisger. Sal. Kass. Rendant in Schönlanke, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 169.

Lüdecke, Kreisger. Ges. Insp. in Halle a. d. S., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. 62.

Lüder, Auditor aus Verden, G. Aff. bei dem Oberger. in Hannover ... 26.

Lüder, Oberger. Dir., von Verden nach Hannover versetzt ..... 198.

Lüders, Bürgermeister in Segeberg, Amtsrichter daselbst ..... 363.

Lüders, G. Aff., Kreisrichter in Landsberg a. d. W. ..... 390.

Lüdke, Kreisger. Sekr. rc., pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath. 345.

Lueg, Ref. bei dem A. G. in Hamm 209.

Luehe, G. Aff., Kreisrichter in Landeshut (Funktion in Liebau) ..... 121.

v. Lühmann, Ref., Aff. im Dep. Naumburg ..... 405.

— in das Dep. Greifswald versetzt . 429.

Dr. Lüntzel, Oberger. Anw. in Hannover, Rechtsanw. bei dem O. A. Ger. in Berlin ..... 273.

Lüpke, Oberger. Anw. in Osnabrück, Notar ..... 210.

Lürcken, Notar, von Grumbach nach Weiden versetzt ..... 358.

Lütheler, Staats-Prokur., von Simmern nach Trier versetzt ..... 394.

Freih. v. Lüthow, Kreisger. Rath in Görlitz, A. G. Rath in Glogau .. 77.

Lupp, Handelsrichter in Düsseldorf. 122.

Luther, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Naumburg a. d. S., pensionirt unter Verleihung des Kronen-O. II. Kl. ..... 45.

Luther, A. G. Vize-Präs. in Bromberg, Erster Präsid. des A. G. in Cassel ..... 226.

Lympius, O. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Lympius, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg, Stadt- u. Kreisger. Rath daselbst ..... 133.

M.

Maaßen, Rechtsanw. in Meldorf, zugleich Notar ..... 378.

Macco, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei dem Stadtgericht in Berlin — Staatsanw. in Flensburg ..... 90. 378.

Mack, G. Aff., Kreisrichter in Conitz 61.

Mack, Kronanwalt, von Verden nach Hildesheim versetzt ..... 66.

Mackeiden, Staats-Prokur. in Fulda, Staatsanw. daselbst ..... 362.

Mächtig, G. Aff., Stadtrichter in Breslau ..... 77.

Maeckelburg, Kreisrichter, von Trzemeszno nach Inowraclaw vers. 66.

Mäneli, Kreisger. Rath u. Dir. der Ger. Dep. in Schwedt, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) ..... 89.

Maercker, Kreisrichter in Angermünde, Stadtger. Rath in Berlin. 133.

Maaß, Kirchspielvogt aus Hohenwestedt, Kreisrichter in Kiel ..... 362.

— Kreisger. Rath ..... 390.

Magnus, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 105.

Mahlstedt, Aktuar aus Fleckebye, Kreisrichter in Schleswig ..... 362.

Maibauer, Kreisger. Botenmeister in Bromberg, Allg. Ehrenz. ..... 27.

Maier, Justizbeamter in Großenlüder, Amtsrichter daselbst ..... 395.

Maiß, Staatsanw. Gehülfe zu Beuthen i. O. Schl., Staatsanw. zu Creutzburg i. O. Schl. ..... 274.

Maiwald, Kreisger. Bote rc. in Löwenberg, Allg. Ehrenz. ..... 27.

Malkmus, Justizamts-Aff. in Hanau, Amtsrichter daselbst ..... 395.

Mailmann, Ref., Landger. Aff. in Coblenz ..... 118.

Malmros, O. A. Ger. Rath in Kiel, Vize-Präs. des A. G. in Kiel 226.

Mangelsdorff, Ref., Aff. im Dep. Magdeburg ..... 197.

v. Manger, Justizbeamter in Gadensberg, Amtsrichter daselbst ..... 395.

Manitius, Kreisrichter in Querfurt, Kreisger. Rath ..... 117.

Mannhardt, Staller aus Garding, Kreisrichter in Flensburg 362

Manns, Unterger. Anw. in Birstein, Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Orb mit der Anwaltspraxis bei dem dortigen Landgericht und dem Justizamt in Salmünster ..... 62.

Manteuffel, Rechtsanw. u. Notar zu Bärwalde i. Pomm., gestorben. 154.

Marheineke, Ref. bei dem Landger. in Bonn ..... 402.

Markert, G. Aff., aus dem Dep. Frankfurt a. d. O. in das Dep. Stettin versetzt ..... 429.

Markstein, Stadtger. Rath in Berlin, pensionirt 406

Maron, Rechn. Rath. Sal. u. Depos. Kass. Rendant in Belgard, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 161.

Marquard, Kreisger. Sekr. in Cöslin, Kanzleirath ..... 98.

v. Marschalck, Oberger. Dir. in Osnabrück, pensionirt unter Verleihung des Kronen-O. II. Kl. 194

Dr. Martens, Erster Präs. des A. G. in Marienwerder, gestorben ... 333.

v. Martens, Amtsrichter, von Kurich nach Wittmund versetzt ..... 346.

Martens, Oberger. Sekr., Justizrath aus Glückstadt. Amtsrichter in Kiel mit seinem bisherigen Charakter und Range ..... 363.

Martin, O. A. Ger. Rath in Cassel, Mitglied des A. Ger. daselbst, mit seinem bisherigen Charakter und Range ..... 334.

Martins, Kreisrichter in Schroda, Staatsanw. in Wreschen ..... 194.

Digitized by Google

	Seite
Maske, G. Aff., Kreisrichter in Carthaus	61.
Maske, Kreisger. Dir. in Jüterbog, gestorben	361.
Maffau, Landger. Aff. in Elberfeld, etatsmäßiger Assess. bei dem Landger. in Saarbrücken	422.
v. Maffenbach, Hofrath, Registrator des vormal. O. A. Ger. in Wiesbaden, pensionirt	323.
Mathesius, Kreisger. Sekr. zu Königsberg i. Pr., pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	1.
Mathi, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden	434.
Matthäus, G. Aff. aus Breslau, als Garnison-Auditeur ausgeschieden	421.
Dr. Matthias, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	322.
— Amtsrichter in Frankenberg	395.
— als Kreisrichter nach Rotenburg versetzt	434.
Matthiessen, Rechtskand., Amtsrichter in Eismar	363.
Dr. jur. Matti, Advok. im Dep. Frankfurt a. M.	198.
Matz, Kreisger. Sekr. in Stettin, Kanzleirath	90.
Maus, Justizrath u. Notar in Euskirchen, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. auf sein Ansuchen entlassen	50.
Mauve, G. Aff. in Neisse, gestorben	81.
Mauve, Kreisger. Rath, von Neustadt i. Westpr. nach Pr. Stargardt versetzt	401.
Mayer, Advok. Anw. in Cöln, Justizrath	194.
Meckbach, G. Aff., Stadt- u. Kreisrichter in Danzig	145.
Dr. Medem, A. G. Rath in Marienwerder, pensionirt mit dem Charakter als Geh. Justizrath	405.
Meder, Oberger. Rath, von Celle nach Hannover versetzt	198.
Mehls, Kreisrichter in Cottbus, Kreisger. Rath	97.
Meiling, Kreisger. Dir. in Bochum, r. A. O. IV. Kl.	26.
Meinecke, Kreisrichter in Burg, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	66.
Meinhardt, Kreisrichter in Gnesen, Rechtsanw. u. Notar daselbst	26.
Dr. jur. Meisner, G. Aff., Kreisrichter in Thorn	69.
Meißner, Kreisrichter in Culm, gestorben	38.
Meißner, Kreisrichter, von Poln. Wartenberg nach Trebnitz versetzt	61.
Meißner, Kreisrichter in Angermünde, Kreisger. Rath	361.
Meißner, G. Aff., Kreisrichter zu Friedeberg i. d. N.-M.	174
Meister, Hof- u. A. G. Aff. in Wiesbaden, Kreisger. Rath daselbst	422.
Melchers, G. Aff., Kreisrichter in Hechingen, Funktion in Haigerloch	322.
Melior, Landrath, Landoberschulthei-serei-Verwalter in St. Goarshausen, pensionirt	323.
Melsheimer, Notar in Cochem, in Folge Straferkenntnisses seines Amtes verlustig	1.
Memleb, Kreisger. Sal. u. Depos. Kass. Rendant in Zeitz, Rechn. Rath	434.
v. Mengershausen, Ober-Staatsanw. in Arnsberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	421.
v. Mengershausen, Landger. Aff. in Düsseldorf, Landger. Rath in Coblenz	322.
Menges, Amts-Aff. in Dillenburg, pensionirt	395.
Mentz, G. Aff., Kreisrichter in Inowraclaw	434.
Mentz, G. Aff., Kreisrichter in Tzemeszno	363.
Menz, Justizbeamter in Amöneburg, pensionirt	198.
Menzen, Notar, von Montjoie nach Lechenich versetzt	90.
— gestorben	401.
Merckens, Handelsrichter in Gladbach	194.
Merkel, Amts-Aff. in Hannover, r. A. O. IV. Kl.	145.
Merkel, Advok. in Einbeck, Notar.	405.
Merrettig, Ger. Vollzieher in Mühlheim a. Rh., Allg. Ehrenzeichen (50.)	198.
Mertens, Staatsanw. Gehülfe aus Königsberg i. Pr., Staaatsanw. zu Stargard i. Pomm.	97.
Mertitsch, Landger. Aff., Friedensrichter in Treis	26.
Mertz, Oberger. Rath in Cassel, A. G. Rath daselbst	66.
Mertz, Justizbeamter aus Schwaezenfels, Kreisrichter in Rotenburg	26.
Merz, Justizbeamter in Hanau, Amtsrichter daselbst	69.
Metz, Kreisger. Rath in Brandenburg, r. A. O. IV. Kl.	38.
Metz, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel	322.
Metzel, Staatsanw. Gehülfe, von Anklam an das Kreisger. in Stettin versetzt	161.
Metzler, G. Aff., Kreisrichter zu Beuthen O.-Schl.	173.
Meubrink, Ref. bei dem Kammergericht	90.
Menfel, Kreisger. Sal. Kass. Rendant in Ratibor, Rechn. Rath	322.
Meyer, Kreisrichter, von Pleschen nach Kempen versetzt	185.
Meyer, Auditor aus Celle, G. Aff. bei dem Oberger. in Celle	334.
— mit Verwaltung einer Amtsrichterstelle in Vörden zu Malgarten beauftragt	25.
Meyer, Amtsger. Aff. in Rotenburg, an das Amtsger. Hohnstein zu Ilfeld versetzt	154.
Meyer, Oberger. Aff., Obeeger. Rath in Stade	118.
Meyer, früherer Advok. u. Notar in Cappeln, Unteeger. Advok. u. Notar daselbst	26.
Meyer, Kreisrichter, von Stallupönen nach Insterburg versetzt (Funktion in Norkitten)	210.
Meyer, Christian Julius, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	210.
Dr. jur. Meyer, Oberger. Anw. in Nieuburg, Notar	249.
Meyer, O. A. G. Rath in Celle, O. A. G. Rath in Berlin	265.
Meyer, Amtsrichter, vom Amtsger. Hohnstein zu Ilfeld als Hülfsrichter an das Oberger. in Celle versetzt	66. 114. 161.
Dr. jur. Meyer, Hardesvogt in Hadersleben, pensionirt	90. 98.
Meyländer, Ref., G. Aff. im Bez. des Ostpr. Trib.	70.
Michael, Amts-Advok. in Gelnhausen, ist zur Anwalts-Praxis bei dem Landger. in Orb verstattet	358.
— desgl. auch bei den Justizämtern zu Langenselbold, Meerholz und Salmünster	317.
Michael, Kreisger. Rath in Grünberg, gestorben	334.
Miers, Ger. Bote ꝛc. in Prenzlau, Allgem. Ehrenz.	394.
Milchling, s. v. Schutzbar, genannt Milchling.	395.
v. Mittelstaedt, G. Aff., aus dem Dep. Stettin in das Dep. Ehrenbreitstein versetzt	26.

Digitized by Google

Dr. Mittelstädt, Staatsanw. in Berlin, an das Kreis u. Schwurgericht in Altona versetzt ..... 378.

Mittweg, Kreisrichter in Essen, Kreisger. Rath ..... 114.

Dr. jur. Mizerski, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 349.

Möbius, Kreisger. Rath in Oppeln, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Mödinger, G.b. Registr. im Justiz-Minist., Kanzleirath ..... 401.

Moeger, Rechtsanw. u. Notar, von Ibbenbüren nach Dortmund versetzt 346.

Möli, Staats-Prokur. in Cassel, Ober-Staatsanw. bei dem A. G. in Cassel ..... 226.

Moellendorf, Kreisrichter in Leobschütz, Kreisger. Rath..... 185.

Moellenhoff, Rechtsanw. u. Notar in Dortmund, gestorben ..... 194.

Moeller, Staats-Prokur. in Bonn, A. G. Rath in Cöln ..... 358.

Moeller, Kirchspielvogt aus Nordhastedt, Amtsrichter in Marne ..... 363.

Moeller, Justizbeamter in Marburg, Amtsrichter daselbst ..... 395.

Mohr, Kirchspielvogt aus Meldorf, Amtsrichter in Rendsburg ..... 363.

Mohrdiek, Oberger. Rath in Glückstadt, O. A. G. Rath in Berlin. 225.

Mohrenberg, Kreisrichter in Sprottau, Ehrenkreuz III. Kl. des Fürstl. Hohenzollernschen Hausordens mit Schwertern ..... 82. 98.

Molinari, G. Aff., aus dem Kammerger. Bez. in das Dep. Breslau versetzt..... 25.

Moll, Ref. bei dem Kammerger.. 209.

Dr. Mommsen, Erster A. G. Rath in Flensburg, O. A. Ger. Rath in Berlin ..... 225.

Mordhorst, Bürgermeister aus Plön, Kreisrichter in Altona. ..... 362.
— Kreisger. Rath ..... 390.

v. Morenhoffen, Hof- u. A. G. Rath in Dillenburg, Mitglied des Kreisger. in Limburg, mit seinem bisherigen Charakter und Range.. 323.

Morgenbesser, Kreisger. Dir. zu Königsberg i. Pr, Vize-Präsident des A. G. zu Insterburg..... 273.

Morgenroth, Rechtsanw. u. Notar in Ruß, gestorben..... 50.

Morgenroth, Kreisrichter zu Beuthen O.-Schl., Rechtsanw. u. Notar daselbst ..... 321.

Moritz, Staats-Prokur. in Dillenburg, Staatsanw. bei dem Kreisger. in Wiesbaden..... 226.

Moser, Kreisrichter, von Neidenburg nach Wehlau versetzt..... 90.

Moser, Rechn. Rath und Kreisger. Sal. Kass. Rendant in Brieg, r. A. O. IV. Kl. (50.)..... 146.

Mosig, Kreisrichter zu Freistadt i. Schl., gestorben ..... 390.

Mosler, Kreisrichter, von Krappitz nach Grottkau versetzt..... 69.

Movius, Handelsrichter in Cöln.. 358.

Mügel, Notar, von Malmedy nach Saarbrücken versetzt..... 114.

Mühlenbruch, Amtsrichter, von Wöltingerode nach Peine versetzt.. 346.

Mühlenfeld, Oberger.-Vice-Dir. in Anrich, Präsident des Oberger. in Nienburg mit dem Titel: Oberger. Direktor..... 210.

Mühlhause, Justizbeamter in Steinau, r. A. O. IV. Kl. (50.).. 334.
— Amtsrichter daselbst ..... 395.

Müller, Hugo Oskar Paul Bernhard, Ref., Aff. im Dep. Frankfurt a. d. O..... 25.
— in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Berlinchen entlassen.... 65.

Müller, Wasa Albert Friedrich, G. Aff. in Posen, Staatsanw. Gehülfe daselbst ..... 25.

Müller, Amts-Advok. in Hünfeld, gestorben ..... 46.

Müller, Kreisrichter in Naumburg a. d. S., Kreisger. Rath ..... 117.

Müller, Paul Emil, Ref., Aff. im Dep. Posen..... 149.

Müller, Peter Hubert, Landger. Ref. in Aachen, Landger. Aff..... 170.

v. Müller, Oberger. Dir. in Lüneburg, pensionirt ..... 194.

Müller, Amtsger. Aff., von Osterode an das Oberger. in Nienburg versetzt 274.
— Oberger. Assessor..... 334.

Müller, Hof- u. A. G. Pedell in Dillenburg, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz..... 335.

Müller, Rechtskand. in Kiel, G. Aff. 346.

Müller, Vitzvogt zu Lygumkloster, Amtsrichter daselbst ..... 364.

Müller, Geh. Just. Rath u. Rechtsanw. bei dem Ob. Trib., auf seinen Antrag entlassen unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 378.

Müller, Justizbeamter aus Fritzlar, Kreisrichter daselbst..... 394.

Müller, Johann Heinrich Anton, Ref. in Trier, Landger. Aff. ..... 422.

Müller, Kreisger. Rath, von Quedlinburg nach Halberstadt versetzt .. 433.

Müller, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden..... 434.

Münch, G. Aff., Kreisrichter in Luckau, Funktion in Dobrilugk .. 46.

Münchmeyer, G. Aff., Kreisrichter in Sensburg ..... 273.

Münzer, G. Aff., aus dem Dep. Bromberg in das Dep. Marienwerder versetzt ..... 17.

Mundt, Rechtskand. in Rendsburg, G. Aff..... 358.

Musset, Reg. Rath in Wiesbaden, A. G. Rath daselbst ..... 322.

Musset, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden..... 434.

Muth, G. Aff., Kreisrichter in Sorau (Funktion in Sommerfeld) ..... 121.

Muus, Advok. u. Notar in Flensburg, entlassen .... 82.

N.

Naatz, Kreisger. Rath in Cöslin, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. daselbst, mit dem Titel Justizrath. 82.

Nachstaedt, Kreisrichter in Guttstadt, nach Braunsberg versetzt (Funktion in Heiligenbeil)..... 66.

Nacke, Rechtsanw. u. Notar in Borken, Justizrath ..... 114.

Naegele, Notar in Bacharach..... 134.

Naendrup, G. Aff., aus dem Dep. Münster in das Dep. Paderborn versetzt ..... 333.

v. Nahmen, Kreisrichter, von Schlawe nach Namslau versetzt ..... 198.

Nebelung, Ref., Aff. im Dep. des Ostpr. Trib. ..... 69.

Nebelung, Kreisrichter, von Groß-Bodungen nach Halberstadt versetzt 177.

Nels, Notar in Bitburg, gestorben 118.

Nereschko, Kreisrichter, von Bartenstein nach Königsberg i. Pr. versetzt 378.

Nernst, Kreisrichter in Graudenz, Kreisger. Rath..... 89.
— nach Marggrabowa versetzt..... 226.

Nessel, Staatsanw. in Breslau, Ober-Staatsanw. in Königsberg.. 194.

Neubauer, Kreisrichter in Alt-Landsberg, Stadtrichter in Berlin. 210.

Digitized by Google

Neubaur, Kreisrichter in Christburg, Rechtsanw. u. Notar in Pr. Stargardt (Wohnsitz in Berent) .. 78.
Neubaur, Kreisger. Rath in Naumburg a. d. S., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ... 350.
Neuber, O. A Ger. Rath in Cassel, Mitglied des A. G. daselbst mit seinem bisherigen Chacakter u. Range 334.
Neugebauer, G. Ass., Kreisrichter in Wohlau (Funktion in Winzig). 206.
Neugebauer, Kreisger. Sekr. in Ratibor, Kanzleirath aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums 390.
Neuhof, Oberger. Ass. in Fulda, Kreisrichter daselbst ..... 394.
Neukirch, Kreisrichter in Dortmund, gestorben ..... 249.
Neumann, Kreisrichter, von Oranienburg nach Berlin versetzt ..... 98.
Neumann, Stadtger. Sekr. in Breslau, Kanzleirath..... 106.
Neumann, Staatsanw. Gehülfe in Inowraclaw, Staatsanw. in Grätz 134.
Neusel, seither Notar im bisherigen Oberamtsbez. Meisenheim, Notar in Meisenheim ..... 178.
Neuß, Oberger. Vice-Dir. in Hildesheim, Präsid. des Obergee. in Osnabrück mit dem Titel: Oberger. Dir. 322.
Ney, Stadtger. Kalk. hierselbst, Rechn. Rath ..... 210.
Nicolovius, Geh. Just. u. Kammerger. Rath, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. II. Kl. m E. ..... 169.
Niedzielewski, Ref., Ass. im Dep. Posen ..... 421.
Dr. Niegisch, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 225.
de Niem, Kreisger. Rath in Brandenburg, pensionirt ..... 198.
Niemann, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Strasburg i. Westpr., gestorben ..... 346.
Niemeyer, Oberger. Rath in Hildesheim, nach Hannover versetzt..... 66.
Niewandt, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 205.
Nissen, Aktuar in Flensburg, Amtsrichter daselbst..... 364.
Nissen, Bürgermeister aus Eckernförde, Amtsrichter in Broacker ... 364.
Nitzsche, Kreisrichter in Grottkau, gestorben ..... 25.
Nixdorf, G. Ass., Kreisrichter zu Beuthen O. Schl. (Funktion in Myslowitz) ..... 49.
Noack, Geh. Kanzlei-Diätar, Kanzlei-Sekr. bei dem O. A. Ger. in Berlin 249.
Nölle, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder..... 209.
Nötel, Kreisrichter in Wreschen, Kreisger. Rath ..... 210.
— Kreisger. Dir. in Sangerhausen. 389.
Nolte, Oberger. Ass., Oberger. Rath in Celle..... 210.
Noot, Kreisger. Rath in Duisburg, gestorben ..... 90.
Nordmann, Oberger. Ass., Obeeger. Rath in Celle ..... 114.
Noß, Handelsger. Präsid. in Cöln, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
— wiedergewählt zum Handelsger. Präsid. in Cöln ..... 358.

O.

Oberg, Obeeger. Vize-Dir. u. Präsid. bei dem Oberger. in Stade, Vize-Präsid. bei dem A. G. in Ratibor 105.
— Vize-Präsid. bei dem O. A. Ger. in Berlin..... 225.
Oebbecke, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Siegen (Wohnsitz in Hilchenbach) ..... 46.
Oelsner, Kreisrichter in Schönlanke, Kreisger. Rath..... 153.
Oertel, Ref., Ass. im Dep. Breslau 209.
Oertel, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger..... 413.
Offenberg, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 145.
v. Ohlen u. Adlerskron, O. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 26.
— Johanniter-Kreuz zum r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 90.
Obligschläger, Gerichtsschreiber in Eckenhagen ..... 430.
v. Oldenburg, s. Dr. jur. v. Salpius.
Opitz, Rechn. Rath, A. G. Sekr. in Breslau, r. A. O. IV. Kl. ..... 333.
Oppermann, Kreisrichter in Schwelm, als Abth. Dirig. an das Kreisger. in Arnsberg versetzt ..... 97.
Oppermann, Amts-Ass. in Wiesbaden, Amtsrichter daselbst..... 335.
Ornold, Stadtrichter hiers., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kammerger. 378.
Osius, Oberger. Ref. in Orb, Amts-Ass. daselbst ..... 162.
— Amtsrichter in Hanau ..... 395.
Osius, Carl, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel ..... 322.
v. Ossowski, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Oswald, Staatsanw., von Memel nach Brieg versetzt..... 317.
Ott, Ref. in Trier, gestorben..... 162.
Otterstein, Kreisrichter, von Sommerfeld nach Kaukehmen versetzt .. 98.
Otto, G. Ass., Kreisrichter in Jauer 17.
Otto, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Meseritz, gestorben..... 178.
Otto, A. G. Rath in Hamm, Geh. Justizrath ..... 193.
Otto, Kreisger. Rath in Loburg, gestorben ..... 210.
Otto, Amts-Prokur. in Montabaur, hat die Advokatur niedergelegt ... 274.
Otto, Amts-Ass. in Königstein, Amtsrichter daselbst..... 335.

P.

Paalzow, Kreisger. Kanzlist in Hamm, Kanzlei-Sekr. ..... 114.
Paalzow, G. Ass., Stadtrichter in Berlin..... 133.
Pabst, Kreisrichter in Stettin, nach Greifenberg versetzt, Funktion in Lobes 210.
— auf sein Ansuchen entlassen. .... 274.
Dr. Padelinetti, Amts-Ass. aus Eltville, Amtsrichter in St. Goarshausen..... 335.
Päschke, Kreisger. Rath, von Schreda nach Lissa versetzt..... 210.
Paetzolt, Rechtsanw. u. Notar in Ober-Glogau, Justizrath ..... 194.
Panse, G. Ass. in Eisleben, Kreisrichter in Worbis (Funktion in Gr. Bodungen)..... 177.
v. Pape, Geh. Rath u. O. A. Ger. Vize-Präsid. in Celle, pensionirt.. 2.
Dr. Pape, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Warstein, gestorben ..... 66.
— die Stelle wird nicht wieder besetzt 154.
Dr. Pape, Geh. Just. u. vortragender Rath im Just. Min., Geh. Ober-Justizrath..... 225.
v. Pape, Amtsger. Ass., von Dannenberg an das Oberger. in Lüneburg versetzt ..... 274.
Paris, Stadt- u. Kreisger. Rath in Danzig, A. G. Rath in Cöslin .. 429.
Paritius, Kreisger. Rath in Breslau, A. G. Rath daselbst ..... 169.

Digitized by Google

	Seite
Parreidt, Kreisger. Rath in Wittenberg, gestorben	78.
Parthey, Kreisrichter in Suhl, Stadtger. Rath in Berlin	65.
Parthey, Ref. bei dem Kammerger.	209.
v. Paschkowsky, Caud. jur. in Flensburg, Untergee. Advok. in Tondern	150.
— zugleich Notar	364.
Pastor, Handelsrichter in Aachen	210.
Patheiger, Handelsrichter in Trier	38.
Paul, Kreisger. Rath in Görlitz, gestorben	434.
Pauli, Kreisger. Dir., von Löbau nach Angermünde versetzt	377.
Paulizky, G. Ass. in Wetzlar, in das Dep. Hamm versetzt	117.
— Kreisrichter in Hagen (Funktion in Schwelm)	390.
Paulsen, Rechtsanw. in Melderf, zugleich Notar	347.
Peck, Kreisger. Dir., von Templin nach Schweidnitz versetzt	349.
Pelizäus, Handelsrichter in Cecfeld	394.
Pellinghoff, Ref. bei dem A. G. in Münster	433.
Pelman, Advok. in Cöln, Anwalt daselbst	106.
Peltasohn, Ref., Ass. im Dep. Posen	45.
Pelz, Stadtger. Depos. Kass. Rend. zu Königsberg i. Pr., Rechnungsrath	98.
Pescatore, G. Ass. bei dem Kreisger. in Arnsberg, Kronen-O. IV. Kl. m. Schw.	82.
Peschke, G. Ass. hiers., gestorben	69
Petees, Untergee. Anwalt in Wächtersbach, Gestattung der Anwalts-Praxis bei dem Landger. in Orb ꝛc.	122.
Peters, Rechtskand. in Friedrichstadt, G. Ass.	346.
Petersen, Obergee. Rath in Glückstadt, A. G. Rath in Kiel	318.
Petersen, Kirchspielvogt in Lunden, Amtsrichter daselbst	363.
Petersen, Haedesvogt in Gravenstein, Amtsrichter daselbst	364.
Petersen, Rechtsanw. in Elmshorn, zugleich Notar	390.
Petersen, Kreisrichter in Müllrose, zur Verwalt. entlassen	430.
Peterson, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, gestorben	402.
Petrenz, Kreisrichter zu Insterburg, Kreisger. Rath	118.
— nach Marggrabowa versetzt (Dirig. der II. Abth.)	421.
Petrenz, Kreisger. Rath in Alt-Landsberg, Kreisger. Dir. in Templin	377.
Dr. Petri, Hof- u. A. G. Rath in Wiesbaden, A. G. Rath daselbst	322.
Petsch, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath daselbst	
— Rechtsanw. und Notar bei dem Stadtger. in Berlin mit dem Titel Justizrath	378.
Pfaff, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
— Amtsrichter in Netra	395.
Pfaff, Büttgermeister aus Crempe, Amtsrichter in Kaltenkirchen	363.
Pfafferott, Amtsger. Ass, Amtsrichter in Liebenburg	114
Pfeiffenbring, A. G. Ref. in Marienwerder	225.
Dr. Pfeiffer, Justizamts-Ass. in Cassel, Kreisrichter daselbst	394.
Pfeil, G. Ass, Kreisrichtee bei dem Kreisger. in Berlin (Funktion in Charlottenburg)	97.
Pfitzner, Kreisrichter in Perlebeeg, Kreisger. Rath	173.
Pflug, Ger. Direkt., Dirig. der Ger. Dep. in Schönau, gestorben	413.
Pheifer, Advokat-Anw. bei dem Landger. in Cöln, als Anwalt an den Appel.-Hof daselbst versetzt	82.
Philippi, G. Ass., zur Eisenbahn-Beew. entlassen	105.
Pianka, Kreisrichtee in Marggeabowa, Kreisger. Rath	118.
Pick, Ref. bei dem Landger. in Bonn	250.
Pieper, Kreisger. Dir. zu Falkenberg in Schl., r. A. O. IV. Kl.	26.
— nach Beuthen versetzt	97.
Pieper, Rechtsanw. u. Notar in Geseke, gestorben	178.
Pietsch, G. Ass., Kreisrichter in Perleberg	390.
Pilchowski, G. Ass., Kreisrichter in Johannisburg, Funktion in Arys	66
Pingel, Advok. u. Notar in Sonderburg, entlassen	82.
v. Piper, Kreisger. Rath in Wrietzen, r. A. O. IV. Kl.	26.
Plate, Kreisrichter in Olpe, Kreisger. Rath	113.
Plate, A. G. Rath in Ratibor, gestorben	153.
Plato, Kreisger. Rath in Mittenwalde, Kreisger. Dir. in Lübbecke.	89.
Plehn, G. Ass., Kreisrichter in Thorn	46.
v. Plehwe, Staatsanw. Gehülfe in Ortelsburg, Staatsanw. in Mohrungen	346.
Pleuß, Landger. Ass. in Malmedy, Staats Prokur. in Düsseldorf	394.
Pniowee, Ref., Ass. im Dep. Breslau	429.
Poël, Rechtskand. aus Itzehoe, Amtsrichter in Flensburg	364.
Pöllmann, G. Ass., Kreisrichter in Hechingen	90.
Polenz, Ref., Ass. im Dep. Naumburg	89.
Poll, G. Ass., Stadtrichter in Berlin	66.
Polzin, G. Ass., Kreisrichter in Schönlanke (Funktion in Czarnikau)	345.
Pomme, Kreisger. Rath zu Stargaed in Pomm., pensionirt unter Beleihung des r. A. O. IV. Kl.	1.
Dr. jur. Ponfick, Advok. in Frankfurt a. M.	134.
Poppelbaum, Justizamts-Ass. in Hofgeismar, Amtsrichtee daselbst	394.
Poschmann, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Inowraclaw	414.
Postel, Rechtskand. in Heide, G. Ass.	346.
v. Potworowski, Kreisger. Rath, von Wreschen nach Posen versetzt	430.
v. Prangen, Kirchspielvogt aus Crempe, Kreisrichter in Altona	362.
v. Prangen, Kanzlei-Sekr. u. Oberger. Sekr. aus Glückstadt, Amtsrichter in Wilster mit seinem bisherigen Range	363.
Prebler, Justizbeamter (als Amtsrichtee funktionirend) in Großalmerode, pensioniet	362.
Prehn, O. A. Ger. Rath in Kiel, Mitglied des A. G. in Kiel mit seinem bisherigen Charakter und Range	318.
Prelbritz, Kreisrichter in Tilsit, Kreisger. Rath	118.
Prengel, eester Kreisgeichtsdiener in Darkehmen, Allg. Ehrenz.	27.
Prengel, Rechtsanw. u. Notar in Johannisburg, an das Kreisger. zu Insterburg versetzt	150.
Freih. v. Preuschen von und zu Liebenstein, O. A. Ger. Rath in Wiesbaden, pensioniet untee Verleihung des Kronen-Oedens III. Kl.	334.
Preuß, G. Ass., Kreisrichter in Ortelsburg	46.

Digitized by Google

Preußer, Amts-Acceſſiſt in Dieß, Amtsrichter daſelbſt ..... 335.
v. Prittwitz-Gaffron, Rechtsanw. u. Notar in Beieg, Juſtizrath ... 106.
Peüßmann, Handelsrichter in Elberfeld 18
Przihoda, Acceſſiſt, Aſſ. im Dep. Wiesbaden ..... 434.
Puchſtein, Kreisger. Rath in Paſewalk, geſtorben ..... 122.
Graf v. Pückler, G. Aſſ., aus dem Dep. Breslau in den Bez. des Kammerger. verſetzt ..... 65.
Püngeler, Handelsrichter in Aachen 210.
Püſchel, G. Aſſ., Kreisrichter in Spremberg (Funktion in Ruhland) 345.
Püz, Ref. bei dem Landger. in Aachen 198.
Pyekoſch, G. Aſſ., Kreisrichter in Waldenburg ..... 66.

Q.

Quedenfeldt, G. Aſſ., aus dem Dep. des Oſtpr. Trib. in das Dep. Inſterburg verſetzt ..... 185.
Quenſtedt, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Bromberg ..... 198.
Oniram, Kreisrichter, von Poln. Crone nach Bromberg verſetzt 226. 250.

R.

Raabe, Kreisrichter in Sonnenburg, Kreisger. Rath ..... 97.
Rabe, Oberger. Ref., G. Aſſ. im Dep. Caſſel ..... 322.
Rademacher, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 169.
Rademacher, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Unna, r. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 170.
Raderſchatt, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 5.
Rahn, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Belgard, Kanzleirath ..... 98.
Dr. jur. Rambke, Advok. u. Notar in Stolzenau, Geſtattung der Wohnſitzverlegung nach Dannenberg ..... 70.
Ramiſch, Kreisrichter in Ujeſt, Kreisger. Rath ..... 185.
Ramm, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 194.
Graf zu Rantzau, Landvogt in Stapelholm, Kreisrichter in Schleswig ..... 362.
Raſch, Ref. bei dem A. G. in Breslau 89.
Raſch, Amtsger. Aſſ., Amtsrichter in Beegen ..... 114.
Raſſow, Kreisrichter, von Beegen nach Greifswald verſetzt ..... 69.
Rathlev, Juſtizrath u. Amtsſchreiber in Kiel, Amtsrichter daſelbſt mit ſeinem bisherigen Charakter u. Range ..... 363.
Rathmann, Ob. Leib. Rath in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. E... 26.
Ratjen, Rechtskand. in Kiel, Unterger. Advok. in Segeberg ..... 178.
Ratjen, Rechtskand. aus Segeberg, G. Aſſ. mit Vorbehalt der Beſtimmung ſeines Dienſtalters ..... 402.
Raude, Advok. in Ilfeld, Notar daſelbſt ..... 150.
v. Raumer, Ref. bei dem Kammerger. ..... 25.
Rautenberg, Oberger. Anw. in Hannover, aus dem Stande der Advokaten und Anwalte ausgeſchieden ..... 162.
Rautenſtrauch, Handelsrichter in Trier ..... 38.
Rauthe, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 209.
Rave, Gerichtshalter in Itzehoe, Kreisrichter daſelbſt ..... 362.
— Kreisger. Rath daſelbſt ..... 390.
Rech, Landger. Aſſ. in Coblenz, auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 90.
v. Reck, Kronanw. in Hildesheim, Oberger. Rath daſelbſt ..... 210.
v. Recklinghauſen, Handelsrichter in Cöln ..... 358.
v. Reden, Auditor in Lüneburg, G. Aſſ. bei dem Oberger. in Göttingen 346.
Reeſe, Kreisger. Rath in Bealel, geſtorben ..... 66.
de Rège, Unterſtaats-Sekretair im Juſt. Miniſt., r. A. O. II. Kl. m. E. 321.
Rehbein, Rechtsanw. u. Notar in Culm, Juſtizrath ..... 90.
Rehberg, Oberger. Rath in Göttingen, Geh. Juſtizrath ..... 114.
Rehder, Bürgermeiſter aus Neuſtadt, Amtsrichter in Peetz ..... 363.
Rehmann, Kreisger. Sal. u. Depoſ. Kaſſ. Rend. in Rahaus, Rechnungsrath ..... 114.
Reich, G. Aſſ. in Cöslin, geſtorben 5.
Reich, Kreisger. Rath in Stettin, A. G. Rath in Magdeburg ..... 377.
Reiche, Syndikus in Kiel, Kreisrichter daſelbſt ..... 362.
Reichelt, Rechtsanw u. Notar in Neuſalz, nach Schweidnitz verſetzt (Wohnſitz in Freiburg) ..... 106.
Reichen, G. Aſſ., Kreisrichter in Stallupönen ..... 66.
Graf v. Reichenbach, G. Aſſ, auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 105.
Reichert, G. Aſſ., Kreisrichter in Neidenburg ..... 37.
Reichmann, Notar in Wermelskirchen ..... 161.
Reichmann, Ob. A. Ger. Rath in Wiesbaden, penſionirt unter Verleihung des Kronen-O. III Kl.... 334.
Reichmann, Amts-Aſſ. im Limburg, Kreisrichter daſelbſt ..... 334.
v. Reichmeiſter, O. Ger. Rath in Hannover, Vize-Präſid. des Oberger. in Hildesheim, mit dem Titel: Oberger. Vize-Direktor ..... 346.
Reimann, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 173.
Reimer, Kreisger. Sekr. in Tilſit, Kanzleirath ..... 118.
Reimer, Advok. u. Notar in Friedeburg, geſtorben ..... 210.
Reimerdes, Oberg. Ref., G. Aſſ. im Dep. Caſſel ..... 322.
— Amtsrichter in Caſſel ..... 394.
Reimers, Reg. Rath und Gerichtshalter aus Wandsbeck, Kreisrichter in Altona, mit ſeinem bisherigen Range ..... 362.
Reinecke, Amtsger. Aſſ., Amtsrichter in Hoya ..... 114.
Reinecke, Oberger. Dir., von Hameln nach Celle verſetzt ..... 198.
Reinecke, Geh. Kalkulator, exped. Sekr. bei dem O. A. G. in Berlin 249.
Reinecke, Kreisger. Rath in Sangerhauſen, nach Wittſtock verſetzt .... 433.
Reinhard, Juſtizbeamter in Langenſelbold, Amtsrichter daſelbſt ..... 395.
Reins, Gefangenwärter ꝛc. in Syke, Allg. Ehrenz. (50.) ..... 318.
Reinſch, G. Aſſ., Kreisrichter in Waldenburg ..... 66.
Reiſig, Kreisrichter in Naumburg a. d. S., Kreisger. Rath ..... 118.
Reißner, G. Aſſ. in Magdeburg, zur Kommunal-Verw. übergetreten 209.
Reißner, Kreisger. Rath, von Stettin nach Langenſalza verſetzt ..... 393.

Digitized by Google

	Seite
Rengel, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Halberstadt. Rechn. Rath.....	82.
Rennen, Landger. Ref. in Cöln...	198.
Renz, Ref. bei dem A. G. in Posen	433.
Reul, Justizbeamter in Bockenheim, Amtsrichter das.....	395.
Dr. Reusch, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., pensionirt mit dem Charakter als Geh. Justizrath ...	429.
Reuter, G. Ass. in Hildesheim, mit Verwalt. einer Amtsrichterstellr in Geestemünde beauftragt.....	274.
— Amtsrichter in Geestemünde mit dem Titel „Amtsger. Ass.“.....	350.
Reventorf, Rechtskand. in Itzehoe, G. Ass.....	346.
Graf v. Reventlow, Staatsanw. Gehülfe aus Frankfurt a. d. O., in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Guben ausgeschieden	321.
Rheder, Aktuar aus Eckernförde, Amtsrichter in Gettorf.....	364.
Ribbeck, Geh. O. Reg. Rath und vortragender Rath im Minist. des Innern, Mitglied des Diszipl. Hofs für nichtrichterliche Beamte	350.
Richter, G. Ass. in Berent, Kreisrichter in Löbau.....	77.
Richter, G. Ass., Garnison-Auditeur	113.
Richter, Justizamts-Aktuar in Rosenthal, pensionirt	134.
Freih. v. Richthofen, G. Ass., Garnison-Auditeur.....	113.
Riedel, G. Ass., Stadtrichter bei dem Stadtgericht hirrselbst	430.
Riedel, Accessist, Ass. im Dep. Wiesbaden.....	434.
Rirfrnstahl, Ref. bei dem A. G. in Münster	185.
Riemann, G. Ass., Kreisrichter in Suhl.....	17.
Riemann, Rechtsanw. u. Notar in Zehdenick, an das Stadtger. in Berlin vrrsetzt	90.
Rieß, Rechtsanw. u. Notar, von Weferlingen nach Quedlinburg versetzt. — die Stelle in Weferlingen wird nicht wiedrr besetzt	146.
Rieß, Karl, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	210.
Rieß, Julius, Oberg. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Rimpler, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Thorn, gestorben.....	322.
Ringel, Handelsrichter in Elberfeld	206.
Rintelen, Kreisrichter in Schwelm, Kreisger. Rath.....	18.
— Kreisger. Dir. in Bergen.....	113.
Rintrlrn, Kreisrichter in Witten, zur Verw. übergetreten.....	377.
Rissom, Rechtskand. in Wandsbeck, G. Ass.....	226.
Rist, Grrichtshalter in Ahrensburg, Amtsrichter das.....	346.
Ritter, Oberger. Ass., Oberger. Rath in Verdrn	363.
Rocholl, Ref. bri dem A. G. in Hamm.....	210.
Rodmann, Ref. bei dem Ostpr. Trib.	209.
Röber, Gefangenwärter rc. in Lingen, Allg. Ehrenz. (50.).....	273.
Röder, Ref, G. Ass. im Dep. Posrn — in das Dep. Bromberg versetzt..	134.
Röhr, G. Ass. in Sagan, gestorben	333.
Römrr, Hardesvogt aus Schleswig, Amtsrichtrr in Eckernförde	357.
Roer, Rechtsanw. u. Notar, von Margonin nach Wongrowiec versetzt...	193
Roesrr, Kreisrichter zu Rosenberg i. Oberschl., Kreisger. Rath	364.
Rößlrr, Rechtsanw. u. Notar in Deutsch-Crone, gestorben.....	378.
v. Rößler, Rechtskand. in Wiesbaden, Rrchtsanw. in Limburg ...	185.
Dr. Rößler, Hof- u. A. G. Rath in Wiesbaden, A. G. Rath das...	194.
v. Rößler, Hof- u. A. G. Rath in Wiesbaden, pensionirt unter Verleihung des Kronen-O. IV. Kl...	118.
Roffers, Notar, von Kaiserswerth nach Düsseldorf versetzt.....	194.
Dr. jur. Roffhack, Ref. bei dem Landger. in Elberfeld	357.
Rohde, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel.....	274.
Rohde, Justizamts-Ass. in Rotenburg, Amtsrichter das.....	46.
Dr. v. Rohr, O. Trib. Vize-Präsd., W. Geh. O. Just. Rath mit dem Range rines Raths I. Kl.....	322.
Romberg, Staatsanw. hiers., Rechtsanw. bei dem Ober-Trib. mit dem Titel Justizrath.....	149.
Dr. jur. Rommel, Rrchtskand. in Flensburg, Advokat das.....	322.
— zugleich Notar	394.
Romrndt, Justizrath und Gerichtshalter in Neustadt, Amtsrichter daselbst mit seinem bisherigen Charakter u. Range.....	395.
v. Rosenberg-Lipinsky, Kreisrichter in Rimptsch, Kreisger. Rath	77.
v. Rosenberg-Lipinsky, Kreisrichter in Breslau, Kreisger. Rath	105.
Rosenberger, Kreisger. Sekr. in Grottkau, Kanzleirath.....	194.
Rosenow, Kreisrichter in Strasburg, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg (Wohnsitz in Stuhm).....	149.
Rosenzweig, Kreisger. Bote rc. in Ratibor, Allg. Ehrenz. aus Anlaß seiner Pensionirung	321.
Rotering, Ref. bei dem A. G. in Münster	205.
Roth, Landoberschultheiserei-Verwalter in Nassau, pensionirt.....	334.
Roth, Amts-Accessist aus Königstein, Amtsrichter in Reunerod	335.
Rothe, G. Ass. in Merseburg, zur Vrrw. rntlassen	153.
Rothe, O. A. Ger. Rath in Cassel, O. A. Ger. Rath in Berlin	225.
Rothe, A. G. Ref. in Glogau ...	225.
Rothermund, Handelsrichter in Gladbach	161.
Rovenhagrn, Kreisrichter in Angerburg, Kreisger. Rath	118.
— Kreisger. Dir. in Marggrabowa.	357.
Rudies, G. Ass., Kreisrichter in Osterode.....	46.
Rudolph, Kreisrichter in Schwerin a. d. W., nach Lissa versetzt mit der Funktion in Fraustadt	149.
Rübesame, G. Ass., aus dem Dep. Halberstadt in das Dep. des Ostpr. Trib. versetzt	405.
Rübsahmen, Landger. Ass. u. Friedensrichter in Jülich, ratsmäß. Ass. bei dem Landger. in Düsseldorf...	274.
Rübsam, Justizbeamter in Fulda, Amtsrichter das.....	394.
Rückrr, Kreisrichter in Goldberg, Kreisger. Rath.....	77.
Rüffer, Staats-Prokur. in Wiesbaden, Mitglied des Kreisger. in Limburg, mit seinem bisherigen Charakter und Rangr.....	323.
Ruffmann, Staatsanw., von Schubin nach Gnesen versetzt	274.
Ruhe, Kreisger. Rath in Bromberg, gestorben.....	174.
Ruhl, Ober-Bau-Dir. in Cassrl, pensionirt.....	82.
Rullmann, Hofger. Accessist in Wiesbaden, gestorben	122.
Rump, G. Ass., Kreisrichter in Trzemesznow	81.
— diese Ernennung ist zurückgenommen	430.

Digitized by Google

	Seite
Rumpen, Ref. bei dem Landger. in Aachen	402.
Dr. jur. Rumpf, Stadtger. Sekr. in Frankfurt a. M., Stadtamtmann daselbst	134.
Runde, Rechtsanw. u. Notar in Spandau, gestorben	274.
Runde, Kreisger. Dir. in Neustettin, gestorben	321.
Rull, Kreisrichter in Posen, Kreisger. Rath	210.

S.

	Seite
Saalboen, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Altenkirchen, Dep. Kass. u. Rechn. Revisor bei dem A. G. in Wiesbaden	226.
Sabatzky, Justizbeamter in Cassel, Amtsrichter daselbst	394.
Sadrozinski, G. Ass., Kreisrichter in Johannisburg (Funktion in Bialla)	5.
Salieath, Advok. u. Notar in Hadersleben, entlassen	82.
Salling, Untergr. Advok. in Flensburg, zugleich Notar	210.
Dr. jur. v. Salpius genannt v. Oldenburg, Kreisger. Rath, O. Appell. Rath in Celle	82.
Salzmann, Kreisrichter in Weißensee, gestorben	434.
Sander, O. Trib. Rath, aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläums r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	429.
Sanner, bisher Amts-Ass. in Marburg, Justizbeamter in Weyhers	26.
— Amtsrichter daselbst	395.
Sarauw, Amtmann in Burg, Amtsrichter daselbst mit seinem bisherigen Charakter und Range	363.
Sarauw, Hardesvogt in Wisbye, Amtsrichter daselbst mit seinem bisherigen Range	364.
Sax, G. Ass., aus dem Dep. Stettin in das Dep. Cöslin versetzt	349.
Saul, Ref. bei dem Kammerger.	249.
Sauvant, Kreisrichter, von Sensburg nach Goldap versetzt	174.
Sayn, Accessist, Ass. im Dep. Wiesbaden	434.
v. Schaewen, Kreisrichter, von Skaisgirren nach Insterburg versetzt	421.
Schanz, Oberger. Anw. u. Notar in Nienburg, gestorben	154.
Scharff, Gef. Insp. in Brieg, Allg. Ehrenz.	27.
Schatz, Rechtsanw. u. Notar, von Gostyn nach Kosten versetzt	317.
Schaub, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Schausten, Friedensgerichtsschreiber in Wittlich, gestorben	114.
Scheda, G. Ass., Kreisrichter zu Rosenberg i. Westpr.	273.
Schede, Geh. O. Reg. Rath r. im Min. für Handel r., Mitglied des Disziplh. Hofes für nichtrichterliche Beamte	350.
Scheele, Kreisger. Rath in Angermünde, A. G. Rath bei dem Just. Senat in Ehrenbreitstein	317.
Scheffer, Wilhelm, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Scheffer, Friedrich, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Scheffer, O. A. Ger. Rath in Cassel, Mitglied des A. G. daselbst, mit seinem bisherigen Charakter u. Range	334.
Scheffer, G. Ass. aus Burghaun, Amtsrichter in Beckerhagen	395.
Scheineet, Registrator r. zu Königsberg i. Pr., pensionirt mit dem Titel „Kanzlei-Sekr."	378.
Schelle, G. Ass., Kreisrichter in Olpe	405.
Dr. Schellmann, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Schemionek, Kaufmännischer Beisitzer des Kreisger. in Elbing	81.
Schenck, G. Ass., Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin	66.
Schenck, Amts-Ass. aus Marienberg, Amtsrichter in Weilburg	335.
v. Schenck, Kammerger. Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger.	361.
Schennis, Handelsrichter in Elberfeld	18.
Scherz, G. Ass., Kreisrichter in Gnesen	205.
Schiedges, Ref. in Düsseldorf, Advok. im Dep. Cöln	118.
Schieffer, Ref., Ass. im Dep. Arnsberg	429.
v. Schilgen, Kreisger. Rath in Arnsberg, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	78.
Schilk, A. G. Kanzlist in Ratibor, pensionirt mit dem Titel „Kanzlei-Sekr.	81.
Schiller, G. Ass., aus dem Dep. Münster in das Dep. Paderborn versetzt	77.
— in das Dep. Münster zurückversetzt	173.
Schilling, Gerichtsbote r. in Daaden, Allg. Ehrenz.	27.
Schilling, Kreisrichter, von Neustettin nach Colberg versetzt	105.
Schily, Notar in Teier, Justizrath	194.
Schimmelpfeng, Justizbeamter aus Kiechhain, Kreisrichter in Rotenburg	394.
Schimmelpfeng, Justizamts-Ass. in Schmalkalden, Amtsrichter daselbst	395.
Schimmelpfennig, Gerichtsbote r. in Ratibor, Allg. Ehrenz.	27.
Schimmelpfennig, Kreisrichter, von Stallupönen nach Tilsit versetzt	66.
Schindling, Rechtsanw. in Idstein, Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Limburg	346.
Schirach, Kreisger. Dir. in Pleschen, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schirach, Ref. bei dem A. G. in Posen	413.
v. Schlebrügge, Kreisger. Rath in Warendorf, gestorben	358.
Schlenther, Kreisrichter in Tiegenhof, Kreisger. Rath	89.
— nach Tilsit versetzt	149.
Schlichter, Ref. bei dem A. G. in Münster	194.
Schlichter, Anditor aus Wiesbaden, Amtsrichter daselbst	335.
Schlichting, Kreisrichter, von Pollnow nach Schlawe versetzt	146.
Graf v. Schlieffen, Geh. O. Reg. Rath r. im Minist. der geistl. Angelegenheiten, Mitglied des Disziplh. Hofs für nichtrichterliche Beamte.	350.
Schlieper, Handelsrichter in Elberfeld	18.
Schlingmann, Ref., Ass. im Dep. Marienwerder	25.
Schlippert, Notar, von Dann nach Kaiserswerth versetzt	378.
Schlösser, Landger. Ass., Friedensrichter in Simmern	18.
Schlötke, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	117.
Schloßmann, Ref. bei dem A. G. in Breslau	197.
Schlüter, Staatsanw., von Dorsten nach Essen versetzt	62.
Schlüter, Oberamtsrichter in Hannover, pensionirt unter Verleihung des Kronen-O. III. Kl.	162.

Digitized by Google

	Seite
Schlüter, Kirchspielvogt aus Delve, Kreisrichter in Itzehoe	362.
Schmale, Kreisrichter in Warburg, gestorben	185.
Schmedes, Oberger. Ass. in Hanau, Kreisrichter daselbst	394.
Schmeisser, Kreisrichter in Cöslin, Kreisger. Rath	97.
Schmeisser, Justizbeamter in Bischhausen, Amtsrichter das.	395.
Schmeling, G. Ass., Kreisrichter in Sorau (Funktion in Forst)	46.
v. Schmeling, Kreisrichter in Rathenow, Kreisger. Rath	174.
Schmer, Handelsrichter in Coblenz	134.
Schmid, G. Ass., Stadt- und Kreisrichter in Danzig	61.
Schmidt, Rechn. Rath, Sal. Kass. Rend. in Danzig, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schmidt, Robert Gustav, G. Ass., auf sein Ansuchen entlassen	45.
Schmidt, A. G. Kanzlist in Frankfurt a. d. O., Kanzlei-Sekr.	97.
Schmidt, Karl Paul Theodor, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	113
Schmidt, Rudolph Friedrich Leopold, G. Ass., Kreisrichter in Greifenhagen	146.
Schmidt, Kreisrichter zu Friedeberg i. d. Neum., Rechtsanw. u. Notar in Quedlinburg (Wohnsitz in Aschersleben)	154.
Schmidt, Karl Ludwig Gustav, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	173.
— in das Dep. Stettin versetzt	273.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar, von Sensburg nach Johannisburg versetzt	178
Schmidt, G. Ass. in Düsseldorf, Hülfsrichter bei dem Oberger. in Celle	194
Schmidt, Geh. Justizrath, Kreisger. Dir. in Schweidnitz, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. II. Kl. m. E.	197.
Schmidt, Oberger. Vize-Dir. in Verden, Präsid. des Oberger. in Verden, mit dem Titel: Oberger. Direktor.	198.
Schmidt, Oberger. Rath in Celle, auf sein Ansuchen entlassen	220.
Schmidt, A. G. Rath in Flensburg, A. G. Rath in Kiel	318.
Schmidt, Friedrich Theodor, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	429.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar in Berlinchen, in Folge Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen	430.
Schmidt, Auditor in Celle, G. Ass. bei dem Oberger. daselbst	430.
Schmidt, Gustav, Accessist, Ass. im Dep. Wiesbaden	434.
Schmidthals, Kreisrichter, von Spremberg nach Cottbus versetzt	46.
Schmiedel, Kreisrichter zu Neustadt i. Westpr., Staatsanw. bei den Kreisger. Löbau und Rosenberg (Wohnsitz Löbau)	390.
Schmieden, Staatsanw. in Posen, Ober-Staatsanw. in Frankfurt a. M.	114.
Schmieden, Staatsanw., von Sorau an das Kreisger. in Posen versetzt	146.
Dr. Schmiedicke, A. G. Dir. in Cöslin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Schmieding, Ref. bei dem A. G. in Hamm	249.
Schmiedt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Schleusingen, gestorben.	178.
— Die Stelle wird nicht wieder besetzt	226
Schmitt, Landger. Ass., Friedensrichter in Wittlich	334.
Schmitz, Julius, Ref. in Trier, auf sein Ansuchen entlassen	161.
Schnackenberg, Justizbeamter in Wolfhagen, Amtsrichter daselbst	395.
Schnee, Kreisger. Rath in Jarmen, gestorben	406.
Schneider, Kreisger. Rath in Ramslau, r. A. O. IV. Kl. (50.)	18.
Schneider, Oberger. Rath in Ruteln, pensionirt	26.
Schneider, Eugen, G. Ass. in Brieg, zur Verw. entlassen	69.
Schneider, Rechtsanw. u. Notar in Brieg, Justizrath	106.
Schneider, Kreisrichter in Meschede, Kreisger. Rath	113.
Schneider, G. Ass. zu Beuthen in O. Schl., Kreisrichter in Grottkau	358.
Schneider, Richard Johann Joseph, Ref., Ass. im Dep Ratibor	429
Schneidewind, G. Ass., Kreisrichter in Querfurt (Funktion in Nebra).	405.
Schniewind, Handelsrichter in Elberfeld	18.
Schödde, Justizbeamter aus Burghaun, Amtsrichter in Hersfeld	395.
Schönebaum, Kommissair u. Kanzlei-Exped. in Aurich, pensionirt unter Verleihung des Kronen-O. IV. Kl.	170.
Schönstedt, Kreisrichter, von Broich nach Duisburg versetzt	133.
Schörke, Rechtsanw. u. Notar, von Belgard nach Spandau versetzt	346.
Scholle, Ref., Ass. im Dep. Frankfurt a. d. O.	349.
Scholtz, Kanzleirath, Aktuar in Heide, Amtsrichter daselbst, mit seinem bisherigen Range	363.
Scholtze, G. Ass., Kreisrichter in Perleberg (Funktion in Wittenberge)	17.
Scholz, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath daselbst	77.
Scholz, Kreisger. Dir. in Flatow, Geh. Justizrath	194.
Schoof, Gerichtsschreiber in Uerdingen	134.
Schorn, Staatsprokur., von Trier nach Bonn versetzt	394.
Schow, Landschreiber in Crempe, Amtsrichter daselbst	363.
Schrader, Amtsger. Ass., von Duderstadt nach Hoeburg versetzt	82.
— als Hülfsrichter an das Oberger. in Göttingen versetzt	274.
Schrader, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel	322.
Schreiber, Amtsrichter, von Hannover nach Winsen a. d. Luhe versetzt	274.
Schreiber, Stadtger. Rath in Cassel, Mitglied bei dem Kreisger. in Cassel, mit seinem bisherigen Charakter	394.
Schreiter, O. A. G. Rath in Kiel, O. A. G. Rath in Berlin	225.
Schroeder, Karl Wilhelm Ludwig, Stadtger. Rath hiesf., pensionirt	62.
Schroeder, gen. v. Schirp, G. Ass., Garnison-Auditeur	113.
Schroeder, Rechn. Rath, Depart. Kass. u. Rechn. Revisor in Cöslin, pensionirt	197.
Schroeder, Felix Gottlard Otto, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	205.
Schroeder, Hofger. Rath u. Amtmann in Hadamar, Kreisger. Direktor in Fulda	226
Schroeder, Kreisrichter in Zanow, Stadtrichter in Berlin	405.
Schroeter, Gef. Oberaufseher in Prenzlau, Allg. Ehrenz.	27
Schroeter, G. Ass., Kreisrichter in Wriezen (Funktion in Neustadt-Eberswalde)	198.
Schrötter, August Hermann Wilhelm, Ref. bei dem Kammerger.	37.
v. Schroetter, Stadtrichter hiesf., Stadtger. Rath	65.
Schubert, Staatsanw., von Neustettin an das Kreisger. in Stettin versetzt	274.
Schubert, Kreisger. Sekr. in Neisse, Kanzleirath aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums	378.

Digitized by Google

	Seite
Schuchardt, Justizbeamter in Schmalkalden, Amtsrichter daselbst	395.
Schüler-Baudesson, Kreisger. Rath in Rawicz, gestorben	106.
Schürmann, Justizrath u. Advok. Anw. in Cöln, gestorben	6.
Schütt, Oberger. Rath in Glückstadt, A. G. Rath in Kiel	318.
Schütte, Kreisrichter, von Jacobshagen nach Demmin versetzt	154.
Schütz, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei dem Stadtger. in Berlin	90.
Freih. v. Schütz, Amts-Aff. in Wiesbaden, Amtsrichter daselbst	335.
Schütz, Amts-Aff. in Usingen, Amtsrichter daselbst	335.
Schütze, Kreisrichter in Trachenberg, Kreisger. Rath	105.
Schadmann, G. Aff., Kreisrichter in Spremberg (Funktion in Hoyerswerda)	46.
Schulenburg, G. Aff., aus dem Dep. Magdeburg in das Dep. Marienwerder versetzt	81.
— Kreisrichter in Graudenz	361.
Schultheis I., Oberger. Rath in Fulda, Kreisger. Dir. in Rotenburg	226.
Schultheiß, Oberger. Rath in Cassel, A. G. Rath daselbst	334.
Schultz, G. Aff., Kreisrichter in Stettin	69.
Schultz, Kreisrichter in Oppeln, Kreisger. Rath	185.
Schultze, Kreisger. Rath in Deutsch-Crone, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schultze, Rechtsanw. u. Notar in Schlochau, Justizrath	90.
Schultze, Georg Wilhelm, Ref., Aff. im Dep. Marienwerder	169.
Schultze, A. G. Rath, von Magdeburg nach Cassel versetzt	334.
Schultz-Völcker, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, gestorben	134.
Schulz, Kanzleirath u. Stadtger. Sekr. in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schulz, Geh. Just. u. A. G Rath in Frankfurt a. d. O., gestorben	121.
Schulz, Wilhelm Ludwig Ferdinand, G. Aff., Kreisrichter in Stallupönen	153.
Schulz, Ferdinand, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	205.
Schulz, Gerichtsschreiber in Dann	318.
Schulz, Kontroleur der Just. Offiz. W. Kasse, Geh. Kalkul. im Just. Min.	321.
Schulz, Hof- u. A. G. Rath in Wiesbaden, A. G. Rath daselbst	322.
Schulze, Kreisger. Bote ꝛc. in Calbe a. d. S., pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	1.
Schulze, Kreisger. Rath in Quedlinburg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schulze, Kreisrichter in Cöslin, Kreisger. Rath daselbst	97
— Direktor des Kreisger. zu Inowraclaw	205.
Schulze, Julius Albert, G. Aff, Kreisrichter in Heiligenstadt (Funktion in Dingelstedt)	185.
Schulze, Kalkul. Assistent, Kontroleur und Buchhalter der Just. Offiz. W. Kasse	321.
Dr. Schumann, Kreisrichter in Flatow, gestorben	210.
Schumann, Oberger. Aff. in Rotenburg, Staatsanw. daselbst	362.
Schumann, G. Aff., Kreisrichter in Pillkallen (Funktion in Schirwindt)	413.
Schuster, Kreisrichter, von Nimptsch nach Striegau versetzt	122.
v. Schutzbar genannt Milchling, Rechtspraktikant, Aktuar in Weyhers	122.
Schwabbauer, G. Aff. in Brieg, Kreisrichter in Lublinitz	358.
Schwagerus, Kreisger. Dir. in Marggrabowa, A. G. Rath zu Insterburg	273.
Schwalbe, Rechtsanw. u. Notar in Quedlinburg, gestorben	90.
v. Schwanenwede, Oberamtsrichter in Verden, pensionirt	6.
Schwanke, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Marienwerder, Rechn. Rath	90.
Schwartz, Landger. Ref. in Aachen, Advok. im Dep. Cöln	114.
Schwarz, Stadtrichter hierselbst, Stadtger. Rath	65.
Schwarz, Oberger. Rath, unter Zurücknahme des ihm ertheilten Auftrags zur Stellvertretung bei der Kron-Oberanw. in Celle an das Oberger. in Hannover versetzt	346.
Schwarz, Polizei-Assist. in Altona, Staatsanw. Gehülfe daselbst	378.
Schwarz, erster Gerichtsdiener in Allenstein, Allg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung	434.
Schwarzenberg, Justizbeamter in Windecken, Amtsrichter daselbst	395.
Schwarzer, Kreisger. Rath in Pribus, gestorben	413.
Schwarzkopf, Rechtskand. in Cassel, Ref. bei dem Oberger. daselbst	322.
Graf v. Schweinitz, erster Präsid. des A. G. in Posen, Stern zum r. A. O. II. Kl. m. E.	1.
Graf v. Schweinitz, Auditor in Stade, G. Aff. bei dem Oberger. in Lüneburg	26.
Schweling, G. Aff., Kreisrichter in Warendorf (Funktion in Oelde)	97
Schwenger, Ref., G. Aff. im Dep. Paderborn	205.
Schwennsen, Rechtsanw. in Apenrade, zugleich Notar	185.
Schwenzer, Notar in Montjoie	82.
Schwer, Kirchspielvogt aus Wöhrden, Kreisrichter in Kiel	321.
— Kreisger. Rath	362.
Graf v. Schwerin, Ref., Aff. im Dep. Naumburg	210.
— in den Bez. des Kammerger. versetzt	69.
Graf v. Schwerin, Karl, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	362.
Schwickardi, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	413.
Schwieling, Kreisrichter in Kyritz, Kreisger. Rath	122.
— nach Spremberg versetzt (Funktion als Abtheil. Dirig.)	122.
Schwiening, s. Crome-Schwiening.	358.
Scheyde, Kreisrichter in Lublinitz, gestorben	273.
Seckels, Advok. in Aurich, Anwalt bei dem Oberger. daselbst	90.
Freih. v. Seckendorff, pens. Kreisg. Rath in Lauban, r. A. O. IV. Kl.	6.
Freih. v. Seckendorff, O. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinar-Hofs für nichtrichterliche Beamte	90.
v. Seeckt, Präsid. des A. G. in Greifswald, W. Geh. O. Just. Rath mit dem Range eines Rathes I. Kl.	114.
Seehausen, G. Aff., aus dem Dep. Stettin in das Dep. Cöslin versetzt	65.
Seelig, Justizbeamter in Felsberg, Amtsrichter daselbst	134.
Seeliger, Ref. bei dem Kammerger.	346.
Seemann, G. Aff., Kreisrichter in Senksburg	26.
Sehrt, Landrichter in Gladenbach, pensionirt	378.
Seibt, Kreisrichter, von Goldberg nach Grünberg versetzt	153.
Seidel, Stadtg. Rath hierselbst, gestorben	226.
	434.
	346.
	395.
	121.
	413.
	62.

Digitized by Google

Seite

Seidel, O. A. G. Sekretair u. Kanzlei-Sekr. aus Kiel, Amtsrichter in Schenefeld mit seinem bisherigen Range ..... 363.

Seidel, Oberger. Anw. in Lüneburg, Gestattung der Wohnsitzverlegung als Advokat nach Göttingen ..... 430.

Seiffert, Rechtsanw. u. Notar in Groß-Strehlitz, Justizrath ..... 194.

Seiler, Kreisger. Dir. in Lübbecke, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

— nach Minden versetzt ..... 49.

Seiffenschmidt, Rechtsanw. in Belecke, gestorben ..... 118.

— Die Stelle wird nicht wieder besetzt 154.

Seitz, Amts-Ass. in Weilburg, Amtsrichter daselbst ..... 335.

Selig, Hardesvogt aus Hadersleben, Amtsrichter in Arenrade..... 364.

Sels, Notar, von Dürwiß nach Neuß versetzt ..... 346.

Senden, Friedensgerichtsschreiber in Cöln, gestorben..... 334.

Freih. Senft v. Pilsach, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 37.

— an das Oberger. in Hameln versetzt 106.

Senftleben, Ref., Ass. im Dep. Breslau..... 197.

Sethe, G. Ass., Stadtrichter hiers.. 66.

Seydel, Kreisger. Rath in Grünberg, gestorben..... 81.

Seyfarth, Advok. in Uelzen, Notar für den Bez. des Oberger. zu Celle, sowie des Amtsger. in Medingen . 114.

Siber, Kreisrichter in Brandenburg, Kreisger. Rath ..... 174.

Siber, Staatsanw. in Magdeburg, in Folge seiner Ernennung zum Regier. Rath ausgeschieden ..... 406.

Sickel, Ref., Ass. im Dep. Naumburg ..... 185.

Siebert, Kammerger. Sekr., Kanzleirath ..... 209.

Siefart, Stadtrichter hiers., Stadtger. Rath ..... 65.

Siegener, Amtsrichter, von Stolzenau nach Osterode versetzt..... 274.

— unter Zurücknahme dieser Versetzung nach Uchte versetzt ..... 322.

Siegert, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath ..... 113.

Siegfried, Landoberschultheiserei-Verw. in Herborn, pensionirt..... 334.

Siehr, G. Ass. bei dem Ostpr. Trib., in das Dep. Insterburg versetzt... 117.

Siemens, Auditor in Celle, G. Ass. bei dem Oberger. in Hameln..... 430.

Seite

Siemons, Ref. in Hamm, an das Landger. in Trier versetzt ..... 405.

Sieveking, Rechtsanw. in Altona, zugleich Notar ..... 390.

Sievers, Oberger. Rath in Hannover, unter Beilegung des Titels Kronanwalt mit der Funktion als solcher bei dem Oberger. in Verden beauftragt ..... 66.

Dr. Silberschlag, Geh. Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, auf sein Ansuchen entlassen unter Verleihung des r. A. O. II. Kl. m. E..... 430.

Simeon, Geh. Kalkul. im Just. Min., Rechn. Rath ..... 321.

Simon, Rechtsanw. u. Notar in Suhl, Justizrath ..... 118.

Simons, Kreisger. Rath, von Duisburg nach Hattingen versetzt (als Dirigent)..... 97.

— Kreisger. Direktor in Wesel..... 333.

Simons, Kreisrichter in Dortmund, Kreisger. Rath..... 113.

Simson, G. Ass., Kreisrichter in Görlitz..... 46.

Sipmann, Geh. Just. u. A. G. Rath in Hamm, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 26.

Sitt, Justizrath, Friedensrichter in Cöln, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Skrodzki, Kreisrichter in Kaukehmen, Rechtsanw. u. Notar in Heydekrug (Wohnsitz in Ruß)..... 82.

Snell, Landoberschultheiserei-Verw. in Wiesbaden, Amtsrichter daselbst 335.

Sobmann, Handelsger. Präsid. in Crefeld..... 394.

Sohr, Kreisger. Rath in Neisse, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl..... 334.

Soldan, Oberger. Ref. in Witzenhausen, provisorisch Aktuar in Rosenthal..... 178.

Freih. v. Solemacher, Landger. Rath in Coblenz, pensionirt..... 346.

Sommer, Stadtrichter hiers., Stadtger. Rath ..... 65.

Sommer, Rechtsanw. u. Notar in Bochum, gestorben ..... 198.

Sommer, Staats-Prokur. in Coblenz, Ober-Prok. in Düsseldorf . 206.

Sommerwerk, Kreisger. Dir. in Bergen, Kreisger. Dir. in Schleswig ..... 226.

Softmann, Amtsrichter, von Peine nach Elze versetzt ..... 346.

Seite

Späthen, A. G. Rath in Stettin, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Spamer, Amts-Ass. in Idstein, Kreisger. Rath in Dillenburg..... 323.

Spangenberg, Oberger. Ref., Ass. bei dem Just. A. II. in Marburg 38.

— Amtsrichter in Marburg..... 395.

v. Specht, Oberger. Rath in Cassel, O. A. G. Rath in Berlin..... 225.

Speck, Rechtsanw. u. Notar in Landshut, Justizrath ..... 106.

Spelshausen, Gerichtsdiener ꝛc. in Gifhorn, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz..... 206.

Spener, Staatsanw. in Oppeln, A. G. Rath in Halberstadt ..... 193.

Spener, Kreisger. Rath in Brandenburg, A. G. Rath in Naumburg a. d. S. ..... 349.

Sperber, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger ..... 169.

Spickmann, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Wesel, r. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 106.

Spinola, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei dem Stadtger. hiers. .... 90.

— Staatsanwalt in Kiel ..... 378.

Spohr, Staatsanw. in Cassel, Gestattung der Privatanw. Praxis für den Oberger. Bez. Cassel ..... 82.

Sporleder, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel..... 322.

Sprotte, Kreisger. Botenmeister in Neumarkt, Allg. Ehrenz..... 27.

Staberoh, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl..... 26.

Stähler, Amts-Access., Amts-Prokurator in Hadamar ..... 70.

Stäudesandt, Justiz-Amtmann in Homburg v. d. H., pensionirt..... 323.

Stahl, Hof- u. A. G. Rath in Dillenburg, pensionirt unter Verleihung des Kronen-O. IV. Kl. ..... 334.

Stahl, Landoberschultheiserei-Verw. in Langenschwalbach, Amtsrichter daselbst..... 335.

Stahl, Kirchspielvogt in Elmshorn, Amtsrichter daselbst..... 362.

Stahr, Kreisrichter in Posen, gestorben..... 401.

Dr. Stamm, Prokur. in Höchst, Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Wiesbaden ..... 274.

Stamm, Rechtsanw. in Spangenberg, Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Rotenburg..... 430.

Digitized by Google

Seite

Stamp, Unterger. Advok. in Friedrichstadt, zugleich Notar ..... 274.

Stapper, Landger. Ref. in Düsseldorf, Advok. im Dep. Cöln ..... 346.

Starck, G. Aff., Kreisrichter zu Stargard i. Pommern..... 77.

v. Starck, Oberger. Rath in Marburg, Mitglied bei dem Kreisger. daselbst mit seinem bisherigen Charakter u. Range ..... 394.

Starcke, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt o. d. O. ..... 209.

Starke, G. Aff., Kreisrichter in Burg (Funktion in Loburg) ..... 377.

Staoenhagen, Kreisrichter, von Gnesen nach Crenzburg versetzt ... 174.

Steffenhagen, Ref. bei dem Ostpr. Trib. ..... 89.

Steffens, Kreisgerichtsbote ꝛc. zu Seehausen i. d. A. M., Allg. Ehrenz. 27.

Stegemann, Oberger. Rath in Göttingen, Stellvertreter der Kronanwaltschaft bei dem Oberger. daselbst 46.

Stegemann, Oberger. Rath a. D. in Weende, Advok. in Göttingen . 98.

Steinbach, G. Aff., Kreisrichter in Merseburg (Funktion in Lützen)... 46.

Steinberg, G. Aff. bei dem Kammerger., in das Dep. Marienwerder versetzt ..... 133.

— Kreisrichter zu Rosenberg i. Westpr. 378.

Steinebach, Landoberschultheisserei-Verw. in Hochheim, pensionirt ... 334.

Steiner, Kreisger. Rath zu Landsberg i. Ostpr., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 406.

v. Steinfurt, s. Dr. v. Löw von Steinfurt.

Steinhausen, Stadtger. Rath hierselbst, Kammerger. Rath..... 49.

Steinhauß, Oberger. Aff. in Marburg, Kreisrichter daselbst..... 394

Stelling, Amtsger. Aff. bei dem Amtsger. Hohnstein zu Ilfeld, nach Rotenburg versetzt..... 62.

Stellter, Kreisger. Rath in Fischhausen, Kreisger. Dir. in Neustettin 393.

Stemann, Unterger. Advok. in Husum, zugleich Notar..... 198.

v. Stemann, Amtmann in Neumünster, Amtsrichter daselbst unter Belassung seines Ranges ..... 363.

v. Stemann, A. G. Advok. aus Flensburg, Amtsrichter in Hadersleben ..... 364.

Seite

Stenzel, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath daselbst ..... 77.

Stephan, Kommerz- u. Admir. Rath zu Königsberg i. Pr. ..... 77.

Stephan, Rechtsanw. u. Notar in Delitzsch, Justizrath ..... 118.

Steubing, Landoberschultheisserei-Verw. in Idstein, Amtsrichter das. 335.

Steubing, Accessist, Aff. im Dep. Wiesbaden ..... 434.

Stiebler, G. Aff., aus dem Dep. Glogau in das Dep. Posen versetzt — Kreisrichter in Samter ..... 173. 317.

v. Stiernberg, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel ..... 322.

— Kreisrichter in Rotenburg..... 394.

Stiesberg, Advok. Anw. in Düsseldorf, Justizrath ..... 89.

Stieve, Ref. bei dem Kammerger.. 194.

Stifft, Accessist in Höchst a. Main, Amtsrichter daselbst..... 389.

Stilcke, G. Aff., Kreisrichter in Grünberg ..... 430.

Stockhardt, Justizamts-Aktuar in Fulda, pensionirt ..... 121.

Stöber, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel ..... 150.

— Amtsrichter in Jesberg..... 322.

Stöber, Justizbeamter in Neukirchen, Amtsrichter daselbst..... 395.

v. Stölting, Rechtsanw. u. Notar in Olve, die durch dessen Tod erledigte Stelle wird nicht wieder besetzt 38.

Stölzel, Oberger. Aff. in Cassel, Kreisrichter daselbst..... 394.

Stoermer, Franz Wilhelm Nikolaus, Ref., Aff. im Dep. des Ostpr. Trib. 121.

Stoermer, Karl Theodor, Ref., Aff. im Dep. des Ostpr. Trib. ... 273.

Stolterfoth, G. Aff., Kreisrichter in Marienburg (Funktion in Tiegenhof) ..... 177.

Stolze, Amtsger. Aff., Amtsrichter in Polle..... 114.

Stolz, Hardesvogt in Leck, Amtsrichter daselbst..... 364.

Storch, Ref. bei dem A. G. in Ratibor..... 357.

Storm, Landvogt in Husum, Amtsrichter daselbst..... 364.

Graf v. Strachwitz, Kreisrichter in Gleiwitz, Kreisger. Rath..... 185.

Dr. jur. Strahl, Ref., Aff. im Dep. Breslau .. .. 413.

Strauß, Hof- u. A. G. Sekr. in Dillenburg, pensionirt..... 350.

Seite

Streitberg, Landoberschultheisserei-Verw. aus Rennerod, Amtsrichter in Usingen..... 335.

Striethorst, Kreisrichter i. Schrimm, Stadtger. Rath in Berlin ..... 133.

Freih. v. Strombeck, Staatsanw. in Mohrungen, an die Kreisger. in Heiligenstadt u. Mühlhausen versetzt (Wohnsitz in Heiligenstadt) ..... 226.

Strotkamp, Kreisger. Dir. in Lüdinghausen, gestorben..... 38.

Struckmann, Oberger. Aff., Stellvertreter der Kronanwaltschaft bei dem Oberger. in Hannover ..... 46.

— Oberger. Rath in Hannover..... 170.

Struckmann, G. Aff., von Hannover nach Osnabrück versetzt ..... 62.

Struckmann, G. Aff. in Iserlohn, Rechtsanw. u. Notar in Lüdenscheid..... 350.

Strützki, G. Aff., Kreisrichter in Görlitz..... 46.

Stubenrauch, Kreisrichter in Weldenberg, Kreisger. Rath..... 97.

Stuhr, Amts-Aktuar in Flensburg, Staatsanw. Gehülfe daselbst..... 378.

Stumpf, Heinrich, Amts-Aff. aus Homburg v. d. H., Kreisrichter in Wiesbaden..... 334.

Stumpf, Ludwig, Justizamts-Aff. in Homburg v. d. H., Amtsrichter das. 335.

Sueco, Kreisrichter, von Garz a. d. O. nach Stettin versetzt ..... 361.

Sunkel, Oberger. Ref., G. Aff. im Dep. Cassel ..... 322.

— Amtsrichter in Hilders..... 395.

Suppes, Landger. Aff. aus Pehl, Kreisrichter in Dillenburg..... 334.

Suszczynski, Kreisrichter, von Tempelburg nach Neustettin versetzt 149.

Sydow, Geh. Just. u. vortragender Rath im Just. Minist., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 26.

Symanski, Kreisrichter in Barten, als Stadtrichter nach Königsberg i. Pr. versetzt ..... 430.

Szperlinski, G. Aff., Kreisrichter zu Beuthen i. O. Schl..... 49.

T.

Tadey, Hardesvogt aus Hohe, Amtsrichter in Rendsburg ..... 364.

Tagg, Oberger. Aff. aus Glückstadt, Kreisrichter in Kiel..... 362.

Digitized by Google

	Seite
Tamsen, Auskultant aus Flensburg, Amtsrichter in Wandsbeck	363.
Taube, Rechtsanw. u. Notar in Schwetz, in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen	198.
Taureck, Kreisrichter, von Carthaus nach Elbing versetzt	358.
Techmau, Kreisger. Sekr. in Schwetz, Kanzleirath aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums	350.
Techow, G. Ass., Kreisrichter in Ortelsburg	37.
Telle, G. Ass. bei dem Kammerger., in das Dep. Cöslin versetzt	193.
v. Tepper-Laski, A. G. Rath in Ratibor, Geh. Just. Rath	193.
v. Teschen, A. G. Rath in Cöslin, Geh. Justizrath	193.
Tessendorf, Staatsanwalt in Burg, Staatsanw. bei dem Stadt- u. Kreisgericht in Magdeburg	406.
Tetens, Justizrath, Aktuar in Pinneberg, pensionirt	434.
Tetzlaff, G. Ass., Kreisrichter in Flatow	345.
Theile, Landger. Ass. u. Friedensrichter in Eckenhagen, nach Mayen versetzt	402.
Theinert, Ref., Ass. im Dep. Breslau	429.
Theis, Acressist, Ass. im Dep. Wiesbaden	334.
Theisen, Landger. Ref. in Aachen, Advok. im Dep. Cöln	210.
Theiß, Justizbeamter in Niederaula, Amtsrichter daselbst	396.
Theobald, Oberger. Ref. in Cassel, Amts Ass. in Neuhof	38.
— Amtsrichter in Homberg	395.
Theobald, G. Ass., Kreisrichter in Wetzlar	361.
Thesing, Geh. Just. Rath u. Kreisgerichts-Dir. in Angerburg, Kronen-O. III. Kl. (50.)	145.
Theuner, Kreisger. Rath in Lauban, A. G. Rath in Glogau	25.
— gestorben	65.
Thewalt, Hof- u. A. G. Rath in Dillenburg, Kreisger. Dir. daselbst	226.
Thewalt, Friedrich, Amts-Ass. in Idstein, Amtsrichter daselbst	335.
Thewalt, Eduard, Amts-Ass. aus Usingen, Amtsrichter in Ems	335.
Theys, Justizbeamter in Oberkaufungen, Amtsrichter daselbst	395.
Thiel, Trib. Bote zu Königsberg i. Pr., Allg. Ehrenz.	27.
Thiel, G. Ass. in Posen, Rechtsanw. u. Notar in Rawicz (Wohnsitz in Gostyn)	378.
Thiele, Stadt- u. Kreisger. Rath in Danzig, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	66.
Thiem, A. G. Rath in Posen, r. A. O. IV. Kl.	26.
Thilo, Acressist, Ass. im Dep. Wiesbaden	434.
Thissen, Landger. Sekr. in Aachen, Ober-Sekr. daselbst	194.
Thönges, Hofger. Prokur. in Dillenburg, Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Wiesbaden	274.
Thomas, Advok. in Coblenz, gestorben	18.
Thomas, Amts-Ass. in Fulda, Justizbeamter in Hilders	26.
— Amtsrichter daselbst	395.
Thomas, Justizbeamter in Sontra, Amtsrichter daselbst	396.
Thomsen, Auskultant in Flensburg, Kreisrichter daselbst	362.
Thomsen, Hardesvoogt in Niebüll, Amtsrichter daselbst	364.
Thomsen, Rechtsanw. in Kiel, zugleich Notar	402.
Thoren, Ref. in Geilenkirchen, gestorben	162.
Thümmel, A. G. Rath in Cöslin, als Kammerger. Rath an das Kammerger. versetzt	321.
Thurn, Advok. in Cöln, Anwalt das.	106.
Tiburtius, Kreisrichter in Johannisburg, Kreisger. Rath	118.
Tiegs, G. Ass, aus dem Dep. Stettin in das Dep. Greifswald versetzt	133.
— Kreisrichter in Greifswald (Funktion in Lassan)	361.
Tiltmann, Rechtsanw. u. Notar in Medebach, nach Lippstadt versetzt (Wohnsitz in Gesecke)	265.
Töpke, Ref. bei dem Kammerger.	429.
Tolsdorff, G. Ass., Kreisrichter in Löbau	37.
— nach Graudenz versetzt	61.
Toop, G. Ass. zu Königsberg i. Pr., zum Intendanturdienst übergetreten	113.
Topf, Kreisger. Rath in Heringen, pensionirt	81.
Topp, Kreisrichter in Lindenau, nach Büren versetzt	401.
Toussaint, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe für die Kreisger. zu Frankfurt a. d. O. u. Guben (Wohnsitz Frankfurt a. d. O.)	422.
v. Trapp, Kriminalrichter in Dillenburg, Kreisger. Rath daselbst	322.
Treplin, Staatsanw. Gehülfe in Bergen auf Rügen, Staatsanwalt daselbst	82.
Treutler, Kreisrichter in Schrimm, Kreisger. Rath	210.
Treutler, Kreisrichter in Waldenburg, mit dem Charakter als Kreisgerichts-Rath auf sein Ansuchen entlassen	430.
Triepcke, Kreisrichter in Inowraclaw, Rechtsanw. u. Notar daselbst	194.
Trieſt, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	153.
Trieſt, Ref. bei dem A. G. in Stettin	361.
Troska, Ref., G. Ass. im Dep. Ratibor	389.
v. Trotha, Kreisger. Rath in Genthin, r. A. O. IV. Kl.	90.
Tschierschky, Ref., Ass. im Dep. Breslau	37.
— zur Kommunal-Verwaltung entlassen	65.
v. Tucholka, Kreisrichter, von Margonin nach Gnesen versetzt	61.
— nach Schubin versetzt	185.
Tümler, Kreisrichter in Tecklenburg, Rechtsanw. u. Notar daselbst (Wohnsitz in Ibbenbüren)	362.

U.

	Seite
Uckermann, Rechtsanw. in Wetter, Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Marburg	430.
v. Uechtritz-Steinkirch, Ref. bei dem Dep. Breslau	149.
Uedinck, Kreisger. Dir. in Rössel, r. A. O. IV. Kl.	26.
Uhden, Erster Präsid. des Ob. Trib. u. Staats-Minist., Präsid. d. Disziplinar-Hofs für nichtrichterliche Beamte	350.
Uhles, Friedensgerichtsschreiber in Bergheim, pensionirt	346.
Ulbrich, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	389.
Dr. Ullmann, G. Ass., Stadtrichter hierselbst	66.

Digitized by Google

Seite

Ulrichs, Strafanst. Dir. in Lingen, pensionirt ..... 70.
— r. A. O. IV. Kl. ..... 194.
Ulrici, Justizrath, die durch dessen Tod erledigte Rechtsanwaltsstelle bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O. wird nicht wieder besetzt ..... 210.
Ungewitter, Oberger. Sekr. in Cassel, pensionirt ..... 66.
Urban, G. Ass., Kreisrichter in Poln. Wartenberg ..... 210.
Urbani, A. G. Vize-Präsid. zu Insterburg, pensionirt mit dem Charakter als Geh. O. J. Rath ..... 205.
Ursinus, G. Ass. in Bromberg, zur Eisenbahn-Verwaltung entlassen 37.
Uschner, G. Ass. in Ratibor, Kreisrichter zu Rosenberg i. O. Schl. .. 118.
Uth, Justizbeamter in Fulda, Amtsrichtee daselbst ..... 394.

V.

Valentin, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, auf sein Ansuchen entlassen, untee Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 18.
v. Vangerow, O. Trib. Rath, Mitglied des Diszipl. Hofs für nichtrichterliche Beamte ..... 350.
Vanselow, G. Ass., Kreisrichter in Schroda ..... 210.
Varges, Ref. bei dem Kammerger. 37.
Veit, G. Ass, aus dem Dep. Cöln in den Bez. des Kammerger. versetzt 37.
Velhagen, Kreisger. Rath in Herford, pensionirt ..... 393.
v. Viebahn, A. G. Dir. in Münster, entlassen mit dem Chacakter als Geh. O. Just. Rath ..... 153.
Vierhaus, Ober-Prokur. in Aachen, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
v. Vietinghoff, A. G. Rath, von Glogau nach Magdeburg versetzt.. 429.
Vietmeyer, Amtsaktuar, von Nauheim nach Orb versetzt ..... 26.
Völkel, G. Ass., Kreisrichter in Brilon ..... 89.
Vogel, Kammerger. Rath, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Vogel, Kreisrichter in Cölleda, Kreisger. Rath ..... 118.
— als Abtheil. Dirig. nach Wittenberg versetzt ..... 185.
Vogel, Oberger. Rath in Cassel, A. G. Rath daselbst ..... 334.

Seite

Voget, Landger. Ref. in Düsseldorf 134.
Vogler, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, vom Amt als Rechtsanw. auf sein Ansuchen entlassen ..... 250.
Vogler, Senator in Altona, Kreisrichter daselbst ..... 362.
— Kreisger. Rath ..... 390.
Vogt, Kreisrichter in Schweiz, Rechtsanw. u. Notar daselbst ..... 317.
Vogt, Oberg. Ass. in Cassel, Kreisrichter daselbst ..... 394.
Freih. v. Vogten, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Voigt, Kreisrichter, von Langensalza nach Naumburg a. d. S. versetzt.. 393.
Voigtel, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, gestorben ..... 38.
Voigtel, Kreisrichter in Burg, Kreisger. Rath ..... 185.
Volkmann, Ref., Ass. im Dep. Halberstadt ..... 393.
— in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 405.
Volkmar, G. Ass., Stadtrichter hierselbst ..... 66.
Volmer, Kreisger. Rath in Oelde, pensionirt ..... 62.
Volz, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel ..... 322.
Volz, Kreisger. Sekr. in Rügenwalde, Kanzleirath aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums ..... 345.
Vonhausen, Amts-Ass. aus Wiesbaden, Amtsrichter in Höchst ..... 335.
Voß, Ref. bei dem A. G. in Posen, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 82.
Voß, Justizrath u. Landschreiber in Wilster, Amtsrichter daselbst, mit seinem bisherigen Range ..... 363.
Vossig, Kreisrichter in Wongrowicz, Kreisger. Rath ..... 153.
— gestorben ..... 178.
Voswinckel, Justizrath u. Notar in Hagen, z. B. in Dinslaken, auf sein Ansuchen entlassen .....

W.

Wach, Kreisger. Rath in Schirwindt, gestorben ..... 414.
Wache, G. Ass., Kreisrichter in Gleiwitz ..... 434.
Wachler, G. Ass., Kreisrichter in Brieg .....

Seite

Wachsmuth, Kreisrichter in Zeitz, Kreisger. Rath ..... 117.
Wachsmuth, Justizbeamter in Bieber, Amtsrichter daselbst ..... 395.
Wachter, Landger. Ass., Friedensrichter in Lutzerath ..... 318.
Wackermann, Kreisger. Rath und Dirig. der Kreisger. Deput. in Arnswalde, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 334.
Wagner, G. Ass. zu Creutzburg in O. Schl., Staatsanw. Gehülfe zu Beuthen in O. Schl. ..... 274.
Wagner, Justizbeamter in Borken, Amtsrichter daselbst ..... 396.
Waldmann, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 185.
v. Wallenberg, Kreisrichter in Liegnitz, zur Verwaltung entlassen 358.
Dr. jur. v. Wallenrodt, Kammerger. Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 333.
Wallraff, Landger. Ref. u. Notar. Kand. in Cöln, gestorben ..... 50.
Walther, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel ..... 322.
Wangemann, Oberger. Ref. in Cassel, Amts-Ass. in Rinteln.... 62.
Wangemann, Oberger. Rath in Cassel, O. A. G. Rath in Berlin 225.
Wannowski, Kreisrichter zu Straßburg i. d. Uckerm., Rechtsanw. u. Notar in Cosel ..... 394.
Waxmuth, Amts-Accest. aus Idstein, Amtsrichter in Marienberg ..... 335.
Waterloo, Accessist, Ass. im Dep. Wiesbaden ..... 434.
Weber, Kreisrichter in Bütow, Rechtsanw. u. Notar in Sensburg ..... 194.
Weber, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O. 209
Weber, Landoberschultheiserei-Verw. in Hadamar, Amtsrichter daselbst.. 335.
Weber, Accessist, Ass. im Dep. Wiesbaden ..... 434.
Wegner, G. Ass. in Cüstrin, in Folge seiner Wahl als Bürgermeister der Stadt Ueckermünde entlassen ..... 25.
Wehowski, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 405.
v. Wehren, Rechtsanw. u. Notar in Heiligenstadt, Justizrath..... 82.
Wehrmann, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, Justizrath ..... 90.
Wehrmann, Kammerger. Ref, G. Ass. im Bez. des Kammerger. ... 249.

Digitized by Google

	Seite
Wehfarg, Amts-Accesſ. aus Wehen, Amtsrichter in Hochheim	335.
Weichert, G. Aſſ., Kreisrichter zu Beuthen in O. Schl.	393.
Weidenkaff, Friedensger. Schreiber, von Eckenhagen nach Cöln verſetzt	406.
Weidermann, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	357.
Dr. Weiner, Kreisger. Rath in Gleiwitz, geſtorben	206.
Weinhagen, Oberger. Anw. in Hildesheim, als Advok. u. Oberger. Anw. entlaſſen	162.
Weinhold, Ref. bei dem A. G. in Breslau	117.
Weinlig, G. Aſſ. in Hannover, Amtsrichter in Lüchow, mit dem Titel „Amtsger. Aſſeſſor“	274.
Weinſchenck, G. Aſſ., Kreisrichter in Pleß (Funktion in Nicolai)	174.
— geſtorben	226.
Weiſe, Ref. bei dem Kammerger.	209.
Weishaupt, Kreisrichter, von Ermsleben nach Halberſtadt verſetzt	98.
Weiß, Oberger. Aſſ. in Fulda, Kreisrichter daſelbſt	394.
Weißebach, Handelsrichter in Trier	38.
Weißleder, Ref. bei dem A. G. in Poſen	433.
Weißenmüller, Ref. bei dem Oſtpr. Trib.	209.
Weizmann, G. Aſſ., Kreisrichter zu Friedeberg i. d. Neum. (Funktion in Woldenberg)	17.
Weizmann, Kanzlei-Dir. u. Kreisger. Sekr. zu Friedeberg N. M., Kanzleirath	98.
Welcker, Hofger. Advok. in Gießen, Anw. in Biedenkopf	70.
Wemmers, Gerichtsbote ꝛc. i. Weſel, Allg. Ehrenz.	27
Wendlandt, Rechtsw. u. Notar in Greifenhagen, an das Kreisger. in Stettin verſetzt	434.
Wendt, Staatsanw. zu Stargard i. Pommern, penſionirt	118.
— Kronen-O. III. Kl.	393.
Wenke, Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisger. in Ohlau, Milit. Ehrenz. II. Kl.	82.
v. d. Wenſe, Amtsger. Aſſ., Amtsrichter in Burgdorf	114.
Wentzel, Kreisrichter, von Belitz nach Potsdam verſetzt	17.
Wentzel, Staatsanw. in Koſten, auf ſeinen Antrag entlaſſen	18.
Wentzel II., Stadtger. Rath i. Berlin, geſtorben	78.
Wentzel, Stadtger. Rath in Breslau, A. G. Rath daſelbſt	333.
Wentzky, Kreisger. Rath in Brieg, geſtorben	317.
Wenzel, Kreisger. Botenmeiſter in Borken, Allg. Ehrenz.	27.
Wenzel, Kreisger. Bote ꝛc. in Lähe, Allg. Ehrenz.	27.
Dr. Werenberg, Oberger. Anw. in Verden, Rechtsanw. bei dem O. A. G. in Berlin	273.
v. Werlhof, Oberger. Dir., von Hannover nach Lüneburg verſetzt	198.
Wermuth, A. G. Rath in Arnsberg, Geh. Juſt. Rath	193.
Werner, früher Rechtsanw. u. Notar in Schönau, Rechtsanw. u. Notar in Luckau	18.
Werner, Kreisrichter, von Angerburg nach Inſterburg verſetzt	38.
— nach Angerburg verſetzt als Dirig. der II. Ger. Abth.	390.
Werner, Kreisrichter in Marggrabowa, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt	82.
Werner, Kreisrichter in Graudenz, Kreisger. Rath	89.
Werner, Amtsrichter in Lüneburg, geſtorben	98.
Werner, Landger. Aſſ. in Coblenz, Staats-Prokur. bei dem Landger. daſelbſt (Funktion in Simmern)	394.
Werner, G. Aſſ., in Raudten, Kreisrichter in Wohlau (Funktion in Raudten)	421.
Freih. v. Werthern, Ref. bei dem A. G. in Hamm	173.
Weſtedt, Kirchſpielvogt in Albersdorf, Amtsrichter daſelbſt	363.
Weſterburg, Landoberſchultheiſerei-Verw. in Selters, penſionirt	334.
Dr. Weſterkamp, Kronanw. in Osnabrück, Vize-Präſid. des Oberger. daſelbſt, mit dem Titel „Oberger. Vize-Direktor“	154.
Weſterkamp, G. Aſſ., vom Oberger. in Celle an das Amtsger. in Hannover verſetzt	349
— Amtsrichter in Duderſtadt, mit dem Titel „Amtsger. Aſſ.“	6.
v. Weſthoven, G. Aſſ., Kreisrichter in Dortmund	421
Weſtphal, Kreisrichter in Wetzlar, Kreisger. Rath	26.
Weſtphal, G. Aſſ. in Naumburg a. d. S., geſtorben	433.
Weſtphal, G. Aſſ. in Danzig, zur Verwalt. entlaſſen	90.
Weſtphal, A. G. Sekr. in Flensburg, Amtsrichter daſelbſt	169.
Weſtphal, Juſtizbeamter in Allendorf, Amtsrichter daſelbſt	45.
Wetzel, Rechtsanw. u. Notar i. Stuhm, geſtorben	394.
Wex, Kreisrichter in Petershagen, Kreisger. Rath	121.
Wex, G. Aſſ., Kreisrichter in Bielefeld (Funktion in Rietberg)	226
Weyermann, Handelsrichter in Elberfeld	153.
Weyersberg, Handelsrichter in Elberfeld	350.
Weymann, Stadtrichter hierſ., Stadtger. Rath	18.
Wiarda, Oberger. Dir., von Nienburg nach Aurich verſetzt	65.
Wichert, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr., Stadtger. Rath daſ.	198
Wichmann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, geſtorben	265.
— die Stelle wird nicht wieder beſetzt	18.
Wiebmer, Kreisrichter, von Schroda nach Rawicz verſetzt	66.
Wiederholt, Amtsger. Aſſ., Amtsrichter in Neuſtadt a. R.	149.
Wieland, Kreisrichter, von Inowraclaw nach Bromberg verſetzt	114.
Wien, Kommerz.- u. Admir. Rath ꝛc. zu Königsberg i. Pr.	61.
Wiencke, Kirchſpielſchreiber aus Heide, Amtsrichter in Weſſelburen	77.
Wiener, Rechtsanw. u. Notar, von Ohlau an das Stadtger. in Breslau verſetzt	363.
Wiener, Staatsanw. in Berlin, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Berlin, mit dem Titel „Juſtizrath“	2
Wieruszewski, Kreisger. Dir. in Sangerhauſen, A. G. Rath	154.
Wiesrhahn, Ref. bei dem Kammerger.	349
Wiesner, G. Aſſ., aus dem Dep. Hamm in das Dep. Arnsberg verſetzt	421
Wießner, G. Aſſ., Kreisrichter in Flatow (Funktion in Zempelburg)	433.
Wilcke, Juſtizbeamter in Witzenhauſen, Amtsrichter daſelbſt	169.
Wilda, Kreisger. Rath in Graudenz, penſionirt	394.
— r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50).	226
	350.

Digitized by Google

Seite

Wilfarth, Kreisrichter, von Mehlauken an das Kreisger. in Berlin versetzt (Funktion in Alt-Landsberg) 378.

Wilhelmi, Amts-Access. in Herborn, Sekr. bei dem Hof- u. A. Ger. in Dillenburg 18.

Wilhelmi, Justizbeamter in Frankenberg, Staats-Prokur. in Hanau .. 38.

Wilhelmi, Hof- u A. G. Sekr. aus Dillenburg, Amtsrichter in Selters 335.

Wilhelmi, Staats-Prokur. in Hanau, Staatsanw. daselbst 362.

Wille, Rechtsanw. u. Notar hierf., Justizrath 210.

v. Wille, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel 322.

— Staatsanw. Gehülfe in Rotenburg 362.

Wille, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel 322.

Willert, Staatsanw. Gehülfe in Stettin, Staatsanw. in Frankenstein 78.

Willhelmi, G. Ass., Kreisrichter in Duisburg (Funktion in Broich) .. 133.

Willich, Landger. Ass. aus Biedenkopf, Amtsrichter in Dillenburg .. 335.

Dr. jur. Willius, Justizamts-Ass. in Witzenhausen, Amtsrichter daselbst 394.

Willmann, Landoberschultheiserei-Verw. aus Rastätten, Amtsrichter in Herborn 335.

Willscheid, Ref. in Düsseldorf, gestorben 162.

v. Wilmowski, Rechtsanw. u. Notar in Schlawe, Justizrath 98.

Wilsdorff, Ger. Vogt in Lüneburg, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. 394.

Windscheid, Advok. Anw. in Düsseldorf, in Folge Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig 358.

Windthorst, Kron-Oberanw. bei dem O. A. G. in Celle u. vormal. Hannoverscher Staats-Min. a. D., mit Wartegeld in den Ruhestand versetzt 38.

— pensionirt 70.

— Groß-Komthurkreuz des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom Heiligen Michael 194.

Winge, Ref. bei dem A. G. in Breslau 389.

Winter, Ger. Accessist, Landger. Ass. in Battenberg 50.

— Amtsrichter in Homburg v. d. H. 335.

Winter, Justizbeamter in Salmünster, pensionirt 265.

Winterfeld, Ref. bei dem Kammerger. 65.

Seite

Wippermann, Oberger. Ref., G. Ass. im Dep. Cassel 322.

Wirth, Landesbank-Rath in Wiesbaden, Amtsrichter in Homburg v. d. H., mit seinem bisherigen Range 335.

Wirtz, Landger. Ass. u. Friedensrichter, von Rhaunen nach Niedeggen versetzt 318.

Wiß, Justizbeamter aus Bitstein, Kreisrichter in Fulda 394.

Wißmann, Amts-Ass. in Hadamar, Kreisger. Rath in Wiesbaden 322.

Witt, Oberger. Rath in Glückstadt, Kreisger. Dir. in Itzehoe 226.

Witthöft, Gerichtshalter in Wandsbeck, Amtsrichter daselbst 363.

Wittmaak, A. G. Rath in Flensburg, A. G. Rath in Kiel 318.

Wittrock, Stadt-Sekr. in Schleswig, Kreisrichter daselbst 362.

Wittrock, Kanzleirath u. Kirchspielschreiber aus Meldorf, Amtsrichter in Pinneberg mit seinem bisherigen Range 318.

Wolf, Amts-Ass. in Wehen, Amtsrichter daselbst 335.

Wolf, Oberger. Rath in Hanau, Mitglied bei dem Kreisger. daselbst mit seinem bisherigen Charakter u. Range 394.

Wolff, Landger. Rath in Trier, A. G. Rath in Cöln 335.

v. Wolff, Ober-Staatsanw. zu Königsberg i. Pr., beauftragt mit den Geschäften des Kron-Oberanw. bei dem O. A. Ger. in Celle 98.

Wolff, Kreisrichter in Halberstadt, gestorben 394.

Wolff, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Seeburg, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. 358.

Wolff, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder 38.

Wolff, Landger. Ass., Friedensrichter u. Not. Kand., Notar in Durwiß 70.

Wolff, Gustav Wilhelm, G. Ass., Kreisrichter in Münsterberg 194.

Wolfhagen, Aktuar aus Schleswig, Amtsrichter in Altona 389.

Wolfhagen, Bürgermeister aus Oldesloe, Amtsrichter in Reinfeld .. 50.

Wolfhagen, Justizrath u. erster Sekr. bei dem vormal. A. G. in Flensburg, pensionirt 335.

Wolfram, Justizbeamter in Spangenberg, Amtsrichter daselbst 265.

Wollhelm, Rechtsanw. u. Notar in Schönlanke, Justizrath 65.

Seite

Wollmar, Kreisger. Dir. in Luckau, r. A. O. IV. Kl. 322.

Wollny, Kreisger. Rath in Glatz, Kronen-O. IV. Kl. 26.

Wollweber, Landrath u. Landoberschultheiserei-Verw. in Höchst, pensionirt 335.

Woltemas, O. Trib. Rath, Mitglied des Disziplin. Hofs für nichtrichterliche Beamte 318.

Wolter, Oberger. Rath in Göttingen, mit dem Titel „Kronanwalt", beauftragt mit den Geschäften der Kronanwaltsch. bei dem Oberger. in Osnabrück 394.

Wommelsdorf-Friedrichsen, Landrichter in Pinneberg, A. G. Rath in Kiel 322.

Woywod, Kammerger. Ref., gestorben 226.

Wrese, G. Ass. zu Strasburg i. Westpr., Kreisrichter daselbst 46.

Wrzobek, Kreisrichter in Lublinitz, Rechtsanw. u. Notar zu Beuthen i. O Schl. 363.

Wünsch, G. Ass., aus dem Dep. Stettin in das Dep. Wiesbaden versetzt 318.

Wüstefeldt, Amtsrichter, vom Amtsger. Hohnstein zu Ilfeld nach Gieboldehausen versetzt 321.

Wüstenberg, Kreisrichter, von Gollnow nach Stettin versetzt 178.

Wulf, Rechtskand. aus Traventhal, Amtsrichter in Neuenkirchen 394.

Wulff, Kreisrichter in Schwelm, Rechtsanw. u. Notar in Iserlohn. 26.

v. Wulffen, Stadtger. Rath in Berlin, A. G. Rath in Magdeburg 62.

Wulsten, G. Ass., Kreisrichter in Cottbus 421.

Wutzkowski, G. Ass., Kreisrichter in Halberstadt 50.

Wyneken, Justizrath, Bürgermeister aus Lütjenburg, Amtsrichter daselbst 364.

Seite

Z.

Zachariae, G. Ass., Kreisrichter in Anclam (Funktion in Pasewalk) .. 358.

Zacke, G. Ass. bei der Ger. Kommiss. in Schleusingen, Kronen-O. IV. Kl. m. Schw. 334.

— Kreisrichter in Suhl 198.

82.

97.

Digitized by Google

	Seite
Zaehle, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	205.
Zahn, Kreisrichter, von Bunzlau nach Lauban versetzt	25.
Zanke, Kreisrichter in Schloppe, Rechtsanw. u. Notar in Deutsch-Crone	226.
Zarnikow, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath daselbst	77.
Dr. Zeihe, Geh. Justizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., auf sein Ansuchen entlassen	170.
— r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	194.
Dr. Zentner, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Potsdam	198.
Zernin, Kreisrichter in Bütow, Kreisger. Rath	97.
Zierenberg, Kreisrichter in Lübben, Kreisger. Rath	97.
Zimmermann, Werner Ludwig Philipp, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	45.
Zimmermann, kaufmännischer Beisitzer des Kreisger. in Elbing, auf sein Ansuchen entlassen	198.
Zimmermann, Landoberschultheiserei-Verw. in Runkel, pensionirt	334.
Zimmermann, Stadtger. Ass. in Cassel, Amtsrichter daselbst	394.
Zimmermann, G. Ass. zu Königsberg i. Pr., zur Intendantur übergetreten	401.
Zincke, Oberger. Rath in Marburg, r. A. O. IV. Kl. (50.)	206.
— pensionirt	346.
Zinn, Hof- u. A. G. Rath, A. G. Rath in Wiesbaden	322.
Zirelmann, Ref. bei dem A. G. in Stettin	153.
Zoellner, bisher Staatsanw. hierf., Stadtger. Rath in Berlin	65.
Zonzalla, Kreisrichter in Glatz, Kreisger. Rath	105.
Zonfahl, Gef. Oberaufseher in Spandau, Allg. Ehrenz.	27.
v. Zuelow, Hardesvogt in Eckernförde, A. G. Rath in Kiel	318.
Zumloh, Ref. bei dem A. G. in Münster	209.

Berichtigungen.

S. 226 erste Spalte Z. 12 v. o. ist zu lesen: „Quiram“ statt: Quirau.
S. 266 im §. 6 Z. 4 ist zu lesen: „dem Ober-Staatsanwalt“ statt: dem betreffenden Gericht.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Januar 1867. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendar Abel ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt;

die Gerichts-Assessoren Julius Krawinkel und Coppenrath sind aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor Lorey ist zum Zweck der Uebernahme eines Kommunal-Amtes in der Stadt Straisund die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Borck hierselbst ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Wilhelm Oskar von Arnstedt bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Julius Friedländer bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Essing in Dortmund ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Iserlohn ernannt;

der Kreisrichter Lampe in Czarnikau ist an das Kreisgericht in Schneidemühl versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Pomme zu Stargard i. Pommern ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1867 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Mathesius zu Königsberg i. Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath verliehen;

dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schulze in Calbe a. d. S. ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Grawert in Lippstadt ist zum Staatsanwalt daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Wiener in Ohlau und der Rechtsanwalt und Notar Kade in Glatz sind in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Breslau, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Breslau, versetzt worden.

Die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Eckardt in Cöslin und Bornmüller in Schleusingen sind gestorben.

E. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

Hannover.

Dem Geheimen Rath und Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten von Pape in Celle ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1866, — betreffend die Anschaffung der Gesetz-Sammlung und des interimistisch eingeführten Amtsblatts in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. d. M., betreffend die Publikation der Gesetze in den neu erworbenen Landestheilen, hat der Herr Minister des Innern unterm 27. d. M. bestimmt, daß als dasjenige Organ, durch welches die im §. 5 der Verordnung gedachten landesherrlichen Erlasse und allgemeinen Anordnungen der Behörden zu veröffentlichen sind, in Hannover und Cassel ein neues Blatt unter dem Titel »Amtsblatt für Hannover«, beziehungsweise »Amtsblatt für Hessen« erscheinen, für Nassau dagegen das dortige Intelligenzblatt und für Frankfurt das dortige Amtsblatt bis auf Weiteres benutzt werden soll. In diesen Blättern werden auch Titel, Datum und Nummer der in der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten publizirten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt gemacht werden. Die bisherige Gesetz-Sammlung des ehemaligen Königreichs Hannover, die Sammlung von Gesetzen ꝛc. für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen und das Verordnungsblatt zur Publikation der Gesetze und Verordnungen der höheren Landesstellen im ehemaligen Herzogthum Nassau hören mit dem 1. Januar 1867 zu erscheinen auf.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte in den neuen Landestheilen werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten und die oben genannten interimistisch eingeführten Amtsblätter vom 1. Januar 1867 ab bei der Post-Anstalt zu bestellen sind. Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, die Kosten für die Anschaffung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts für den betreffenden Gerichtsbezirk, welche sofort zu bewirken ist, aus den Büreaukosten-Fonds zu bestreiten.

Berlin, den 31. Dezember 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.
I. 4929. G. 4. Vol. IX.

Digitized by Google

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1866.

Stirbt der Urheber einer Strafthat vor seiner rechtskräftigen Verurtheilung, so ist die durch die That verwirkte Konfiskation eines einzelnen Gegenstandes in allen Fällen im Untersuchungsverfahren zu verfolgen und auszusprechen.

Strafgesetzbuch §. 20.*)

In Sachen, betreffend die Konfiskation der am 3. April 1864 in Beschlag genommenen Doppelflinte des am 3. März 1864 zu N. verstorbenen Eigenthümers Friedrich F., auf die Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 17. Oktober 1866, nach erfolgter Erklärung des Königlichen General-Staatsanwalts,

in Erwägung,

daß nach Absatz 2 des §. 20 des Strafgesetzbuchs die Konfiskation einzelner Gegenstände nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden kann, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist;

daß ferner die Konfiskation solcher einzelnen Gegenstände, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben worden, als eine Strafe anzusehen ist, wie bereits das Königliche Ober-Tribunal in dem Beschlusse vom 5. Juli 1861 wider Reimer (Oppenhoff, Rechtsprechung ꝛc. Bd. 1 S. 498) das Nähere ausgeführt hat, und auch aus der Entstehungsgeschichte des §. 20 a. a. O. deutlich erhellt, indem die Immediat-Kommission von 1845 die Bestimmungen des §. 364 Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts, sowie die bezüglich der Konfiskation bei Steuerdefraudationen in den §§. 285, 297, 299 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts getroffenen, als allgemeines Prinzip des Strafrechts aufnahm und deshalb aussprach,

»daß die Konfiskation einzelner Gegenstände als Folge des Verbrechens von selbst eintrete, und auch nach dem Tode des Verbrechers in dessen Nachlaß geltend zu machen sei«,

in dem §. 29 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs von 1847 auch dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen und in den diesfälligen Motiven auf das Prinzip des bestehenden Rechts unter Hinweis auf den §. 364 Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts Bezug genommen war, die Motive zu §. 18 des Entwurfs von 1851 endlich dies wiederholten;

daß daraus aber, wie der oben hervorgehobene Beschluß vom 5. Juli 1861 nachgewiesen hat, nothwendigerweise folgt, daß die gegen einen Nachlaß geltend zu machende Konfiskation ausschließlich im Wege des Untersuchungsverfahrens zu bewerkstelligen ist, die dort entwickelten Gründe aber, ganz abgesehen von dem damals vorliegenden Falle, als allgemeine, für alle übrigen, die eine Konfiskation gegen einen Nachlaß zum Gegenstande haben, geltend gemacht worden sind;

daß daher auch mit dem Beschlusse des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 14. September 1866, gegen welchen der Königliche Ober-Staatsanwalt daselbst unter dem 26. September desselben Jahres Beschwerde erhoben, auf den im §. 20 des Strafgesetzbuchs gebrauchten Ausdruck: »nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß u. s. w.« kein Gewicht zu legen ist, indem es dem Gesetzgeber offenbar nur darauf ankam, denjenigen Nachlaß, gegen welchen der zu erhebende Anspruch geltend gemacht werden sollte, in möglichster Kürze zu bezeichnen, und deshalb die Benennung »Angeschuldigter« gewählt, darunter aber überhaupt Derjenige verstanden wurde, wider den, wenn er am Leben geblieben wäre, das an sich zulässige Strafverfahren hätte eingeleitet werden müssen;

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetz zum §. 20 Note 3.; desgl. desselben Strafverfahren zum §. 1 Note 41 und desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 498.

Digitized by Google

daß es demzufolge auf einer unrichtigen Auffassung des erwähnten §. 20 a. a. O. beruht, wenn der angefochtene Beschluß die Geltendmachung des Konfiskationsanspruchs auf die Doppelflinte des inzwischen verstorbenen Friedrich F. im Wege des Strafverfahrens allein um deshalb zurückgewiesen hat, weil gegen denselben bei seinen Lebzeiten keine Anklage wegen unberechtigter Ausübung der Jagd nach den §§. 274, 277 des Strafgesetzbuchs erhoben worden;

daß sodann dieser Beschluß nach den Art. 12 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 aufzuheben, in der Sache selbst aber in demselben thatsächlich ausgesprochen ist, »daß genügende Verdachtsmomente dafür vorhanden seien, daß die qu. Doppelflinte von dem verstorbenen Eigenthümer Friedrich F. im Januar 1864 in der Umgegend von N. bei der unberechtigten Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken benutzt worden;«

beschlossen:

daß, dem Antrage der Königlichen Staatsanwaltschaft gemäß, der Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 14. September 1866 aufzuheben, und unter gleichmäßiger Aufhebung des Beschlusses des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 1. September 1866 das Untersuchungsverfahren wegen Konfiskation der am 3. April 1864 in Beschlag genommenen Doppelflinte, als von dem inzwischen verstorbenen Eigenthümer Friedrich F. zu N. im Januar 1864 in dortiger Umgegend bei der unberechtigten Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken benutzt, auf Grund der §§. 19, 20, 274, 277 des Strafgesetzbuchs zu eröffnen, die Verhandlung und Entscheidung der Sache aber vor das Königliche Kreisgericht zu S., Abtheilung für Untersuchungssachen, zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Ober-Trib. Nr. 253/66. Crim. I. B.
I 3926. Criminalia 40. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Januar 1867. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Die bisherigen Kanzlei-Diätarien Kämpff und Blumberg sind zu Geheimen Kanzlei-Sekretairen, und
der bisherige Registratur-Diätarius Brecht zum Geheimen Registratur-Assistenten
ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Hanow ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt;
der Gerichts-Assessor Reich in Cöslin ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Reinhold Wilhelm Hoffmann bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Ernst Rudolph Ludwig Hertel bei dem Appellationsgericht in Glogau.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Sadrozinski bei dem Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bialla, und
der Gerichts-Assessor Bloech bei dem Kreisgericht in Goldap.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Horn zu Königsberg i. Pr. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Labiau und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labiau, ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Reinhard Bredow bei dem Landgericht in Bonn,
der Auskultator Johann Wilhelm Gerhard Hubert Raderschatt bei dem Landgericht in Cöln,
der Auskultator Friedrich Theodor Caspers bei dem Landgericht in Coblenz, und

Digitized by Google

die Auskultatoren Carl Johann Joseph Hubert Jacobs und Theodor von Cöllen bei dem Landgericht in Aachen.

Der Advokat-Anwalt, Justizrath Schürmann in Cöln ist gestorben.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover.

Der Kronanwalt Dr. Westerkamp in Osnabrück ist unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Vice-Direktor" zum Vice-Präsidenten des Obergerichts in Osnabrück ernannt worden.

Dem Ober-Amtsrichter von Schwanenwede in Verden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

II. Kurhessen.

Der Amts-Assessor Knoch in Neuhof ist zum Justizbeamten in Eiterfeld ernannt worden;

der Justizbeamte Kleinhans in Ziegenhain ist gestorben.

III. Nassau.

Der Amts-Assessor Keim ist zum Assessor bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866 und Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. Januar 1867, — betreffend die Behandlung der auf den Erlaß von Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern sich beziehenden Begnadigungsgesuche aus den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Auf Ihren Bericht vom 17. Dezember d. J. ertheile ich Ihnen hierdurch die Ermächtigung, über Gesuche auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß von Strafen aus den durch das Gesetz vom 20. September d. J. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, insofern die Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern nicht übersteigt, statt Meiner zu entscheiden. Soweit schon nach den bisherigen Bestimmungen die Entscheidung über Begnadigungsgesuche in den gedachten Landestheilen anderen Behörden zugestanden hat, findet die vorstehende Ermächtigung keine Anwendung. Dieser Erlaß ist in gewöhnlicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1866.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der in dem vorstehenden Allerhöchsten Erlasse bezeichneten Begnadigungsgesuche finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche

für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover durch das Publikandum vom 15. November 1866,

für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen durch die Allgemeine Verfügung vom 16. November 1866,

Digitized by Google

für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau
durch die Allgemeine Verfügung vom 21. November 1866

und

für das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M.
durch die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1866

erlassen sind.

Wird ein Gesuch, in welchem um Erlaß oder Minderung einer Geldstrafe im Betrage von nicht mehr als 10 Thalern gebeten ist, vom Justiz-Minister unberücksichtigt an die betreffende Justizbehörde abgegeben, und hält die letztere das Gesuch zur Befürwortung nicht geeignet, so hat sie dem Bittsteller zu eröffnen, daß das Gesuch von dem Justiz-Minister der betreffenden Behörde zur Prüfung übersandt, von dieser jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung des Gesuchs gefunden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund der vom Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung hierdurch erfolge.

Die von den Verurtheilten an den Justiz-Minister gerichteten und bei der Post zur Beförderung abgegebenen Begnadigungsgesuche sind zu frankiren; auch ist auf der Vorderseite des Couverts der Name des Absenders anzugeben. Die Postbehörde ertheilt über derartige Gesuche, wenn sie frankirt und rekommandirt sind, Einlieferungsscheine.

Berlin, den 5. Januar 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 4817. Criminalia 52.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. November 1866.

Eine nicht vorschriftsmäßig gerechtfertigte Abweichung von der Regel, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter zu bewirken ist, zieht selbst dann die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urtheils nach sich, wenn jene Abweichung vom Angeklagten nicht gerügt war.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 21 *).
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 383, Bd. 2 S. 121, Bd. 4 S. 325.

In der Untersuchung wider den Gutsbesitzer Adolph J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 14. November 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu St. vom 25. Mai 1866 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

---

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 21 Noten 3, 14.

Digitized by Google

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nur bei einem Punkte für begründet zu erachten. Begründet ist nämlich die Beschwerde über die Beseitigung des Mangels des Verfahrens durch die unterbliebene Motivirung der kommissarischen Zeugenvernehmung im Sinne des §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849. Denn der Grund des Appellationsrichters, daß dieser Mangel von dem Angeklagten nicht gerügt sei, ist nicht durchgreifend. Die Vorschriften über das öffentliche mündliche Verfahren sind nicht im Interesse des Angeklagten allein, sondern sie sind vorzugsweise im öffentlichen Interesse gegeben. Dadurch entscheidet sich daher auch die Frage über die Zulässigkeit eines ausdrücklich erklärten oder durch konkludente Thatsachen erfolgten Verzichtes. Durch die Entscheidung der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 9. Dezember 1861 (Just.-Minist.-Bl. von 1862, S. 58) ist demgemäß für den damals vorgelegenen Fall der Grundsatz ausgesprochen:

> daß die Nichtigkeit, welche dadurch begangen wird, daß der Appellationsrichter für die Anordnung einer kommissarischen Zeugenvernehmung überall keine Gründe angegeben hat, dadurch nicht gedeckt werde, wenn dieselbe bei der dem Appellations-Erkenntnisse vorangegangenen mündlichen Verhandlung von dem anwesenden Angeklagten oder seinem Vertheidiger nicht gerügt worden ist.

In dem damaligen Falle hatte der Appellationsrichter als erkennender Richter eine kommissarische Zeugenvernehmung angeordnet, die diesfällige Verhandlung sodann in der folgenden Audienz verlesen, ohne für diese Maaßregel weder in dem Beschlusse, noch auch in den Urtelsgründen eine Rechtfertigung im Sinne des §. 21 der Verordnung anzugeben. Der Angeklagte aber hatte diesen Mangel in der folgenden Audienz nicht gerügt. In dem jetzt vorliegenden Falle liegt nun zwar das Sachverhältniß anders. Die Zeugen Sch. und C. sind in erster Instanz in der Voruntersuchung durch Requisition des Stadtgerichts zu Berlin vernommen, und zwar muß auch die durch die Verfügung vom 9. Dezember 1865 nach erfolgter Aufhebung der ersten Audienz veranlaßte Vernehmung als in der fortgesetzten Voruntersuchung erfolgt angesehen werden. Auf die Aussage dieser Zeugen gründete sich sodann gleichfalls das demnächst ergangene Urtel erster Instanz vom 26. Februar 1866. Dies wäre aber gesetzlich nur dann zulässig gewesen, wenn auch der erkennende Richter jene Zeugen zur Audienz geladen oder deren kommissarische Vernehmung aus einem der Gründe des §. 21 angeordnet und sodann deren Aussage verlesen, oder wenn er, ohne dies zu thun, deren Aussage unter Anwendung der Formen des Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verlesen hätte. Dies ist Alles nicht geschehen. Die Zeugen sind weder in jener Weise zur Audienz geladen, noch ist deren kommissarische Vernehmung von dem erkennenden Richter veranlaßt, vielmehr sind deren Aussagen aus der Voruntersuchung und zwar auch ohne die Formen des Art. 25 verlesen. Das erste Urtel durfte daher wegen dieser formellen Mängel auf diese Aussagen sich nicht gründen.

Hat nun aber auch der Angeklagte diese Mängel des Verfahrens in der Appellation nicht gerügt, so war doch der Appellationsrichter nach Art. 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verpflichtet, das Verfahren des ersten Richters von Amtswegen zu prüfen, und sobald er, wie hier geschehen, die Mängel erkannte, durfte er sich durch die Annahme eines Verzichtes des Angeklagten wegen jener unterlassenen Rüge nicht darüber hinwegsetzen, weil es sich eben um Formen handelte, welche im öffentlichen Interesse vorgeschrieben sind.

Das oben erwähnte Präjudiz vom 9. Dezember 1861 findet daher auch in diesem Falle Anwendung. Denn auch, soweit hier zugleich der Art. 25 in Rede ist, ist auch dieser nur eine derjenigen prozessualischen Formen, welche die ursprüngliche Schöpfung des Urtheils aus der unmittelbaren Anhörung der Zeugen ersetzen können, und sie müssen daher gleichfalls im Geiste des öffentlichen und mündlichen Verfahrens befolgt werden.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Ober-Trib. Nr. 1011/66. Crim. I.
I. 4792. Criminalia 4 Vol. XVII.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Gerichtsverfassung in dem ehemaligen Herzogthum Nassau.

Einleitung.

Die Gerichtsverfassung in dem ehemaligen Herzogthum Nassau beruht hauptsächlich auf den Edikten vom 9./11. September 1815, vom 4. Juni 1816 und vom 31. Dezember 1821, sowie den Gesetzen vom 14. April 1849 und 24. Juli 1854.

Die Gerichtsbarkeit wird nur durch vom Staate angestellte Richter ausgeübt. Patrimonial- und standesherrliche Gerichte bestehen nicht, ebenso nicht Gerichte für eine besondere Gattung von Rechtssachen [1]).

Das Verfahren mit Ausnahme desjenigen bei den Assisenverhandlungen ist ein schriftliches und geheimes.

In unterster Instanz, mit Ausschluß des Amtsbezirks von Wiesbaden, sind Justiz und Verwaltung vereinigt [2]).

A. Verfassung der Gerichtsbehörden.

Für die Justizverwaltung in unterster Instanz sind die Aemter, in mittlerer Instanz die Hof- und Appellationsgerichte, in oberster Instanz das Ober-Appellationsgericht bestellt.

I. Die Aemter.

Nach Abtretung des Amts Reichelsheim an das Großherzogthum Hessen bestehen noch 27, wovon das kleinste etwa 9700, das größte — Wiesbaden — etwa 43,000 Einwohner umfaßt, während die Bevölkerung eines jeden der übrigen zwischen 12,000 und 22,000 Bewohnern beträgt.

An der Spitze des Amts steht ein Amtmann; er entscheidet als Einzelrichter. Demselben sind als Gehülfen und Stellvertreter ein oder mehrere Assessoren und zur Führung des Protokolls u. s. w. ein oder mehrere Accessisten beigegeben [3]).

Zum Geschäftskreise der Aemter gehören:

A. im Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit:

die Instruirung und Entscheidung sämmtlicher Civilrechtsstreitigkeiten in erster Instanz, mit Ausnahme der Ehescheidungsprozesse.

Der persönlich privilegirte Gerichtsstand ist durch das Gesetz vom 7. März 1849 aufgehoben worden.

B. im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

die Aufsicht über die ihnen untergebenen Bürgermeister, Feldgerichte und Landoberschultheisen;

die Verwahrung der Testamente und sonstigen letzten Willensäußerungen, welche von den Testirenden persönlich verschlossen übergeben, oder welche in den dazu geeigneten Fällen von den Bürgermeistern oder Landoberschultheisen errichtet und hinterlegt werden;

---

[1]) Für die Vergehen und Verbrechen der Militairpersonen bestanden nach dem Gesetze vom 5. Juni 1852 besondere Militairgerichte, deren nähere Erwähnung übergangen werden kann.

[2]) Gesetz vom 24. Juli 1854. Durch das Gesetz vom 4. April 1849 waren beide getrennt worden.

Die Vorarbeiten zur allgemeinen Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, sowie zur Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in unterer Instanz sind bei der Besitznahme des Herzogthums durch Preußen noch nicht zum Abschluß gediehen gewesen.

[3]) Ueber die Organisation der Aemter sind vorzugsweise zu vergleichen das Edikt vom 4. Juni 1816 und die Amtsverwaltungs-Ordnung vom 5. Juni 1816 mit den Erläuterungen vom 16. und 17. Dezember 1816.

Digitized by Google

die Anordnung von Vormundschaften, die Beaufsichtigung der Kuratoren, die Gestattung freiwilliger Versteigerungen von Immobilien u. s. w.

C. in der Strafgerichtsbarkeit:

die Einleitung der Untersuchung (die Informativverhandlung) wegen der nach dem Gesetze vom 14. April 1849 über die Kompetenz der Gerichte den Assisen zur Aburtheilung überwiesenen Verbrechen, mögen diese vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verübt worden sein;

die Führung der Untersuchung bezüglich aller übrigen Vergehen, sofern die gesetzlich bestimmte oder nach dem Ermessen des Amts zu erkennende Strafe 4 Wochen Amtsgefängniß oder eine Geldbuße von 30 Gulden übersteigt;

endlich die Führung der Untersuchung und deren Aburtheilung in allen übrigen Fällen[1]).

Bezüglich der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen, sowie der Polizeikontraventionen steht übrigens auch den Bürgermeistern, insofern das Vergehen eingestanden ist, eine Strafbefugniß bis zu drei Gulden an Geld- oder sechstägiger Arbeitsstrafe zu[2]), und ebenso hat die Polizeidirektion zu Wiesbaden unter gleicher Voraussetzung Strafbefugniß bis zu dreißig Gulden oder vier Wochen Amtsgefängniß[3]).

Ueber Streitigkeiten der Aemter unter einander wegen ihrer Kompetenz entscheiden die Hof- und Appellationsgerichte.

An den Aemtern finden wöchentlich zweimal Amtstage statt, vorzugsweise zur Ertheilung von Klagemandaten und zur protokollarischen Verhandlung in Civilrechtsstreitigkeiten.

Gerichtsferien treten bei allen Gerichten zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten jedesmal eine Woche hindurch und außerdem bei den Aemtern während der Erntezeit auf die Dauer von vier Wochen ein. Die Wahl der dazu schicklichsten Zeit bleibt den Beamten überlassen; dieselbe ist jedesmal öffentlich bekannt zu machen.

Die Erledigung solcher Geschäfte, welche keinen Aufschub erleiden, muß auch während der Ferien stattfinden.

Zu Beamten und Assessoren können nur solche Personen ernannt werden, welche die zweite juristische Prüfung bestanden haben[4]). Dieselben wurden von dem Herzog ernannt.

Die Beamten haben, wenn ihnen der Dienstcharakter von Justizräthen oder ein höherer Charakter ertheilt wird, den Rang der Räthe der höheren Kollegien[5]).

II. Die Hof- und Appellationsgerichte.

Es bestehen deren zwei: das eine in Dillenburg, das andere in Wiesbaden.

Das erstere ist mit einem Präsidenten (Direktor) und 8 Mitgliedern (Räthen oder Assessoren), das letztere mit einem Präsidenten (Director) und 11 Räthen oder Assessoren[6]), beide außerdem mit der erforderlichen Zahl Sekretaire, Registratoren und Accessisten besetzt.

Das Hofgericht in Dillenburg umfaßt die Amtsbezirke Diez, Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Limburg, Marienberg, Montabaur, Remerod, Runkel, Selters, Wallmerod und Weilburg mit 219,382 Einwohnern[7]);

das Hofgericht in Wiesbaden, die Amtsbezirke Braubach, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Nassau, Nastätten, Rüdesheim, St. Goarshausen, Usingen, Wehen und Wiesbaden mit 244,769 Einwohnern.

---

[1]) Kompetenzgesetz vom 14. April 1849.

[2]) Ebendas. §. 6.

[3]) Gesetz vom 8. August 1857.

[4]) Verordnung vom 20. Januar 1845, insofern sie nicht bereits vor Ablauf des Jahres 1843 in der bis dahin vorgeschriebenen Weise unter die geprüften Kandidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden waren.

[5]) §. 5 des Edikts über Amtsverwaltungs-Organisation vom 4. Juni 1816.

[6]) Gesetz vom 28. Dezember 1850.

[7]) Dazu sind nach der Allerhöchsten Order vom 5. November d. J. die vormals Hessischen Landgerichte Vöhl, Battenberg, Biedenkopf und Gladenbach nebst dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen gekommen.

Digitized by Google

Für den Umfang ihrer Bezirke bilden die Hof- und Appellationsgerichte:

1) die erste Instanz für die Klagen wegen Nichtigkeit und Scheidung der Ehe, sowie wegen Trennung von Tisch und Bett, mit Ausnahme der Klagen der Katholiken wegen Nichtigkeit der Ehen, welche den geistlichen Gerichten überlassen sind[1]);

2) die zweite Instanz in Civilsachen zur Entscheidung auf Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden[2]);

3) in Kriminalsachen:

   a) die Anklagekammer für die von den Assisen abzuurtheilenden Verbrechen[3]);

   b) die erste Instanz für alle anderen Verbrechen und Vergehen, wenn die zu erkennende Strafe vier Wochen Amtsgefängniß oder dreißig Gulden Geldbuße übersteigt, sowie für die unter 3 a. bezeichneten Verbrechen, wenn sie aus Fahrlässigkeit verübt wurden; endlich für die früher zur Kompetenz der Assisen gehörigen, denselben später entzogenen politischen Verbrechen;

   c) die Appellations- und zugleich letzte Instanz, bezüglich der von den Aemtern abgeurtheilten Vergehen.

Zu ihrer Kompetenz gehören ferner:

4) die Großjährigkeits-Erklärungen, sofern sie nicht zum Zwecke der Bürgeraufnahme nachgesucht werden, in welchem Falle die Landesregierung darüber zu entscheiden hat[4]), die Verfügung zur Einleitung des Verschollenheits-Verfahrens, die Entscheidung, daß eine Kuratel wegen Verschwendung anzuordnen sei, die Leitung des Abschätzungsverfahrens in 2. Instanz bei Expropriationen;

5) Beschwerden bezüglich des Verfahrens der Aemter in Sachen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, sowie bezüglich des Verfahrens der Kriminalgerichte.

Sie sind endlich:

6) die Disziplinarbehörde für die richterlichen Beamten und die Anwalte[5]). Hinsichtlich der ihnen untergebenen Beamten haben sie Disziplinar-Strafbefugniß bis zum Betrage von 50 Gulden und 14tägigem Hausarrest; gegen Diener der untersten Klasse auch bis zu achttägigem Gefängniß.

---

[1]) Verordnung vom 20. Juli 1825 und Verordnungsblatt 16 und 17 von 1827.

[2]) Die Appellationssumme ist bei schätzbaren Sachen auf 50 Gulden ohne die Nebenverbindlichkeiten festgesetzt. §. 100 der Prozeß-Verordnung vom 23. April 1822. Wegen Entscheidungen contra jus in thesi und hypothesi findet nur Appellation statt.

[3]) Nach dem Kompetenzgesetze vom 14. April 1849 sind den Schwurgerichten überwiesen:

Hoch- und Landesverrath; Gefährdung der Rechte des Herzogthums im Verhältnisse zu anderen Staaten; Majestätsbeleidigung; Aufruhr; Hausfriedensbruch; Verletzung der Amtsehre (in einigen Fällen); Befreiung von Gefangenen; Münzfälschung; Fälschung der Staatspapiere und des Stempelpapiers; Meineid und Eidesbruch; Tödtung; schwere Körperverletzung; Beschädigung durch Vergiftung; Abtreibung der Leibesfrucht; Aussetzung hülfloser Personen; Zweikampf; Entführung; Menschenraub; widerrechtliche Gefangenhaltung; Bigamie; Nothzucht; Verführung zur Unzucht; Raub; Erpressung; ausgezeichneter Diebstahl; Diebstahl an Leichen; Schriftfälschung; qualifizirter Betrug; betrügerischer Bankerutt; Brandstiftung; Verursachung einer Ueberschwemmung; gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen; Beschädigung der Thiere durch Vergiftung und Viehseuchen; schwere Dienstvergehen; Amtserschleichung; durch die Presse begangene, von Amtswegen zu verfolgende Vergehen und Verbrechen.

Durch das Edikt vom 23. Dezember 1851 sind jedoch die politischen Verbrechen dem Plenum des Hofgerichts zur Aburtheilung überwiesen worden.

Endlich wurde durch das Gesetz vom 16. Juli 1853 bestimmt, daß auch die Aburtheilung der anderen oben bezeichneten Verbrechen nur dann von dem Schwurgericht erfolgen soll, wenn dieselben mit einer in ihrem Maximum das Maaß von fünf Jahren übersteigenden Zucht- oder Korrektionshausstrafe und bezüglich der Dienstvergehen, wenn dieselben mit einer solchen Freiheitsstrafe, sei es nun allein oder daneben mit Dienstentsetzung bedroht sind.

Meineid und Eidesbruch sollen jedoch, mit Ausnahme einiger milderer Fälle, stets den Schwurgerichten überwiesen werden. Die Aburtheilung der nach dem Gesetze vom 16. Juli 1853 den letzteren entzogenen Vergehen erfolgt durch den Assisenhof ohne Zuziehung von Geschworenen.

[4]) Verordnung vom 9. Januar 1861.

[5]) Siehe Pos. E. unten.

Digitized by Google

Gegen das bei den Centralstellen angestellte Personal beschränkt sich die Disziplinar-Strafbefugniß des Vorstandes auf ein Prozent des Dienstgehaltes[1]).

Jedes Hofgericht ist in 2 Senate eingetheilt[2]), einen Civilsenat und einen Kriminalsenat. In dem Civilsenat, welcher in Wiesbaden aus 7, in Dillenburg aus 5 Mitgliedern besteht, führt der Präsident (Direktor), in dem aus5 Mitgliedern bestehenden Kriminalsenat der älteste Rath den Vorsitz.

Auf Grund einer bei Einführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1850 ein- für allemal stattgehabten Verloosung findet halbjährig am 1. Januar und 1. Juli ein Wechsel der Mitglieder in diesen Senaten durch Uebertritt von 2 Mitgliedern aus jedem derselben in den anderen statt.

Zur Fassung eines Beschlusses genügt die Mitwirkung von 3 Mitgliedern, jedoch ist zur Erlassung eines Endurtheils in Civilsachen, sowie eines zu einer höheren, als einjährigen Korrektionshausstrafe verurtheilenden Erkenntnisses die Mitwirkung von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Das Plenum des Hofgerichts tritt zusammen:

1) zur Aburtheilung der den Schwurgerichten entzogenen politischen Verbrechen;
2) zur Vornahme der Ausloosung der Geschworenen und Richter des Assisenhofs zu den regelmäßigen und außerordentlichen Assisensitzungen;
3) auf Berufung durch den Präsidenten (Direktor) unter Zustimmung der Mehrheit des Civilsenats zur Fällung von Urtheilen in Civilsachen, wo es sich um Abweichung von der bisherigen Praxis oder um schwierige Rechtsfragen handelt, sowie zur Beschlußfassung über sonstige wichtige, zur Kompetenz der Hofgerichte gehörige Gegenstände, mit Ausschluß der Entscheidung in Straffachen, soweit sie nicht nach Pos. 1 dem Plenum zugewiesen sind.

Die Anordnung der Sitzungen, deren wöchentlich in der Regel mindestens zwei stattfinden, erfolgt durch den Vorsitzenden.

An dem Sitze eines jeden der beiden Hofgerichte finden Assisen, jährlich in der Regel viermal statt. Der Beginn einer jeden dieser Sitzungen wird durch den Präsidenten des Kassationshofes bestimmt, welcher auch den Präsidenten aus der Zahl der Ober-Appellationsgerichts- oder Hofgerichtsräthe und den Vice-Präsidenten aus der Zahl der Letzteren zu ernennen hat. Die Richter des Assisenhofes werden aus den Mitgliedern des Hofgerichts bestellt, und wenn deren Zahl nicht hinreicht, Justizbeamte und Assessoren, welche im November jeden Jahres von dem Ministerium auf Vorschlag des Hofgerichts für das folgende Jahr bestimmt werden, als Ergänzungsrichter zugezogen. Die Reihenfolge des Eintritts der Richter wird nach Ausloosung der Geschworenen für die Quartalssitzung von dem Präsidenten (Direktor) des Hofgerichts durch das Loos festgesetzt[3]).

---

[1]) §. 11 des Central-Organisationsgesetzes vom 24. Juli 1854.

Die oberste Disziplinarbehörde für alle Beamte war das Ministerium. Nach §. 10 des Edikts vom 9./11. September 1815 hatte dasselbe über Suspendirungen an den Herzog zu berichten. Nach dem Edikte vom 3./6. Dezember 1811 sind die Beamten nach 5jähriger Anstellung nicht willkührlich entlaßbar, können vielmehr nur pensionirt werden. Entlassung ohne Pension soll nur nach ordentlichem Verfahren vor den Gerichten oder besonders bestellten Kommissionen stattfinden.

Letzteres muß als durch die Strafgesetzgebung vom 14. April 1849 geändert angesehen werden.

Durch das Edikt vom 12. Januar 1852 wurden besondere Disziplinarvorschriften erlassen. Das Edikt wurde aber durch ein weiteres vom 18. Juni 1862 bis zu der noch nicht erfolgten Errichtung eines Disziplinargerichtshofes außer Wirkung gesetzt.

[2]) Gesetz vom 28. Dezember 1850.

[3]) Art. 8, 11, 12 der Strafprozeß-Ordnung vom 14. April 1849.

Ueber die Bildung der Schwurgerichte s. Art. 27—63 daselbst. Danach wird in den ersten 14 Tagen des Monats September zum Zweck der Bildung der Geschworenen-Listen für das folgende Jahr von dem Bürgermeister einer jeden Gemeinde eine Urliste der zum Amte eines Geschworenen fähigen Ortseinwohner aufgestellt. Fähig ist jeder vom zurückgelegten 30sten Jahre an, mit Ausnahme der ständig unterstützten Armen, der unter Kuratel oder im Konkurse befindlichen, der körperlich Unfähigen, der zu höheren Strafen oder wegen entehrender Verbrechen Verurtheilten und gewisser Staatsdiener, sowie der Geistlichen. In den letzten 14 Tagen des Monats November wird von dem Gemeinderath einer jeden Gemeinde aus dieser Urliste auf je 500 Einwohner ein Kandidat zum Geschworenenamte nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und aus diesen Kandidaten eines Amtsbezirks vor dem 10. Dezember durch die Bürgermeister, nach Umständen unter Zuziehung von Gemeinderäthen, unter dem Vorsitz des Justizbeamten, welcher jedoch nicht mitstimmt, auf je 1000 Amtseinwohner nach absoluter Stimmenmehrheit ein Kandidat zum Geschwarenenamte gewählt.

Aus den in dieser Weise im Hofgerichtsbezirke gewählten Geschworenen werden 30 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschwarene vor jeder Quartalssitzung von dem Hofgerichts-Präsidenten ausgeloost. Die Geschworenen erhalten keine Diäten, vielmehr wenn ihr Wohnort über eine Stunde vom Sitze des Assisenhofes entfernt ist, auf Verlangen 30 Kreuzer für jede Stunde Entfernung des Hin- und Rückwegs. Gesetz vom 2. September 1849.

Digitized by Google

Die Funktionen des Staatsanwalts versieht der Staats-Prokurator am Hofgericht und dessen Substitut.

Zu jeder einzelnen Sache werden vor Beginn der Verhandlung 12 Geschworene ausgelooſt, welche mit ⅔ Majorität über die Frage, ob der Angeklagte schuldig ist, urtheilen.

Zur Führung der Untersuchungen:

a) wegen der von den Schwurgerichten und den Assisenhöfen ohne Zuziehung von Geschworenen abzuurtheilenden Verbrechen und Vergehen,

b) wegen der dem Plenum der Hofgerichte überwiesenen politischen Verbrechen und Vergehen,

c) wegen derjenigen aus Fahrlässigkeit verübten Verbrechen und Vergehen, welche bei vorsätzlicher Verübung der Aburtheilung durch die Schwurgerichte und Assisenhöfe unterliegen,

ist am Sitze eines jeden Hofgerichts ein Kriminalgericht bestellt.

Es ist mit 2 Kriminalrichtern, wovon der ältere als Vorstand fungirt und der erforderlichen Zahl Accessisten und unterer Diener besetzt[1]).

Die Gerichtsferien an den Hofgerichten finden während des Monats August statt.

Zu Assessoren und Räthen bei den Hofgerichten und zu Kriminalrichtern können nur vorschriftsmäßig geprüfte Justizbeamte (cfr. oben A. I.) ernannt werden.

Rangklassen unter den Räthen bestehen nicht.

III. Das Ober-Appellationsgericht.

Das Ober-Appellationsgericht in Wiesbaden ist mit einem Präsidenten (oder Direktor) und 7 Räthen, von denen einer zugleich zum General-Staatsprokurator ernannt wird, besetzt[2]).

Dasselbe besteht aus einem Senate.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf den Umfang des ganzen Herzogthums.

Es ist in Civilsachen kompetent:

a) zur Entscheidung auf die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Hof- und Appellationsgerichte[3]),

b) zur Entscheidung über Beschwerden in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, insoweit nicht eine Beschwerde an die 3. Instanz ausgeschlossen ist,

c) zur Entscheidung über Appellationen gegen Rechnungsabschlüsse durch die Rechnungskammer[4]).

In Strafsachen entscheidet es:

a) über die Rechtsmittel der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in erster Instanz, sowie über Beschwerden in diesen Untersuchungen,

b) über die Nichtigkeitsbeschwerden wegen Verweisung vor die Schwurgerichte und gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe[5]), sowie über sonst zulässige Beschwerden in diesen Untersuchungen,

c) über die Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse in den zur Aburtheilung durch die Assisenhöfe ohne Zuziehung von Geschworenen gehörenden Sachen[6]), sowie über die sonst zulässigen Beschwerden dabei.

---

[1]) §. 4 Pos. II. des Central-Organisationsgesetzes vom 24. Juli 1854.

[2]) §. 4 Pos. I. des Central-Organisationsgesetzes vom 24. Juli 1854.

[3]) Die Ober-Appellationssumme beträgt bei schätzbaren Sachen 300 Gulden ohne die Nebenverbindlichkeiten. §. 100 der Prozeß-Verordnung vom 23. April 1822. In manchen Sachen, z. B. Alimenten-, Konkurs-, Wechsel-, Exekutionsprozessen kann gegen duo paria, in Arrestprozessen überhaupt nicht oberappellirt werden.

[4]) §. 5 des Edikts vom 2. März 1816, Edikt vom 18. April 1850, §. 67 des Gemeindegesetzes vom 26. Juli 1854 — m. s. auch Verordn. vom 6. Juli 1853.

[5]) Art. 248 ff. der Strafproz.-Ordn. vom 14. April 1849.

[6]) §§. 6 ff. des Ges. vom 16. Juli 1853.

Digitized by Google

Eine Disziplinar-Strafgewalt steht dem Ober-Appellationsgericht im Allgemeinen nicht zu.

Dasselbe urtheilt als Kassationshof und auf die Appellationen gegen Erkenntnisse der Assisenhöfe ohne Zuziehung von Geschworenen — mit sieben Richtern. — Damit diese Zahl stets vorhanden ist, werden von dem Ministerium im Dezember jeden Jahres auf Vorschlag des Ober-Appellationsgerichts sechs Ergänzungsrichter aus den Mitgliedern des Hofgerichts in Wiesbaden, den Ober-Appellationsgerichts-Prokuratoren, den Justizamtmännern und Assessoren bestimmt, deren Reihenfolge durch eine von dem Präsidenten des höchsten Gerichts in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Verloosung für das folgende Jahr festgesetzt wird[1]).

B. Staatsanwaltschaft.

Als Beamte derselben sind bei jedem Hofgericht ein Staatsprokurator und ein Stellvertreter desselben (Substitut), bei dem Ober-Appellationsgericht ein General-Staatsprokurator (zugleich Ober-Appellationsgerichts-Rath) bestellt[2]).

Das Ministerium ist befugt, die Funktionen des General-Staatsprokurators in den ohne Mitwirkung der Geschworenen abzuurtheilenden Assisensachen einem Staatsprokurator zu übertragen[3]).

Dem General-Staatsprokurator steht eine Aufsicht oder Disziplinargewalt über die Staatsprokuratoren nicht zu, vielmehr sind letztere wie erstere dem Ministerium unmittelbar untergeordnet.

Die Funktionen der Staatsprokuratoren sind auf die Strafgerichtsbarkeit und zwar auf die durch die Assisen abzuurtheilenden Untersuchungen, diejenigen des General-Staatsprokurators insbesondere auf die Kassations- und Appellationsverhandlungen in denselben beschränkt[4]).

Die Einleitung der Untersuchung ist, soweit nicht Privatklage erfordert wird, Offizialsache der Aemter. Sie haben bei den bezeichneten Verbrechen mit der nächsten Post nach Eintreffen der Anzeige davon dem Staatsprokurator Mittheilung zu machen, auch wenn sie der Anzeige keine Folge geben, diesem die Akten zur Kenntnißnahme, sonst aber die Informativ-Verhandlungen, und zwar bei Verhaftungen binnen 3 Tagen, sonst binnen 10 Tagen demselben zur Abgabe an das Kriminalgericht einzusenden.

Dieser hat die Akten in der Regel in 24 Stunden jenem Gericht mitzutheilen[5]). Er kann, wenn die Untersuchung nicht gegen einen bestimmten Thäter gerichtet ist, diese im Einverständnisse mit dem Kriminalgericht einstellen, hat das Recht, Anträge bei diesem wegen Führung der Voruntersuchung zu stellen ꝛc. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Kriminalgericht entscheidet der Kriminalsenat des Hofgerichts.

C. Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Als solche sind zu erwähnen:

1) die Bürgermeister;
2) die Feldgerichte;
3) die Landoberschultheisen.

Die Bürgermeister sind berechtigt und verpflichtet:

1) zur Beglaubigung von Namens-Unterschriften der Angehörigen ihrer Gemeinde;
2) in Nothfällen unter Zuziehung von 4 Zeugen zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen der sich in ihrer Gemeinde aufhaltenden Personen;
3) zur Beurkundung einseitiger Willenserklärungen mit Ausnahme der Wechselproteste und der nach dem Handelsgesetzbuch notariell aufzunehmenden Akte;

---

[1]) Art. 66 der Strafproz.-Ordn. vom 14. April 1849.

[2]) Gesetz vom 14. Juni 1849.

[3]) §. 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1853.

[4]) Strafproz.-Ordn. vom 14. April 1849 Art. 11 Pos. 2, Art. 21 ff., 65, und Ges. vom 14. Juni 1849.

[5]) Verordn. vom 4. November 1853.

Digitized by Google

4) zur Beurkundung von Dienstverträgen, Viehhändeln, Kauf- und Tausch-Urteln über Immobilien, freiwilligen Versteigerungen, Zwangsversteigerungen von Immobilien auf Grund amtlicher Verfügung;
5) zur Mitwirkung bei Inventarisationen und Erbtheilungen;
6) zur Anzeige von Sterbefällen und zu Obsignationen;
7) zur Anzeige von der Nothwendigkeit einer Vormundschaft.

Die Feldgerichte, bestehend aus dem Bürgermeister und 3 bis 9 lebenslänglich in jeder Gemeinde auf deren Vorschlag von dem Amte zu ernennenden Feldgerichtsschöffen[1]), haben die Lagerbücher fortzuführen, die Eintragungen in die Duplikate der Stockbücher und die Hypothekenbücher jeder Gemeinde zu machen, Auszüge daraus zu ertheilen, die Vormünder und Kuratoren vorzuschlagen und auf Erfordern Liegenschaften abzuschätzen.

Bürgermeister und Feldgerichte erhalten dafür Gebühren[2]).

Die Landoberschultheisen sind vom Staate angestellte Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Notare). Sie nehmen insbesondere die Wechselproteste auf[3]), beurkunden die Verträge über Immobilien und die Vermögensübergaben, führen die Originale der Stockbücher[4]), errichten letztwillige Verfügungen, nehmen Inventuren, Theilungen, Versteigerungen vor und führen die unmittelbare Aufsicht über die Vormundschaften[5]).

Sie beziehen Gebühren, sofern nicht, was jetzt die Regel ist, diese Stellen durch besoldete Beamte verwaltet werden, in welchem Falle die Gebühren in die Staatskasse fließen.

Die genannten Beamten sind den Aemtern untergeordnet.

Zur Anstellung als Landoberschultheis sind dieselben Qualifikationen wie zur Ernennung zum Richter erforderlich.

D. Accessisten.

Zur Erlangung einer Anstellung als Richter, Staatsprokurator oder einer Ernennung zum Prokurator (vergl. E.) ist die Erwirkung des Maturitäts-Zeugnisses auf einem inländischen Gymnasium, sodann das Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität während sechs Semester und das Bestehen von zwei Prüfungen erforderlich[6]).

Zur Vornahme der letzteren ist eine Prüfungskommission in Wiesbaden unter unmittelbarer Leitung des Staats-Ministeriums bestellt.

Die erste (theoretische) Prüfung umfaßt die verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft und ist theils schriftlich, theils mündlich.

Nach bestandener erster Prüfung können die Kandidaten zu unbesoldeten Accessisten ernannt werden.

Nach mindestens 2jähriger Bekleidung dieser Stelle oder nach 2jähriger Beschäftigung auf einer Landoberschultheiserei oder bei einem Prokurator[7]) kann die Meldung zum zweiten (praktischen) Examen erfolgen.

Dasselbe ist ebenfalls theils mündlich, theils schriftlich und hauptsächlich zur Ermittelung der Kenntnisse des Kandidaten in der Landesgesetzgebung und seiner praktischen Befähigung bestimmt.

Nach bestandenem zweiten Examen erhalten die Kandidaten die Befähigung, zu Richtern, Beamten der Staatsanwaltschaft und Prokuratoren ernannt zu werden.

---

[1]) Gemeinde-Gesetz vom 26. Juli 1854 §§. 20 ff.
[2]) Instruktion vom 2. Januar 1863.
[3]) Gesetz vom 25. Oktober 1848.
[4]) Instruktion vom 31. Mai 1854.
[5]) Amtsverwaltungs-Ordnung vom 5. Juni 1816.
[6]) Verordnung vom 20. Januar 1845.
[7]) §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1859.

Digitized by Google

E. Die Anwalte.

Die Vertretung im protokollarischen Verfahren bei den Aemtern steht jedem zu.

Zur schriftlichen Verhandlung bei den Aemtern sind in der Regel nur die Prokuratoren befugt, und zwar sowohl die Amts- als Obergerichts-Prokuratoren ohne Beschränkung auf ihren Wohnsitz.

Bei den Obergerichten können nur die Hof- und Appellations-, und die Ober-Appellationsgerichts-Prokuratoren Prozeßschriften exhibiren und als Anwalte handeln, und zwar nur bei denjenigen Obergerichten, bei denen sie angestellt sind. Bei dem Hofgericht in Wiesbaden und dem Ober-Appellationsgericht ist übrigens wechselweise das Auftreten der Anwalte beider Gerichte gestattet [1]).

Die Gebühren sind gesetzlich regulirt [2]).

Die Prokuratoren wurden aus den geprüften Rechtskandidaten vom Herzog ernannt. Sie stehen unter der Disziplin der Gerichte.

Den nicht angestellten Vertretern kann von den Hofgerichten die Praxis untersagt werden [3]).

Bezüglich der Prokuratoren steht den Gerichten die Erkennung von Geldstrafen und nach §. 134 der Prozeß-Verordnung vom 23. April 1822 der Antrag auf Remotion zu.

Ueber die strafrechtlich zu ahndenden Pflichtverletzungen enthält der Tit. 55 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1849 nähere Vorschriften.

---

[1]) Verordnung vom 10. November 1849.

[2]) Verordnungen vom 14. März 1838 und 29. Dezember 1859.

[3]) Pos II. C. 5 der Verordnung vom 14. März 1838.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Januar 1867. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Heubach im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Erbsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Münzer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

die Gerichts-Assessoren Larisch und Elsner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Heinrich Krauß bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Hermann Otto Julius Goebel bei dem Appellationsgericht in Glogau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Korsch zu Königsberg i. Pr. ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Riemann bei dem Kreisgericht in Suhl,

der Gerichts-Assessor Hellwig bei dem Kreisgericht in Samter,

der Gerichts-Assessor Otto bei dem Kreisgericht in Jauer,

der Gerichts-Assessor Esbach bei dem Kreisgericht in Oppeln, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Carlsruh in Oberschlesien,

der Gerichts-Assessor Horn bei dem Kreisgericht in Jüterbogk, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Baruth,

der Gerichts-Assessor Weizmann bei dem Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Woldenberg, und

der Gerichts-Assessor Scholtze bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wittenberge.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Wentzel in Beelitz an das Kollegium des Kreisgerichts in Potsdam, und

der Stadt- und Kreisrichter Dr. Abegg in Danzig als Kommerz- und Admiralitätsrichter an das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium daselbst.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Rath Schneider in Namslau, und
dem pensionirten Kreisgerichts-Rath Freiherrn von Seckendorff in Lauban
ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse, Ersterem mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Bodien in Graudenz ist zum Staatsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig, und
der Gerichts-Assessor Kleine zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Altenkirchen
ernannt worden.
Dem Staatsanwalt Wentzel in Kosten ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Graeßner zu Insterburg bei dem Kreisgericht in Wittenberg,
der frühere Rechtsanwalt und Notar Werner in Schönau bei dem Kreisgericht in Luckau, und
der Gerichts-Assessor von Kraynicki bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Preuß. Holland.
Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Valentin in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.
Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wichmann in Paderborn ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Schlösser ist zum Friedensrichter in Simmern, und
der Notariats-Kandidat Feilzer zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Zell, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zell,
ernannt worden.
Der Advokat Thomas in Coblenz ist gestorben.

Die von den Notabeln des Handelsstandes im Bezirk des Handelsgerichts in Elberfeld getroffenen Wahlen
der bisherigen Handelsrichter Schlieper, Schniewind und Ringel, sowie
der bisherigen Ergänzungsrichter Prüsmann und Schennis zu Richtern; ferner
des bisherigen Ergänzungsrichters Weyersberg, sowie
der Kaufleute Blaß und Weyermann in Elberfeld
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Elberfeld
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Amtsgerichts-Assessor Freiherr von Bülow ist unter Beibehaltung des Titels „Amtsgerichts-Assessor" als Amtsrichter an das Amtsgericht zu Winsen a. d. Luhe versetzt worden;
der Amtsrichter von Bobers in Winsen a. d. Luhe ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

II. Kurhessen:

Dem Staatsanwalt Arnold in Fulda ist zugleich die Privat-Anwalts-Praxis im Bezirk des Obergerichts in Fulda gestattet,
der Justizbeamte Heeger in Burghaun ist an das Justizamt in Ziegenhain versetzt, und
der Obergerichts-Referendar Gervinus in Cassel zum Untergerichts-Anwalt für die Justizämter in Grebenstein, Hofgeismar, Veckerhagen und Carlshafen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grebenstein, ernannt worden.
Der Amtsaktuar Bickell in Treysa ist gestorben.

III. Nassau:

Der Hofgerichts-Accessist Heinzemann, und
der Amts-Accessist Wilhelmi in Herborn
sind zu Sekretairen bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg ernannt worden.

IV. Frankfurt a. M.

Der Dr. jur. Endrim ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M., ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allerhöchste Order vom 2. Januar 1867 und Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 11. Januar 1867, — betreffend die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit des vormaligen Ober-Hofmarschallamts zu Hannover auf die ordentlichen Gerichte.

a. Allerhöchste Order.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. bestimme Ich unter Abänderung des §. 12 des Han-

Digitized by Google

noverschen Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, daß nach Aufhebung des Ober-Hofmarschallamts zu Hannover die von demselben bisher ausgeübte freiwillige Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen über deren Kompetenz übergeht. Sie haben diese Meine Order in gewöhnlicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

---

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Allerhöchste Order wird hierdurch den Gerichtsbehörden im vormaligen Königreiche Hannover mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß das Königliche Amtsgericht in Hannover beauftragt ist, sich der Uebernahme der gerichtlichen Geschäfte des früheren Ober-Hofmarschallamts daselbst zu unterziehen und wegen der Abgabe der Akten und sonstigen Verhandlungen, sowie der vorhandenen Depositа an die zuständigen Gerichte das Erforderliche zu veranlassen.

Letztwillige Verfügungen und Depositalbestände ꝛc., bezüglich deren die ausschließliche Kompetenz eines anderen Gerichts nicht begründet ist, verbleiben im Gewahrsam des Königlichen Amtsgerichts zu Hannover.

Berlin, den 11. Januar 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden im vormaligen Königreich Hannover.
H. 126. Hannover 3.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1867, — betreffend das Verfahren bei Anweisung von Umzugs- und Reisekosten an Subaltern- und Unterbeamte im Fall einer Versetzung.

Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855 (Ges.-Samml. S. 190).
Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151).

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß vom Beginne dieses Jahres ab diejenigen Ausgaben, welche auf die zur Disposition des Justiz-Ministers stehenden Central-Fonds anzuweisen sind, soweit sie durch die Regierungs-Hauptkassen geleistet werden, auch bei diesen Letzteren in ihren Buchhalterei-Rechnungen zur definitiven Verrechnung gelangen. Zu den Fonds, in Betreff deren hiernach zu verfahren ist, gehört auch der Fonds zu Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten. Nachdem in Folge dessen bei den einzelnen Verausgabungen aus diesem Fonds die Mitwirkung der General-Staatskasse nicht mehr erforderlich ist, will der Justiz-Minister zur ferneren Vereinfachung des Geschäftsverkehrs nunmehr, unter Vorbehalt der allgemeinen Aufsicht über die zweckmäßige Verwendung des Fonds, den Königlichen Appellationsgerichten auch die Disposition über denselben in Betreff aller derjenigen Subaltern- und Unterbeamten des Departements übertragen, deren Versetzung durch die Präsidenten erfolgt ist.

Jeder Anweisung von Umzugs- und Reisekosten auf den gedachten Fonds muß die Einreichung einer vollständigen Liquidation in duplo vorhergehen; die Liquidation selbst ist ebenso wie die Frage, ob dem Beamten der erhobene Anspruch überhaupt zustehe, unter Beachtung der Vorschriften der Allerhöchsten Erlasse vom 26. März 1855 und 10. Juni 1848 zu prüfen.

Um dem Justiz-Minister die allgemeine Aufsicht über die zweckmäßige Verwendung des Fonds zu ermöglichen, ist in den ersten vierzehn Tagen eines jeden Kalenderquartals ein tabellarisches Verzeichniß der-

Digitized by Google

jenigen Beamten einzureichen, welche in dem verflossenen Quartal unter Gewährung von Umzugs- oder persönlichen Reisekosten versetzt worden sind. Dabei sind für jeden einzelnen Fall die gewechselten Wohnorte, der Betrag der angewiesenen Kosten und die thatsächlichen Gründe speziell anzugeben, durch welche die Versetzung von einem Orte zum anderen und die Zahlung von Umzugs- oder Reisekosten gerechtfertigt wird. Die allgemeine Angabe, daß die Versetzung im dienstlichen Interesse erfolgt sei, genügt nicht.

Im Uebrigen werden den Königlichen Appellationsgerichten noch folgende Gesichtspunkte zur sorgfältigen Beachtung mitgetheilt:

1) Versetzungen der Subaltern- und Unterbeamten sind, wie überhaupt, so insbesondere da, wo Kosten für die Staatskasse dadurch entstehen, möglichst zu vermeiden.

2) Außer den Umzugskosten kann den etatsmäßig angestellten Beamten, wenn sie in Folge der Versetzung neben der Miethszahlung am neuen Dienstorte gleichzeitig für die Wohnung am früheren Dienstorte Miethszins fort zu entrichten genöthigt sind, der letztere für die Zeit der gesetzlichen Geltung des Miethsverhältnisses vergütet werden. Ein solcher Ersatz findet jedoch nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten oder auf Grund eines, seine Entfernung aus dem Amt mit Verlust der Umzugskosten verhängenden Disziplinar-Urtheils erfolgt ist.

   Die Miethsentschädigung wird erst nach Ablauf der Miethszeit gewährt, wenn durch ein Attest der Ortspolizei-Behörde oder sonst glaubhaft der Nachweis geführt wird, daß die betreffende Wohnung weder ganz noch theilweise anderweit habe vermiethet werden können. Auch ist die Quittung des Vermiethers beizubringen und die Anweisung als Rechnungsbelag beizufügen.

   Die Mieths-Entschädigung kann unter den vorstehend angegebenen Bedingungen auch dann vergütigt werden, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effekten desselben stattgefunden hat.

3) Die Vergütigung von Umzugskosten kann nur erfolgen, wenn etatsmäßige Beamte definitiv aus einer Stelle in eine andere versetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist sie aber auch dann zulässig, wenn mit der Versetzung eine Rangerhöhung für den Beamten verbunden ist.

   Dagegen wird die Unzulässigkeit der Bewilligung bei einer lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung durch die Rücksicht nicht ausgeschlossen, daß das dienstliche Interesse durch die Versetzung gleichzeitig gewahrt wird. Es folgt dies aus der Erwägung, daß Versetzungs-Anträge, deren Berücksichtigung dem dienstlichen Interesse entgegen wäre, überhaupt nicht genehmigt werden können. Zur Rechtfertigung der Vergütigung von Umzugs- oder Reisekosten ist sonach in solchen Fällen die Prüfung erforderlich, ob die Versetzung aus überwiegend dienstlichen Gründen erfolgt ist, und ob sie insbesondere auch ohne den gestellten Antrag erfolgt sein würde.

4) Bei Feststellung der Einkommens-Verbesserung, welche nach §. 2b. und §. 4 a. a. O. in Betracht zu ziehen ist, wird das gesammte fortlaufende Einkommen aus Staatsfonds der Berechnung zu Grunde gelegt. Dazu gehören auch die Lokalzulagen, sowie die den Dolmetschern der Polnischen Sprache in einzelnen Obergerichts-Departements bewilligten Funktionszulagen. Ausgeschlossen von der Anrechnung sind dagegen:
   a) diejenigen, einem Beitrage zum Pensionsfonds nicht unterworfenen Bezüge, welche zum Ersatze von Auslagen oder zu besonderen, durch die Dienststellung des Beamten oder durch die Ortsverhältnisse bedingten Zwecken bewilligt sind;
   b) die Einnahme aus widerruflich übertragenen Neben-Aemtern oder Neben-Beschäftigungen.

   Die Hälfte der Einkommens-Verbesserung, welche nach § 4 a. a. O. in Anrechnung zu bringen ist, wird von dem Nominal-Betrage der jährlichen Verbesserung, also ohne Berücksichtigung der Abzüge zum Pensionsfonds berechnet.

5) Die Vergütigung der Umzugskosten wird nach §. 3 Absatz 1 a. a. O. erst dann gewährt, wenn der Umzug mit der Familie wirklich ausgeführt ist.

   Als »Familie« eines Beamten werden dessen Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister, denen er Wohnung und Unterhalt gewährt, angesehen.

   Bei Berechnung der Vergütigung unverheiratheter und mit Gehaltsverbesserung versetzter Beamten ist von der auf allgemeine Kosten und auf Transportkosten zu gewährenden Summe

Digitized by Google

zunächst die Hälfte abzusetzen und dem verbleibenden Reste die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen Einkommens-Verbesserung gegenüber zu stellen.

6) Nach §. 5 a. a. O. kommt es nicht darauf an, auf welchem Wege der Sachen-Transport erfolgt; es darf bei Berechnung der für denselben zu gewährenden Entschädigung stets nur die kürzeste Entfernung, bei Landwegen die nächste Extrapoststraße zu Grunde gelegt werden.

Für die Extrapoststraßen sind diejenigen Entfernungen maaßgebend, welche die im Cours-Büreau des General-Postamts redigirte Postkarte des Preußischen Staats ausweist. Eventuell ist darüber eine Auskunft von der betreffenden Ober-Postdirektion einzuholen.

7) Unter den persönlichen Reisekosten, welche nach §. 8 a. a. O. auch den nicht etatsmäßig angestellten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen gewährt werden können, sind nur die Aufwendungen zur Beförderung des versetzten Beamten an den Ort seiner Bestimmung, nicht aber Kosten für den Transport der Familie und des Meublements zu verstehen.

Diese persönlichen Reisekosten aber sind bei Versetzungen nicht etatsmäßig angestellter Beamten, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv der Versetzung gewesen ist, auch dann zu bewilligen, wenn ein solcher Beamter in eine, mit dauernder Bewilligung fixirter Diäten oder mit etatsmäßigem Gehalte verbundene Stelle zuerst eintritt oder von einer diätarischen Stelle in eine etatsmäßige übergeht.

Die persönlichen Reisekosten sind fortan im Fall der Versetzung in etatsmäßige Stellen auf den Umzugskosten-Fonds, in dem Falle aber, wenn die Beschäftigung an dem neuen Wohnort eine diätarische bleibt, auf den allgemeinen Diätenfonds anzuweisen.

Berlin, den 15. Januar 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 2) Gesetzeskraft hat.
I. 4302 O. 127. Vol. II.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 2.

Ueber das Verfahren in den der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt **Frankfurt.**

Zur richtigen Auffassung der in der Verordnung vom 12. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 795) enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt werden die nachfolgenden aus den Motiven der Verordnung entnommenen Bemerkungen nicht ohne Interesse sein.

Die Verordnung vom 3. Oktober 1866,
betreffend die Justizverwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt,
(Ges.-Samml. S. 606) bestimmt unter Nr. III:

»An die Stelle des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck tritt als oberster Gerichtshof vom 1. Januar k. J. ab Unser Ober-Tribunal zu Berlin.«

Digitized by Google

In Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung bedarf es einer weiteren Verordnung, durch welche das Verfahren in den, aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt an das Ober-Tribunal gelangenden Civilsachen näher geregelt wird.

Für das Verfahren in den, der Zuständigkeit des

»gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck«

unterliegenden Frankfurter Civilsachen war bisher die auf Vereinbarung der vier freien Städte beruhende, in Frankfurt mittelst Rathsbeschlusses vom 23. August 1831 publizirte

»Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht«

nebst vier, im Ganzen wenig erheblichen Nachträgen vom 26. September 1837, 5. Dezember 1848, 26. Juni 1855 und 5. Januar 1864 maaßgebend, soweit nicht in dieser Gerichts-Ordnung auf das Statutarrecht der einzelnen Stadt, oder auf das gemeine Deutsche Prozeßrecht als subsidiaire Rechtsquelle verwiesen ist. Soll das Ober-Tribunal in den Frankfurter Civilsachen an Stelle des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck treten, so bleibt die gedachte Gerichts-Ordnung an und für sich anwendbar, indem sich zunächst nur die Aenderung ergiebt, daß der bisherige oberste Gerichtshof durch einen anderen ersetzt wird. Allein bei näherer Prüfung des Inhalts der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung stellt sich überzeugend heraus, daß ihre fernere Anwendbarkeit nur eine beschränkte sein kann. Denn sie enthält eine große Zahl von Vorschriften, die nothwendig ihre Geltung verlieren müssen, weil sie auf die Verfassung, Besetzung, die innere Einrichtung, den Geschäftsgang des Gerichts, das Verhältniß desselben zu den Senaten der freien Städte, die Prokuratur u. s. w. sich beziehen, während andere, obschon sie als solche sich auffassen lassen, welche dem Gebiete des eigentlichen Prozeßrechts angehören, entweder überhaupt nicht, oder doch nicht ohne gewisse Modifikationen für noch passend erachtet werden können, weil sie auf nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen beruhen, oder mit Vorschriften der ersteren Art in Verbindung stehen, wohin insbesondere die Bestimmungen über die einfachen Beschwerden, über die Anfechtung der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, über die Stellung der Advokaten u. s. w. gehören. Es würden, wenn nicht ein neues Gesetz ergänzend, modifizirend und erläuternd eingriffe, unfehlbar nicht allein verschiedene Lücken, sondern auch theils mancherlei Zweifel und Bedenken über die Anwendbarkeit der einen oder anderen Vorschrift, theils mehr oder weniger ungeeignete Resultate die Folge sein. Hieraus erhellt die Nothwendigkeit einer neuen Verordnung, welche die anwendbar bleibenden Bestimmungen der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung unter den erforderlich werdenden Anordnungen und Ergänzungen aufnimmt und diese Gerichtsordnung im Uebrigen ausdrücklich außer Kraft setzt. Eine solche neue Verordnung wird immerhin noch von einem nicht ganz unerheblichen Uebelstande begleitet sein. Das Ober-Tribunal gelangt dadurch in die Lage, in den Frankfurter Rechtssachen nach einem besonderen, zum Theil eigenthümlichen Prozeßrecht verfahren und dessen Vorschriften anwenden oder bei der Entscheidung berücksichtigen zu müssen. Die neue Verordnung wird auch nicht geeignet sein, den Uebelstand durch übersichtliche und erschöpfende Vorführung dieses Rechts beträchtlich zu mildern. In der ihr zum Grunde zu legenden Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 23. August 1831 nebst den unbedeutenden Novellen vom 26. September 1837, 5. Dezember 1848, 26. Jnni 1855 und 5. Januar 1864 läßt sich ungeachtet ihrer Ausführlichkeit doch nichts weniger als eine vollständige Prozeßordnung finden. Nicht allein, daß sie mit dem Verfahren in den Vorinstanzen sich nicht befaßt, obschon dasselbe einleuchtend auch für die letzte Instanz von der größten Wichtigkeit werden kann, darf sie nur als ein großes Bruchstück einer Prozeßordnung für die letzte Instanz gelten. Zu ihrer Ergänzung dienen, wie bereits erwähnt, theils die Partikularrechte der Städte, theils das Gemeine Recht. In dieser Beziehung verdient namentlich hervorgehoben zu werden, daß sich in ihr keine Bestimmungen finden über die Zulässigkeit der Ober-Appellation, über die Form und Frist der Anmeldung derselben, sowie über deren Suspensiv-Effekt; sowohl in der einen als anderen Hinsicht wird darin auf das statutarische bez. subsidiaire Recht verwiesen. Es liegt jedoch zu Tage, daß der Uebelstand sich nur beseitigen ließe, entweder auf dem schwierigen, einen großen Zeitaufwand erfordernden und daher vorläufig unausführbaren Wege einer vollständigen Kodifikation des Frankfurter Prozeßrechts, oder auf dem Wege einer tief eingreifenden Reform desselben, etwa mittelst Einführung der Preußischen Prozeßnovelle über das Verfahren in Civilprozessen in den gemeinrechtlichen Landestheilen vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Samml. S. 307.). Gegen eine solche Reform erheben sich aber schon deshalb die größten Bedenken, weil die Begründung eines gemeinsamen Civilprozeßrechts für alle zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten in Aussicht steht und die erheblichen Nachtheile einer in kurzer Zeit sich zweimal vollziehenden Reform des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen nothwendig vermieden werden müssen. Nur die auf die Rechtsmittel letzter Instanz sich beziehenden Vorschriften der Novelle vom 21. Juli 1849 einzuführen, erscheint ferner so lange unstatthaft, als nicht zugleich

Digitized by Google

das Verfahren in den Vorinstanzen in wesentlichen Theilen geändert und Fundamentalgrundsätze des Frankfurter Prozeßrechts, insbesondere die über die Anfechtbarkeit der Zwischenentscheidungen, über das gemeinrechtliche Beweisinterlokut u. s. w. aufgehoben oder modifizirt werden, der Weg einer umfassenden Reform des gesammten Prozeßrechts also betreten wird. Wenn das Frankfurter Prozeßrecht ohne die wichtigsten Aenderungen vorläufig seine Geltung behaupten soll, so muß auch im Wesentlichen an der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung um so mehr festgehalten werden, als dieselbe nach der allgemeinen Ansicht sich ausnehmend bewährt hat.

Dem erwähnten Uebelstande wohnt aber auch nicht einmal die Bedeutung bei, wie es anfangs scheinen könnte. Die Grundlage des Frankfurter Prozeßrechts bildet für alle Instanzen das Gemeine Recht, also ein Recht, mit welchem das Ober-Tribunal vollkommen vertraut ist.

Zum Artikel I.

Der Artikel enthält eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung, welche anwendbar bleiben sollen. Ausgeschlossen sind alle Bestimmungen, welche nach dem Obigen aus dem einen oder anderen Grunde für unpassend erachtet werden müssen. Die zur Beibehaltung geeigneten Vorschriften haben zugleich die Aenderungen erlitten, welche durch Berufung des Ober-Tribunals zum obersten Gerichtshof erforderlich werden. In Bezug auf Anordnung, Reihenfolge und Fassung ist jede Abweichung von der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung thunlichst vermieden. Der enge Anschluß an die letztere empfiehlt sich, weil ihre Bestimmungen durch die Praxis und die Judikatur des Ober-Appellationsgerichts eine weitere Entwickelung erfahren haben, deren Vortheile bei einem anderen Verfahren verloren zu gehen drohen, wobei noch in Betracht kommt, daß die Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung in mancher Hinsicht zu einer Rechtsquelle für das Frankfurter Prozeßrecht im Allgemeinen geworden ist. Nicht ohne Absicht hebt daher der Artikel I. im Eingang ausdrücklich hervor, daß die nachfolgenden Paragraphen aus der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung entnommen, wenn auch zum Theil geändert seien, während auf der anderen Seite durch eine besondere Bestimmung jedem Zweifel über die Aufhebung aller nicht übernommenen Vorschriften jener Gerichtsordnung begegnet wird.

Die einzelnen Bestimmungen der, im Allgemeinen auch von dem Appellationsgericht zu Frankfurt für angemessen erachteten Zusammenstellung bedürfen kaum einer näheren Begründung. Sowohl die Unterdrückung als die Anordnung dieser oder jener Vorschriften der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung findet ihre unmittelbare Rechtfertigung, sei es in dem nach dem Obigen maaßgebenden Grundsatze, sei es in den folgenden Artikeln und deren Motivirung.

Es werden daher folgende spezielle Bemerkungen genügen.

1) Unterdrückt sind insbesondere:
   a) die Bestimmungen der §§. 106 und 177 über die Bestrafung wegen Mißbrauchs von Rechtsmitteln wegen Unvereinbarkeit dieses Strafsystems mit der gegenwärtig im Gebiete des Preußischen Rechts vorherrschenden Auffassung;
   b) die Bestimmung des §. 131 über den von dem Sachführer zu leistenden Eid aus einem ähnlichen Grunde, und weil sie den größten Bedenken unterliegt, wenn die Anwalte des Ober-Tribunals als Sachwalter fungiren sollen, zu welcher Funktion sie wegen der nach Artikel II. eintretenden Neuerung berufen werden müssen;
   c) die Bestimmungen der §§. 21, 106—110, 124, 160, 177 über die Bestrafung der Advokaten, über die Festsetzung ihrer Gebühren, über die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Parteien und Advokaten, über die maaßgebende Taxordnung, über die Haftung für die Festsetzungskosten gleichfalls aus dem zuletzt erwähnten Grunde.
2) Die §§. 67 und 68 erklären in Abänderung der §§. 174—177 der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung an Stelle des Direktorial-Senats oder sämmtlicher Senate der freien Städte bez. eines auswärtigen Spruch-Kollegiums das Plenum des Ober-Tribunals für zuständig. Die Nothwendigkeit einer Beseitigung jener Kompetenzvorschriften der Lübecker Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung wird kaum weniger einleuchten, als die Angemessenheit der Bestimmungen, welche zum Ersatz dienen sollen. Was die Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung in den §§. 174—177 über die Zuständigkeit bestimmt, ist ein offenbarer Nothbehelf, zu welchem nach der Verfassung des Ober-Tribunals nicht gegriffen zu werden braucht.

Digitized by Google

Zum Artikel II.

Durch Gesetz vom 7. November 1848 ist in dem Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt für die bei dem Stadtgericht und Appellationsgericht anhängigen Civilprozesse ein ähnliches mündliches und öffentliches Schlußverfahren eingeführt, wie ein solches in Preußen sowohl im Gebiete des Preußischen als des Gemeinen Rechts in Folge der Prozeß-Novellen vom 1. Juni 1833, 21. Juli 1846, 2. Januar 1849 und 21. Juli 1849 allgemein und namentlich auch für die bei dem Ober-Tribunal schwebenden Prozesse besteht.

Das Verfahren bei dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck ist dagegen auch in den Frankfurter Rechtssachen vor wie nach ein rein schriftliches geblieben. Es erscheint dringend nöthig, das mündliche und öffentliche Schlußverfahren auch für die aus dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt nunmehr an das Ober-Tribunal gelangenden Sachen in letzter Instanz vorzuschreiben. Einmal wird dadurch der Geschäftsgang bei dem Ober-Tribunal nicht wenig erleichtert; sodann ist das mündliche und öffentliche Schlußverfahren für den auf dem Prinzip der Schriftlichkeit beruhenden Prozeß, wie kaum noch bestritten wird, ein höchst angemessenes, überdies aber wegen des Artikels 93 der Preußischen Verfassungs-Urkunde auch für die bei dem Ober-Tribunal in letzter Instanz zu verhandelnden Civil-Prozesse aus dem Gebiete des Frankfurter Rechts kaum zu umgehen, sobald gemäß §. 2 des Gesetzes vom 20. September 1866 die Preußische Verfassung am 1. Oktober 1867 in den neu erworbenen Landestheilen zur Geltung gelangen wird. Mit Rücksicht hierauf wird im Artikel II. für die streitigen Rechtssachen eine mündliche und öffentliche Schlußverhandlung im Verfahren bei dem Ober-Tribunal vorgeschrieben. Die Vorschrift schließt sich nicht allein dem Frankfurter Prozeßrecht passend an, sondern wird auch, wie das Frankfurter Gesetz vom 7. November 1848 beweist, keine Störungen oder Unzuträglichkeiten in dem übrigen Prozeßverfahren verursachen.

Zum Artikel III.

Der Artikel III. dient zur Einsetzung derjenigen Vorschriften der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung, welche in der Zusammenstellung des Artikels I. keine Aufnahme finden konnten. Seine Bestimmungen beziehen sich auf Gegenstände, die für das eigentliche Prozeßrecht, wenn überhaupt doch nur von untergeordneter Bedeutung sind und daher nicht allein eine selbstständige Behandlung gestatten, sondern namentlich auch eine Beurtheilung nach Preußischem Recht zulassen, dessen Anwendbarkeit sich deshalb empfiehlt, weil es in dem größten Theile der Monarchie gilt und für die meisten bei dem Ober-Tribunal anhängigen Sachen maaßgebend ist.

Zum Artikel IV.

In den §§. 43—45, 168—171, 178, 179 der Lübecker Ober-Appellations-Gerichtsordnung finden sich Bestimmungen über die einfachen Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae). Aus dem Inhalt derselben erhellt, daß unter diesen Beschwerden solche zu verstehen sind, welche in das Gebiet der Disziplin und der Justizaufsicht fallen. Da das Ober-Tribunal nach dem in Preußen geltenden Recht mit solchen Beschwerden nicht befaßt ist, so kann es auch bei der Bestimmung der gedachten Gerichtsordnung nicht bewenden, wonach dieselben über das Appellationsgericht bei dem obersten Gericht eingelegt werden können. Beschwerden der letzteren Art, sowie die über den obersten Gerichtshof geführten, sofern sie von gleicher Beschaffenheit sind, müssen nach dem Preußischen Justiz-Verfassungsrecht (§. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849, Ges.-Samml. S. 1) bei dem Justiz-Minister erhoben werden, welcher das zu ihrer Erledigung Erforderliche anzuordnen hat.

Zum Artikel V.

Der eine Uebergangs-Bestimmung enthaltende Artikel V. sieht vor, daß über die Behandlung der am 1. Januar 1867 bei dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck anhängigen Sachen keine Zweifel entstehen. Bei seinen Anordnungen ist der allgemeine Rechtsgrundsatz berücksichtigt, daß neue Prozeßgesetze auch auf bereits anhängige Sachen anwendbar sind, soweit durch ihre Anwendung nicht wohl erworbene Rechte der Parteien gekränkt werden.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Januar 1867. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Theuner in Lauban ist zum Appellationsgerichts-Rath in Glogau ernannt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Schlingmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Referendarius Hugo Oskar Paul Bernhard Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder.

Der Gerichts-Assessor Molinari ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt;

dem Gerichts-Assessor Wegner in Cüstrin ist in Folge seiner Wahl zum Wahl zum Bürgermeister der Stadt Ueckermünde die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Christ zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Wilhelm Ludwig Peter Hugo Landschütz bei dem Appellationsgericht in Münster, und
der Auskultator Karl Albrecht Eduard von Raumer bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Kunowski zu Beuthen i. O.-S. ist als Direktor an das Kreisgericht in Neu-Ruppin versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Gernoth in Kempen bei dem Kreisgericht in Pleschen, und
der Gerichts-Assessor Günther in Suhl bei dem Kreisgericht in Schneidemühl.

Der Kreisrichter Meyer in Pleschen ist an das Kreisgericht in Kempen, und
der Kreisrichter Zahn in Bunzlau an das Kreisgericht in Lauban versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath von Böhmer in Potsdam und der Kreisrichter Nitzsche in Grottkau sind gestorben.

Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, früheren Land- und Stadtgerichts-Rath Klotzsch hierselbst ist aus Anlaß seines Amtsjubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Wasa Albert Friedrich Müller in Posen ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Posen ernannt worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Meinhardt in Gnesen bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Kreisrichter Höfer in Lübbenau bei dem Kreisgericht in Luckau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Finsterwalde.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Wolff in Trier ist zum Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, und
der Landgerichts-Sekretair Dämgen in Cöln zum Ober-Sekretair bei dem Landgericht in Cleve
ernannt worden.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der bisherige Kronanwalt Huschke in Hannover ist als Obergerichts-Rath an das Obergericht in Göttingen versetzt.
Der Auditor Lüder aus Verden, sowie
der Auditor Meyer aus Celle
sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und Ersterer dem Obergericht in Hannover, Letzterer dem Obergericht in Celle beigeordnet worden.
Der Gerichts-Assessor Westerkamp ist von dem Obergericht in Celle an das Amtsgericht in Hannover versetzt, und
der Amtsgerichts-Assessor Hoppenstedt in Springe an das Amtsgericht in Hannovir zurückversetzt worden.

II. Kurhessen:

Der Obergerichts-Rath Karl Schneider in Rinteln ist aus dem Justizdienste mit Pension entlassen;
der bisherige Amts-Assessor Sanner in Marburg ist zum Justizbeamten bei dem Landgericht in Weyhers, und
der bisherige Amts-Assessor Thomas in Fulda zum Justizbeamten bei dem Landgericht in Hilders
ernannt worden;
der Justizbeamte Knatz und
der Amtsaktuar Vietmeyer
sind in ihrer seitherigen Amtseigenschaft von Nauheim an das Landgericht in Orb versetzt worden.

G. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

I. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ober-Tribunalsrath Heinsius in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath Rathmann in Berlin.

II. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Ober-Tribunalsrath Bergmann in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Buschmann in Bielefeld,
dem Kreisgerichts-Direktor Cleinow in Posen,
dem Ober-Staatsanwalt von Grävenitz in Maeienweeder,
dem Kreisgerichts-Direktor Junge in Jauer,
dem Senats-Präsidenten Leuthaus bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln,
dem Ober-Staatsanwalt von Mengershausen in Arnsberg,
dem Ober-Tribunalsrath von Ohlen und Adlerskron in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Direktor Dr. Schmiedicke in Cöslin,
dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Sipman in Hamm,
dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Sydow.

III. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Rath Ahrends zu Stargardt in Westpr.,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Balan in Magdeburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Besthorn in Danzig,
dem Staatsanwalt bei dem Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. von Bönninghausen,
dem Appellationsgerichts-Rath Bröde in Marienweeder,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Danner in Mühlhausen, Reg.-Bez. Erfurt,
dem Staatsanwalt Düsterberg in Wesel,
dem Appellationsgerichts-Rath Eichhorn I. in Cöln,
dem Staatsanwalt Freiherrn von Elmendorff in Heiligenstadt,
dem Staatsanwalt Evelt in Hechingen,
dem Kreisgerichts-Rath Forner in Inowraclaw,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Göcke in Duisbneg,
dem Ober-Tribunalsrath von Goldbeck in Berlin,
dem Sekretair bei der General-Staatsanwaltschaft, Kanzleirath Hadrian in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Heege in Reichenbach,
dem Kreisgerichts-Rath Heinicke in Cüstrin,
dem Appellationsgerichts-Rath Hellwich in Ratibor,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Henke beim Tribunal zu Königsberg,
dem Kreisgerichts-Rath Hochheimer in Zeitz,
dem Kreisgerichts-Rath Jacob in Halle a. d. S.,
dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Jordan zu Insterburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kämpffert in Tilsit,
dem Appellationsgerichts-Rath Kelch in Bromberg,
dem Kreisrichter Knapp in Hechingen,
dem Appellationsgerichts-Rath von Krämel in Naumburg,
dem Direktor der Gerichts-Deputation von Kujawa in Rimptsch,
dem Ober-Tribunalsrath Lympius in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Meiling in Bochum,
dem Kreisgerichts-Rath Metz in Beandenburg,
dem Kreisgerichts-Rath Möbius in Oppeln,
dem Handelsgerichts-Präsidenten und Kaufmann Noß in Cöln,
dem Stadtgerichts-Rath von Offowski in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Pieper zu Falkenberg in Schlesien,
dem Kreisgerichts-Rath von Piper in Wriehen,
dem Kreisgerichts-Direktor Schirach in Pleschen,
dem Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath Schmidt in Danzig,
dem Kreisgerichts-Rath Schultze in Deutsch-Crone,
dem Stadtgerichts-Sekretair, Kanzleirath Schulz in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Schulze in Quedlinburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Seiler in Lübbecke,
dem Friedensrichter, Justizrath Sitt in Cöln,
dem Appellationsgerichts-Rath Späthen in Stettin,
dem Kammergerichts-Rath Staberoh in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Thiem in Posen,
dem Kreisgerichts-Direktor Uedinck in Rössel,
dem Ober-Prokurator Vierhaus in Aachen,
dem Kammergerichts-Rath Vogel in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Vogten in Breslau,
dem Kreisgerichts-Direktor Wollmar in Luckau.

IV. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Rechnungs-Rath und Geheimen Kalkulator im Justiz-Ministerium Berkofsky,
dem Kreisgerichts-Rath Wollny in Glat.

V. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichts-Vollzieher Aschenbroich in Rideggen,
dem Gerichtsboten und Exekutor Augustin in Schippenbeil,

Digitized by Google

dem Stadt- und Kreisgerichtsboten und Exekutor Barganowski in Danzig,
dem Kammergerichtsboten Bergau in Berlin,
dem Gerichts-Vollzieher von der Burg in Gladbach,
dem Gefängniß-Aufseher Enterlein in Suhl,
dem Gerichtsdiener und Exekutor Gerlach in Rawicz,
dem Kanzleidiener Germann bei dem Ober-Tribunal,
dem Kreisgerichtsboten und Gefangenwärter Gringel in Marienwerder,
dem Gerichtsboten und Exekutor Groß in Dingelstädt,
dem Stadtgerichtsboten Hoffmann in Berlin,
dem Stadtgerichtsboten Jandel in Breslau,
dem Gefängniß-Ober-Aufseher Kindermann in Naugard,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Maiwald in Löwenberg,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Maibauer in Bromberg,
dem ersten Kreisgerichtsdiener Prengel in Darkehmen,
dem Gefängniß-Inspektor Scharff in Brieg,
dem Gerichtsboten und Exekutor Schilling in Daaden,
dem Gerichtsboten und Exekutor Schimmelpfennig in Ratibor,
dem Gefängniß-Ober-Aufseher Schröter in Prenzlau,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Sprotte in Neumarkt,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Steffens zu Seehausen i. d. Altmark,
dem Tribunalsboten Thiel zu Königsberg i. Pr.,
dem Gerichtsboten und Exekutor Wemmers in Wesel,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Wenzel in Borken,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Wenzel in Lähn,
dem Gefängniß-Ober-Aufseher Zoufahl in Spandau.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. November 1866.

Die Verlesung der Anklageschrift kann nicht als ein Akt der Beweisaufnahme angesehen werden; sie kann daher den Appellationsrichter nicht ermächtigen, von der erstrichterlichen Feststellung abzuweichen, selbst wenn die Anklageschrift an sich nicht für gehörig substantiirt erachtet wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101*).

In der Untersuchung wider die unverehelichte Franziska Sch. und Komplicen, auf die Nichtigkeits-Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 30. November 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor vom 28. Juli 1866 nebst dem, demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, die Sache selbst aber zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Beuthen Ober-Schl. wurde der Mitangeklagte, Schachtmeistersohn Anton B. nach §. 237 des Strafgesetzbuches wegen Hehlerei mit einem Monat Gefängniß, und der Mitangeklagte, Goldarbeiter Hirschel C. nach den §§. 58 und 237 a. a. O. wegen Hehlerei im Rückfalle mit drei Monat Gefängniß, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, resp. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf je ein Jahr bestraft.

Sie appellirten, und nachdem das Königliche Appellationsgericht zu Ratibor in dem Audienz-Termin vom 28. Juli 1866 beschlossen hatte,

die Anklageschrift vom 23. April 1866 zur Lesung zu bringen,

dieser Beschluß auch in Ausführung gebracht worden war, sprach es durch Urtheil von demselben Tage beide gedachten Angeklagten frei.

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 101 Note 86a.

Digitized by Google

Es wurde ausgeführt,

daß die Annahme des ersten Richters, die beiden Angeklagten hätten gewußt, daß die in Rede stehenden Sachen gestohlen oder unterschlagen waren, den erheblichsten Bedenken unterliege. Um diese zu beseitigen, sei die Beweisaufnahme, wenigstens zum Theil zu wiederholen gewesen. Zu diesem Zwecke habe die Verlesung der Anklageschrift genügt. Dieselbe enthalte gar keine nähere Begründung dafür, daß die beiden Angeklagten von den Verbrechen resp. Vergehen Wissenschaft gehabt haben müssen, durch welche die Sachen an die Mitangeklagte Sch. gelangt waren, und da auch im Uebrigen für diese Wissenschaft nichts spreche, so könne bezüglich beider Angeklagten nicht thatsächlich für festgestellt erachtet werden,

daß sie Sachen, von denen sie gewußt, daß sie gestohlen oder unterschlagen waren, an sich gebracht haben.

Die hiergegen rechtzeitig angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Ratibor rügt Verletzung der §§. 14 und 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849, resp. der Art. 30, 31, 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. Denn die Anklageschrift sei nicht der alleinige Gegenstand der thatsächlichen Erwägungen und könne im Sinne der §§. 39, 51, 52 der Verordnung vom 3. Januar 1849 überhaupt nicht als ein Beweismittel gelten. Wären dem Appellationsrichter die erstrichterlichen thatsächlichen Feststellungen bedenklich gewesen, so hätte er die Beweisaufnahme durch Vernehmung der in der Anklage vorgeschlagenen Zeugen, resp. durch Verhör der Angeklagten wiederholen sollen.

Der Antrag geht auf

Zurückverweisung der Sache in die zweite Instanz.

Es mußte auch die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden.

Eine Anklageschrift als solche stellt kein Beweismittel im Sinne des Strafverfahrens dar. Sie enthält nur Behauptungen, die die Begehung einer Strafthat Seitens des Angeklagten umfassen, und die Angabe derjenigen Mittel, durch welche die Schuld desselben dargethan werden soll. Ihre bloße Verlesung kann daher als ein Akt der Beweisaufnahme nicht angesehen werden, auch dann nicht, wenn es sich um den Nachweis der Unschuld eines bereits in erster Instanz verurtheilten Angeklagten handelt.

Denn es kann zwar der Fall sein, daß die Anklageschrift nicht gehörig substantiirt ist; allein wenn einmal durch eine ergangene richterliche Entscheidung die Schuld des Angeklagten dessenungeachtet festgestellt ist, so gründet sich dieselbe nicht bloß auf die in der Anklage enthaltenen Behauptungen, sondern nach §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849, resp. den Artikeln 30 und 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auf die von dem erkennenden Richter gepflogenen Verhandlungen und vorgenommenen Beweis-Erhebungen. Eine Abweichung von den hierauf gestützten Feststellungen ist nach Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dem Appellationsrichter aber nur dann gestattet, wenn er bei obwaltenden Bedenken entweder eine neue Beweisaufnahme, oder eine Wiederholung der früheren eintreten läßt, wie dies denn auch das angefochtene Erkenntniß selbst zugesteht.

Keines von beiden liegt jedoch im Sinne des Gesetzes vor, wenn sich der Appellationsrichter begnügt, die bloße Anklageschrift verlesen zu lassen und dabei, wie hier geschehen, findet, daß sie mangelhaft begründet ist. Dadurch werden die Motive, die der vorhergehende Richter durch die vor ihm gepflogenen Beweisverhandlungen, die ja das ursprünglich Fehlerhafte der Anklageschrift ergänzt haben, zum Nachweise der Gewißheit der Schuld des Angeklagten erlangt hat, weder berührt und noch weniger beseitigt, was doch das Gesetz verlangt.

Da der Appellationsrichter diese Grundsätze verkannt hat, unterliegt sein Erkenntniß nach Artikel 107 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und mußte die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung nach Artikel 117 a. a. O. in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Ober-Trib. Nr. 1141/66. Crim. I.
I. 131. Criminalia 4 Vol. XVII.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 3.

Gerichtsverfassung in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen.

Allgemeine Grundzüge.

Die Gerichtsverfassung ist für alle Theile des ehemaligen Kurstaats ein und dieselbe und durch das Gesetz vom 28. Oktober 1863 normirt*).

Bei der Rechtspflege, welche ausschließlich von landesherrlichen Gerichten verwaltet wird, bildet mündliches und öffentliches Verfahren, sowohl in Strafsachen, wie in bürgerlichen Rechtsstreiten bei den zum Zwecke der Entscheidung stattfindenden Verhandlungen die Regel.

Dieselbe wird ausgeübt von

1) Untergerichten,
2) Obergerichten,
3) Schwurgerichten und
4) von dem Ober-Appellationsgericht.

Die Unterrichter entscheiden

in Strafsachen über die Thatfrage gemeinschaftlich mit zweien Schöffen**), außerdem überall als Einzelrichter, auch wenn mehrere Richter bei demselben Gericht bestellt sind.

Bei den Schwurgerichten wird die Thatfrage von den Geschworenen allein entschieden.

Die Obergerichte, Schwurgerichte und das Ober-Appellationsgericht sind kollegialisch besetzt.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eignet, steht dem Richter allein zu, und zwar nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den mit Beistimmung der Landstände erlassenen Gesetzen.

(Verfassungs-Urkunde §. 113.)

Ein eximirter Gerichtsstand ist nur noch in wenigen Ausnahmen vorhanden.

In Strafsachen ist das Verfahren durch die Mitwirkung des öffentlichen Anklägers bedingt, der auch die Entschädigungsansprüche des durch ein Vergehen Verletzten zu verfolgen hat.

Nur für die Obergerichte und das Ober-Appellationsgericht, nicht für die Untergerichte, bestehen von Anfang Juli jeden Jahres an 6wöchentliche Gerichtsferien, in denen jedoch Eilsachen zu erledigen sind. Benutzung der Ferien außerhalb des Wohnorts der Beamten setzt Urlaub voraus.

An der Spitze der gesammten Justizverwaltung steht das Justiz-Ministerium.

Dem Justiz-Ministerium ist auch die Leitung der Strafanstalten überwiesen.

I. Verfassung der Gerichte.

A. Untergerichte.

Als Untergerichte bestehen Justizämter und das denselben gleichstehende Stadtgericht in Cassel. Neben den Justizbeamten sind bei denjenigen Justizämtern, wo es das Bedürfniß erfordert, ein oder zwei Assessoren angestellt. Das Stadtgericht besteht aus einem Direktor und noch 5 bis 6 Richtern.

*) Die Errichtung besonderer Handelsgerichte ist vorbehalten, und sind an deren Stelle vorerst die gewöhnlichen Gerichte getreten.

**) Die Wahl der Gerichtsschöffen wird durch den Bezirksrath — Kreisvertretung — und zwar alljährlich bewirkt. Sie erfolgt für jeden Untergerichtsbezirk des Kreises.

Digitized by Google

Außer den Richtern ist das erforderliche Aktuar- (Sekretair-) und Diener-Personal angestellt.

Die Aktuare haben in allen Sachen das Protokoll zu führen. Außerdem liegt ihnen die gehörige Einrichtung und Ordnung der Akten, sowie die Registerführung ob. Sie haben ferner für ordnungsmäßige Ausfertigung aller gerichtlichen Verfügungen und für Erhebung der Stempel und sonstigen Gerichtskosten (mit Ausnahme der Kosten in Strafsachen) unter der Aufsicht des Gerichtsvorstandes zu sorgen. Zu den Ausfertigungen dürfen sie mit Genehmigung des Gerichtsvorstandes Privatgehülfen (Schreiber) annehmen, welche von demselben besonders zu verpflichten sind.

Die Aktuare haben innerhalb ihres Bezirks auf Antrag von Privaten alle Notariatsgeschäfte zu verrichten, namentlich auch Wechselproteste aufzunehmen. Auch haben sie Behändigungen offener Schriften und Urkunden an Personen, welche sich in ihrem Dienstbezirke aufhalten, durch die Gerichtsdiener bewirken zu lassen und auf Verlangen Bescheinigungen darüber zu ertheilen. (Gerichts-Organisationsgesetz vom 28. Oktober 1863 §. 6.)

Zur Besorgung der Dienergeschäfte, insbesondere zur Bewirkung der Insinuationen und Hülfsvollstreckungen sind bei jedem Untergerichte ein oder mehrere Gerichtsdiener, und für jedes Gefängniß ein Gefangenwärter, hin und wieder mit einem oder mehreren Gehülfen, bestellt.

Alle gerichtlichen Geschäfte sind regelmäßig, soweit die Betheiligten nicht am Erscheinen verhindert sind, am Sitze des Gerichts in dessen Geschäftslokal zu erledigen. Bei einzelnen Gerichten besteht jedoch ein periodischer Gerichtstag an einem anderen als dem Amtshauptorte.

Sämmtliche Untergerichte (das Stadtgericht und die Justizämter) haben mit den später zu erwähnenden Ausnahmen über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz zu erkennen und die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit, mit Einschluß des Vormundschaftswesens, zu verwalten.

In Strafsachen erkennen die Untergerichte

1) ohne Beschränkung auf Art und Maaß der zu erkennenden Strafe über die Vergehen
   a. gegen die Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafgesetze;
   b. gegen die Gesetze über Feld-, Garten- und Hutefrevel;
   c. gegen die Gesetze über Ufer-, Wege- und sonstige Baupolizei einschließlich der Eisenbahnpolizei, sowie die zum Schutze der Telegraphen-Anlagen bestehenden polizeilichen Anordnungen; ferner über Vergehen;
   d. gegen die wegen Sicherung gemeinheitlicher Abgaben nach §. 75 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 erlassenen Anordnungen;
   e. gegen die Gesetze über Betteln, Landstreicherei und Völlerei;
   f. gegen die Rekrutirungsgesetze;

2) über alle anderen, nicht ausschließlich zur obergerichtlichen oder schwurgerichtlichen Zuständigkeit verwiesenen Vergehen, welche mit einer Geldbuße von 50 Thalern (ohne Anrechnung eines etwaigen Konfiskats) oder mit dreimonatlicher Gefängniß-, oder zweimonatlicher Zwangsarbeitsstrafe, oder ferner mit Arbeits- oder einer geringeren Strafe im betreffenden Falle zu belegen sind.

In schwur- und obergerichtlichen Strafsachen haben die Untergerichte bei der Führung der Untersuchung nach Maaßgabe des Strafprozeßgesetzes mitzuwirken.

Bei jedem Untergericht besteht ein Depositen-Amt zur Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens über die bei Gericht hinterlegten Gegenstände. Für mehrere an einem Orte befindlichen Justizämter wird ein gemeinschaftliches Depositen-Amt bestellt. Die Depositare eines am Sitze des Obergerichts befindlichen Untergerichts haben nach Bestimmung des Justiz-Ministeriums auch das Depositenwesen des Obergerichts zu verwalten.

(cfr. Gerichts-Organisationsgesetz vom 28. Oktober 1863 §. 7.)

Die Depositen-Aemter, über deren Besetzung und Funktionen die Verordnung vom 29. September 1823 die näheren Bestimmungen enthält, sind übrigens als solche der Haupt-Depositenkommission, jetzt der Direktion der Landes-Kreditkasse, Abtheilung für das Depositenwesen, und mit dieser dem Ministerium des Innern untergeordnet.

B. Obergerichte.

Obergerichte giebt es in Kurhessen fünf, nämlich zu Cassel, Marburg, Hanau, Fulda und Rinteln.

Digitized by Google

Die zuerst genannten vier Obergerichte haben einen Civil- und einen Kriminal-Senat.
Das Obergericht in Rinteln bildet nur Einen Senat für alle Geschäfte.
(Gerichts-Organisationsgesetz vom 28. Oktober 1863 §. 16.)
Die Zahl der stimmführenden Mitglieder einschließlich des Direktors ist bestimmt:

für Cassel	auf	12—16,
» Rinteln	»	3— 5,
und für jedes der übrigen Obergerichte	»	6—10.

(cfr. Gerichts-Organisationsgesetz §. 11.)

Hiervon sollen nach der Verfassungs-Urkunde §. 121 wenigstens zwei Drittel wirkliche Räthe und nur ein Drittel Beisitzer (Assessoren) sein.

Jedes Obergericht hat sodann das erforderliche Personal an Sekretairen, Repositaren, Kanzlisten (zu denen auch Hülfsschreiber hinzutreten können) und Pedellen.

Die Obergerichte handhaben unter der höheren Leitung des Justiz-Ministeriums die Aufsicht und Disziplin über die Untergerichte ihres Bezirks im Allgemeinen.

Sie entscheiden theils in erster, theils in zweiter Instanz.

I. Die erste Instanz bilden sie

A. in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit:

1) für die Glieder des Kurfürstlichen Hauses,
2) für den Staat,
3) für die Häupter und Glieder der standesherrlichen Familien,
4) für die zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Personen,
5) für Syndikatsklagen,
6) für Ehescheidungssachen und zwar mit ausschließlicher Zuständigkeit auch für die streitigen Ehesachen der Katholiken, und
7) für die nach Maaßgabe des Prozeßgesetzes auf sie übergehenden Rechtsstreitigkeiten, die an sich zur untergerichtlichen Kompetenz gehören.

B. in Strafsachen:

1) hinsichtlich derjenigen Vergehen der Mitglieder des Kurfürstlichen Hauses und der standesherrlichen Personen, welche an sich zur untergerichtlichen Zuständigkeit gehören würden;
2) hinsichtlich aller Anklagen, wegen unmittelbar gegen die Person des Landesherrn gerichteter Majestäts-Beleidigungen, wegen leichtfertigen Eides, sowie wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, sofern nicht schwurgerichtliche Zuständigkeit begründet ist, und
3) hinsichtlich aller Vergehungen, welche die Kompetenz der Untergerichte übersteigen, und nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören; endlich
4) für die Dienstwidrigkeiten der landesherrlich bestellten oder bestätigten Diener.
(cfr. Gesetz vom 4. November 1863, die Handhabung der Dienst-Ordnung betreffend.)

De Obergerichte sind ferner kompetent:

C. für die vormundschaftlichen Angelegenheiten der Häupter und Glieder der standesherrlichen Familien und der zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Personen.

D. Endlich haben sie für die vorbereitenden Verhandlungen hinsichtlich der dem Landesherrn oder dem Justiz-Ministerium zustehenden Dispensationen, Adoptionen, Volljährigkeitserklärungen zu sorgen und deren Instruktion event. durch die Untergerichte bewirken zu lassen.
(Gerichts-Organis. Ges. §§. 13, 14, 15.)

Digitized by Google

II. In zweiter Instanz

entscheiden die Obergerichte:

in streitigen Civil- und
in Strafsachen;

nach den Vorschriften der Prozeß-Gesetze,

ferner in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens, sowie über Kompetenzstreitigkeiten der Untergerichte, nach den darüber bestehenden Vorschriften.

Außerdem liegt den Obergerichten die Abfassung der Anklage-Erkenntnisse in schwurgerichtlichen Sachen ob.

Diese erfolgt:

1) für den Obergerichtsbezirk Cassel, durch das Obergericht zu Rinteln,
2) für den Obergerichtsbezirk Marburg, durch den Kriminal-Senat des Obergerichts zu Hanau,
3) für den Obergerichtsbezirk Fulda, durch den Kriminal-Senat des Obergerichts zu Marburg,
4) für den Obergerichtsbezirk Hanau, durch den Kriminal-Senat des Obergerichts zu Fulda,
5) für den Obergerichtsbezirk Rinteln, durch den Kriminal-Senat des Obergerichts zu Cassel.

(Gerichts-Organis. Ges. §. 12.)

C. Schwurgerichte.

Der Regel nach soll im Bezirke eines jeden Obergerichts in jedem Kalender-Vierteljahr ein Schwurgericht gehalten werden.

(Gerichts-Organis.-Gesetz vom 28. Oktober 1863 §. 25.)

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zwei Richtern, bei größeren Sachen werden noch ein bis zwei Ersatzrichter ernannt.

Den Schwurgerichts-Präsidenten ernennt der Präsident des Ober-Appellationsgerichts aus den Mitgliedern des Kriminal-Senats des Ober-Appellationsgerichts oder den Räthen des Obergerichts, entweder für alle, oder für einzelne zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Straf-Prozeß-Ges. §. 139.)

Die andern beiden Richter beziehungsweise die Ersatzrichter werden vom Vorstande des Kriminal-Senats des Obergerichts aus der Zahl der Obergerichts-Mitglieder oder hülfsweise aus der Zahl der Unterrichter, entweder für die ganze Dauer der Schwurgerichts-Periode, oder für einzelne Sachen, bestimmt.

(Straf-Prozeß-Ges. §. 142.)

Zu dem Amte eines Geschworenen ist Jeder berechtigt und verpflichtet, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Staatsbürgerrecht besitzt und in der Gemeinde, worin er sich aufhält, mindestens ein Jahr lang seinen Wohnsitz gehabt hat.

Behufs Bildung der Jahresliste der Geschworenen werden in jedem Kreise (Verwaltungsbezirke) geeignete Personen aus den Einwohnern des Kreises ausgewählt. Die Auswahl erfolgt durch den Bezirksrath, an dessen hierzu stattfindenden Sitzungen für jedes Untergericht des Kreises ein Unterrichter und zwar mit Stimmrecht Theil nimmt.

Aus diesen Kreislisten wird vom Obergericht für seinen Bezirk die Jahresliste zusammengestellt.

Für jede Schwurgerichtssitzungs-Periode werden in einer vom Vorstande des Kriminal-Senats des Obergerichts unter Zuziehung zweier anderer Senats-Mitglieder und eines Sekretairs zu haltenden öffentlichen Sitzung 36 Geschworene aus der Jahresliste durch das Loos gezogen und in die dem Sitzungs-Präsidenten und dem Staatsprokurator mitzutheilende Dienstliste eingetragen.

(Straf-Prozeß-Ges. §. 140.)

Bei jeder Schwurgerichtsverhandlung müssen mindestens 30 Hauptgeschworene anwesend sein. Von diesen können der öffentliche Ankläger und der Angeklagte je neun Geschworene, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

Das Schwurgericht ist gebildet, sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene aus der Urne gezogen sind.*)

*) cfr. Straf-Prozeß-Ges. §. 150.

Digitized by Google

Zur Feststellung der Schuld des Angeklagten ist eine Majorität von zwei Dritteln der Geschworenen erforderlich. Haben jedoch die Geschworenen einen Wahrspruch ertheilt, welcher das Gericht zur Verurtheilung eines seiner einhelligen Ueberzeugung nach unschuldigen oder nicht strafbaren Angeklagten nöthigen würde, so ist von Erlassung des Urtheils Umgang zu nehmen und die Sache zur wiederholten, jedoch schließlichen Verhandlung in die nächstfolgende Schwurgerichts-Periode zu verweisen.

Die Schwurgerichte haben zu erkennen:

1) über alle Anklagen wegen Hoch- und Landesverraths, wegen der nicht zur Kompetenz der Obergerichte gehörigen Majestätsbeleidigungen, sowie, wenn mindestens einjährige Freiheitsstrafe auszusprechen ist; ferner über alle Anklagen wegen Aufruhrs, Meineides, Tödtung, Nothzucht und Schändung, Brandstiftung und Raubes;

2) über alle sonstigen Vergehungen, wenn im betreffenden Falle eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe, oder wenn Dienstentsetzung eines landesherrlich bestellten oder bestätigten Dieners, sowie wenn Verlust des Anwaltsberufs oder des ärztlichen Berufs zu erkennen ist.

Die Vollstreckung der von dem Schwurgericht gefällten Strafurtel liegt dem Kriminal-Senat des betreffenden Obergerichts ob.
(cfr. Straf-Prozeß-Ges. §. 168 Abs. 2, §. 182. Abs. 2 und 3.)

D. Das Ober-Appellationsgericht

hat seinen Sitz in Cassel. Dasselbe besteht aus einem Civil- und einem Kriminal-Senate und ist besetzt mit einem Präsidenten und zwölf bis funfzehn Räthen, welche keine andere Staatsstelle, außer der eines Mitgliedes der juristischen Examinations-Kommission, nebenbei bekleiden dürfen (Verfassungs-Urk. §. 121; Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831 §. 15; Gerichts-Organis.-Ges. vom 28. Oktober 1863 §. 27). Außerdem ist dem Gericht das erforderliche Personal an Sekretairen, Repositaren, Kanzlisten und Pedellen beigegeben.

Dasselbe hat zu erkennen als höchste Instanz:

1) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der Strafrechtspflege, auf die gegen Entscheidungen der Obergerichte und Schwurgerichte angebrachten devolutiven und sonstige vor dasselbe nach den Prozeßgesetzen gehörigen Rechtsmittel und Beschwerden;

2) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens auf die gegen Verfügungen der Obergerichte erhobenen Beschwerden, sowie in Kompetenzstreitigkeiten unter den Obergerichten.

Ausnahmsweise bildet das Ober-Appellationsgericht die erste Instanz in Strafsachen bei Vergehen der Glieder des Kurfürstlichen Hauses und der standesherrlichen Personen, welche an sich zur Zuständigkeit der Obergerichte oder der Schwurgerichte gehören würden.

II. Die Staatsbehörden (öffentlichen Ankläger) bei den Gerichten.

Als Vertreter des Gesetzes und des öffentlichen Interesses ist bei jedem der Gerichte eine sogenannte Staatsbehörde (öffentlicher Ankläger) bestellt, deren Beruf sich lediglich auf Strafsachen beschränkt;

für das Ober-Appellationsgericht:
der General-Staatsprokurator;

für das Obergericht in Cassel:
zwei Staatsprokuratoren, von denen der eine geschäftsleitender Beamter ist, und ein Gehülfe;

für jedes der übrigen Obergerichte:
ein Staatsprokurator;

für die Untergerichte eines Kreises (Polizei-Direktions-, Regierungs-Kommissions-Bezirks) ein vom Vorstande dieser Verwaltungsbehörden zu ernennender Beamter derselben, beziehungsweise für gewisse Kategorien von Vergehen ein von der betreffenden Oberbehörde oder gesetzlich substituirter anderer Beamter.

Digitized by Google

Diese Staatsbehörden bilden unter sich eine eigene Beamten-Hierarchie dergestalt, daß die untergerichtlichen Ankläger den Staatsprokuratoren, diese dem General-Staatsprokurator und mit diesem dem Justiz-Ministerium untergeordnet sind.

III. Staatsanwalte.

Als solche sind bestellt:

einer zu Cassel für den Bezirk der beiden Obergerichte zu Cassel und Marburg;
einer zu Fulda für den Bezirk der Obergerichte zu Fulda und Hanau.
(cfr. Gerichts-Organisationsgesetz vom 28. Oktober 1863 §. 31.)

Für den Bezirk des Obergerichts in Rinteln hat der Staatsprokurator daselbst auch die Geschäfte des Staatsanwalts mitzuversehen.
(cfr. Gerichts-Organisationsgesetz §. 34 Absatz 2.)

Die Staatsanwalte sind in streitigen Rechtssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vertreter

der Landesherrschaft,
des Staats und
gewisser (in den Verordnungen vom 2. Mai 1839 und 11. Oktober 1842 aufgeführten) öffentlichen Anstalten.

Hinsichtlich ihrer gerichtlichen Geschäftsführung stehen die Staatsanwalte unter der Disziplinar-Gewalt der Gerichte, wegen ihrer sonstigen Amtsverwaltung aber unter der des Justiz-Ministeriums.
(cfr. Gesetz vom 11. Juli 1832, Gesetzblatt von 1832 S. 213 ff.)

IV. Anwalte.

Die Anwalte sind unbesoldete Staatsdiener, auf welche das Staatsdienstgesetz keine Anwendung leidet (cfr. Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831 §. 2), und ihr Beruf besteht darin, dem rechtssuchenden Publikum in allen Angelegenheiten mit ihrem sachverständigen Rath und Beistand zu dienen. Notarielle Befugnisse haben die Anwalte nicht.

Die Anwalte sind entweder Obergerichts- oder Untergerichts-Anwalte, je nachdem dieselben für den Bezirk eines Obergerichts oder für den eines oder mehrerer Justizämter ernannt sind.

Die Anwalte stehen unter der Disziplin der Obergerichte, die auch bei ungebührlichem Benehmen ꝛc. der Anwalte gegen andere, namentlich Verwaltungsbehörden, Platz greift.
(cfr. Staats-Ministerial-Ausschreiben vom 10. August 1825.)

V. Notariat.

Besondere Notare giebt es in Kurhessen nicht. Bei vorhandenem Bedürfnisse können aber solche bestellt werden.
(cfr. Gerichts-Organisationsgesetz vom 28. Oktober 1863 §. 6 Pos. 2.)

Es ist schon oben angeführt, daß die Untergerichts-Aktuare Notariatsgeschäfte zu besorgen haben.

VI. Vorbereitungsdiener.

Der Eintritt in den Justiz-Vorbereitungsdienst ist bedingt:

a) durch dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft, darunter ein Jahr auf der Landes-Universität zu Marburg,
b) Absolvirung des Fakultäts-Examens und des sich unmittelbar daran anschließenden
c) Staatsexamens vor der juristischen Examinations-Kommission in Cassel*).

*) Ein weiteres Examen wird nicht verlangt, insbesondere ist das sogenannte Obergerichts-Assessorats-Examen seit der Mitte der 1840er Jahre außer Uebung gekommen.

Digitized by Google

Das Prädikat »gut« in der schriftlichen und »sehr gut« in der mündlichen Prüfung giebt Anspruch auf Bestellung zum Referendar bei einem Obergericht, jeder niedere Grad nur zur Zulassung als Praktikant bei einem Untergericht.

Die Vorbereitungsdiener werden bei den Obergerichten zunächst im Civil-Senate, dann im Kriminal-Senate und endlich in der Staatsprokuratur, mit Sekretariatsgeschäften und Vorbereitung richterlicher und Arbeiten des Staatsprokurators, bei den Untergerichten mit Aktuariats- und Vorbereitung richterlicher Arbeiten beschäftigt.

Ueber die Qualifikation der Vorbereitungsdiener wird von den Untergerichten an die Obergerichte und von diesen nach vorgängiger Berathung in pleno unter Mitwirkung des Staatsprokurators an das Justiz-Ministerium periodisch (der Regel nach alljährlich) tabellarischer Bericht nach einem vorgeschriebenen Schema erstattet. Auch werden die Geschäftsverzeichnisse der Obergerichts-Referendare halbjährlich von dem Obergerichts-Direktorium dem Justiz-Ministerium zur Einsicht vorgelegt.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist unbestimmt und hängt im Wesentlichen vom Eintritt von Vakanzen in den betreffenden Stellen ab. Neben der Qualifikation entscheidet dabei das Dienstalter als Vorbereitungsdiener.

VII. Besondere Gerichte für gewisse Personen und Sachen.

1. Von der akademischen Gerichtsbarkeit.

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Studirende, nicht auch auf die anderen Mitglieder und die Beamten der Universität Marburg, bezüglich jener aber sowohl auf Civilsachen wie auf Strafsachen*).

Die Civilgerichtsbarkeit übt in erster Instanz der Prorektor und bei Schuldsachen über 5 Thaler die Universitäts-Deputation dergestalt, daß in beiden Fällen eine sogenannte Provokation (Revision) an den akademischen Senat stattfindet und — unter den geeigneten Voraussetzungen — das Ober-Appellationsgericht in höchster Instanz entscheidet**).

Diese (Civil-) Gerichtsbarkeit bezieht sich auf alle während des Aufenthalts der Studirenden zu Marburg oder innerhalb eines Jahres nach deren Abgange wider dieselben gerichteten Klagen, welche von Verhältnissen aus der Zeit der akademischen Laufbahn herrühren und entweder persönliche Forderungen, oder Rechtsansprüche an beweglichen Gegenständen betreffen, jedoch mit Ausschluß der privatrechtlichen Folgen derjenigen unerlaubten Handlungen, welche nicht zur Strafgerichtsbarkeit der Universität gehören, sowie aller Ehe- und Vaternitätssachen.

Diese Civilgerichtsbarkeit ist nicht ausschließlich, vielmehr kann der Kläger seine Klage auch bei dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts ꝛc. anbringen***).

Die Strafgerichtsbarkeit der Universität beschränkt sich nicht auf die in den akademischen Gesetzen vom 10. Dezember 1819 §§. 8, 16, 26, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40 (cfr. Ges.-Samml. von 1819 S. 83 ff.) bezeichneten Vergehen, sondern erstreckt sich überhaupt auf geringere Straffälle.

2. Von der Zunftgerichtsbarkeit.

Für die nach der Westphälischen Zeit, während welcher unbedingte Gewerbefreiheit bestanden hatte, durch die Zunft-Ordnung vom 5. März 1816 (Ges.-Samml. von 1816 S. 9 ff.) wiederhergestellten Zünfte, wozu auch die Kaufmannschaft, da wo diese früher eine Handelszunft gebildet hatte, gehört, besteht nach §§. 198 ff. der gedachten Zunft-Ordnung eine in Beziehung auf Zunftsachen, Zunftgenossen und den Zunftbezirk beschränkte Gerichtsbarkeit.

---

*) Organisations-Edikt vom 29. Juni 1821 §. 50.

**) cfr. Kopps Handbuch
Band I. Seite 51, 233.
„ III. „ 42, 43.
„ VII. „ 464.

***) cfr. Staats-Ministerial-Ausschreiben vom 29. Dezember 1828 §§. 1 und 3 in der Gesetz-Sammlung von 1828 Seite 62.

Digitized by Google

Die Zunftgerichtsbarkeit erstreckt sich nur

1) auf die streitigen Zunft-Angelegenheiten unter Mitgliedern der Zünfte, als solcher, namentlich Zunftvorstehern, Herbergswirthen, Meistern, Gesellen, Lehrlingen und deren Vertretern;

2) auf Bestrafung der Uebertretungen der Zunft-Ordnung und der Zunftbriefe, soweit sie von Handwerkern in ihrem Gewerbe oder von Zunftvorstehern oder Mitgliedern in Zunftsachen verübt werden und nicht ausdrücklich vor die ordentlichen Gerichte verwiesen sind*).

Die Zunftgerichtsbarkeit wird von den Ober-Zunftämtern verwaltet. Diese werden gebildet in den Provinzial-Hauptstädten und der Stadt Rinteln von dem Ortsvorstande und dem Vorstande des Landrathsamts (Polizei-Direktion, Regierungs-Kommission) und in den übrigen Städten, wo Zünfte ihren Sitz haben, von dem Justizbeamten und dem Bürgermeister, welcher letztere in den richterlichen Angelegenheiten nur berathende Stimme hat**).

Gegen die Entscheidung der Ober-Zunftämter findet Berufung und Beschwerde an die vorgesetzte Provinzial-Regierung, ein weiteres Rechtsmittel aber nicht statt***).

3. Von dem Austrägal-Gericht für die Kurhessischen Standesherren.

Die Häupter der standesherrlichen Familien können in denjenigen Strafsachen, in welchen der Kriminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts für sie die erste Instanz bildet, d. h. in denjenigen Straffällen, welche an sich zur Zuständigkeit der Obergerichte oder der Schwurgerichte gehören würden, wenn sie sich nicht der Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichts unterwerfen wollen, ein Gericht von Ebenbürtigen verlangen, welches nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung für jeden Fall besonders gebildet wird †).

---

*) cfr. Heuser's Entscheidungen III. Seite 229 und 248.

**) cfr. §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1848, die Polizei-Verwaltung, Zunftgerichtsbarkeit ꝛc. betreffend.

***) cfr. cit. Zunft-Ordnung vom 5. März 1816 §§. 206 ff. und cit. Verordnung vom 7. Juli 1851 §. 12.

†) cfr. Edikt über die besonderen Rechtsverhältnisse der Kurhessischen Standesherren vom 29. Mai 1833 §. 15.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Februar 1867. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen, Grafen von Schweinitz ist der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

2. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Jacobsen in Greifswald ist zum Rath bei dem Appellationsgericht für Schleswig ernannt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Tschierschky im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Freiherr Senfft von Pilsach im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Dr. Kindervater aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und
der Gerichts-Assessor Veit aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Förster in Stettin, und
dem Gerichts-Assessor Ursinus in Bromberg
ist zum Zweck ihres Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Tobias August Karl Fuß,
der Auskultator Adolph Filehne,
der Auskultator Karl August Hermann Varges, und
der Auskultator August Hermann Wilhelm Schrötter,
sämmtlich bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Alker bei dem Kreisgericht in Waldenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Friedland,
der Gerichts-Assessor Techow bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,
der Gerichts-Assessor Tolsdorff bei dem Kreisgericht in Löbau,
der Gerichts-Assessor Reichert bei dem Kreisgericht in Neidenburg, und
der Gerichts-Assessor Kaczerowski bei dem Kreisgericht in Pillkallen.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Werner in Angerburg ist an das Kreisgericht zu Insterburg versetzt;

der Kreisgerichts-Rath Buchholz in Heiligenbeil ist seines Amtes rechtskräftig entlassen worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Strotkamp in Lüdinghausen,
der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Voigtel in Magdeburg, und
der Kreisrichter Meißner in Culm
sind gestorben.

Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Lorentz in Mühlhausen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Feuerstack in Frankenstein bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen, und

der Kreisrichter Bellier de Launay in Ortelsburg bei dem Kreisgericht in Glogau.

Dem Rechtsanwalt und Notar Loerbroks in Essen ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars von Stölting in Olpe bei dem Kreisgericht daselbst erledigte Stelle (Just.-Minist.-Bl. von 1866 S. 306) wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Hübner in Berlin an das Landgericht in Coblenz, und

der Notar Gansen in Lechenich in den Bezirk der Friedensgerichte zu Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn.

Der Notar Hochmuth in Trier ist gestorben.

Die von den Notabeln des Handelsstandes im Bezirk des Handelsgerichts zu Trier getroffenen Wahlen
des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Peter Küchen zum Präsidenten,
des bisherigen Richters Georg Patheiger, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Louis Lautz zu Richtern, sowie
des Kaufmanns Robert Geller,
des Kaufmanns Julius Weißebach, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Valentin Rautenstrauch zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Trier
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Dem Ober-Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Dr. Leonhardt in Celle ist die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Groß-Komthurkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael Allerhöchst gestattet worden;

der Kron-Oberanwalt bei dem Ober-Appellationsgericht in Celle, vormalige Hannoversche Staats-Minister a. D. Windthorst ist von seinem bisherigen Amte entbunden und mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt;

der Gerichts-Assessor Hölscher ist von dem Amtsgericht zu Lehe an das Obergericht in Hannover versetzt worden.

II. Kurhessen:

Der Justizbeamte Wilhelmi in Frankenberg ist zum Staats-Prokurator bei dem Obergericht in Hanau,

der Amts-Assessor Baist in Rinteln zum Justizbeamten bei dem Justizamte in Oldendorf,

der Obergerichts-Referendarius Spangenberg zum Assessor bei dem Justizamte II. in Marburg, und

der Obergerichts-Referendarius Theobald in Cassel zum Amts-Assessor bei dem Justizamte in Neuhof
ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1866.

Wenn durch eine Anordnung der Polizeibehörde ein solcher Eingriff in Privatrechte erfolgt, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage Entschädigung dafür geleistet werden müsse.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 4 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Aachen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Aachen anhängigen Prozeßsache

Digitized by Google

des Bierbrauers Richard W. zu St., Klägers,
wider
die Gemeinde St., Verklagte,
betreffend Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger betreibt in dem Hause Nr. 62 der Klosterstraße zu St. die Bierbrauerei. Er hat nach der nicht besonders bestrittenen Angabe der Verklagten im Jahre 1862 oder 1863 die alte Burg zu St. gekauft, angeblich zu dem Zwecke, sich Raum für sein Brauereigeschäft zu verschaffen. Auf die Burg gelangt man aus der Stadt auf dem sogenannten Kirchenwege. Dieser Weg ist in dem von der Regierung zu Aachen nach gehöriger Publikation am 4. Juni 1858 genehmigten Nachtragsverzeichnisse sämmtlicher öffentlicher Fahr- und Fußwege im Gebiete der Bürgermeisterei St. als Fußweg aufgeführt. Der Kläger hat den Kirchenweg mit Wagen befahren, namentlich mit Fuhren der auf der Burg gebrochenen Steine. Dadurch sollen Beschädigungen des Pflasters, der Seitenstufen der Häuser und sonst verursacht, Besorgnisse für die Sicherheit des Publikums entstanden und Beschwerden veranlaßt sein. Mit Ermächtigung der Regierung zu Aachen ist daher vom Bürgermeister zu St. am 14. Mai 1864 eine Polizei-Verordnung dahin erlassen:

Art. 1. Das Befahren des Kirchenweges hierselbst ist fortan für Fuhrwerk aller Art verboten. Schieb-Karren und Stoß-Karren sind davon ausgenommen.

Art. 2. Zuwiderhandlungen sollen mit einer Geldbuße bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Vergebens hat der Kläger den Weg der Beschwerde über diese Verfügung wiederholt beschritten, sich daher veranlaßt gefunden, eine Entschädigungs-Klage wider die Gemeinde St. beim Landgericht zu Aachen mit dem Antrage zu erheben:

es gefalle dem Königlichen Landgericht, die verklagte Gemeinde St. für schuldig zu erklären, dem Kläger allen bereits entstandenen und noch ferner entstehenden, auf Status näher zu liquidirenden Schaden mit Zinsen zu ersetzen, welcher demselben dadurch entstanden ist und noch ferner entsteht, daß durch eine Verordnung des Bürgermeisters zu St. vom 14. Mai 1864 das Befahren des Kirchenweges zu St. für Fuhrwerke verboten worden ist, wodurch dem Kläger die Benutzung seines zu St. gelegenen Eigenthums theils erschwert und theils unmöglich gemacht worden ist.

Zur Begründung seines Antrages hat der Kläger behauptet, daß der Kirchenweg seit Menschengedenken als öffentliche Fahrstraße benutzt worden und den einzigen Zugang zu seinem Eigenthum, der Burg, bilde. Durch die Polizei-Verordnung sei es ihm unmöglich gemacht, sein Eigenthum in der bisherigen Weise zu benutzen, namentlich unmöglich geworden, täglich 600 Centner Kalksteine, zu deren Lieferung er kontraktlich verpflichtet, und welche auf der Burg gebrochen worden, abzufahren. Den Pferdestall und die Scheune auf der Burg könne er nicht benutzen, weil er Futter, Frucht, Stroh und dergl. nicht hinfahren und den Dünger nicht abfahren könne. Er sei ferner verhindert, seine Karren und Wagen dort einzustellen, die für seine Brauerei erforderlichen Fässer lagern zu lassen und Gebäulichkeiten zu errichten. Wenn nun auch der Erlaß der Polizei-Verordnung berechtigt erscheinen möge, so sei doch jedenfalls die Verklagte verbunden, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, welcher ihm dadurch in seinem Eigenthume entstehe, daß er dasselbe gar nicht mehr oder nur sehr unvollständig benutzen könne, indem es nicht erlaubt sei, öffentliche Straßen zum Nachtheile der Anwohner ohne Entschädigung zu beseitigen oder zu verändern.

Die Verklagte hat die Abweisung des Klägers beantragt und seine Behauptungen in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung bestritten. Sie hat in Abrede gestellt, daß überhaupt, wenn die Polizei-Verordnung nachtheilige Folgen für den Kläger haben sollte, die Gemeinde eine rechtliche Verpflichtung übernommen haben könne, ihm Schadenersatz zu leisten. Sie hat sich ferner berufen auf die Feststellung der Regierung vom 4. Juni 1858, durch welche der Kirchenweg als Fußweg qualifizirt worden, was er auch wegen seiner schmalen und steilen Beschaffenheit nur sein könne, und überdies der Hauptweg zur katholischen Pfarrkirche sei. Wenn es nun auch geduldet worden, daß hin und wieder der Weg mit einer Karre Kohlen oder einer leichten Fuhre

Digitized by Google

Heu, Stroh und dergleichen befahren worden, so sei dadurch der Weg noch nicht zur öffentlichen Fahrstraße gemacht, gewiß aber nicht abzusehen, wie der Kläger daraus ein Privatrecht und einen Eingriff in dasselbe durch das Polizeiverbot herzuleiten im Stande sei. Uebrigens sei der Kläger durch die ihm gestattete Anlage eines Tunnels unter dem Kirchenwege nach dem von ihm anderweit angekauften Bertramshofe in den Stand gesetzt, seinen Steintransport auf die leichteste Art zu bewirken. Aber auch der Betrieb des vom Kläger angelegten Steinbruchs auf der Burg sei inzwischen eingestellt, weil das Sprengen der Steine habe verboten werden müssen. Das ganze Burgterrain sei endlich dergestalt unterwühlt, daß eine andere Absicht der Benutzung desselben, als zum Steinbruche, weder vorhanden gewesen, noch bei dessen Lage denkbar sei.

Dem ist jedoch vom Kläger überall widersprochen, und auf seinen Antrag hat die Zweite Civilkammer des Landgerichts zu Aachen das Beweis-Interlokut vom 23. November 1865 erlassen. In demselben wird zunächst für die Zulässigkeit des Rechtsweges der §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 angeführt, hierauf deduzirt: daß, wenn der Kirchenweg bis zum Erlasse der Polizei-Verordnung als öffentliche Straße benutzt worden sein und den einzigen Zugang zu dem Eigenthum des Klägers bilden sollte, die Klage für begründet zu erachten, weil der Kläger dadurch, daß die im Vertrauen auf die Fortdauer des bisherigen Zustandes errichteten und nur auf dem bisher gestatteten Wege erreichbaren Anlagen unbrauchbar und werthlos durch das Verbot des Weges geworden, gewissermaßen einen Theil seines Privateigenthums im Interesse des allgemeinen Nutzens habe aufgeben müssen. Der Gegenbeweis durch die Bemerkung in dem vorgedachten Wegeverzeichnisse ist für unerheblich erachtet, die Liquidation der Schäden vorbehalten, weiter erwogen, daß die Aufhebung der Polizei-Verordnung vom Kläger nicht gesucht worden, noch gesucht werden könne, daher die zur Begründung derselben von der Verklagten angetretenen Beweise unerheblich erschienen, und endlich erkannt: den Kläger zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen: daß der in Rede stehende Kirchenweg zu St. seit Menschengedenken als öffentliche Fahrstraße benutzt worden ist, und daß Kläger nur auf diesem Wege zu seinem Eigenthum, der Burg, mit Fuhrwerk gelangen kann.

Nach Publikation des Beweis-Interlokuts ist durch den Plenarbeschluß vom 12. Januar 1866 von der Regierung zu Aachen der Kompetenz-Konflikt erhoben und zu dessen Motivirung angeführt: daß die Entscheidung des Prozesses von der Frage abhänge, ob der Kirchenweg ein öffentlicher, auch für Fuhren bestimmter Weg sei, nicht aber, ob er als Fahrweg benutzt worden; daß darüber, was ein öffentlicher Weg und von welcher Qualität er sein soll, lediglich die Landespolizeibehörde zu entscheiden und daß dieselbe durch den Beschluß vom 4. Juni 1858 die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen Fußweges definitiv festgestellt habe, daß daher auf die Art der bisherigen Benutzung nichts ankomme, und das Landgericht, wenn es darüber entscheiden wolle, ob der Weg ein öffentlicher sei, seine Kompetenz überschritten und in die der Verwaltung eingegriffen habe.

Durch den Bescheid vom 18. Januar 1866 ist nunmehr das Prozeßverfahren sistirt, von den Parteien jedoch die erforderte Erklärung nicht bewirkt, und die Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern haben keine Veranlassung gefunden, den Kompetenz-Konflikt zurückzunehmen. Denselben hält jedoch der Ober-Prokurator zu Aachen in dem erstatteten Gutachten für unbegründet. Er führt aus, daß die Klage lediglich auf Entschädigung gerichtet sei, und die im Prozesse verordnete Beweisaufnahme und die gesuchte Entscheidung nur die Frage zum Gegenstande habe: ob die verklagte Gemeinde verpflichtet sei, Ersatz desjenigen Schadens zu leisten, welcher die Folge der durch die Polizeiverfügung bewirkten Aufhebung eines Zustandes ist, an dessen Fortbestehen der Kläger ein gegründetes Interesse hatte? Nicht solle in diesem Prozesse über die Aufrechthaltung der Polizei-Verordnung erkannt, noch auch darüber befunden werden, ob der Weg ein öffentlicher sei oder nicht. Das Gutachten verbreitet sich demnächst auch auf die Begründung eines Rechts auf Entschädigung in einem solchen, wie dem vorliegenden Falle, und folgert dasselbe aus dem allgemeinen Grundsatze: daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum im allgemeinen Interesse ohne Entschädigung aufzuopfern.

Für begründet hat auch allerdings die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht angesehen werden können. Denn es ist im vorliegenden Falle nicht davon die Rede, daß das Bestehen einer polizeilichen Verfügung angefochten, noch ein früherer, dadurch veränderter Zustand wieder hergestellt werden soll. Auch hat die Regierung zu Aachen auf die Voraussetzung eines solchen Verlangens die Erhebung des Kompetenz-Konflikts gar nicht gestützt. Vielmehr behauptet sie, daß in diesem Prozesse darüber entschieden werden solle: ob der als Fahrweg polizeilich verbotene Weg eine öffentliche Fahrstraße sei oder nicht? und darauf gründet sie die Inkompetenz des Gerichts. Ihre Behauptung erscheint aber thatsächlich nicht richtig. Denn zunächst der Klageantrag ist auf Entscheidung dieser Frage nicht gerichtet. Was aber das Beweis-Interlokut anbetrifft,

Digitized by Google

so hat das Gericht die Beweisaufnahme auch nicht verordnet, um demnächst zu entscheiden: ob der fragliche Weg ein öffentlicher Fahrweg sei oder nicht? Vielmehr erachtet das Gericht nur von dem Beweise eines dahin gehenden thatsächlichen Zustandes:

> »in welchem der Weg seit Menschengedenken als öffentliche Fahrstraße benutzt, und dem Kläger nur auf dieser Straße möglich wurde, nach der Burg zu gelangen« —

das Urtheil über den Entschädigungsanspruch des Klägers abhängig, und zwar aus dem Grunde, weil es im Falle der Führung des Beweises dafür hält, daß der Kläger im Interesse des Allgemeinen gezwungen worden, einen Theil seines Privateigenthums aufgeben zu müssen.

Es verordnet nun auch der §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. Seite 192) wie folgt:

> Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine hiernach eingerichtete Entschädigungsklage ist also an und für sich zulässig, und nach den Argumentationen im Beweis-Interlokute macht das Gericht nur von dem Ausfalle des verordneten Beweises über die von ihm für erheblich geachteten thatsächlichen Verhältnisse das Schicksal der vorliegenden Entschädigungsklage abhängig, hält sich folglich innerhalb der Sphäre des Rechsweges und seiner Kompetenz. Deshalb erscheint die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht gerechtfertigt.

Denn bei der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges konnte es nicht darauf ankommen, zu untersuchen: ob die Klage materiell begründet oder zurückzuweisen gewesen, und ob die geäußerten Rechtsansichten des Gerichts für richtig zu achten oder nicht. Es kommt also auch nicht darauf an, zu erörtern: ob namentlich das Gericht bei seinem Beweis-Interlokute genügend erwogen haben dürfte, daß der Kläger die Burg erst seit kurzer Zeit, und erst, nachdem schon von der Regierung durch die Verfügung vom 4. Juni 1858 über die Qualität des Weges entschieden war, angekauft, und daß die Benutzung der Burg als Steinbruch und der Transport der Steine auf dem Wege als eine ganz neue Anlage des Klägers erscheint; sowie ferner: ob nicht ein besonderes Sach- und Rechtsverhältniß festzustellen erforderlich, aus welchem gerade eine Verpflichtung der Gemeinde herzuleiten, dem Kläger für den Vortheil zu haften, welchen er aus seiner neuen Anlage erwartete; oder: ob lediglich schon durch die bisherige Art der thatsächlichen Benutzung des Weges als Fahrweg, und zwar nicht etwa bloß durch den Kläger, sondern auch durch Andere, und auch nicht zum Abfahren von Steinen, ein solches Recht für den Kläger und eine solche Pflicht für die verklagte Gemeinde zu begründen gewesen sein könne; und endlich: zu welchen Konsequenzen die im Beweis-Interlokute niedergelegten Rechtsansichten über die Entschädigungsfrage bei irgend einer mit öffentlichen Verkehrsstraßen vorgenommenen Veränderung führen möchten.

Berlin, den 13. Oktober 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I4178. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 4.

Uebersicht

des Hypotheken-Verkehrs und Hypotheken-Zustandes in Berlin, umfassend die Jahre 1864, 1865 und 1866, nebst einigen auf die Kreditverhältnisse bezüglichen Bemerkungen.

Vergl Just.-Minist.-Bl. 1866 S. 11—16.

I. Hypotheken-Verkehr.

Jahr.	Es betrug die Zahl					Es sind an Kapitalien		
	der in Hypotheken-Sachen aufgenommenen Verhandlungen:	der erfolgten Besitztitel-Umschreibungen überhaupt:	der erfolgten Besitztitel-Umschreibungen und darunter im Wege der Subhastation:	der neu angelegten Folien:	der bewirkten einzelnen Eintragungen und Löschungen:	eingetragen: Thaler.	gelöscht: Thaler.	mithin mehr eingetragen als gelöscht: Thaler.
1864	4,769	2,293	58	497	20,840	25,988,642	4,772,394	21,216,248
1865	5,106	2,502	96	500	23,311	30,320,508	5,612,102	24,708,406
1866	4,140	1,744	195	216	20,804	21,007,872	8,321,164	12,686,708

II. Hypotheken-Zustand.

Jahr.	Am Schlusse des Jahres betrug:		Es war sonach im Durchschnitt jedes Folium — unter Weglassung der Groschen — belastet mit
	die Summe der Hypotheken: Thaler.	die Zahl der Folien:	Thalern.
1864	226,043,752	15,465	14,616
1865	250,752,158	15,918	15,752
1866	263,438,866	16,105	16,357

Ein Vergleich der Jahre 1865 und 1866 ergiebt folgendes Resultat:

I. Bezüglich des Hypothekenverkehrs:

1) An Verhandlungen in Hypothekensachen sind aufgenommen im Jahre 1865 5,106,
dagegen im Jahre 1866 nur 4,140,
mithin 1866 weniger ..... 966.

2) An Besitztiteln sind umgeschrieben im Jahre 1865 2,502,
1866 nur 1,744,
mithin 1866 weniger ..... 758.

Digitized by Google

und darunter im Wege der Subhastation im Jahre 1865 nur 96,
dagegen im Jahre 1866 195,
mithin im Jahre 1866 mehr ..... 99.

3) Neue Folien wurden angelegt im Jahre 1865 500,
im Jahre 1866 nur 216,
mithin 1866 weniger ..... 284.

4) Eintragungen und Löschungen wurden bewirkt im Jahre 1865 23,311,
dagegen im Jahre 1866 nur 20,804,
also 1866 weniger ..... 2,507.

5) Eingetragen sind im Jahre 1865 ..... 30,320,508 Thaler,
dagegen 1866 nur ..... 21,007,872 »
folglich 1866 weniger ..... 9,312,636 Thaler.

6) Gelöscht wurden im Jahre 1865 nur ..... 5,612,102 Thaler,
dagegen 1866 ..... 8,321,164 »
mithin 1866 mehr ..... 2,709,062 Thaler.

7) Im Jahre 1865 wurden mehr eingetragen, als gelöscht ..... 24,708,406 Thaler,
im Jahre 1866 dagegen nur ..... 12,686,708 »
mithin 1866 gegen 1865 weniger eingetragen, als gelöscht ..... 12,021,698 Thaler.

Zu 5, 6 und 7:

Wäre das Bedürfniß der Grundstücksbesitzer Berlins im Jahre 1866 mit den eingetragenen Kapitalien von 21,007,872 Thalern (zu 5) befriedigt worden und hätten sie in der Wirklichkeit die gelöschten 8,321,164 Thaler (zu 6) bezahlt, so würde sich das Jahr 1866 gegen das Jahr 1865 als ein sehr günstiges für die Kreditverhältnisse der Grundstücksbesitzer in Berlin herausstellen, da im Jahre 1866 = 9,312,636 Thaler weniger eingetragen und dagegen 2,709,062 Thaler mehr gelöscht worden sind, als im Jahre 1865. Allein diese Voraussetzungen treffen nicht zu. Es sind im Jahre 1866 Kapitalien auf Hypothek bis zur Befriedigung des Bedürfnisses überhaupt nicht, und selbst die weit hinter dem Bedürfnisse zurückbleibenden nur sehr schwer und mit großen Verlusten zu erlangen gewesen. In Folge dieses Mangels an Kapitalien konnten gekündigte Hypotheken nicht bezahlt werden, die Grundstücke wurden zur Subhastation gebracht, und so ist es gekommen, daß im Jahre 1866 auf Grund von Zuschlagsbescheiden 99 Besitztitel-Umschreibungen mehr als im Jahre 1865 stattgehabt haben. Daraus folgt, wieder mit zweifelloser Gewißheit, daß die 1866 gegen 1865 mehr gelöschten 2,709,062 Thaler die bei überhaupt im Jahre 1866 im Wege der Subhastation stattgehabten 195 Besitztitel-Berichtigungen ausgefallenen Kapitalien repräsentiren. Aber auch die, nach Abzug dieser 2,709,062 Thaler verbleibenden 5,612,102 Thaler haben die Privatgrundstücks-Besitzer Berlin's nur zum kleinsten Theil zur Löschung gebracht, zum bei Weitem größeren ist dies von juristischen Personen (Fiskus und Eisenbahnen) geschehen. Diese haben umfangreiche Grundstücke theils im Wege des Kaufs, theils im Wege der Expropriation erworben und bei ihren Besitztitel-Berichtigungen die auf den Grundstücken haftenden, zum großen Theil sehr hohen Hypotheken löschen lassen.

II. Bezüglich des Hypothekenzustandes:

1) Sämmtliche Hypotheken-Objekte waren belastet:
am Schlusse des Jahres 1866 mit ..... 263,438,866 Thaler,
am Schlusse des Jahres 1865 mit ..... 250,752,158 »
Es hat also im Jahre 1866 eine Vermehrung der Hypotheken um ..... 12,686,708 Thaler
stattgehabt.

Dieser Vermehrung gegenüber sind die Pfandobjekte, wie nachfolgend unter 2 sich ergiebt, im Jahre 1866 um 187 gestiegen.

2) Die Folien, auf welchen sämmtliche Hypotheken-Objekte verzeichnet sind, betrugen
im Jahre 1866 16,105
und im Jahre 1865 ..... 15,918.

Digitized by Google

Die Folienzahl (d. i. die Zahl der Pfandobjekte) hat sich sonach im Jahre 1866 um 187
vermehrt.

3) Am Schlusse des Jahres 1866 war jedes der 16,105 Folien durchschnittlich belastet mit ..... 16,357 Thaler,
am Schlusse des Jahres 1865 dagegen jedes der damals vorhandenen 15,918 Folien durchschnittlich mit ..... 15,752 „
woraus sich für das Jahr 1866 eine durchschnittliche Mehrbelastung jedes einzelnen Grundstückes von ..... 605 Thaler
ergiebt.

Für die Beurtheilung der Verkehrs- und Kredit-Verhältnisse der letzten Jahre werden auch die nachfolgenden Notizen noch einigen Anhalt gewähren.

Es sind bei dem Stadtgericht in Berlin eingeleitet worden:

1) Subhastationen:
im Jahre 1864 301,
„ „ 1865 404,
„ „ 1866 ..... 450.

2) Häuser-Administrationen:
im Jahre 1864 212,
„ „ 1865 312,
„ „ 1866 ..... 405.

3) Konkurse eröffnet:
im Jahre 1864 205,
„ „ 1865 193,
„ „ 1866 ..... 327.

4) Wechselklagen angestellt:
a) unter 50 Thaler:
im Jahre 1864 11,207,
„ „ 1865 12,429,
„ „ 1866 19,535,
b) über 50 Thaler:
im Jahre 1864 15,531,
„ „ 1865 15,974,
„ „ 1866 ..... 16,803.

5) Personal-Arrest ist vollstreckt worden:
a) wegen Wechselschulden:
im Jahre 1864 gegen ..... 924 Personen,
„ „ 1865 „ ..... 834 „
„ „ 1866 „ ..... 810 „
b) wegen anderer Schulden:
im Jahre 1864 gegen ..... 909 Personen,
„ „ 1865 „ ..... 886 „
„ „ 1866 „ ..... 692 „

6) Mobiliar-Exekutionen sind vollstreckt worden:
a) in Parteisachen:
im Jahre 1864 129,082,
„ „ 1865 133,158,
„ „ 1866 147,855,
b) in Kassensachen wegen Kosten:
im Jahre 1864 111,980,
„ „ 1865 152,606,
„ „ 1866 ..... 162,712.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Februar 1867. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Kanzlei-Inspektor Glasbrenner ist der Titel „Kanzlei-Rath“ verliehen.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Vice-Präsidenten Dr. von Rohr ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes I. Klasse verliehen worden.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Luther in Naumburg a. d. S. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Februar d. J. ab ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Peltasohn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius von Koenen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichts-Assessor Robert Gustav Schmidt, und
dem Gerichts-Assessor Habisch
ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Theodor Alexander Goehle bei dem Appellationsgericht in Glogau,
der Auskultator Gustav Herdst bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und
der Auskultator Werner Ludwig Philipp Zimmermann bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Westhoven bei dem Kreisgericht in Dortmund,
der Gerichts-Assessor Biermann bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gammertingen,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Steinbach bei dem Kreisgericht in Merseburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lützen,
der Gerichts-Assessor Grißler bei dem Kreisgericht in Grätz,
der Gerichts-Assessor Brälk bei dem Kreisgericht in Ostrowo,
der Gerichts-Assessor Strützki und
der Gerichts-Assessor Simson
bei dem Kreisgericht in Görlitz,
der Gerichts-Assessor Glatte bei dem Kreisgericht in Freistadt,
der Gerichts-Assessor Plehn bei dem Kreisgericht in Thorn,
der Gerichts-Assessor Radies bei dem Kreisgericht in Osterode,
der Gerichts-Assessor Preuß bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,
der Gerichts-Assessor Münch bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dobrilugk,
der Gerichts-Assessor Erdmann bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ratzebuhr,
der Gerichts-Assessor Wulsten bei dem Kreisgericht in Cottbus,
der Gerichts-Assessor Schmeling bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst, und
der Gerichts-Assessor Schuhmann bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Kupffender in Cottbus als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Spremberg,
der Kreisrichter Schmidthals in Spremberg an das Kreisgericht in Cottbus, und
der Kreisrichter Fraustädter in Freistadt an das Kreisgericht in Bunzlau.

Der Kreisrichter Koch in Görlitz ist gestorben.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Oebbecke in Wiedenbrück ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Siegen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hilchenbach, ernannt worden.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

Hannover:

Der Obergerichts-Rath Hasenbalg in Hannover ist unter Beilegung des Titels „Kronanwalt“ mit den Geschäften der Kronanwaltschaft bei dem Obergericht in Hannover,
der Obergerichts-Rath Walter in Göttingen unter Beilegung des Titels „Kronanwalt“ mit den Geschäften der Kronanwaltschaft bei dem Obgericht in Osnabrück,
der Obergerichts-Rath Stegemann in Göttingen mit der Stellvertretung des Kronanwalts bei dem Obergericht daselbst, und
der Obergerichts-Assessor Struckmann mit der Stellvertretung des Kronanwalts bei dem Obergericht in Hannover
beauftragt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1867, — betreffend den Betrag der den militairpflichtigen Beamten im Fall ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung aus Civilfonds zu gewährenden Feldzulage.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 293).
Verfügung des Justiz-Ministers vom 25. August 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 296).

Durch die Verfügung vom 25. August 1850 ist den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft eine Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee mitgetheilt worden. Diese Zusammenstellung enthält unter der Nr. 6 einen Auszug aus dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 23. Januar 1850, dahin lautend:

> Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen haben würde.

Die Fassung dieses Staats-Ministerial-Beschlusses hat bei einzelnen Gerichten Zweifel darüber hervorgerufen,

Digitized by Google

ob der Betrag des Zuschusses, welcher hiernach den als Offiziere zu immobilen Truppen oder Verwaltungen einberufenen Beamten aus Civilfonds zu gewähren ist, sich jederzeit nach der Höhe der den vollständig mobilen Offizieren bewilligten Feldzulage richtet und ob in Folge dessen nicht insbesondere auch den im vergangenen Jahre als Offiziere oder zur Militair-Verwaltung einberufenen Civilbeamten, welche zu immobilen Truppen gehört haben, die Feldzulage in dem erhöheten Betrage, in welchem sie nach der Allerhöchsten Order vom 2. Oktober v. J. den wirklich in das Feld gerückten Truppen zu zahlen gewesen ist, aus Civilfonds gewährt werden müsse.

Diese Frage ist indeß, wie den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Krieges und der Finanzen eröffnet wird, zu verneinen, da durch den Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. Januar 1850 ausweislich der demselben vorangegangenen Verhandlungen nur beabsichtigt worden ist, die über die Zulässigkeit eines solchen Zuschusses an einberufene Beamte in gewissen Fällen bestandenen Zweifel zu beseitigen, und zu diesem Zwecke anzuerkennen, daß dieser Zuschuß an die Betheiligten nach dem damals geltenden Tarife allgemein zu zahlen sei. Ein Mehreres sollte, wie jene Verhandlungen ergeben, auch künftig nicht gewährt werden.

Demgemäß bleiben für den aus der Civilbesoldung in den bezeichneten Fällen zu leistenden Zuschuß die früheren Sätze von 8 resp. 25 Silbergroschen täglich, auch noch ferner und insbesondere für die vorjährige Mobilmachung maaßgebend. Sollten in einzelnen Fällen höhere Beträge Seitens der Gerichte gezahlt worden sein, so sind dieselben von den Empfängern wieder einzuziehen.

Berlin, den 5. Februar 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 526. O. 136. Vol. IV.

Num. 10.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1866.

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung eine erhebliche Körperverletzung zur Folge gehabt, so trifft den Thäter die Strafe des §. 192a. des Strafgesetzbuchs selbst dann, wenn jene Folge durch die Konkurrenz eines zufälligen Umstandes herbeigeführt worden ist, und nicht feststeht, daß der Angeklagte die Möglichkeit eines solchen Erfolges habe vorhersehen können.

Strafgesetzbuch §§. 192a., 185*)

Auf die in der Untersuchungssache wider Peter Caspar K. auf dem K. in der Bürgermeisterei L. von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 29. September 1866 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und der Implorant die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen gehalten sei.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Implorant ist durch die gleichlautenden Erkenntnisse der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 185, Note 1.

Digitized by Google

Sch. und des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 17. März und 29. September 1866 auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß er am 17. Dezember 1865 zu K. die Ehefrau R. vorsätzlich gestoßen, daß diese davon über einen Stuhl gestürzt, dabei eine Rippe gebrochen und in Folge dessen eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit erlitten habe, unter Anwendung der §§. 192a., 187 des Strafgesetzbuchs wegen erheblicher Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt worden. In seiner gegen das Appellations-Erkenntniß rechtzeitig und in gesetzlicher Form eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde behauptet er Verletzung der angezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, weil nach der getroffenen Feststellung der Rippenbruch, den die Beschädigte davon getragen, nur die mittelbare Folge seines Stoßes gewesen sei und es in diesem Falle noch der weiteren, von den Instanzrichtern bisher nicht getroffenen Feststellung bedurft hätte, inwiefern er bei seiner That die Möglichkeit eines solchen Erfolges hätte voraussehen können, eventuell ob nicht wenigstens mildernde Umstände vorhanden seien.

Diese Beschwerde ist unbegründet. Zuvörderst setzt der §. 192a., entsprechend dem §. 193 der älteren Ausgabe des Strafgesetzbuchs, wie der Implorant selbst anerkennt und auch vom Ober-Tribunal mehrfach ausgesprochen worden ist (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 120; Goltdammer's Archiv Bd. 1 S. 572, Bd. 3 S. 110, 111), nicht mit Nothwendigkeit voraus, daß es in der Absicht des Thäters gelegen habe, dem Verletzten eine erhebliche Körperverletzung zuzufügen, oder ihn für längere Zeit arbeitsunfähig zu machen; es genügt vielmehr, daß die Verletzung überhaupt im Sinne des §. 187 eine vorsätzliche gewesen und nur, wenn auch ohne Willen des Urhebers, objektiv jene Folge gehabt habe. Hieraus folgt, daß es nur darauf ankommt, ob diese Folge in der Handlung des Angeklagten ihren zureichenden Grund gehabt habe. Nach der Feststellung der Instanzrichter ist dieses der Fall. Denn danach war der Stoß des Imploranten für sich allein die Ursache, daß die Verletzte über einen Stuhl fiel und durch diesen Fall eine Rippe brach. Ob dieses vom Angeklagten vorher gesehen gewesen sei, mithin in seinem Willen gelegen habe oder nicht, ist unerheblich, weil der Grundsatz des §. 185 des Strafgesetzbuchs, nach welchem es beim Todtschlage nicht mehr darauf ankommt, ob die Verletzung, welche den Tod herbeiführt, absolut, oder individuell tödtlich gewesen ist, oder endlich nur per accidens, d. h. durch die zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt worden, einen tödtlichen Ausgang genommen hat, in gleichem Maaße auf alle diejenigen Verletzungen Anwendung findet, von welchen die §§. 192a. bis 194 a. a. O. handeln, wie solches ebenfalls schon bei anderen Gelegenheiten vom Ober-Tribunal ausgeführt worden ist. (Vergl. Goltdammer's Archiv Bd. 8 S. 94, 129, Bd. 12 S. 68, 69, Bd. 13 S. 223, Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 33 S. 202 ff.)

Mag man daher zu Gunsten des Angeklagten auch annehmen, daß die Nähe des Stuhles, über welchen die Gestoßene fiel, ein solcher zufälliger Umstand gewesen sei, so bleibt derselbe doch in Bezug auf die Anwendbarkeit des §. 192a. ohne Einfluß.

Hiernach mußte die Beschwerde des Imploranten zurückgewiesen und derselbe gemäß §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch in die Kosten seines Rechtsmittels verurtheilt werden.

Ob.-Trib. Nr. 402/67. Criminalia II.
I. 132. Criminalia 118.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Februar 1867. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Steinhausen hierselbst ist zum Kammergerichts-Rath, und
der Kreisrichter Dr. Jorch in Weissenfels zum Appellationsgerichts-Rath in Hamm
ernannt worden.
Der Appellationsgerichts-Rath Hertz in Hamm ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Grospietsch im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Klotz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
die Referendarien Bartsch und Gustav Wilhelm Krause im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Eduard Kellermann bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und
der Auskultator Ernst Barre bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Seiler in Lübbecke ist als Direktor an das Kreisgericht in Minden versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Szperlinski bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, und
der Gerichts-Assessor Nixdorff bei demselben Gericht, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Myslowitz.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Dr. Gaupp zu Beuthen in Oberschlesien ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Ohlau und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ohlau, ernannt worden;
der Rechtsanwalt und Notar Herrmann zu Freiburg in Schlesien

Digitized by Google

ist an das Kreisgericht in Glatz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Morgenroth in Ruß ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Keller in Düsseldorf ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Bonn, und

der Landgerichts-Referendarius Liessem zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln

ernannt worden.

Dem Notar, Justizrath Maus in Euskirchen ist die erbetene Entlassung von seinem Amte als Notar bewilligt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Advokat-Anwalt Herminghausen in Elberfeld, und

der Landgerichts-Referendarius und Notariats-Kandidat Wallraff in Cöln

sind gestorben.

E. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Ober-Staatsanwalt von Wolff zu Königsberg in Pr. ist mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kron-Oberanwalts bei dem Ober-Appellationsgericht in Celle beauftragt worden;

der Gerichts-Assessor von der Beck in Lüneburg ist unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor" zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Burgdorf ernannt;

der Amtsrichter Hartmann in Burgdorf ist an das Amtsgericht in Verden versetzt worden.

Dem Oberamtsrichter Kettler in Emden, und

dem Oberamtsrichter Dodt in Lüneburg

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

II. Kurhessen:

Der Amtsadvokat Michael in Gelnhausen ist zur Anwaltspraxis bei dem Landgericht in Orb verstattet, und

der Rechtskandidat Rudolph von Bischoffshausen in Cassel zu den Arbeiten des Obergerichts daselbst als Referendarius zugelassen worden.

Der Amtsadvokat Andreas Müller in Hünfeld ist gestorben.

III. Nassau:

Der Assessor Eckstorm ist zum Landrichter, und

der Gerichts-Accessist Winter zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht in Battenberg

ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1866.

Die Strafe des §. 243 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs wird verwirkt, wenn der Zustand einer an sich richtigen Waage auch nur vorübergehend der Art verändert worden, daß dadurch ein unrichtiges Gewicht des gewogenen Gegenstandes herbeigeführt ist.

In der Untersuchung wider die verehelichte Oekonom M., Dorothee geb. P. zu N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1866 ꝛc.,

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 6. September 1866 zurückzuweisen und der Implorantin die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Implorantin, Ehefrau M., ist durch das angegriffene reformatorische Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 6. September 1866 nach erfolgter wiederholter und neuer Beweiserhebung auf Grund der thatsächlichen Schlußfeststellung: daß sie im Oktober 1865 zu N. versucht hat, sich wissentlich eines unrichtigen, zum Wiegen bestimmten Werkzeuges zum Nachtheile des Stellmachers K. zu bedienen und diesen Versuch durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, dergestalt an den Tag gelegt hat, daß derselbe nur durch äußere, von dem Willen der Angeklagten unabhängige Umstände gehindert worden ist, und auf Grund des §. 243 Nr. 1 und der §§. 31 und 33 des Strafgesetzbuchs mit 3 Monaten Gefängniß, 50 Thalern Geldbuße und Interdiktion belegt.

Nach Inhalt der thatsächlichen Vordersätze zur Schlußfeststellung, die sich vorzugsweise auf das Zeugniß des ꝛc. K. stützen, brachte dieser zwei Wagen Cichorien zum Verkaufe an den Ehemann der Angeklagten, welche in seiner Gegenwart die zum Wiegen der Wagen bestimmte Centesimalwaage richtig tarirte, demnächst aber, als der eine Wagen auf die Brücke der Waage gefahren war, heimlicherweise, in dem Glauben, sie werde nicht bemerkt, in den unter der Waagschale befindlichen Kasten einen Stein im Gewichte von 1 Pfund hineinlegte und dadurch die bisher richtige Waage absichtlich zu einer unrichtigen und zwar in gewinnsüchtiger Absicht, um den K. als Verkäufer der Cichorien zu beschädigen, gemacht hat. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten behauptet:

1) unrichtige Anwendung des §. 243 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, weil die fragliche Waage richtig und geaicht gewesen sei und ihre angebliche Unrichtigkeit nur in Anbringung eines größeren Taragewichts bestanden habe.

Allein der Thatbestand des §. 243 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs liegt nicht nur dann vor, wenn eine richtige Waage durch eine dauernde, mehr oder weniger an derselben befestigte Einrichtung so verändert wird, daß sie zur richtigen Ermittelung des ihrer Aichung entsprechenden Gewichts nicht mehr dient, sondern auch dann, wenn die vorgenommene Veränderung jeden Augenblick wieder beseitigt werden kann, allein, so lange sie besteht, die Wirkung hat, daß Jemand, der sich der scheinbar richtigen Waage bedient, vermöge des objektiven Zustandes der Waage und der fest oder lose damit verbundenen, auf das Ergebniß des Wiegens objektiv mitwirkenden Dinge ein unrichtiges Gewicht des gewogenen Gegenstandes findet. Der in den Kasten unter der Waagschale nach erfolgter Tarirung gelegte Stein hat in dieser Weise die Centesimalwaage der Angeklagten zu einer unrichtigen gemacht, indem ohne die heimliche Zuthat dieses Steines die Benutzung der Waage das richtige Gewicht, welches zu zeigen sie bestimmt war, dargethan haben würde.

2) Die gegen das vorderrichterliche Verfahren gerichteten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde sind nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Begründung einer solchen nicht geeignet. Denn darnach hat der Nichtigkeitsrichter die Uebereinstimmung der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter mit der Lage der Akten nicht zu untersuchen, überhaupt die thatsächlichen Gründe, worauf dieselben ihre Ueberzeugung nicht sowohl aus den Akten, sondern wesentlich aus den mündlichen Verhandlungen nach §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gestützt haben, einer Prüfung nicht zu unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von der Abwägung der Glaubwürdigkeit der gesetzlich zulässigen Zeugen und ihrer Aussagen gegen einander, wenn nur dabei kein wesentliches, unter Beweis gestelltes Moment übersehen und dadurch der Anwendung des Art. 108 Nr. 5 des citirten Gesetzes Raum gegeben worden ist.

Dies ist in der Nichtigkeitsbeschwerde nicht einmal behauptet, da die gerügte Nichtberücksichtigung eines Prozesses zwischen dem Zeugen K. und dem Ehemann der Angeklagten nicht als wesentliche Beschränkung der

Digitized by Google

Vertheidigung geltend gemacht worden ist, noch geltend gemacht werden konnte, indem die jetzt erst bezogenen Prozeß-Akten von dem Appellationsrichter in der Schlußverhandlung nicht in Bezug genommen worden sind. Neue Beweisanträge im Nichtigkeitsverfahren sind unstatthaft.

Ober-Trib. Nr. 391/66. Crimin. II.
I. 133. Criminalia 124.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Dezember 1866.

Der Verleger einer Zeitung bedarf zum Absatze der Zeitungs-Exemplare an seine Abonnenten der nach §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zum Betriebe des Gewerbes eines Zeitungsverkäufers erforderlichen Genehmigung der Bezirks-Regierung.

In der Untersuchung wider den Buchdruckereibesitzer Theodor M. zu N., auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in dessen vereinigten Abtheilungen, in der Sitzung vom 17. Dezember 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Rekursbescheid des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt vom 26. April 1866 aufzuheben und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung über den von dem Polizeianwalt gegen das Erkenntniß des Einzelrichters des Kreisgerichts zu N. vom 27. März 1866 eingelegten Rekurs an das gedachte Appellationsgericht, Abtheilung für Rekursſachen, zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Für die dem Rekursbescheide vom 26. April 1866 zum Grunde liegende Ansicht, daß ein konzessionirter Buchdrucker, welcher eine Zeitung verlegt, zum Absatze der Zeitungs-Exemplare an seine Abonnenten der nach §. 1 des Preßgesetzes zum Betriebe des Gewerbes eines Zeitungsverkäufers erforderlichen Genehmigung der Bezirks-Regierung nicht bedürfe, kann der §. 59 der Gewerbe-Ordnung nicht angeführt werden. Denn es schließt zwar, zufolge dieses Paragraphen, die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes das Recht zum Absatze oder zur Veräußerung der Erzeugnisse des Gewerbebetriebes als Regel in sich. Allein von dieser Regel enthält der §. 1 des Preßgesetzes Ausnahmen. Das, worauf es ankommt, ist, wie weit diese Ausnahmen reichen.

Welche Rechte auf den Absatz eines Buches oder einer Zeitung daher auch deren Verleger vermöge jener Regel einzuräumen sein möchten, dieselben würden vor der Ausnahmebestimmung des §. 1. zurücktreten müssen, in soweit diese auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

Der citirte §. 1 erfordert zum Betriebe derjenigen Gewerbe, durch welche Preßerzeugnisse hervorgebracht, und derjenigen, durch welche sie ins Publikum verbreitet werden, insbesondere zum Betriebe des Gewerbes eines Verkäufers von Zeitungen, die Genehmigung der Bezirks-Regierung. Vorausgesetzt, daß der Ausdruck: »Verkäufer« hier in einem Sinne gebraucht worden ist, in welchem er den eine Lieferung Ausfüh-

Digitized by Google

renden mit umfaßt, so ist nach dem Wortlaute des Gesetzes auch der Verleger einer Zeitung, welcher die Exemplare derselben an seine Abonnenten absetzt, Verkäufer von Zeitungen. Denn an sich ist der Begriff des Verkaufes davon unabhängig, ob derjenige, welcher ihn vornimmt, den Gegenstand desselben durch Ankauf oder auf irgend eine andere Weise erworben hat; insbesondere ist der Begriff des Verkaufes von Zeitungs-Exemplaren nicht dadurch bedingt, daß die Zeitung von einem Anderen, als dem Veräußernden, geschrieben oder verlegt worden sei.

Es würde daher die Annahme, daß der Verleger einer Zeitung, welcher die Zeitungs-Exemplare an seine Abonnenten absetzt, als Verkäufer von Zeitungen gleichwohl nicht anzusehen sei, durch besondere Gründe gerechtfertigt werden müssen.

Ein solcher Grund würde darin nicht gefunden werden können, daß etwa bei Erlassung jener Bestimmung, und zwar selbst von allen Faktoren der Gesetzgebung, nicht an den Absatz selbst erzeugter Geisteswerke gedacht wäre, sondern an den Handel mit Preßerzeugnissen, welche der Händler zu diesem Zwecke erst erworben habe. Denn es ist nicht entscheidend, durch welchen Gedanken eine gesetzliche Bestimmung veranlaßt, welcher Gesichtspunkt bei ihrer Erlassung zunächst ins Auge gefaßt worden ist, sondern es kommt darauf an, welcher Umfang der Bestimmung gegeben worden ist. Damit eine ihrem Wortlaute nach umfassendere Bestimmung in engere Grenzen eingeschlossen werden könnte, würde es jedenfalls nothwendig sein, daß über diese engeren Grenzen hinaus der Grund des Gesetzes nicht zuträfe. So liegt aber im vorliegenden Falle die Sache nicht, vielmehr spricht die ratio legis gegen eine Beschränkung. Denn es sollte eine Gewähr gegen den Mißbrauch der Presse dadurch geschaffen werden, daß die Befugniß, Erzeugnisse derselben gewerbsmäßig in das Publikum zu bringen, nur solchen Personen zustehen sollte, deren Unbescholtenheit durch eine ihnen von der Bezirksregierung ertheilte Genehmigung außer Zweifel gestellt sei. Da nun durch die Eigenschaft einer Person als Autors oder Verlegers deren Unbescholtenheit in keiner Weise dargethan wird, so trifft der Grund, aus welchem jene Genehmigung erforderlich ist, bei ihnen nicht minder zu, wie bei allen anderen Personen.

Da, so wenig wie der Autor, der Verleger als solcher eine Konzession erhält, so kann es nicht in Frage kommen, ob durch sie die zum Verkaufe von Zeitungen erforderliche Genehmigung ersetzt werden kann.

Die Konzession, welche der Angeschuldigte als Buchdrucker besitzt, schließt die zum Gewerbebetriebe eines Verkäufers von Zeitungen erforderliche Genehmigung der Bezirks-Regierung nicht in sich.

Was schließlich die Frage betrifft, ob auch derjenige, welcher die versprochene Lieferung von Zeitungs-Exemplaren ausführe, als Verkäufer derselben im Sinne des §. 1 des Preßgesetzes anzusehen sei, so unterliegt deren oben vorausgesetzte Bejahung keinem Bedenken. Denn vom Standpunkte des §. 1 kommt es nicht auf das Rechtsgeschäft an, welches der Ueberlieferung der Zeitungs-Exemplare vorhergeht, sondern auf deren im Wege der Veräußerung gegen Entgelt geschehende thatsächliche Verbreitung ins Publikum; dieses ist daher als unter dem Ausdrucke: Verkauf verstanden zu betrachten, und zwar um so mehr, als selbst nach den Grundsätzen des Civilrechts auch unter den Kontrahenten nach geleisteter Lieferung alles das stattfindet, was zwischen Käufern und Verkäufern Rechtens (Allg. Landrecht Theil I. Titel 11 §. 987).

Hiernach mußte der angegriffene Rekursbescheid wegen Verletzung des §. 1 des Preßgesetzes vernichtet und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung über den Rekurs des Polizeianwalts in die zweite Instanz zurückverwiesen werden.

Ob.-Trib. Nr. 6/66. Crim. I.
I. 258. P. 50 Vol. VIII.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 5.

Gerichtsverfassung der vormaligen freien Stadt Frankfurt am Main.

Einleitung.

Die nachfolgende Darstellung hat den Zweck, einen Ueberblick über die Gerichtsverfassung der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. zu gewähren, wie sie zur Zeit der Einverleibung derselben in den Preußischen Staat bestanden hat. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen sind an den betreffenden Stellen im Text oder in den darunter befindlichen Noten angedeutet.

Die Gerichtsverfassung der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. hat ihre hauptsächlichste Grundlage in dem organischen Gesetze vom 16. September 1856 und dem Gesetze über die Gerichtsverfassung von dem nämlichen Tage.

Die Gerichtsbarkeit wird durch Staatsbeamte verwaltet. Justiz und Verwaltung sind getrennt.

Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. In Strafsachen ist der Anklageprozeß eingeführt. In schwereren Strafsachen urtheilen Schwurgerichte.[1])

Ein eximirter Gerichtsstand findet nicht statt.[2])

Die Beaufsichtigung des gesetzlichen Ganges der Rechtspflege stand dem Senate zu. Beschwerden über verweigerte und verzögerte Justiz, soweit ihnen nicht durch die Obergerichte abgeholfen wurde, konnten von den Parteien, statt bei dem Ober-Appellationsgericht, unmittelbar bei dem Senat vorgebracht werden.[3])

Die Justizbeamten wurden theils gewählt, theils vom Senat ernannt.[4])

Die Amtsdauer der Richter ist eine lebenslängliche; sie können nur durch Urtheil und Recht von ihrem Amte entfernt, und im Range und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne Beschluß des zuständigen Gerichts erfolgen.[5])

A. Verfassung der Gerichtsbehörden.

Als Gerichte erster Instanz bestehen:

1) ein Stadtamt,
2) ein Land-Justizamt,
3) ein oder nach Bedürfniß mehrere Rügegerichte,
4) ein Stadtgericht;

als Gerichte zweiter Instanz:

1) das Stadtgericht,
2) ein Appellationsgericht;

---

[1]) §. 14 des organischen Gesetzes vom 16. September 1856, Strafprozeß-Ordnung vom demselben Tage. Gesetz vom 7. November 1848.

[2]) Ueber die Militairgerichtsbarkeit sind zu vergleichen Gesetz vom 25. September 1849, §. 37 des Gesetzes über Gerichtsverfassung vom 16. September 1856.

[3]) §§. 1 und 2 des Gesetzes über Gerichtsverfassung vom 16. September 1856.

[4]) Aufgehoben durch Königliche Verordnung vom 19. November 1866, die Ernennung der Justizbeamten betreffend.

[5]) §. 11 des organischen Gesetzes vom 16. September 1856. Nach dem Gesetze vom 6. Oktober 1829 sind die Staatsdiener in zwei Klassen eingetheilt; zur ersten Klasse gehören diejenigen, welche sich durch akademische Studien oder sonst durch wissenschaftliche Bildung vorbereitet haben; diese sind auf Lebenszeit angestellt, können wegen Disziplinarvergehen nur durch gerichtlichen Beschluß entsetzt und suspendirt werden. Verweise und Geldstrafen als Disziplinarstrafen erkennt gegen sie die vorgesetzte Behörde. Beschwerden finden an den Senat statt.

Die Staatsdiener der zweiten Klasse sind auf Widerruf angestellt. Der Senat kann nach fruchtlosen Disziplinarmaaßregeln die Anstellung widerrufen.

Digitized by Google

als Gericht dritter Instanz:
das Ober-Appellationsgericht in Lübeck, an dessen Stelle seit dem 1. Januar d. J. das Ober-Tribunal in Berlin getreten ist.[1])

I. Gerichte erster Instanz.

Das Stadtamt zerfällt in zwei Abtheilungen[2]), an deren jeder ein Richter und ein Aktuar angestellt ist.[3]) Die Ernennung derselben erfolgt durch den Senat.[4])

Das Land-Justizamt ist ebenfalls mit einem Richter und einem Aktuar besetzt, welche auf gleiche Weise ernannt werden.[5])

Stadt- und Land-Justizamt entscheiden in Civilstreitigkeiten unter 300 Gulden im Hauptstock, und zwar jede Abtheilung des Stadtamts für den ihr zugewiesenen, halbjährig nach der Bestimmung des Senats wechselnden Bezirk der Stadt, worin der Beklagte wohnt, das Land-Justizamt für den Bezirk der Landgemeinden.[6])

In Handelssachen müssen bei den Frankfurter Gerichten aller Instanzen, wenn auch nur eine der Parteien es verlangt, zwei Handels-Assessoren aus der Handelskammer mit berathender Stimme zur Entscheidung zugezogen werden.[7])

In Strafsachen steht weder dem Stadtamte, noch dem Land-Justizamte eine Kompetenz zu.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit für die Landgemeinden hat das Land-Justizamt zu verwalten, und zwar ohne Rücksicht auf die Werthsumme; dasselbe besorgt für diese Gemeinden das Hypotheken- und Transskriptionsgeschäft; für die Führung der darüber bestehenden Bücher ist ihm ein Landamtsschreiber (Hypothekenbeamter) beigegeben.[8])

Außerdem liegen dem Land-Justizamte für die Landgemeinden die Funktionen des Fiskalats (Versiegelungen, Vorschläge für Bevormundungen, daneben auch Exekutionen und Zwangsversteigerungen) ob.[9])

Dem Land-Justizamte sind ferner die Feldgerichte der Dorfschaften — bestehend aus fünf Feldgeschworenen, und berufen zur Beaufsichtigung der Ortsgemarkung, Setzung von Grenzsteinen, Schätzung der Mobilien und Immobilien, ferner zur vorläufigen Untersuchung der Verhältnisse bei Veräußerungen, Verpfändungen und Vertheilungen liegender Güter ꝛc. — untergeben.[10])

Dem Stadtamt steht bezüglich der Nachlaßregulirungen die oben bei Civilrechtsstreitigkeiten erwähnte beschränkte Kompetenz zu. Die Zuständigkeit der einzelnen Abtheilungen desselben richtet sich nach der Wohnung des Erblassers.[11])

Für die Eintragung aller in der Stadt und ihrer Gemarkung vorkommenden Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften in die Transskriptions-Register, für die Beurkundung der Errichtung, Cession und Löschung von Hypotheken (Insätzen) und Restkaufschillingsbriefen und für die Ertheilung von Urkunden über Eigenthum und Belastung von Immobilien ist eine besondere städtische Transskriptions- und Hypothekenbehörde bestellt, welche aus 3 rechtsgelehrten, bisher vom Senat ernannten Beamten unter Mitwirkung des Stadtgeometers, dessen Gehülfen und der städtischen Feldgeschworenen besteht und der Aufsicht des Stadtgerichts II. unterstellt ist.[12])

Ebenso ist für die Stadt und deren Gemarkung

a) zur Vornahme von Exekutionen und Subhastationen von Immobilien im Auftrage sowohl der Justiz- als der Administrativbehörden,

---

[1]) Allerhöchste Verordnungen vom 3. Oktober 1866, 19. November und 12. Dezember 1866.
[2]) Früher bestand es aus 3 Abtheilungen. — §. 3 des Gesetzes vom 7. November 1848.
[3]) §§. 20 ff. des Gesetzes über Gerichtsverfassung vom 16. September 1856.
[4]) Abgeändert durch Allerhöchste Verordnung vom 19. November 1866.
[5]) §§ 20 ff. des Gesetzes über Gerichtsverfassung vom 16. September 1856.
[6]) §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1817; Gesetz vom 22. Oktober 1850; Gesetz vom 7. November 1848.
[7]) §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1817, Art. 33 der Konstitutions-Ergänzungs-Akte vom 19. Juli 1816. — Nach dem 1866er Jahresbericht der Handelskammer kamen in 1864 5, in 1865 7 solcher Fälle vor.
[8]) §. 22 des Gesetzes über Gerichts-Organisation vom 16. September 1856.
[9]) §. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1861; Gesetz vom 22. August 1865 und vom 2. Januar 1829.
[10]) Gesetz vom 10. März 1825.
[11]) Bekanntmachung der Stadtkanzlei vom 7. November 1848.
[12]) Gesetz vom 16. März 1820, vom 26. Juni 1832, §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 7. November 1848, §. 34 des Gesetzes über Gerichtsverfassung vom 16. September 1856, Gesetz vom 15. September 1863 und 8. Dezember 1865.

Digitized by Google

b) zur Vornahme der Versiegelungen bei Sterbefällen,
c) zum Vorschlage von Vormündern,
d) zur Wahrung der Interessen des Fiskus, wo nicht besondere Fiskal-Anwalte bestellt sind,
ein Fiskalat errichtet.

Dasselbe besteht aus dem Fiskal als Vorstand und den Fiskal-Adjunkten, welche von dem Senat ernannt wurden, und in Exekutionssachen dem Stadtamte und Stadtgericht I., in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Stadtgericht II. untergeben sind.[1])

Bei dem Stadt- und Landjustizamte, wie bei allen Gerichten finden Ferien während der vier ersten Tage der Pfingstwoche, während der Weihnachtswoche und vom 1. bis 31. Juli statt.[2])

Das Stadtgericht besteht aus neun Räthen, welche durch sechs von dem Senat und sechs von der gesetzgebenden Versammlung dazu beauftragte Wahlmänner gewählt wurden. Die Gewählten mußten Rechtsgelehrte, 30 Jahre alt und seit 10 Jahren Bürger der Stadt- oder der Landgemeinden, überdies christlicher Religion sein.[3])

Der Direktor wurde von dem Senat aus den Räthen auf je drei Jahre ernannt.

Für die bürgerliche Rechtspflege hat dasselbe zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung (Stadtgericht I.) besteht aus dem Direktor und vier Räthen und besorgt die Geschäfte der streitigen Rechtspflege; die zweite (Stadtgericht II.) besteht aus drei Räthen, wovon der älteste den Vorsitz führt, und verwaltet die freiwillige Gerichtsbarkeit.[4])

Das Stadtgericht I. entscheidet kollegialisch in erster Instanz in allen, nicht dem Stadtamte oder Land-Justizamte überwiesenen Civilrechtsstreitigkeiten, namentlich auch in Ehescheidungsprozessen;[5]) es läßt die Handelsregister führen und erkennt Ordnungsstrafen in Handelssachen.[6])

Als zweite Instanz entscheidet es über Beschwerden und Rechtsmittel in Prozessen, welche bei dem Stadtamte und Land-Justizamte anhängig sind.[7])

Dem Stadtgericht II. sind die Obervormundschaft, die Todeserklärung Verschollener, die Erbschaftsauseinandersetzungen, die Beaufsichtigung des Währschafts-, Transskriptions- und Hypothekenwesens, der Standesbuchführung und des Notariats überwiesen. Es verfügt auf Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen das Stadt- und Land-Justizamt, gegen das Fiskalat, sowie gegen die Transskriptions- und Hypothekenbehörde und die Standesbuchführung.[8])

Im Expropriationsverfahren erläßt das Plenum des Stadtgerichts das Entäußerungs-Erkenntniß.[9])

Die Leitung des ganzen Geschäftsganges steht dem Direktor zu. Weniger als drei Richter dürfen keinen Bescheid fassen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.[10])

Die Eintheilung der Richter in die Abtheilungen geschah durch das Gericht selbst und wurde dem Senat angezeigt.

In Strafsachen entscheidet eine Abtheilung des Stadtgerichts als Zuchtpolizeigericht. Es besteht aus drei Richtern, welche das Stadtgericht vor Ablauf eines jeden Jahres für die Dauer des nächsten Jahres aus seiner Mitte wählte, und wovon einer nach gleicher Bestimmung den Vorsitz führte.[11])

Kein Mitglied des Gerichts ist verpflichtet, länger als drei Jahre nacheinander Vorsitzender des Zucht-

---

[1]) Art. 34 der Konstitutions-Ergänzungs-Urkunde vom 19. Juli 1816. — §. 32 des Gerichts-Organisations-Gesetzes vom 16. September 1856. — Gesetz vom 30. Oktober 1860 und 3. Dezember 1861.

[2]) Gesetz vom 22. Juni 1858. Bei der Transskriptionsbehörde und dem Fiskalat treten Ferien nicht ein.

[3]) Gesetz über Gerichts-Organisation vom 16. September 1856 §. 13; organisches Gesetz von demselben Tage §§. 6 und 7; organisches Gesetz vom 12. September 1853 §. 4.

[4]) Gesetz über Gerichts-Organisation vom 16. September 1856 §§. 13 ff.

[5]) Art. 36 der Konstitutions-Ergänzungs-Akte; §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1817.

[6]) Einführungs-Gesetz vom 17. Oktober 1862; Gesetz vom 9. Dezember 1864.

[7]) Die Appellationssumme beträgt 25 Gulden Kapitalwerth. Gesetz vom 20. Mai 1817.

[8]) §. 5 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848. — §. 4 des Gesetzes vom 9. März 1847. Gesetz vom 19. November 1850.

[9]) Gesetz vom 8. Juni 1866 §. 26.

[10]) §. 16 des Gerichts-Organisations-Gesetzes vom 16. September 1856.

[11]) Abgeändert durch Königliche Verordnung vom 19. November 1866, III., ebenso wie die frühere Eintheilung in die Abtheilungen.

Digitized by Google

polizeigerichts zu sein; auch ist der Stadtgerichts-Direktor nicht verbunden, an den Arbeiten des Zuchtpolizeigerichts Theil zu nehmen.[1])

Das Zuchtpolizeigericht urtheilt theils als Gericht erster Instanz, theils in zweiter Instanz über Berufungen gegen Erkenntnisse des Rügegerichts.

Das Rügegericht besteht aus Einem, seither von dem Senat ernannten Richter nebst Aktuar.

Nach Bedürfniß können auch mehrere Rügegerichte gebildet werden.

Die Zahl und Dauer der Sitzungen werden durch Senatsverordnungen bestimmt; außerordentliche Sitzungen werden durch den Vorsitzenden angeordnet und am Gerichtsbrett bekannt gemacht.[2])

Das Rügegericht ist wegen aller, durch das Polizeistrafgesetz vom 16. September 1856 und Feldpolizeistrafgesetz vom 24. Mai 1861, sowie in besonderen Verordnungen und Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, insofern die zu erkennende Strafe 8 Tage Gefängniß oder 15 Gulden Geld nicht übersteigt, und die Bestrafung nicht dem Zuchtpolizeigericht überwiesen ist, endlich wegen der höher zu bestrafenden Uebertretungen, deren Aburtheilung ihm ausdrücklich überwiesen worden ist, kompetent.[3]) Insbesondere ist es Forstfrevelrügegericht[4]) und bestraft auch die Vergehen gegen die Gewerbegesetzgebung.[5])

Ueber Berufungen gegen Erkenntnisse des Rügegerichts erkennt das Zuchtpolizeigericht in zweiter und letzter Instanz, ebenso entscheidet dasselbe über Ablehnungen des Rügerichters und des Gerichtsschreibers beim Rügegericht, sowie über Einwendungen gegen die Art des Strafvollzuges.[6])

Als Gericht erster Instanz ist dasselbe kompetent in allen nicht dem Assisenhofe und dem Rügegericht zugewiesenen Strafsachen; namentlich erkennt es über die den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb (nach dem Gesetz vom 31. August 1852) gefährdenden Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht nach Art. 35 zur Zuständigkeit der Assisen gehören, über die Bestrafung des Nachdrucks, über den Gebrauch falscher Waarenbezeichnungen (Gesetz vom 22. Mai 1855), über Preßvergehen, sofern sie nicht dem Assisen- und Rügegerichte überwiesen sind, und über Preßpolizei-Uebertretungen.[7])

Bei allen Verhandlungen und Erkenntnissen des Zuchtpolizeigerichts müssen drei Richter mitwirken.[8])

II. Gerichte zweiter Instanz.

Außer den schon erwähnten, dem Stadtgericht und Zuchtpolizeigericht überwiesenen Funktionen als Gerichte zweiter Instanz besteht als solches das Appellationsgericht in Frankfurt a. M.

Es ist besetzt mit sieben Räthen. Die Wahl derselben und des Präsidenten erfolgte in gleicher Weise, wie bei dem Stadtgericht.[9])

Dasselbe gilt von den Funktionen des Präsidenten und von der zur Beschlußfassung nöthigen Zahl der Richter.

In Civilrechtsstreitigkeiten entscheidet das Appellationsgericht auf Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Stadtgerichts I., welche dasselbe in erster oder zweiter Instanz erlassen hat.[10]) Es konnte dabei die Aktenversendung in vim concipiendae sententiae stattfinden.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet eine Beschwerde an dasselbe gegen die Beschlüsse des Stadtgerichts II. statt.[11])

Was die Strafgerichtsbarkeit betrifft, so ist das Appellationsgericht zur Entscheidung über die Rechts-

---

[1]) Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 16. September 1856 über das Verfahren in Strafsachen.

[2]) Strafprozeß-Ordnung vom 15. September 1856 Art. 3 und 11. Gleiches gilt wegen der Sitzungen in Strafsachen beim Stadt- und Appellationsgericht.

[3]) Art. 37 der citirten Strafprozeß-Ordnung.

[4]) Forstrüge-Ordnung vom 18. Februar 1851.

[5]) Vom 12. Januar 1864.

[6]) Art. 30 und 362 der citirten Strafprozeß-Ordnung.

[7]) Art. 15 und 40 des Gesetzes über Verhinderung des Mißbrauchs der Presse vom 16. September 1856. Ueber die jetzige Kompetenz des Rügegerichts und Zuchtpolizeigerichts ist zu vergleichen die Königliche Verordnung vom 12. Dezember 1866.

[8]) Art. 8 der citirten Strafprozeß-Ordnung. — Ebenso beim Appellationsgericht.

[9]) §§. 5 ff. des Gesetzes vom 16. September 1856 über Gerichtsverfassung.

[10]) Art. 29 der Konstitutions-Ergänzungs-Akte vom 19. Juli 1816, §. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1817. — §. 11 des Gesetzes vom 16. September 1856 über Gerichtsverfassung.

[11]) §. 7 des Gesetzes vom 7. November 1848.

Digitized by Google

mittel gegen Erkenntniſſe des Zuchtpolizeigerichts kompetent,[1]) und entſcheidet außerdem auf Beſchwerden gegen Straf- und Konfiskationsverfügungen der Adminiſtrativbehörden.[2])

Eine Abtheilung des Appellationsgerichts, aus drei Richtern beſtehend, bildet die Anklagekammer, welche jährlich von dem Appellationsgericht, unter gleichzeitiger Ernennung des Vorſitzenden, gewählt werden. Niemand iſt verpflichtet, länger als drei Jahre hintereinander Mitglied der Anklagekammer zu ſein.[3])

Die Anklagekammer entſcheidet über Beſchwerden der Staatsanwaltſchaft oder des Beſchuldigten gegen die im Laufe der Unterſuchung erlaſſenen Verfügungen des Unterſuchungsrichters, und nach beendeter Unterſuchung über die Verweiſung der Sache an das zuſtändige Gericht oder Einſtellung des Verfahrens.

Aus den zur Anklagekammer nicht gehörigen Mitgliedern des Appellationsgerichts oder aus Mitgliedern des Stadtgerichts wird der Aſſiſenhof gebildet. Derſelbe beſteht aus drei Mitgliedern.

Den Präſidenten und deſſen Stellvertreter für die einzelne Aſſiſenperiode ernennt das Appellationsgericht aus ſeinen Mitgliedern oder denen des Stadtgerichts; die übrigen Mitglieder des Aſſiſenhofes beſtimmt der Präſident des Appellationsgerichts nach der Ernennung des Aſſiſen-Präſidenten.

Im Falle der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Appellations- und des Stadtgerichts werden Ergänzungsrichter aus den die Richterqualität beſitzenden Rechtsgelehrten ernannt, welche der Senat auf Vorſchlag des Stadt- und des Appellationsgerichts vor Ablauf des Jahres nebſt der Reihenfolge der Einberufung beſtimmt.[4])

Die Aſſiſen ſind von dem Appellationsgericht alle drei Monate anzuordnen.

Zur Entſcheidung über die Schuldfrage werden zwölf Geſchworene zugezogen, ſofern nicht das Geſetz eine Ausnahme beſtimmt.[5])

Die Geſchworenen erkennen gegen den Angeklagten mit einer Majorität von mehr als ſieben Stimmen.

Die Funktionen des öffentlichen Anklägers verſieht der Ober-Staatsanwalt oder nach deſſen Anordnung der Staatsanwalt oder der Subſtitut.

Die Kompetenz des Aſſiſengerichts erſtreckte ſich auf die Verbrechen, welche mit Todesſtrafe, mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausſtrafe allein, alternativ mit letzterer oder Korrektionshausſtrafe, beide im Maximum über 5 Jahre, und mit Dienſtentſetzung bedroht ſind, überdies in beſtimmten Fällen auf das Verbrechen des Aufruhrs, auf Münzverbrechen, Fälſchung von Staatspapieren, Meineid, Duell, doppelte Ehe und Erpreſſung.[6])

Dem Appellationsgericht iſt untergeordnet der Unterſuchungsrichter, welcher alle Unterſuchungen ohne Rückſicht auf die Zuſtändigkeit des Gerichts zu führen hat.

Dieſen, die erforderlichen Hülfsinquirenten und die Aktuare ernannte der Senat.[7])

III. Die oberſte Inſtanz bildete früher das Ober-Appellationsgericht in Lübeck auf Grund eines Vertrags der vier freien Städte.

Seit dem 1. Januar d. J. iſt das Ober-Tribunal in Berlin an die Stelle deſſelben getreten[8])

---

[1]) Art. 6 der Strafprozeß-Ordnung vom 16. September 1856.

[2]) Art. 27 der Konſtitutions-Ergänzungs-Akte.

[3]) Art. 6 und 7 der Strafprozeß-Ordnung vom 16. September 1856; abgeändert durch Königliche Verordnung vom 19. November 1866.

[4]) Art. 6, 9, 14 und 151 der Strafprozeß-Ordnung vom 16. September 1856. Ueber die Abänderungen ſiehe die Königliche Verordnung vom 19. November 1866.

[5]) Art. 10, 12, 16, 250, 263 der Strafprozeß-Ordnung vom 16. September 1856.

Ueber die Bildung der Geſchworenenliſten ſind zu vergleichen Art. 181 ff. daſ.

Fähig zu Geſchworenen ſind alle in der Stadt und den Dorfſchaften wohnenden, über 30 Jahr alten wirklichen Bürger, mit Ausſchluß der durch köperliche oder geiſtige Krankheiten Unfähigen, der der Deutſchen Sprache nicht Mächtigen, der unterſtützten Armen, der Fallirten, Bevormundeten, der zu entehrenden Strafen oder wegen entehrender Verbrechen Verurtheilten oder wegen letzterer vor ein Strafgericht Verwieſenen, gewiſſer Beamten und der Geiſtlichen. Im Monat Oktober werden von dem jüngeren Bürgermeiſter, 6 Mitgliedern des Senats, 7 Mitgliedern der ſtändigen Bürgerrepräſentation und 7 Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung 200 Geſchworene für das folgende Jahr gewählt. Dieſe Liſte wird veröffentlicht und durch den Senat dem Appellationsgericht mitgetheilt. Die Dienſtliſte von 36 Geſchworenen wird durch den Aſſiſen-Präſidenten ausgelooſt, wovon zu jeder einzelnen Sitzung 12 durch das Loos beſtimmt werden.

Die Geſchworenen erhalten keine Diäten und Reiſekoſten (Art. 5 der Taxordnung vom 16. September 1856). Theilweiſe abändernde Vorſchriften über die Fähigkeit zum Amte eines Geſchworenen ſiehe in der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1866.

[6]) Art. 35 der citirten Strafprozeß-Ordnung.

[7]) §. 27 des Geſetzes über Gerichts-Organiſation vom 16. September 1856. Für Zollvergehen iſt, ſofern der Beſchuldigte gerichtliche Unterſuchung verlangt, ein beſonderer Zollunterſuchungsrichter beſtellt. §. 37 daſelbſt und §. 35 des Zollſtrafgeſetzes vom 8. und 15. Mai 1838.

[8]) Verordnung vom 3. Oktober 1866 Nr. III. (Geſetz-Samml. Seite 606).

Digitized by Google

und das Verfahren bei diesem höchsten Gerichtshofe durch die Verordnung vom 12. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. Seite 795 ff.) geregelt worden.

IV. Zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zwischen Justiz und Verwaltung besteht ein Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte.

Er ist mit sieben Mitgliedern besetzt, wovon der Senat drei, das Appellations- und das Stadtgericht drei aus ihrer Mitte wählen.

Diese ernennen das siebente Mitglied, welches die zur Wählbarkeit in den Senat, das Appellations- oder das Stadtgericht erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, und weder dem Senat, noch jenen Gerichten angehören darf.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen dieses Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel und keine Beschwerde statt.[1])

B. Staatsanwaltschaft.

Dieselbe wird gebildet durch den Ober-Staatsanwalt, den Staatsanwalt und nöthigenfalls einen Substituten, welche sämmtlich von dem Senat ernannt wurden.

Sie bildet eine einzige Behörde und stand unmittelbar unter dem Senat, welcher ihr Weisungen zur Einleitung von gerichtlichen Verfolgungen ertheilen und Berichte und Aufklärungen über bereits eingeleitete Verfolgungen von ihr verlangen konnte.

Bei dem Rügegericht werden die Funktionen derselben durch einen Polizei- oder anderen Verwaltungsbeamten versehen.[2])

Der Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft ist auf die Strafrechtspflege beschränkt. Durch diese Behörde findet die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, soweit nicht Privatklage zugelassen ist, statt.[3])

Der Staatsanwaltschaft liegt die Handhabung der gerichtlichen Polizei ob. Ihre Hülfsbeamten dabei sind die Polizeikommissaire, Ortsschultheißen, Forst- und Feldschützen.

Das Polizeiamt und die Ortsschultheißen haben nur die dringendsten Handlungen des ersten Angriffs zur Erforschung der Verbrechen vorzunehmen. Die Anzeigen eines Verbrechens und Vergehens sind sofort der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Ihr steht die Befugniß zur vorläufigen Ergreifung von Personen zu, sie hat die Einleitung der Untersuchungen beim Untersuchungsrichter zu beantragen, sie stellt die Anträge bei der Anklagekammer, vollzieht die Beschlüsse derselben, vertritt die Anklage bei den Strafgerichten, bewirkt den Strafvollzug ꝛc.[4])

C. Standesbuchführung.

Sie besteht aus einem Standesbuchführer nebst dem erforderlichen Hülfspersonal und ist dem Stadtgericht II. untergeordnet. Die Beamten wurden vom Senat ernannt.

Die Standesbuchführung hat alle Geburten, Ehen, Todesfälle, die Trennungen der Ehe und sonstige, den Status betreffende Beurkundungen in die Register einzutragen und Scheine darüber auszustellen. Ihr sind von den dazu Verpflichteten die gesetzlichen Anzeigen zu machen. Sie ordnet die Ehe-Aufgebote an, und vollzieht die bürgerlichen Trauungen der Ehe, welchen die kirchliche erst nachfolgen darf.

In den Dorfschaften ist die Standesbuchführung den Ortsgeistlichen übertragen, welche insoweit in besonderen Pflichten stehen.[5])

D. Notare und Advokaten.

Die Notare und Advokaten wurden vom Senat ernannt.

Zur Zeit sind 10 Notare vorhanden. Drei derselben sind Wechsel-Notare.

---

[1]) Gesetz vom 16. September 1856 über Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

[2]) Art. 16, 17, 46 der Strafprozeß-Ordnung vom 16. September 1856.

[3]) Art. 45 daselbst. Bei den von dem Zuchtpolizei- und Rügegericht abzuurtheilenden strafbaren Handlungen, deren Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängt, findet die Privatklage theils ausschließlich, theils neben der öffentlichen Klage, — bei allen übrigen strafbaren Handlungen nur die öffentliche Klage statt. Bei der Privatklage steht der Partei die Ergreifung der gesetzlichen Rechtsmittel zu. Art. 48, 49, 54 der Strafprozeß-Ordnung.

[4]) Art. 91, 93, 102, 108 ff. der Strafprozeß-Ordnung.

[5]) Gesetz über die Standesbuchführung vom 19. November 1850. — Gesetz über die bürgerliche Ehe von demselben Tage.

Digitized by Google

Die Notare sind, mit Ausnahme der Wechsel-Notare, welche unter Aufsicht des Stadtgerichts I. das Handelsregister führen, dem Stadtgericht II. untergeordnet.

Die Notare nehmen, nach Maaßgabe der Reichsnotariats-Ordnung unter Zuziehung zweier Zeugen Urkunden und Legalisationen auf, und errichten unter den gesetzlichen Formen letztwillige Verfügungen. Bei Niederlegung ihres Amts werden ihre Akte von dem Stadtgericht aufbewahrt.

Die Wechselproteste werden von den Wechsel-Notaren aufgenommen.[1])

Die Zahl der Advokaten ist eine unbeschränkte; besondere Kategorien von Prokuratoren, Advokaten und Anwalten bestehen nicht.

Bei dem Appellations- und dem Stadtgericht müssen die Parteien zur mündlichen Verhandlung von Anwalten begleitet sein, können aber die Vorträge selbst halten, jedoch, wenn es sich zeigt, daß sie dazu nicht fähig sind, vom Gericht angewiesen werden, sich zum Vortrag eines Anwalts zu bedienen.

Bei den Aemtern bedürfen die Parteien, mit Ausnahme des eben bezeichneten Falles, eines Anwalts nicht.[2])

Die Aufnahme unter die Zahl der Advokaten setzt voraus, daß der Kandidat zwei Prüfungen bestanden hat.

Vorbedingung zur Zulassung zur ersten Prüfung sind:

die verfassungsmäßigen Eigenschaften zur bürgerlichen Niederlassung, das Maturitäts-Zeugniß, dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität.

Die erste Prüfung wurde bisher nach Zulassung durch den Senat bei dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck vorgenommen, und ist theils schriftlich, theils mündlich.

Nach deren Bestehen hat der Kandidat nach Anordnung durch den Senat sich zwei Jahre lang bei einer gerichtlichen Behörde mit den Arbeiten der Sekretaire oder Aktuare, oder bei einer Verwaltungsbehörde oder einem Advokaten zu beschäftigen. Nach Ablauf des zweijährigen Accesses kann er sich zur zweiten Prüfung melden, welche von einer aus je einem Mitgliede des Stadt- und des Appellationsgerichts gebildeten ständigen Kommission vorgenommen wird, mehr praktisch ist, und auch das Frankfurter Partikularrecht umfaßt.

Nach genügend bestandener zweiter Prüfung wird der Kandidat unter die Zahl der Advokaten aufgenommen.[3])

E. Sekretaire, Aktuare und Acceſſiſten.

Sie wurden von dem Senat bei den einzelnen Gerichten angestellt.

Besondere Vorschriften über deren Prüfung, mit Ausnahme derjenigen über Gestattung des Accesses Behufs Vornahme der zweiten Prüfung, bestehen nicht.

---

[1]) Taxrolle der Notare vom 11. April 1822. Gesetz vom 27. März 1849 und 17. Oktober 1862. Gebühren-Ordnung vom 19. Dezember 1862.

[2]) Prozeß-Gesetz vom 7. November 1848 §§. 20, 21, 22 und 52. — Gebühren-Ordnung für Anwalte vom 7. November 1848 und 3. August 1852.

[3]) Gesetz vom 15. April 1856; theilweise abgeändert durch Königliche Verordnung vom 19. November 1866.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Februar 1867. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Der Referendarius Haberling ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadt- und Kreisrichter Krüger in Wolmirstedt ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath,

der Gerichts-Assessor Hagens in Berlin zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und

der Gerichts-Assessor Schmid zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig

ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Eylau bei dem Kreisgericht in Delitzsch, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bitterfeld,

der Gerichts-Assessor Habicht bei dem Kreisgericht in Schubin,

der Gerichts-Assessor Beleites bei dem Kreisgericht in Schneidemühl,

der Gerichts-Assessor Mack bei dem Kreisgericht in Conitz,

der Gerichts-Assessor Bracht bei dem Kreisgericht in Schwetz,

der Gerichts-Assessor Maske bei dem Kreisgericht in Carthaus.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Danielowski in Schubin, und

der Kreisrichter Wieland zu Inowraclaw

an das Kreisgericht in Bromberg,

der Kreisrichter von Tucholka in Margonin an das Kreisgericht in Gnesen,

der Kreisrichter Brendel in Benneckenstein an das Kreisgericht in Halberstadt,

der Kreisrichter Tolsdorff in Löbau an das Kreisgericht in Graudenz, und

der Kreisrichter Freiherr Hofer von Lobenstein an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Charlottenburg.

Digitized by Google

Dem Stadtgerichts-Rath Karl Wilhelm Ludwig Schroeder hierselbst, und
dem Kreisgerichts-Rath Volmer in Oelde
ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Seidel hierselbst ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Gefängniß-Inspektor Lüdecke in Halle a. d. S. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse ertheilt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schlüter in Dorsten ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Essen versetzt worden.

D. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Ober-Appellations-Rath von Lenthe in Celle ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Wüstefeldt beim Amtsgericht Hohnstein zu Ilfeld an das Amtsgericht in Gieboldehausen,
der Amtsrichter von Hagen in Gieboldehausen an das Amtsgericht Hohnstein zu Ilfeld,
der Amtsgerichts-Assessor Meyer in Rotenburg an das Amtsgericht Hohnstein zu Ilfeld,
der Amtsgerichts-Assessoe Stelling bei dem Amtsgericht Hohnstein zu Ilfeld an das Amtsgericht in Rotenburg,
der Gerichts-Assessor Struckmann in Hannover an das Amtsgericht in Osnabrück.

II. Kurhessen:

Zu Amts-Assessoren sind ernannt:

der Obergerichts-Referendarius Hofmann in Rosenthal bei dem Justizamte I. in Fulda, und
der Obergerichts-Referendarius Wangemann in Cassel bei dem Justizamte in Rinteln.

Der Rechtskandidat Schwarzkopf in Cassel ist zu den Arbeiten des Obergerichts daselbst als Referendarius zugelassen worden.

Dem Untergerichts-Anwalt Manns in Birstein ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Orb und die Ausübung der Anwaltspraxis bei dem dortigen Landgericht und dem Justizamt in Salmünster gestattet.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 6.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1866.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1866 Seite 31.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1866..... 179 neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten; im Jahre 1865 betrug die Zahl derselben 271; es sind daher im Jahre 1866 92 Aufträge weniger ertheilt worden.

Digitized by Google

Aus dem Jahre 1865 war noch ein Bestand von 106

so daß die Gesammtzahl der Kandidaten im Jahre 1866 285
betragen hat. Davon kommen jedoch 6

in Abzug, welche theils vor vollendeter Prüfung gestorben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur 279
Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1865 betrug die Gesammtzahl derselben 383, im Jahre 1866 mithin 104 weniger.

Von diesen 279 Kandidaten haben 217

ihre Prüfung absolvirt; die übrigen 62

sind als Bestand verblieben.

Unter den 217 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 164

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 53, nämlich:

1) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten .. 9

2) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 44, und zwar:

a) noch eine Relation 10
b) noch eine wissenschaftliche Arbeit 27
c) noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit 7

44

Summa 53

beträgt zusammen 217

Von diesen 217 Kandidaten haben 165 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 52 sind nicht für genügend qualifizirt erachtet worden.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt folgendes Resultat:

Es betrug:

im Jahre	die Gesammtzahl der Prüfungen	die Zahl der nicht vollständig bestandenen Prüfungen	Mithin haben von 100 Kandidaten nicht vollständig bestanden
1859	457	148	32,38
1860	447	124	27,74
1861	351	81	23,08
1862	408	116	28,43
1863	321	72	22,46
1864	285	64	22,63
1865	277	55	19,85
1866	217	52	23,96.

Digitized by Google

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1866 in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben		Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
			bestanden	nicht bestanden	
1	Arnsberg	3	3	—	1
2	Berlin	48	34	14	37
3	Breslau	43	33	10	25
4	Bromberg	2	2	—	1
5	Cöln	27	24	3	4
6	Cöslin	3	3	—	3
7	Ehrenbreitstein	2	1	1	—
8	Frankfurt	9	7	2	8
9	Glogau	2	2	—	2
10	Greifswald	1	1	—	—
11	Halberstadt	5	4	1	5
12	Hamm	4	4	—	3
13	Insterburg	—	—	—	—
14	Königsberg	16	9	7	9
15	Magdeburg	10	7	3	7
16	Marienwerder	7	4	3	2
17	Münster	5	3	2	—
18	Naumburg	11	8	3	6
19	Paderborn	3	2	1	1
20	Posen	6	5	1	5
21	Ratibor	5	4	1	4
22	Stettin	5	5	—	4
	Summa	217	165	52	127

Die meisten Kandidaten haben demnach das Kammergericht (48) und das Appellationsgericht in Breslau (43) geliefert, die wenigsten Bromberg, Glogau und Ehrenbreitstein (2), Greifswald (1) und Insterburg gar keinen. Fast drei Fünftel der Kandidaten haben die Probe-Relation bei dem Ober-Tribunal angefertigt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. März 1867. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Theuner in Glogau ist gestorben.

2. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Graf von Pückler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts, und

der Gerichts-Assessor Bartsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor Hugo Oskar Paul Bernhard Müller ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Berlinchen, und

dem Gerichts-Assessor Tschierschky in Görlitz behufs Annahme eines Kommunalamtes

die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Heinrich Andreas Theodor Winterfeld bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Wilhelm Joseph Konrad Kolkmann bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:

der bisherige Staatsanwalt Zoellner hierselbst,
der Stadtrichter Sommer hierselbst,
der Kreisrichter von Chapelié in Charlottenburg,
der Stadtrichter Johl hierselbst,
der Stadtrichter Klingner hierselbst,
der Stadtrichter Lessing hierselbst,
der Stadtrichter von der Groeben hierselbst,
der Kreisrichter Korn in Soldin,
der Stadtrichter Dirksen hierselbst,
der Stadtrichter Weymann hierselbst,
der Stadtrichter Schwarz hierselbst,
der Stadtrichter Siefart hierselbst,
der Stadtrichter Fromm hierselbst,
der Kreisrichter Parthey in Suhl,
der Stadtrichter von Schroetter hierselbst.

Zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht zu Königsberg in Pr. sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Hilbert in Wehlau, und
der Kreisrichter Hildebrandt in Memel.

Digitized by Google

Zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Bunsen,
der Gerichts-Assessor Friedrich Karl August Fischer,
der Gerichts-Assessor Poll,
der Gerichts-Assessor Gasterstaedt,
der Gerichts-Assessor Volkmar,
der Gerichts-Assessor Lida,
der Gerichts-Assessor Dr. Ullmann,
der Gerichts-Assessor Sethe,
der Gerichts-Assessor Schenck,
der Gerichts-Assessor Bengeforth und
der Gerichts-Assessor Achilles, ferner

zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht zu Königsberg in Pr.:
der Gerichts-Assessor Hempel zu Königsberg in Pr. und
der Gerichts-Assessor Eichholz in Berlin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Reinsch, und
der Gerichts-Assessor Dyrkosch
bei dem Kreisgericht in Waldenburg,
der Staatsanwalts-Gehülfe Fatken in Lobsens bei dem Kreisgericht in Beuthen,
der Gerichts-Assessor Bech bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ranis,
der Gerichts-Assessor Friese bei dem Kreisgericht in Burg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gommern,
der Gerichts-Assessor Reichen bei dem Kreisgericht in Stallupönen,
der Gerichts-Assessor Pilchowski bei dem Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Arys, und
der Gerichts-Assessor Hoffmann zu Insterburg bei dem Kreisgericht in Heydekrug, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ruß.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Bünger in Graudenz als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht hierselbst; ferner
der Kreisrichter Ludwig in Bärwalde,
der Kreisrichter Meinecke in Burg,
der Kreisrichter Dr. Altmann in Cöslin,
der Kreisrichter Kandelhardt in Frankfurt a. d. O., und
der Kreisrichter Giersch in Grätz,
sämmtlich als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin,
der Kreisrichter Maeckelburg in Trzemeszno an das Kreisgericht zu Inowraclaw,
der Kreisrichter Nachstaedt in Guttstadt an das Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Heiligenbeil,
der Kreisrichter Schimmelpfennig zu Stallupönen an das Kreisgericht in Tilsit, und
der Kreisrichter Holzheimer in Arys an das Kreisgericht in Angerburg.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Thiele in Danzig ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;
dem Kreisrichter Haken in Colberg ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister daselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Reese in Brakel, und
der Kreisrichter Wolff in Halberstadt
sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Graßhof in Hamm ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Lobsens ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Eckert in Bromberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.
Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Pape in Warstein, und
der Rechtsanwalt und Notar Bloebaum in Berent
sind gestorben.

Die durch den Tod des Justizraths Wichmann bei dem Kreisgericht in Paderborn erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars (Just.-Minist.-Bl. S. 18) wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Hoefer in Coblenz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Trier, und
dem Landgerichts-Assessor Aders in Düsseldorf eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht daselbst
verliehen worden.

Versetzt sind:
der Notar Menzen zu Montjoie in den Friedensgerichtsbezirk Lechenich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lechenich, und
der Notar de la Fontaine zu Wallerfangen in den Friedensgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trier.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Rath Sievers in Hannover ist unter Beilegung des Titels „Kronanwalt“ mit der Funktion als solcher bei dem Obergericht in Verden beauftragt worden.

Versetzt sind:
der Obergerichts-Rath Niemeyer in Hildesheim an das Obergericht in Hannover, und
der bisherige Kronanwalt Mack bei dem Obergericht in Verden an das Obergericht in Hildesheim.

II. Kurhessen:

Der Obergerichts-Sekretair Ungewitter in Kassel ist in den Ruhestand versetzt worden.

III. Nassau.

Der Hofgerichts-Advokat Bork in Gießen ist zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht in Gladenbach ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1867 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 23. Februar 1867, — betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866 (Justiz-Minist.-Bl. pro 1867 S. 6).

a. Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. J. bestimme Ich, daß die Ihnen durch Meine Order vom 19. Dezember v. J. ertheilte Ermächtigung zur Entscheidung über Gesuche auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß von Geldbußen, welche den Betrag von zehn Thalern nicht übersteigen, sich auch auf dergleichen Gesuche aus den durch die Gesetze vom 24. Dezember v. J. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen erstrecken soll.

Berlin, den 16. Februar 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) Gr. zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei über die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche solcher Personen, welche von den Civilgerichten der Herzogthümer Holstein und Schleswig strafrechtlich verurtheilt sind, Folgendes bestimmt.

§. 1.

Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Erlaß oder Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen sind der Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät des Königs zu unterbreiten. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen Fälle, in welchen die Strafe in Geldbuße besteht, die den Betrag von zehn Thalern nicht übersteigt. Hierüber ist nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 16. d. M. von dem Justiz-Minister zu entscheiden. Eine Ausnahme findet ferner statt, soweit die Ausübung des Begnadigungsrechtes in Beziehung auf einzelne Arten von Sachen bestimmten anderen Behörden übertragen ist oder ferner übertragen werden wird.

§. 2.

Die Begnadigungsgesuche der auf freiem Fuße befindlichen Verurtheilten können entweder unmittelbar bei des Königs Majestät, beziehungsweise bei dem Justiz-Minister, oder bei dem Gericht, welches das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben hat, angebracht werden.

§. 3.

Wenn auf ein unmittelbar bei des Königs Majestät oder bei dem Justiz-Minister angebrachtes Begnadigungsgesuch bei Zufertigung desselben an das Holstein-Lauenburgische Ober-Appellationsgericht, beziehungsweise das Holsteinische Ober-Kriminalgericht oder das Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig der Justiz-Minister Bericht erfordert, so hat das Ober-Appellationsgericht, beziehungsweise das Ober-Kriminalgericht oder das Appellationsgericht sich gutachtlich zu äußern, unter Beifügung der Untersuchungsakten, eines zur Vorlegung bei des Königs Majestät geeigneten, eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses und die wörtliche Anführung der in Betracht kommenden strafrechtlichen Bestimmungen enthaltenden Aktenauszuges und einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils.

Wird bei Zufertigung des in vorerwähnter Art angebrachten Begnadigungsgesuches ein Bericht von

Digitized by Google

dem Ober-Appellationsgericht, dem Ober-Kriminalgericht oder dem Appellationsgericht nicht erfordert, so hat das Gericht von Amtswegen zu prüfen, ob sich der Fall zur Befürwortung eignet. Entscheidet sich das Ober-Appellationsgericht, beziehungsweise das Ober-Kriminalgericht oder das Appellationsgericht für eine solche Befürwortung, so ist zu verfahren, als ob Bericht erfordert wäre. Entscheidet sich das betreffende Gericht nicht für eine solche Befürwortung, so ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, daß das Gesuch auf Befehl Sr. Majestät des Königs an den Justiz-Minister und von diesem an das Gericht zur Prüfung übersandt, von dem letzteren jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung des Gesuchs gefunden worden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hierdurch erfolge.

§. 4.

Ist das Gesuch bei dem Gericht angebracht, so hat letzteres dasselbe mittelst Umschlages und unter seiner Unterschrift ohne weiteren Bericht an den Geheimen Kabinetsrath Sr. Majestät des Königs einzureichen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §. 3.

§. 5.

Nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3 und 4) ist auch in denjenigen Fällen zu verfahren, auf welche der Allerhöchste Erlaß vom 16. d. M. Anwendung findet. In dem Falle des letzten Absatzes des §. 3 ist jedoch, wenn das Gesuch zur Befürwortung nicht für geeignet erachtet wird, dem Bittsteller zu eröffnen, daß das Gesuch von dem Justiz-Minister dem betreffenden Gericht zur Prüfung übersandt, von diesem indessen keine Veranlassung zur Befürwortung gefunden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund der von dem Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung hierdurch erfolge.

Im Falle des §. 4 ist das Gesuch in der dort vorgeschriebenen Weise an den Justiz-Minister einzureichen.

§. 6.

Begnadigungsgesuche der in den öffentlichen Strafanstalten und Gefängnissen befindlichen Gefangenen sind von der Oberdirektion der Strafanstalten, beziehungsweise dem Beamten, welcher die Aufsicht über das Gefängniß führt, an das Appellationsgericht, beziehungsweise das Ober-Kriminalgericht einzusenden. Erachtet das Gericht das Gesuch für berücksichtigungswerth, so ist wie in dem §. 3 Absatz 1 angegeben, andernfalls nach §. 4 zu verfahren.

§. 7.

Die von Privatpersonen an des Königs Majestät, beziehungsweise an den Justiz-Minister gerichteten und bei der Post zur Beförderung abgegebenen Begnadigungsgesuche sind zu frankiren; auch ist auf der Vorderseite des Couverts der Name des Absenders anzugeben.

Die Postbehörde ertheilt über derartige Gesuche, wenn sie frankirt und rekommandirt sind, besondere Einlieferungsscheine.

§. 8.

Wegen des Einflusses eines angebrachten Begnadigungsgesuches auf die Strafvollstreckung verbleibt es bei den bestehenden Regeln.

Ueber die Absendung des Gesuches ist unter Vorlegung des Posteinlieferungsscheines bei dem zur Strafvollstreckung zuständigen Gericht der Nachweis zu liefern.

§. 9.

Die Theilung der Strafvollstreckung — terminliche Abbüßung, Zahlung einer Geldstrafe in Raten — ist nicht als Begnadigungsakt zu behandeln. Die Entscheidung über desfallsige Gesuche hat bis auf weitere Verfügung des Justiz-Ministers von dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig, beziehungsweise von dem Holsteinischen Ober-Kriminalgericht zu erfolgen.

Berlin, den 23. Februar 1867.

Der Justiz-Minister.
Gr. zur Lippe.

1. 806. Criminalia 52.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. März 1867. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Nebelung im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Graf von Schwerin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Dr. Eisele ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt worden.

Dem Gerichts-Assessor Große in Magdeburg, und

dem Gerichts-Assessor Eugen Schneider in Brieg

ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste, Letzterem behufs Uebertritts zur Verwaltung, ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Peschke hierselbst ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Dirksen in Spandau ist als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Potsdam versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Meisner bei dem Kreisgericht in Thorn,

der Gerichts-Assessor Julius Karl Ferdinand Schultz bei dem Kreisgericht in Stettin, und

der Gerichts-Assessor Humbert bei dem Kreisgericht in Landsberg a. d. W.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Rassow in Bergen an das Kreisgericht in Greifswald, und

der Kreisrichter Mosler in Krappitz an das Kreisgericht in Grottkau.

Der Kreisgerichts-Rath Eisele in Hechingen, und

der Kreisrichter Gnielka in Trebnitz

sind mit Pension, Ersterer vom 1. April und Letzterer vom 1. Mai d. J. ab, in den Ruhestand versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Gutsche in Halle a. d. S. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Brünner in Ratibor der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Kreisgerichts-Sekretair von Chmielewski in Ostrowo der Charakter als Kanzleirath

verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Berduschek in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Torgau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Torgau, ernannt worden.

Digitized by Google

D. In der Rheinprovinz.

Dem Gerichtsvollzieher Merrettig in Mühlheim a. Rh. ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Advokat-Anwalt, Justizrath von Hontheim in Cöln, und der Notar Kirsch in Trier sind gestorben.

E. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der vormalige Kron-Oberanwalt und Staats-Minister a. D. Windthorst in Celle, und der Strafanstalts-Direktor Ulrichs in Lingen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Advokaten und Notar Dr. jur. Rambke in Stolzenau ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Dannenberg gestattet.

II. Kurhessen:

Der Obergerichts-Assessor Auth in Cassel ist zum Justizbeamten bei dem Justizamt in Frankenberg, und der Garnison-Auditeur Göbell in Cassel zum Assessor bei dem Obergericht daselbst ernannt worden.

Der Amts-Aktuar Gesing in Herrenbreitungen ist in gleicher Eigenschaft an das Justizamt in Treysa versetzt worden.

III. Nassau:

Der Amts-Accessist Stähler ist zum Amts-Prokurator mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hadamar, und der Hofgerichts-Advokat Welcker in Gießen zum Anwalt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Biedenkopf, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 1. März 1867, — betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten im vormaligen Königreich Hannover.

Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866 (Ges.-Samml. S. 734).

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. November 1866 (Ges.-Samml. S. 734) wird hierdurch über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in dem vormaligen Königreich Hannover Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der richterlichen Kollegien, der Kron-Oberanwalt und die Ober-Amtsrichter werden von Seiner Majestät dem Könige, die übrigen etatsmäßigen Richter, die Gerichts-Assessoren, die Obergerichts-Anwalte, Advokaten, Notare und Auditoren im Namen des Königs von dem Justiz-Minister ernannt.

Ingleichen ernennt der Justiz-Minister die Sekretaire bei dem Ober-Appellationsgericht, dem Kron-Oberanwalt und den Obergerichten.

§. 2.

Die Aufträge, kraft deren die Kronanwalte ihr Amt ausüben, werden von Seiner Majestät dem Könige, diejenigen, kraft deren die Vertreter des Kron-Oberanwalts und der Kronanwalte ihr Amt ausüben, werden von dem Justiz-Minister ertheilt und zurückgenommen.

§. 3.

Hinsichtlich der im §. 1 nicht aufgeführten Subalternbeamten, sowie hinsichtlich aller Unterbeamten bei den Gerichten und den Behörden der Kronanwaltschaft wird das Recht zur Anstellung und demgemäß die

Digitized by Google

Befugniß zur Wahrnehmung der der Anstellungsbehörde zugewiesenen Funktionen dem Kron-Oberanwalt übertragen; hinsichtlich der bei dem Ober-Appellationsgericht fungirenden Beamten wird das Recht von dem Präsidenten des Gerichtshofes und dem Kron-Oberanwalt gemeinschaftlich ausgeübt.

Bei der Auswahl der Anzustellenden, bei Regulirung des Diensteinkommens und bei den sonstigen Modalitäten der Anstellung sind alle diejenigen Vorschriften zu beachten, welche bisher als Norm galten. Auf solche Personen, welche der Justiz-Minister designirt, ist bei der Anstellung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Die Verfügung, durch welche die Anstellung angeordnet und dem Gewählten bekannt gemacht wird, muß die Bezeichnung des Amtes, die Modalitäten der Anstellung, das ausgesetzte Diensteinkommen, die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem das letztere anfängt, und die Angabe der Kasse, auf welche dasselbe angewiesen wird, enthalten.

Veränderungen der Dienststellen und der über die Modalitäten der Anstellung, die Gehalte, Gehaltsklassen, Gebührenbezüge und Gebühren-Garantie, sowie über die Dienst-Kautionsleistung geltenden Bestimmungen dürfen ohne Genehmigung des Justiz-Ministers nicht vorgenommen werden.

§. 4.

Die innerhalb der Etats zulässigen Gehaltszulagen werden an die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Beamten von dem Justiz-Minister, an die im §. 3 aufgeführten von der dort bezeichneten Anstellungsbehörde bewilligt.

§. 5.

In Betreff der im §. 3 genannten Beamten wird das Recht, die Einnahmen des sogenannten Gnadenquartals festzusetzen und unter die Empfangsberechtigten zu vertheilen, der Anstellungsbehörde übertragen.

§. 6.

Das Recht der Anstellungsbehörde, die Strafe der Suspension, sowie die Herabsetzung in ein Amt geringerer Stufe zu verhängen, bleibt auch hinsichtlich der im §. 3 bezeichneten Beamten dem Justiz-Minister vorbehalten.

§. 7.

Zur Entscheidung darüber, ob einem Beamten die Genehmigung zum Betriebe eines anderen Erwerbszweiges oder eines Nebengeschäfts zu ertheilen sei, ist der Justiz-Minister hinsichtlich aller Justizbeamten allein zuständig.

Ingleichen ist wegen Genehmigung zur Annahme der von einer anderen als der Königlich Preußischen Regierung verliehenen Titel oder Ehrenzeichen, sowie zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen überhaupt, in allen Fällen an den Justiz-Minister zu berichten.

§. 8.

Denjenigen Beamten, welche der Präsident des Ober-Appellationsgerichts und der Kron-Oberanwalt gemeinschaftlich, beziehungsweise der Letztere allein, nach §. 3 anzustellen befugt sind, können dieselben auch die Entlassung ertheilen, wenn solche ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.

In allen anderen Fällen muß über die Gewährung des Abschiedes an den Justiz-Minister berichtet werden. Dieselbe wird von dem Letzteren verfügt, insoweit nicht die Anstellung des Beamten nach §§. 1, 2 von Seiner Majestät dem Könige erfolgt.

§. 9.

In den bestehenden Vorschriften über die Rechtspflege und Justiz-Verwaltung im Herzogthum Arenberg-Meppen wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 1. März 1867.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Justiz-Behörden und Beamten im vormaligen Königreiche Hannover.
I. 801 O. 63.

Digitized by Google

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 3. März 1867, — betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den mit Preußen vereinigten, früher Kurhessischen und Bayerischen Landestheilen.

Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866 (Ges.-Samml. S. 734).
Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 31).

In Ausführung der Allerhöchsten Erlasse vom 12. November 1866 (Ges.-Samml. S. 734) und vom 17. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 31) wird hierdurch über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den mit Preußen vereinigten, früher Kurhessischen und Bayerischen Landestheilen Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der richterlichen Behörden, der General-Staatsprokurator und die Staatsprokuratoren werden von Seiner Majestät dem Könige, die übrigen Richter und die Gehülfen der Staatsprokuratoren, die Staatsanwalte, sowie die Ober- und Untergerichtsanwalte im Namen des Königs von dem Justiz-Minister ernannt.

Ingleichen ernennt der Justiz-Minister die Sekretaire und Subalternen bei den Oberbehörden und die Aktuare bei den Untergerichten.

§. 2.

Die Zulassung der Rechtskandidaten zu den Prüfungen geschieht durch den Vorsitzenden der Examinations-Kommission, die Zulassung zur Beschäftigung bei den Behörden auf Grund der bestandenen Prüfung von dem Vorstande des betreffenden Obergerichts.

§. 3.

Das Recht zur Anstellung der sogenannten geringeren Diener wird den Vorständen (Präsidenten, Direktoren) der Obergerichte übertragen.

Bei der Auswahl der Anzustellenden, bei Regulirung des Diensteinkommens und bei den sonstigen Modalitäten der Anstellung sind alle diejenigen Vorschriften zu beachten, welche bisher als Norm galten. Auf solche Personen, welche der Justiz-Minister designirt, ist bei der Anstellung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Die Verfügung, durch welche die Anstellung angeordnet und den Gerichten bekannt gemacht wird, muß die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgesetzte Diensteinkommen, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem das letztere anfängt, enthalten.

Veränderungen der Dienststellen dürfen ohne Genehmigung des Justiz-Ministers nicht vorgenommen werden.

§. 4.

Die innerhalb der Etats zulässigen Gehaltszulagen werden von dem Justiz-Minister bewilligt und angewiesen.

§. 5.

Ein Konsens zur Verheirathung der Beamten und Diener ist nicht mehr erforderlich.

§. 6.

Die Vertheilung der Mitglieder richterlicher Kollegien in die einzelnen Abtheilungen oder Senate, sowie die Bestellung der Vorsitzenden in den Senaten erfolgt durch den Justiz-Minister.

§. 7.

Den Anwalten ist die Entfernung von ihrem Wohnorte wie bisher ohne Urlaub gestattet; dieselben

Digitized by Google

sind aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten, wenn sie sich auf länger als eine Woche entfernen.

§. 8.

Die Vorstände der Obergerichte, der General-Staatsprokurator, sowie die Staatsprokuratoren und die Justizbeamten außerhalb des Sitzes der Oberbehörde, sind befugt, drei Tage ohne Urlaub von ihrem Wohnorte sich zu entfernen; sie haben jedoch der vorgesetzten Dienstbehörde von ihrer Entfernung und der Art, wie sie für ihre Vertretung gesorgt haben, vorher Anzeige zu machen.

§. 9.

Im Uebrigen bedürfen alle Justizbeamten zur Entfernung von ihrem Wohnorte, soweit nicht besondere Gesetze eine Ausnahme bestimmen, des Urlaubs.

Urlaubsgesuche sind, in der Regel schriftlich, bei der nächstvorgesetzten Dienstbehörde anzubringen und von dieser, wenn sie selbst zur Entscheidung nicht zuständig ist, mit einer gutachtlichen Aeußerung höheren Orts einzureichen. Sie müssen den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 10.

Urlaubsertheilungen an die Mitglieder und Subalternen der Kollegien für die Zeit außerhalb der Ferien sind auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken.

§. 11.

Die Vorstände der Untergerichte sind befugt, den bei dem Gericht angestellten und beschäftigten Beamten einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche zu gewähren.

Die Vorstände der Oberbehörden werden ermächtigt, den Mitgliedern des Kollegiums und den Unterrichtern des Bezirks einen Urlaub bis zu drei Wochen, den übrigen untergebenen Beamten einen Urlaub bis zu sechs Wochen zu bewilligen. Eine gleiche Befugniß wird dem General-Staatsprokurator in Beziehung auf die Staatsprokuratoren und deren Gehülfen für die Dauer von drei Wochen, in Beziehung auf die anderen ihm untergebenen Beamten für die Dauer von sechs Wochen beigelegt.

Von dem Urlaube, welcher einem Richter oder Staatsprokurator und dessen Gehülfen über die Dauer einer Woche hinaus ertheilt wird, ist dem Justiz-Minister Anzeige zu machen.

§. 12.

Die Bestimmungen des §. 11 finden jedoch nur dann Anwendung, wenn während des Urlaubs eine besondere Stellvertretung des Beamten nicht erforderlich oder ohne Kosten für die Staatskasse zu ermöglichen ist. Bedarf es einer besonderen aus Staatsfonds zu remunerirenden Stellvertretung, so ist allemal an den Justiz-Minister zu berichten. Zur Begründung der Anträge sind die für den Nachweis der Nothwendigkeit des Urlaubs und die Vertretung auf Staatskosten erforderlichen Voraussetzungen näher darzulegen; bei Krankheitsfällen ist das gehörig motivirte Attest eines mit amtlichem Glauben versehenen Arztes beizufügen.

§. 13.

Urlaub von längerer als der im §. 11 bezeichneten Dauer kann nur von dem Justiz-Minister ertheilt werden. Für den Fall einer Vertretung auf Staatskosten sind auch hier die Vorschriften des §. 12 zu beachten.

§. 14.

Zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer mit fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung des Justiz-Ministers, zur Uebernahme anderer dauernder Nebenbeschäftigungen die Genehmigung der nächst vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

Digitized by Google

§. 15.

Die Vorstände der Oberbehörden können denjenigen Beamten, welche sie nach §. 3 anzustellen befugt sind, auch die Entlassung ertheilen, wenn dieselbe ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.

In allen anderen Fällen muß über die Gewährung des Abschiedes an den Justiz-Minister berichtet werden. Dieselbe wird von dem Letzteren verfügt, insoweit nicht die Anstellung des Beamten nach §. 1 von Seiner Majestät dem Könige erfolgt.

Berlin, den 3. März 1867.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Justiz-Behörden und Beamten in den mit Preußen vereinigten, früher Kurhessischen und Bayerischen Landestheilen.
I. 801 O. 63.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 5. März 1867, — betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den mit Preußen vereinigten, früher Nassauischen, Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheilen.

Allerh. Erlaß vom 12. November 1866 (Ges.-Samml. S. 734).
Allerh. Erlaß vom 17. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 31).

In Ausführung der Allerhöchsten Erlasse vom 12. November 1866 (Ges.-Samml. S. 734) und vom 17. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 31) wird hierdurch über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den mit Preußen vereinigten, früher Nassauischen, Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheilen Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der richterlichen Kollegien, der General-Staatsprokurator und die Staatsprokuratoren werden von Sr. Majestät dem Könige, die übrigen etatsmäßigen Richter, die Substituten der Staatsprokuratoren, die Obergerichts- und Amtsprokuratoren, die Advokaten und Accessisten im Namen des Königs von dem Justiz-Minister ernannt.

Ingleichen ernennt der Justiz-Minister die Sekretaire und Registratoren bei dem Ober-Appellationsgericht und bei den Hof- und Appellationsgerichten, sowie die Aktuare bei den Landgerichten und die Sekretaire bei dem Bezirksstrafgericht.

§. 2.

Das Recht zur Anstellung der Botenmeister (Chefs der Kanzlei), der Kanzlisten und Kanzleidiener bei dem Ober-Appellationsgericht wird dem Präsidenten (Direktor) dieses Gerichts, die Anstellung der erwähnten Beamten bei dem Hof- und Appellationsgericht, sowie der Kanzlisten, Pedelle und Gefangenwärter bei den Kriminalgerichten, desgleichen die Anstellung der Aktuariatsgehülfen und Landgerichtsdiener, den Präsidenten (Direktoren) der Hof- und Appellationsgerichte übertragen.

Bei der Auswahl der Anzustellenden, bei Regulirung des Diensteinkommens und bei den sonstigen Modalitäten der Anstellung sind alle diejenigen Vorschriften zu beachten, welche bisher als Norm galten. Auf solche Personen, welche der Justiz-Minister designirt, ist bei der Anstellung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Die Verfügung, durch welche die Anstellung angeordnet und den Gewählten bekannt gemacht wird, muß die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgesetzte Diensteinkommen, die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem das letztere anfängt, und die Angabe der Kasse, auf welche dasselbe angewiesen wird, enthalten.

Digitized by Google

Veränderungen der Dienststellen und der über die Gehalte, Gehaltsklassen, Gebührenbezüge und Gebührengarantie, sowie über die Dienstkautions-Leistung geltenden Bestimmungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Justiz-Ministers vorgenommen werden.

§. 3.

Die nach dem Gesetze zulässigen Gehaltszulagen werden an die im §. 1 bezeichneten Beamten von dem Justiz-Minister, an die im §. 2 aufgeführten von dem Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts beziehungsweise der Hof- und Appellationsgerichte bewilligt und angewiesen.

§. 4.

Das Recht, die landesherrliche Genehmigung zur Schließung einer Ehe zu ertheilen, wie solche zur Begründung von Pensionsansprüchen erforderlich ist, wird für die im §. 1 genannten Beamten von dem Justiz-Minister ausgeübt; für die im §. 2 bezeichneten der Anstellungsbehörde übertragen.

§. 5.

Wegen Beurlaubung der Angestellten bei den Aemtern bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 6.

Die Präsidenten (Direktoren) der Obergerichte, der General-Staatsprokurator und die Staats-Prokuratoren, sowie der erste Kriminalrichter sind befugt, drei Tage, die Obergerichts- und Amtsprokuratoren eine Woche ohne Urlaub von ihrem Wohnorte sich zu entfernen; sie haben jedoch der vorgesetzten Dienstbehörde von ihrer Entfernung und der Art, wie sie für ihre Vertretung gesorgt haben, vorher Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Im Uebrigen bedürfen die Justizbeamten zur Entfernung von ihrem Wohnorte, soweit nicht besondere Gesetze eine Ausnahme gestatten, des Urlaubs der vorgesetzten Justizbehörde.

Urlaubsgesuche sind, in der Regel schriftlich, bei der nächstvorgesetzten Dienstbehörde anzubringen und von dieser, wenn sie selbst zur Entscheidung nicht zuständig ist, mit einer gutachtlichen Aeußerung höheren Orts einzureichen. Sie müssen den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 8.

Der erste Kriminalrichter ist befugt, den bei dem Kriminalgericht beschäftigten, der Landrichter, den bei dem Landgericht fungirenden Beamten, einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche zu gewähren.

Die Präsidenten (Direktoren) der Obergerichte werden ermächtigt, den ihrer Aufsicht untergebenen etatsmäßigen Richtern einen Urlaub bis zu drei Wochen, den übrigen untergebenen Beamten, sowie den Obergerichts- und Amtsgerichts-Prokuratoren einen Urlaub bis zu sechs Wochen zu bewilligen. Eine gleiche Befugniß wird dem General-Staatsprokurator und den Staats-Prokuratoren in Beziehung auf ihre Substituten für die Dauer von drei Wochen, in Beziehung auf die anderen, ihnen untergebenen Beamten für die Dauer von sechs Wochen beigelegt.

Von dem Urlaube, welcher einem Richter oder den Substituten der Staatsprokuratoren über die Dauer einer Woche hinaus ertheilt wird, ist dem Justiz-Minister Anzeige zu machen.

§. 9.

Die Bestimmungen des §. 8 finden jedoch nur dann Anwendung, wenn während des Urlaubs eine besondere Stellvertretung nicht erforderlich oder ohne Kosten für die Staatskasse zu ermöglichen ist. Bedarf es einer besonderen aus Staatsfonds zu remunerirenden Stellvertretung, so ist allemal an den Justiz-Minister zu berichten. Zur Begründung der Anträge sind die für den Nachweis der Nothwendigkeit des Urlaubs und die Vertretung auf Staatskosten erforderlichen Voraussetzungen näher darzulegen; bei Krankheitsfällen ist das gehörig motivirte Attest eines mit amtlichem Glauben versehenen Arztes beizufügen.

Digitized by Google

§. 10.

Urlaub von längerer als der im §. 8. bezeichneten Dauer kann nur von dem Justiz-Minister ertheilt werden. Für den Fall einer Vertretung auf Staatskosten sind auch hier die Vorschriften des §. 9 zu beachten.

§. 11.

Zur Uebernahme eines Nebenamts oder einer mit fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung des Justiz-Ministers, zur Uebernahme anderer dauernder Nebenbeschäftigungen die Genehmigung der nächstvorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

§. 12.

Die Präsidenten sind ermächtigt, denjenigen Beamten, welche sie nach §. 2 anzustellen befugt sind, auch die Entlassung zu ertheilen, wenn dieselbe ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.

In allen anderen Fällen muß über die Gewährung des Abschiedes an den Justiz-Minister berichtet werden. Dieselbe wird von dem Letzteren verfügt, insoweit nicht die Anstellung des Beamten nach §. 1 von Seiner Majestät dem Könige erfolgt.

§. 13.

Zur Ernennung und Entlassung der Gerichtsmänner in den früher Hessen-Darmstädtischen Gebietstheilen ist die Bestätigung des Justiz-Ministers fortan nicht weiter erforderlich.

Berlin, den 5. März 1867.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Justiz-Behörden und Beamten in den mit Preußen vereinigten, früher Nassauischen, Hessen-Darmstädtischen und Hessen-Homburgischen Gebietstheilen.

I. 801 O. 63.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. März 1867. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Freiherr von Lützow in Görlitz ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Klewitz ist zum Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt, und

der Gerichts-Assessor Schiller aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Albert Edwin Dübeler ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Banger in Hattingen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Lüdingbausen ernannt worden.

Zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht in Breslau sind ernannt:

der Kreisrichter Frommhold in Striegau,
der Kreisrichter Kern in Reichenbach,
der Stadtrichter Scholz in Breslau,
der Stadtrichter Stenzel in Breslau,
der Kreisrichter Gäde in Rawicz, und
der Stadtrichter Zarnikow in Breslau.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Rücker in Goldberg,
der Kreisrichter Krieger in Sprottau,
der Kreisrichter Bachmann in Grünberg, und
der Kreisrichter Fritsch in Görlitz.

Der Kaufmann Otto Ernst Christian Wien zu Königsberg i. Pr., und

der Kaufmann Emil Ferdinand Stephan daselbst, sowie

der Kaufmann und Konsul Friedrich Robert Alexander Kleyenstüber daselbst

sind zu Kommerz- und Admiralitäts-Räthen und zu Mitgliedern des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg in Pr.

ernannt worden.

Zu Stadtrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Flanß,
der Gerichts-Assessor Mächtig, und
der Gerichts-Assessor Borrmann,

sämmtlich bei dem Stadtgericht in Breslau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Richter in Berent bei dem Kreisgericht in Löbau, und
der Gerichts-Assessor Starck bei dem Kreisgericht in Stargard.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Hoffmann zu Neustadt in Oberschlesien als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Breslau; ferner

der Kreisrichter Adamczyk in Liebau,

der Kreisrichter Deßmann in Waldenburg, und

der Kreisrichter Häntzschel in Frankenstein

sämmtlich als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau, und

der Kreisrichter Freundlieb zu Beuthen in Oberschlesien an das Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Benneckenstein.

Dem Kreisgerichts-Rath von Schilgen in Arnsberg ist die erbetene Pensionirung bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Stadtgerichts-Rath Wentzel II. in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Parreidt in Wittenberg und

der Kreisrichter Kramolowski zu Rosenberg i. Schl.

sind gestorben.

Subalternen und Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Centner in Liegnitz ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen,

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Klemmig in Görlitz der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt, und

dem Stadtgerichts-Exekutor Friedrich Wilhelm Hoffmann hierselbst das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Willert in Stettin ist zum Staatsanwalt in Frankenstein ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kunik in Löwenberg ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Neubaur in Christburg bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berent, und

der Gerichts-Assessor Deutrich bei dem Kreisgericht in Suhl, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schleusingen.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Hamm in Düsseldorf ist zum Landgerichts-Assessor ernannt worden.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Versetzt sind:

der Obergerichts-Rath Erck von dem Obergericht in Hannover an das Obergericht in Hildesheim, und

der Obergerichts-Rath von Düring von dem Obergericht in Hildesheim an das Obergericht in Hannover.

Dem ersten Gefangenwärter Gerns in Aurich ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

II. Kurhessen:

Der Justizbeamte Leschen in Rauschenberg ist in den Ruhestand versetzt.

III. Nassau:

Der Gerichts-Accessist Klingelhöffer in Gießen ist zum Sekretair bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1867 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 25. Februar 1867, — betreffend die unverkürzte Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten aufhalten.

Pensions-Reglement vom 30. April 1825 §. 28.

a.

Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1867.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. Mts. genehmige Ich, daß den Preußischen Militair- und Civil-Pensionairen, welche in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten sich aufhalten, ihre Pensionen dorthin

Digitized by Google

bis auf Weiteres, ohne speziell in jedem einzelnen Falle Meine Erlaubniß einzuholen, unverkürzt verabfolgt werden dürfen, so lange dieselben aus dem diesseitigen Staatsverbande nicht etwa ausscheiden.

Berlin, den 7. Januar 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Roon.

An die Minister der Finanzen und des Krieges.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, ausschließlich derer in den neu erworbenen Landestheilen.

I. 807. O. 64.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 26. Februar an die Justizbehörden in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen — mit Ausschluß der Herzogthümer Holstein und Schleswig, — betreffend den Geschäftsgang bei Legalisation von Urkunden, bei Insinuationen und sonstiger diplomatischer Vermittelung in Justizsachen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird über den diplomatischen Verkehr bei den Justizbehörden in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Folgendes bestimmt:

1) Die von den unteren Gerichten, einzelnen Gerichtsbeamten und den Notaren aufgenommenen Urkunden, deren Legalisation durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erforderlich ist, sind zunächst zu beglaubigen:
   a) im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover durch die Kronanwaltschaft des zuständigen höheren Gerichts,
   b) im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und in den vormals Bayerischen Gebietstheilen durch das zuständige höhere Gericht,
   c) im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau durch das zuständige Hof- und Appellationsgericht,
   d) im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt durch das Appellationsgericht,
   e) in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen durch das zuständige Hof- und Appellationsgericht, in Homburg durch die dortige Landesregierung.

   Die so beglaubigten Urkunden sind zu weiterer Beglaubigung an den Justiz-Minister einzusenden und werden von demselben an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Legalisation befördert.
2) Bei Anträgen wegen zu beschaffender Insinuationen ist von den zuständigen höheren Justizbehörden in der Art zu verfahren, daß dieselben,

   sofern es sich um eine Beförderung nach England, Frankreich, den Niederlanden und Belgien handelt,

Digitized by Google

mit dem entsprechenden Ersuchen sich direkt an die Königlichen Gesandtschaften in London, Paris, im Haag und in Brüssel wenden;

sofern aber die Beförderung nach einem anderen fremdländischen Gebiete gewünscht wird, dieserhalb an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten direkt berichten.

3) In allen sonstigen Fällen zu erbittender diplomatischer Vermittelung in Justizsachen sind die betreffenden Gesuche durch die zuständigen höheren Justizbehörden an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Berichts direkt einzusenden.

In Fällen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, ist jedoch den Behörden, denen die Führung der Untersuchungen in Strafsachen obliegt, so wie den damit im einzelnen Falle beauftragten Beamten gestattet, sich mit ihren Anträgen auf diplomatische Vermittelung direkt an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden. In solchen Fällen ist gleichzeitig den zur Erwirkung der diplomatischen Vermittelung eigentlich zuständigen höheren Behörden von der erfolgten direkten Berichterstattung und von den Gründen, welche dieses Verfahren rechtfertigen, Anzeige zu leisten.

4) Alle entgegenstehenden Vorschriften, welche in den betreffenden neuen Landestheilen bisher gegolten haben, werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 26. Februar 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 157. L. 6 Vol. IV.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1867, — betreffend die Bestellung von Amts-Kautionen Seitens der Beamten.

Gesetz vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 211).

Die Gerichtsbehörden in den neu erworbenen Landestheilen werden hierdurch benachrichtigt, daß für die Bestellung von Amts-Kautionen die in dieser Beziehung dort geltenden Bestimmungen so lange zur Anwendung zu bringen sind, bis andere Normen eingeführt sein werden. Es sind daher bei Kautionsbestellungen in jenen Landestheilen diejenigen Effekten anzunehmen, welche durch die dort in Geltung stehenden Vorschriften als geeignete Kautionsobjekte erklärt worden sind. Dabei sind jedoch nunmehr als inländische Staatspapiere auch die Preußischen Staatspapiere und die Staats-Schuldverschreibungen derjenigen Staaten anzusehen, welche im vorigen Jahre in Preußen einverleibt worden sind, so daß z. B. bei Kautionsbestellungen in Kurhessen auch Preußische und Hannoversche Staatspapiere angenommen werden können, insofern die Kaution in inländischen Staatspapieren zu hinterlegen ist.

Gleichzeitig werden die Gerichtsbehörden in den älteren Provinzen mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1860, nach welchem nur inländische Staatspapiere angenommen werden dürfen, davon in Kenntniß gesetzt, daß die Staatsschuldverschreibungen der einverleibten Staaten nunmehr gleichfalls als inländische Staatspapiere anzusehen sind.

Berlin, den 12. März 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichts-Behörden.

I. 1191. C. 18 Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. März 1867. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Schulenburg ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Mauve in Neisse ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Wilhelm Frisch bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg, und

der Auskultator Theodor Geißler bei dem Appellationsgericht in Breslau.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Schilk in Ratibor ist bei seiner Pensionirung der Titel „Kanzlei-Sekretair" verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Rump ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Trzemeszno, und

der Kaufmann August Schemionek in Elbing zum kaufmännischen Beisitzer des Kreisgerichts daselbst

ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Topf in Heringen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab,

dem Kreisgerichts-Rath Lindner in Striegau unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse vom 1. April d. J. ab, und

dem Kommerzien-Rath Härtel in Elbing die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als kaufmännischer Beisitzer des dortigen Kreisgerichts

ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Seydel in Grünberg, und

der Kreisgerichts-Rath Grabitz in Frankfurt a. d. O.

sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Graswurm in Lyck ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Rengel in Halberstadt der Charakter als Rechnungs-Rath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Hottenrott in Heiligenstadt der Charaktee als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Fuchs in Breslau ist der Charakter als Staatsanwalt verliehen;
der Kreisrichter Emmel in Brieg ist zum Staatsanwalt in Kosten, und
der Staatsanwalts-Gehülfe Treplin in Bergen auf Rügen zum Staatsanwalt daselbst
ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Wehren in Heiligenstadt ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Naatz in Cöslin bei dem Appellationsgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharaktees den Titel „Justizrath“ zu führen,
der Kreisrichter Werner in Marggrabowa bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Kreisrichter Skrodzki in Kaukehmen bei dem Kreisgericht in Heydekrug, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruß.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Schwenzer in Cöln ist zum Notar füe den Friedensgerichtsbezirk Montjoie im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Montjoie, ernannt worden.

Versetzt sind:
der Advokat-Anwalt Pheifer bei dem Landgericht in Cöln, in seiner Eigenschaft als Anwalt an den Appellationsgerichtshof daselbst, und
der Notar Kewenig zu Saarbrücken in den Friedensgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Triee.

Dee Notar Hanf in Bensbeeg ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig gegangen.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Kreisgerichts-Rath Dr. jur. von Salpius, genannt von Oldenburg, in Stralsund ist zum Rath bei dem Ober-Appellationsgericht in Celle, und
der Gerichts-Assessor von Horn in Eisleben, unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Stickhausen
ernannt worden.

Versetzt sind:
der Amtsrichter Jochmus in Harburg an das Amtsgericht in Lüneburg,
der Amtsrichter Hacke in Stickhausen an das Amtsgericht in Emden, und
der Amtsgerichts-Assessor Schrader in Duderstadt an das Amtsgericht in Harburg.

II. Kurhessen:

Dem Ober-Bau-Direktor Ruhl in Cassel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt;
dem Staatsanwale Spohr in Cassel ist neben seinem Amte als solcher, die Ausübung der Privatanwalts-Praxis im Bezirk des Obergerichts zu Cassel bis auf Weiteres gestattet worden.

III. Nassau:

Der bisherige Landesbank-Direktor Hergenhahn in Wiesbaden ist zum Präsidenten des Hof- und Appellationsgerichts daselbst ernannt.

IV. Schleswig und Holstein:

Der Advokat und Notar Salicath in Hadersleben,
der Advocat und Notar Claudius Pingel in Sonderburg,
der Advokat und Notar N. Muus in Flensburg und
der Untergerichts-Advokat Kürschner in Rendsburg
sind ihres Dienstes entlassen.

G. Ordensverleihungen.

Verzeichniß derjenigen Justizbeamten, welche in dem letzten Kriege zum Militairdienst eingezogen gewesen und außer den in dem Justiz-Ministerial-Blatte von 1866 Seite 346 aufgeführten Beamten mit Orden und Ehrenzeichen begnadigt worden sind.

Es ist verliehen worden:

I. der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit Schwertern:
dem Referendarius Voß bei dem Appellationsgericht in Posen;

II. der rothe Adler-Orden IV. Klasse:
dem Landgerichts-Rath Collig in Düsseldorf;

III. der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit Schwertern:
den Gerichts-Assessoren
Zacke bei der Gerichts-Kommission in Schleusingen, und
Pescatore bei dem Kreisgericht in Arnsberg, sowie
dem Kammergerichts-Referendarius Breithaupt;

IV. das Militair-Ehrenzeichen I. Klasse:
dem Referendarius Eberhard bei dem Kreisgericht in Frankenstein,
den Auskultatoren
Harte bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und
Kleinholz ebendaselbst, statt des ihm früher verliehenen Militair-Ehrenzeichens II. Klasse;

V. das Militair-Ehrenzeichen II. Klasse:
dem Hülfs-Gefangenwärter Wenke bei dem Kreisgericht in Ohlau;

VI. das Ehrenkreuz III. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens:
dem Kreisrichter Mohrenberg in Sprottau.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 4. März 1867, — betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln in China.

Gesetz vom 29. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 681).
Instruktion vom 6. November 1865 (Just.-Min.-Bl. S. 235).

Den Gerichtsbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Preußischen Konsul von Carlowitz zu Canton in Gemäßheit §. 4 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865 die Stadt Canton nebst Umkreis von 100 Li zum Jurisdiktionsbezirk angewiesen hat.

Berlin, den 4. März 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichts-Behörden.

I. 862. C. 17. Vol. VI.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1867, — betreffend die Berechnung der Strafzeit in den Straf- und Sicherheits-Anstalten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Ausschreiben des vormaligen Hannoverschen Justiz-Ministeriums vom 22. Januar 1863 §. 12 (Ges.-Samml. für Hannover Jahrgang 1863 Abth. II. S. 5).

Die Bestimmung im §. 12 Absatz 3 des Ausschreibens des vormaligen Hannoverschen Justiz-Ministeriums vom 22. Januar 1863, die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten betreffend, wird hierdurch dahin abgeändert, daß den Sträflingen, welche wegen Geisteskrankheit in eine Irrenanstalt aufgenommen sind, sowie den weiblichen Gefangenen, welche wegen Schwangerschaft in eine Entbindungsanstalt haben gebracht werden müssen, die Zeit ihres Aufenthalts in diesen Anstalten auf die Strafzeit anzurechnen ist.

Berlin, den 11. März 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 661. Crim. 89. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 22.

Allgemeine Verfügung vom 14. März 1867, — betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

In Ausführung der Allerhöchsten Erlasse vom 12. November 1866 (Ges.-Samml. S. 734) und vom 17. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 31) wird hierdurch über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung ꝛc. der Justizbeamten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Präsidenten des Holstein-Lauenburgischen Ober-Appellationsgerichts und des Appellationsgerichts für das Herzogthum Schleswig, der Direktor der Holsteinischen Oberdikasterien in Glückstadt und sämmtliche Räthe in den genannten Richter-Kollegien werden von Seiner Majestät dem Könige, die übrigen bisher landesherrlich ernannten Richter, sowie die Aktuare, die Ober- und Landgerichts- und Untergerichts-Advokaten und die Sekretaire bei dem Holstein-Lauenburgischen Ober-Appellationsgericht, dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig und den Holsteinischen Oberdikasterien, im Namen des Königs von dem Justiz-Minister ernannt.

Ingleichen bestätigt der Justiz-Minister im Namen des Königs die Gerichtshalter in den adeligen Distrikten des Herzogthums Holstein.

§. 2.

Das Recht zur Anstellung der Boten und Kopisten bei dem Ober-Appellationsgericht in Kiel und dem Appellationsgericht in Flensburg wird den Präsidenten dieser Gerichte, die Anstellung der erwähnten Subalternbeamten bei den Holsteinischen Oberdikasterien dem Direktor derselben, sowie die Anstellung der Gefängnißwärter und Gerichtsdiener — soweit diese Beamten nicht von den Verwaltungsbehörden zu ernennen sind — für das Herzogthum Schleswig dem Präsidenten des Appellationsgerichts, und für das Herzogthum Holstein dem Direktor der Holsteinischen Oberdikasterien übertragen.

Bei der Auswahl der Anzustellenden, bei Regulirung des Diensteinkommens und bei den sonstigen Modalitäten der Anstellung sind alle diejenigen Vorschriften zu beachten, welche bisher als Norm galten. Auf solche Personen, welche der Justiz-Minister designirt, ist bei der Anstellung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Die Verfügung, durch welche die Anstellung angeordnet und den Gerichten bekannt gemacht wird, muß die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgesetzte Diensteinkommen, die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem das letztere anfängt, und die Angabe der Kasse, auf welche dasselbe angewiesen wird, enthalten.

Veränderungen der Dienststellen und der über die Gehalte, Gehaltsklassen, Gebührenbezüge und Dienstkautions-Leistung geltenden Bestimmungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Justiz-Ministers vorgenommen werden.

§. 3.

Wegen Beurlaubung derjenigen richterlichen Beamten, welche zugleich Verwaltungsbeamte sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft; doch haben diese Beamten von jedem ihnen ertheilten Urlaube der vorgesetzten Justizbehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 4.

Die Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts und des Appellationsgerichts, sowie der Direktor der Holsteinischen Oberdikasterien und die ausschließlich zum Ressort des Justiz-Ministeriums gehörenden Beamten bei den Untergerichten sind befugt, drei Tage ohne Urlaub von ihrem Wohnorte sich zu entfernen; sie haben jedoch der vorgesetzten Justizbehörde von ihrer Entfernung und der Art, wie sie für ihre Vertretung gesorgt haben, vorher Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 5.

Im Uebrigen bedürfen die ausschließlich zum Ressort des Justiz-Ministeriums gehörenden Beamten zur Entfernung von ihrem Wohnorte, soweit nicht besondere Gesetze eine Ausnahme gestatten, des Urlaubs der vorgesetzten Justizbehörde.

Urlaubsgesuche sind, in der Regel schriftlich, bei der nächstvorgesetzten Dienstbehörde anzubringen und von dieser, wenn sie selbst zur Entscheidung nicht zuständig ist, mit einer gutachtlichen Aeußerung höheren Orts einzureichen. Sie müssen den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder zu nehmen sind, und die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 6.

Die Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts und des Appellationsgerichts, sowie der Direktor der Holsteinischen Oberdikasterien werden ermächtigt, den Mitgliedern der vorgenannten respektiven Gerichte einen Urlaub bis zu drei Wochen, auch für Reisen außerhalb der Herzogthümer, zu ertheilen. Der Präsident des Appellationsgerichts und der Direktor der Holsteinischen Oberdikasterien werden ferner ermächtigt, den ausschließlich zum Ressort des Justiz-Ministeriums gehörenden Beamten der Untergerichte und Subalternbeamten einen Urlaub bis zu sechs Wochen, auch für Reisen außerhalb der Herzogthümer, zu bewilligen.

Von dem Urlaube, welcher einem Richter über die Dauer einer Woche hinaus ertheilt wird, ist dem Justiz-Minister Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Bestimmungen des §. 6 finden jedoch nur dann Anwendung, wenn während des Urlaubs eine besondere Stellvertretung nicht erforderlich oder ohne Kosten für die Staatskasse zu ermöglichen ist. Bedarf es einer besonderen aus Staatsfonds zu remunerirenden Stellvertretung, so ist allemal an den Justiz-Minister zu berichten. Zur Begründung der Anträge sind die für den Nachweis der Nothwendigkeit des Urlaubs und die Vertretung auf Staatskosten erforderlichen Voraussetzungen näher darzulegen; bei Krankheitsfällen ist das gehörig motivirte Attest eines mit amtlichem Glauben versehenen Arztes beizufügen.

§. 8.

Urlaub von längerer als der im §. 6 bezeichneten Dauer kann nur von dem Justiz-Minister ertheilt werden. Für den Fall einer Vertretung auf Staatskosten sind auch hier die Vorschriften des §. 7 zu beachten.

§. 9.

Zur Uebernahme eines Nebenamts oder einer mit fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung des Justiz-Ministers, zur Uebernahme anderer dauernder Nebenbeschäftigungen die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

§. 10.

Die Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts und des Appellationsgerichts, sowie der Direktor der Holsteinischen Oberdikasterien sind ermächtigt, denjenigen Beamten, welche sie nach §. 2 anzustellen befugt sind, auch die Entlassung zu ertheilen, wenn dieselbe ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.

In allen anderen Fällen muß über die Gewährung des Abschiedes an den Justiz-Minister berichtet

Digitized by Google

werden. Dieselbe wird von dem Letzteren verfügt, insoweit nicht die Anstellung des Beamten nach §. 1 von Seiner Majestät dem Könige erfolgt.

Berlin, den 14. März 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 1275. O. 63.

Num. 23.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 19. Februar 1867, — betreffend die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten.

Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden nicht aus Staatsfonds bestritten; es sind vielmehr die Behörden von den Ressort-Ministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Bismarck. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Justiz-Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 20. März 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justiz-Behörden.
I. 807. D. 13. Vol. III.

Num. 24.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1866.

Jedes Unternehmen, dem Staate die Eingangs- ꝛc. Abgaben zu entziehen, stellt eine strafbare Zolldefraudation dar. Die Aufzählung einzelner Fälle im §. 6 des Zollstrafgesetzes erschöpft nicht die Fälle der Strafbarkeit, sondern erfolgt nur beispielsweise.

Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 §§. 2, 6.
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 3 S. 33.

Auf die in der Untersuchungssache wider die Einliegerin P. und Genossen, von den Mitangeklagten, Wirth Wi. und Tagelöhner Wl. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu P. vom 12. Juli 1866 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und den Imploranten auch die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Das Kreisgericht zu K. hat den Wirth Wi. und Tagelöhner Wk., von denen Ersterer bereits im Jahre 1858 wegen Zolldefraudation bestraft worden, durch Erkenntniß vom 13. September 1865 auf Grund der Feststellung: »daß dieselben am 21. Juni 1865 dabei betroffen worden, wie sie von Polen nach der diesseitigen Grenze 16 Mittelschweine getrieben, von denen sie über 8 Stück keinen Ausweis gehabt«, aus §. 6 Nr. 2 d. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 wegen Zolldefraudation verurtheilt.

Der zweite Richter, das Appellationsgericht zu P., hat dieses Erkenntniß unter dem 12. Juli 1866 wegen irrthümlicher und nicht erschöpfender Feststellung des begangenen Vergehens aufgehoben und in der Sache selbst anderweit dahin erkannt: »daß Wi. wegen Zolldefraudation im Rückfalle mit einer Geldbuße von 42 Thalern 20 Sgr., Wk. wegen erster Zolldefraudation mit einer Geldbuße von 21 Thalern 10 Sgr. zu bestrafen, auch der Werth von 8 Stück der in Beschlag genommenen Schweine im Betrage von 20 Thalern zu konfisziren.«

Der zweite Richter erachtete nämlich auf Grund der von ihm veranlaßten Beweisaufnahme für dargethan, daß von den durch den Gendarm C. am 22. Juni 1864 in B. (im Grenzbezirke) Nachts zwischen 11 und 12 Uhr in Beschlag genommenen Mittelschweinen mindestens acht in derselben Nacht durch die beiden Angeklagten von Polen ohne Entrichtung des Zolles über die Grenze nach Preußen eingebracht sind, und stellte demnächst fest: »daß die Angeklagten im Juni 1864 es unternommen, acht Stück Mittelschweine mit Umgehung der Zollstätte von Polen nach Preußen einzubringen und dem Staate die Eingangsabgabe für die Viehstücke zu entziehen.«

Der zweite Richter hielt hiernach den Thatbestand des §. 2 des Zollstrafgesetzes für vorliegend und strafte aus diesem die beiden Angeklagten, indem er gleichzeitig bemerkte, daß der von dem ersten Richter angezogene §. 6 Nr. 2 a. a. O. nicht zur Anwendung kommen könne, weil die acht Schweine, um welche es sich hier handle, sich nicht auf dem Transporte befunden haben.

Die rechtzeitig und formgemäß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde rügt Verletzung der §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 und der Art. 101 und 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. Es wird darin ausgeführt, daß der §. 2 des Zollstrafgesetzes sich zu §. 6 ebenda nur verhalte, wie §. 227 des Strafgesetzbuchs zu den §§. 225 und 226, d. h. nur das Vergehen benenne und die Strafe festsetze, während der §. 6 die thatsächlichen Momente enthalte, durch welche das Vergehen begangen werde. Der Appellationsrichter verneine nun den Thatbestand des §. 6 Nr. 2 a. a. O., stelle auch einen der übrigen im §. 6 bezeichneten Fälle nicht fest, und müsse demgemäß, da im gegenwärtigen Verfahren eine anderweitige Feststellung nicht mehr getroffen werden dürfe, die Vernichtung des zweiten Erkenntnisses und die Freisprechung erfolgen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte jedoch als unbegründet zurückgewiesen werden.

Der Ansicht der Imploranten, daß der §. 2 des Zollstrafgesetzes keine selbstständige Strafbestimmung enthalte, sondern nur zur Anwendung komme, wenn einer der im §. 6 ebenda aufgeführten Fälle vorliege, ist nicht beizutreten. Das Zollstrafgesetz bedroht im §. 1 denjenigen mit Strafe, der es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, und zwar wegen Kontrebande, und im §. 2 denjenigen, der es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangssteuer resp. die Durchgangsabgaben zu entziehen, wegen Zolldefraudation. Das Gesetz führt hierauf, nachdem in den §§. 3 und 5 die Strafen des Rückfalls näher bestimmt sind, im §. 6 eine Anzahl Fälle auf, in denen die Kontrebande oder Zolldefraudation stets »als vollbracht« angenommen werden soll. Dieser Paragraph steht zu den §§. 1 und 2 aber nicht in dem Verhältnisse, daß er die in den letzteren enthaltenen Strafbestimmungen auf die von ihm speziell aufgeführten Fälle beschränkt, sondern in dem, daß er die die allgemeinen und wesentlichen Begriffsmerkmale der Kontrebande und Zolldefraude enthaltenden Vorschriften jener Paragraphen hinsichtlich der einzelnen, von ihm angegebenen Fälle näher erläutert. Der §. 6 hat, wie das Ober-Tribunal bereits in seinen Erkenntnissen vom 11. Mai 1855 wider Lichtenhain und vom 26. September 1862 wider Thurau (Goltdammer's Archiv Bd. 3 S. 559 und Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 3 S. 33) ausgesprochen, keinesweges den Zweck, alle möglichen Fälle der genannten Vergehen zu erschöpfen, sondern stellt nur die am häufigsten vorkommenden Fälle zusammen und will in diesen den Beweis der Kontrebande resp. Zolldefraude dadurch er-

Digitized by Google

leichtern, daß das Vorhandenſein des betreffenden Vergehens unter beſtimmten thatſächlichen Vorausſetzungen ohne Weiteres als erwieſen angenommen, von der Feſtſtellung jedes Dolus abgeſehen und ſelbſt der vollſtändige Nachweis des Beſchuldigten, daß er das Vergehen nicht habe verüben können oder wollen, in den Fällen zu 1 und 5 nicht zugelaſſen werden ſoll. Der Appellationsrichter war hiernach ſehr wohl berechtigt, die Imploranten, von welchen er im Anſchluſſe an die Vorſchrift des §. 2 die weſentlichen Merkmale der Zolldefraudation dahin feſtgeſtellt hat: »daß ſie es gemeinſchaftlich unternommen, acht Stück Mittelſchweine mit Umgehung der Zollſtätte von Polen nach Preußen einzubringen und dem Staate die Eingangsabgaben für dieſe Viehſtücke zu entziehen,« auf Grund dieſes §. 2 mit Strafe zu belegen. Daß dem Appellationsrichter bei der Feſtſtellung ſelbſt ein Rechtsirrthum zur Laſt falle, iſt nicht erkennbar, auch nicht behauptet. — Wenn ſchließlich von den Imploranten Verletzung der Art. 31 und 101 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 gerügt wird, ſo iſt nicht abzuſehen, worin dieſe Verletzung beſtanden haben ſoll. Der Appellationsrichter hat ſich durch die von ihm veranlaßte Beweisaufnahme zum Herrn der Thatfrage gemacht und war deshalb zu der von ihm getroffenen Feſtſtellung befugt. Dieſe Feſtſtellung enthält aber nach der vorſtehenden Ausführung den Thatbeſtand der Zolldefraudation, iſt auch in den Entſcheidungsgründen in gehöriger Art motivirt, wie ſolches in dem allegirten Artikel 31 vorgeſchrieben worden. Die Beſchwerde der Imploranten iſt hiernach verfehlt und demgemäß zurückzuweiſen. — Die Koſten fallen den Imploranten nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Laſt.

Ober-Trib. Nr. 1103/66. Crim. I.
I. 134. Steuer-Sachen 43. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. März 1867. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Vize-Präsident des Appellationsgerichts in Ratibor von Kirchmann ist durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals aus dem Dienste entlassen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Lazarowicz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Polenz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Koschella im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Berndt im Bezirk des Kammergerichts.

Die Gerichts-Assessoren Crome und Gadow sind aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Conrad Felix Oskar Steffenhagen bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und
der Auskultator Paul Rasch bei dem Appellationsgericht in Breslau.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Haunit in Marienwerder ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Plato in Mittenwalde ist zum Direktor des Kreisgerichts in Lübbecke ernannt, und
dem Direktor der Kreisgerichts-Deputation in Schwedt, Kreisgerichts-Rath Mänell daselbst, der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Nernst in Graudenz,
der Kreisrichter Schlenther in Tiegenhof,
der Kreisrichter Löffler in Löbau,
der Kreisrichter Werner in Graudenz,
der Kreisrichter Dumstrey in Labes,
der Kreisrichter Klötzke in Treptow a. d. Rega,
der Kreisrichter Buhrow in Labes,
der Kreisrichter Hüffer in Paderborn,
der Kreisrichter Bessel in Bielefeld, und
der Kreisrichter Wez in Petershagen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Völkel bei dem Kreisgericht in Brilon,

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Pöllmann bei dem Kreisgericht in Hechingen,
der Gerichts-Aſſeſſor Metzler bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberſchleſien,
der Gerichts-Aſſeſſor Löwe bei dem Kreisgericht in Oppeln, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſarius in Krappitz,
der Gerichts-Aſſeſſor Lück bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg, und
der Gerichts-Aſſeſſor Krieger bei dem Kreisgericht in Memel.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Moſer in Neidenburg an das Kreisgericht in Wehlau,
der Kreisrichter Krauſe in Zehden an das Kreisgericht in Soldin,
der Kreisrichter Langemak in Laſſan an das Kreisgericht in Berge, und
der Kreisrichter Falcke in Sonnenburg an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.

Der Kreisgerichts-Rath Albrecht in Tilſit, und
der Kreisgerichts-Rath Root in Duisburg
ſind geſtorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Hoffmann in Schneidemühl iſt der rothe Adler-Orden IV. Klaſſe mit dem Abzeichen für 50jährige Dienſtzeit,

dem Kreisgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Kaſemann in Marienburg, und

dem Kreisgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Schwanke in Marienwerder
der Charakter als Rechnungs-Rath, ſowie

dem Kreisgerichts-Sekretair Böhme in Stettin,
dem Kreisgerichts-Sekretair Matz in Stettin, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Gutt in Graudenz
der Charakter als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

C. Staatsanwaltſchaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Stadtgericht in Berlin ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Macco,
der Gerichts-Aſſeſſor Schütz, und
der Gerichts-Aſſeſſor Spinola.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Juſtizräthen ſind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Wehrmann in Stettin,
der Rechtsanwalt und Notar Foß in Stettin,
der Rechtsanwalt und Notar Rehbein in Culm, und
der Rechtsanwalt und Notar Schultze in Schlochau.

Zu Rechtsanwalten und Notaren ſind ernannt:

der Kreisgerichts-Direktor Anz in Kaukehmen bei dem Kreisgericht in Eſſen, mit der Verpflichtung, ſtatt ſeines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Juſtizrath“ zu führen,
der Stadtrichter Adel und
der Gerichts-Aſſeſſor Levin hierſelbſt
bei dem hieſigen Stadtgericht.

Verſetzt ſind:

der Rechtsanwalt und Notar Dr. Horwitz in Grünberg, und
der Rechtsanwalt und Notar Riemann in Zehdenick
an das Stadtgericht in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar Schwalbe in Quedlinburg iſt geſtorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Rech in Coblenz iſt die erbetene Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt, und

der Notar Eich in Solingen in den Friedensgerichts-Bezirk Zülpich im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Euskirchen, verſetzt worden.

Der Notar Cornely in Herzogenrath iſt geſtorben.

F. In den durch die Geſetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußiſchen Staate vereinigten Ländern.

Hannover:

Der Gerichts-Aſſeſſor Weſterkamp in Hannover iſt unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Aſſeſſor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Duderſtadt ernannt worden.

G. Ordensverleihungen.

Verzeichniß derjenigen Juſtizbeamten, welche in Anerkennung der während des vorjährigen Feldzuges um die Pflege verwundeter oder erkrankter Krieger erworbenen Verdienſte mit Orden begnadigt worden ſind.

Es iſt verliehen worden:

1. das Johanniterkreuz zum rothen Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife:
   dem Ober-Tribunals-Rath von Ohlen und Adlerskron in Berlin;
2. der rothe Adler-Orden IV. Klaſſe:
   dem Amts-Aſſeſſor Merkel in Hannover,
   dem Kreisgerichts-Rath von Trotha in Genthin;
3. der Kronen-Orden III. Klaſſe:
   dem Ober-Prokurator von Holleben in Trier;
4. der Kronen-Orden IV. Klaſſe:
   dem Kreisrichter Gerhardt in Samter,
   dem Stadtrichter Adamczyk in Breslau,
   dem Kreisrichter Aſſig in Jauer,
   dem Gerichts-Aſſeſſor Dr. jur. Geßner in Berlin.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1867 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 19. März 1867, — betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

a) Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 18. Februar d. J. bestimme Ich, daß nach Aufhebung der vormals Hannoverschen Militairgerichte die Geschäfte derselben, soweit sie nicht zur Kompetenz der gegenwärtig bestehenden Militairgerichte gehören, auf die bürgerlichen Gerichte übergehen, und zwar nach den allgemeinen Grundsätzen über deren Zuständigkeit, wobei, soweit es erforderlich ist, die Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 4. Mai 1852, die Uebergangsbestimmungen in das neue Prozeßverfahren betreffend, anzuwenden sind. Letztwillige Verfügungen und Depositalbestände ꝛc., bezüglich deren die ausschließliche Kompetenz eines anderen Gerichts nicht begründet ist, sind von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das aufgehobene Militairgericht seinen Sitz hatte, zu übernehmen. Sie haben diese Meine Order in gewöhnlicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. März 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) von Roon. Graf zur Lippe.

An den Kriegs-Minister und den Justiz-Minister.

---

b) Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden im vormaligen Königreich Hannover zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. März 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden im vormaligen Königreich Hannover.

I. 1299. Militair-Justiz-Departement. Gen. 28.

Digitized by Google

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Januar 1867.

Die Verschweigung einer Thatsache kann als ein »Unterdrücken« derselben im Sinne des §. 241 des Strafgesetzbuchs angesehen werden, wenn eine Pflicht zur Kundmachung bestand, sollte diese Pflicht auch nicht rechtlich erzwingbar gewesen sein.

Strafgesetzbuch §. 241.

In der Untersuchung wider den Fleischermeister Gottlieb L. zu D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 16. Januar 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Ostpreußischen Tribunals vom 20. September 1866 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde kann für begründet nicht erachtet werden.

Implorant beschwert sich über Verletzung resp. unrichtige Anwendung des §. 241 des Strafgesetzbuchs. Diese Beschwerde muß jedoch für verfehlt erachtet werden; denn die thatsächliche Feststellung der Instanzrichter, nach welcher der Implorant im Mai 1865 zu A. in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen der Wittwe G. dadurch beschädigt hat, daß er durch Unterdrücken einer wahren Thatsache einen Irrthum erregte, enthält den vollen Thatbestand des im §. 241 vorgesehenen Betrugs, und es ist nicht ersichtlich, daß die Instanzrichter sich hierbei eines Rechtsirrthums schuldig gemacht haben. Ein solcher kann zunächst in der Feststellung der Irrthumserregung durch Unterdrücken einer wahren Thatsache nicht gefunden werden. Es ist der Nichtigkeitsbeschwerde zwar zuzugeben, daß das bloße Verschweigen einer wahren Thatsache, das bloße negative Verhalten, den Begriff des Unterdrückens im Sinne des §. 241 nicht erfüllt; es ist ihr aber nicht zuzugeben, daß im gegenwärtigen Falle nicht mehr als ein solches negatives Verhalten vorliege. Nach den Feststellungen der Instanzrichter hat Implorant sich im Mai 1865 zu der Wittwe G. begeben und mit dieser um einen Bullen gehandelt, von dem er in Folge kurz zuvor erhaltener Mittheilung wußte, daß derselbe bereits durch einen Bevollmächtigten der G. verkauft war. Implorant hat weiter bei dem fraglichen Handel der Wittwe G. den früheren Verkauf, zu dessen Kundmachung er derselben als Eigenthümerin gegenüber im Falle eines ernstlich und ehrlich gewollten Erwerbes verpflichtet war, verschwiegen, den Bullen zu einem bedeutend billigeren, als dem vom ersten Käufer bewilligten, ihm ebenfalls bekannten Kaufpreise, erstanden, denselben in Empfang genommen und sofort zu einem höheren Preise verkauft. Durch dieses Vorgehen hat aber Implorant einerseits die Wittwe G. in dem Glauben, daß sie über den Bullen verfügen könne, wider besseres Wissen erhalten und bestärkt, und andererseits das Verschweigen des früheren Verkaufs mit positiven Handlungen in Verbindung gesetzt und durch diese den irrigen Glauben der G. zu einem für ihn vortheilhaften Erfolge hingeleitet. Die Instanzrichter waren unter diesen Umständen sehr wohl in der Lage, eine Irrthumserregung durch Unterdrücken einer wahren Thatsache festzustellen.

Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde weiter rügt, daß Implorant den Verkauf des Bullen nur gelegentlich im Kruge gehört und er doch von der Wahrheit der angeblich unterdrückten Thatsache hätte überzeugt sein müssen, so erledigt sich dieser Einwand daraus, daß die Instanzrichter für erwiesen erachtet haben, daß Implorant die wahre Thatsache des Verkaufs gewußt hat, und es kann darauf, wo und in welcher Weise er solche erfahren, nicht weiter ankommen. Was sodann die Feststellung der Vermögensbeschädigung anlangt, so beruht diese darauf, daß die Wittwe G. den fraglichen Bullen, um diesen dem ersten Käufer übergeben zu

Digitized by Google

können, von G. hat zurückkaufen lassen und diesem außer den vom Imploranten gezahlten 25 Thalern noch 6 Thaler aus ihrem Vermögen hat zahlen müssen. Mit Rücksicht hierauf konnten die Instanzrichter unbedenklich eine Beschädigung des Vermögens der Wittwe G. annehmen. Die erwähnten Momente ergeben aber auch weiter den Zusammenhang zwischen der Beschädigung und der betrügerischen Handlung. Endlich ist die gewinnsüchtige Absicht des Imploranten ebenfalls ohne erkennbaren Rechtsirrthum festgestellt und bei Abmessung der Strafe die Vorschrift des §. 242 nicht verletzt.

Aus diesen Gründen mußte die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen und Implorant nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in die Kosten des Rechtsmittels verurtheilt werden.

Ober-Trib. Nr. 1268/66. Crim. I.
I. 1012. Criminalia 124.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1867.

Bau-Anlagen, welche von der betreffenden Staatsbehörde im öffentlichen Interesse für nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind, können im Wege des Prozesses nicht angefochten und rückgängig gemacht werden. Ob die Anlage von der Behörde selbst, oder mit ihrer Genehmigung von einer dabei betheiligten Privatperson, ausgeführt wird, macht dabei keinen Unterschied.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1—4 (Ges.-Samml. S. 192).
Erkenntniß vom 11. Februar 1865 (Just.-Min.-Bl. S. 106).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu Stettin, Klägerin und Implorantin,

wider

die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Verklagte und Imploratin,
betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft sieht sich in Folge des gesteigerten Verkehrs genöthigt, auf eine Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen in Stettin Bedacht zu nehmen, namentlich einen besonderen Central-Güterbahnhof anzulegen. Für diese Anlage ist mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. ein Terrain vor dem Parnitzthor ausersehen, welches die Parnitz, ein Nebenarm der Oder, von dem in der Stadt auf dem linken Oderufer belegenen Bahnhof trennt. Daher bedarf es zur Verbindung beider Bahnhöfe mittelst Schienengeleise einer Ueberbrückung der Parnitz. Um diese herzustellen, hat das Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, nachdem ihm durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel ꝛc.

Digitized by Google

vom 15. Oktober 1865 und der Königlichen Regierung zu Stettin vom 30. Dezember deſſelben Jahres, vorbehaltlich gewiſſer Abänderungen des vorgelegten Bauplans, die Ausführung der Rüſtungs- und Fundirungsarbeiten geſtattet worden, im Februar v. J. begonnen, Rüſtungspfähle in die Parnitz einrammen zu laſſen. Hiergegen iſt der Magiſtrat zu Stettin, nachdem ſeine wiederholten Remonſtrationen gegen die Anlage des Bahnhofs jenſeits der Parnitz fruchtlos geblieben waren, unterm 23. März v. J. mit einer Beſitzſtörungsklage aufgetreten. Er trägt darauf an, die Geſellſchaft zu verurtheilen, die eingerammten Pfähle ſofort zu beſeitigen und ſich jeder ferneren Störung der Stadtgemeinde im Beſitze der Parnitz und der Nutzungsrechte an derſelben zu enthalten. Zur Begründung dieſes Antrages beruft er ſich auf ein Privilegium des Herzogs Otto I. von Pommern vom Jahre 1307, wodurch der Stadt Stettin mit andern Gewäſſern auch der Parnitzſtrom geſchenkt ſei, ferner auf einen Rezeß zwiſchen Herzog Philipp II. von Pommern und der Stadt vom Jahre 1612, worin erſterer das Eigenthum der Stadt an dieſem Strom ausdrücklich anerkannt habe, und endlich auf die Erkenntniſſe des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 22. Mai 1857 und des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juni 1858, durch welche der Stadt in einem Prozeſſe wider den Fiskus die Nutzungsrechte an der Parnitz eigenthümlich zugeſprochen ſeien. Seitdem befinde ſich — ſo behauptet der Magiſtrat — die Stadt Stettin im ruhigen, ungeſtörten Beſitze des Parnitzſtroms und der Nutzungsrechte an demſelben, über welche Thatſache der verklagten Geſellſchaft der Eid deferirt wird. Verklagte beſtreitet dieſe Anführungen, beruft ſich auf die ihr vom Herrn Miniſter für Handel ꝛc., ſowie mit deſſen Ermächtigung von der Königlichen Regierung und der Königlichen Polizei-Direktion in Stettin zu der Anlage des neuen Bahnhofs jenſeits der Parnitz, insbeſondere zur Ueberbrückung der letzteren ertheilte Ermächtigung, worin der vermeintlichen Rechte der Stadt nicht erwähnt ſei. Sie beantragt prinzipaliter die Ausſetzung des Verfahrens bis zum Abſchluſſe der von ihr bereits erbotenen Expropriation der Stadt, eventualiter die Abweiſung der Klage, und referirt den ihr zugeſchobenen Eid, welchen darauf Kläger acceptirt hat.

In dem Audienztermin am 28. März v. J. hat das Königliche Kreisgericht zu Stettin dem klagenden Magiſtrat einen Eid dahin auferlegt, daß die Stadt Stettin während der Monate Januar und Februar v. J. den Parnitzſtrom beſeſſen habe, und für den Schwörungsfall die Verklagte nach dem Antrage verurtheilt, für den Nichtſchwörungsfall den Kläger abgewieſen. Noch vor der Rechtskraft resp. Purifikation dieſes Urtheils hat die Königliche Regierung zu Stettin mittelſt Plenarbeſchluſſes vom 31. März v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, worauf das weitere Verfahren eingeſtellt worden.

Der Kompetenz-Konflikt wird im Weſentlichen darauf gegründet, daß die Anlage des neuen Bahnhofs im Intereſſe des öffentlichen Verkehrs nothwendig, nur auf dem dafür gewählten Terrain ausführbar, vom Herrn Miniſter für Handel ꝛc. genehmigt, resp. der verklagten Geſellſchaft unter Auferlegung gewiſſer Bedingungen geſtattet ſei, und daß die unerläßliche Verbindung der beiden Bahnhöfe mittelſt Schienengeleiſe nur durch Ueberbrückung der Parnitz hergeſtellt werden könne. Demgemäß ſeien die zu dieſem Zweck erlaſſenen Verfügungen polizeiliche im Sinne des Geſetzes vom 11. Mai 1842 (Geſ.-Samml. S. 192), gegen welche eine Beſitzſtörungsklage unbedingt nicht zu geſtatten ſei. Außerdem wird noch angeführt, in den oben erwähnten gerichtlichen Erkenntniſſen, durch welche der Stadt die Nutzungsrechte an der Parnitz eigenthümlich zugeſprochen worden, ſeien dem Fiskus ausdrücklich die höheren Regalien vorbehalten, worunter nach den Entſcheidungsgründen das Recht der Geſetzgebung, der Oberaufſicht und der Vollziehung zu verſtehen ſei. Demgemäß habe die Staatsgewalt auch zu beſtimmen und anzuordnen, ob und wie ein öffentlicher Strom im Intereſſe des öffentlichen Verkehrs zu überbrücken ſei. Eine ſolche Anordnung ſei nach §. 6 Tit. 13 Th. II. des Allgemeinen Landrechts ein Ausfluß der Hoheitsrechte, mithin die Beſitzſtörungsklage hiergegen ein Eingriff in dieſe Rechte und folglich der Richter zur Entſcheidung hierüber nach §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 11. Dezember 1831 (Geſ.-Samml. S. 255) nicht kompetent.

Der klagende Magiſtrat widerſpricht dem Kompetenz-Konflikt und beſtreitet die Nothwendigkeit der Anlage des neuen Bahnhofs gerade auf dem dafür auserſehenen Terrain, ſowie insbeſondere die Anwendbarkeit des Geſetzes vom 11. Mai 1842 auf den vorliegenden Fall. Dieſe ſei bedingt einerſeits durch eine Aufforderung der Polizeibehörde, eine beſtimmte Handlung vorzunehmen, andererſeits durch Verſagung des Gehorſams Seitens des Aufgeforderten. Den Gehorſam zu erzwingen, ſei die Polizeibehörde befugt, und ſolle in dieſem Falle der Renitente die Poſſeſſorienklage gegen die Ausführung der polizeilichen Verfügung nicht anſtellen dürfen. Die Stadt Stettin ſei aber zur Ueberbrückung der Parnitz weder verpflichtet, noch polizeilich aufgefordert, und habe demzufolge einer ſolchen Aufforderung auch den Gehorſam nicht verſagen können. Die bezüglichen Verfügungen des Herrn Miniſters für Handel ꝛc. und der Königlichen Regierung zu Stettin ſeien keine polizeiliche

Digitized by Google

Verfügungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842, sondern nur der unter Vorbehalt der Rechte Dritter auf Grund des §. 52 Tit. 15 Th. II. des Allgemeinen Landrechts ertheilte landespolizeiliche Konsens zur Ueberbrückung des Parnitzstroms. Die Stadt Stettin sei ein solcher Dritter, dessen Rechte in diesem Konsens vorbehalten worden und der dieselben durch die vorliegende Klage gegen den Bauunternehmer geltend mache. Einen Eingriff in Hoheitsrechte des Staats involvire diese Klage nicht, da nicht der Staat die Brücke baue oder den Bau angeordnet, sondern diesen nur einer Privatgesellschaft, und zwar nur in deren, nicht in seinem, Interesse erlaubt habe. Wenn aber die Königliche Regierung behaupte, daß die Ueberbrückung eines öffentlichen Stroms eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung, eine solche aber nach §. 6 Tit. 13 Th. II. des Allgemeinen Landrechts ein Ausfluß staatlicher Hoheitsrechte sei, so übersehe sie, daß §. 6 a. a. O. nicht Polizei-Anordnungen, sondern Polizei-Verordnungen für ein Majestätsrecht erkläre, eine solche Verordnung aber nicht erlassen sei.

Das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht zu Stettin erachten den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, weil die in Rede stehenden Verfügungen des Herrn Ministers für Handel ꝛc. und der Königlichen Regierung zu Stettin nicht als polizeiliche Verfügungen im gesetzlichen Sinne anzusehen seien, indem sie die Ueberbrückung der Parnitz nicht anordnen, sondern nur vorbehaltlich der Rechte Dritter gestatten, so daß der verklagten Gesellschaft nur überlassen werden könne, sich in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes vom 3. November 1838 (Ges.-Samml. S. 505 ff.) mit der Klägerin als Nutzungsberechtigten im Wege der Expropriation abzufinden.

Der Herr Minister für Handel ꝛc. ist dagegen den Ausführungen der Königlichen Regierung beigetreten und hat den Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalten.

Derselbe ist auch in der That begründet.

Daß Possessorienklagen gegen polizeiliche Verfügungen durch die §§. 1 bis 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192 ff.) unbedingt ausgeschlossen sind, unterliegt keinem Zweifel und ist vom Gerichtshof in konstanter Praxis anerkannt. Die vorliegende Possessorienklage ist aber gegen polizeiliche Verfügungen resp. gegen deren Ausführung gerichtet. Durch den vom Herrn Minister für Handel ꝛc. approbirten Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Stettin vom 31. März v. J. wird konstatirt, daß die Anlage eines Central-Güterbahnhofs jenseits der Parnitz, und dessen Schienenverbindung mit dem bereits vorhandenen Bahnhofe durch Ueberbrückung der Parnitz im öffentlichen Verkehrsinteresse nothwendig und in Anerkennung dieser Nothwendigkeit von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. und der Königlichen Regierung unter bestimmten Bedingungen, und vorbehaltlich einiger Aenderungen des ursprünglichen Plans, genehmigt resp. die Ueberbrückung der Parnitz an der dazu ausersehenen, durch die eingerammten Rüstungspfähle bezeichneten Stelle gestattet worden ist. Es wird ferner konstatirt, daß der Verkehr mit den Frachtgütern auf dem einen Bahnhof nicht mehr zu bewältigen, daß eine Vergrößerung des letzteren in dem erforderlichen Umfange unmöglich, und die für den neuen Bahnhof nothwendige Grundfläche nur jenseits der Parnitz zu gewinnen ist. Die Königliche Regierung erklärt außerdem, wegen des bedeutenden Personen- und Güterverkehrs sei die Beseitigung der auf dem gegenwärtigen Bahnhofe befindlichen sogenannten Kopfstation durchaus nothwendig, und um eine gerade Verbindung von Stettin nach Hinterpommern und von da über Stettin auf den Bahnen nach Berlin und nach Pasewalk-Stralsund herbeizuführen, ohne daß die Züge erst auf dem Personen-Bahnhofe rückwärts in die Kopfstation befördert werden müssen, sei die Legung des projektirten Schienenstranges vom alten Bahnhofe über die Parnitz nach dem neuen Güter-Bahnhof, von wo die Schienenstränge weiter nach Altdamm gehen, unerläßlich.

Demnach handelt es sich hier um ein von den allein hierzu kompetenten Staats-Aufsichtsbehörden als im öffentlichen Interesse nothwendig anerkanntes und von ihnen unter Festsetzung gewisser, von dem Unternehmer zu erfüllender Bedingungen genehmigtes Bauwerk, dessen Ausführung der Magistrat mittelst der Possessorienklage verhindern will. Denn er fordert die sofortige Beseitigung der unerläßlichen Rüstungs- und Fundirungsarbeiten, mithin die Wiederherstellung und Erhaltung des früheren Zustandes, ein Verlangen, welches nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842, insbesondere nach Alinea 2 §. 4 das. auch auf Grund vermeintlicher Eingriffe in Privatrechte unzweifelhaft nicht statthaft ist und im Rechtswege nicht geltend gemacht werden darf.

Wenn der Magistrat und die Gerichtsbehörden gegen die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall einwenden, es handle sich hier nicht um ein von der Polizeibehörde angeordnetes resp. von ihr auszuführendes, sondern um ein von ihr einer Privatgesellschaft in deren Interesse gestattetes Unternehmen, so übersehen sie, daß es sich hier keineswegs um ein reines Privatunternehmen, sondern um ein im öffentlichen

Digitized by Google

Interesse nothwendiges Werk handelt, und daß die von den kompetenten Staatsbehörden, insbesondere auch von dem Ressort-Minister im Interesse des öffentlichen Verkehrs anerkannte Nothwendigkeit der Anlage für sich allein genügt, um das Vorhandensein einer polizeilichen Maaßregel zu konstatiren. Sie übersehen ferner, daß hierbei nicht sowohl der Wortlaut, als vielmehr der Zweck der betreffenden Verfügungen entscheidet, und daß es darauf, ob die im öffentlichen Interesse für nothwendig erachtete Anlage direkt von der Polizeibehörde resp. auf ihren Befehl, oder mit ihrer bloßen Genehmigung in der von ihr vorgeschriebenen Weise von einer dabei gleichfalls interessirten Privatperson ausgeführt wird, nicht ankommt, um der Maaßregel den polizeilichen Charakter zu vindiciren.

Dieser bereits in früheren ähnlichen Fällen, unter anderen namentlich in dem Erkenntnisse vom 11. Februar 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 106) vom Gerichtshof als maaßgebend anerkannte Grundsatz rechtfertigt auch im vorliegenden Falle die Ausschließung des Rechtsweges und somit die Aufrechterhaltung des Kompetenz-Konflikts.

Hiernach bedarf es nicht weiter einer Prüfung der im Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung vom 31. März v. J. aufgestellten Behauptung, daß die Possessorienklage einen Eingriff in die namentlich die Oberaufsicht über öffentliche Flüsse umfassenden Hoheitsrechte des Staats involvire.

Auch die übrigens viel zu restriktive, dem Wortlaute zuwider laufende Auslegung, welche der klagende Magistrat zur Begründung seines Einwandes gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1842 auf den vorliegenden Fall diesem Gesetze zu geben versucht, kann nach der obigen Ausführung auf sich beruhen.

Wenn endlich der Magistrat auf die älteren Privilegien, durch welche das Eigenthum der Stadt Stettin am Parnitzflusse begründet resp. anerkannt worden, und auf die in einem Prozesse gegen den Fiskus erstrittenen obenerwähnten richterlichen Erkenntnisse sich beruft, durch welche der Stadt Stettin die Nutzungsrechte an der Parnitz eigenthümlich zugesprochen worden, so bedarf es einer näheren Prüfung der hieraus etwa abzuleitenden besonderen Rechtstitel nicht, da diese nur im Falle eines Entschädigungs-Anspruchs der Stadt in Betracht kommen können, aber nicht geeignet sind, das Verlangen einer Wiederherstellung und Erhaltung des früheren Zustandes und die Zulassung einer hierauf abzielenden Possessorienklage zu begründen.

Eben das gilt von dem Umstande, daß der verklagten Gesellschaft die mehrgedachte Anlage nur vorbehaltlich der Rechte Dritter gestattet ist, indem hierunter nur die Rechte der durch die Anlage benachtheiligten Dritten auf vollständige Schadloshaltung, nicht aber solche Ansprüche verstanden sein können, welche auf eine Verhinderung der im öffentlichen Interesse für nothwendig anerkannten Anlage überhaupt gerichtet sind.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 12. Januar 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1171. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. April 1867. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Bescherer in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. August d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

2. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Brettner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Gerichts-Assessor Aßmann aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

3. Referendarien.

Der Auskultator Julius Eduard Emil Buttler ist zum Referendarius bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg ernannt.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Schmidt in Frankfurt a. d. O. ist der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Pieper zu Falkenberg in Oberschlesien ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien versetzt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Böttger in Landsberg a. d. W.,
der Kreisrichter Stubenrauch in Woldenberg,
der Kreisrichter Zierenberg in Lübben,
der Kreisrichter Callmeyer in Frankfurt a. d. O.,
der Kreisrichter Raabe in Sonnenburg,
der Kreisrichter Mehls in Cottbus,
der Kreisrichter Zernin in Bütow,
der Kreisrichter Schmeisser in Cöslin,
der Kreisrichter Leopold in Colberg, und
der Kreisrichter Schulze in Cöslin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Jacke in Schleusingen bei dem Kreisgericht in Suhl,
der Gerichts-Assessor Hientzsch in Berlin bei dem Kreisgericht in Burg,
der Gerichts-Assessor Leonhardy in Gumbinnen bei dem Kreisgericht in Marggrabowa, und
der Gerichts-Assessor Pfeil bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Charlottenburg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Simons in Duisburg an die Kreisgerichts-Deputation in Hattingen, mit der Funktion als Dirigent derselben,

der Kreisrichter Oppermann in Schwelm an das Kreisgericht in Arnsberg, mit der Funktion eines Abtheilungs-Dirigenten,

Digitized by Google

der Kreisrichter Bänsch in Hohenmölsen an das Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Weißenfels,

der Kreisrichter Weishaupt in Ermsleben an das Kreisgericht in Halberstadt,

der Kreisrichter Otterstein in Sommerfeld an das Kreisgericht in Kankehmen und

der Kreisrichter Neumann in Oranienburg an das Kollegium des Kreisgerichts in Berlin.

Dem Kreisrichter Hartmann in Demmin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Dem Kreisrichter Mohrenberg in Sprottau ist das Ehrenkreuz III. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens (vergl. S. 82) mit Schwertern verliehen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Koch in Frankfurt a. d. O. ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,

dem Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Pelz zu Königsberg i. Pr. der Charakter als Rechnungs-Rath,

dem Stadtgerichts-Sekretair Aßmann zu Königsberg i. Pr.,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Weizmann zu Friedeberg in der Neumark,

dem Kreisgerichts-Sekretair Marquard in Cöslin, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Rahn in Belgard

der Charakter als Kanzlei-Rath

verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Henschel in Neustettin,

der Rechtsanwalt und Notar von Wilmowski in Schlawe, und

der Rechtsanwalt und Notar Bülovius zu Königsberg i. Pr.

Der Rechtsanwalt und Notar Kubale in Krotoschin ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. Gustav Adolph Königs bei dem Landgericht in Cöln,

der Auskultator Jakob Klein bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Auskultator Karl Joseph Kohlmann bei dem Landgericht in Coblenz, und

der Auskultator Dr. jur. Johann Albert Roffhack bei dem Landgericht in Elberfeld.

Der Friedensgerichtsschreiber Gramm in Uerdingen ist zum Sekretair bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden.

Der Advokat, Justizrath Courth in Düsseldorf, und

der Friedensrichter, Justizrath Breuer in Cöln

sind gestorben.

E. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Rath a. D. Stegemann in Weende ist zum Advokaten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Göttingen,

der Obergerichts-Anwalt Benthe in Aurich zum Notar im Bezirk des Obergerichts zu Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aurich, und

der Advokat Merkel in Einbeck zum Notar im Bezirke des Obergerichts zu Göttingen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Einbeck,

ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Bethe in Hameln an das Obergericht in Celle, und

der Strafanstalts-Direktor Heine in Stade an die Strafanstalt in Lingen.

Der Amtsrichter Werner in Lüneburg ist gestorben.

II. Nassau.

Der bisherige Hofgerichts-Advokat Georgi in Gießen ist zum Anwalt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Biedenkopf, und

der bisherige Hofgerichts-Advokat Krug in Gießen zum Anwalt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gladenbach,

ernannt worden.

III. Schleswig-Holstein:

Der bisherige Rechts-Kandidat, Baron von Brockdorff in Ranzau ist zum dritten Assessor bei dem Holsteinischen Obergericht in Glückstadt ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Verfügung vom 2. April 1867, betreffend die Gerichtssprache in dem aus dem Bezirk Westerlandföhr und der Insel Amrum in dem Herzogthum Schleswig gebildeten Jurisdiktions-Bezirk.

Nach vorgängiger Vernehmung der Repräsentanten des Bezirks Westerlandföhr bestimmt der Justiz-Minister hierdurch, daß fortan die Deutsche Sprache in dem aus dem Bezirk Westerlandföhr und der Insel Amrum gebildeten Jurisdiktions-Bezirke, anstatt der bisher dort gebrauchten Dänischen Sprache, die Gerichtssprache sein soll.

Berlin, den 2. April 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 1548. Schleswig-Holstein 1.

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Februar 1867.

Der Thatbestand eines »unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen« im Sinne des §. 257 des Strafgesetzbuches ist auch dann vorhanden, wenn das zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausgestellte ärztliche Attest lediglich die Thatsache einer stattgehabten Schwangerschaft unrichtig bezeugt.

Strafgesetzbuch §. 257.

In der Untersuchung wider den praktischen Arzt Ludwig Herrmann C. aus B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 1. Februar 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Fr. vom 16. Oktober 1866 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die auf unrichtige Anwendung des §. 257 des Strafgesetzbuches gestützte Nichtigkeitsbeschwerde kann für begründet nicht erachtet werden; denn die den Erkenntnissen erster und zweiter Instanz zu Grunde liegende thatsächliche Feststellung, nach welcher Implorant, der praktische Arzt C., im Januar 1866 in Preußen ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand der Jeannette J. zum Gebrauche bei der Behörde wider besseres Wissen ausgestellt hat, enthält den vollen Thatbestand des angezogenen Paragraphen, und es ist nicht ersichtlich, daß dieselbe auf einem Rechtsirrthum beruht.

Digitized by Google

Es ist bereits von dem Appellationsrichter hervorgehoben, daß die Bestimmungen des Artikels 160 des Code pénal, betreffend die Bestrafung der Aerzte ꝛc. wegen falscher Bescheinigungen, welchem Artikel der §. 257 nachgebildet ist, durch den letzteren eine wesentlich erweiterte Fassung und Bedeutung erhalten habe. Der Artikel 160 setzt einen, auf Befreiung vom öffentlichen Dienste gerichteten Zweck der ärztlichen Bescheinigung und demgemäß »un certificat des maladies ou infirmités, propres à dispenser d'un service public« voraus. Der innere Grund desselben beruht hiernach hauptsächlich in dem gewichtigen Interesse des Staats, daß der öffentliche Dienst durch falsche ärztliche Bescheinigungen nicht leide. Der §. 257 des Strafgesetzbuches sieht nun von dem speziellen Zwecke des Certifikats und von dem hiermit in Zusammenhang stehenden speziellen Gegenstande desselben — maladie ou infirmité — ab und handelt ganz allgemein von ärztlichen Zeugnissen über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Zwecke des Gebrauchs bei einer Behörde oder Versicherungs-Anstalt. Der §. 257 behandelt somit die ärztlichen Atteste nicht allein in Bezug auf das spezielle Interesse des Staats hinsichtlich des öffentlichen Dienstes, sondern auch in Bezug auf das allgemeine öffentliche Interesse und will von diesem erweiterten Gesichtspunkte aus Aerzte ꝛc., welche das ihnen vom Staate geschenkte Vertrauen unter Verletzung ihrer ärztlichen Berufspflicht durch die Ausstellung eines wissentlich unrichtigen Zeugnisses zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Anstalt mißbrauchen, ohne Rücksicht auf das Motiv und die Absicht derselben bestraft wissen. [Vergl. Beschluß des Ober-Tribunals 1. März 1861 wider Stich (Nr. 60 B. Cr. I.), Goltdammers Archiv Bd. 9 S. 290.)

Wenn nun im vorliegenden Falle von den Instanzrichtern festgestellt ist, daß das von dem Imploranten in Bezug auf die früher stattgehabte Schwangerschaft der Jeannette J. ausgestellte Attest materiell unrichtig ist; daß Implorant dieses Attest wissentlich unrichtig ausgestellt, auch gewußt hat, daß dasselbe zum Gebrauche bei der Behörde bestimmt war; und wenn hiernach von ihnen der Thatbestand des §. 257 als vorhanden erachtet ist, so kann ihnen nach dem Wortlaut und dem vorerwähnten inneren Grunde dieses Paragraphen nicht vorgeworfen werden, daß sie sich hierbei eines Rechtsirrthums schuldig gemacht haben. Ein solcher ist insbesondere auch darin nicht zu finden, daß die Instanzrichter das hier in Rede stehende Attest als ein Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des §. 257 angesehen haben; denn zu einem solchen muß nach der ratio legis, sowie nach dem Sprachgebrauche unbedenklich ein Attest gezählt werden, welches, wie das vorliegende, die Feststellung von körperlichen, die Gesundheit eines Menschen in hohem Grade beeinflussenden Zuständen und Ereignissen zum Gegenstande hat.

Hiernach und da die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen festgestellt ist, muß die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen und Implorant in die Kosten des Rechtsmittels nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verurtheilt werden.

Ober-Trib. Nr. 14/67. Crim. I.
I. 1196. Criminalia 125. Vol. II.

Num. 30.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1867.

Eine Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission genießt bei Ausübung ihrer Funktionen desjenigen Schutzes des Staates, welcher den übrigen Beamten und Behörden zugesichert ist.

Strafgesetzbuch §. 102.
Gesetz vom 1. Mai 1851 §. 10 (Ges.-Samml. S. 193).

In der Untersuchung wider den Schiffer Ignatz Sch. zu W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 8. Februar 1867 ꝛc.,

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 26. September 1866 zu vernichten, und auf die Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu St. vom 15. Juni 1866 aufzuheben, die Sache selbst aber zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte wurde durch die gleichlautenden Erkenntnisse der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu St. vom 15. Juni 1866 und des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 26. September 1866 von der Anschuldigung der Beleidigung öffentlicher Beamten oder öffentlicher Behörden freigesprochen. Es wurde zwar für erwiesen angenommen, daß er am 25. Januar 1866 in der Gemeindeversammlung zu W., unter Hinweisung auf die unter der Klassensteuer-Einschätzungsliste befindlichen Namen des Schulzen S. und der Käthner L., K. und M., der gewählten Mitglieder der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission, die in der Anklage gerügte Aeußerung gethan, indeß erwogen, daß eine Beleidigung einzelner Mitglieder der Kommission, namentlich die des Schulzen nicht vorliege, weil nicht festgestellt werden könne, auf welchen von ihnen die beleidigende Aeußerung sich bezogen, eine Beleidigung der Einschätzungs-Kommission jedoch um deshalb nicht strafbar erscheine, weil dieselbe nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 nicht als eine öffentliche Behörde anzusehen sei.

Die hiergegen rechtzeitig eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft rügt Gesetzesverletzung, indem sie dafür hält, daß die Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission allerdings eine öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuches sei. Hinsichts der Einschätzungs-Kommission für die Einkommensteuer habe diese Eigenschaft das Königliche Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 13. März 1857 (Goltdammer's Archiv Bd. 5. S. 561) bereits anerkannt, und dasselbe müsse nach §. 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 auch von der hier in Rede stehenden Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission gelten, weil ganz dieselben Motive hierfür sprächen. Auch diese Kommission beruhe auf gesetzlicher Vorschrift, und sie sei berufen, die Grundlage zu der an den Staat zu entrichtenden Steuer zu ermitteln. Daß sie geringere Berechtigungen als die Einkommensteuer-Kommission habe und unter direkterer staatlicher Kontrolle stehe, sei einflußlos. Zudem bezeichne die Ministerial-Instruktion vom 8. Mai 1851 (Minist.-Bl. der innern Verwaltung S. 150 ff.) §. 5 ad 7 Alinea 2 die Kommission ausdrücklich als Behörde, und endlich habe dieselbe nach §. 7 a. a. O. eine Bescheinigung über die Richtigkeit der Steuerrolle zu ertheilen, insofern also eine Prärogative, die recht eigentlich das Kennzeichen eines Amtes resp. einer Behörde sei, auszuüben. Der Antrag geht auf Bestrafung nach §. 102 des Strafgesetzbuches.

Der Vertheidiger des Angeklagten hält dafür, daß die Mitglieder der in Rede stehenden Kommission nur als Gutachter zu betrachten seien, und ebenso verstehe es sich von selbst, daß sie ihr Gutachten bescheinigen müßten; darin könne also auch eine amtliche Eigenschaft nicht gefunden werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte jedoch als begründet erachtet werden. Denn die Annahme der Vorderrichter, daß die Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission keine Behörde sei, beruht auf einem Rechtsirrthum. Unter einer Behörde ist jedes Organ der Staatsregierung zu verstehen, welches von derselben berufen ist, unter öffentlicher Autorität die Herbeiführung der Zwecke des Staates zu ermöglichen. Dabei ist es gleichgültig, ob die überwiesenen Funktionen sich unmittelbar nach Außen hin geltend machen, oder nur im innern Organismus ihre Wirksamkeit äußern. Ebenso einflußlos erscheint es, ob die übertragene Thätigkeit eine größere oder geringere Ausdehnung hat.

Der §. 10 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 193) bestimmt nun für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer wörtlich:

»die Einschätzung in die §. 9 bezeichneten Stufen nach den im §. 7 vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen, geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirks-Regierung.«

Digitized by Google

Hiernach kann es keinem gegründeten Bedenken unterliegen, daß dieser Kommission der Charakter einer Behörde im obigen Sinne beiwohnt. Ihre Funktion besteht darin, die Grundlage zur Bestimmung und Einziehung der dem Staate zu entrichtenden Klassensteuer zu liefern, also einen Staatszweck zu ermöglichen.

An ihrer Spitze steht ein öffentlicher Beamter, der Gemeindevorstand; ihre Mitglieder werden im gesetzlichen Auftrage von den Gemeindevertretern gewählt. Sie bildet daher kraft des Gesetzes eine Kommission der betreffenden Regierung, welche auf Grund ihrer, nach §. 7 der Ministerial-Instruktion vom 8. Mai 1851 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 152) auszustellenden Bescheinigung die einzuziehenden Steuersätze festzustellen hat. Sie steht demnächst unter der unmittelbaren Aufsicht des Landraths, wieder einer der Regierung untergebenen Behörde, und ihre Angaben haben amtlichen Glauben. Daß sie geringere Befugniß hat, als die für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer bestimmte Kommission, fällt nach dem Obigen nicht ins Gewicht und kann ihr die sonstige Qualifikation als Behörde nicht entziehen; sie muß deshalb auch bei Ausübung ihrer Funktionen desjenigen Schutzes des Staates theilhaftig werden, welcher den übrigen Beamten und Behörden zugesichert ist. Diese Grundsätze stimmen mit denjenigen überein, welche das Königliche Ober-Tribunal in den Erkenntnissen vom 13. März 1857 wider Punzel (Goltdammer's Archiv Bd. 5. S. 561) und vom 15. Juni 1860 wider David in Bezug auf die Einkommensteuer-Kommission aufgestellt hat.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 26. September 1866 nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

In der Sache selbst kann aber noch nicht erkannt werden, weil es an einer positiven thatsächlichen Feststellung, sowie an einer diesfälligen Prüfung fehlt, ob etwa bei der Anwendung des §. 102 des Strafgesetzbuches das Vorhandensein mildernder Umstände anzunehmen ist. Es war deshalb auch das Urtheil erster Instanz der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu St. vom 15. Juni 1866 aufzuheben, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 140/67. Crim. I.
I. 1147. Criminalia 58. Vol. IV.

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1867.

Das Recht des Fiskus, gewisse Forderungen mit Ausschließung des Rechtsweges durch Exekution einzuziehen, hat seine Bedeutung nur dem Exequendus gegenüber, nicht gegen dritte Personen, mit denen der Fiskus in Berührung tritt, weil sie mit ihm aus demselben Exekutions-Objekt ihre Befriedigung suchen.

Verordnung vom 30. Juni 1845 §. 31 (Ges.-Samml. S. 454.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns K. zu P., Klägers,
wider
den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Forstkasse zu L., Verklagten,
betreffend ein Prioritäts-Verfahren,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Gegen den Unternehmer P. zu N. hat der Kaufmann K. daselbst eine Wechselforderung, und nachdem er, sowie noch verschiedene andere Gläubiger des P. rechtskräftige Erkenntnisse erstritten, ist eine von dem Schuldner bei der Westphälischen Eisenbahn-Direktion für gewisse Lieferungen bestellte Kaution von 300 Thalern in Papieren auf jeden Inhaber und plus minus 100 Thaler baar als objectum executionis bezeichnet und zum Depositum des Kreisgerichts zu Paderborn gelangt.

Auf dieses activum legte rechtzeitig vor Einleitung des Prioritäts-Verfahrens die Forstkasse zu L. wegen einer Forderung von 112 Thalern — nämlich 106 Thaler rückständigen Zins für einen verpachteten Steinbruch und 6 Thaler Konventionalstrafe für nicht gelieferte Grenzsteine — Beschlag, verlangte die Befriedigung aus dem in Rede stehenden activum und trat somit in das schon damals in der Einleitung begriffene Prioritäts-Verfahren unter den Gläubigern des P. ein.

Da der K. auf die zum Depositum gekommenen Papiere ein Pfandrecht, und somit ein Vorrecht vor den übrigen Gläubigern zu haben behauptete, so gab dies zunächst zu einem Interventions-Prozesse des Kaufmanns K. gegen die Forstkasse in L. und Konsorten Veranlassung. Dieser Prozeß hat sich indeß in das inmittelst eingeleitete Prioritäts-Verfahren aufgelöst, und da der K. sich mit den übrigen Gläubigern einigte, so war nur noch zwischen ihm und der Forstkasse über die von beiden Seiten auf das Exekutions-Objekt gemachten Ansprüche zu erkennen. Solches ist geschehen durch das Urtheil des Kreisgerichts zu Paderborn vom 9. Mai 1865, welches die Forstkasse zu L. mit ihren in dem Prioritäts-Verfahren Creditores wider P. erhobenen Ansprüchen unter Verurtheilung in die Kosten gänzlich abweist. Die Gründe dieses abweisenden Erkenntnisses sind darin gesetzt, daß die Zulassung zum Prioritäts-Verfahren eine vollstreckbare Forderung voraussetze, ein solcher Titel aber dem Fiskus nicht zur Seite stehe. Denn die aus einem Pachtkontrakte originirende Forderung des Fiskus falle nicht unter die §. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Ges.-Samml. S. 444) aufgeführten Kategorien der vom Fiskus ohne weiteres Verfahren durch Exekution einzuziehenden Gefälle; und wenn auch die Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, im §. 42 Nr. 2 rücksichtlich der aus Pachtkontrakten herrührenden Verbindlichkeiten dem Fiskus die Befugniß beilege, ein gewisses Liquidum ohne Weiteres von dem Schuldner einziehen zu lassen, so setze dies ein administratives Verfahren voraus, wodurch das Liquidum vorläufig festgestellt worden, und da von einem solchen Verfahren, wofür die Forstkasse hätte den Beweis erbringen müssen, nichts konstire, so sei der fiskalische Anspruch von dem Prioritäts-Verfahren gänzlich auszuschließen gewesen.

Dieses Erkenntniß gab der Regierung zu Minden Veranlassung, den Kompetenz-Konflikt zu erheben, weil über ihre Befugniß, zur Deckung eines etatsmäßigen Anspruchs der Forstkasse aus einem Pachtkontrakte die Exekution zu verfügen, von dem Gerichte befunden worden, während die Bedingungen, unter denen die Vollstreckung zulässig sei, lediglich zu ihrer Kognition gehörten.

Beide mit der Sache befaßten Gerichtsbehörden sind der Meinung, daß der Kompetenz-Konflikt begründet sei, weil die Frage über die Vollstreckbarkeit lediglich zur Kognition der Verwaltungsbehörde gehöre. — cfr. Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 42 Nr. 2 und Allerhöchste Order vom 31. Dezember 1825 über die Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden Nr. XII. in fine (Gesetz-Samml. 1826 S. 11). — Das Kreisgericht in Paderborn bemerkt dabei, die Forstkasse sei zu Unrecht zur Anstellung der Klage angewiesen, was übrigens gar nicht geschehen ist; denn die dafür angezogene Verfügung vom 19. Juli 1864 bezog sich blos auf das damals von der Forstkasse gegen den Distributionsplan in Anspruch genommene Vorrecht vor den übrigen Gläubigern — ein Vorrecht, welches die Verwaltung jetzt nicht mehr in Anspruch nimmt. — Das Appellationsgericht in Paderborn fügt hinzu, der auch nach seiner Ansicht berechtigte Kompetenz-Konflikt sei nur gegen den Entscheidungsgrund gerichtet; hiervon abgesehen aber müsse das Gericht allerdings zur Entscheidung über die Befugniß des Fiskus zur Theilnahme an dem Prioritäts-Verfahren für kompetent erachtet werden.

Zur Sache selbst ist von vorn herein mit den Gerichtsbehörden, die sich in der Sache geäußert, anzuerkennen, daß der Richter, welcher das beschwerende Urtheil gefällt, sich zu Unrecht eine Kognition über die Exekutionsbefugniß der Verwaltungsbehörde angemaßt hat, nachdem diese die aus dem Pachtkontrakt originirende Forderung als vollstreckbar bezeichnet hatte, — zumal da der Exequendus selbst auch nicht entfernt eine Erinnerung dagegen erhoben. Allein darin, daß der Richter aus solchem Grunde den Fiskus abgewiesen, liegt blos ein unrichtiges Erkenntniß, nicht eine Ueberschreitung der Kompetenz.

Digitized by Google

Das Appellationsgericht zu Paderborn bemerkt mit Recht, der Kompetenz-Konflikt sei eigentlich nur gegen den Entscheidungsgrund gerichtet; daraus aber folgt unabweislich, daß er eben nicht anerkannt werden kann. Denn der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hat nur zu untersuchen, ob über einen Gegenstand gestritten wird, der nicht zur Kognition der Gerichte gehört, nicht darüber, ob aus zutreffenden oder unzutreffenden Gründen erkannt worden.

So unzweifelhaft die Exekutionsbefugniß der Verwaltung wegen gewisser Ansprüche feststeht, ebenso unzweifelhaft geht sie nicht weiter, als gegen den Exequendus selbst, nicht gegen Dritte, welche bei Gelegenheit der Exekutions-Vollstreckung mit dem Exekutions-Vollstrecker in Berührung kommen. Wenn namentlich, wie hier, eine Forderung als Gegenstand der Exekution bezeichnet worden, so würde nach §. 31 der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Ges.-Samml. S. 454) gegen den Schuldner des Exequendus nur im Wege des gewöhnlichen Prozesses zu verfahren gewesen sein, und wenn andere Gläubiger des Exequendus ein Vorrecht vor der öffentlichen Kasse aus dem Erlös von Pfandstücken geltend machen wollen, so ist darüber nach §. 22 der angezogenen Verordnung vom Richter zu befinden.

Endlich aber ist eine andere Behörde, als das Gericht, welche möglicher Weise in der Sache sollte befinden können, gar nicht vorhanden. Gegen den ursprünglichen Distributionsplan, welcher die Vertheilung der Masse in tributum vorschlug, ward von der Forstkasse die Erinnerung erhoben, daß ihr ein Vorzugsrecht zustehe; jetzt hat die Regierung zu Minden erklärt, daß ein Vorrecht nicht weiter in Anspruch genommen werde (wie solches auch nach §§. 73—82 der Konkurs-Ordnung wohl schwer zu begründen sein möchte); eine Instanz aber, welche die Vertheilung der Masse vornehmen könnte, ist, falls der Kompetenz-Konflikt anerkannt werden sollte, nicht mehr erfindlich.

Aus diesen Gründen hat der Kompetenz-Konflikt abgelehnt werden müssen.

Berlin, den 12. Januar 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

1219. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

und durch alle
zustellen."

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. April 1867. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium:

Der Kammergerichts-Rath Krüger ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath, und
der Diätarius Dengler zum Geheimen expedirenden Sekretair im Justiz-Ministerium
ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Vize-Präsident bei dem Obergericht in Stade, Obergerichts-Vize-Direktor Oberg ist als Vize-Präsident an das Appellationsgericht in Ratibor versetzt worden.

2. Assessoren.

Die Referendarien Magnus und Freiherr von Lilien sind zu Assessoren im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden;
dem Gerichts-Assessor Grafen von Reichenbach ist auf sein Ansuchen, und
dem Gerichts-Assessor Philippi in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Günther von Bünau bei dem Appellationsgericht in Naumburg und
der Auskultator Conrad Gottlieb Bernhard Förster bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter von Aigner in Glatz,
der Kreisrichter Zonzalla in Glatz,
der Kreisrichter Irmer in Prausnitz,
der Kreisrichter von Rosenberg-Lipinsky in Nimptsch,
der Kreisrichter von Rosenberg-Lipinsky in Breslau,
der Kreisrichter Schütze in Trachenberg, und
der Kreisrichter von Kölichen in Oels.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Johann Albert Rudolph Lehmann bei dem Kreisgericht in Wollstein, und
der Gerichts-Assessor Emmel bei dem Kreisgericht in Grätz.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Fromholz in Fraustadt an das Kreisgericht in Rawicz,
die Kreisrichter Euchel, Greifenhagen und Dahlke in Schlawe
an das Kreisgericht in Cöslin, und
der Kreisrichter Schilling in Neustettin an das Kreisgericht in Colberg.

Digitized by Google

Die Versetzung des Kreisgerichts-Raths Hoffmann zu Neustadt in Oberschlesien als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Breslau (S. 78) ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schüler-Baudesson in Rawicz, und der Kreisrichter Sckeyde in Lublinitz sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Spickmann in Wesel ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,

dem Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Hirschwälder in Breslau der Charakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Körner in Oels, und

dem Stadtgerichts-Sekretair Neumann in Breslau der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Feige in Grätz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Graudenz versetzt;

der Gerichts-Assessor Frehsee in Danzig ist zum Staatsanwalts-Gehülfen daselbst ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Speck in Landeshut,
der Rechtsanwalt und Notar Korb in Breslau,
der Rechtsanwalt und Notar Schneider in Brieg,
der Rechtsanwalt und Notar Jassong in Frankenstein, und
der Rechtsanwalt und Notar von Prittwitz-Gaffron in Brieg.

Der Rechtsanwalt und Notar Reichelt in Neusalz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Schweidnitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freiburg, versetzt worden.

F. In der Rheinprovinz.

Die Advokaten Thurn, Pelman und Fischer in Cöln sind zu Anwalten bei dem dortigen Landgericht, und

der Landgerichts-Referendarius Kaulen zum Assessor bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt worden.

G. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Dem Ober-Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Dr. Leonhardt in Celle ist die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes erster Klasse des Albrechts-Ordens gestattet;

der Gerichts-Assessor, Freiherr Seufft von Pilsach in Berlin ist an das Obergericht in Hameln versetzt worden.

II. Nassau.

Der Gerichts-Accessist Klingelhöffer ist zum Assessor bei dem Landgericht in Gladenbach ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung und Instruktion vom 8. April 1867 zur Ausführung des Gesetzes vom 4. März 1867, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe (Gesetz-Samml. S. 362).

a.

Verfügung vom 8. April 1867.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 25 des Gesetzes vom 4. März 1867, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe, wird die in der Anlage abgedruckte Instruktion zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 8. April 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden, unter deren Jurisdiktion sich Alt-Vor- und Hinterpommersche Lehne befinden.

I. 1512. Lehnssachen 40. Adhib. Vol. V.

Digitized by Google

b.

Instruktion des Justiz-Ministers

vom 8. April 1867 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe vom 4. März 1867.

Artikel 1.

Das Gesetz vom 4. März 1867 setzt die Bedingungen fest, unter denen der nur noch in Beziehung auf die Agnaten, Mitbelehnten und Eventualbelehnten bestehende Lehnsverband in Alt-Vor- und Hinterpommern aufgelöst werden soll.

Diese Auflösung erfolgt, abgesehen von den Fällen der §§. 4 und 5, in welchen die Fortdauer der bisherigen Rechte noch eine Zeit lang zugelassen ist, theils ohne Entschädigung (§§. 2 und 12), theils gegen Erlegung eines Allodifikationszinses (§§. 6, 13, 14).

In allen Fällen, in denen der bisherige Lehnsverband fortdauert, bleibt bis zu dessen Auflösung die Kompetenz des Lehnshofes nach den jetzt geltenden Rechten unverändert.

In den Fällen, in denen der Lehnsverband aufgelöst wird, kann die Löschung der Lehnsqualität der Lehngüter im Hypothekenbuche, sowie die Aushändigung der Geldlehne zur freien Disposition an den Besitzer nur auf Grund eines vom Lehnshofe auszustellenden Attestes über die erfolgte Allodifikation resp. Verwandelung des Lehns in Fideikommiß erfolgen (§. 19). Es gebührt deshalb dem Lehnshofe auch die Prüfung der Frage, ob die gesetzlichen Bedingungen der Auflösung des Lehnsverbandes eingetreten sind. Der Lehnshof verfährt hierbei nicht ex officio. Alle Anträge auf Ausstellung des Allodifikationsattestes sind von dem Lehnsbesitzer, dessen gesetzlichem Vertreter oder Bevollmächtigten beim Lehnshofe zu stellen. Mehrere Mitbesitzer eines Lehns haben ihre Anträge beim Lehnshofe gemeinschaftlich zu stellen. Die unter ihnen entstehenden Differenzen sind vor Stellung der Anträge an den Lehnshof vor dem ordentlichen Prozeßrichter zum Austrage zu bringen. Die Atteste des Lehnshofes sind für die Hypothekenbehörden und die Gerichte, bei welchen Geldlehne oder Lehnsstämme verwaltet werden, dergestalt maaßgebend, daß auf Grund derselben die Löschung der Lehnsqualität im Hypothekenbuche, so wie die Auszahlung und Aushändigung der Geldlehne und Lehnsstämme an die in den Attesten bezeichneten Personen erfolgen muß.

Artikel 2.

Zu §. 1.

1. Der §. 1 bezeichnet im ersten Absatze diejenigen Lehne, hinsichtlich deren die Auflösung des Lehnsverbandes erfolgen soll. Dies sind sämmtliche nach Pommerschen Lehnrechten zu beurtheilende Lehne, gleichviel, ob dieselben in der Provinz Pommern oder in den im Jahre 1815 zu Westpreußen, zur Neu- und zur Uckermark gelegten Theilen von Alt-Vor- und Hinterpommern sich befinden.

2. Der zweite Absatz begrenzt den Kreis derjenigen Lehnberechtigten, welche bei Auflösung des Lehnsverbandes berücksichtigt werden sollen, und beschränkt dieselben

a) auf die zur Zeit der Gesetzeskraft des Gesetzes lebenden, mit Einschluß der innerhalb des 302. Tages nach diesem Zeitpunkt geborenen. Später geborene Glieder der lehntragenden Familie können keine auf das Lehnrecht gegründete Rechte mehr erwerben und deshalb auch nicht in die Lehns- und Successionsregister eingetragen werden.

b) Die Erhaltung der Rechte der hiernach als Lehnberechtigte in Betracht kommenden Mitglieder der lehntragenden Familien ist ferner an ihre Eintragung in die Lehns- und Successionsregister geknüpft. Diese Eintragung ist innerhalb zweier Jahre nach der Gesetzeskraft des Gesetzes beim Lehnshof zu beantragen Sie ist auch rücksichtlich der unter väterlicher Gewalt und Vormundschaft stehenden Personen erforderlich, und ihre Unterlassung zieht die völlige Präklusion aller Ansprüche der nicht eingetragenen Mitglieder der lehntragenden Familie an das Lehn nach sich.

Der Zeitpunkt der Gesetzeskraft des Gesetzes bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesetz-Samml. S. 151, 152), und es findet nach Ablauf der zweijährigen Frist eine bis dahin nicht beantragte Eintragung in die Lehns- und Successionsregister nicht mehr statt.

3. Die Eintragung in die Lehns- und Successionsregister dient nur zur Erhaltung der den Lehnberechtigten nach dem bisherigen Lehnrechte zustehenden und in dem Gesetze vorbehaltenen Ansprüche. Dagegen

Digitized by Google

werden durch die Eintragung die Rechte nicht wieder hergestellt, welche die Lehnberechtigten nach dem bisherigen Lehnrechte bereits verloren haben. Es können deshalb weder die Veräußerer eines Lehns, noch die konsentirenden Agnaten, noch diejenigen, welche ihre Lehns- und Successionsrechte durch Vertrag aufgegeben oder durch Versäumniß verloren haben, auf eine noch vorbehaltene Succession (§§. 4, 5), oder auf Zahlung einer Allodifikationssumme (§§. 6, 13, 14, 20, 21) Anspruch machen. Diese Personen, sowie ihre Descendenz sind demnach nicht zu den nach §. 1 zu berücksichtigenden Lehnberechtigten zu zählen.

Artikel 3.

Zu §§. 2 bis 10, 14 bis 18.

Die §§. 2 bis 10 enthalten die Vorschriften über die Aufhebung des Lehnsverbandes in Beziehung auf die im rechten Lehngange befindlichen Lehne. Zu diesen gehören:

a) die zur Zeit der eintretenden Gesetzeskraft des Gesetzes im Besitze eines Mitgliedes der lehntragenden Familie befindlichen, durch einen lehnrechtlichen Titel erworbenen Lehne;

b) die an dritte, zur lehntragenden Familie nicht gehörige Personen veräußerten Lehne, welche ein Mitglied der lehntragenden Familie nach §§. 14 bis 18 des Gesetzes durch Ausübung des Reluitions- oder Revokationsrechts wieder in rechten Lehngang gebracht hat;

c) diejenigen Lehne, welche ein Mitglied der lehntragenden Familie von einem Lehnsmanne durch einen Allodialtitel erworben hat, wenn dieselben in den beiden letzten Familientheilungen nach Lehnrecht vererbt sind. Hat eine solche zweimalige Vererbung des Lehns seit der Erwerbung überhaupt nicht stattgefunden, oder ist das Lehn nicht in den beiden letzten Fällen nach Lehnrecht vererbt, so tritt der §. 13 sub 2. b. des Gesetzes ein.

Artikel 4.

Die Auflösung des Lehnsverbandes der noch im Lehngange befindlichen oder ihnen gleichstehenden Lehne erfolgt ohne Zahlung einer Allodifikationssumme, wenn keine Lehnberechtigte (§. 1) außer dem Besitzer und dessen Descendenz vorhanden sind. Dies findet nach §. 2 statt:

1. wenn bis zum Ablauf der zweijährigen Frist kein Lehnberechtigter zur Eintragung in die Lehns- und Successionsregister angemeldet ist (§. 2 Nr. 1). Alsdann sind in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes alle lehnrechtlichen Ansprüche erloschen, und es muß deshalb das Allodifikations-Attest (§. 19) auf Antrag des Lehnsbesitzers ohne Weiteres ausgestellt werden. Diesem Fall steht es gleich, wenn die eingetragenen Lehnberechtigten ihre Rechte auf das Lehn nach den Vorschriften des Pommerschen Lehnrechts durch Vertrag, Verzicht oder Versäumniß verloren haben.

2. Sind Lehnberechtigte zwar bis zu dem Ablauf der zweijährigen Frist zur Eintragung angemeldet, aber vor Ablauf der Frist oder später wieder in dem Maaße verstorben, daß von der lehntragenden Familie nur noch der Lehnsbesitzer allein oder mit Descendenten übrig ist, so erlischt die Lehnseigenschaft des Lehns ebenfalls ohne Entschädigung (§. 2 Nr. 2). Dasselbe findet statt, wenn die Lehnseigenschaft nach §§. 4 und 5 noch über jene Frist hinaus fortdauert, aber alle Lehnberechtigte bis auf den später zur Succession gelangenden Lehnsbesitzer resp. dessen Descendenz ausgestorben sind.

3. Die Allodifikation des Lehns durch einen vom Lehnshof bestätigten Familienschluß, bei welchem nur die in den Lehnsregistern eingetragenen Häupter der Lehnslinien und die innerhalb des 302. Tages nach Vollziehung des Familienschlusses geborenen Häupter der Lehnslinien zuzuziehen sind, ist bereits nach dem Gesetze vom 11. Juli 1845, betreffend die Errichtung von Familienschlüssen für Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche Lehne, in Verbindung mit §§. 21 und 14 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 20), zulässig. Diese Form ist durch den §. 2 Nr. 3 des Gesetzes dahin erleichtert, daß die Allodifikation durch einen Vertrag mit den sämmtlichen, in die Lehns- und Successionsregister eingetragenen Häuptern der Lehnslinien ohne Abwartung einer weiteren Frist, und ohne Bestätigung des Lehnshofes erfolgen kann.

Da nach §. 1 zur Eintragung in die Lehnsregister eine zweijährige Frist gewährt ist, und innerhalb derselben noch Häupter von Lehnslinien in die Lehnsregister eingetragen werden können, so tritt diese erleichterte Form erst nach der zweijährigen Präklusivfrist ein, während bis dahin die Form des Familienschlusses nach den bisherigen Gesetzen zu beobachten ist. Die Bedingungen der Allodifikation hängen von den Verabredungen der Interessenten ab, es kann also die Aufhebung des Lehnsverbandes unentgeltlich, oder unter anderen als den in §§. 3 ff. bestimmten Bedingungen festgesetzt werden.

Artikel 5.

In allen übrigen Fällen, in welchen Lehnberechtigte (§. 1) zur Eintragung angemeldet sind, wird der

Digitized by Google

Lehnsverband der im Lehngange befindlichen Lehne entweder noch eine Zeit lang erhalten, oder nur unter Erfüllung gewisser Bedingungen aufgelöst.

Das Gesetz unterscheidet in den §§. 3 bis 5 die beiden Hauptfälle:

a) wenn der besitzende Lehnsmann zur Zeit der Gesetzeskraft des Gesetzes lehnsfähige Descendenz hat oder solche bis zum 302. Tage gewinnt (§. 3);

b) wenn er keine zu berücksichtigende lehnsfähige Descendenz hat.

Im ersteren Falle (§. 3) steht dem Lehnsbesitzer die Wahl zu, das Lehn

1) entweder gegen Zahlung von 4 Prozent des Lehnstaxwerths, bei Lehnsstämmen und Geldlehnen des Kapitalwerths in Allode (§. 6 Nr. 1),

2) oder nach §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1856 in ein Fideikommiß für die ganze zum Lehn berufene Familie

zu verwandeln.

Die getroffene Wahl muß binnen vier Jahren, von Gesetzeskraft des Gesetzes an gerechnet, dem Lehnshofe angezeigt werden (§. 8), widrigenfalls die Verwandlung in Allode als gewählt angesehen wird (§. 9).

Die in diesen Paragraphen dem Besitzer gegebenen Rechte hängen lediglich davon ab, daß er zu der im §. 3 bezeichneten Zeit lehnsfähige Descendenz hat. Durch späteres Absterben derselben werden seine Rechte also nicht geändert.

Das Wahlrecht kann von ihm sofort nach Gesetzeskraft des Gesetzes ausgeübt werden. Für minorenne Lehnsbesitzer übt der Vormund das Wahlrecht nach §. 7 des Gesetzes, jedoch nach §§. 238, 239 Titel 18 Th. II. Allg. Landrecht nur unter Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts. Stirbt der Lehnsbesitzer ohne Ausübung des Wahlrechts vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist, so steht seinen Erben dasselbe Recht noch binnen 2 Jahren, vom Erbfalle an gerechnet, zu.

Bei einer Veräußerung des Lehns geht das Wahlrecht auf den dritten Besitzer nicht über, vielmehr ist er nur zur Allodifikation des Lehns durch Zahlung der Allodifikationssumme befugt.

Artikel 6.

Wählt der Lehnsbesitzer die Allodifikation, so hat derselbe seine Anträge an den Lehnshof zu stellen.

1. Der Antrag auf Allodifikation eines Geldlehns oder Lehnsstammes muß die genaue Bezeichnung desselben, des Gerichts, bei welchem das Geldlehn oder der Lehnsstamm verwaltet wird, oder bei welchem die darüber sprechenden Dokumente aufbewahrt werden, sowie das Erbieten zur Zahlung des gesetzlichen Prozentsatzes enthalten.

Der Lehnshof setzt nach Einforderung der Dokumente die Allodifikationssumme fest, weist den Lehnsbesitzer zur Zahlung derselben an das Depositorium des Gerichts, bei welchem das Geldlehn oder der Lehnsstamm verwaltet wird, oder bei dem die darüber sprechenden Dokumente aufbewahrt werden, sowie zur Einreichung der Deposital-Quittung an, und setzt hiervon das Gericht in Kenntniß.

Sobald der Besitzer die Depositalquittung eingereicht hat, stellt der Lehnshof das Allodifikations-Attest aus, verbindet dasselbe mit dem über das Geldlehn oder den Lehnsstamm sprechenden Dokumente und übersendet dasselbe dem Gericht zur Aushändigung an den Lehnsbesitzer. Der Letztere kann auf Grund des Allodifikations-Attestes die Umschreibung des Kapitals auf seinen Namen im Hypothekenbuche fordern.

Befindet sich das Geldlehn baar oder in Papieren au porteur im Depositorium des Gerichts, so hat der Lehnshof das Gericht zur Auszahlung oder Aushändigung an den Besitzer anzuweisen, und wenn dasselbe in einem anderen Obergerichts-Bezirk liegt, dieserhalb zu requiriren und das requirirte Gericht der Requisition Folge zu geben.

2. Der Antrag auf Ausstellung des Allodifikations-Attestes zum Zweck der Löschung der Lehnsqualität eines Lehnguts im Hypothekenbuche muß die Bezeichnung des Guts und des Gerichts, unter dessen Jurisdiktion dasselbe belegen ist, den Antrag auf Aufnahme der Lehnstaxe, sowie das Erbieten zur Zahlung des gesetzlichen Prozentsatzes des Lehnstaxwerths enthalten.

Der Lehnshof requirirt alsdann die Pommersche General-Landschaftsdirektion um Aufnahme der Taxe des Lehnguts nach §§. 22 bis 24 des Gesetzes und deren Uebersendung, und beauftragt oder requirirt das Gericht der belegenen Sache, der General-Landschaftsdirektion, welche hiervon in dem an sie gerichteten Requisitionsschreiben zu benachrichtigen ist, den neuesten Hypothekenschein auf Kosten des Antragstellers zuzusenden.

Auf Grund der Taxe setzt der Lehnshof das Allodifikationsquantum fest und macht dasselbe dem Lehnsbesitzer unter gleichzeitiger Zustellung der Taxe, falls diese Zustellung oder Vorlegung der Taxe an den

Digitized by Google

Lehnsbesitzer nicht bereits durch die landschaftlichen Behörden erfolgt ist, mit der Auflage bekannt, das Allodifikationsquantum zum Depositorium des Gerichts des belegenen Lehns zu zahlen und die Depositalquittung einzureichen. Auf Grund der demnächst eingereichten Depositalquittung ist das Allodifikations-Attest nach §. 19 des Gesetzes vom Lehnshof auszufertigen, dem Lehnsbesitzer zuzustellen und die Einzahlung des Allodifikations-Quantums zum Depositorium den im Hypotheken- und Successionsregister eingetragenen Häuptern der Lehnslinien zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame nach §. 20 des Gesetzes zu notifiziren.

Der Lehnsbesitzer ist befugt, auf Grund des Allodifikations-Attestes die Löschung der Lehnsqualität im Hypothekenbuche zu fordern.

Es versteht sich von selbst, daß ein zwischen den Lehnberechtigten und dem Lehnsbesitzer entstehender Streit über die Lehns- oder Allodialqualität der mit dem Lehngute bewirthschafteten Grundstücke vor dem ordentlichen Prozeßrichter zum Austrage gebracht werden muß. Unbedenklich kann aber das Allodifikations-Attest ausgestellt werden, wenn der Lehnsbesitzer die Allodifikations-Prozente des Streitobjekts vorbehaltlich seiner Rechte ad depositum zahlt.

Artikel 7.

Will der Besitzer das Lehn nach §. 6 Nr. 2 in ein Familienfideikommiß für die lehntragende Familie verwandeln, so hat derselbe:

1) den Entwurf der Fideikommiß-Stiftungsurkunde dem nach §. 1 des Gesetzes vom 5. März 1855 (Ges.-Samml. S. 175) zur Bestätigung des Fideikommisses kompetenten Fideikommißgericht vor dem Ablauf der in den §§. 8 und 9 bestimmten Frist einzureichen, und falls dasselbe ein von dem Lehnshof verschiedenes Obergericht ist, dem Lehnshof hiervon Anzeige zu machen.
2) Der eingereichte Entwurf der Fideikommiß-Stiftungsurkunde muß die Bezeichnung des Objekts, die Widmung desselben zum Fideikommiß für die ganze lehntragende Familie, und die Anordnung einer gesetzlich zulässigen Successionsordnung enthalten, oder in diesen wesentlichen Stücken vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist (§§. 8 und 9) ergänzt werden. Andere Modifikationen der Fideikommiß-Stiftungsurkunde, sowie der Nachweis des gesetzlich erforderlichen Reinertrages können nach Ablauf der Frist nachgeholt werden.

   Unter der lehntragenden Familie sind außer dem Besitzer und dessen Descendenz die in die Lehns- und Successionsregister rechtzeitig eingetragenen Lehnberechtigten und deren Descendenz zu verstehen. Dem Lehnsbesitzer bleibt aber unbenommen, die Fideikommißstiftung auch auf die präkludirten Familienmitglieder zu erstrecken.
3) Erfolgt die Bestätigung der rechtzeitig eingereichten resp. in den wesentlichen Stücken rechtzeitig ergänzten Familienfideikommiß-Stiftungs-Urkunde vor oder nach Ablauf der Frist, so hat das von dem Lehnshof etwa verschiedene Fideikommißgericht dieselbe dem Lehnshofe behufs Ausstellung des Attestes (§. 19), daß das Lehn in Fideikommiß verwandelt sei, sowie zur Rücksendung der Fideikommiß-Stiftungs-Urkunde unter Beifügung dieses Attestes zuzustellen.
4) Auf Grund dieser Dokumente ist demnächst vom Fideikommißgericht nach §. 3 des Gesetzes vom 5. März 1855 die Löschung der Lehnsqualität und Eintragung der Fideikommißeigenschaft im Hypothekenbuche zu veranlassen.

   Wird die Bestätigung des Familienfideikommisses abgelehnt, so hat das Fideikommißgericht davon den Lehnshof in Kenntniß zu setzen. Innerhalb der gesetzlichen Frist des §. 8 ist die wiederholte Einreichung einer Fideikommiß-Stiftungsurkunde zulässig.
5) Ist der Lehnshof zugleich das Fideikommißgericht, so hat derselbe die dem letzteren obliegenden Verpflichtungen selbst zu erfüllen.

Artikel 8.

Im zweiten Falle (§§. 4 und 5), wenn der Lehnsbesitzer keine nach §. 3 zu berücksichtigende Descendenz hat, hat die Anmeldung der Lehnberechtigten zur Eintragung in die Lehnsregister (§. 1) die Folge, daß die Lehnsqualität so lange fortdauert, als ein Agnat am Leben ist, der sich zur Erhaltung seiner Rechte in die Lehnsregister hat eintragen lassen.

Es richtet sich also die Succession nach dem bisherigen Lehnrechte. Der eingetragene Agnat erlangt durch die Eintragung in die Lehns- und Successionsregister kein Vorzugsrecht vor den nicht eingetragenen und den später geborenen Mitgliedern der lehntragenden Familie, welche nach dem früheren Rechte vor ihm zur Succession in das Lehn berufen sind.

Digitized by Google

Tritt eine agnatiſche Lehnsſucceſſion nach dem bisherigen Rechte ein, ſo erfolgt auch die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehnsfolger und den Allodialerben, ſowie die Abfindung der Ehefrau und Töchter des Lehnsbeſitzers nach dem früheren Rechte (§. 11). Erliſcht aber die Lehnsqualität nach §§. 4 und 5 in der Hand eines ſpäteren Lehnsfolgers, ſo ſtehen demſelben binnen 2 Jahren, vom Tage des Anfalls des Lehns an ihn an gerechnet (§§. 8 und 9), dieſelben Befugniſſe zu, welche dem Lehnsbeſitzer im §. 6 (Artikel 5 sub a.) gegeben ſind.

Artikel 9.

Zu §§. 12 bis 15.

Dieſe Paragraphen des Geſetzes handeln von der Allodifikation der an dritte, nicht zur lehntragenden Familie gehörende Perſonen erblich und unwiderruflich veräußerten Lehne, und unterſcheiden drei Fälle, nämlich diejenigen:

1) in denen der Lehnsverband ohne Entſchädigung aufgelöſt wird (§. 12);
2) in denen die Allodifikation gegen Zahlung eines Allodifikationszinſes erfolgt;
3) in denen den Lehnberechtigten (§. 1) die Ausübung der aus dem früheren Lehnrechte entſpringenden Befugniſſe vorbehalten iſt.

Artikel 10.

§§. 13 bis 15.

1. Die Ausſtellung des Allodifikations-Atteſtes ohne Entſchädigung erfolgt alsdann, wenn kein Lehnberechtigter vorhanden iſt, der einen lehnrechtlichen Anſpruch auf die veräußerten Lehne machen kann.

Der dritte Erwerber eines Lehns iſt nach den §§. 7, 8 und 14 des Geſetzes vom 11. Juli 1845 über die Lehns- und Succeſſionsregiſter gegen jeden lehnrechtlichen Anſpruch der Lehnberechtigten geſchützt, wenn

a) die Erwerbung vor dem 1. Januar 1848 erfolgt und bis zu dieſem Zeitpunkt kein Agnat in die Lehns- und Succeſſionsregiſter eingetragen worden iſt,
b) bei der am 1. Januar 1848 oder ſpäter erfolgten Erwerbung zur Zeit des Abſchluſſes des Vertrages kein Lehnberechtigter in die Lehnsregiſter eingetragen geweſen iſt.

Daſſelbe muß gelten, wenn die rechtzeitig eingetragenen Lehnberechtigten ihre Rechte auf andere Weiſe verloren haben. Der Fall der unentgeltlichen Allodifikation tritt demnach auch ein, wenn nur der Veräußerer oder deſſen Deſcendenz in die Lehns- und Succeſſionsregiſter eingetragen iſt.

Daſſelbe gilt, wenn die rechtzeitig eingetragenen Lehnberechtigten und deren Deſcendenten verſtorben ſind, oder dieſe Deſcendenten verſäumt haben, ſich innerhalb der Präkluſivfriſt des §. 1 eintragen zu laſſen, oder wenn die rechtzeitig eingetragenen Lehnberechtigten in die Veräußerung konſentirt haben und außer ihnen und ihrer Deſcendenz keine andere Lehnberechtigte in die Lehnsregiſter eingetragen ſind.

Der Antrag des Lehnsbeſitzers iſt nach Verſchiedenheit dieſer Fälle zu begründen, demſelben ſind die zum Beweiſe der angegebenen Thatſachen erforderlichen Beweisſtücke beizufügen, und es iſt auf Grund derſelben und der Lehns- und Succeſſionsregiſter die Zuläſſigkeit des Antrages zu prüfen.

2. Sind dagegen Lehnberechtigte vorhanden, welche ihre Rechte nach dem sub 1 Geſagten in Beziehung auf das veräußerte Lehn erhalten haben, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) Die Veräußerung iſt durch einen mit lehnsfähiger Deſcendenz verſehenen Lehnsmann erfolgt (§. 13 Nr. 1). Iſt alsdann beim Eintritt der Geſetzeskraft des Geſetzes der Veräußerer ſelbſt oder einer ſeiner lehnsfähigen Deſcendenten am Leben, ſo hat der Beſitzer des Lehns 4 Prozent des Lehnstaxwerths als Allodifikationsquantum zu entrichten. Hierbei iſt nach den Vorſchriften Artikel 6 Nr. 2 der Inſtruktion zu den §§. 2 bis 10 des Geſetzes zu verfahren.
b) Dieſem Falle sub a. ſteht die Veräußerung des Lehns durch einen nicht mit lehnsfähiger Deſcendenz verſehenen Lehnsmann gleich, wenn
   aa) die Veräußerung an dritte Perſonen mit Einwilligung des nächſten resp. bei gleicher Nähe der nächſten Agnaten erfolgt iſt, und beim Eintritt der Geſetzeskraft des Geſetzes noch irgend einer der konſentirenden Agnaten oder ihrer lehnsfähigen Deſcendenten am Leben iſt (§. 13 Nr. 2b);
   bb) wenn die Veräußerung an ein Mitglied der lehntragenden Familie ohne Einwilligung der Agnaten erfolgt iſt (§. 13 Nr. 2a).

In dem letzten Falle hat der Lehnsbeſitzer, auch wenn er nicht mit lehnsfähiger Deſcendenz verſehen iſt, das Recht, den Lehnsnexus zu löſen. Eine Ausnahme tritt nach §. 2 nur dann ein, wenn ſeit der Erwerbung 2 Erbfälle vorgekommen und in beiden das Lehn nach Lehnrecht vererbt

Digitized by Google

ist. Denn alsdann wird das Lehn als ein im rechten Lehngange befindliches betrachtet und unterliegt den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Gesetzes.

c. Ist die Veräußerung an dritte, nicht zur lehntragenden Familie gehörende Personen durch einen mit lehnsfähiger Descendenz versehenen Lehnsmann, oder einen nicht lehnsfähig beerbten Lehnsmann, aber mit Konsens des oder der nächsten Agnaten (§. 13 Nr. 1 und 2b.) erfolgt und beim Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes weder der Veräußerer, noch die konsentirenden Agnaten, noch einer ihrer resp. Descendenten am Leben, so steht den nicht konsentirenden Lehnberechtigten, sofern sie nach §. 1 in die Lehns- und Successionsregister eingetragen sind, die actio revocatoria nach 3 Jahren von diesem Zeitpunkt ab zu (§. 14). Die Allodifikation kann also in diesem Falle erst nach Ablauf dieser Frist beantragt werden. Zur Begründung des nach Littr. A. 2 (zu §§. 2 bis 10) zu stellenden Antrages ist außer dem Atteste des Gerichts des belegenen Lehns erforderlich, daß innerhalb jener Frist die Revokatorienklage nicht angemeldet, oder daß dieselbe zurückgewiesen ist. Die Allodifikation erfolgt alsdann gegen Erlegung von sechs Prozent des Taxwerths, bei dessen Feststellung nach den im Artikel 6 gegebenen Vorschriften zu verfahren ist.

Artikel 11.

Zu §. 19.

Gleichzeitig mit der Ausstellung des Allodifikations-Attestes, resp. des Attestes über die Verwandlung des Lehns in Fideikommiß, hat der Lehnshof im Lehns- und Successionsregister diese Veränderung auf dem Titelblatte des betreffenden Lehns zu vermerken.

Artikel 12.

Zu §. 20.

Die Disposition über die Allodifikationssumme steht den innerhalb der Präklusivfrist (§. 1) eingetragenen Häuptern der Linien der lehntragenden Familie zu. Sind mehrere lehntragende Familien vorhanden, so müssen sie gemeinschaftlich das Statut feststellen. Dagegen sind bei einer Konkurrenz von Mitgliedern der lehntragenden Familie und von Eventualbelehnten erstere allein berechtigt, die Succession und Vertheilung der Revenüen für ihre Familie festzustellen. Nur Dispositionen über die Substanz erfordern auch die Zuziehung der eventuell Benachtheiligten.

Da nach dem §. 1 nur die rechtzeitig eingetragenen Agnaten bei der Aufhebung der Lehne berücksichtigt werden, so bilden sie und ihre Descendenten die zur Disposition über die Allodifikationssumme berufene Familie.

Die Fortführung der Lehns- und Successionsregister hört mit dem §. 1 bestimmten Zeitpunkte auf. Es sind deshalb bei künftigen Familienschlüssen die Häupter der berechtigten Linien nach den allgemeinen Vorschriften über Familienschlüsse zu ermitteln.

Die Bestätigung des Statuts und künftiger Familienschlüsse gebührt dem Gericht, bei welchem die Allodifikationssumme nach §. 9 des Gesetzes zu deponiren ist.

Artikel 13.

Zu §. 21.

Das nach §. 21 den Lehnberechtigten zustehende Recht, von dem Lehnsbesitzer die Aufnahme der Taxe und Zahlung der Allodifikationssumme zu fordern, kann nur im Prozeßwege vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden.

Berlin, den 8. April 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. April 1867. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen expedirenden Sekretair, Kanzleirath Dolfuß ist der Charakter als Geheimer Kanzleirath verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Gerichts-Assessoren Schröder, genannt von Schirp, Curitz, Richter, Harseim, Freiherr von Richthofen, Loos, Hansmann und Koch sind zu Garnison-Auditeuren Allerhöchst ernannt worden;

dem Gerichs-Assessor Toop zu Königsberg i. Pr. ist behufs seines Uebertritts in den Intendantur-Dienst, und

dem Gerichts-Assessor Breslau in Naumburg a. d. S. in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath daselbst die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Dr. jur. Hans Friedrich Wilhelm von Kirchbach und Friedrich Wilhelm Arnold Krönig bei dem Kammergericht, sowie

der Auskultator Karl Paul Theodor Schmidt bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Siegert in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Drecker in Recklinghausen,
der Kreisrichter Erxleben in Vreden,
der Kreisrichter Aulike in Recklinghausen,
der Kreisrichter Schneider in Meschede,
der Kreisrichter Plate in Olpe,
der Kreisrichter Köster in Brilon,
der Kreisrichter Krauße in Siegen,
der Kreisrichter Simons in Dortmund,
der Kreisrichter Florschütz in Iserlohn,
der Kreisrichter Rintelen in Schwelm,

Digitized by Google

der Kreisrichter Caspari in Emmerich,
der Kreisrichter von Khaynach in Hamm, und
der Kreisrichter Mittweg in Essen.

Der Gerichts-Assessor Lettgau in Breslau ist zum Stadtrichter bei dem dortigen Stadtgericht, und
der Gerichts-Assessor von Bülow zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.
ernannt worden.

Der Kreisrichter Gregor in Tuchel ist an das Kreisgericht in Culm versetzt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Lachenwitz in Borken ist der Charakter als Kanzlei-Rath, und
dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Rehmann in Ahaus der Charakter als Rechnungs-Rath
verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Paalzow in Hamm ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Nacke in Borken ist der Charakter als Justizrath verliehen;
dem Rechtsanwalt und Notar Krüger in Querfurt ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.
Die Stelle wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Licht hierselbst,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hadlich in Aschersleben, und
der Rechtsanwalt und Notar Wetzel in Stuhm
sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Gruben in Cöln ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen;
der Landgerichts-Referendar Schwartz in Aachen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Zu Notaren sind ernannt:
der Notariats-Kandidat Endepols in Neuß für den Friedensgerichtsbezirk Aachen II., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herzogenrath,
der Notariats-Kandidat Kogel in Malmedy für den Friedensgerichtsbezirk Malmedy, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Malmedy, und
der Notariats-Kandidat Giesen in Aachen für den Friedensgerichtsbezirk Wallerfangen, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wallerfangen.

Der Notar Mügel in Malmedy ist in den Friedensgerichtsbezirk St. Johann, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarbrücken, versetzt worden.

Der Landgerichts-Rath Bohl in Cöln,
der Notar Menzen in Lechenich, und
der Friedensgerichtsschreiber Schausten in Wittlich
sind gestorben.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Kronanwalt Albrecht in Celle ist unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Vize-Direktor“ zum Vize-Präsidenten des Obergerichts in Stade ernannt worden;
den Obergerichts-Räthen Rehberg in Göttingen und Gropp in Hannover ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Obergerichts-Räthen sind ernannt:
der Obergerichts-Assessor Meyer in Stade,
der Obergerichts-Assessor Bergmann in Nienburg, und
der Obergerichts-Assessor Nordmann in Celle.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Amtsgerichts-Assessor Lindemann in Walsrode,
der Amtsgerichts-Assessor Stoltze in Polle,
der Amtsgerichts-Assessor von der Wense in Burgdorf,
der Amtsgerichts-Assessor Büttner in Lehe,
der Amtsgerichts-Assessor Reinecke in Hoya,
der Amtsgerichts-Assessor von Göben in Reinhausen,
der Amtsgerichts-Assessor Lohstöter in Emden,
der Amtsgerichts-Assessor Wiederholt in Neustadt a. R.,
der Amtsgerichts-Assessor Pfafferott in Liebenburg,
der Amtsgerichts-Assessor Rasch in Bergen, und
der Amtsgerichts-Assessor von Hahn in Achim.

Der Gerichts-Assessor von Adelebsen in Elze ist unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Stickhausen, und
der Advokat Seyfarth in Uelzen zum Notar für den Bezirk des Obergerichts in Celle, sowie des Amtsgerichts in Medingen, im Obergerichtsbezirk Lüneburg,
ernannt worden.

Der Amtsrichter Brauns ist vom Amtsgericht zu Stickhausen an das Amtsgericht in Lüneburg versetzt.

II. Frankfurt am Main:

Dem Ober-Staatsanwalt Hecker in Frankfurt a. M. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai d. J. ab ertheilt, und
der Staatsanwalt Schmieden in Posen zum Ober-Staatsanwalt in Frankfurt a. M. ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 10. April 1867.

a.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 9. d. M. will Ich in Verfolg Meiner Verordnung vom 18. März 1867 über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen (Ges.-Samml. S. 387) denjenigen Personen, welche in jenen Gebieten bis zum heutigen Tage wegen einer solchen Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen, die nach der gedachten Verordnung jetzt nicht mehr strafbar ist, rechtskräftig verurtheilt worden sind, die erkannten Freiheitsstrafen, sowie die noch nicht erlegten Geldbußen, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten, in Gnaden erlassen, auch die mit der Verurtheilung verbundenen ehrenrechtlichen Folgen aufheben. — In denjenigen Fällen überschrittener Zinsbeschränkungen, in welchen ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht ergangen ist, soll von weiterer Verfolgung der Sache abgesehen werden, indem Ich etwa eingeleitete Untersuchungen hiermit niederschlage. — In den Sachen, in welchen verschiedene Wucherfälle mit einer das mindeste gesetzliche Strafmaaß überschreitenden Strafe rechtskräftig belegt sind, von denen aber einzelne auch nach der Verordnung vom 18. März 1867 strafbar bleiben würden, sowie in denjenigen Sachen, in welchen die rechtskräftig erkannte Strafe wegen einer jetzt straffreien Ueberschreitung der Zinsbeschränkungen und zugleich wegen einer anderen strafbaren Handlung verhängt und das für das erstere Vergehen gesetzlich zulässige mindeste Strafmaaß überschritten ist, ohne daß aus dem Erkenntnisse erhellt, wieviel von der Strafe auf den Wucher gerechnet worden, sehe Ich Ihren, des Justiz-Ministers, Anträgen wegen Ermäßigung der Strafe entgegen. Sie haben für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Meines Befehls Sorge zu tragen.

Berlin, den 10. April 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Bismarck. Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 10. d. M. wird den betheiligten Behörden in den neu erworbenen Landestheilen mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung desselben das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 16. April 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Digitized by Google

Num. 34.

Bekanntmachung vom 13. April 1867, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1866.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungs-Prämien, welche im Jahre 1866 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von »Sechshundert Thalern« der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. April 1867.

Der Justiz-Minister.

Graf zur Lippe.

I. 1785. Justiz-Offic. Wittwen-Casse 72.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. April 1867. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Hesekiel im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Agte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Kunckel aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Gerichts-Assessor Siehr aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Gerichts-Assessor Paulizky in Wetzlar aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Dem Gerichts-Assessor Fritze in Magdeburg ist zum Zweck seines Uebertritts zur Militair-Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Herrmann August Weinhold bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Paul Wilhelm Daniel Schloetke bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Krauspe zu Insterburg ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Huber in Herford ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Herzog in Liebenwerda,

der Kreisrichter Wachsmuth in Zeitz,

der Kreisrichter Müller in Naumburg a. d. S.,

der Kreisrichter Holtze in Erfurt,

der Kreisrichter Manitius in Querfurt,

Digitized by Google

der Kreisrichter Vogel in Cölleda,
der Kreisrichter Reisig in Naumburg a. d. S.,
der Kreisrichter Droese in Tilsit,
der Kreisrichter Pianka in Marggrabowa,
der Kreisrichter Petrenz zu Insterburg,
der Kreisrichter Hubert in Norkitten,
der Kreisrichter Prelbritz in Tilsit,
der Kreisrichter Tiburtius in Johannisburg,
der Kreisrichter Gese in Lyck, und
der Kreisrichter Rovenhagen in Angerburg.

Der Gerichts-Assessor Ewerth in Magdeburg ist zum Stadt- und Kreisrichter daselbst, und
der Gerichts-Assessor Uschner in Ratibor zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Oberschlesien
ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Krosta in Sensburg,
dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Dorenberg in Sangerhausen, und
dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Memleb in Zeitz
ist der Charakter als Rechnungs-Rath,
dem Kreisgerichts-Sekretair Reimer in Tilsit, sowie
dem Kreisgerichts-Sekretair Limprecht in Merseburg
der Charakter als Kanzlei-Rath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Jacubzig zu Königsberg i. Pr. bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Wendt zu Stargard in Pommern ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, vom 1. Oktober d. J. ab, ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Hassenstein in Gumbinnen,
der Rechtsanwalt und Notar Stephan in Delitzsch, und
der Rechtsanwalt und Notar Simon in Suhl.

Der Kreisrichter von Dobschütz in Grünberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Seißenschmidt in Belecke ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius Mallmann in Coblenz ist zum Landgerichts-Assessor,
der Referendarius Schiedges in Düsseldorf zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, und
der Advokat Esser II. jun. in Cöln zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht
ernannt worden.

Der Notar Daubenspeck in Bacharach ist in den Friedensgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Solingen, versetzt worden.

Der Notar Nels in Bittburg ist gestorben.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Auditor, Graf von Schweinitz in Stade ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Obergericht in Lüneburg zugeordnet worden.

II. Nassau:

Der Gerichts-Accessist Hohenstein in Hungen ist zum Assessor bei dem Landgericht in Biedenkopf ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, — die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamts in Frankfurt am Main betreffend.

a.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 1. Februar d. J. bestimme Ich über die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamts in Frankfurt am Main unter Aufhebung der Vorschriften in Position 1 des dortigen Gesetzes vom 22. Oktober 1850 und in §. 20 erster Satz des Gesetzes über die Gerichtsverfassung daselbst vom

Digitized by Google

16. September 1856: I. Das Stadtamt zerfällt in drei Abtheilungen, wovon jede mit einem Richter besetzt wird. II. Hinsichtlich aller zur Zuständigkeit des Stadtamts gehörigen Rechtssachen wird die Stadt mit Sachsenhausen und den Gemarkungen in drei Bezirke eingetheilt. Ein Wechsel dieser Bezirke unter den drei Abtheilungen des Stadtamts findet nicht statt. Sie, der Justiz-Minister, werden ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere zur Bildung der Bezirke und zur Festsetzung der Kompetenz der einzelnen Abtheilungen des Stadtamts erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 4. Februar 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses wird hierdurch Folgendes bestimmt.

I. Der erste Bezirk der Stadt Frankfurt umfaßt den westlichen und nordwestlichen Theil derselben und ihrer Gemarkung, begrenzt von dem rechten unteren Mainufer bis an das Fahrthor, von dem Römerberg, der Neuen Kräme, der Liebfrauenstraße, der Großen Eschenheimerstraße und der Eschenheimer Landstraße.

Derselbe wird der ersten Abtheilung des Stadtamts zugetheilt.

Der zweite Bezirk umfaßt den nördlichen und östlichen Theil der Stadt und ihrer Gemarkung, begrenzt von der Eschenheimer Landstraße, der Großen Eschenheimerstraße, der Liebfrauenstraße, dem nördlichen Theile der Neuen Kräme bis zur Schnurgasse, der Schnurgasse, dem nördlichen Theile der Fahrgasse bis zur Allerheiligengasse, der Allerheiligengasse, der Obermain-Anlage, dem rechten oberen Mainufer vom ehemaligen Obermainthor aufwärts.

Derselbe wird der zweiten Abtheilung des Stadtamts zugetheilt.

Der dritte Bezirk umfaßt:

a) den zwischen dem ersten und zweiten Bezirk gelegenen Theil der Stadt, auf dem rechten Mainufer, umgrenzt durch den Main vom ehemaligen Obermainthor bis zum Fahrthor, dem Römerberg, dem südlichen Theil der Neuen Kräme bis zur Schnurgasse, der Schnurgasse, dem nördlichen Theile der Fahrgasse von der Schnurgasse bis zur Allerheiligengasse, der Allerheiligengasse und der Obermain-Anlage;

b) den ganzen auf dem linken Mainufer gelegenen Theil der Stadt (Sachsenhausen) nebst Gemarkung, einschließlich der Brücken.

Derselbe wird der dritten Abtheilung des Stadtamts zugewiesen.

II. Die Zuständigkeit der einzelnen Abtheilungen des Stadtamts wird begründet:

A. in Civilrechtsstreiten:

1) in Handels- und Wechselsachen durch das Geschäftslokal des Beklagten, in dessen Ermangelung durch die Wohnung des Letzteren zur Zeit der Klageanstellung;
2) in sonstigen Prozessen durch die Wohnung des Beklagten zu dieser Zeit;
3) wenn der Beklagte weder Geschäftslokal, noch Wohnung in Frankfurt hat, im Falle zu 1 durch das Geschäftslokal oder in dessen Ermangelung die Wohnung des Klägers, im Falle zu 2 durch die Wohnung des Klägers zur Zeit der Klageanstellung;
4) in Arrestsachen, und überall, wo vorstehende Bestimmungen nicht anwendbar sind, durch die Wahl des Klägers oder Antragstellers.

B. bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

1) in Nachlaßsachen durch die Wohnung des Erblassers zur Zeit des Todes, oder, wenn derselbe in einem Hospital verstorben ist, zur Zeit der Aufnahme in das Hospital;

Digitized by Google

2) in sonstigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Geschäftslokal oder die Wohnung des Antragstellers nach der Vorschrift unter pos. II. A. 1 und 2;
3) in den Fällen, wo eine Wohnung des Erblassers (B. 1), oder eine Wohnung oder ein Geschäftslokal des Antragstellers (B. 2) in Frankfurt nicht bestehen, durch die Wahl des Antragstellers.

III. Die zur Kompetenz des Stadtamts gehörenden Requisitionen auswärtiger Behörden sind zu erledigen:
1) in den Monaten Januar, Februar, März und April von der ersten Abtheilung;
2) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von der zweiten Abtheilung, und
3) in den Monaten September, Oktober, November und Dezember von der dritten Abtheilung.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Mai dieses Jahres in Wirksamkeit.

Berlin, den 18. April 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

F. 91.

Num. 36.

Verfügung vom 20. April 1867, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in dem Alten- und Neuen-Augustenkoog, dem Grothusenkoog und dem Gute Hoyersworth in dem Herzogthum Schleswig.

Zur Ausführung der in dem Patente vom 6. Februar 1854, betreffend die Jurisdiktion auf den adelichen Gütern, dem adelichen St. Johanniskloster und den oktroyirten Koegen im Herzogthum Schleswig, §. 4 unter 8 enthaltenen Anordnung, derzufolge das Gut Hoyersworth, der Grothusen-Koog, der Alte-Augusten-Koog und der Neue-Augusten-Koog hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Landschaft Eiderstedt zugelegt sind, wird hierdurch Folgendes bestimmt.

1) Der Alte-Augusten-Koog und der Neue-Augusten-Koog, sowie der Grothusenkoog werden dem Everschop-Utholmschen Land- und Kriminalgericht, das adeliche Gut Hoyersworth aber dem Eiderstedter Land- und Kriminalgericht zugeschlagen;
2) die in den gedachten Bezirken vorfallenden Geschäfte in Erb- und Abtheilungssachen, Konkurs-, Subhastations- und obervormundschaftlichen Sachen sind von den verordneten landgerichtlichen Kommissionen zu besorgen, und zwar:
   a) in dem Alten-Augusten-Kooge und dem Neuen-Augusten-Kooge von der Kommission für die Kirchspiele Uelvesbüll, Osterhever, Westerhever und Poppenbüll;
   b) in dem Grothusen-Kooge von der Kommission für die Kirchspiele Garding, Kating, St. Peter und Ording;
   c) in dem Gute Hoyersworth von der Kommission für das Kirchspiel Oldensworth und den Norderfriedrichskoog.
3) Für die hiernach von den gedachten Gerichten und deren Kommissionen, sowie für die von der Stallerschaft der Landschaft Eiderstedt in den beiden Augusten-Koegen und dem Grothusen-Kooge vorzunehmenden Geschäfte der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind diejenigen Gebühren zu berechnen, welche im Uebrigen für ihre respektiven Jurisdiktionsbezirke gelten.

Berlin, den 20. April 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

S. 125.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Mai 1867. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath von Böttticher in Magdeburg ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt worden.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Schulz in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Referendarius Stoermer ist zum Assessor im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Heyland in Bielefeld ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gustav Wilhelm Louis Kaufmann bei dem Appellationsgericht zu Naumburg a. d. S., und

der Auskultator Karl Graf von Schwerin bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Bode in Inowraclaw ist gestorben.

Der Kreisrichter Westphal in Wetzlar ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Stilcke bei dem Kreisgericht in Grünberg,

der Gerichts-Assessor Günther Freytag bei dem Kreisgericht in Brieg,

der Gerichts-Assessor Bedeau bei dem Kreisgericht in Schweidnitz,

der Gerichts-Assessor Böhme bei dem Kreisgericht in Waldenburg,

der Gerichts-Assessor Lühe bei dem Kreisgericht in Landeshut, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebau, und

der Gerichts-Assessor Muth bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sommerfeld.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Hollstein in Bromberg an das Kreisgericht in Görlitz,

der Kreisrichter Seibt in Goldberg an das Kreisgericht in Grünberg,

der Kreisrichter Lindner in Raudten an das Kreisgericht in Reichenbach,

Digitized by Google

der Kreisrichter Freiherr von König in Landeck an das Kreisgericht in Frankenstein, und

der Kreisrichter Schuster in Nimptsch an das Kreisgericht in Striegau.

Der Kreisgerichts-Rath Puchstein in Pasewalk ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Braut in Wreschen ist als Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Spandau und Neu-Ruppin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Metzel in Anclam in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stettin
versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Gaebel in Kozmin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Krotoschin und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts in Posen ernannt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Bothe in Trzemeszno ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar von Ley in Wermelskirchen ist in den Friedensgerichtsbezirk Lechenich, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lechenich, und

der Notar Bieler zu Crefeld in den Friedensgerichtsbezirk Bensberg, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bensberg,
versetzt worden.

Die Stelle in Crefeld wird nicht wieder besetzt.

Die von den Notabeln des Handelsstandes im Bezirk des Handelsgerichts zu Düsseldorf getroffenen Wahlen

des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten, Kommerzien-Raths Baum
zum Präsidenten,

des bisherigen Richters Lupp
zum Richter, sowie

des Fabrikanten Friedrich Bockmühl, und

des Kaufmanns Ferdinand Gnckemns
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Düsseldorf
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Dem Gefangenwärter und Gerichtsdiener Koch in Gartow ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

II. Kurhessen:

Der Amts-Assessor Joseph Hinkelbein in Hünfeld ist zum Justizbeamten in Rauchenberg ernannt,

dem Rechtspraktikanten Wilhelm von Schutzbar genannt Milchling ist die Stelle eines Aktuars bei dem Landgericht in Weyhers, und

dem Rechtspraktikanten Alexander die Stelle eines Aktuars bei dem Justizamte zu Herrenbreitungen
provisorisch übertragen worden.

Dem Untergerichts-Anwalt Banstädt in Hünfeld ist die Ausübung der Anwaltspraxis bei den Landgerichten in Hilders und Weyhers,

dem Untergerichts-Anwalt Peters in Wächtersbach die Ausübung der Anwaltspraxis bei dem Landgericht zu Orb, sowie bei den Justizämtern in Birstein, Salmünster, Gelnhausen und Meerholz, und

dem Untergerichts-Anwalt Diehl die Ausübung der Anwaltspraxis bei dem Landgericht in Orb
gestattet worden.

III. Nassau:

Der Hofgerichts-Accessist Rullmann in Wiesbaden ist gestorben.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 7.

Darstellung der **Gerichtsverfassung** im **Herzogthum Holstein.**

Allgemeine Uebersicht.

Im Herzogthum Holstein finden sich zur Zeit folgende Gerichte:

1) das Ober-Appellationsgericht zu Kiel — zugleich höchste Instanz für das Herzogthum Lauenburg;
2) die Holsteinischen Ober-Dikasterien in Glückstadt, nämlich:
   a) das Obergericht,
   b) das Ober-Kriminalgericht,
   c) das Ober-Konsistorium,
   d) das Land-Ober-Konsistorium,
   e) das Landgericht;
3) die Mittelgerichte, von denen nur noch wenige bestehen;
4) die Untergerichte.

Von den ursprünglich das ordentliche Gericht bildenden Volksgerichten (Dinggerichten) haben sich nur noch wenige erhalten und auch diese üben jetzt nur eine sehr geringe Thätigkeit. Der Uebergang der richterlichen Funktionen auf andere Behörden hat sich mehrerentheils durch die Praxis, in späterer Zeit auch hinsichtlich einiger Gerichte durch das Eingreifen der Gesetzgebung vollzogen.

Als besondere Gerichte für einzelne Klassen von Personen und Grundstücken bestehen:

1) die Konsistorien, welche die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben und für die Geistlichen das ordentliche Gericht erster Instanz bilden;
2) die akademischen Konsistorien in Kiel, welche die akademische Gerichtsbarkeit ausüben;
3) die Klosterkonvente und das Cönobialgericht, welche die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der adeligen Klöster zusteht.

Die Verfassung der Gerichte.

A. Civilgerichte.

I. Gerichte erster Instanz.

a) Gerichtsbehörden in geringfügigen und summarischen Sachen.

Die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, welche einen geringeren Werth als 30 Mark Courant (12 Thaler Preußisch Courant), Zinsen ungerechnet, betreffen, und in denen es sich nicht um Gerechtigkeiten handelt*), sowie die Entscheidung in summarischen Sachen ist übertragen:

1) für die exemten Personen und die Bewohner privilegirter Grundstücke dem betreffenden Gericht erster Instanz;

*) Verordnung vom 25. Juli 1781. — Sachen, in denen das Streitobjekt 15 Mark Courant oder darunter beträgt, sind nicht supplikabel. —

Digitized by Google

2) für die der Gerichtsbarkeit der Konſiſtorien unterworfenen Perſonen den Kirchen-Viſitatoren (der Ober-Beamte und der Probſt);
3) in den Landdiſtrikten,
in den Aemtern Rendsburg, Eismar, Reinfeld, Traventhal, Segeberg und Plön den Amtmännern, in der Grafſchaft Ranzau dem Adminiſtrator, in dem Amte Kiel dem Amtsſchreiber;
in dem Amte Bordesholm dem Aktuar;
in dem Amte Kronshagen dem Amts-Inſpektor;
in der Herrſchaft Pinneberg resp. den Kirchſpielvögten und dem Amtsvogt in Uetersen;
in den Aemtern Steinburg, Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel den Landrichtern;
in den Landſchaften Norder- und Süder-Dithmarſchen den Landvögten;
auf den adelichen Gütern und in den oktroyirten Kögen den Gerichtshaltern;
auf den adelichen Klöſtern den klöſterlichen Obrigkeiten;
4) in den Städten iſt die Jurisdiktion in geringfügigen Sachen den Bürgermeiſtern, in ſonſtigen ſummariſchen Sachen der Regel nach dem Magiſtrat übertragen*); in Altona hat der Ober-Präſident die Kognition in geringfügigen und in den meiſten ſummariſchen Sachen.

Die ſummariſchen Sachen ſind folgende:
1) Spolienſachen und aus dem jüngſten Beſitz entſtehende Streitigkeiten; Verordnung vom 13. Januar 1797;
2) Altentheilsſachen; Verordnung vom 20. Januar 1797;
3) Geſindeſachen; Verordnung vom 25. Februar 1840;
4) Kontraventionsklagen aus herrſchaftlichen Pacht-Kontrakten; Patent vom 19. Februar 1839;
5) Zunftſtreitigkeiten und Handwerksſachen; Patent vom 11. Dezember 1827**);
6) Streitigkeiten über Gebühren und Emolumente der Hebammen; Hebammen-Ordnung vom 16. Februar 1854 §. 26;
7) Streitigkeiten über Heuergelder der Schiffsmannſchaften; Verordnung vom 17. April 1838 §. 67 d.;
8) Sachen wegen Anlegung von Arreſten; Revidirte Landgerichts-Ordnung III. 3. §. 2 und Verordnung vom 13. November 1787;
9) Sachen, die Räumung von Miethswohnungen betreffend;
10) Injurienſachen; Verordnung vom 11. Mai 1798;
11) bedingte Mandatsſachen;
12) unbedingte Mandatsſachen (liquide Sachen); Verordnung vom 25. Juli 1781;
13) Streitigkeiten wegen des Abſpänſtigmachens von Fabrikarbeitern; Verfügung vom 10. Mai 1765;
14) Deichſachen, Landauftheilungs- und Einkoppelungsſachen, wenn dieſelben zur gerichtlichen Behandlung verwieſen werden; Reſkript vom 3. Juni 1773***);
15) Wechſelſachen; Wechſel-Ordnung vom 23. Februar 1854 und Geſetz vom 4. Juli 1863 §. 102;
16) Sachen, betreffend die Beitreibung von Auktionsgeldern; Patent vom 22. April 1823;
17) Sachen, betreffend vom Zollweſen konfiszirte Gegenſtände, wenn die Sache von der Zollbehörde zur gerichtlichen Behandlung verwieſen wird, oder der Betheiligte dieſe wählt; Zollverordnung vom 1. Mai 1838 §§. 287 und 288.

Die Kompetenz der Gerichte iſt durch die vorgedachten ſpeziellen Geſetze für einzelne ſummariſche Sachen näher feſtgeſtellt.

b) Ordentliche Gerichte erſter Inſtanz.

1. In den Städten.

Der Magiſtrat bildet das ordentliche Gericht. Derſelbe beſteht aus einem oder mehreren Bürger-

*) In Altona beſteht für geringfügige Sachen, Injurien und Geſindeſachen ein Niedergericht, desgleichen in Kiel.
**) Der Rekurs geht an die höhere Adminiſtrativ-Behörde. Inſtruktion für die Provinzial-Regierung vom 15. Mai 1834 §. 35.
***) Dieſe Angelegenheiten gehören, wenn ſie zur gerichtlichen Behandlung verwieſen werden, in erſter Inſtanz vor die Obergerichte.

Digitized by Google

meistern (resp. dem Präsidenten), dem Stadtsekretair oder Syndikus und mehreren Senatoren*). In Altona hat das Ober-Präsidium konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Magistrat in ordentlichen Rechtssachen, dergestalt jedoch, daß gegen den Spruch des Ober-Präsidiums in einer Ordinariensache von den Parteien an den Magistrat provozirt werden kann.

2) In den Landdistrikten.

a) In den Aemtern und Landschaften und in den adeligen Marschgütern bestanden von Altersher überall Volksgerichte, welche unter Leitung eines Königlichen Beamten das ordentliche Gericht erster Instanz bildeten. Diese Volksgerichte sind mehr und mehr außer Geltung gekommen und theilweise vollständig durch landesherrlich besetzte Gerichte ersetzt worden. Wo die Volksgerichte noch in Wirksamkeit sind, haben sich die Mitglieder (Holsten) das Stimmrecht erhalten. Aber selbst da, wo diese Gerichte noch bestehen, hat sich doch im Laufe der Zeit die Kompetenz der Ober-Beamten oder der an ihre Stelle eingesetzten Richter in dem Grade erweitert, daß diese Beamten in Wirklichkeit, wenn auch unter dem Namen eines fori prorogati, die erste Instanz in ordentlichen Rechtssachen bilden.

Kollegialisch besetzte ordentliche Gerichte erster Instanz finden sich:

1) in den Aemtern Plön, Traventhal, Reinfeld und Rethwisch. Das Plöner Landgericht besteht aus den beiden Amtmännern dieser Aemter und 3 Amtsaktuarien;
2) im Amte Segeberg. Das Segeberger Amtsgericht besteht aus dem Amtmann, 3 Kirchspielvögten und dem Aktuar;
3) in den Landschaften Norder- und Süder-Dithmarschen. Die Landgerichte bestehen aus dem resp. Landvogt und sämmtlichen Kirchspielvögten der betreffenden Landschaft.

b) Auf den adeligen Gütern üben die Gerichtshalter mit 2 Beisitzern**) und dem Aktuar die Gerichtsbarkeit aus; in den oktroyirten Kögen, der Gerichtshalter mit den durch die Octroi des Kogs angeordneten Gerichtsmitgliedern (das Kogsgericht). Daneben bestehen als besondere ordentliche Gerichte erster Instanz für gewisse Klassen von Personen und Grundstücken:

1) die Unter-Konsistorien, welche die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben und für die betreffenden Personen geistlichen Standes das ordentliche Gericht erster Instanz in allen Civilsachen bilden. In jeder Probstei findet sich ein Konsistorium, bestehend aus dem Oberbeamten, dem Probst und mehreren oder sämmtlichen Predigern der Probstei. In den Städten Altona, Kiel und Neustadt bestehen besondere Stadtkonsistorien;
2) das Land-Oberkonsistorium, welches hinsichtlich der dem Landgericht in erster Instanz unterworfenen Personen in geistlichen Sachen die erste Instanz bildet;
3) das Obergericht als ordentliches Gericht erster Instanz für die eximirten Personen***) und die Bewohner der das forum superius sortirenden Grundstücke;
4) das Landgericht als ordentliches Gericht erster Instanz für Prälaten und Ritterschaft, sowie für die Besitzer adeliger Güter;
5) die Cönobialgerichte für die Angehörigen der adeligen Klöster†);
6) das akademische Gericht in Kiel für die Angelegenheiten der Professoren, der Studirenden und Universitätsverwandten. Der Regel nach fungirt als ordentliches Gericht erster Instanz das consistorium arctius, bestehend aus dem Rektor und den 4 Dekanen.

Die Kompetenz der ordentlichen Gerichte erster Instanz erstreckt sich auf alle streitigen Rechtssachen, welche nicht als geringfügige oder summarische ausdrücklich von der Kompetenz der ordentlichen Gerichte ausgeschieden sind. Ehesachen gehören vor die Konsistorien.

Wegesachen, Armenverpflegungssachen, Differenzen über Leistungen an Kirchen und Schulen, Deich-

*) In Kiel besteht außerdem für Schifffahrts- und Handelssachen das Brückengericht als ordentliches Gericht erster Instanz.

**) Diese Beisitzer haben kein Votum.

***) Das Vorrecht des forum superius genießen die mit einem Range bekleideten Beamten, die Ober- und Landgerichts-Advokaten und die in Kiel und Kopenhagen promovirten Doktoren. Charakterisirte städtische Bürger behalten mit Beziehung auf Schulden-, Handels- und Gewerbesachen, sowie hinsichtlich aller städtischen Aemter und Steuerverpflichtungen ihr ordentliches städtisches Forum.

†) In Itzehoe besteht der Klosterkonvent aus dem Vorbitter, der Aebtissin und dem Klostervogt; in den übrigen Klöstern aus der Priorin, dem Klosterprobst und 12 Konventualinnen.

Digitized by Google

ſachen, Zunftſachen, Landauftheilungsſachen können nur dann vor die ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz kommen, wenn ſie von der Adminiſtrativ-Behörde ausdrücklich auf den Rechtsweg verwieſen ſind, gehören aber ſodann in erſter Inſtanz vor die Obergerichte.

Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten erſter Inſtanz iſt ein gemiſcht ſchriftlich-mündliches*).

Die eigentliche Grundlage bilden die ſchriftlichen Rezeſſe; Klage und Exception werden ſodann mündlich verhandelt und wird ſofort mündlich re- und duplizirt.

Die mündlichen Parteiverhandlungen finden in öffentlicher Sitzung ſtatt. Keine Sache kann in den Aemtern und Landſchaften vor das ordentliche Gericht gebracht werden, bevor eine Beſcheinigung darüber beigebracht iſt, daß ein Verſuch zur Güte angeſtellt worden ſei**). Der Verſuch zur Güte iſt vor dem Oberbeamten anzuſtellen***). Dieſer hat in Entſtehung des Vergleichs die Sache an die ordentlichen Gerichte zu verweiſen, iſt aber auch befugt, nach vorläufig verhandelter Sache einen Beſcheid (laudum) abzugeben, bei dem es ſein Bewenden rechtskräftig behalten ſoll, falls nicht innerhalb 10 Tagen an das ordentliche Gericht provozirt wird. Geſchieht dieſes, ſo bleibt das abgegebene laudum völlig wirkungslos.

Faktiſch hat ſich dieſe ſogenannte prima audientia der Oberbeamten vielfach dahin ausgebildet, daß von den Erkenntniſſen derſelben direkt an das Obergericht provozirt wird mit Ueberſpringung des ordentlichen Gerichts (des Dinggerichts), ſo, daß der Oberbeamte in Wirklichkeit als forum prorogatum in erſter Inſtanz erkennt.

II. Die Mittelgerichte.

Volksgerichte zweiter Inſtanz beſtehen nur noch in folgenden Diſtrikten:

1) in der Wilſter- und Krempermarſch das Göding als Appellationsgericht von dem Kremper- und Wilſtermarſch ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz. Das Göding beſteht aus 12 Holſten unter dem Vorſitze eines Königlichen Beamten;
2) für die adelichen Marſchdiſtrikte das Lodgöding in Crempe.
3) für die Herrſchaft Pinneberg das Pinneberger Göding, beſtehend aus 17 Beiſitzern unter dem Vorſitze des Landrichters.

Alle dieſe Volksgerichte ſind jedoch in neuerer Zeit faſt völlig außer Gebrauch gekommen, ſo daß jetzt in der Regel der Inſtanzenzug von dem erkennenden Gericht erſter Inſtanz direkt an das Holſteiniſche Obergericht geht.

III. Die Holſteiniſchen Oberdikaſterien.

a. Das Holſteiniſche Obergericht. Daſſelbe bildet, abgeſehen von den ſeltenen Fällen, wo die Mittelgerichte in Wirkſamkeit treten, die zweite Inſtanz in allen Rechtsſachen, welche nicht wegen perſönlichen oder realen Privilegiums in erſter Inſtanz vor beſondere Gerichte gehören, desgleichen die zweite Inſtanz für die vor den Kogsgerichten und den Gerichten der adeligen Marſchgüter verhandelten Sachen†).

Die Fälle, in denen das Obergericht als erſte Inſtanz in Civilſachen fungirt, ſind bereits oben sub II. aufgeführt.

Das Obergericht beſteht aus einem Direktor, 6 Räthen und 3 Aſſeſſoren††).

b) Das Holſteiniſche Landgericht bildet die zweite Inſtanz für alle vor die ordentlichen Gerichte der adeligen Güter und klöſterlichen Diſtrikte gehörenden Sachen, die erſte Inſtanz aber für die Mitglieder der Ritterſchaft und die Beſitzer adelicher Güter.

---

*) Vor dem akademiſchen Gericht in Kiel iſt das Verfahren rein ſchriftlich.

**) Verordnung vom 27. Februar 1769.

***) In der Herrſchaft Pinneberg vor den Kirchſpielvögten resp. dem Amtsvogt.

†) Die Verordnung vom 22. Auguſt 1863 beſtimmt in Betreff der Appellation und Supplikation von Erkenntniſſen der Untergerichte an die Holſteiniſchen Oberdikaſterien, daß bei Rechtsſtreitigkeiten über ſchätzbare Gegenſtände eine Berufungsſumme von 375 Mk. (150 Thaler) Bedingung für die Zuläſſigkeit des Rechts, mittelſt der Appellation ſei und knüpft die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels der Supplikation an die Bedingung des Vorhandenſeins einer Berufungsſumme von 15 Mk. (6 Thaler).

††) Junge Männer von vorzüglichen Fähigkeiten, die das juriſtiſche Amtsexamen mit Auszeichnung beſtanden haben, können die Erlaubniß erhalten, den Sitzungen der Oberdikaſterien als Auskultanten beizuwohnen; nach Ablauf von 2 Jahren können die Auskultanten gewärtigen, daß ihnen ein votum consultativum beigelegt werde.

Dem Obergericht ſind 4 Sekretaire, ſowie die nöthigen Kopiſten und Boten beigegeben. Die Sekretaire ſind examinirte Juriſten und werden vom Könige ernannt.

Digitized by Google

Dasselbe besteht aus einer adelichen und einer gelehrten Bank, jede mit 4 Richtern besetzt, unter dem Vorsitze des Direktors der Oberdikasterien. Der König ernennt die Mitglieder der adelichen Bank aus der Zahl der ritterschaftlichen Personen; die gelehrte Bank besteht aus den 4 ältesten, nicht zum Korps der Ritterschaft gehörenden Obergerichts-Räthen.

Die Sekretariatsgeschäfte besorgt der Landgerichts-Notar.

Das Landgericht versammelt sich nur vierteljährlich. Da dasselbe solchergestalt kein ständiges Gericht bildet, ist angeordnet, daß es in allen summarischen Sachen mit Einschluß der im ordentlichen Verfahren in der Form des summarischen Prozesses zu verhandelnden Inzidentpunkte, bei Rekursen wider Entscheidungen der dem Landgericht untergeordneten Gerichte, die in der Form der Supplikation oder der einfachen Beschwerde eingehen, bei Restitutionsgesuchen und bei der Vollstreckung der Urtheile durch das Obergericht vertreten werden soll.

c) Das Oberkonsistorium bildet die Appellations-Instanz für alle vor die Unterkonsistorien gehörenden Sachen. Dasselbe besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Obergerichts, dem Bischof für das Herzogthum Holstein und zwei anderen, dazu Allerhöchst ernannten geistlichen Mitgliedern.

d) Das Land-Oberkonsistorium bildet die erste Instanz in Ehesachen der Mitglieder der Ritterschaft und der Besitzer adeliger Güter.

Das Land-Oberkonsistorium besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Landgerichts und den geistlichen Mitgliedern des Oberkonsistoriums.

Das Verfahren vor den Oberdikasterien ist ein gemischt schriftlich-mündliches, auf Grund der für dieselben erlassenen Instruktion vom 15. Mai 1834.

4. Das Ober-Appellationsgericht.

Dasselbe besteht gesetzlich aus einem Präsidenten und 8 Räthen; außerdem können außerordentliche Beisitzer kraft Allerhöchster Bestimmung hinzugezogen werden.*)

Das Ober-Appellationsgericht erkennt nie in erster Instanz, bildet dagegen regelmäßig die dritte, in Sachen, welche auch vor Mittelgerichten verhandelt worden, die vierte, und in allen Sachen, welche in erster Instanz von den Oberdikasterien, sowie von dem akademischen Gericht in Kiel und dem Oberpräsidium zu Altona entschieden sind, die zweite Instanz.**)

Das Verfahren vor demselben ist nach Vorschrift der Instruktion vom 15. Mai 1834 rein schriftlich.

Als Rechtsmittel können bei dem Ober-Appellationsgericht eingebracht werden: die Appellation, die Supplikation, die Extrajudizial-Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde; desgleichen geht an das Ober-Appellationsgericht der Rekurs gegen Bescheide, welche die dem Ober-Appellationsgericht unmittelbar untergeordneten Gerichte auf Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgegeben haben.

Das Ober-Appellationsgericht ist zugleich Examinationsbehörde für die Kandidaten der Rechtswissenschaft.

B. Polizeigerichte.

Die Untersuchung und Entscheidung in Polizeisachen haben der Regel nach in erster Instanz:

1) in den Landdistrikten die Oberbeamten.

In den Aemtern Steinburg, Kiel, Bordesholm und Kronshagen, Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, sowie in der Grafschaft Pinneberg ist die Polizeigerichtsbarkeit den Oberbeamten abgenommen und sind dieselben nur noch befugt, wegen geringerer Polizeivergehen bis auf zweimal 5tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod

---

*) Dem Ober-Appellationsgericht sind zwei Sekretaire, examinirte Juristen, die vom Könige ernannt werden, sowie die nöthigen Kopisten und Boten beigegeben.

**) Die Appellationssumme ist, für Sachen, die von den Oberdikasterien in zweiter Instanz entschieden sind, Schäden und Kosten ungerechnet, ein Betrag von 750 Mark (300 Thlr. Pr. Courant); für Sachen, welche von den Oberdikasterien in erster Instanz entschieden sind, die Hälfte dieses Betrages. Die Supplikation von den Entscheidungen des akademischen Konsistoriums kann nur in solchen Sachen stattfinden, in denen der Gegenstand des Streits 150 Thlr. Pr. Cour. beträgt, für die Supplikation gegen die Entscheidungen des Oberpräsidiums ist die Supplikationssumme auf 12 Thlr. Pr. Cour. festgesetzt. In summarischen Sachen findet die Supplikation an das Ober-Appellationsgericht nur dann statt, wenn dieselben in erster Instanz von den Oberdikasterien entschieden worden sind. — Sachen, welche bei den Untergerichten anhängig gewesen sind, können nur dann mittelst eines ordentlichen Rechtsmittels in dritter Instanz an das Appellationsgericht gebracht werden, wenn sie in erster Instanz im ordentlichen Verfahren verhandelt sind.

Digitized by Google

oder entsprechende Geldbuße zu erkennen. Für die gedachten Distrikte ist die Polizeigerichtsbarkeit im Uebrigen folgenden Behörden übertragen:

1) in den Aemtern Steinburg, Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, sowie in der Grafschaft Pinneberg den Landrichtern, im Amte Kiel dem Amtsschreiber, im Amte Bordesholm dem Aktuar und im Amte Kronshagen dem Amts-Inspektor.

Auf den adelichen Gütern und in den oktroyirten Kögen üben die Gerichtshalter die Polizeigerichtsbarkeit aus; in den klösterlichen Distrikten die klösterlichen Obrigkeiten.

2) In den Städten die Magistrate, soweit nicht in einzelnen Städten besondere Polizeigerichte eingeführt sind, denen die Untersuchung der Polizeisachen und die Entscheidung innerhalb gewisser Grenzen*) übertragen ist oder dem Polizeimeister allein eine, stets sehr beschränkte Kognition in Polizeisachen eingeräumt ist.

Die vor das forum superius gehörenden Personen haben auch in Polizeisachen ihren Gerichtsstand vor dem Obergerichte, desgleichen die Mitglieder der Ritterschaft und die Besitzer adelicher Güter, da das Landgericht auch in dieser Beziehung von dem Obergericht vertreten wird. Die dem akademischen Gericht in Kiel unterworfenen Personen stehen auch in Polizeisachen unter diesem Gericht.

Gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Polizeisachen steht dem Verurtheilten das Rechtsmittel der Supplikation an die Ober-Dikasterien zu, und ferner die Supplikation an das Ober-Appellationsgericht in den Fällen, wo eine schwerere Strafe als Brüche von 75 Mark (30 Thaler Pr. Cour.), Gefängniß bei Wasser und Brot von zweimal 5 Tagen oder einfaches Gefängniß von 40 Tagen erkannt worden ist.

Die Grenze zwischen Polizei- und Kriminalsachen ist durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen nicht festgestellt und giebt daher zu manchen Zweifeln Veranlassung.

C. Die Kriminalgerichte.

Als Untersuchungsgerichte in Kriminalsachen fungiren im Herzogthum Holstein:

1) in den Aemtern und Landschaften, sowie in der Grafschaft Ranzau die Ober-Beamten; in den Aemtern Steinburg, Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, sowie in der Herrschaft Pinneberg ist jedoch die Kriminalgerichtsbarkeit der Ober-Beamten den Landrichtern, im Amte Kiel dem Amtsschreiber, im Amte Bordesholm dem Aktuar und im Amte Kronshagen dem Amts-Inspektor übertragen;
2) auf den adeligen Gütern die Gerichtshalter unter Zuziehung des Aktuars und zweier Beisitzer; in den oktroyirten Kögen die Kogsgerichte;
3) in den klösterligen Distrikten die klösterlichen Obrigkeiten;
4) in den Städten die Magistrate oder besondere Kommissionen derselben**);
5) hinsichtlich der von solchen Personen, welche das forum superius fortiren und hinsichtlich der auf solchen Grundstücken, welche dem Forum des Obergerichts unterworfen sind, begangenen Kriminalverbrechen das Ober-Kriminalgericht, desgleichen hinsichtlich der dem Forum des Landgerichts unterworfenen Personen und der Verbrechen, welche auf, das Landgericht in erster Instanz fortirenden Grundstücken begangen werden, das Ober-Kriminalgericht in Vertretung des Landgerichts***); hinsichtlich der von Universitätsverwandten begangenen Verbrechen das akademische Konsistorium zu Kiel.

Die vorgenannten Gerichte sind jedoch zur Urtheilsfällung in Kriminalsachen nur innerhalb gewisser, zum Theil sehr beschränkter Grenzen kompetent.

Sämmtliche unter dem Ober-Kriminalgericht stehende Unter-Kriminalgerichte†) sind nämlich nach der

*) In der Regel Brüche bis 30 Mark (12 Thlr. Pr. Cour.) oder 8tägiges, nach der Praxis zweimal 5tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod.

**) In einigen Städten ist den Polizeigerichten die Kompetenz zur Erkennung kleinerer Kriminalstrafen bis zweimal 5 Tage Gefängniß bei Wasser und Brot eingeräumt.

***) Die Untergerichte sollen in solchen Fällen zur Führung der Untersuchung substituirt oder es soll die Untersuchung durch eine Kommission des Obergerichts geführt werden.

†) Dahin gehört nicht das akademische Konsistorium zu Kiel, von welchem der Instanzenzug direkt an das Ober-Appellationsgericht geht. Urtheile des Konsistoriums, die auf Zuchthaus oder schwerere Strafe lauten, sind an das Ober-Appellationsgericht einzusenden.

Digitized by Google

Verordnung vom 27. März 1843 zur Fällung des Urtheils nur in soweit kompetent, als nach dem Ermessen des Unter-Kriminalgerichts keine schwerere Strafe als einjähriges Zuchthaus zu erkennen ist. Andernfalls sind die Akten nach geschlossener Untersuchung an das Ober-Kriminalgericht einzusenden, welches die etwa erforderliche Beeidigung der Zeugen und die Defension anordnet, das Erkenntniß fällt und dem Unter-Kriminalgericht zur Publikation zufertigt.

Wenn das Urtheil des Ober-Kriminalgerichts auf lebenswierige Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe lautet, ist das Straferkenntniß nebst den Untersuchungsakten von Amtswegen an das Ober-Appellationsgericht zur näheren Bestimmung und Verfügung einzusenden.

Das Verfahren in Kriminal-Untersuchungssachen ist inquisitorisch*).

Durch die Verordnung vom 27. März 1843 ist dem Indicienbeweise die vollständige Wirkung eingeräumt, so daß die volle gesetzliche Strafe auf Indicien erkannt werden kann. Sämmtlichen Kriminal-Urtheilen sind Entscheidungsgründe beizufügen.

Die früher allgemein übliche Spezial-Inquisition, bei welcher vor dem ordentlichen Gericht (Volksgericht) im Wege des Anklageverfahrens im schriftlich-mündlichen Prozesse unter Aufnahme artikulirter Zeugenverhöre verhandelt wurde, besteht zwar noch gesetzlich, kommt aber nur sehr selten zur Anwendung. Wo es sich um Erkennung einer Kapitalstrafe handelt, muß jedoch stets die höhere ausdrückliche Genehmigung des Wegfalls der Spezial-Inquisition erwirkt werden.

Als Kriminalgerichte zweiter Instanz sind kompetent:

1) das Ober-Appellationsgericht hinsichtlich der von dem Ober-Kriminalgericht und dem Landgericht in erster Instanz, sowie der von dem akademischen Konsistorium zu Kiel abgegebenen Erkenntnisse;
2) das Ober-Kriminalgericht in allen Fällen, wo die demselben untergebenen Unter-Kriminalgerichte**) selbstständig erkannt haben.

Das Rechtsmittel ist stets die Supplikation.

Als Kriminalgericht dritter Instanz fungirt das Ober-Appellationsgericht in allen den Fällen, wo das Ober-Kriminalgericht und das Landgericht in der Berufungs-Instanz erkannt haben. Das Rechtsmittel ist die Supplikation, welche jedoch nur dann ergriffen werden kann, wenn mindestens eine Geldbuße von 30 Thalern Pr. Courant oder zweimal 5tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod, oder 40tägiges einfaches Gefängniß erkannt worden ist.

Todesurtheile sind Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Beschließung vorzulegen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

In den Landdistrikten verwalten die Untergerichte resp. die Aktuarien, in den Städten die Magistrate resp. in ihrer Gesammtheit oder durch Deputationen, theils auch die Stadtsekretaire allein, die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Ausfertigung und Solennisirung von Kontrakten über Immobilien, von Adoptions- und Einkindschafts-Akten, Testamenten und anderen Urkunden wird der Regel nach von dem Aktuar allein oder unter Theilnahme des Richters besorgt; in den Städten von den Stadtsekretairen.

Licitationen über Immobilien und nothwendige Auktionen über Mobilien werden von dem Gericht oder Namens desselben abgehalten. Dagegen herrscht hinsichtlich der Zuziehung richterlicher Beamten bei der Abhaltung freiwilliger Mobilien-Auktionen große Verschiedenheit in den verschiedenen Distrikten. Die Präsum-

*) Eine Ausnahme bilden die fiskalischen Prozesse, welche auf Ordre des Ministeriums wegen Amtsverbrechen oder durch die Presse begangener Verbrechen angestellt werden. Dieselben werden in erster Instanz vor dem Obergericht verhandelt und zwar im Wege des schriftlich-mündlichen Anklageverfahrens; der Ober-Sachwalter tritt als Ankläger auf. In diesen Sachen kann an das Ober-Appellationsgericht supplizirt werden, wenn von dem Ober-Sachwalter auf Freiheitsstrafe, Amtsentsetzung, Suspension vom Amte oder auf eine Geldbuße von 150 Thalern oder darüber erkannt ist. Kriminal-Untersuchungen wider Mitglieder der Ritterschaft sind, wie oben bemerkt, von dem Ober-Kriminalgericht zu führen, doch können die Mitglieder der Ritterschaft verlangen, daß in den wider sie anhängigen Kriminalsachen das Erkenntniß durch das Landgericht, nach voraufgegangener fiskalischer Verhandlung, erfolge.

**) Dahin gehören in Kriminalsachen auch die adeligen Gerichte.

Digitized by Google

tion spricht dafür, daß Jeder zur Abhaltung freiwilliger Auktionen selbst befugt ist, allein der Auktionszwang bildet doch wohl die durchgängige Regel.

Die Geschäfte des Vormundschaftswesens werden von den Gerichten resp. den Oberbeamten verwaltet, unter Oberaufsicht des Obergerichts als obervormundschaftlichen Kollegiums.

Zur Abfassung von Urkunden und zur Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften sind die Justizbeamten befugt; in einzelnen Distrikten ist ihnen ein ausschließliches Recht auf die Abfassung gewisser Urkunden beigelegt.

Gerichtlich zu theilende Erbschaften und Konkurse werden von den Justizbeamten resp. den Magistraten oder Deputationen derselben regulirt; doch haben die Erdregulirungs-Behörden als solche keine richterliche Befugniß. Entstehen Streitigkeiten in Erbtheilungssachen, so gehen diese an die gewöhnlichen Gerichte.

Die Depositа werden in den Aemtern und Landschaften der Regel nach von den Aktuaren, in den Städten von den Magistraten, in den adeligen Distrikten von den Gerichtshaltern verwaltet. Die Aufsicht über die Depositа ist in den Aemtern und Landschaften zunächst den Oberbeamten übertragen, während das Obergericht die Oberaufsicht führt.

Der Nachlaß der das forum superius und das Landgericht sortirenden Personen, sowie die Masse derselben in Konkursfällen wird durch Kommissionen der betreffenden Gerichte regulirt; desgleichen bestellt das Obergericht für die sein forum, sowie für die das forum des Landgerichts sortirenden Personen die Vormünder, Kuratoren ꝛc.; die jährlichen Vormundschaftsrechnungen werden von dem betreffenden Gerichtshofe abgenommen.

Die Schuld- und Pfandprotokolle werden in den Aemtern und Landschaften von den Aktuaren, in den Städten von den Stadtsekretairen, in den adeligen Gütern und oktroyirten Kögen von den Gerichtshaltern geführt, in den klösterlichen Distrikten aber von den Klostersyndicis.

Für die dem obergerichtlichen Forum unterworfenen Grundstücke werden die Schuld- und Pfandprotokolle von einem Sekretair des Obergerichts, für die dem Landgericht unmittelbar unterworfenen Grundstücke von dem Landgerichts-Notar geführt.

Anstellung der richterlichen Beamten und Führung der disziplinairen Aufsicht über dieselben.

Um als Mitglied des Ober-Appellationsgerichts angestellt zu werden, ist erforderlich: das juristische Examenszeugniß oder der Nachweis, während dreier Jahre als ordentlicher Professor Mitglied einer Juristen-Fakultät gewesen zu sein und das vollendete 30. Lebensjahr. In der Regel muß der zu Ernennende drei Jahre in einem Gerichtshofe zweiter oder höchster Instanz oder in einem Spruchkollegium Sitz und Stimme gehabt haben oder 10 Jahre in einem sonstigen richterlichen Amte gewesen sein. Desgleichen sind Probe-Relationen anzufertigen und im Gericht vorzutragen.

Um Mitglied der Oberdikasterien zu werden, ist erforderlich, daß der Betreffende das 25. Lebensjahr vollendet und das juristische Amtsexamen bestanden, auch sich praktisch gebildet und seine Geschicklichkeit durch Ausarbeitung von Proberelationen und Vortrag derselben im Gericht bekundet habe.

Die Oberbeamten, die Bürgermeister und Stadtsekretaire, sowie die Landrichter werden aus der Zahl der examinirten Juristen ernannt; es besteht aber kein allgemeines Gesetz, durch welches die juristische Prüfung als nothwendiges Erforderniß für die Anstellung als Richter vorgeschrieben wäre. Die Aktuare werden jetzt, nachdem die Aktuariate meistens von den Hebungsbedienungen getrennt worden, gleichfalls in der Regel aus der Zahl der examinirten Juristen ernannt.

Sämmtliche Mitglieder der höheren Gerichte und sämmtliche landesherrliche richterliche Beamte werden von dem Könige ernannt. Die Gerichtshalter in den adeligen Distrikten werden aus der Zahl der examinirten Juristen von den Gutsbesitzern resp. den Interessenten der oktroyirten Köge gewählt und von dem Könige bestätigt.

Die disziplinaire Aufsicht über die richterlichen Beamten führt das Obergericht*). Wenn Vernach-

*) Hinsichtlich der neu angestellten Landrichter ist die Aufsicht, soweit es sich nicht um Rechtfertigung eines abgegebenen Bescheides oder Erkenntnisses handelt, zunächst den Oberbeamten übertragen.

Digitized by Google

läſſigungen der Amtspflichten von Seiten richterlicher Beamten zur Kenntniß des Obergerichts kommen, kann letzteres dem Beamten Warnungen und Weiſungen ertheilen oder die in den Geſetzen etwa beſtimmten Geldſtrafen, eventualiter Ordnungsſtrafen bis zum Betrage von 150 Thalern Preußiſch Courant erkennen. Bei ſchwereren Amtsvergehen oder Amtsverbrechen hat das Obergericht die Erklärung des Beamten einzuziehen und, wenn durch dieſe die Sache nicht zur Liquidität gebracht wird, eine ſummariſche Unterſuchung anſtellen zu laſſen, auch erforderlichenfalls den Beamten zu ſuspendiren. Das Reſultat der Unterſuchung iſt an die höchſte Juſtizbehörde einzuberichten, welche darüber entſcheidet, ob gegen den Betreffenden der fiskaliſche Prozeß einzuleiten oder demſelben die Frage vorzulegen iſt: ob er ſich einem Erkenntniſſe des Oberdikaſteriums nach den Akten, wie ſie liegen, unterwerfen wolle.

Beſoldung der richterlichen Beamten.

Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und der Holſteiniſchen Ober-Dikaſterien beziehen feſte Gehalte. Die bei den Untergerichten angeſtellten Beamten ſind dagegen meiſtens auf Sporteln angewieſen, neben denen manche derſelben kleinere feſte Beträge aus der Staatskaſſe, ſowie Emolumente aller Art, Dienſtwohnung, Dienſtland, Naturalien ꝛc. beziehen. Die Gerichtshalter in den adeligen Diſtrikten beziehen fixirte Gehalte, welche die Gutsbeſitzer zu entrichten haben, daneben aber Sporteln.

Ueber die erhobenen Sporteln haben die Beamten Sporteljournale zu führen*). Eine allgemeine Sporteltaxe giebt es nicht, vielmehr ſind die Taxen in den verſchiedenen Diſtrikten ſehr verſchieden. Für ſämmtliche adeligen Güter iſt jedoch unterm 8. Dezember 1817 eine interimiſtiſche, noch jetzt geltende Sporteltaxe erlaſſen.

Subalternbeamte bei den Gerichten.

Zu dieſen gehören außer den Kopiſten und Boten bei den höheren Gerichten, welche ſämmtlich feſte Gehalte beziehen, die Gefängnißwärter, Gerichtsdiener und Gerichtsboten bei den Untergerichten, deren Einnahme der Regel nach in Sporteln und Emolumenten beſteht.

Alle dieſe Subalternbeamten werden vom Könige ernannt, erhalten jedoch keine Beſtallungen. Wohlgediente Unteroffiziere haben vorzugsweiſe ein Anrecht auf die Boten-, Gefängnißwärter- und Gerichtsdienerſtellen.

Die bei den Patrimonialgerichten angeſtellten Gefängnißwärter und Gerichtsdiener werden, gleichwie die bei den Gutsgerichten fungirenden Aktuare, welche überhaupt nur als Subalternbeamte angeſehen werden können, von den Gutsbeſitzern angeſtellt.

Advokaten.

Dieſelben ſind theils nur zur Praxis bei den Untergerichten befugt (Untergerichts-Advokaten), theils auch zur Praxis bei den Ober-Dikaſterien (Ober- und Landgerichts-Advokaten)**); zur Praxis bei dem Ober-Appellationsgericht werden Ober- und Landgerichts-Advokaten mittelſt ſpezieller Allerhöchſter Reſolution ermächtigt.

Die Holſteiniſchen Untergerichts-Advokaten ſind jetzt wieder zur Praxis bei den Schleswigſchen Untergerichten, ſowie die Holſteiniſchen Ober- und Landgerichts-Advokaten zur Praxis bei dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig befugt.

In der Regel wird jedem Juriſten, welcher das Examen mit dem zweiten Charakter beſtanden hat***) eine Beſtallung als Untergerichts-Advokat ertheilt; die Zahl iſt nicht beſchränkt und iſt es den Ernannten überlaſſen, ſich ihren Wohnort innerhalb der Herzogthümer ſelbſt zu wählen.

Die Advokaten ſind ausſchließlich zur Abfaſſung von Vorſtellungen an die Gerichte und obrigkeitlichen Behörden, ſowie zum Auftreten vor Gericht für Andere befugt. Gegen die Winkelſchreiberei ſind vielfache Strafverbote erlaſſen.

---

*) Miniſterial-Schreiben vom 22. Dezember 1853.

**) Untergerichts-Advokaten können nach mehrjähriger Praxis und nachdem ſie durch Ausarbeitung von Relationen, ſowie durch den Vortrag einer Sache vor den Ober-Dikaſterien ſich hinſichtlich ihrer Geſchicklichkeit ausgewieſen, zu Ober- und Landgerichts-Advokaten ernannt werden.

***) Advokaten-Ordnung vom 14. März 1740 §. 1 und Allerhöchſte Reſolution vom 18. April 1817.

Digitized by Google

In einigen Arten von summarischen Sachen, nämlich: Gesindesachen, Sachen wegen Kontraventionen gegen herrschaftliche Pachtkontrakte, Spoliensachen, Abnahmestreitigkeiten und Injuriensachen ist das Auftreten der Advokaten in den Terminen gesetzlich ausgeschlossen.

Der Ober-Sachwalter.

Aus der Zahl der Ober- und Landgerichts-Advokaten wird der Ober-Sachwalter mittelst Königlicher Ernennung angestellt. Derselbe hat als Ankläger in fiskalischen Strafprozessen aufzutreten, die Rechte des Fiskus in civilen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten und den betreffenden Ministerien auf Erfordern Rechtsgutachten in Sachen, welche das fiskalische Interesse berühren, zu erstatten.

Die Notare.

Untergerichts-Advokaten, welche 2 Jahre als solche praktisirt haben und über ihre praktischen Fähigkeiten, wie über ihre Rechtlichkeit genügende Zeugnisse beibringen, erhalten auf Ansuchen eine Konzession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte*). Durch dieselbe erhalten sie die Befugniß, in beiden Herzogthümern notarielle Akte aufzunehmen, Urkunden und Abschriften zu beglaubigen.

*) Verfügung vom 6. September 1825.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Mai 1867. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Bacher ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Tiegs aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, und

der Gerichts-Assessor Steinberg aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichts-Assessor Hellwig ist in Folge seiner etatsmäßigen Anstellung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dietloff Friedrich Georg Johannes von Arnim bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Karl Hennecke bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Wilhelm von Leipziger bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und

der Auskultator Johannes Hellmann bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Gefe in Lyck ist zum Direktor des Kreisgerichts in Kaukehmen ernannt worden.

Der Kreisrichter Märcker in Angermünde,

der Kreisrichter Striethorst in Schrimm, sowie

der Stadtrichter Dr. Bornemann hierselbst

sind zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht in Berlin, und

der Stadt- und Kreisrichter Lympius in Magdeburg

zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath bei dem Stadt- und Kreisgericht daselbst

ernannt worden.

Zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Paalzow und

der Gerichts-Assessor Künne.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Bresfeld bei dem Kreisgericht in Essen, und

der Gerichts-Assessor Willhelmi bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Broich.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Kolkmann in Essen an das Kreisgericht in Duisburg,

der Kreisrichter Schönstedt in Broich an das Kollegium des Kreisgerichts in Duisburg, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Bartisius, in Wormditt an das Kreisgericht in Neidenburg.

Der Stadtgerichts-Rath Bernard in Berlin ist gestorben.

Subalternen.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Daubert in Labiau ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Neumann zu Inowraclaw ist zum Staatsanwalt in Grätz ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Bloech in Goldap ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Templin und zugleich zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zehdenik, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schultz-Boelcker in Bromberg ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Ober-Prokurator von Ammon in Düsseldorf ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. August d. J. ab ertheilt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ferdinand August Coenen bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Peter Joseph Hubert Landwehr bei dem Landgericht in Cöln,
der Auskultator Carl Friedrich Eugen Voget und
der Auskultator Peter Frings
bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Zu Notaren sind ernannt:
Der Notariats-Kandidat Nägelé für den Friedensgerichtsbezirk Bacharach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bacharach, und
der Notariats-Kandidat Amlinger für den Friedensgerichtsbezirk Bitburg, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitburg.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Schoof ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Uerdingen ernannt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes im Bezirk des Handelsgerichts zu Coblenz getroffenen Wahlen
des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Clemens Aldenhoven
zum Präsidenten,
der bisherigen Richter Hubert Broich und Julius Espenschied
zu Richtern, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Ferdinand Schmer, und des Kaufmanns Christoph Laeis
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Coblenz
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Gerichts-Assessor Jordan in Hildesheim ist an das Amtsgericht in Elze versetzt;
der Auditor von Hassel in Celle ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Obergericht in Hildesheim zugewiesen worden;
dem Gefangenwärter und Gerichtsdiener Röber in Lingen ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

II. Kurhessen:

Der Justizamts-Aktuar Richter in Rosenthal ist in den Ruhestand versetzt worden.

III. Nassau:

Der Sekretair des Stadtgerichts I. in Frankfurt a. M. Dr. jur. Rumpf ist zum Stadtamtmann daselbst, und
der Dr. jur. Ponsick zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,
ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers vom 2. Mai 1867 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 27. März 1867 (Ges.-Samml. S. 501).

a.

Verfügung.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 54 und 57 des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, wird den Gerichten in Betreff der Führung der Genossenschafts-Register die nachstehend abgedruckte Instruktion zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 2. Mai 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2092. G. 58. Vol. II.

Digitized by Google

b.

Instruktion

des Justiz-Ministers, vom 2. Mai 1867, betreffend die Führung der Genossenschafts-Register.

§. 1.

Das Genossenschafts-Register (§. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§. 2. a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Auszug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und ihren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wie weit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschafts-Register nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und durch die vom Handelsgericht bezeichneten Blätter ein- oder mehreremale zu veröffentlichen.

Geht eins dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

Für das Jahr 1867 ist die Veröffentlichung sogleich bei Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 27. März 1867 durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu bewirken.

§. 3.

Jede zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt, oder in beglaubter Abschrift bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie vor einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln vor dem Sekretair des Handelsgerichts aufgenommen ist.

Unter beglaubter Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschafts-Gesetzes bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

§. 4.

Die in dem Genossenschafts-Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschafts-Registers obliegt, die Betheiligten in den Fällen des §. 54 durch Ordnungsstrafe anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Die auf das im Artikel V. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 vorgeschriebene Verfahren bezüglichen reglementarischen Anordnungen sind in den §§. 31—40 gegeben.

Digitized by Google

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte einer »eingetragenen Genossenschaft« bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im Fall des §. 4 des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer »eingetragenen Genossenschaft« bedienen wollen.

§. 5.

Das Genossenschafts-Register wird in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln von den Handelsgerichten, in den übrigen Theilen der Monarchie, in welchen das Gesetz vom 27. März 1867 Gesetzeskraft hat, bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Errichtung und Organisation der Handelsgerichte von den Kreisgerichten oder Stadtgerichten, in Königsberg und Danzig von den dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien, in Stettin, Elbing und Memel von den für Handelssachen bestehenden Abtheilungen der dortigen Kreisgerichte geführt.

Bei den Kreis- und Stadtgerichten gehört die Führung desselben vor die erste Abtheilung und, wenn diese aus verschiedenen Abtheilungen besteht, vor diejenige, welche die Civilprozeßsachen bearbeitet.

Ist in dem Bezirk eines Kreisgerichts eine ständige Deputation errichtet, so hat die letztere für ihren Sprengel das Handelsregister zu führen; die Kreisgerichts-Kommissionen aber bleiben von der Führung des Genossenschafts-Registers ausgeschlossen.

Die zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen und Zeichnungen der Unterschriften können jedoch auch vor den Gerichts-Kommissarien erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protokolle an die Hauptgerichte zur weiteren Veranlassung zu übersenden haben.

§. 6.

Die auf Führung der Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte werden von einem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Sekretairs bearbeitet. In der Regel sind hierzu die nämlichen Beamten zu bestimmen, denen die Führung der Handelsregister übertragen ist. Die Ernennung derselben erfolgt vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für dessen Dauer, und wird zugleich mit der im §. 2 alinea 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Dem mit Bearbeitung der auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hülfe eines Sekretairs bedienen.

   Damit er dem Publikum in genügendem Maaße zugänglich sei, sind nach Anleitung der Bestimmungen im vierten Absatz des §. 19 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 232) die erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
2) die Verfügungen auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie die Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschafts-Mitglieder (§. 24 des Gesetzes);
4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschafts-Registers betreffen, insbesondere auf Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;
5) die Verfügung rücksichtlich des im §. 54 dieses Gesetzes und im Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Verfahrens; wird jedoch zur Verhandlung oder Entscheidung über die Festsetzung von angedrohten Strafen ein Audienztermin anberaumt, so bestimmt der Gerichts-Vorstand (Vorsitzende der Abtheilung) den Richter, welcher als Referent zu fungiren hat;
6) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die, die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften.

§. 8.

Rücksichtlich der Nothwendigkeit des Vortrages der Verfügungen im Kollegium, der Revision und

Digitized by Google

Zeichnung der Verfügungen, sowie der Vollziehung der Reinschriften bewendet es bei der in den §§. 10 und 11 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 232) enthaltenen Anordnungen. Als Kommissarius mit selbstständiger Wirksamkeit ist der die Angelegenheiten des Genossenschafts-Registers bearbeitende Richter nicht anzusehen.

§. 9.

Der Sekretair hat:

1) die Eintragungen in das Genossenschafts-Register, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§. 28 der Instruktion);
4) das Genossenschafts-Register, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 10.

Zu dem Genossenschafts-Register ist dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Der Sekretair hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift zu bemerken.

§. 11.

Zu dem Genossenschafts-Register werden besondere Akten gehalten.

Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörenden Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genossenschaft besondere Akten angelegt werden.

Die Verhandlungen und Verfügungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht auf Grund des §. 54 eingeschritten ist, sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich oder wird die Anberaumung eines Audienz-Termins nöthig, so sind Spezial-Akten zu bilden.

§. 12.

Bei jeder Eintragung in das Genossenschafts-Register ist anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet ist;
2) das Datum der Eintragung;
3) die Stelle der betreffenden Akten, wo sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Sekretair unter Beifügung seines Amts-Charakters zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift bemerken.

§. 13.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 14.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben besonders in Kenntniß zu setzen. Im Fall der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben dem Betheiligten mitzutheilen.

§. 15.

Ist das Erlöschen einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, so sind alle auf die aufgelöste Genossenschaft bezüglichen Vermerke roth zu unterstreichen.

Ist dies in Betreff des größten Theils des Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlage eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

»Dieses Register ist behufs Anlage eines neuen Registers geschlossen.«

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

»übertragen aus dem früheren Register Nr. .«

Digitized by Google

§. 16.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 17.

Das Genossenschafts-Register ist zur Kassation nicht geeignet.

Die zu demselben gehörigen Akten unterliegen der Kassation nach Ablauf von 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf sich die Akten beziehen, im Genossenschafts-Register roth unterstrichen sind.

§. 18.

A. Das Genossenschafts-Register wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschafts-Verträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Sekretair auf dem ersten Blatte des Haupt-Registers unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilageband sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen.

§. 19.

Die Eintragung der Genossenschaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat.

§. 20.

Jede Genossenschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. In soweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern freizulassen.

§. 21.

Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach §. 3 des Gesetzes abgefaßten Gesellschafts-Vertrages.

B. Der Anmeldung hat der Vorstand das Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular B. beizufügen.

§. 22.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register wird mittelst Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, welcher

1) das Datum des Gesellschafts-Vertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) den Namen und Wohnort der zeitigen Vorstands-Mitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,

enthält, einzutragen ist.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Hauptregister aufzunehmen; dagegen ist eine vollständige Abschrift, oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschafts-Vertrages, welche von dem Sekretair zu beglaubigen sind, zu dem im §. 18 bezeichneten Beilageband zu nehmen.

Digitized by Google

In dem Hauptregiſter iſt die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abſchrift oder der Abdruck des Geſellſchafts-Vertrages ſich befindet. Die Firma der Genoſſenſchaft wird in der zweiten Kolonne, der Sitz derſelben in der dritten Kolonne vermerkt; der übrige Inhalt iſt mit Hinweiſung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Haupt-Regiſters einzutragen.

§. 23.

Die Eintragung eines Beſchluſſes der General-Verſammlung, welcher die Fortſetzung der Genoſſenſchaft oder eine Abänderung der Beſtimmungen des Geſellſchafts-Vertrages zum Gegenſtande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorſtandes und nach Beibringung des ſchriftlich abgefaßten Beſchluſſes.

Der Beſchluß iſt nach Maaßgabe des §. 21 in das Hauptregiſter im Auszuge, in den Beilageband vollſtändig aufzunehmen.

Iſt durch den Beſchluß die Firma oder der Sitz der Genoſſenſchaft geändert, ſo wird die erſtere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Kolonne des Regiſters eingetragen.

§. 24.

In die vierte Kolonne des Regiſters ſind ferner mittelſt kurzen Vermerks einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorſtandes der Genoſſenſchaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorſtandes hat daſſelbe ſeine Unterſchrift vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;
2) die Auflöſung der Genoſſenſchaft und falls dieſelbe eine Folge der Eröffnung des Konkurſes über die Genoſſenſchaft iſt, die Eröffnung des Konkurſes;
3) die nach der Auflöſung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöſchen der Vollmacht eines ſolchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung ſeine Unterſchrift vor Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beſchränkung des Umfangs der Geſchäftsbefugniſſe des Vorſtandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

§. 25.

Die im §. 24 bezeichneten Eintragungen erfolgen, auf Anmeldung des Vorſtandes, auf Grund des vorzulegenden Beſchluſſes der General-Verſammlung der Genoſſenſchaft.

Iſt der geſammte Vorſtand durch den Verwaltungsrath ſuspendirt (§. 27), ſo erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Verwaltungsrath.

Die Eintragung der Konkurseröffnung geſchieht von Amtswegen, ſobald die Konkurseröffnung zur Anzeige gelangt. Iſt der Konkurs von dem Gericht ſelbſt eröffnet, ſo iſt hiervon zu den Akten über das Genoſſenſchafts-Regiſter unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenſo erfolgt die Eintragung der Auflöſung einer Geſellſchaft im Falle des §. 34 des Geſetzes ex officio, ſobald dem Handelsgericht das mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehene Urtel von dem kompetenten Gericht zugeſtellt wird.

§. 26.

Für die Eintragung einer Genoſſenſchaft in das Genoſſenſchafts-Regiſter des Gerichts, in deſſen Bezirk dieſelbe nicht ihren Sitz, ſondern eine Zweigniederlaſſung hat, gelten die vorſtehenden Beſtimmungen mit der Maaßgabe:

daß die Eintragung in das Genoſſenſchafts-Regiſter des Gerichts der Zweigniederlaſſung nicht ſtattfindet, bevor durch ein Atteſt des Gerichts des Sitzes der Genoſſenſchaft nachgewieſen iſt, daß die Eintragung in das Genoſſenſchafts-Regiſter des letzteren Gerichts erfolgt iſt.

§. 27.

Iſt die Verlegung des Sitzes einer Genoſſenſchaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genoſſenſchafts-Regiſter eingetragen und beſteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlaſſung, ſo iſt in Beziehung auf die Führung des Regiſters die Genoſſenſchaft als erloſchen anzuſehen.

Digitized by Google

§. 28.

Der Sekretair hat zu dem Genossenschafts-Register ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen, und in das Verzeichniß der Genossenschafter (§. 21) die Namen der neu hinzutretenden Genossenschafter nachzutragen und den Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter in der Kolonne 4 zu bemerken.

§. 29.

Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch auf den Namen der Genossenschaft erfolgen, so muß nicht allein die vorherige Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register nachgewiesen werden (§. 10 Ges.), sondern es ist außerdem nach den allgemeinen, für die Führung des Hypothekenbuchs geltenden Grundsätzen durch öffentliche Urkunden der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Gesellschaft erworben, und diese die Eigenthümerin oder Berechtigte geworden sei.

§. 30.

Hat das Gericht gegen die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft auf Grund des §. 54 des Gesetzes einzuschreiten, so kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

§. 31.

Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dem Bezirk nicht seinen Wohnsitz hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maaßgabe des §. 8, Artikel 5 des Einführungsgesetzes vom 14. Juni 1861 zu bewirken.

§. 32.

Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt (§. 1 a. a. O.), und jede dieselbe erneuernde Verfügung (§. 2 und §. 6 Absatz 3 a. a. O.) ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation von gerichtlichen Verfügungen in Civil-Prozessen zuzustellen, und der Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§. 33.

Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte später sich rechtfertigt (§. 2 a. a. O.).

§. 34.

Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruche des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittelungen (§. 8 a. a. O.), dessen Rechtfertigung sich ergiebt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 35.

Die Anberaumung des Audienztermins findet statt in Folge Einspruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden ist (§. 3 a. a. O.).

§. 36.

Der Audienztermin wird vor der Deputation zur Verhandlung und Entscheidung der im mündlichen Verfahren kollegialisch zu verhandelnden Civilprozesse oder vor einer dieser Deputationen anberaumt, sollte die angedrohte Ordnungsstrafe auch weniger als 50 Thaler betragen.

Der Betheiligte ist zu dem Termin nach den Vorschriften über die Ladung zu Audienzterminen in Civilprozessen vorzuladen.

Die Verhandlung im Termin wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von einem aus den Mitgliedern des Gerichts zu bestellenden Referenten eingeleitet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung der zur mündlichen Verhandlung gediehenen Civilprozesse mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus sich ergeben, daß das Gericht

Digitized by Google

befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen, sowie mit der Beweisaufnahme, insbesondere der Abhörung von Zeugen, im Audienztermin selbst zu verfahren (§§. 3 und 8 a. a. O.).

§. 37.

Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Fall des Nichterscheinens im Audienztermin erlassen wird (§. 4 a. a. O.), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publikation und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprozessen dem Betheiligten publizirt und insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§. 38.

Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt hat, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt, und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung (§. 4 a. a. O.).

§. 39.

Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor die Deputation des Civilsenats für Civil-Appellationssachen oder vor eine dieser Deputationen, sollte die festgesetzte Strafe auch weniger als 50 Thaler betragen.

Die Bestimmungen der §§. 36—38 kommen auch im Beschwerde-Verfahren zur Anwendung (Art. 5, §. 5 des Einführungsgesetzes).

§. 40.

Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichten zu den Salarienkassen eingezogen, welchen sie verbleiben, ohne daß ihre Abführung an den Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten erfolgt (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 370, 371 und von 1856 S. 195).

§. 41.

Das Strafverfahren im Falle des §. 26 des Genossenschafts-Gesetzes richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

Artikel XV. des Einführungs-Gesetzes des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 93 ff.), §§. 39 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 14 ff.), Artikel 46—51 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209 ff.).

§. 42.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln finden die §§. 6—9, 12 und 14, 36, 37, 39 und 40 keine Anwendung. An die Stelle derselben treten die in den §§. 119, 120 und 121 Nr. 1—6 der Instruktion vom 12. Dezember 1861, betreffend die Führung der Handelsregister (Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 329), gegebenen Vorschriften mit den aus der Verschiedenheit des Gegenstandes sich von selbst ergebenden Modifikationen.

§. 43.

Die Eintragungen in die Genossenschafts-Register und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche erfolgen gebühren- und stempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche sind 2 Sgr. 6 Pf. Schreibgebühren für jeden angefangenen Bogen anzusetzen.

Im Uebrigen kommen für den Ansatz der Kosten und Stempel die Vorschriften der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Sammml. von 1862 S. 33) zur Anwendung.

Berlin, den 2. Mai 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

Digitized by Google

Anlage A.

Genossenschafts-Register.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Anlage B.

Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Vor- und Zunamen. Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

Digitized by Google

Num. 38.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. März 1867.

Nicht jeder Handelsmann von geringem Gewerbebetriebe, sondern nur diejenigen, welche einen den Geschäften der Höker ꝛc. der Art nach ähnlichen Handel treiben, sind von der Pflicht der Buchführung befreit.

Strafgesetzbuch §. 261 Nr. 2, 3.
Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 10.*)

In der Untersuchungssache wider den Kaufmann Ignaz S. zu R., auf die von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 8. März 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 18. Dezember 1866 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Was zunächst den Vorwurf der unzulässigen Beschränkung des Vertheidigungsrechtes durch Nicht-Erhebung des angetretenen Beweises betrifft, so hat Implorant in II. Instanz nur einen Beweisantrag gestellt, welcher gegen die erstrichterliche Feststellung gerichtet war, nämlich den, daß sein Kramhandel ein höchst unbedeutender gewesen, und diesen Antrag hat der Appellationsrichter geprüft und aus thatsächlichen und, wie sich bei Erörterung des Vorwurfs der Gesetzesverletzung herausstellen wird, rechtlich nicht unzutreffenden Gründen abgelehnt.

Die übrigen Behauptungen des Imploranten in II. Instanz sind nur gegen das erkannte Strafmaaß gerichtet gewesen; auch diese sind vom Appellationsrichter nach den Gründen seines Erkenntnisses geprüft, jedoch für nicht geeignet erachtet, eine Herabsetzung der Strafe herbeizuführen und deshalb nicht zum Gegenstande einer Beweisaufnahme gemacht worden.

Eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung liegt hiernach nicht vor.

Ebenso verfehlt ist der Vorwurf der unrichtigen Anwendung des §. 261. Denn die vom Appellationsrichter beibehaltene erstrichterliche Feststellung enthält den vollen Thatbestand des einfachen Bankerutts nach Nr. 2 und 3 des fraglichen Paragraphen, und es ist nicht erkennbar, daß derselben ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt. Insbesondere kann ein solcher darin nicht gefunden werden, daß die Instanzrichter den Imploranten zu denjenigen Handelsleuten gerechnet haben, welche nach der allgemeinen Vorschrift der Art. 28, 29 des Handelsgesetzbuches die Pflicht haben, Handelsbücher zu führen, und nicht zu den

»Hökern, Trödlern, Hausirern und dergleichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe«,

welche nach Art. 10 a. a. O. von dieser Verpflichtung befreit sind. Daß Implorant zu den, ihrem Gewerbe nach vorstehend speziell bezeichneten Handelsleuten gehöre, ist von ihm selbst niemals aufgestellt worden; es konnte daher nur in Frage kommen, ob er zu den

»dergleichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe«

zu rechnen sei. Unter diesen Handelsleuten sind aber nur diejenigen zu verstehen, deren Gewerbebetrieb nicht allein an sich ein geringer ist, sondern auch nach der einen oder anderen Richtung hin mit dem der Höker, Trödler und Hausirer Aehnlichkeit hat. Dies geht aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung klar hervor.

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 261 Nr. 2.

Digitized by Google

In der ursprünglichen Fassung des Art. 10 fehlten nämlich die Worte:

»und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe.«

Bei der Berathung des Art. 10 wurde von einer Seite beantragt, die nothwendigen Ausnahmen von den allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute, im Interesse der Einheit der Gesetzgebung, möglichst vollständig aufzuführen. Hiergegen wurde von einer anderen Seite bemerkt, daß die Aufzählung bei der Elastizität der fraglichen Begriffe keine vollständige sein könne, vielmehr eine ganz allgemeine Fassung dahin zu empfehlen sei:

die Bestimmungen finden auf diejenigen Personen keine Anwendung, deren Gewerbebetrieb nur einen geringfügigen Umfang hat.

Dieser allgemeinen Fassung wurde aber von einer dritten Seite um deswillen widersprochen, weil dem richterlichen Ermessen nicht jeder Anhaltspunkt genommen werden dürfe, und mit Rücksicht hierauf beantragt, hinter »Hausirer« die Worte einzuschalten:

»und Personen, die einen derartigen geringen Gewerbebetrieb haben«.

Dieser Antrag wurde vorbehaltlich der Redaktion angenommen, und ist hieraus die mehrerwähnte Bestimmung entstanden.

(Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches Bd. 3, Sitzung 152, 153, 158, S. 1256 ff.)

Aus dieser Entstehungsgeschichte des fraglichen Zusatzes, insbesondere aus der demselben zu Grunde liegenden Tendenz, dem richterlichen Ermessen einen Anhalt zu gewähren, und der hiermit in Zusammenhang stehenden Stellung des Zusatzes, aus dem Wortlaute des ursprünglichen Antrages und der jetzigen Fassung ergiebt sich klar, daß, wie oben bemerkt, unter »dergleichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe« nur solche verstanden werden dürfen, deren Betrieb nicht allein hinsichtlich des Umfanges ein geringer, sondern auch hinsichtlich der Art dem der voraufgestellten Klassen von Gewerbtreibenden ähnlich sein muß.

(cfr. Hahn, Handelsgesetzbuch Bd. I. S. 28.)

Ob dies der Fall, unterliegt dem thatsächlichen Ermessen der Instanzrichter, deren desfallsige Entscheidung nicht zum Gegenstande eines Angriffes in der Nichtigkeits-Instanz gemacht werden kann.

Wenn nun im vorliegenden Falle der Appellationsrichter die Behauptung des Imploranten, daß sein Gewerbebetrieb nur von geringem Umfange gewesen, aus dem Grunde zurückweist, weil sowohl die Art des Geschäfts, als auch die Bücher und namentlich die ermittelte Insufficienz ergeben, daß Implorant »Geschäfte in größerem Maaßstabe, also kaufmännische Geschäfte betrieben habe«, und wenn er dann weiter den Art. 10 für nicht anwendbar erachtet, weil dieser nur solche Personen betreffe, welche einen den Geschäften der Höker, Trödler und Hausirer ähnlichen Handel treiben, so hat er hierdurch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß er den Imploranten nach keiner der oben angegebenen Richtungen hin zu den »dergleichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe« zählen könne. Mit Rücksicht auf dieses thatsächliche Ermessen ist aber die Ausnahmebestimmung des Art. 10 von dem Appellationsrichter dem Imploranten gegenüber mit Recht nicht zur Anwendung gebracht und eine Verletzung des §. 261 des Strafgesetzbuches in Bezug hierauf nicht erfolgt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist aus diesen Gründen zurückzuweisen und Implorant nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in die Kosten zu verurtheilen.

Ober-Trib. Nr. 89/67. Crim. I.
I. 1652. Criminalia 49.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Mai 1867. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Dopfer in Ehrenbreitstein ist gestorben.

2. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Hesekiel aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Gerichts-Assessor Polenz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Gerichts-Assessor von Mittelstädt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Franz Friedrich Konrad Frege,

der Auskultator Georg Hermann Rudolph Hirschfeld, und

der Auskultator Dr. jur. Alfred Friedrich von der Leyen bei dem Kammergericht;

der Auskultator Hugo Karl Bieder bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Hermann Graaf bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Auskultator Wilhelm Oskar Gustav Loock bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. O., und

der Auskultator Karl Offenberg bei dem Appellationsgericht in Münster.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Bahlmann zu Creuzburg in Oberschles. ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Falkenberg in Oberschles. ernannt worden;

dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Thesing in Angerburg ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden III. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Rath Bleeß in Perleberg aus gleicher Veranlassung der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Stadt- und Kreisrichter Hewelcke in Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath daselbst, und

der Gerichts-Assessor Meckbach zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kannenberg bei dem Kreisgericht in Co-

Digitized by Google

nitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel, und
der Gerichts-Assessor Rudolph Friedrich Leopold Schmidt bei dem Kreisgericht in Greifenhagen.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Schlichting in Pollnow an das Kollegium des Kreisgerichts in Schlawe, und
der Kreisrichter Koch in Haynau an das Kollegium des Kreisgerichts in Goldberg.

Der Stadtgerichts-Rath Kanter zu Königsberg in Pr. ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Moser in Brieg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Stadtgerichts-Kanzlisten Klose in Berlin der Titel „Kanzlei-Sekretair"
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schmieden in Sorau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Posen versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Rieß in Weferlingen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Quedlinburg versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brunner in Kyritz ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Kollig's in Rhaunen ist an das Friedensgericht in Wittlich versetzt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Auditor von Bülow in Celle ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Obergericht in Osnabrück zugeordnet, und
dem Advokaten Freericks in Meppen die Verlegung seines Wohnsitzes nach Papenburg gestattet worden.

Der Amtsrichter Dr. Christiani in Lingen ist gestorben.

II. Kurhessen:

Dem Untergerichts-Anwalt Heller in Bergen ist, unter Belassung seines jetzigen Wohnsitzes, die Ausübung der Anwaltspraxis auch bei den Justizämtern zu Hanau I. und II., Langenselbold, Meerholz und Wächtersbach gestattet worden.

III. Schleswig-Holstein:

Der bisherige Rechts-Kandidat Lübbes in Sonderburg ist zum Untergerichts-Advokaten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonderburg, ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1867, — den Verlust des Adels betreffend.

Allerhöchste Order vom 28. Juli und Reskript vom 1. August 1812 (Jahrbücher Bd. 1, S. 203).
Reskript vom 22. März 1837 (Rheinische Sammlung Bd. VI. S. 124).
Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1850 B. (Just.-Minist.-Bl. S. 414).
Allgemeine Verfügung vom 14. April 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 160).
Allgemeine Verfügung vom 6. August 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 246).
Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 374).

Die allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1856, wonach in den Fällen, in welchen gegen eine Person adligen Standes auf eine Strafe erkannt worden, die den Verlust des Adels zur Folge hat, unter Aussetzung der Strafvollstreckung an den Justiz-Minister zu berichten ist, wird hiermit aufgehoben.

In den gedachten Fällen ist in Zukunft nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache von den Ober-Staatsanwalten resp. den Ober-Prokuratoren beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses, unter Beifügung eines Nationale nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügungen vom 14. April 1853 und vom 6. August 1855 dem Justiz-Minister einzureichen.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, die Königlichen Ober-Staatsanwalte und Ober-Prokuratoren.
I. 2314. A. 14. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1867, — betreffend die Befugniß der Prokuratoren in dem vormaligen Herzogthum Nassau und der Advokaten in den ehemals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburgischen Landestheilen zur Anfertigung von Rechtsschriften aller Art.

Ueber die Befugnisse der angestellten Anwalte in den vormals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen, sowie in dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg wird hierdurch bestimmt:

I. Die im vormaligen Herzogthum Nassau angestellten Obergerichts- und Amtsprokuratoren sind befugt, soweit eine Vertretung durch Anwalte im schriftlichen Verfahren nach der bestehenden Prozeß-Ordnung überhaupt zulässig ist, Schriften aller Art in Prozeß- und anderen Rechtsangelegenheiten bei allen Gerichten im ehemaligen Herzogthum Nassau, den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen und dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg einzureichen.

Der Exhibition durch einen bei einem Obergericht angestellten Prokurator bedarf es nicht mehr. Die hierauf und auf die dafür an die Obergerichts-Prokuratoren zu entrichtenden Gebühren bezüglichen Vorschriften der Nassauischen Ministerial-Verordnung vom 14. März 1838 (Verordn.-Blatt von 1838 Seite 85 und Verordnungs-Sammlung Bd. IV. Seite 189) werden aufgehoben.

II. Dieselben Befugnisse stehen den in den genannten vormals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburgischen Landestheilen angestellten Advokaten bei den dort befindlichen und den vormals Nassauischen Gerichten zu.

III. Die Vorschriften über Abhaltung von Terminen bei den vormals Nassauischen Obergerichten, die Nassauischen und Hessischen Vorschriften über die Legitimation der Obergerichts-Anwalte zur Abhaltung dieser Termine, und die Bestimmung in der Nassauischen Ministerial-Verordnung vom 10. November 1849 (Verordn.-Blatt von 1849 Seite 526) über die Befugnisse der Prokuratoren bei dem Ober-Appellationsgericht und bei dem Hof- und Appellationsgericht in Wiesbaden bleiben bestehen.

IV. Die Vorschriften in pos. I. der Nassauischen Ministerial-Verordnung vom 14. März 1838 und die ergänzenden Bestimmungen in der Nassauischen Ministerial-Verordnung vom 29. Dezember 1859 (Verordn.-Blatt von 1859 Seite 253) finden auch auf die von anderen angestellten Anwalten, als den Obergerichts-Prokuratoren eingereichten Schriften und abgehaltenen Termine, soweit erstere zu deren Abhaltung befugt sind, Anwendung.

Die Verbindlichkeit zur Vertretung und Vertheidigung armer Parteien erstreckt sich so weit, als die Befugniß der genannten Anwalte zum Handeln bei den erwähnten Gerichten.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

N. 925.

Digitized by Google

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 13. Mai 1867, — betreffend die Anschaffung der Gesetz-Sammlung, des Verordnungs-Blattes und des Justiz-Ministeral-Blattes in den durch die Gesetze vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 875, 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Verordnung vom 29. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 139)
Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1866 (Just.-Minist.-Bl. S. 347).

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar d. J., betreffend die Publikation der Gesetze in den durch die Gesetze vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 875, 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, hat der Herr Minister des Innern unterm 4. d. Mts. für das Gebiet der ehemaligen Herzogthümer Holstein und Schleswig bis auf Weiteres »das Verordnungs-Blatt für Schleswig-Holstein« zu demjenigen Organ bestimmt, durch welches die im §. 5 der Verordnung bezeichneten landesherrlichen Erlasse und allgemeinen Anordnungen der Behörden zu veröffentlichen sind. In diesem Blatte werden auch Titel, Datum und Nummer der in der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten publizirten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt gemacht werden.

In gleicher Weise ist zum Publikations-Organ bestimmt worden:

für Geesfeld, Orb und Vöhl »das Amtsblatt für Hessen«;

für Homburg, Biedenkopf, Gießen, Rödelheim und Nieder-Ursel das jetzige Regierungs-Blatt für den Bezirk des Civil-Kommissariats zu Homburg; letzteres jedoch nur einstweilen und bis zur Organisation des Regierungsbezirks Wiesbaden — §. 2 der Verordnung vom 22. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 273) —, wonächst das Intelligenz-Blatt für Nassau an seine Stelle treten wird.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und Justiz-Beamte in den oben angegebenen Landestheilen werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die Gesetz-Sammlung, das Verordnungs-Blatt und in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Dezember 1866 (Just.-Minist.-Bl. S. 347) auch das im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirte Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, welches auch für die bezeichneten Landestheile zum Publikations-Organ der an die Justiz-Behörden und Beamten in denselben ergehenden allgemeinen Verfügungen benutzt wird und außer den Justiz-Behörden auch von den Anwalten und Notarien anzuschaffen ist, vom Beginne des laufenden Jahres ab bei der Post-Anstalt zu bestellen sind. Die Kosten Seitens der Behörden sind aus den Büreaukosten-Fonds zu bestreiten.

Berlin, den 13. Mai 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justiz-Beamte in den durch die Gesetze vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 875, 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

I. 2297. G. 4. Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Mai 1867. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Paul Emil Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Antz im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Jänsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Gerichts-Assessor Günther ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ernst Karl Konrad Fischer bei dem Kammergericht, sowie
der Auskultator Konstantin Karl Ludwig von Uechtritz-Steinkirch, und
der Auskultator Viktor Lion
bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Kellner in Nordhausen ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Jobst in Schubin an das Kreisgericht zu Bromberg,
der Kreisgerichts-Rath Schlenther in Tiegenhof an das Kreisgericht in Tilsit,
der Kreisrichter Suszczynski in Tempelburg an das Kollegium des Kreisgerichts zu Neustettin,
der Kreisrichter Rudolph in Schwerin a. d. W. an das Kreisgericht zu Lissa, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fraustadt, und
der Kreisrichter Wiebmer in Schroda an das Kreisgericht in Rawicz.

Der Kreisgerichts-Rath Ehlers in Halberstadt, und
der Kreisgerichts-Rath Michael in Gründerg
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Heisterkamp in Hattingen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath, und
dem Gerichtsboten und Exekutor Miers in Prenzlau das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Rosenow in Strasburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Marienburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm, und
der Rechtsanwalt und Notar Fröhner in Meseritz zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Bromberg und zum Notar im Bezirke desselben
ernannt worden.

Digitized by Google

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Janisch zu Inowraclaw an das Kreisgericht in Bromberg, und
der Rechtsanwalt und Notar Prengel in Johannisburg an das Kreisgericht zu Insterburg.
Der Rechtsanwalt und Notar Klein in Conitz, und
der Rechtsanwalt und Notar Leist in Preuß. Holland sind gestorben.

D. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Gerichts-Assessor Francke in Stade ist an das Obergericht in Nienburg versetzt, und
der Advokat Raude in Ilfeld zum Notar für den Bezirk des Obergerichts in Göttingen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ilfeld, ernannt worden.

II. Kurhessen:

Der Amts-Assessor Hellwig in Gelnhausen ist in gleicher Eigenschaft an das Justizamt in Hünfeld versetzt worden;
der Justizamts-Aktuar Stockhardt bei dem Justizamte I. zu Fulda ist in den Ruhestand versetzt, und an seiner Stelle
der ehemalige Garnison-Auditeur Flohr in Fulda zum Aktuar bei dem Justizamte I. daselbst ernannt worden.

III. Schleswig-Holstein:

Der frühere Advokat und Notar Peter Georg Meyer in Cappeln ist zum Untergerichts-Advokaten und zugleich zum Notar in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cappeln, und
der Kandidat der Rechte von Paschkowsky in Flensburg zum Untergerichts-Advokaten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tondern, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Verfügung vom 18. Mai 1867, — betreffend die Stempelfreiheit polizeigerichtlicher Urtheile im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, bei geringfügigen Geld- oder Gefängnißstrafen.

Die nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 22. Januar 1823 gewährte Stempelfreiheit für polizeigerichtliche Urtheile, in welchen auf Geldbuße bis zu 5 Thalern oder auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt worden, soll, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, auch dann eintreten, wenn bloß eine Gefängnißstrafe bis zur Höhe einer Woche erkannt wird.

Die betreffenden Gerichte werden angewiesen, hiernach bei Ansetzung des Stempels in den erwähnten Fällen zu verfahren.

Berlin, den 18. Mai 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Gerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2157. Rheinprovinz Generalia 62. Vol. X.

Num. 43.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1867.

Wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, der von ihr erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges von den Gerichten rechtskräftig verworfen worden ist, so ist die Erhebung des Konflikts oder Kompetenz-Konflikts dagegen nicht weiter zulässig.

Gesetz vom 8. April 1847 §. 2 (Ges.-Samml. S. 170). — Gesetz vom 13. Februar 1854 §. 1 (Ges.-Samml. S. 86.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt und Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Lissa anhängigen Prozeßsache
des Müllermeisters Jacob W. zu Sch., Klägers,
wider
den Bürgermeister K. daselbst, Verklagten,

Digitized by Google

betreffend die Verlegung eines Zaunes, Wiederherstellung einer Düngergrube und Erstattung von 8 Thalern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt und Konflikt für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In Folge eines im Jahre 1863 in dem Städtchen Sch. stattgehabten bedeutenden Brandes wurde von dem Gemeindevorstande ein Retablissements-Bauplan festgesetzt und auf Grund desselben dem Kläger, Müllermeister W., dessen Gehöft mit abgebrannt war, von der Polizei-Verwaltung aufgegeben, den sein Grundstück von einem angrenzenden Wege trennenden Zaun in schnurgerader Richtung von seinem Wohnhause nach seiner Scheune neu zu errichten. Der Kläger ließ dieser Verfügung ungeachtet seinen Zaun an der Stelle, wo derselbe vor dem Brande gestanden hatte, in einer in den angrenzenden Weg bogenförmig eingreifenden Richtung wieder herstellen und gleichzeitig auch eine Düngergrube in polizeiwidriger Entfernung von der Grenze anlegen. Der wiederholentlich an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurücklegung des Zaunes und der Düngergrube leistete er keine Folge. Beides wurde hierauf der ihm gestellten Verwarnung gemäß im Wege der Exekution ausgeführt und der Betrag der dadurch entstandenen Kosten mit 8 Thalern von ihm eingezogen. Zugleich wurde ihm der Angabe des Verklagten zufolge der auf 4 Thaler abgeschätzte Werth des durch die Zurücklegung des Zaunes ihm entzogenen Streifens Grund und Boden durch Abzug von jenen 8 Thalern vergütet. Der Müllermeister W. hat sich dabei nicht beruhigt, vielmehr unter dem 8. Oktober 1865 beim Kreisgericht zu Lissa eine Klage wider den Bürgermeister K. zu Sch., von welchem die Polizei daselbst verwaltet wird, mit dem Antrage angestellt, den Verklagten zur Verlegung des Zaunes auf seine frühere Stelle, zur Herausschaffung des Sandes aus der damit theilweise zugefüllten Düngergrube und zur Erstattung der von ihm eingezogenen 8 Thaler Kosten zu verurtheilen. Den Werth des Gegenstandes der beiden ersten Klageanträge giebt der Kläger auf 5 Thaler an.

Die Klage wurde eingeleitet und derselben von dem Verklagten in einer Beantwortungsschrift unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Mai 1842 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegengesetzt. In dem zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumten Termine erschien der Verklagte nicht. Der Kläger trug deshalb auf Verurtheilung desselben in contumaciam an. Der Bagatell-Kommissarius des Kreisgerichts erkannte aber, daß der Rechtsweg in der Sache für unzulässig zu erachten, und wies demgemäß den Kläger ab. Auf den von Letzterem hiergegen eingelegten Rekurs erkannte unter dem 10. März v. J. die 1. Abtheilung des Civil-Senats des Appellationsgerichts zu Posen unter Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, daß das Erkenntniß des Bagatell-Kommissarius des Kreisgerichts zu Lissa aufzuheben und die Sache in die erste Instanz zur Beweisaufnahme und Entscheidung über die Ansprüche des Klägers zurückzuweisen. Der Verklagte überreichte demnächst dem Kreisgericht eine an das Ober-Tribunal adressirte Schrift, worin er auf Vernichtung des vom Appellationsgericht erlassenen Rekursbescheides antrug, wurde aber damit durch eine Verfügung des Kreisgerichts vom 31. März v. J. mit dem Eröffnen zurückgewiesen, daß gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts ein Rechtsmittel nicht zulässig sei. In dem hierauf abgehaltenen Termine bezog sich der Verklagte auf seine früheren Anführungen, insbesondere auf den Inhalt seiner schriftlichen Klagebeantwortung und derjenigen Schrift, in welcher er den Antrag auf Vernichtung des ergangenen Rekursbescheides gestellt hatte. Dessenungeachtet wurde vom Kreisgericht Beweisaufnahme verfügt.

Inzwischen ging ein Schreiben der Königlichen Regierung zu Posen ein, worin dieselbe den Kompetenz-Konflikt und zugleich den Konflikt erhob. In dem diesem Schreiben beigefügten Plenarbeschlusse vom 27. April v. J. wird der Kompetenz-Konflikt auf das Gesetz vom 11. Mai 1842 gegründet und außerdem ausgeführt, daß dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle, und deshalb nach §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auch die Erhebung des Konflikts gerechtfertigt sei. Ueber den Rekursbescheid des Appellationsgerichts ist in dem Plenarbeschlusse bemerkt, daß derselbe der Erhebung des Kompetenz-Konflikts deshalb nicht entgegenstehe, weil durch die Verweisung der Sache in die erste Instanz über den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges noch nicht endgültig entschieden sei.

Von den Parteien sind Gegenerklärungen nicht eingegangen. Das Appellationsgericht zu Posen hält

Digitized by Google

nach Inhalt seines gutachtlichen Berichts vom 13. Oktober v. J. den Kompetenz-Konflikt an sich für begründet, die Erhebung desselben aber nach §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 für unzulässig. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat in einem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 30. Oktober v. J. seine Zustimmung zu dem Plenarbeschlusse der Regierung zu Posen ausgesprochen.

Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß die Klage lediglich gegen eine polizeiliche Verfügung gerichtet und daß keiner der Fälle vorhanden ist, in welchen nach den §§. 2. ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausnahmsweise der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen zugelassen werden soll. Der Kompetenz-Konflikt erscheint daher an sich als vollständig begründet. Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß der Verklagte — Bürgermeister K. — indem er die an den Kläger ergangene polizeiliche Verfügung im Wege der Exekution zur Ausführung brachte, sich innerhalb der ihm amtlich zustehenden Befugnisse gehalten hat, mithin dafür nicht gerichtlich verfolgt werden darf. Nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 ist daher auch der erhobene Konflikt an sich begründet. Beide Rechtsmittel — Kompetenz-Konflikt und Konflikt — sind aber deshalb unzulässig, weil ihnen der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 entgegensteht. Diese Vorschrift, die nach der Schlußbestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auch auf Konflikte Anwendung findet, lautet:

> »In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden; ebensowenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist«.

Diese letztere Vorschrift trifft im vorliegenden Falle zu. Der Verklagte ist der die Polizei in Sch. verwaltende Bürgermeister, also eine Verwaltungsbehörde. Daß er nicht als Privatmann, sondern als Polizeiverwalter in Anspruch genommen worden ist, kann nicht zweifelhaft sein, da der klagbar gemachte Anspruch auf die von ihm als Polizeiverwalter erlassenen Amtshandlungen gegründet wird. Derselbe hat nun der Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegengestellt, und diese in erster Instanz für begründet erachtete Präjudizial-Einrede ist durch den Rekursbescheid des Appellationsgerichts zu Posen vom 10 März v. J., gegen welchen nach §. 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde (Gesetz-Sammlung S. 304) ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, rechtskräftig verworfen worden.

Der Tenor des Rekursbescheides spricht zwar die Verwerfung der gedachten Einrede nicht ausdrücklich aus, lautet vielmehr auf Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz und Zurückweisung der Sache zur Entscheidung über den Anspruch des Klägers in die erste Instanz. Da aber das Erkenntniß erster Instanz eben nur die Entscheidung enthielt, daß die Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges begründet sei, so liegt in der von dem Rekursrichter ausgesprochenen Aufhebung dieser Entscheidung und in der Anordnung, daß die Sache zur materiellen Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen sei, unzweifelhaft nichts anderes, als Verwerfung der gedachten Präjudizial-Einrede. Diese Verwerfung ist aber, da gegen den Rekursbescheid kein weiteres Rechtsmittel stattfindet, eine rechtskräftige und eben deshalb auch eine endgültige Verwerfung. Die Ansicht der Regierung, daß wegen der Verweisung der Sache in die erste Instanz der Rekursbescheid vom 10. März v. J. noch nicht endgültig über den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges entschieden habe, ist daher offenbar unbegründet.

Aus vorstehenden Gründen mußte der erhobene Kompetenz-Konflikt, sowie der gleichzeitig erhobene Konflikt für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 12. Januar 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1151. K 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Mai 1867. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten und Direktoren.

Dem Appellationsgerichts-Direktor von Viebahn in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Ober-Justizrath, ertheilt worden.

2. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath von Wulffen in Berlin ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ernannt;

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Friese in Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Plate in Ratibor ist gestorben.

3. Assessoren.

Der Referendarius Trieſt ist zum Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Bacher ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt;

dem Gerichts-Assessor Rothe in Merseburg ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Westphal in Naumburg a. d. S. ist gestorben.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Otto Ernst Waldemar Zitelmann bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Richard Adolph Hildebrandt bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Friedrich Wilhelm August Grattenauer bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Voſſig in Wongrowiec,
der Kreisrichter Jeske in Schönlanke,
der Kreisrichter Oelsner in Schönlanke, und
der Kreisrichter Kienitz in Bromberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wilhelm Ludwig Ferdinand Schulz bei dem Kreisgericht in Stallupönen,

der Gerichts-Assessor Knappmeyer bei dem Kreisgericht in

Digitized by Google

Borken, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bocholt, und

der Gerichts-Assessor Hönemann bei dem Kreisgericht in Angermünde.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Schütte in Jacobshagen an das Kreisgericht in Demmin, und

der Kreisrichter Meyer in Stallupönen an das Kreisgericht zu Insterburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Norkitten.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Hirsekorn in Schubin ist der Charakter als Rechnungs-Rath, und

dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Fromm in Danzig, sowie

dem Kreisgerichts-Sekretair Gründling in Hirschberg,

den beiden Letzteren bei ihrer Versetzung in den Ruhestand, der Charakter als Kanzlei-Rath

verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Wollheim in Schönlanke ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Wiener in Berlin, und

der Kreisgerichts-Rath Krieger in Sprottau

bei dem Stadtgericht in Berlin, mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Justizrath" zu führen, und

der Kreisrichter Schmidt zu Friedeberg i. d. Neumark bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben.

Der Rechtsanwalt und Notar Manteuffel zu Bärwalde in Pommern ist gestorben.

Die durch das Ableben des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Pape in Warstein (S. 66) und des Rechtsanwalts Seißenschmidt in Belecke (S. 118) erledigten Rechtsanwaltsstellen werden nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar Melsheimer in Cochem ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig gegangen;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Lehmacher in Aachen ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Rhaunen ernannt worden.

E. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

Hannover:

Der Obergerichts-Rath Hattendorff in Stade ist unter Beilegung des Titels „Kronanwalt" mit der Funktion als solcher bei dem Gesammt-Obergericht in Meppen beauftragt, und

der Kronanwalt Ilscher bei dem Gesammt-Obergericht in Meppen in gleicher Eigenschaft an das Obergericht in Celle versetzt worden.

Der Obergerichts-Anwalt Brunken in Göttingen ist seines Dienstes als Advokat und Obergerichts-Anwalt entlassen.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar Schanz in Nienburg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Mai 1867.

Der nicht verhaftete Angeklagte hat ein Recht, der Hauptverhandlung zweiter Instanz beizuwohnen. Der Appellationsrichter kann daher einen Vertagungs-Antrag, welcher auf die nachgewiesene Unmöglichkeit, im Termin zu erscheinen, gestützt ist, nicht ablehnen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 134, 136.
Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 3 S. 164.

In der Untersuchung wider den Restaurateur Johann Gottlieb B. zu G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in der Sitzung vom 1. Mai 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 24. Januar 1867

Digitized by Google

nebst dem, demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, die Sache selbst aber zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wider das Appellations-Erkenntniß vom 24. Januar 1867 wird bereits durch den Vorwurf, daß unzulässiger Weise in zweiter Instanz ohne Anwesenheit des jetzigen Imploranten verhandelt worden, gerechtfertigt.

Der Angeklagte ist nicht verhaftet; er hatte daher nach den §§. 134, 136 der Verordnung vom 3. Januar 1849 das Recht, in dem Audienz-Termin zweiter Instanz persönlich zu erscheinen, auch wenn er, wie hier, einen Vertheidiger zur Seite stehen hatte.

Deshalb ist die Motivirung der Zurückweisung des, durch ein ärztliches Krankheits-Attest unterstützten Vertagungs-Antrages nicht ausreichend, wenn es in dem angefochtenen Urtheil heißt: daß die persönliche Gegenwart des Angeklagten nicht erforderlich erscheine, und er durch einen Vertheidiger vertreten gewesen, mithin das von ihm durch ein ärztliches Attest bescheinigte Hinderniß für ein erhebliches und die Vertheidigung erschwerendes nicht erachtet werden könne.

Denn ob die persönliche Anwesenheit des Angeklagten nach der Ansicht des erkennenden Richters für die Entscheidung der Sache wesentlich ist oder nicht, kann keinen Grund dazu abgeben, ihm, wenn er sonst nur eine an sich erhebliche und bescheinigte Ursache in Gemäßheit des §. 33 der Verordnung vom 3. Januar 1849 anzeigt, die ihn verhindert, von seinem, ihm das persönliche Erscheinen durch das Gesetz eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, dasselbe zu versagen. Der Richter hat sich vielmehr bei Prorogations-Anträgen darauf zu beschränken, ob in denselben an sich erhebliche Hindernisse vorgetragen, und ob diese bescheinigt sind. Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist dann die Zulassung oder Ablehnung des Verlangens zu befinden.

In gleicher Weise hat das Königliche Ober-Tribunal bereits früher, und namentlich in dem Erkenntnisse wider Filla vom 10. Dezember 1862 (Oppenhoff's Rechtsprechung Bd. III. S. 164) entschieden, dabei besonders auch hervorgehoben, daß der Appellationsrichter schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht berechtigt sei, einen Vertagungs-Antrag blos um deshalb zurückzuweisen, weil es der Anwesenheit des Angeklagten nicht bedürfe.

Demgemäß unterliegt das Appellations-Erkenntniß nach Artikel 107 Nr. 2, 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, sowie das demselben vorangegangene mündliche Verfahren, ohne daß es auf die übrigen Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde ankommt.

Die Sache selbst mußte nach Artikel 117 a. a. O. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 352/67. Crim. I.
I. 2488. Criminalia 4. Vol. XVII.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. März 1867.

Der Antrag auf Einräumung bestimmter Kirchensitze in einer dem Umbau unterworfenen Kirche ist zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet. Dagegen ist der Rechtsweg zulässig, soweit es sich um einen eventuellen Entschädigungs-Anspruch handelt.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 680—685.
Erkenntniß vom 14. April 1866 (Just.-Minist.-Bl. S. 249).

Auf den von dem bischöflichen General-Vikariat zu Paderborn unter Beitritt des Ministers der

Digitized by Google

geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Soest anhängigen Prozeßsache

des Freiherrn von L. zu L., Klägers,

wider

die katholische Kirchengemeinde zu B., vertreten durch den Vorstand, Pfarrer C. und Konsorten, Verklagte,

betreffend die Einräumung von Kirchensitzen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, soviel die Einräumung bestimmter Kirchensitze betrifft, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt insoweit für begründet, im Uebrigen aber der Rechtsweg für zulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Kirche zu B., welche im Sommer 1863 abgebrochen und umgebaut ist, behauptet der Freiherr von L., als Besitzer des Ritterguts B., ein Recht auf verschiedene Kirchstühle zu haben. Als solche wurden in der Klage eine Bank auf der linken Seite des Chors, sowie noch eine halbe Bank im Schiff der Kirche und eine Bank auf der Orgelbühne nebst zwei Sitzen in einer zweiten Bank daselbst bezeichnet. Von den drei letzten Kirchstühlen ist im Laufe des Verfahrens Abstand genommen, und nur noch die erstgedachte Bank auf dem Chor bildet den Gegenstand des Rechtsstreites. Der Kläger führte an, daß die verklagte Kirchengemeinde ihm jedes Recht auf besondere Kirchensitze bestreite, bezog sich zum Beweise seines Rechts auf die Erwerbs-Urkunde des Guts B. und auf unvordenkliche Verjährung mit dem Antrage: den verklagten Kirchenvorstand für verpflichtet zu erachten, das Eigenthum des Klägers als Besitzers des Hauses B. an den in der Klage bezeichneten Kirchenbänken und Sitzen anzuerkennen, und demgemäß denselben zu verurtheilen, diese Bänke und Sitze in einer dem bisherigen Besitzstande und den früheren Verhältnissen entsprechenden und angemessenen Weise in der wieder errichteten Kirche dem Kläger zu gewähren resp. wiederherzustellen, event. aber dem Kläger eine in separato zu ermittelnde Geldentschädigung zu zahlen.

Der verklagte Kirchenvorstand bestritt allerdings, wie in der Klage angekündigt, jedes Recht des Klägers, und dadurch ist eine sehr umfassende, vielleicht noch nicht abgeschlossene Beweisaufnahme veranlaßt, welche die Entscheidung des bereits im Jahre 1864 eingeleiteten Prozesses bis jetzt aufgehalten hat. Inzwischen ist unter dem 23. September 1866 von dem General-Vikariat zu Paderborn der Kompetenz-Konflikt erhoben, und zwar nicht blos in Beziehung auf die verlangte Einräumung bestimmter Kirchensitze, sondern auch in Beziehung auf den Entschädigungs-Anspruch, weil das Gericht, wenn es in der Hauptsache nicht kompetent, auch über den Entschädigungs-Anspruch zu befinden nicht befugt sei.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist diesem Konflikte in seinem ganzen Umfange, namentlich auch rücksichtlich des Entschädigungspunkts, beigetreten. Der Kläger hat sich in einer ausführlichen Schrift über den Kompetenz-Konflikt ausgelassen und sucht denselben als unbegründet darzustellen, hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte: »daß er nur auf Anerkennung seines Rechts, salvo jure der von der Aufsichtsbehörde zu treffenden Anordnungen geklagt habe.« Er müsse aber, meint er, in den Stand gesetzt werden, den verklagten Theil im Wege der Exekution dazu anhalten zu lassen, daß seine Kirchensitze auf eine der Oertlichkeit und dem Raume entsprechende Weise wiederhergestellt würden, indem entgegengesetzten Falls die Anordnungen der Aufsichtsbehörde einen Expropriations-Modus bilden würden, was nicht zugegeben werden könne.

Beide richterliche Instanzen, das Kreisgericht zu Soest und das Appellationsgericht zu Hamm, sind der Meinung, daß der Kompetenz-Konflikt, soviel die Einräumung der Kirchensitze betrifft, anerkannt, rücksichtlich des Entschädigungs-Anspruchs aber der Rechtsweg zugelassen werden müsse. Das Kreisgericht zu Soest bemerkt dabei, der erste Klage-Antrag — auf Anerkennung des Eigenthums gerichtet — würde an und für sich zum Rechtswege geeignet sein, habe aber den Boden verloren, nachdem die Kirche, in welcher die Kirchensitze in Anspruch genommen werden, abgebrochen sei. Das Appellationsgericht zu Hamm sagt: dieser Theil des Klage-Antrages sei nur als die Grundlage für den eigentlichen und Hauptantrag — die Einräumung neuer Kirchensitze in der neu erbauten Kirche, oder Entschädigung — zu betrachten. Im Uebrigen nehmen beide Richter bei Beurtheilung des Konflikts auf die mehrfachen Entscheidungen des Gerichtshofes für Kom-

Digitized by Google

petenz-Konflikte, namentlich auf das jüngste, im Justiz-Ministerial-Blatt von 1866 S. 249 abgedruckte Erkenntniß vom 14. April 1866 Bezug.

Wirklich sind auch die Prinzipien, von denen bei den Streitigkeiten über Kirchensitze nach erfolgten neuen baulichen Einrichtungen auszugehen, mehrfach ausgesprochen, und es ist durch eine Reihe von Entscheidungen anerkannt, daß die Vertheilung der Kirchensitze nach vorgenommenen neuen baulichen Einrichtungen eine im Interesse des Kultus den Anordnungen der geistlichen Ober-Aufsichtsbehörde unterliegende Angelegenheit sei, — daß aber auf der anderen Seite die Entschädigungsklage nicht ausgeschlossen werden könne, wenn mit Rücksicht auf die §§. 680—685. Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts behauptet wird, daß die neue Einrichtung einen Eingriff in bestehende wohlerworbene Rechte enthalte. So ist unter dem 14. April 1866 wörtlich dahin erkannt:

»daß, soviel die Einräumung bestimmter Kirchensitze betrifft, der Konflikt anzuerkennen, soviel dagegen den eventuellen Entschädigungs-Anspruch betrifft, der Rechtsweg zuzulassen.«

Nach eben diesen Grundsätzen muß auch der vorliegende Fall beurtheilt werden, und mit Recht führt das Appellationsgericht zu Hamm an, daß auch der nur allgemein gehaltene Antrag: »auf Wiedereinrichtung eines Kirchensitzes in einer dem bisherigen Besitzstande und den früheren Verhältnissen entsprechenden Weise« die Lage der Sache nicht ändere, weil die kirchliche Ober-Aufsichtsbehörde in ihren Anordnungen nicht beschränkt werden könne, wie dies auch bei dem allgemein gehaltenen Klage-Antrage z. B. dann der Fall sein würde, wenn für gut befunden werden möchte, das Fortbestehen bestimmter und fester Kirchensitze überhaupt nicht mehr zuzulassen.

Zu bemerken ist indeß, daß der vorliegende Fall von allen bis dahin zur Entscheidung gekommenen sich dadurch unterscheidet, daß in den früheren Fällen das vor dem Umbau bestandene Verhältniß kein Gegenstand des Streites war, sondern nur zu entscheiden stand, welchen Einfluß auf die Sache die neuen baulichen Einrichtungen ausübten. Hier dagegen ist das frühere Rechtsverhältniß selbst bestritten; die Klage geht recht eigentlich davon aus, daß Verklagte dem Kläger das Recht auf einen besonderen Kirchensitz bestreite, — mehr beiläufig ist von den in der Klage bezeichneten vier Kirchstellen für eine der Ort, nämlich das Chor der Kirche, bezeichnet, und das in Abschrift zu den Akten gebrachte Schreiben des General-Vikariats vom 20. November 1863 an den Kirchenvorstand sagt mit dürren Worten, man solle dem Herrn von L. sein Recht bestreiten und ihm die Anstellung einer Klage überlassen. Deswegen kann der erste Klage-Antrag — »auf Anerkennung des bisherigen Eigenthums gerichtet«, — wovon das Kreisgericht zu Soest sagt, er habe durch den Abbruch der alten Kirche seinen Boden verloren, und den das Appellationsgericht zu Hamm blos aus dem Gesichtspunkte eines Klagefundaments betrachten will, nicht wohl übergangen werden.

Es kann aus diesem Grunde nicht, wie in dem früheren Falle geschehen, einfach: Einräumung des Kirchensitzes dem Anspruche auf Schadloshaltung, als Alternative, gegenübergestellt werden; es ist sogar wahrscheinlich, daß, falls der Kläger das in Anspruch genommene Recht erstreiten sollte, die Kirchengemeinde und auch das General-Vikariat die Anweisung irgend eines den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Kirchensitzes für einen angemesseneren Ausweg erachten werden, als die Schadloshaltung. Es muß in dieser Beziehung, wenn zunächst der Streit über das Recht zum Austrag gebracht sein wird, der künftigen Entschließung der Aufsichtsbehörde freier Spielraum gelassen werden.

Aus diesen Gründen ist nicht, wie im früheren Falle, auf Ausschließung des Rechtsweges rücksichtlich bestimmter Kirchensitze und Zulassung desselben, soviel die Entschädigung betrifft, zu erkennen gewesen, sondern es war in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, von denen der Gerichtshof früher ausgegangen, die Entscheidung dahin zu geben, daß, soviel die Einräumung bestimmter Kirchensitze betrifft, der Kompetenz-Konflikt für begründet, im Uebrigen aber der Rechtsweg für zulässig zu erachten.

Berlin, den 9. März 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2149. K 36. Vol. XVI.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 8.

Das gerichtliche Strafverfahren wegen Schulversäumnisse im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Das gerichtliche Strafverfahren wegen Schulversäumnisse im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln hat in nachstehenden Fällen zu Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals über prinzipiell streitige Fragen Veranlassung gegeben:

1. Hat die von dem Lehrer angefertigte und von dem Ortsschulvorstande attestirte Schulversäumnißliste die Beweiskraft amtlicher Protokolle?

Das Polizeigericht hatte die Frage verneint, das Ober-Tribunal hat sie durch Urtheil vom 7. Februar 1867 aus folgenden Gründen bejaht:

> in Erwägung, daß die Lehrer der Gemeindeschulen öffentliche Beamte sind und es zu den besonderen Pflichten ihres Amtes gehört, den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder zu überwachen und die Versäumniß desselben gemäß Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 in eine Liste einzutragen, welche namentlich dem Ortsschulvorstande und dem Bürgermeister zur Veranlassung der Bestrafung der beklagten Eltern einzureichen ist;
>
> daß der Bürgermeister die Liste nach Aufhebung der in Nr. 1 daselbst bestimmten Strafbefugniß der Verwaltungsbehörden durch Artikel XIV. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 zwar an den Polizeianwalt behufs der Verfolgung der Eltern bei dem Polizeigericht abzugeben, die Liste selbst aber dadurch nicht aufgehört hat, einen amtlichen Nachweis oder Bericht über die nicht entschuldigten Schulversäumnisse auszumachen, welchem bis zum Beweise seiner Unrichtigkeit Glaube beizumessen ist;
>
> daß mithin das angegriffene Urtheil, weil es der vorliegenden vorschriftsmäßigen Versäumnißliste des Lehrers der Gemeinde zu D. vom 1. September 1866 alle Beweiskraft absprach, die Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 verletzt hat.

2. Hört die Verpflichtung zum Schulbesuche mit dem vollendeten 14. Lebensjahre auf?

Der Polizeirichter hatte die Frage bejaht und den Beschuldigten freigesprochen, weil die den Schulzwang in der Rheinprovinz einführende Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 ausdrücklich »eine Uebereinstimmung« mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts« bezwecke und daher aus diesem zu interpretiren sei, weil die Schulpflichtigkeit nur bei Kindern vorgeschrieben sei, nach dem Allgemeinen Landrecht aber mit dem 14. Lebensjahre die Pubertät eintrete und puberes nicht mehr zu den Kindern gerechnet werden könnten; weil endlich die Bestimmung im §. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Mai 1825, wonach die Schulpflicht so lange dauern solle, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben habe, eine Verlängerung der Schulpflicht über das

Digitized by Google

Kindesalter hinaus nicht rechtfertige. Das Ober-Tribunal kassirte diese Entscheidung durch Urtheil vom 7. Februar 1867 aus folgenden Gründen:

in Erwägung, daß nach §. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Mai 1825, wie nach §. 46 Tit. 12 Thl. II. Allg. Landrechts das Ende des regelmäßigen Schulbesuchs nicht allgemein mit einem bestimmten Lebensalter der Kinder, sondern je nach dem Erfolge des Unterrichts bei jedem einzelnen Kinde eintreten soll;

daß diese Vorschrift augenscheinlich absichtlich im Gegensatze zu der Bestimmung in Nr. 1, beziehungsweise §. 43 daselbst über den Anfang des Schulunterrichts getroffen ist;

daß der Eingang dieser Allerhöchsten Kabinets-Order unter den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, mit welchen in Uebereinstimmung sie erlassen wurde, keine andere begreifen kann, als die §§. 43 ff. des 12. Titels II. Theils;

daß der Ausdruck »Kinder« in den §§. 43 ff. und in der Allerhöchsten Kabinets-Order von 1825 nur in ihrem Verhältnisse zu den Eltern gebraucht ist, und die §§. 25 und 26 Tit. 1 Thl. I. Allg. Landrechts für dessen Verhältniß in der vorliegenden Materie schon deshalb unerheblich sind, weil hiernach auch die Unmündigen, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht mehr Kinder heißen;

daß ebensowenig der §. 37 Tit. 1 Thl. II., die §§. 111—116 und die §§. 83—85 Tit. 2 Thl. II. Allg. Landrechts in irgend einer Beziehung zu der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 stehen und die Befolgung der an sich klaren Vorschriften in Nr. 1 und 2 daselbst beeinflussen können;

daß daher das angegriffene Urtheil wegen Verletzung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 und der daran anknüpfenden Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 und wegen unrichtiger Anwendung der angeführten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts der Kassation unterliegt.

3. Ist der Strafrichter befugt, die Fähigkeit des betreffenden Kindes zum Schulbesuch einer selbstständigen Prüfung zu unterwerfen?

Der Polizeirichter hatte freigesprochen, weil er als erwiesen annahm, daß das betreffende Kind schwachsinnig und von einem Schulbesuche kein Erfolg zu erwarten sei. Das Ober-Tribunal kassirte diese Entscheidung durch Urtheil vom 4. April 1867 aus folgenden Gründen:

in Erwägung, daß nach Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 der regelmäßige Schulbesuch so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die nothwendigen Kenntnisse erworben hat, und daß nach Nr. 3 daselbst ein Kind nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht auf einige Zeit ausgesetzt werden darf;

daß hiernach die weltliche und geistliche Schulbehörde ausschließlich darüber zu befinden und zu entscheiden hat, ob der Schulunterricht eines Kindes wegen dessen Persönlichkeit unterbleiben oder auf längere Zeit ausgesetzt werden darf;

daß demgemäß die Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 dem Lehrer die monatliche Anfertigung und dem Ortsschulvorstande die Attestirung einer Liste derjenigen Schulversäumnisse aufgiebt, welche nicht vorschriftsmäßig entschuldigt sind, und die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund derselben gebietet;

daß eine solche Liste auch der vorliegenden Beschuldigung des Vaters des Knaben N. zu Grunde liegt, und der Polizeirichter in dem angegriffenen Urtheile nicht auf die Beurtheilung eingeht, ob der Aufstellung und Attestirung derselben die Kognition des Schulvorstandes über die Gründe, aus welchen der Knabe etwa zum Schulbesuche unfähig oder zur Zeit davon zu entbinden gewesen wäre, vorhergegangen oder die Liste der Vorschrift Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-

Digitized by Google

Order vom 20. Juni 1835 entsprechend sei, sondern ohne Rücksicht hierauf seinerseits befunden hat, daß der genannte Sohn des Beschuldigten wegen schwacher Geisteskräfte den Schulunterricht mit Erfolg nicht besuchen könne;

daß das Polizeigericht somit eine Untersuchung und Entscheidung unternommen hat, welche nach den Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 14. Mai 1825 und 20. Juni 1835 zu den Attributionen der Schul- und Verwaltungsbehörde gehört und deshalb das angefochtene Urtheil der Vernichtung unterliegt.

4. Kann das nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 von den Polizei-Verwaltungsbehörden zu verhängende Strafmaaß auch von den Gerichten angewendet werden?

Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 hatte das bis dahin zur Kompetenz der Gerichte gehörende Strafverfahren wegen Schulversäumnisse den Verwaltungsbehörden übertragen und im §. 3 die Polizei-Verwaltungsbehörden für befugt erkärt, Strafen von 1 Sgr. bis 1 Thaler oder Gefängnißstrafen bis zu 24 Stunden zu erkennen. Nachdem in Gemäßheit des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die Kompetenz der Gerichte festgestellt war, wurde es zweifelhaft, ob auch die Gerichte jene mildere Strafe anwenden könnten. Ein dies verneinendes polizeigerichtliches Urtheil wurde vom Ober-Tribunal unterm 7. Februar 1867 kassirt aus folgenden Gründen:

in Erwägung, daß die Nr. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 insofern, als darin die Strafe festgesetzt ist, womit die Uebertretung der Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 geahndet werden soll, eine Bestimmung des materiellen Strafrechts enthält, welche nach Artikel 2 Alinea des Strafgesetzbuchs noch fortbesteht und nach Artikel 14 des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 von den Polizeigerichten angewendet werden muß.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juni 1867. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Bieder aus Frankfurt a. d. O. in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Referendarius Kost in dem Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Der Auskultator Conrad Barth ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Ratibor ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Gens bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Oschersleben, und
der Gerichts-Assessor Brown bei dem Kreisgericht in Schrimm.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Francke in Arendsee an das Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm, und
der Kreisrichter Meißner in Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht in Trebnitz.

Der Kreisrichter Kantz in Wiedenbrück ist gestorben.

Subalternen.

Dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Maron in Belgard ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen woeden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Böttrich in Rössel ist zum Staatsanwalt in Sorau ernannt.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Gladbach getroffenen Wiederwahlen
des Kaufmanns Karl Rothermundt in Rheydt,
des Kaufmanns Wilhelm Heymer in Rheydt, und
des Kaufmanns Wilhelm Merckens in Gladbach
zu Richtern, und
des Kaufmanns Conrad Küppers in Gladbach
zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Gladbach
sind Allerhöchst bestätigt worden.

Der Notariats-Kandidat Reichmann in Rheinbach ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Wermelskirchen im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wermelskirchen, ernannt worden;

die Referendarien Groos in Coblenz, Julius Schmitz in Trier,

Digitized by Google

Krey in Aachen und Greber in Coblenz sind auf ihr Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen worden.

Die Referendarien Willscheid in Düsseldorf, Heinrich Thoren in Geilenkirchen und August Ott in Trier sind gestorben.

E. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Amtsgerichts-Assessor Blumenbach in Isenhagen ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Stade ernannt worden;

der Ober-Appellations-Rath von Alten in Celle, sowie

der Oberamtsrichter Schlüter in Hannover

sind, Letzterer unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Obergerichts-Anwalt Friedrich Weinhagen in Hildesheim ist seines Dienstes als Advokat und Obergerichts-Anwalt entlassen;

der Obergerichts-Anwalt Louis Rautenberg in Hannover ist aus dem Stande der Advokaten und Anwalte, und

der Advokat Kannengießer in Münder aus dem Advokatenstande ausgeschieden.

Der Oberamtsrichter von Lochhausen in Hildesheim ist gestorben.

II. Kurhessen:

Zu Amts-Assessoren sind ernannt:

der Obergerichts-Referendarius Georg Kellner bei dem Justizamte in Weyhers,

der Obergerichts-Referendarius Wilhelm Osius in Orb bei dem Justizamt daselbst, und

der Obergerichts-Referendarius Herrmann Craß in Fulda bei dem Justizamt in Hilders.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 3. Juni 1867, — betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

a.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 26. März d. J. bestimme Ich bei Rückgabe der Anlagen hinsichtlich der Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden und der Amtsgerichte im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover, hierdurch was folgt: Es wird festgestellt: 1) die neu geregelte Grenze der Stadt Wunstorf gegen die benachbarten Landgemeinden als Grenze der Stadt Wunstorf gegen das Amt Neustadt a. R.; 2) die neu geregelte Grenze der Gemeinde Machtsum gegen die Gemeinde Kemme als Grenze des Amts Hildesheim gegen das Amt Marienburg; 3) die neu geregelte Grenze der Gemeinde Ostendorf gegen die Gemeinde Armstorf bei der Poppeschen Anbaustelle an der Mehe als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Bremervörde gegen das Amt und das Amtsgericht Osten; 4) die neu geregelte Grenze der Gemeinde Kirchwistedt gegen die Gemeinde Appeln als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Bremervörde gegen das Amt Lehe und das Amtsgericht Geestemünde; 5) die Grenze des Amts und des Amtsgerichts Aschendorf gegen die Stadt und das Amtsgericht Papenburg wird so festgestellt, wie sie in der von der Landdrostei zu Osnabrück und der Kronanwaltschaft des Obergerichts zu Meppen am 29. August v. J. vollzogenen, bei dem Amte Aschendorf zu hinterlegenden, Grenzbeschreibung dargestellt ist; 6) die neu geregelte Grenze der Gemeinden Haselünne und Lotten einerseits, gegen die Gemeinde Haverbeck, Klosterholte andererseits, als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Haselünne gegen das Amt und das Amtsgericht Meppen.

Berlin, den 8 April 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Obiger Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

H. 3056.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 31. Mai 1867 für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, — betreffend die Aufbewahrung der Notariatssiegel.

Zur Ausführung der §§. 59 bis 65 der Hannoverschen Notariats-Ordnung vom 18. September 1853 bestimmt der Justiz-Minister, daß im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover die Amtssiegel derjenigen Notare, deren Befugniß zur Ausübung ihres Amtes definitiv oder zeitweise erlischt, bei den in gerichtlichen Gewahrsam zu nehmenden Registern und Protokollen des betreffenden Notars aufbewahrt werden sollen. Bei definitiver Erlöschung des Notariats sind die Siegel mittelst Durchfeilung zweier Striche zu kassiren. Die bisher eingelieferten und anderweit aufbewahrten Siegel sind den betreffenden Amtsgerichten zur Aufbewahrung zu überweisen.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Kronanwaltschaften bei den Obergerichten und an die Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

I. 2625. S. 42. Vol. IV.

Num. 48.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. April 1867.

Ein Rechtsanwalt, welcher in einer prozessualischen Angelegenheit einer der Parteien als Konsulent bedient gewesen ist, darf nicht demnächst in derselben Angelegenheit einen Wechselprotest aufnehmen, sollte auch die frühere Thätigkeit nur in Rathschlägen und Anbahnung eines Vergleichs vor Erhebung der Klage bestanden haben.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7 §§. 25, 26 d.
Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 §. 6.
Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 295.
Oppenhoff's Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 6 S. 275, 435; Bd. 7 S. 435; Bd. 8 S. 162.

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt und Notar, Justizrath P. zu D.,
hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 29. April 1867 ꝛc.,
für Recht erkannt:
daß das Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Königlichen

Digitized by Google

Appellationsgerichts zu M. vom 30. November 1866 auf die dagegen von der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung dahin abzuändern, daß der Angeschuldigte wegen Verletzung derjenigen Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, mit einer Ermahnung zu bestrafen, und derselbe auch in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nachdem der §. 25 Tit. 7 Th. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung es den Justiz-Kommissarien, die zufolge §. 30 der Verordnung vom 2. Januar 1849 den Amtscharakter »Rechtsanwalt« angenommen haben, zur Pflicht gemacht, dem Publikum mit ihrem Amte bereitwillig zu dienen, zählt der §. 26 sub litt. a. bis d. diejenigen Fälle auf, in welchen sie nicht nur befugt, sondern auch schuldig sind, die Parteien abzuweisen und sich mit den Angelegenheiten derselben nicht zu befassen. Hierzu rechnet der §. 26 namentlich auch den Fall:

»d. Wenn ein Geschäft zwischen zwei Parteien abzuthun ist, welche dabei ein gegeneinander laufendes Interesse haben, und es hat ein Justiz-Kommissarius sich mit der einen Partei, als ihr Konsulent oder Bevollmächtigter bereits vorher eingelassen, so muß er, wenn der Gegentheil sich an ihn wendet, und die Sache einen Prozeß betrifft, darin von diesem Gegentheil keinen Auftrag annehmen, noch demselben mit seinem Rathe und Gutachten beistehen.«

»Soll in einer anderen Angelegenheit, worin der Justiz-Kommissarius dem einen der Interessenten vorher beirathig gewesen ist, eine Notariatshandlung von ihm vorgenommen werden, so muß er dies Verhältniß dem anderen Interessenten ohne Rückhalt eröffnen.«

Diese Vorschrift ist durch den §. 6 des neueren Gesetzes vom 11. Juli 1845 dahin erweitert, bezüglich modifizirt worden (Just.-Minist.-Bl. von 1847 S. 295):

»In prozessualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justiz-Kommissarius bedient ist, oder bedient gewesen ist, sowie in den Angelegenheiten einer Partei, deren General-Mandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.«

Die Anklage wirft dem Angeschuldigten vor, daß er in Bezug auf die Wechselprozeßsache des Kaufmanns M. zu D. gegen die Besitzer L. und B. in K. gegen beide Verbote verstoßen habe. Denn

1) liege in der Aufnahme des Protestes am 13. Februar 1866 für den Wechselgläubiger M., während die Wechselschuldner L. und B. sich schon am 30. Januar 1866 wegen ihrer Vertretung an ihn gewandt, er ihnen Rath ertheilt hatte, und in ihrem Auftrage mit dem Wechselinhaber in Verbindung getreten war, ein Verstoß gegen §. 6 a. a. O.; und ferner liege
2) darin, daß der Angeschuldigte in derselben Angelegenheit zuerst den Schuldnern (durch Ertheilung von Rathschlägen und Anbahnung eines Vergleichs), dann dem Gläubiger (durch Aufnahme des Protestes) und endlich wieder den Schuldnern (durch Assistenz und Vertretung im Prozesse) bedient gewesen, sich namentlich auch von beiden Parteien durch Zahlung von 4 Thalern Protestkosten resp. 23 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. Mandatariengebühren habe honoriren lassen, ein Verstoß gegen den allegirten §. 26 d.

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu M. hält zwar beide Anklagepunkte für nicht begründet, und hat in seinem Erkenntnisse vom 30. November 1866 den Justizrath P. deshalb von der Anschuldigung: die Pflichten, die sein Amt ihm auferlegt, verletzt zu haben, freigesprochen; der Ober-Staatsanwalt hat jedoch gegen diese Entscheidung die Berufung eingelegt, und seine Beschwerden erscheinen im Wesentlichen auch begründet.

Wenn der Angeschuldigte, und mit ihm auch der erste Richter den §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachten, so mag man ihnen freilich einräumen, daß, als der Angeschuldigte am 13. Februar 1866 im Auftrage des Kaufmanns M. den gedachten Protest aufnahm, Letzterer die Wechselklage gegen L. und B. noch nicht wirklich angestellt hatte, was erst am 14./16. Februar 1866 geschehen ist, und daß die genannten beiden Verklagten den Justizrath P. erst unterm 23. dess. M. zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in diesem Wechselprozesse bevollmächtigten. Der §. 6 a. a. O. untersagt jedoch dem Notar ganz allgemein: »in prozessualischen Angelegenheiten, in welchen er einem der Betheiligten

Digitized by Google

als Justiz-Kommissarius bedient sei oder bedient gewesen sei, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.«

Die wesentlichen Voraussetzungen dieses Paragraphen liegen hier in der That vor, und gegen jenes Gebot hat der Angeschuldigte wirklich gefehlt.

Mag es im Allgemeinen und als Regel immerhin richtig sein, daß ein Prozeß erst mit der Anstellung der Klage beginnt, so kommt hier doch die besondere Lage der gegenwärtigen Sache vorzugsweise in Betracht. L. und B. hatten von dem Kaufmann Hirsch Mendel W. Mauerlatten gekauft und waren demselben auf den Kaufpreis noch 913 Thaler 10 Sgr. schuldig geblieben; argloser, wenngleich höchst unvorsichtiger Weise hatten sie ihrem Verkäufer über diesen ganzen Restbetrag nicht einen, sondern zwei Wechsel ausgestellt und behändigt; gegen sein angebliches Versprechen, ihnen die eine dieser acceptirten Tratten wieder zurückzugeben, hat der ꝛc. W. nicht bloß beide dennoch betrüglich in Umlauf gesetzt, sondern den einen dieser Wechsel auch noch in der Art gefälscht, daß er dessen Summe durch Vorschreibung einer 1 von 913 Thaler 10 Sgr. auf 1913 Thaler 10 Sgr. erhöhte. Dieser von B. an eigene Order ausgestellte und von L. acceptirte Wechsel ward freilich erst am 13. Februar 1866 fällig; da der ꝛc. W. indessen im Dezember 1865 flüchtig geworden war, so forderte der Kaufmann M., an welchen derselbe mittelst Blanko-Giro's des B. und des W. gelangt war, bereits mittelst Schreibens vom 29. Dezember 1865 den L. als Acceptanten auf, ihm umgehend den Betrag des Wechsels mit 1913 Thalern 10 Sgr. einzusenden, oder ihm für diese Summe anderweite Sicherheit zu bieten, und fügte ausdrücklich hinzu: »andernfalls würde er sofort Sicherheitsprotest aufnehmen lassen.« In Folge und unter Vorlegung dieses Schreibens des Kaufmanns M. erschienen L. und B. am 30. Januar 1866 bei dem Angeschuldigten, trugen ihm das obige Sachverhältniß vor, und schlossen nach dem von diesem aufgenommenen Informations-Protokolle mit der Bitte: den Herrn M. um Vergleich anzugehen. Es lag also recht eigentlich eine prozessualische Angelegenheit vor; L. und B. befürchteten, von dem Kaufmann M. nach dessen Andeutung in dem Schreiben vom 29. Dezember 1865 wegen Zahlung von 1913 Thalern 10 Sgr. rechtlich in Anspruch genommen zu werden; sie wünschten unter den obwaltenden Umständen, diesen ihnen drohenden Prozeß, der demnächst denn auch wirklich wider sie angestrengt ist, abzuwenden, und ersuchten zu dem Ende den Angeschuldigten, in ihrem Interesse vermittelnd einzutreten, sie zu schützen, ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Dies hat Letzterer dann auch insofern gethan, als er den Kaufmann M. bat, ihn am 12. Februar 1866 um 1 Uhr zu besuchen. M. ist damals erschienen, hat sich bereit erklärt, dem Angeschuldigten den qu. Wechsel am 13. Februar 1866 zur Ansicht zu bringen, zugleich aber hinzugefügt: von einem Falsum — der gedachten Wechselfälschung — wisse er nichts, und ein Gebot, d. h. Vergleichsofferten von Seiten der Verklagten wolle er erwarten.

Der Angeschuldigte war hiernach, als er am 13. Februar 1866 im Auftrage des Kaufmanns M. den qu. Protest als Notar aufnahm, in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Rechtsanwalt — Justiz-Kommissarius — dem L. und B. in der That in einer prozessualischen Angelegenheit bedient. Daß dies nur erst als Konsulent der Fall war, Beide ihn damals aber noch nicht mit förmlicher Prozeßvollmacht versehen hatten, erscheint irrelevant, da es im §. 26 sub litt. d. a. a. O. ausdrücklich heißt:

»wenn ein Justiz-Kommissarius sich mit der einen Partei als ihr Konsulent oder Bevollmächtigter vorher eingelassen hat«.

Diese Vorschrift hat durch den §. 6 des neueren Gesetzes erweitert werden sollen; der §. 6 ist daher auch gleichmäßig anzuwenden, mag der Notar das Interesse des Betheiligten in der prozessualischen Angelegenheit als Konsulent oder als Bevollmächtigter wahrgenommen haben. (Justiz-Ministerialblatt von 1847 Seite 295.) Freilich ist der Protest nicht am Wohnorte des Acceptanten L. in K., sondern im Geschäftslokale des unter der Adresse als Domiziliaten benannten Herrn P. aufgenommen; es war dies indessen zur Erhaltung des Wechselrechts des M. gegen den Acceptanten L. auch nothwendig — Wechselordnung Art. 43 und 44 — und kann hier um so weniger von Einfluß sein, als es in jenem Proteste wörtlich heißt:

»Auf Nachfrage nach Herrn L., Eröffnung des Auftrages und Vorzeigung des Wechsels erklärte Herr P.:

Herr L. ist nicht hier und Deckung nicht vorhanden!

Es hat daher der Unterschriebene — Notar P. — wegen nicht erfolgter Zahlung gegen den Acceptanten (L.) und gegen den Domiziliaten (P.) den Protest eingelegt und dem Inhaber des gedachten Dokuments — M. — das Recht auf Wechsel, Rückwechsel, Kapital, Zinsen, Schäden und Kosten gegen Jeden aus dem Wechsel Verpflichteten (L. und B.) ausdrücklich vorbehalten.«

Digitized by Google

Der von dem Notar P. aufgenommene Protest betraf daher auch recht eigentlich und unverkennbar gerade diejenige prozessualische Angelegenheit, in welcher er bereits als Konsulent den Betheiligten — L. und B. — in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Rechtsanwalt bedient war. Die Aufnahme dieses Protestes war aber andererseits auch durchaus nothwendig, um dem Kaufmann M. seinen wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten — L. —, sowie seinen Regreß gegen den Aussteller — B. — zu erhalten und zu sichern. Wechselordnung Art. 43.

Zwar bestreitet der Angeschuldigte auch ferner, daß die Aufnahme eines Wechselprotestes als eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des oftgedachten §. 6 anzusehen wäre, und auch insofern ist ihm der erste Richter beigetreten, der sie lediglich als eine amtliche Feststellung der erfolgten Wechselvorlegung und Zahlungsaufforderung bezeichnet.

Indessen auch dieser Einwand erscheint unzutreffend; nur so viel ist davon zuzugeben, daß es bei der Aufnahme der notariellen Wechselproteste nicht der Beobachtung aller der Förmlichkeiten nothwendig bedarf, welche das Gesetz vom 11. Juli 1845 für eigentliche Notariats-Urkunden als wesentliche bezeichnet; denn während der §. 7 des letzteren vorschreibt:

> »Zu jeder Verhandlung hat der Notar entweder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen.«

dispensiren von der Zuziehung solcher bei anderen Notariats-Verhandlungen erforderlichen Zeugen ebensowohl der §. 1036 Tit. 8 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, als auch der Artikel 87 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Dagegen kann es keinem Bedenken unterliegen, auch die Aufnahme eines Wechselprotestes als eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des mehrerwähnten §. 6 aufzufassen und anzusehen.

Zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Gegensatze zu den Geschäften der streitigen Gerichtsbarkeit — vergl. Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 20, Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 §. 7 — rechnet der §. 1 Tit. 1 Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung sowohl diejenigen, welche, ob sie gleich keine Prozesse sind, dennoch nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften vor Gerichten vollzogen werden müssen, als auch diejenigen, zu deren gerichtlicher Vollziehung die Parteien sich, mehrerer Gewißheit und Beglaubigung wegen aus freiem Willen entschließen, und der §. 2 ebendaselbst unterscheidet unter denjenigen Handlungen, deren gerichtliche Vollziehung die Gesetze verordnen, solche, welche nothwendig bei dem gehörigen Richter vorgenommen werden müssen, von anderen, bei welchen es den Parteien freisteht, dieselben bei einem jeden gehörig besetzten Gericht vorzunehmen, und fügt dann noch hinzu:

> »Endlich giebt es auch einige solche Handlungen, bei welchen die Gesetze den Parteien die Wahl lassen, ob sie dieselben gerichtlich oder vor einem Justizkommissario und Notar vollziehen wollen.«

Zu dieser letzten Klasse der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören denn namentlich auch die Wechselproteste. Im §. 78 Tit. 7 Th. III. der Allgemeinen Gerichtsordnung, der übrigens nicht zu den durch §. 45 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 aufgehobenen älteren Vorschriften gehört, bei dem es vielmehr neben demselben noch verblieben ist — §. 23 ebendaselbst — heißt es:

> »Eine vierte Art von Geschäften, die den Justiz-Kommissarien in der Qualität von Notarien zukommt, ist die Aufnehmung von Wechselprotesten. Dabei müssen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 8 §§. 1035 ff. beobachtet werden.«

Das Allgemeine Landrecht unterschied in Betreff der Form der aufzunehmenden Proteste zwar noch gezogene Wechsel Th. II Tit. 8 §§. 939 ff. und trockene Wechsel, ebendaselbst §§. 1181 ff.; während hinsichtlich jener der §. 1035 gestattete:

> »Die Proteste sollen in Königlichen Landen entweder von einer Gerichtsperson oder von einem Justiz-Kommissario oder Notario aufgenommen werden,«

beschränkte der §. 1206 die Befugniß zur Aufnahme von Protesten bei trockenen Wechseln dahin:

> »Ein solcher Protest kann nur von Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokolle vereideten Gerichtsperson aufgenommen werden.«

Diesen Unterschied hob indessen schon das gleichzeitig mit der erwähnten, sogenannten Notariats-Ord-

Digitized by Google

nung erschienene Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte, ebenfalls vom 11. Juli 1845, auf, indem es §. 2 verordnete:

»Folgende Rechtsgeschäfte können fortan auch von einem Notar aufgenommen werden:

a) Wechselproteste bei trockenen Wechseln (§. 1206 Tit. 8 Th. II des Allg. Landrechts),«

und im Anschluß hieran bestimmt die allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung Artikel 87 und 98 Nr. 10 gleichfalls ganz allgemein:

»Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.«

Freilich ist, wie schon bemerkt, bei domizilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung bei dem Domiziliaten ein so wesentlicher und nothwendiger Akt, daß durch deren Versäumung der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren geht; dadurch verliert diese Protestaufnahme indessen immer nicht den rechtlichen Charakter einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie schon daraus erhellet, daß zu deren Aufnahme neben den Gerichtsbeamten gleichmäßig auch die Notare befugt erklärt sind. Muß aber der von dem Angeschuldigten als Notar am 13. Februar 1866 auf Antrag des Kaufmanns M. bei dem Domiziliaten G. R. P. auch gegen den Acceptanten L. und gegen jeden aus dem Wechsel Verbundenen, also auch gegen den Aussteller B. — Art. 8 — erhobene Protest als eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefaßt und angesehen werden, so durfte der Angeschuldigte diesen Wechselprotest auch nicht mehr aufnehmen, da er in dem bevorstehenden Rechtsstreite des M. wider L. und B. wegen jenes wechselmäßigen Anspruchs den Letzteren als Konsulent bereits bedient war. Der Umstand, daß, wie oben erwähnt, die Wechselproteste nicht alle wesentlichen Förmlichkeiten sonstiger Notariats-Urkunden erheischen, schließt die Anwendbarkeit des allegirten §. 6 auf erstere und namentlich auf den gegenwärtigen Fall nicht aus; denn der gedachte §. 6 spricht nicht von Notariats-Urkunden, sondern sagt weit allgemeiner: der Notar darf unter den angegebenen Voraussetzungen keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

Das Gesetz vom 11. Juli 1845 erwähnt aber auch der Wechselproteste im §. 23 ausdrücklich, wenngleich es hinsichtlich derselben keine neue Bestimmungen trifft, sondern in Ansehung der Form derselben es bei den bestehenden Gesetzen beläßt.

Der legislative Grund des §. 6 a. a. O. liegt augenscheinlich darin, daß der Rechtsanwalt, welcher als solcher für eine Partei in einem Rechtshandel gewirkt hat, voraussetzlich der Gegenpartei nicht völlig unbefangen sei; der §. 6 verlangt daher, daß er sich in Fällen dieser Art seiner Thätigkeit als Notar enthalte; er geht hierin weiter, als der allerdings weniger strenge §. 26 d. Tit. 7 Th. III der Allg. Gerichtsordnung, weshalb es denn auch gleichgültig erscheint, ob der Kaufmann M., als er den Angeschuldigten am 13. Februar 1866 um Aufnahme des Protestes ersuchte, wußte, daß sich auch L. und B. in dieser Angelegenheit an Jenen gewandt hätten. Der Zweck des neueren Gesetzes — §. 6 — geht aber offenbar dahin, die Thätigkeit des Sachwalters von der des Notars in jedem einzelnen Rechtsgeschäfte völlig getrennt zu wissen und dadurch für jeden einzelnen Fall das zu erreichen, was andere Gesetzgebungen bezwecken, indem sie jede dieser Funktionen besonderen Beamten übertragen.

Paßt somit der oftgedachte §. 6 nicht blos seinem Wortlaute nach, sondern auch zufolge seines Grundes und Zweckes auf das vorliegende Sachverhältniß, so fehlt es an jedem genügenden Grunde, jenes Gesetz hier von der Anwendung auszuschließen.

Nicht minder, wie gegen den §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 hat der Angeschuldigte aber auch gegen den §. 26 d. Tit. 7 Th. III der Allg. Gerichtsordnung gefehlt; hatte er einmal im Auftrage des Kaufmanns M. am 13. Februar 1866 den vorgedachten Protest aufgenommen, und damit in dessen Interesse denjenigen formalen Akt vorgenommen, der zur Begründung des wechselmäßigen Anspruchs seines Mandanten gegen L. und B. absolut nothwendig war, so konnte er dann auch nicht füglich, nachdem gerade auf Grund dieses Protestes und des Wechsels vom 13. November 1865 die Wechselklage gegen Beide, als Acceptanten resp. als Aussteller, von M. angestellt war, wiederum die Gerechtsame der Beklagten als deren Assistent und Bevollmächtigter im Prozesse wahrnehmen. Ein solches Verfahren verstößt eben so sehr gegen das spezielle Verbot des oben extrahirten §. 26 a. a. O., als gegen den schon im §. 22 Tit. 13 Th. I des Allg. Landrechts generell dahin ausgesprochenen Rechtsgrundsatz: ein Bevollmächtigter könne Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegenlaufe, nicht annehmen. Der Kaufmann M. trug als Kläger dahin an: die genannten beiden Verklagten zur Zahlung von 1923 Thalern 20 Sgr. nebst Zinsen zu verurtheilen; die

Digitized by Google

Beklagten dagegen, welche anfänglich ihre Namensunterschriften auf dem vorgelegten Wechsel nicht anerkannten und sich zum Diffessions-Eide erboten, baten um Zurückweisung der Klage; damit trat das gegeneinanderlaufende Interesse beider Parteien sehr klar und entschieden hervor. Vergeblich entschuldigt sich der Angeklagte damit, L. und B. hätten aus der ihnen am 20. Februar 1866 mit der Klage zugleich behändigten Abschrift des Protestes vom 13. dess. M. ersehen, daß er als Notar den letztern aufgenommen habe, aber dennoch verlangt, daß er ihnen assistiren solle und ihn unterm 23. Februar 1866 auch mit Vollmacht versehen. Ein derartiger Verkehr eines Sachwalters mit beiden Parteien muß nothwendig das Vertrauen seiner Klienten und Machtgeber zu ihm erschüttern, und daß dies letztere gerade hier in der That der Fall gewesen ist, ergiebt recht evident die bittere Beschwerde der genannten beiden Verklagten vom 15. August v. J. bei dem Königlichen Appellationsgericht zu M., die eben die Veranlassung zu der gegenwärtigen Disziplinar-Untersuchung gegeben hat.

Sie bemerken: mit Erstaunen hätten sie aus den Manual-Akten des Justizraths P. ersehen, daß er gar nichts für sie gethan, ebenso, als wenn sie gar keine Vertretung gehabt, obschon sie die Mandatarien-Gebühren mit 23 Thalern 7 Sgr. 6 Pf. an ihn bezahlt hätten, und sie stellen zur Beurtheilung anheim, ob der Justizrath P. Recht daran gethan, nachdem er sie wiederholentlich seines rechtlichen Beistandes in der vorher bezeichneten Sache versichert, dennoch den Protest für M. wider sie erhoben, und später ihre Vollmacht angenommen.

Hat der Angeschuldigte hiernach allerdings gegen die allegirten Gesetze: den §. 6 der sogenannten Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 und den §. 26 d. Tit. 7 Th. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verstoßen, also die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, so unterliegt er auch den Vorschriften des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 §. 2 Nr. 1 und §. 66. Es kann sich daher nur fragen, welche der in dem §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847 aufgezählten Strafen: Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 500 Thalern oder Dienstentlassung, wider ihn auszusprechen sein möchte.

Ein vorsätzlich pflichtwidriges Handeln im Sinne des §. 329 des Strafgesetzbuchs nimmt die Staatsanwaltschaft selbst nicht an, und seiner Versicherung, er habe im besten Glauben gehandelt und meine auch jetzt bei reiflichster Ueberlegung nicht im Unrecht zu sein, wird man um so weniger alle Anerkennung versagen können, als seine Standesgenossen: die Mitglieder des Ehrenraths, sich in den Gründen des Erkenntnisses vom 30. November 1866 geradezu dahin aussprechen, er sei befugt gewesen, sowohl den Protest vom 13. Februar 1866 aufzunehmen, als den L. und B. im Prozesse zu vertreten. Auch bei dem Angeschuldigten scheint daher lediglich eine irrige Auffassung der ihm amtlich obliegenden Pflichten seine Handlungsweise bestimmt zu haben.

Erwägt man nun weiter, daß gegen den Justizrath P., der sich seit dem Jahre 1834 im Justizdienste befindet, eine eigentliche Disziplinarstrafe noch niemals ausgesprochen ist, so liegt kein genügender Grund vor, über den niedrigsten Strafgrad: eine Ermahnung, hinauszugehen und ihm, — worauf der Ober-Staatsanwalt angetragen — sofort einen Verweis zu ertheilen.

Die an sich zulässigen Kosten fallen ihm nach § 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Last.

I. 2590. O. 153. Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juni 1867. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Paritius in Breslau ist zum Rath bei dem dortigen Appellationsgericht ernannt;

dem Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Nicolovius ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien von Kameke und Sperber im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Georg Wilhelm Schultze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Referendarius von Heyden im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Der Gerichts-Assessor Dane in Lippstadt ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Gustav Bormann und Florenz von Bockum-Dolffs bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Karl Emil Rudolph Dietz bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Karl Gustav Otto Kühne und Friedrich Hermann Rademacher bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

der Auskultator Heinrich Friedrich Kochann bei dem Appellationsgericht in Cöslin, und

der Auskultator Max Grüttner bei dem Appellationsgericht in Breslau.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Kanzlei-Inspektor, Kanzlei-Rath Abesser ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor, Kanzlei-Rath Dallmer in Breslau der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit

verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Wießner in Zempelburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Zempelburg, ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Lück in Schönlanke ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Stadtgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Rath Bergemann hierselbst

Digitized by Google

aus Anlaß seines Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rademacher in Unna ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Dr. Zeibe zu Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Harnisch in Colberg und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lennich in Bochum sind gestorben.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Brunner in Kyritz erledigte Stelle (Just.-Minist.-Bl. S. 146) wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz:

Der Landgerichts-Referendarius Peter Hubert Müller in Aachen ist zum Landgerichts-Assessor ernannt worden.

E. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Assessor Struckmann in Hannover ist zum Obergerichts-Rath.

der Gerichts-Assessor Hemmerich in Göttingen unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Isenhagen, und

der Auditor von Hinüber in Hannover zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Dem Kanzlei-Expedienten, Kommissair Schönebaum in Aurich ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

II. Kurhessen:

Dem Rechtsanwalt Alster in Zierenberg ist an Stelle der Advokatur bei dem Justizamte in Naumburg die Ausübung der Anwalts-Praxis bei dem Justizamte in Grebenstein gestattet worden.

III. Schleswig-Holstein:

Der Advokat Beccau in Husum ist zum Notar in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. März 1867.

Gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte ist die Erhebung des Kompetenz-Konflikts auch dann unzulässig, wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß das betreffende Gericht zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht kompetent gewesen sei.

Gesetz vom 8. April 1847 §. 2 (Gesetz-Samml. S. 170).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stargard anhängigen Prozeßsache des Rittergutsbesitzers, Hauptmanns K. zu D., Klägers, wider die Stadtgemeinde zu Stargard, Verklagte, betreffend Kur- und Verpflegungs-Kosten, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Geselle P. aus Elbing erkrankte im Jahre 1857, während er in der Gemeinde Pegelow in Schlafstelle und bei dem Bau der Eisenbahnbrücke über den Krampehl als Lohnarbeiter beschäftigt war. In das Krankenhaus der Stadtgemeinde Stargard aufgenommen, verursachte er Kur- und Verpflegungs-Kosten zum Betrage von 14 Thalern 5 Sgr. 9 Pf. Die Erstattung dieser Kosten wurde durch das Resolut der Re-

Digitized by Google

gierung zu Stettin vom 11. November 1859 dem Ortsarmenverbande des dem Rittergutsbesitzer, Hauptmann K. gehörenden Guts D. auferlegt, weil die Krampehlbrücke, bei deren Bau P., in festem Arbeitsverhältnisse stehend, erkrankt sei, im Gutsbezirke von D. liege.

Gegen diese Entscheidung ergriff K. der Stadtgemeinde Stargard gegenüber den Rechtsweg, und durch das in Rechtskraft übergegangene Urtheil des Kommissars für Bagatellsachen des Kreisgerichts zu Stargard vom 25. November 1863 wurde, unter Verwerfung des Präjudizial-Einwandes der Verklagten, Kläger dürfe dem Resolut gegenüber sich nur an den nach seiner Ansicht verpflichteten Armenverband halten, dahin erkannt:

> »daß das Dominium D. von der ihm durch das Regierungs-Resolut vom 11. November 1859 auferlegten Verpflichtung, dem Armenverbande der Stadtgemeinde zu Stargard die für den Zimmergesellen P. verausgabten Kur- und Verpflegungs-Kosten mit 14 Thalern 5 Sgr. 9 Pf. zu erstatten, zu entbinden.«

Gleichwohl ist im Jahre 1864, auf den Antrag der Stadtgemeinde Stargard, die Vollstreckung des Regierungs-Resoluts vom 11. November 1859 im Verwaltungswege erfolgt, und sind am 31. Januar 1865 von dem ꝛc. K. jene 14 Thaler 5 Sgr. 9 Pf. beigetrieben. Mittelst Klageschrift vom 16. Mai 1866 hat ꝛc. K. gegen die Stadtgemeinde Stargard auf Zurückzahlung dieser Summe nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 31. Januar 1865 geklagt, weil die Verklagte, dem rechtskräftigen Urtheile vom 25. November 1863 zuwider, also widerrechtlicher Weise, dem Kläger jenen Betrag durch Zwang abgenöthigt habe.

Verklagte setzte den Einwand der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens entgegen, und die Regierung zu Stettin erhob durch Plenarbeschluß vom 28. Juni 1866 den Kompetenz-Konflikt, indem sie im Wesentlichen ausführte:

Das Erkenntniß vom 25. November 1863 sei, als ein die Verpflichtung eines anderen Armenverbandes zur Tragung der fraglichen Kur- und Verpflegungs-Kosten nicht festsetzendes, sondern rein negatorisches, nicht geeignet, das Resolut vom 11. November 1859 außer Wirksamkeit zu setzen. Nach §. 34 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 entscheide über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden die Landespolizeibehörde. Jenes Resolut sei daher als eine polizeiliche Festsetzung darüber anzusehen, welcher Armenverband die Armenpflege für den Zimmergesellen P. zu erfüllen habe. Nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 sei gegen polizeiliche Verfügungen nur dann, wenn derjenige, welchem durch eine solche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt sei, behaupte, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung der Rechtsweg zulässig. Für Armenpflegesachen insbesondere bestimme der citirte §. 34: daß der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Landespolizeibehörde dann stattfinde, wenn der Streit zwischen verschiedenen Armenverbänden die Frage betreffe, welcher derselben die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe. Nun sei aber darüber, ob dem Ortsarmenverbande des Guts D., oder ob nicht etwa der Stadtgemeinde Stargard selbst die in Rede stehenden Kosten zur Last fielen, weder in dem durch das Urtheil vom 25. November 1863 entschiedenen Prozesse gestritten worden, noch habe in dem gegenwärtigen Rechtsstreite der Kläger die Behauptung aufgestellt, daß die Stadtgemeinde Stargard der verpflichtete Armenverband sei. Nach den citirten Gesetzen sei daher der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig.

Der Magistrat zu Stargard hat sich der Ansicht und den Gründen der Regierung zu Stettin angeschlossen und hinzugefügt, der §. 207 des Allgemeinen Landrechts Tit. 16 Th. I., auf welchen die Klage gestützt sei, beziehe sich nur auf die verbotene Privatselbsthülfe; im vorliegenden Falle handle es sich um eine administrative Exekution, über deren Gesetzlichkeit nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur der vorgesetzten Verwaltungsbehörde die Beurtheilung zustehe.

Kläger dagegen hält den erhobenen Kompetenz-Konflikt principaliter für unstatthaft, weil derselbe in seiner Begründung gegen die rechtskräftige Entscheidung vom 25. November 1863 angehe, welche den auch damals von der Verklagten erhobenen Einwand, daß die Klage nicht gegen sie, sondern nur gegen den nach Ansicht des Klägers verpflichteten Armenverband gerichtet werden könne, verworfen habe. Er sucht sodann ferner auszuführen, daß der Fall eines Streites zwischen verschiedenen Armenverbänden, welcher vorbehaltlich des Rechtsweges von der Landespolizeibehörde zu entscheiden sei, nicht vorliege; daß übrigens der Rechtsweg, wie ihn der §. 34 des Armenpflegegesetzes zulasse, nicht in der von der Regierung behaupteten Weise einge-

Digitized by Google

schränkt sei. Er bestreitet endlich die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1842, weil es sich um einen reinen Privatstreit über die Verpflichtung zur Zahlung einer Auslage handle, bei welchem die öffentliche Ruhe und Sicherheit unberührt sei; event. sei vor Allem der Schlußsatz des §. 3 dieses Gesetzes zu beachten gewesen.

Das Appellationsgericht zu Stettin hält, nach Inhalt seines Berichtes vom 24. November 1866, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Kreisgerichts zu Stargard, wegen der in der Mitte liegenden rechtskräftigen Entscheidung vom 25. November 1863 den Kompetenz-Konflikt für unbegründet.

Diese Auffassung ist für die richtige zu erachten.

Kläger verlangt die Rückzahlung einer Summe, zu deren Zahlung er widerrechtlicher Weise zu einer Zeit genöthigt worden sei, wo bereits durch rechtskräftiges Urtheil vom 25. November 1863 festgestanden habe, daß er dieselbe nicht verschulde. Die Entscheidung eines solchen Streites liegt im Allgemeinen innerhalb der Grenzen der richterlichen Kompetenz. Nun ist zwar die Nöthigung zur Zahlung durch die von der Regierung verfügte administrative Exekution des von derselben erlassenen Resoluts vom 11. November 1859 geschehen. Allein dieses Resolut war vom Kläger im Rechtswege angegriffen, und es ist durch das erwähnte Urtheil entschieden worden, daß der Kläger von der ihm durch das Resolut auferlegten Verpflichtung, der Verklagten die in Rede stehenden Kur- und Verpflegungskosten zu erstatten, zu entbinden sei. Da dieses Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist, und da nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 in rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden kann, so kann es gegenwärtig nicht mehr Gegenstand der Erörterung und Entscheidung sein, ob das Kreisgericht zu Stargard zur Erlassung des von ihm gefällten Urtheils kompetent gewesen sei, oder nicht. Vielmehr ist nur noch über die rechtlichen Folgen zu befinden, welche daraus hervorgehen, daß, dem rechtskräftigen Urtheil vom 25. November 1863 entgegen, die in Rede stehenden Kur- und Verpflegungs-Kosten von dem Kläger für die Verklagte eingezogen sind. Die Entscheidung eines solchen Streites ist durch kein Gesetz dem Rechtswege entzogen, und ist derselbe daher für zulässig zu erachten.

Berlin, den 9. März 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2148. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juni 1867. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Karl Ludwig Gustav Schmidt im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Hesse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der bisherige Appellationsgerichts-Sekretair, frühere Referendarius Klinge im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Grundschöttel aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Gerichts-Assessor Schiller aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Gerichts-Assessor Stiebler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Gerichts-Assessor Grawe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Dem Gerichts-Assessor Borchert in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ernst Freiherr von Werthern bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Hermann Seeliger bei dem Kammergericht,
der Auskultator Theodor Otto Gustav Heinrich Anton Julius von Brockhusen bei dem Appellationsgericht in Stettin,
der Auskultator Hermann Reimann bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Gustav Herrmann Gottsched bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Baehr in Cöslin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter von Knebel in Beeskow,
der Kreisrichter Beyrich in Perleberg,
der Kreisrichter Meißner in Angermünde,
der Kreisrichter Schwiening in Kyritz,
der Kreisrichter Golz in Berlin,
der Kreisrichter Pfitzner in Perleberg,

Digitized by Google

der Kreisrichter Buchwald in Fehrbellin,
der Kreisrichter Siber in Brandenburg,
der Kreisrichter Francke in Jüterbogk, und
der Kreisrichter von Schmeling in Rathenow.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Leyde bei dem Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Jacobshagen,
der Gerichts-Assessor Meißner bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N.-M.,
der Gerichts-Assessor Galster bei dem Kreisgericht in Höxter, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Brakel,
der Gerichts-Assessor Knibbe bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wiehe,
der Gerichts-Assessor Weinschenck bei dem Kreisgericht in Pleß, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nicolai, und
der Gerichts-Assessor Gerstenberg bei dem Kreisgericht in Lublinitz.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Sauvant in Sensburg an das Kreisgericht in Goldap, und
der Kreisrichter Stavenhagen in Gnesen an das Kreisgericht in Creuzburg.

Der Kreisgerichts-Rath Ruhe in Bromberg, und
der Kreisgerichts-Rath Göldner in Schubin
sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1867 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 18. Juni 1867, — betreffend die Begnadigung der aus den neu erworbenen Landestheilen vor dem 20. September v. J. ohne Erlaubniß ausgetretenen Militairpflichtigen.

a.

Allerhöchster Erlaß.

Ich will im Verfolg Meiner Amnestie-Ordres vom 20. September vorigen Jahres und 26. Februar d. J. allen Militairpflichtigen aus den Meinen Staaten neu einverleibten, vormals fremdherrlichen Landestheilen und Gebieten, welche vor dem 20. September vorigen Jahres ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde das Land verlassen und sich der ihnen obliegenden Militairpflicht dadurch entzogen haben, wenn dieselben sich binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei einer Preußischen Militair- oder Civilbehörde des Inlandes melden, vollständigen Pardon ertheilen und die etwa in contumaciam gegen sie ergangenen Erkenntnisse, soweit dieselben noch nicht vollstreckt sind — vorbehaltlich jedoch derjenigen Rechte, welche für dritte Personen hinsichtlich einer ihnen gebührenden Entschädigung daraus etwa bereits entstanden sind — in ihren Folgen aufheben. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) von Roon. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges, der Justiz und des Innern.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Obiger Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden in den neu erworbenen Landestheilen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden in den neu erworbenen Landestheilen.
I. 2618. Criminalia 52.

Digitized by Google

Num. 51.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 22. Mai 1867.

Der Gemeindekirchenrath (das Presbyterium) einer evangelischen Gemeinde ist eine öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuchs*).

Allerh. Erlaß vom 27. Februar 1860 (Ges.-Samml. für 1860 S. 90—91).

In der Untersuchung wider den Nachtwächter Sch. ꝛc., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 22. Mai 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 7. Dezember 1866 zu vernichten, und die Sache selbst hinsichtlich der sechs Angeklagten, Nachtwächter Sch. ꝛc., zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu D. vom 14. September 1866 stellte thatsächlich fest: daß die oben genannten sechs Angeklagten im April 1866 den Gemeindekirchenrath zu T., also eine politische Körperschaft, öffentlich in Beziehung auf dessen Beruf beleidigt haben,

und bestrafte einen Jeden von ihnen nach dem §. 102 des Strafgesetzbuchs, unter Annahme mildernder Umstände, mit einer Geldbuße von 10 Thalern event. mit einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen, ertheilte auch nach §. 163. a. a. O dem Gemeindekirchenrathe das Recht zur öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftig werdenden Verurtheilung. Auf ihre Appellation sprach sie jedoch das Königliche Appellationsgericht zu Stettin am 7. Dezember 1866 frei, indem es unter Beibehaltung der obigen thatsächlichen Feststellung ausführte, daß Gemeindekirchenräthe weder zu den politischen Körperschaften, noch auch zu den öffentlichen Behörden gerechnet werden könnten,

da so wenig der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1860, durch welchen dieselben ins Leben gerufen seien, als die Instruktion des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 11. Juni 1860, der ihren Wirkungskreis näher bestimme, einen genügenden Anhalt für die eine oder die andere Annahme gewähre, die einzelnen Mitglieder des Gemeindekirchenraths daher auch nicht als öffentliche Beamte anzusehen seien.

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und Verletzung des §. 102 des Strafgesetzbuchs behauptet. Der Gemeindekirchenrath sei allerdings eine politische Körperschaft. Der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1850 habe den Evangelischen Ober-Kirchenrath als Behörde eingesetzt, und die Anbahnung einer selbstständigen Evangelischen Kirchenverfassung anbefohlen. In Gemäßheit dessen sei durch die Allerhöchste Order vom 27. Februar 1860 die kirchliche Gemeinde-Ordnung publizirt und eingeführt worden, nach welcher in allen evangelischen Gemeinden ein kirchlicher Gemeindevorstand unter dem Namen »Presbyterium oder Gemeindekirchenrath« bestellt werden soll, dessen Beruf es nach §. 4 sei, die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten. Dabei sei dem Ober-Kirchenrath die nähere Ausführung übertragen, welcher am 11. Juni 1860 eine Instruktion nebst Anhang für die eingeführten Gemeindekirchenräthe erlassen, darin die Pflichten derselben und den Geschäftsgang vorgeschrieben, die Bewartungen über die inneren und äußeren Angelegenheiten abgegrenzt, auch die Beschlußfassung und die Beschwerde gegen sie vorgesehen habe. Was der §. 102 des Strafgesetzbuchs unter einer »politischen Körperschaft« verstehe, sei nicht näher ausgedrückt; daß eine solche aber auch auf kirchlichem Gebiete gedacht werden könne, scheine bei dem nahen Zusammenhange, in welchem die Staatszwecke mit der Religion stehen, nicht bedenklich, zumal das Gesetz keinen Anstand nehme, Kirchenvorsteher als Beamte anzusehen. Wenn nun

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 102 Note 13.

Digitized by Google

auch nicht jedes Mitglied des Gemeindekirchenraths als Kirchenvorsteher im engeren Sinne gelten könne, weil die Kirchenvorsteher die Vermögensverwaltung behalten haben, so würden diese doch durch die Gemeinde-Ordnung nach §. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1860 mit den übrigen Mitgliedern zu einem Kollegium vereinigt. Soweit also die kirchlichen Zwecke und Angelegenheiten zugleich Staatszwecke und Staatsangelegenheiten im weiteren Sinne seien, verfolgten auch die kirchlichen Gemeinheiten Staatszwecke, und seien Theile des Staatsorganismus. Demgemäß müßten die Gemeindekirchenräthe als politische Körperschaften angesehen werden, da sie als kollektive Einheit nicht Privatzwecke verfolgten, sondern einen öffentlichen, das Staatsinteresse mittelbar berührenden Charakter an sich trügen, durch das Gesetz mit öffentlichen Pflichten bekleidet wären, zu öffentlichen Zwecken unter beständiger Leitung und Aufsicht des Staats ständen, und organisch zur Gliederung und Verfassung des Staats gehörten. Demnach sei der §. 102 des Strafgesetzbuchs auf den vorliegenden Fall anzuwenden gewesen, weil der Gemeinderath zu T. nach §. 4 der Instruktion vom 11. Juni 1860 innerhalb der Grenzen seines Berufs gehandelt habe, wenn er die bei dem Läuten der Glocken eingerissenen Mißbräuche abänderte, und davon die Gemeinde öffentlich in Kenntniß setzte.

Der Antrag geht auf Wiederherstellung des ersten Urtheils. Die Angeklagten erachten die Gründe des Appellationsrichters für zutreffend.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet werden. Denn wenn auch die Gemeindekirchenräthe nicht als »politische Körperschaften« im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuchs anzusehen sind, so gehören sie doch unzweifelhaft zu den »öffentlichen Behörden«, wie sie das allegirte Strafgesetz voraussetzt. Die Gemeindekirchenräthe verdanken ihre Entstehung in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 29. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 343) dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Februar 1860 (Ges.-Samml. S. 90). Nach diesem soll in allen evangelischen Gemeinden ein kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeindekirchenrath) eingerichtet werden, welcher den Beruf hat, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und zu pflegen, auch die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten. Er bildet mit den bereits vorhandenen Kirchenvorstehern unter dem Vorsitze des Pfarrers ein Kollegium. Diesen Grundzügen gemäß hat in Folge Allerhöchster Ermächtigung der Evangelische Ober-Kirchenrath am 11. Juni 1860 eine Instruktion erlassen, in welcher die den Gemeindekirchenräthen obliegenden Pflichten, und die geschäftliche Behandlung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten des Näheren bestimmt werden. Im Allgemeinen hat der Gemeindekirchenrath über die ganze Gemeinde, ihr Personal, Zustände und Sitte Aufsicht zu führen, die Thätigkeit des Gemeindelebens namentlich gegen Nachlässigkeit wie gegen Uebergriffe zu schützen, Aergernisse abzuwehren, Sorge für den gesammten Gottesdienst, für den Anstand ꝛc. zu führen, eine Pflege der Bedürftigen, Verlassenen und Kranken zu stiften und zu unterhalten, auch die Mittel hierzu zu sammeln, zu bewahren, zu verwalten resp. zu verwenden, sowie die Gemeindeliste zu führen. Es erhellt hiernach zur Genüge, daß den Gemeindekirchenräthen ein umfangreicher Wirkungskreis in der jedesmaligen Gemeinde, nach Innen und nach Außen hin, zugewiesen ist, und daß es sich dabei nicht um Angelegenheiten privatrechtlicher Natur handelt, vielmehr um öffentliche Zustände im weiteren Sinne, zu denen die Kirchenangelegenheiten und deren Verwaltung resp. Ordnung und Aufrechthaltung gehören. Demgemäß haben auch die Gemeinde-Kirchenräthe vermöge der ihnen gesetzlich beigelegten Attribute die Stellung einer öffentlichen Behörde, wie sie der §. 102 des Strafgesetzbuchs im Auge hat. Die Entscheidung des Appellationsrichters leidet somit an einem Rechtsirrthum und muß nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vernichtet werden.

In der Sache selbst war zur Zeit noch nicht definitiv zu erkennen, weil die Angeklagten in ihrer Appellationsschrift die Absicht zu beleidigen in Abrede gestellt haben, das Urtheil zweiter Instanz aber hierüber, sowie ob und in wie weit der Schutz des §. 154 des Strafgesetzbuchs etwa in Betracht kommen könnte, sich nicht verbreitet hat. Es mußte deshalb, um diese thatsächlichen Anstände zu beseitigen, nach Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 301/67. Crim. I.
I. 2898. Criminalia 58. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juni 1867. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Kitzing in Münster ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Hermann ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Seehausen aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, und

der Gerichts-Assessor Kretschmer aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Philipp Eduard Fleischmann bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Louis Hugo August Hoyer bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Beyer in Frankfurt a. d. O. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Gillet in Trebnitz bei dem Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg,

der Gerichts-Assessor von Bomsdorf in Rothenburg bei dem Kreisgericht in Gründerg,

der Gerichts-Assessor Stolterfoth bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tiegenhof,

der Gerichts-Assessor Panse in Eisleben bei dem Kreisgericht in Worbis, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Groß-Bodungen, und

der Gerichts-Assessor Bergmann bei dem Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Freienwalde.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Friemel in Poln. Wartenberg an das Kreisgericht in Streblen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Nimptsch,

der Kreisrichter Kossäth in Parchwitz an das Kreisgericht in Sprottau, und

der Kreisrichter Rebelung in Groß-Bodungen an das Kreisgericht in Halberstadt.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Rath Hildebrand in Neiſſe iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte mit Penſion vom 1. Juli d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Voſſig in Wongrowiec iſt geſtorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Depoſital-Rendanten Fritzſche hierſelbſt iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren ſind ernannt:

der Staatsanwalt Fleck in Conitz bei dem Kreisgericht daſelbſt, ſowie

der Kreisgerichts-Rath Leopold in Colberg bei dem Kreisgericht daſelbſt,

beide mit der Verpflichtung, ſtatt ihres bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Juſtizrath“ zu führen;

der Gerichts-Aſſeſſor Herr bei dem Kreisgericht in Neuſtettin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bärwalde, und

der Kreisrichter Ackermann in Callies bei dem Kreisgericht in Wriezen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuſtadt E. W.

Verſetzt ſind:

der Rechtsanwalt und Notar Lazarus in Neuſtadt E. W. an das Kreisgericht in Berlin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Charlottenburg,

der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Sensburg an das Kreisgericht zu Johannisburg, und

der Rechtsanwalt und Notar Hirſch in Parchwitz an das Kreisgericht in Meſeritz.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Epſer in Marienwerder,

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schmiedt in Schleuſingen,

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Otto in Meſeritz, und

der Rechtsanwalt und Notar Pieper in Geſecke

ſind geſtorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Fingerhuth in Cöln iſt zum Landgerichts-Aſſeſſor, und

der Juſtizrath Friedrich Linn in Meiſenheim zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht daſelbſt ernannt;

die bisherigen Notarien Friedrich Albert I. und Wilhelm Neuſſel in dem bisherigen Oberamtsbezirk Meiſenheim ſind als Notare für den Friedensgerichtsbezirk Meiſenheim, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweiſung ihres Wohnſitzes in Meiſenheim, vom I. Juli d. J. ab beſtätigt worden.

Verſetzt ſind:

der Landgerichts-Rath Duſſault in Coblenz an das Landgericht in Cöln, und

der Friedensrichter, Juſtizrath Eilender in Düren an das Friedensgericht I. in Cöln.

E. In den durch die Geſetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußiſchen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Dem Amtsgerichts-Aſſeſſor, Freiherrn von Dincklage in Hannover iſt die Stelle eines Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Lingen verliehen.

Zu Amtsrichtern mit dem Titel „Amtsgerichts-Aſſeſſor“ ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Bethe in Celle bei dem Amtsgericht in Uchte,

der Gerichts-Aſſeſſor Jordan in Elze bei dem Amtsgericht in Nienburg, und

der Gerichts-Aſſeſſor Angelbeck in Sögel bei dem Amtsgericht Hümmling in Sögel.

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichts-Aſſeſſor Kraut vom Amtsgericht Uchte an das Amtsgericht in Hildesheim,

der Amtsgerichts-Aſſeſſor Hagemann vom Amtsgericht Nienburg an das Amtsgericht in Hannover,

der Gerichts-Aſſeſſor Francke vom Obergericht in Nienburg an das Amtsgericht in Nienburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Hölſcher vom Amtsgericht in Gifhorn an das Obergericht in Celle, und

der Gerichts-Aſſeſſor Bahr vom Amtsgericht in Lingen an das Amtsgericht in Göttingen.

Der Advokat und Notar Franzius in Leer hat freiwillig auf Advokatur und Notariat verzichtet.

II. Kurheſſen:

Der Obergerichts-Referendarius Ernſt Iſrael in Neuhof iſt zum Amts-Aſſeſſor bei dem Juſtizamte in Gelnhauſen ernannt, und

dem Obergerichts-Referendarius Georg Soldan in Witzenhauſen die Stelle eines Aktuars bei dem Juſtizamte in Roſenthal proviſoriſch übertragen worden;

dem Advokaten Flohr in Langenſelbold iſt geſtattet worden, auch bei den Juſtizämtern in Wächtersbach und Orb, ſowie

dem Untergerichts-Anwalt Michael in Gelnhauſen, auch bei den Juſtizämtern zu Langenſelbold, Meerholz und Salmünſter

die Anwaltspraxis auszuüben.

III. Naſſau:

Der Gerichts-Aſſeſſor Wünſch iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden verſetzt worden.

IV. Schleswig-Holſtein:

Der bisherige Rechts-Kandidat Carl Ludwig Henning Ratjen in Kiel iſt zum Untergerichts-Advokaten in den Herzogthümern Holſtein und Schleswig, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Segeberg, ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juni 1867, — betreffend die Ressortverhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen der Train-Offiziere.

Allgemeine Verfügung vom 10. August 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 303).

Nach der durch die allgemeine Verfügung vom 10. August 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 303) den Gerichtsbehörden mitgetheilten Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekutionen gegen Offiziere und Militairbeamte auf Gehalts- und Pensions-Abzüge zu richten sind, sub XIV. Nr. 16, sollen derartige Anträge wegen der Abzüge von Gehältern und Pensionen der Train-Offiziere an die Militair-Intendanturen der betreffenden Armeekorps gerichtet werden.

Dieses in der früheren Armee-Organisation begründete Kompetenzverhältniß hat nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers vom 15. Juni d. J. durch die Errichtung besonderer Train-Bataillone, denen die Train-Offiziere angehören, eine Aenderung erlitten. Die Bestimmung sub XIV. Nr. 16 der obenerwähnten Nachweisung wird deshalb aufgehoben, und den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere der Train-Bataillone auf Gehalts- und Pensions-Abzüge künftig an die betreffenden Train-Bataillons-Kommandeure zu richten sind.

Berlin, den 20. Juni 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2992. M. 53. Vol. VII.

Num. 53.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. März 1867.

Ansprüche gegen den Fiskus auf Erstattung widerrechtlich erhobener Steuern können im Rechtswege nur dann geltend gemacht werden, wenn behauptet wird, daß die gezahlte Steuer keine öffentliche Abgabe, oder daß die Forderung verjährt, oder bereits früher getilgt worden sei.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78; Th. I. Tit. 16 §. 207.
Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 9 und 10 (Ges.-Samml. S. 243).
Verordnung vom 12. Dezember 1864 §. 26 (Ges.-Samml. S. 673).
Erkenntniß vom 19. Juni 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 246).

a.

Auf den von dem Königlichen Finanz-Ministerium erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers Heinrich Wilhelm D. hierselbst, Klägers,
wider
den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Haupt-Steueramt für direkte Steuern hierselbst, Verklagten,
wegen Grundsteuer-Rückerstattung,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hiermit für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Unter Artikel 401 der Grundsteuer-Mutterrolle für Berlin ist der Rittergutsbesitzer D. zu B. als Besitzer eingetragen.

Da von diesem Grundstücke die Grundsteuer für das Jahr 1865 und für das erste Quartal 1866, zusammen mit 16 Thalern 27 Sgr. 6 Pf. rückständig war, so hat das hiesige Haupt-Steueramt für direkte Steuern diesen Betrag von dem hier wohnhaften Rittergutsbesitzer D. eingefordert und unterm 11. Mai 1866 deshalb die Exekution gegen ihn vollstreckt, wodurch 17 Sgr. Exekutionsgebühren erwachsen sind.

Der ꝛc. D. hat jetzt auf Erstattung sowohl der von ihm eingezogenen Grundsteuer, als der Exekutionsgebühren im Gesammtbetrage von 17 Thaler 14 Sgr. 6 Pf. nebst Zinsen zu 5 Prozent seit dem Tage der behändigten Klage gegen den Fiskus geklagt, indem er behauptet, daß er in keiner Beziehung zu dem bezeichneten Grundstücke stehe, welches, wie er ermittelt habe, dem Rittergutsbesitzer Ernst August Eduard D. gehöre, während er die Vornamen Heinrich Wilhelm führe, daß daher jener Betrag zur Ungebühr von ihm eingezogen sei.

Das verklagte Haupt-Steueramt hat sich, ohne die Richtigkeit dieser Angaben zu bestreiten, darauf beschränkt, die Zulässigkeit des Rechtsweges in Abrede zu stellen.

Nachdem hierauf durch ein Erkenntniß der zweiten Bagatell-Kommission des hiesigen Stadtgerichts vom 18. Juli v. J. der Fiskus nach dem Klageantrage verurtheilt worden ist, hat der Herr Finanz-Minister mittelst Beschlusses vom 27. September v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben.

In Folge dessen ist das weitere Rechtsverfahren in der Sache vorläufig eingestellt worden. Seitens des Klägers ist eine Gegenerklärung nicht erfolgt.

Die erwähnte Bagatell-Kommission hält den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, und das Kammergericht hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Dieser Ansicht kann indessen nicht beigetreten werden. Denn die Grundsteuer gehört unbestritten zu den allgemeinen Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, und über deren Entrichtung nach §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts kein Prozeß stattfindet.

Der §. 79 gestattet nur in zwei Fällen eine Ausnahme von dieser Regel, nämlich, wenn Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe, oder wenn er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Der Kläger hat selbst nicht angegeben, daß einer dieser Ausnahmsfälle vorhanden sei, er behauptet aber, daß bei ihm die allgemeine Voraussetzung des §. 78 nicht zutreffe, indem er nicht zu der Klasse von Einwohnern gehöre, welche Grundsteuer zu zahlen haben.

Dieser Einwand ist indessen unrichtig, da er selbst nicht in Abrede stellt, Rittergutsbesitzer zu B. zu sein, mithin allerdings zu der Einwohnerklasse gehört, welche Grundsteuer zu zahlen verpflichtet ist.

Aus dem seiner Klage beigefügten, von ihm selbst vorgelegten Schreiben des hiesigen Haupt-Steueramts für direkte Steuern vom 15. April v. J. geht nun hervor, daß das Grundstück, von welchem die in Rede stehende Grundsteuer verlangt worden, in der Grundsteuer-Mutterrolle von Berlin Nr. 401 auf den Namen des Rittergutsbesitzers D. vermerkt steht. Das Haupt-Steueramt hatte also hinreichende Veranlassung, sich wegen dieser Steuer an den Kläger zu halten. Denn nach §. 26 der Verordnung vom 12. Dezember 1864 (Gesetz-Samml. S. 673) ist nach Aufstellung der Mutterrolle der darin verzeichnete Eigenthümer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, und bei dem gedachten Vermerk trifft sowohl der Name des Klägers, als dessen Eigenschaft als Rittergutsbesitzer zu. Kläger behauptet nun zwar, daß er nicht Eigenthümer des fraglichen Grundstücks sei, dieses vielmehr im Besitze eines Anderen desselben Namens sich befinden solle. Nach §. 15 der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Juli 1865 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam von 1865 Nr. 40 Beilage), welche zufolge der im §. 32 der Verordnung vom 12. Dezember 1864 dem Herrn Finanz-Minister ertheilten Ermächtigung mit dieser gleiche Wirkung hat, soll aber aber auch von Dem, welcher aus

Digitized by Google

Versehen in die Mutterrolle eingetragen ist, vorläufig und bis zur erfolgten Berichtigung dieses Versehens die Steuer beigetrieben werden, und es spricht sich hierin der schon in der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 42 aufgestellte allgemeine Grundsatz aus, daß nicht durch prozessualische Weiterungen Verwirrung und Stockung in die Finanz-Verwaltung gebracht werden soll. Der Kläger hätte, da er sich 1¼ Jahr lang auf Berichtigung der von ihm geforderten Steuer besann, gleich bei dem ersten Ausschreiben der Steuer nach §§. 3 und 20 Nr. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1864 dem Haupt-Steueramte die erforderlichen Nachweise zur Berichtigung der Mutterrolle beibringen und zur Verhütung der exekutiven Einziehung der Aufforderung des Haupt-Steueramts in dem schon erwähnten Schreiben nachkommen sollen und kann sich daher, selbst wenn das von ihm behauptete Versehen wirklich vorgefallen sein sollte, doch über das gegen ihn eingeschlagene Verfahren auf keine Weise beschweren.

Auf die Gründe, aus welchen der Bagatellrichter die condictio indebiti für zutreffend erachtet hat, kommt es hiernach nicht weiter an, da die vorliegende Erörterung lediglich die Frage der richterlichen Kompetenz zum Gegenstande hat und diese nach der obigen Ausführung verneint werden muß. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 242) läßt zwar auch wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben ausnahmsweise den Rechtsweg zu, wenn behauptet wird, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt, oder verjährt, oder daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhe. Ein hierauf bezüglicher Einwand ist indessen vom Kläger nicht erhoben worden.

Es ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 9. März 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2128. K 36. Vol. XVI.

---

b.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Pfarrers Philipp K. zu Z., Klägers,

wider

den Königlichen Steuerfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Oppeln, Verklagten,

betreffend Zurückzahlung von Steuern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Auf dem Dominium Z. im Kreise Beuthen haftet für die katholische Pfarre daselbst, welche zur Zeit der Pfarrer K. inne hat, ein mit einer jährlichen Grundsteuer von 6 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. belasteter Dezem von 32 Scheffeln 1 Metze Roggen und ebensoviel Hafer. So lange Pfarrer K. den Dezem bezogen, hat er die gedachte Steuer entrichtet. Gegen Ende des Jahres 1855 erwarb das Rittergut ein Evangelischer, der Graf H. In Folge dessen ruhte der Dezem in Gemäßheit der durch die Allerhöchste Order vom 16. Juni 1831 (Gesetz-Samml. S. 169) wiederhergestellten Schlesischen Zehntverfassung von 1758. Pfarrer K. bezog von da ab den Dezem nicht mehr und lehnte nun auch die Entrichtung der Steuer ab, wurde aber zu deren Zahlung ungeachtet wiederholter Remonstrationen bis zum Schlusse des Jahres 1863 angehalten. Sein demnächst bei der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobener Anspruch auf Erstattung der seit November 1855 von ihm eingezogenen Steuerbeträge wurde von derselben, obgleich sie anerkannte, daß während des Ruhens des Dezems nicht die Pfarre, sondern das Dominium zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sei, zurückgewiesen und ihm

Digitized by Google

überlaſſen, an letzteres ſeinen Regreß zu nehmen. Hierauf hat Pfarrer K. aber gegen den Steuerfiskus Klage erhoben und auf Grund oben mitgetheilten Sachverhalts darauf angetragen, Verklagten zur Rückzahlung der für die Zeit vom 11. November 1855 bis 31. Dezember 1863 im Ganzen mit 50 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. erhobenen Steuer nebſt 5 pCt. Zinſen vom Tage der Klagebehändigung ab zu verurtheilen. Das Königliche Kreisgericht zu Oppeln hat die Klage zweimal per decretum zurückgewieſen, das erſte Mal wegen Mangels der im §. 178 Tit. 16 Th. I. Allg. Landrechts vorgeſehenen Erforderniſſe der condictio indebiti, das andere Mal wegen Unzuläſſigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 78 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts. Das Königliche Appellationsgericht zu Ratibor erachtete jedoch auf die deshalb nach Jahr und Tag angebrachte Beſchwerde die Entſcheidung per decretum über die vorliegenden nicht unzweifelhaften Rechtsfragen für unſtatthaft und verordnete unterm 18. Mai v. J. die Einleitung der Klage, indem es zugleich §. 207 Tit. 16 Th. I. Allg. Landrechts — wonach, was dem Geber widerrechtlicher Weiſe abgenöthigt worden, demſelben zurückgegeben werden ſoll — zur Beachtung empfahl.

Noch vor Beantwortung der Klage Seitens der Finanz-Abtheilung erhob das Plenum der Königlichen Regierung zu Oppeln mittelſt Beſchluſſes vom 6. Juli v. J. den Kompetenz-Konflikt, worauf das weitere Prozeßverfahren eingeſtellt iſt. Kläger widerſpricht dem Kompetenz-Konflikt, welchen das Königliche Kreisgericht zu Oppeln für begründet, das Königliche Appellationsgericht zu Ratibor für unbegründet erachtet. Die Herren Reſſort-Miniſter haben keine Erklärung abgegeben.

Der Plenarbeſchluß der Königlichen Regierung wird im Weſentlichen dahin motivirt, daß Kläger des Fiskus Befugniß, die Steuer während des Ruhens des Dezems von ihm einzuziehen, ſomit ſeine Verpflichtung, während dieſer Zeit die Steuer zu entrichten, beſtreite, hierüber aber nach §. 78 a. a. O. und in Ermangelung eines der im §. 79 a. a. O. vorgeſehenen Ausnahmefälle der Rechtsweg nicht ſtattfinde. Darin werde auch dadurch nichts geändert, daß es ſich hier nicht um Befreiung von der Abgabe für alle Zeit, ſondern um Erſtattung bereits gezahlter Steuern handle, da auch im letzteren Fall die Frage nach der Befugniß zur Erhebung resp. nach der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer der eigentliche Gegenſtand des Streites ſei.

Kläger beſtreitet dagegen die Anwendbarkeit der §§. 78 und 79 a. a. O. auf vorliegenden Fall, weil er ſeine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer, ſo lange der Zehnt gangbar ſei, keineswegs in Abrede ſtelle, alſo nicht auf Anerkennung der Freiheit von der Abgabeklage, ſondern nur die unter Androhung der Exekution ihm widerrechtlich abgenöthigten Steuerbeträge, durch deren Vorenthaltung Fiskus ſich mit ſeinem, des Klägers, Schaden bereichern würde, zurückverlange, wozu er auf Grund des in der Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts vom 16. Mai v. J. allegirten §. 207 Tit. 16 Th. I. Allgemeinen Landrechts berechtigt ſei. Wäre es wirklich — ſo deduzirt Kläger —, wie die Königliche Regierung behaupte, bezüglich der Zuläſſigkeit des Rechtsweges unerheblich, ob es ſich um die Verpflichtung zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe überhaupt, oder um die Erſtattung bereits gezahlter Steuern handle, ſo würde jeder Prozeß gegen den Fiskus wegen Steuern unzuläſſig ſein, was ſowohl den allegirten §. 207 illuſoriſch machen, als auch der Intention der Geſetze vom 18. Juni 1840 — (Geſ.-Samml. S. 140 ff.) — und vom 24. Mai 1861 — (Geſ.-Samml. S. 241 ff.) — widerſprechen würde.

Das Königliche Kreisgericht zu Oppeln ſchließt ſich im Weſentlichen den Ausführungen der Königlichen Regierung daſelbſt an, wogegen das Königliche Appellationsgericht zu Ratibor — wie bemerkt — den Kompetenz-Konflikt für unbegründet hält, weil die Königliche Regierung ſelbſt anerkannt habe, nicht die Pfarre, ſondern das Dominium ſei während des Ruhens des Dezems zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, mithin auch die Erſtattung der gleichwohl für dieſe Zeit vom Kläger eingezogenen Steuerbeträge nach §. 207 a. a. O. nicht verweigern dürfe.

Das Königliche Appellationsgericht beruft ſich zugleich auf das Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 19. Juni 1858 — (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 246), — welches in einem ähnlichen Fall den Rechtsweg zugelaſſen habe. Zwar ſei in jenem Fall von den Zehntpflichtigen gegen den Zehntberechtigten auf Erſtattung resp. fernere Zahlung der auf dem Dezem laſtenden Steuer geklagt, und ſo hätte vielleicht auch Pfarrer K. gegen den Dominialbeſitzer, Grafen H., ſeinen Anſpruch geltend machen können. Er ſei aber hierzu nicht verpflichtet, ſondern könne auch den Steuerfiskus in Anſpruch nehmen, der in dieſer Beziehung einer Privatperſon gleichſtehe.

Dieſer, mehr die materielle Begründung, als die Prozeßfähigkeit des klägeriſchen Anſpruchs ins Auge faſſenden Argumentation des Königlichen Appellationsgerichts iſt nicht beizupflichten; es muß vielmehr der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Digitized by Google

Außer Streit ist zunächst, daß hier keiner derjenigen Ausnahmefälle vorliegt, in denen bezüglich öffentlicher Abgaben der Rechtsweg nach §. 79 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts zugelassen werden muß. Kläger behauptet, weder eine Ueberbürdung im Verhältnisse zu Mitverpflichteten, noch die Befreiung von der Steuer auf Grund eines Vertrages oder Privilegiums oder der Verjährung. Er gründet seinen Anspruch lediglich darauf, daß ihm widerrechtlich unter Androhung der Exekution die Steuer für ein Emolument, welches er nicht bezogen und zur Zeit zu beziehen kein gesetzliches Recht habe, abgenöthigt sei. Zwar beruft er sich in seiner Beschwerde über die Zurückweisung der Klage a limine fori zur Widerlegung des vom Königlichen Kreisgericht zu Oppeln geltend gemachten Moments der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf §. 261 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts und die Kabinetsorder vom 3. Juni 1806, um nachzuweisen, daß er zur Forderung des Dezems von dem evangelischen Dominialbesitzer nicht befugt sei, somit auf Grund eines besonderen Gesetzes die Freiheit von der auf dem Dezem lastenden Steuer während des Ruhens desselben behaupte. Indeß einerseits ist dieser vermeintliche Befreiungsgrund in den hier allein maaßgebenden §§. 4—8 und 79 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts nicht vorgesehen, gewährt mithin keinen Anhalt für die Prozeßfähigkeit des Anspruchs. Andererseits würden diese besonderen Gesetze nur in Betracht kommen, wenn Kläger gegen den evangelischen Dominialbesitzer den Dezem einklagen wollte. Außer Streit ist ferner, daß auch keiner derjenigen Fälle hier vorliegt, in welchen das Gesetz über Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.) den Rechtsweg in Beziehung auf öffentliche Abgaben, insbesondere die Klage auf Erstattung bereits gezahlter Steuern zuläßt. Es wird weder die frühere Zahlung, noch die Verjährung der Steuer behauptet, noch ihr der Charakter einer öffentlichen Abgabe bestritten.

Hiernach handelt es sich nur um die Frage, ob §. 78 a. a. O. auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, und diese Frage ist zu bejahen.

Der §. 78 a. a. O. lautet:

> »Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, findet kein Prozeß statt.«

Ein Unterschied in der Richtung, ob der zur Steuer Herangezogene seine Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben unbedingt, für alle Fälle und für alle Zeiten, oder nur für den Eintritt gewisser Fälle und für eine, sei es in sich, sei es relativ bestimmte Zeit bestreitet, ist im §. 78 nicht gemacht. Es ist mithin nach bekannter Auslegungsregel ein solcher Unterschied auch bei der Anwendung des Gesetzes nicht gestattet. Es ist ferner in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung und dem Kreisgericht zu Oppeln anzuerkennen, daß es für die Anwendbarkeit des §. 78 a. a. O. unerheblich ist, ob die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer für die Zukunft, oder nur für die Vergangenheit bestritten und deshalb im letzteren Fall auf Erstattung der vermeintlich widerrechtlich erhobenen Steuer geklagt wird. In beiden Fällen bildet die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe den Kern der streitigen Frage. Sowohl in dem einen, wie in dem andern Falle will das Gesetz — sofern keine der obenerwähnten Ausnahmen Platz greift — die Steuerbehörde gegen prozessualische Weiterungen hinsichtlich der Steuererhebung sicher stellen. Dieser Zweck würde völlig verfehlt werden, könnte ohne Weiteres jede gezahlte öffentliche Abgabe wegen Mangels rechtlicher Verpflichtung zur Zahlung wieder eingeklagt werden, da dann der Steuerpflichtige eben nur die Steuer zu zahlen brauchte, um die Frage nach seiner Verpflichtung zur Zahlung der Steuer vor den Richter zu bringen.

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, rechtfertigt sich von selbst die Ausschließung des Rechtsweges, da Kläger eben aus keinem andern Grunde, als weil er zur Zahlung der Steuer während des Ruhens des Dezems nicht verpflichtet sei, die Verurtheilung des Fiskus zur Erstattung der für diese Zeit eingezogenen Steuerbeträge verlangt. Des Klägers Behauptung, die Ausschließung des Rechtsweges gegen den Fiskus in einem Falle, wie der vorliegende, mache überhaupt jeden Prozeß gegen den Fiskus wegen Steuern unmöglich und den mehrfach allegirten §. 207 Tit. 16 Th. I. illusorisch, widerspreche auch den Intentionen der Gesetze vom 18. Juni 1840 und 24. Mai 1861, beweist nichts für die Zulässigkeit des Rechtsweges. Der allgemeine Grundsatz des §. 207 a. a. O.: »was dem Geber widerrechtlicher Weise abgenöthigt worden, muß demselben zurückgegeben werden,« gilt eben nur für rein privatrechtliche Verhältnisse und ist unter die Ausnahmen, in welchen über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner Abgaben ein Prozeß gegen den Steuerberechtigten stattfindet, nicht aufgenommen, auch mit dem staatsrechtlichen Prinzip, auf welchem §. 78 a. a. O. beruht, nicht vereinbar. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 aber handelt gar nicht von der Zulässig-

Digitized by Google

keit des Rechtsweges wegen öffentlicher Abgaben, sondern regelt nur das administrative Reklamations-Verfahren und die Verjährungsfristen, und aus dem Gesetze vom 24. Mai 1861 widerlegt sich gerade die Behauptung des Klägers, daß wegen Erstattung widerrechtlich eingezogener Steuern unbedingt der Rechtsweg zulässig sei. Denn dieses Gesetz läßt im §. 9 eine Klage auf Erstattung gezahlter öffentlicher Abgaben nur dann zu, wenn der Kläger behauptet, die einzelne Forderung sei bereits früher getilgt oder verjährt, und auch dann nur innerhalb 6 Monate nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

Ueber die Steuerpflichtigkeit an sich gestattet auch dieses Gesetz den Rechtsweg nur in dem einen Falle, daß der Herangezogene behauptet, die geforderte Abgabe sei keine öffentliche, sondern beruhe auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, ein Fall, der hier nicht vorliegt.

Wenn endlich das Königliche Appellationsgericht für die Zulassung des Rechtsweges auf das Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 19. Juni 1858 — (Just.-Minist.-Bl. S. 246) — sich beruft, so übersieht es den bezüglich der Prozeßfähigkeit sehr wesentlichen Unterschied zwischen dem damaligen und dem vorliegenden Fall. In jenem klagte ein Steuerpflichtiger gegen den anderen auf Erstattung der vermeintlich zu Unrecht von ihm eingezogenen Dezemsteuer, und der Rechtsweg mußte in Ermangelung entgegenstehender Vorschriften, beziehentlich auf Grund der implicite im Klagefundament enthaltenen Behauptung der Prägravation, wie in früheren ähnlichen Fällen stets geschehen, zugelassen werden. In diesem Fall aber ist die Klage auf Erstattung eingezogener Steuerbeträge gegen den Steuerfiskus angestellt, der hierbei keineswegs, wie das Königliche Appellationsgericht annimmt, einer Privatperson gleichsteht, sondern nur dann auf einen solchen Prozeß sich einzulassen braucht, wenn die für die Zulassung des Rechtsweges wegen öffentlicher Abgaben gesetzlich normirten Bedingungen und Voraussetzungen zutreffen, und das ist hier, wie nachgewiesen worden, aber nicht der Fall.

Danach war der Kompetenz-Konflikt als begründet anzuerkennen und der Rechtsweg in dieser Sache nicht zuzulassen.

Berlin, den 9. März 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2152. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juli 1867. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Fritze in Magdeburg ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Ernst zu Insterburg ist gestorben;

der Appellationsgerichts-Rath von Diemar in Bromberg ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Sickel ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt;

der Gerichts-Assessor Quedenfeldt ist aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Westphal in Danzig ist zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wilhelm Waldmann bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Ferdinand Riesenstahl bei dem Appellationsgericht in Münster.

Der Tribunals-Referendarius Dix zu Königsberg in Pr. ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Drewello in Sensburg ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Lyck aus dem Justizdienste geschieden.

Der Stadtrichter Koch hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Hölzke in Neuhaldensleben,
der Kreisrichter Küster in Calbe an der Milde,
der Kreisrichter Fabian in Calbe an der Saale,
der Kreisrichter Voigtel in Burg,
der Kreisrichter Bielzer in Cosel,
der Kreisrichter Möllendorf in Leobschütz,
der Kreisrichter Röser zu Rosenberg in Oberschl.,
der Kreisrichter Ramisch in Ujest,
der Kreisrichter Kuhr in Ratibor,
der Kreisrichter Graf von Strachwitz in Gleiwitz, und
der Kreisrichter Schultz in Oppeln.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Kleinsorgen bei dem Kreisgericht in Arnsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meschede,
der Gerichts-Assessor Melchers bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Haigerloch, und
der Gerichts-Assessor Julius Albert Schulze bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dingelstedt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Vogel in Cölleda an das Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent,
der Kreisrichter von Tucholka in Gnesen an das Kreisgericht in Schubin, und
der Kreisrichter Frentzel in Cüstrin als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin.

Der Kreisrichter Schmale in Warburg ist gestorben.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 9.

Darstellung der bisherigen Gerichtsverfassung im Herzogthum Schleswig.

Allgemeine Grundzüge.

Die Gerichte im Herzogthum Schleswig bestehen aus dem Appellationsgericht in Flensburg als Gericht höchster und der Regel nach zweiter Instanz, aus einigen Mittelgerichten und den Untergerichten erster Instanz. Die Verfassung der Untergerichte beruht nicht auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sondern hat sich, unter Einwirkung spezieller Anordnungen für einzelne Arten von Rechtssachen wesentlich historisch entwickelt. Der allgemeine Charakter dieser Entwickelung besteht darin, daß die ursprünglichen Volksgerichte mehr oder weniger an Bedeutung verloren haben, während der Einfluß der vom Könige angestellten, juristisch gebildeten Richter im Laufe der Zeit stets zugenommen hat.

Die früher bestehenden eximirten Gerichtsstände, sowohl die persönlichen als die realen, sind sämmtlich aufgehoben.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit der adeligen Güter, der Köge und des adeligen St. Johanniskloſters ist durch die Verordnung vom 6. Februar 1854 aufgehoben, so daß jetzt in den Landdistrikten keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr besteht. Die Geschäfte der früheren Gerichtshalter sind theils den Hardesvoigten der nächst belegenen Harden übertragen, theils sind aus einigen größeren Komplexen neue Harden gebildet. In den Städten findet sich noch eine Art Patrimonialgerichtsbarkeit, welche jedoch keine wesentliche Bedeutung hat, da die juristisch gebildeten Mitglieder der städtischen Gerichte, die Bürgermeister und Stadtsekretaire, vom Könige ernannt werden, die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit aber in manchen Städten gar nicht, in anderen nur zum Theil in die städtischen Kassen fließen.

In den früher zum Königreich Dänemark gehörig gewesenen, durch den Wiener Frieden abgetretenen Distrikten besteht noch zum Theil die Dänische Gerichtsverfassung.

Für sämmtliche Gerichte ist die Mittheilung von Entscheidungsgründen bei allen entscheidenden Verfügungen vorgeschrieben.

Das Appellationsgericht und die Mittelgerichte sind ausschließlich richterliche Behörden; dagegen ist mit Ausnahme der Hardesvoigteien der Eckernförder und Cappeler Harde, welche lediglich richterliche Geschäfte haben, die Administration in der untersten Instanz von der Justiz nicht getrennt.

Verfassung der Gerichte.

A. Civilgerichte.

1. Die Untergerichte.

a. Gerichtsbehörden in geringfügigen und summarischen Sachen.

Die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, welche einen geringeren Werth als 12 Thaler Preuß. Courant (30 Mark Courant), Zinsen ungerechnet, betragen und bei denen es sich nicht um Gerechtigkeiten handelt *),

*) Verordnung vom 20. Juli 1781. In den Städten haben die Bürgermeister diese Sachen allein zu erledigen. Sachen, in denen das Streitobjekt 6 Thaler Preuß. Cour. oder weniger beträgt, sind nicht supplikabel.

Digitized by Google

sowie die Entscheidung in allen summarischen Sachen ist durch spezielle Königliche Verordnung in den Landdistrikten den Land-, beziehungsweise Hardes-, Birk- oder Fleckens-Voigten, in Eiderstedt dem Staller, als Einzelnrichtern übertragen.

Die summarischen Sachen sind folgende:

Spoliensachen und aus dem jüngsten Besitze entstehende Streitigkeiten (Verordnung vom 13. Januar 1797);
Altentheilssachen (Verordnung vom 20. Januar 1797);
Gesindesachen (Verordnung vom 25. Februar 1845);
Kontraventionsklagen aus herrschaftlichen Pachtkontrakten (Patent vom 19. Februar 1839);
Zunftstreitigkeiten (Patent vom 11. November 1827)*);
Streitigkeiten über Gebühren und Emolumente der Hebammen (Verordnung vom 18. Februar 1865);
Streitigkeiten über Heuergelder der Schiffsmannschaften (Verordnung vom 17. April 1838 §. 67);
Sachen, betreffend die Anlegung von Arresten (Revidirte Landgerichtsordnung III. 3. §. 2 und Verordnung vom 13. November 1782);
Sachen, die Räumung von Miethwohnungen betreffend;
Injuriensachen (Verordnung vom 11. Mai 1798);
Streitigkeiten über Alimente unehelicher Kinder (Verordnung vom 9. September 1863);
Bedingte Mandatssachen;
Unbedingte Mandatssachen (Verordnung vom 25. Juli 1781);
Streitigkeiten über das Abspenstigmachen der Fabrikarbeiter (Verfügung vom 10. Mai 1765);
Landauftheilungssachen, insofern dieselben zur gerichtlichen Behandlung verwiesen worden (Reskript vom 3. Juni 1773);
Wechselsachen in der Stadt Flensburg;
Sachen, betreffend vom Zollwesen konfiszirte Sachen, wenn der Betheiligte die gerichtliche Entscheidung wählt oder das Zollwesen die Sache zur gerichtlichen Behandlung verweist (Zollverordnung vom 1. Mai 1838 §§. 287 und 288).**)

Die angeführten Verordnungen enthalten für das Verfahren in den einzelnen Arten von Sachen, auf welche sie sich beziehen, eine Reihe besonderer Vorschriften. Als allgemeine Grundzüge lassen sich angeben: Kürze der Fristen; strengere Folgen des Ungehorsams; der Regel nach mündliche Verhandlung, bei welcher der Richter behufs der Instruktion mehr selbstthätig eingreift; und Aufnahme eines, die wesentlichsten Momente der Verhandlung enthaltenden Protokolls.

b. Die ordentlichen Gerichte erster Instanz.

Diese bestehen in den Städten aus dem Magistrat, nämlich: dem Bürgermeister, dem Stadtsekretair als Protokollführer und mehreren Senatoren; in den Landdistrikten: aus den Land-, Hardes-, Fleckens-, oder Birkvoigten (in Eiderstedt dem Staller), dem Aktuar als Protokollführer und aus einer Anzahl von Gerichtsbeisitzern.

Hinsichtlich der Zahl, der Befugnisse und der Art der Ernennung oder Erwählung der Beisitzer findet die größte Verschiedenheit statt. Ursprünglich waren dieselben alle stimmberechtigt, während der Königliche Beamte nur die Geschäftsleitung hatte. Jetzt hat sich dieses vielfach dahin verändert, daß die Beisitzer das Stimmrecht verloren haben oder doch nicht mehr ausüben.

Die Kompetenz der ordentlichen Untergerichte erstreckt sich auf alle streitigen Rechtssachen, welche nicht als geringfügige oder summarische Sachen ausgeschlossen sind; Streitigkeiten in Ehesachen gehören vor die ordentlichen Civilgerichte.

---

*) Der Rekurs geht an die höhere Administrativbehörde; Instruktion für die Schleswig-Holsteinische Provinzial-Regierung vom 15. Mai 1834 §. 35.

**) Jedoch nur in den Landdistrikten. In den Städten gehören diese Sachen vor die ordentlichen Civilgerichte. Verordnung, betreffend die Behandlung verschiedener Civilsachen in erster Instanz vom 6. Februar 1854 §. 3.

Digitized by Google

Die ordentlichen Untergerichte fungiren mehrentheils als Konkursgerichte; in einigen Distrikten bilden die richterlichen Beamten allein oder Kommissionen der ordentlichen Untergerichte das Konkursgericht.

Wegesachen, Armenverpflegungssachen, Differenzen über Leistungen an Kirchen und Schulen, und Deichsachen gehören nur dann zur Kompetenz der ordentlichen Untergerichte, wenn sie von den Administrativbehörden ausdrücklich auf den Rechtsweg verwiesen worden sind.

Die Sitzungen der ordentlichen Untergerichte sind öffentlich.

Das Verfahren ist ein gemischt schriftlich-mündliches. Die Grundlage bilden die schriftlichen Rezesse; Klage und Exception werden sodann mündlich verhandelt, worauf sofort mündlich re- und duplicirt wird.

Für die Aemter und Landschaften*) ist durch die Verordnung vom 10. November 1755 vorgeschrieben, daß keine Sache vor das ordentliche Gericht (Dinggericht) gebracht werden darf, bevor eine Bescheinigung darüber beigebracht worden ist, daß der Versuch der Güte angestellt sei. Dieser Versuch der Güte ist von den Amtmännern, den Landvoigten und in Eiderstedt von dem Staller anzustellen.**) Falls eine Einigung nicht zu erreichen ist, haben die Amtmänner ꝛc. die Sache an die ordentlichen Gerichte zu verweisen; dieselben sind aber auch befugt, mit Einwilligung der Parteien nach vorläufig verhandelter Sache einen Spruch (laudum) abzugeben, bei welchem es sein Bewenden behält, falls die Sache nicht innerhalb sechs Wochen vor das ordentliche Gericht gebracht wird; geschieht dieses, so ist das laudum völlig wirkungslos.

2. Die Mittelgerichte.

Volksgerichte zweiter Instanz bestehen nur noch in sehr wenigen Distrikten, nämlich in der Landschaft Eiderstedt das Vitiding, in den Tondernschen Marschharden das Dreihardergericht und in der Landschaft Fehmarn die Macht der Geschworenen. Ein Beamter führt den Vorsitz in diesen Gerichten, deren Mitglieder, die Rathmänner, ihr Stimmrecht sich erhalten haben.

3. Das Appellationsgericht.

Dasselbe besteht aus einem Präsidenten und acht Räthen***), hat seinen Sitz in Flensburg und erstreckt seine Kompetenz über das ganze Herzogthum Schleswig mit Einschluß der vormals Dänischen Enklaven.

Das Appellationsgericht bildet in der Regel die zweite, wo sich Mittelgerichte finden, die dritte, stets aber die höchste Instanz. Damit in allen Fällen zwei Instanzen erhalten werden, ist verordnet, daß das Appellationsgericht in solchen Rechtsstreitigkeiten, wo es an einem ordentlichen Gericht erster Instanz fehlt, z. B. bei Klagen gegen den Staat, ein Untergericht als Gericht erster Instanz zu kommittiren oder eine eigene Kommission behufs Entscheidung des Falles in erster Instanz niederzusetzen hat.

An das Appellationsgericht kann gegen die Erkenntnisse der Mittelgerichte und der Untergerichte erster Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde, sowie entweder das Rechtsmittel der Supplikation, oder der Appellation ergriffen werden. Gegen alle Erkenntnisse in geringfügigen und summarischen Sachen, gegen prozeßleitende Dekrete und Entscheidungen über Incidenzpunkte in ordentlichen Rechtssachen und gegen Erkenntnisse in solchen ordentlichen Rechtssachen, die wegen mangelnder Appellationssumme nicht appellabel sind †), ist das Rechtsmittel der Supplikation, gegen Beweis-Erkenntnisse und Definitiv-Urtheile in ordentlichen Rechtssachen das Rechtsmittel der Appellation zu ergreifen. Das Verfahren ist bei der Supplikation ganz schriftlich, während das Verfahren im Appellationswege ein gemischt schriftlich-mündliches ist. Jetzt wird auch in solchen Fällen, wo es sich um ein Rechtsmittel gegen Beweis-Erkenntnisse und Definitiv-Urtheile in ordentlichen Rechtssachen handelt, sehr häufig, nach Uebereinkunft der Parteien das einfachere Rechtsmittel der Supplikation anstatt der förmlichen Appellation zur Anwendung gebracht.

Die Succumbenzgelder sind durch Verordnung vom 27. Dezember 1842 aufgehoben.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehören zur Kompetenz des Appellationsgerichts. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die Verordnung vom 15. Mai 1834 geregelt.

---

*) Also nicht für die adeligen Distrikte, Städte, Köge ꝛc.

**) Der Versuch der Güte wird jetzt vielfach auch von den Hardesvoigten angestellt.

***) Zur Besorgung der Sekretariatsgeschäfte sind bei dem Appellationsgericht 4 Sekretaire angestellt. Dieselben müssen das juristische Amtsexamen bestanden haben und werden vom Könige ernannt.

†) Ueber die Größe der Appellationssumme fehlt es an einer allgemeinen Vorschrift; es entscheiden darüber in den einzelnen Distrikten theils besondere Gesetze, theils der Gerichtsgebrauch.

Digitized by Google

B. Polizeigerichte.

Die Untersuchung und Entscheidung der Polizeisachen in erster Instanz steht in den Landdistrikten den Land-, Hardes-, Birk- oder Fleckensvoigten zu *), welche die Untersuchung in der Regel ohne Beiziehung des Aktuars führen **).

In den Städten sind mehrentheils eigene Polizeigerichte angeordnet; wo dieses nicht der Fall ist, hat der Magistrat die Entscheidung auch in Polizeisachen. Die Kompetenz der städtischen Polizeigerichte ist durch die betreffenden speziellen Verfügungen in verschiedener Weise beschränkt, mehrentheils auf Geldbußen (Brüchen) bis 12 Thaler Preuß. Courant und auf achttägiges Gefängniß bei Wasser und Brod.

Gegen die Erkenntnisse der Untergerichte in Polizeisachen steht den zur Untersuchung Gezogenen die Supplikation an das Appellationsgericht als Rechtsmittel zu Gebote.

Die Grenze zwischen Polizei- und Kriminalsachen ist durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen nicht festgesetzt und läßt daher manche Zweifel zu. Soweit das Strafmaaß hierbei in Betracht kommt, hat das frühere Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig angenommen, daß solche Fälle, in denen es sich um Erkennung einer Zuchthausstrafe handelt, als zur Kompetenz der Kriminalgerichte gehörend anzusehen sind.

Das Verfahren in Polizeisachen ist ein inquisitorisches.

C. Kriminalgerichte.

1. Untergerichte.

In den Landdistrikten werden die Unter-Kriminalgerichte jetzt gebildet von dem Land-, Hardes-, Birk- oder Fleckensvoigt resp. dem Staller und dem Aktuar, zum Theil unter Zuziehung einer größeren oder geringeren Anzahl von Beisitzern. Die Beisitzer sind in der Regel nicht stimmberechtigt. Im Amte Husum bildet der Landvoigt allein das Kriminalgericht, desgleichen auf Föhr.

In den Städten, jedoch mit Ausnahme der Stadt Garding ***), bildet der Magistrat das Kriminalgericht. Für die Stadt Flensburg ist angeordnet, daß das aus dem Polizeimeister, den beiden Kämmerern und dem Stadtsekretair bestehende Polizeigericht auch in geringfügigen Kriminalsachen, wenn keine höhere, als eine zweimal fünftägige Gefängnißstrafe erfolgen kann, die Entscheidung abzugeben hat †).

Das Verfahren bei den Unter-Kriminalgerichten ist inquisitorisch. ††) — Durch Verordnung vom 27. März 1843 sind die außerordentlichen Strafen bei mangelhaftem Beweise aufgehoben. Den Urtheilen der Kriminalgerichte sind Entscheidungsgründe beizufügen.

Die Unter-Kriminalgerichte erkennen nach der Verordnung vom 6. Februar 1854 in jeder Kriminalsache ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erkennenden Strafe. Ist zehnjähriges Zuchthaus oder eine schwerere Strafe erkannt, so hat das Untergericht das Urtheil dem Appellationsgericht zur Prüfung vorzulegen. Wenn eine schwerere Strafe als einjähriges Zuchthaus, jedoch eine geringere als fünfjähriges Zuchthaus zur Frage steht, so hat das Gericht vor Abgebung des Urtheils den Inkulpaten zu befragen, ob er einen Vertheidiger wünscht und, falls er dies wünscht, das in dieser Beziehung Erforderliche zu veranlassen. Ist nach dem Erachten des Gerichts eine fünfjährige Zuchthausstrafe oder eine schwerere Strafe verwirkt, so hat dasselbe unbedingt einen Defensor zu bestellen. Der Vertheidiger hat sodann eine Vertheidigungsschrift einzureichen, welche bei Fällung des Urtheils zu berücksichtigen ist.

---

*) Auf Fehmarn dem Amtmann als Landvoigt.

**) In den adeligen Distrikten sind, der Gerichtsordnung vom 19. Juli 1805 §. 19 zufolge, der Aktuar und zwei Beisitzer zuzuziehen, eine Vorschrift, welche jetzt nach Vereinigung vieler adeliger Distrikte mit den angrenzenden Harden vielfach außer Acht gelassen wird.

***) Für die Stadt Garding fungirt als Kriminalgericht das Everschop-Utholmische Kriminalgericht unter Zuziehung des Bürgermeisters von Garding; Reskript vom 1. März 1793.

†) Instruktion für den Polizeimeister in Flensburg vom 29. August 1806 §. 1.

††) Eine Ausnahme bilden die sogenannten fiskalischen Prozesse, welche auf Order des Ministeriums wegen Amtsverbrechen oder Verbrechen, die durch die Presse begangen sind, angestellt werden. Dieselben sind in erster Instanz bei den betreffenden Untergerichten anhängig zu machen und im Wege des Anklageverfahrens zu verfolgen. Das Verfahren ist ein gemischt schriftlich-mündliches und richtet sich nach den für den ordentlichen Civilprozeß geltenden Regeln.

Digitized by Google

Jedes von einem Unter-Kriminalgericht gefällte Urtheil ist innerhalb acht Tagen abschriftlich dem Obersachwalter für das Herzogthum Schleswig mitzutheilen. Derselbe hat das Erkenntniß zu prüfen event. die Untersuchungsakten einzureichen und kann, falls er formelle oder materielle Mängel bemerkt, gegen das Erkenntniß an das Appellationsgericht suppliziren.

Todesurtheile sind dem Könige zur Allerhöchsten Entschließung vorzulegen.

Die Spezial-Inquisition in Kriminalsachen, bei welcher ein Ankläger und Vertheidiger bestellt und sodann im schriftlich-mündlichen Verfahren unter Aufnahme artikulirter Zeugenverhöre prozedirt wurde, besteht zwar noch gesetzlich für Kapitalverbrechen, kommt aber nicht mehr zur Anwendung. Doch ist die ausdrückliche Ermächtigung des Appellationsgerichts wegen Wegfalls der Spezial-Inquisition von den Unter-Kriminalgerichten zu beantragen.

2. Das Appellationsgericht.

In allen Kriminalsachen ist das Appellationsgericht zweite und letzte Instanz. Mittel-Instanzen giebt es nicht. Auf die eingesandten Untersuchungsakten, wo eine solche Einsendung von den Unter-Kriminalgerichten von Amtswegen stattgefunden hat, oder auf die schriftliche Supplikation des Verurtheilten resp. des Obersachwalters, erfolgt, erforderlichen Falls nach verfügter Vervollständigung der Untersuchung durch das betreffende Unter-Kriminalgericht, das Erkenntniß des Appellationsgerichts ohne weitere vorgängige Verhandlung.

Rechnungen über Kriminalkosten sind von dem Appellationsgericht zu revidiren und festzustellen.*)

Der Obersachwalter.

Der Obersachwalter wird vom Könige aus der Zahl der Advokaten ernannt. Derselbe hat als Ankläger im fiskalischen Prozesse aufzutreten, die Rechte des Fiskus in civilen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen und den betreffenden Ministerien auf Verlangen rechtliche Gutachten in solchen Sachen, welche das fiskalische Interesse berühren, zu erstatten. Die Prüfung aller Kriminal-Urtheile der Untergerichte ist ihm übertragen, mit der Befugniß, erforderlichen Falls an das Appellationsgericht zu suppliziren.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

In den Städten haben theils die Magistrate in ihrer Gesammtheit oder durch Delegirte, theils die Stadtsekretaire allein, in den Landdistrikten aber die Richter und Aktuare die freiwillige Gerichtsbarkeit zu verwalten.

Urkunden, betreffend Adoptionen und Einkindschaften, sowie Kontrakte über Immobilien werden in der Regel von diesen Behörden vollzogen**); desgleichen die öffentlichen Versteigerungen von Immobilien von ihnen abgehalten; in sehr vielen Distrikten sind die richterlichen Behörden zur Abhaltung der Auktionen, auch der freiwilligen, über bewegliche Güter ausschließlich befugt***). Verklarungen der Schiffer wegen erlittener Havarie sind stets vor der richterlichen Behörde abzugeben†).

Die notarielle Befugniß zur Vollziehung von Urkunden aller Art, sowie der Testamente steht gleichfalls den richterlichen Behörden für ihren Jurisdiktionsbezirk zu††).

Die obervormundschaftlichen Geschäfte werden in den Landdistrikten von den Land-, Hardes-, Birk- und Fleckensvoigten, in den Städten von dem Magistrat verwaltet. Diese Behörden bestellen und entlassen die Vormünder und nehmen die jährlichen Rechnungen ab. Als obervormundschaftliches Kollegium hat das Appellationsgericht die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen.

Bei gerichtlichen Erbtheilungen fungiren in den Städten die Magistrate und in den Landdistrikten die

---

*) Die Kriminalkosten werden, soweit der Angeschuldigte nicht zur Erstattung derselben verurtheilt und im Stande ist, in denjenigen Distrikten, welche früher Patrimonialgerichtsbarkeit hatten, aus der Staatskasse gezahlt, in den übrigen Distrikten von den Kommunen aufgebracht. Die Kriminalkosten-Rechnungen aus den Städten und der Landschaft Eiderstedt bedürfen einer Revision Seitens des Appellationsgerichts nicht.

**) In den meisten Distrikten sind die Beamten zur Ausfertigung von Kontrakten über Immobilien ausschließlich befugt.

***) In einigen Städten, z. B. Flensburg, bestehen besondere Auktionariate.

†) Verordnung vom 13. März 1828.

††) In einigen Distrikten haben die Aktuare ein ausschließliches Recht zur Ausfertigung von Obligationen und Pfandverschreibungen.

Digitized by Google

richterlichen Beamten, zum Theil unter Zuziehung von Beisitzern als Theilungsbehörde, haben aber in dieser Eigenschaft keine richterliche Befugnisse; entstehen Streitigkeiten in Erbtheilungssachen, so sind diese von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

Die Depositа werden, je nach der Verfassung der einzelnen Landdistrikte, von dem Richter oder dem Aktuar, in den Städten der Regel nach von dem Stadtsekretair verwaltet. In den Landdistrikten sind die Oberbeamten angewiesen, die Depositа zu gewissen Zeiten zu untersuchen und etwa befundene Mängel zur Anzeige zu bringen.

Die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle (Hypothekenbücher) ist regelmäßig den Stadtsekretairen oder Aktuaren übertragen. Für die adeligen Güter*) und die früher eximirten Grundstücke werden die Hypothekenbücher von einem Sekretair des Appellationsgerichts geführt (das landgerichtliche und das obergerichtliche Schuld- und Pfand-Protokoll).

Anstellung der richterlichen Beamten und Führung der disziplinaren Aufsicht über dieselben.

Um als Mitglied des Appellationsgerichts angestellt zu werden, ist erforderlich: das juristische Examens-Zeugniß, das vollendete 25. Jahr und Nachweis der Befähigung durch Ausarbeitung von Proberelationen und Vortrag derselben im Gericht.

Die Bürgermeister und die Stadtsekretaire, sowie die Richter in den Landdistrikten werden aus der Zahl der examinirten Juristen ernannt; doch besteht kein allgemeines Gesetz, welches das Erforderniß der bestandenen juristischen Prüfung vorschreibt**). Als Erforderniß ist ferner festgehalten, daß der Anzustellende Bekenner der lutherisch-evangelischen Landesreligion sei. Als Aktuare in den Landdistrikten wurden früher häufig nicht studirte Personen angestellt; seit 1864 aber ist die Regel festgehalten, diese Beamten nur aus der Zahl der examinirten Juristen zu entnehmen.

Eine allgemeine Disziplinar-Aufsicht über die bei den Untergerichten angestellten richterlichen Beamten ist den Oberbeamten übertragen, welche berechtigt sind, in allen Fällen, in denen es sich nicht um die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten handelt, Berichte über die Geschäftsverwaltung einzufordern und Verweise zu ertheilen resp. der höheren Behörde Anzeige von den bemerkten Mängeln in der Amtsführung zu machen. Wenn Vernachlässigungen der Amtspflichten Seitens richterlicher Beamten zur Kenntniß des Appellationsgerichts gelangen, kann letzteres den Beamten Warnungen oder Verweise ertheilen oder die in den Gesetzen etwa für bestimmte Fälle angedrohten Geldbußen event. Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 150 Thalern erkennen. Bei schweren Amtsvergehen oder Amtsverbrechen hat das Appellationsgericht zunächst die Erklärung des Beamten einzuziehen und, wenn durch diese die Sache nicht vollständig aufgeklärt wird, eine summarische Untersuchung anstellen zu lassen, auch erforderlichen Falls den Beamten zu suspendiren. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist an die höchste Justizbehörde zu berichten, welche darüber entscheidet: ob gegen den Betreffenden sofort der fiskalische Prozeß einzuleiten oder ob demselben erst die Frage vorzulegen sei: »ob er sich einem Erkenntnisse des Appellationsgerichts auf die Akten, wie sie liegen, unterwerfen wolle.«

Die Mitglieder des Appellationsgerichts, wie auch sämmtliche Richter und Aktuare werden vom Könige ernannt.

Besoldung der richterlichen Beamten.

Die Mitglieder des Appellationsgerichts beziehen feste Gehalte. Die bei den Untergerichten angestellten Beamten sind dagegen meistens auf Sporteln angewiesen, neben denen manche derselben jedoch kleinere feste Beträge aus der Staatskasse beziehen und Emolumente verschiedener Art, Dienstwohnung, Dienstland oder Naturalien genießen. In den letzten Jahren sind indessen manche dieser Beamten auf festes Gehalt gesetzt worden, wogegen dann die Sporteln in die Staatskasse fließen.

---

*) Das heißt für die im Besitze der Gutsherrschaft befindlichen adeligen Grundstücke, nicht aber für die Untergehörigen der adeligen Güter; für letztere werden die Schuld- und Pfandprotokolle von dem Aktuar des betreffenden Untergerichts geführt.

**) Für die interimistische Besetzung von Richterstellen ist vorgeschrieben, daß dazu nur geprüfte Juristen gewählt werden sollen. Patent vom 9. August 1811 §. 3, und Gerichtsordnung für die adeligen Güter vom 19. Juli 1805 §. 12.

Digitized by Google

Eine allgemeine Sporteltaxe für die Untergerichte giebt es nicht; vielmehr gelten in den verschiedenen Distrikten sehr verschiedene, großentheils unvollständige Sporteltaxen. Ueber die erhobenen Sporteln sind von den Beamten Sportel-Journale in vorgeschriebener Form zu führen.

Subaltern-Beamte der Gerichte.

Bei dem Appellationsgericht sind vier Kopisten und zwei Boten mit festem Gehalt angestellt. Die Unterrichter und Aktuare haben selbst für die nöthige Komtoirhülfe durch dazu von ihnen angenommene Kopisten Sorge zu tragen.

Die Gerichtsdiener, welche die Aufwartung im Gericht, und in vielen Distrikten auch die Besorgung der Insinuationen haben, sowie die Gefängnißwärter werden vom Könige ernannt, erhalten jedoch keine Bestallungen. Wohlgediente Unteroffiziere haben ein vorzugsweises Recht auf Anstellung als Boten beim Appellationsgericht, als Gerichtsdiener und Gefängnißwärter.

Die Advokaten.

Dieselben sind theils zur Praxis sowohl bei dem Appellationsgericht als bei den Untergerichten befugt (Appellationsgerichts-Advokaten), theils nur zur Praxis bei den Untergerichten (Untergerichts-Advokaten)*).

Juristen, welche bei der Examensprüfung den ersten und zweiten Charakter erhalten haben, können auf Ansuchen eine Bestallung als Untergerichts-Advokat erlangen. Von 1852 bis 1864 wurde ihnen ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen; später sind die Advokaten-Bestallungen wieder, wie früher, ohne Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes ertheilt worden.

Eine Bestallung als Appellationsgerichts-Advokat wird nur Solchen ertheilt, welche zwei Jahre als Untergerichts-Advokaten praktizirt und durch eingelieferte Probe-Relationen, sowie durch mündliche Verhandlung einer Sache vor dem Appellationsgericht ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Zahl der Advokaten ist nicht begrenzt.

Die Advokaten sind ausschließlich befugt, gerichtliche Eingaben für Andere anzufertigen und durch Gesetze gegen die Winkelschreiberei geschützt. Dagegen ist ihr Auftreten vor Gericht in gewissen Arten von Sachen ausgeschlossen, nämlich in Sachen wegen Kontraventionen gegen herrschaftliche Pachtkontrakte, in Gesindesachen, Spoliensachen, Altentheilssachen und Injuriensachen.

Sämmtliche Advokaten werden vom Könige ernannt und erhalten Allerhöchst vollzogene Bestallungen.

Die Notare.

Untergerichts-Advokaten, welche zwei Jahre lang praktizirt haben und über ihre praktische Befähigung und Rechtlichkeit genügende Zeugnisse beibringen, können auf Ansuchen eine Notariats-Bestallung erhalten. Durch dieselbe erlangen sie das Recht, in beiden Herzogthümern Notariatsgeschäfte zu treiben, notarielle Dokumente aufzunehmen, Unterschriften und Abschriften zu beglaubigen.

Die Notare werden vom Könige ernannt und erhalten Allerhöchst vollzogene Bestallungen.

---

*) Jetzt sind nach der Bekanntmachung vom 6. Mai 1865 wiederum, wie solches auch früher bis 1852 der Fall war, die Untergerichts-Advokaten in Schleswig und in Holstein zur Praxis bei den Untergerichten in den beiden Herzogthümern befugt, desgleichen die Schleswigschen Appellationsgerichts-Advokaten zur Praxis bei den Holsteinischen Ober-Dikasterien, und die Holsteinischen Ober- und Landgerichts-Advokaten zur Praxis bei dem Schleswigschen Appellationsgericht. Wenn Untergerichts-Advokaten Schriften beim Appellationsgericht einreichen, müssen diese mit dem »exhibet« eines zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugten Advokaten versehen sein.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juli 1867. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Direktoren.

Der Kreisgerichts-Direktor Koch in Torgau ist zum Direktor bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe ernannt.

2. Räthe.

Zu Geheimen Justiz-Räthen sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Rath von Teschen in Cöslin,
der Appellationsgerichts-Rath von Tepper-Laski in Ratibor,
der Appellationsgerichts-Rath Otto in Hamm,
der Appellationsgerichts-Rath Jüttner in Posen,
der Appellationsgerichts-Rath Wermuth in Arnsberg, und
der Appellationsgerichts-Rath von Fischer-Treuenfeld in Naumburg a. d. S.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Direktor Lenz in Altenkirchen bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein,
der Kreisgerichts-Rath Bergmann in Lissa bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Staatsanwalt Freiherr von Elmendorff in Heiligenstadt bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
der Staatsanwalt Spener in Oppeln bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Der Appellationsgerichts-Rath von Grolman in Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Jäckel und Breithaupt im Bezirk des Kammergerichts, sowie
der Tribunals-Referendarius Grämer im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Telle ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt;
die Gerichts-Assessoren Kahlert, Krahn, Abel, Kreidel und Erbsch sind zu Garnison-Auditeuren Allerhöchst ernannt worden.
Der Gerichts-Assessor Röhr in Sagan ist gestorben.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Carl Benno Rudolph Julius Geisenheimer und Ernst Walther Brecht bei dem Kammergericht,

Digitized by Google

der Auskultator Bernhard Schlichter bei dem Appellationsgericht in Münster, und
der Auskultator Karl August Albrecht Ramm bei dem Appellationsgericht in Stettin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Geheimen Justiz-Räthen sind ernannt:
der Kreisgerichts-Direktor Scholz in Flatow, und
der Kreisgerichts-Direktor Jacobi in Hamm.

Der Kreisgerichts-Rath Dumstrey zu Labes in Pommern ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Colberg versetzt;

der Gerichts-Assessor Friesicke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion an der Kommission zu Niemegk, ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Mensel in Ratibor ist der Charakter als Rechnungsrath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Gernoth in Gleiwitz, sowie
dem Kreisgerichts-Sekretair Rosenberger in Grottkau
der Charakter als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Nessel in Breslau ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg ernannt worden.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:
der Kreisrichter Martins in Schroda bei dem Kreisgericht in Wreschen, und
der Gerichts-Assessor Gäbel bei dem Kreisgericht in Pleschen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Dr. Zeibe zu Königsberg i. Pr. ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Seiffert in Groß-Strehlitz, und
der Rechtsanwalt und Notar Pätzolt in Ober-Glogau.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Triepcke in Inowraclaw bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Kreisrichter Weder in Bütow bei dem Kreisgericht in Sensburg.

Der Rechtsanwalt und Notar Cremer in Lüdenscheid ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bochum versetzt worden.

Die Rechtsanwalte und Notare Möllenhoff in Dortmund und Rößler in Deutsch-Crone sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath Clostermann in Cöln ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Rath von Fuchsius in Cöln ist gestorben.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Friedensrichter Joesting in Crefeld,
der Advokat-Anwalt Mayer in Cöln,
der Advokat-Anwalt Striesberg in Düsseldorf,
der Notar Heusner in Creuznach,
der Notar Schily in Trier, und
der Notar Custodis in Cöln.

Der Landgerichts-Sekretair Thissen in Aachen ist zum Ober-Sekretair bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Dem Obergerichts-Direktor von Marschalck in Osnabrück, und
dem Obergerichts-Direktor von Müller in Lüneburg
ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und Ersterem zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen worden.

Dem vormaligen Krou-Oberanwalt und Hannoverschen Staats- und Justiz-Minister a. D. Windthorst in Celle ist die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Groß-Komthur-Kreuzes des Verdienst-Ordens vom Heiligen Michael gestattet, und

dem pensionirten Strafanstalts-Direktor, Major a. D. Ulrichs in Lingen der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Gerichts-Assessor Schmidt bei dem Landgericht in Düsseldorf ist als Hülfsrichter zu den Geschäften des Obergerichts in Celle zugelassen.

II. Kurhessen:

Dem Untergerichts-Anwalt Glück in Meerholz ist die Ausübung der Anwaltspraxis auch bei den Justizämtern in Gelnhausen, Bieber, Salmünster und Orb gestattet worden;

der Justizamts-Aktuar Heuser in Cassel ist in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. Mai 1867.

Der Kaufmann muß seine Bilanz alljährlich ziehen, und ist hierbei der Anfangs- und Endpunkt des Jahres jedesmal nach dem Datum der früheren Bilanz und nicht nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Strafgesetzbuch §. 261 *).
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd 7 S. 302.

In der Untersuchung wider den Kaufmann Max B. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 31. Mai 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 16. Januar 1867 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Nach den Feststellungen der Vorderrichter hat der Angeklagte, welcher im Jahre 1864 sich als Kaufmann in B. etablirt und ein Handelsgeschäft begonnen hatte, im Mai 1866 seine Zahlungen eingestellt, und es unterlassen, seit dem März 1865 eine Bilanz über sein Vermögen anzufertigen. Durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des Stadtgerichts zu B. vom 31. Oktober 1866 ist Angeklagter auf Grund des erwähnten Thatbestandes mittelst Anwendung des §. 261 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs wegen einfachen Bankerutts zu 14tägigem Gefängniß und zu den Kosten verurtheilt worden, und er hat die gegen das Erkenntniß zweiter Instanz eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde auf die Behauptung gestützt, daß der allegirte §. 261, sowie der Artikel 29 des Deutschen Handelsgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung verletzt worden sei, indem er mit Bezugnahme auf die Artikel 107, 160, 185 und 239 a. a. O. auszuführen versucht, daß er dem Gesetze genügt haben würde, wenn er nur bis zu Ende des Jahres 1866 seine Bilanz für 1865 aufgestellt hätte, woran er durch die Konkurs-Eröffnung verhindert worden sei.

Das Rechtsmittel erscheint indessen nicht begründet.

Was zunächst die bezogenen Artikel 107, 160, 185 und 239 des Deutschen Handelsgesetzbuchs betrifft, so kommen sie hier weiter nicht in Betracht, da dieselben keine Bestimmungen darüber enthalten, wenn ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft die jährliche Bilanz aufzustellen habe. Bei der Lösung dieser Frage kommt vielmehr lediglich der Artikel 29 a. a. O. in Verbindung mit dem §. 261 des Strafgesetzbuchs in Betracht; der erstere legt nun jedem Kaufmann die Verpflichtung auf, sowohl bei dem Anfang seines Geschäfts ein vollständiges Inventarium nebst Bilanz seines Vermögens aufzustellen, als auch in jedem folgenden Jahre wenigstens eine Bilanz des Vermögens anzufertigen, und der §. 261 Nr. 3 a. a. O. bedroht denjenigen Kaufmann mit Strafe, welcher es unterläßt, die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Bilanz seines Vermögens zu

*) Vergleiche Oppenhoff's Strafgesetzbuch zum §. 261 Note 31.

Digitized by Google

ziehen. Nun ergiebt es sich nicht nur aus dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch aus der Intention desselben von selbst, daß der Anfangs- und Endpunkt des Jahres, in welchem die Bilanz zu ziehen ist, sich jedesmal nach dem Datum der früheren Bilanz berechnet, und nicht nach dem Kalenderjahr, weil, wenn z. B. die frühere Bilanz im Anfang des Januar 1865 aufgenommen worden wäre, und der Angeklagte, wie er meint, mit der Aufstellung der nächsten Bilanz bis zum Schluß des Jahres 1866 warten dürfte, zwischen den beiden Bilanzen ein Zeitraum von fast 2 Jahren liegen würde, während das Gesetz eine jährliche, also eine in jedem Jahre aufzunehmende Bilanz fordert. Zwar ist es zuzugeben, daß ein Kaufmann ein Interesse dabei haben kann, zu einer bestimmten Zeit des Jahres, etwa am 1. Januar oder am 1. Juli ꝛc. seine jährlichen Bilanzen aufzunehmen, und daß es ihm unverwehrt sein muß, diesen Zeitpunkt zu wählen und zu bestimmen; in einem solchen Falle genügt er aber nur dann der gesetzlichen Vorschrift, wenn seine erste jährliche Bilanz innerhalb des ersten Jahres seit der ersten oder vorhergehenden Bilanz gezogen ist, so daß z. B., wenn die jährliche Bilanzziehung am 1. Juli jeden Jahres erfolgen soll, am 1. Juli desjenigen Jahres die erste jährliche Bilanz aufgenommen werden muß, in welchem der Geschäftsbetrieb nach stattgehabter Inventarisation ꝛc. begonnen worden ist. Da nun der Anfang des Geschäftsbetriebes des Angeklagten in das Jahr 1864 fällt, seine letzte Bilanz für das Jahr 1864 im März 1865 aufgenommen worden ist, so würde er nur dann der gesetzlichen Vorschrift genügt haben, wenn er im März 1866 die Bilanz für 1865 gezogen hätte, was nicht geschehen ist. Die auch in dieser Instanz wiederholte Behauptung des Angeklagten, daß er durch verschiedene Umstände an der rechtzeitigen Anfertigung der Bilanz verhindert worden sei, kommt weiter nicht in Betracht; das Gesetz legt ihm die Verpflichtung auf, in jedem Jahr die Bilanz zu ziehen; er hat sich daher mit seinen Geschäften so einzurichten, daß er dieser Verpflichtung Genüge leisten kann. Angeklagter ist daher jedenfalls dadurch nicht beschwert, daß der Appellationsrichter seinen Einwand der Verhinderung als unglaubwürdig und unerwiesen unberücksichtigt gelassen hat, und eben so unzutreffend ist der dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf einer Verletzung der gedachten Gesetzesstellen durch unrichtige Anwendung. Es war demnach die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet, wie geschehen, zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 435/67. Crim. I.
I. 3065. Criminalia 49.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juli 1867. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Senftleben im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Häuseler im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Mangelsdorff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Referendarius Heyn im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Bouvier ist aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor von Brauchitsch ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Deutsch-Crone, und

dem Gerichts-Assessor Dyhrenfurth in Breslau auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Friedrich Wilhelm Michelet von Franzius und Ludwig Heinrich Friedrich Neubrink bei dem Kammergericht,

der Auskultator Sigismund Alexander Schloßmann bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Georg Philipp Harte I. bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

3. Subalternen.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Schröder in Cöslin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Schmidt in Schweidnitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Bacmeister bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wiedenbrück,

der Gerichts-Assessor Kreb bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Christburg,

der Gerichts-Assessor Alexander Hugo Emil Franz bei dem Kreisgericht in Küstrin,

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Zachariä bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion bei der Deputation in Paſewalk, und

der Gerichts-Aſſeſſor Franz Heinrich Schroeter bei dem Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion bei der Deputation in Neuſtadt-Eberswalde.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Janke in Namslau an das Kreisgericht in Schlawe, und

der Kreisrichter von Rahmen in Schlawe an das Kreisgericht in Namslau.

Dem Kaufmann Zimmermann in Elbing iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als kaufmänniſcher Beiſitzer des Kreisgerichts in Elbing ertheilt und in Stelle deſſelben der Kaufmann Bernhard Traugott Barthels daſelbſt zum kaufmänniſchen Beiſitzer ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath de Niem in Brandenburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte mit Penſion vom 1. November d. J. ab ertheilt worden.

Subalternen.

Der Stadtgerichts-Sekretair Knoll hierſelbſt iſt zum Rendanten des Pupillen-Depoſitums (1. Verwaltung) bei dem hieſigen Stadtgericht ernannt.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Anders in Löbau iſt als zweiter Staatsanwalt an die Ober-Staatsanwaltſchaft bei dem Kammergericht verſetzt;

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Zentner iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Potsdam ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Quenſtedt in Berlin bei dem Kreisgericht in Bromberg, und

der Gerichts-Aſſeſſor Leo in Berlin bei dem Kreisgericht in Liebenwerda.

Der Rechtsanwalt und Notar Taube in Schwetz iſt in Folge rechtskräftigen Straferkenntniſſes ſeiner Aemter verluſtig gegangen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Danner in Mühlhauſen, und

der Rechtsanwalt und Notar Sommer in Bochum

ſind geſtorben.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien ſind ernannt:

der Auskultator Heinrich Wilhelm Rudolph Pütz bei dem Landgericht in Aachen,

der Auskultator Dr. jur. Bruno Bürgers bei dem Landgericht in Bonn,

der Auskultator Karl Lindenſchmidt bei dem Landgericht in Elberfeld, ſowie

die Auskultatoren Jakob Emanuel Philipp Rennen und Ferdinand Julius Hoß bei dem Landgericht in Cöln.

F. In den durch die Geſetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußiſchen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Vize-Direktor Schmidt in Verden iſt unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Direktor“ zum Präſidenten des Obergerichts in Verden, und

der Obergerichts-Rath Heinichen in Hannover unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Vize-Direktor“ zum Vize-Präſidenten des Obergerichts in Verden

ernannt worden.

Verſetzt ſind in gleicher Amtseigenſchaft:

der Präſident des Obergerichts in Celle, Hannoverſche Geheime Rath Buſch an das Obergericht in Osnabrück,

der Obergerichts-Direktor von Werlhof in Hannover an das Obergericht in Lüneburg,

der Obergerichts-Direktor Lueder in Verden an das Obergericht in Hannover,

der Obergerichts-Direktor Reinecke in Hameln an das Obergericht in Celle,

der Obergerichts-Direktor Danckert in Aurich an das Obergericht in Hameln,

der Obergerichts-Direktor Wiarda in Nienburg an das Obergericht in Aurich,

der Obergerichts-Rath Meder in Celle an das Obergericht in Hannover, und

der Obergerichts-Rath Bierwirth in Nienburg an das Obergericht in Celle.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar Albert Brickwedde in Osnabrück iſt geſtorben.

II. Frankfurt am Main.

Der Dr. jur. Matti iſt zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, ernannt worden.

III. Schleswig-Holſtein.

Der Untergerichts-Advokat Stemann in Huſum iſt zugleich zum Notar in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Bekanntmachung vom 16. Juli 1867, betreffend das Erscheinen einer amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung für die durch die Gesetze vom 20. September und vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden hierdurch benachrichtigt, daß von dem Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und von der in der Gesetz-Sammlung Seite 933—1056 abgedruckten Strafprozeß-Ordnung für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile ꝛc., nebst der dazu gehörigen Einführungs-Verordnung vom 25. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 921—932), eine besondere amtliche Ausgabe veranstaltet worden ist. Dieselbe ist zur Erleichterung des Gebrauchs mit einem vollständigen Sachregister versehen und in dem Verlage von Albert Nauck & Comp. hierselbst erschienen.*)

Berlin, den 16. Juli 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 3422. Landrecht 6. Vol. II.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1867, — betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den Justiz-Behörden der einzelnen Landestheile, in denen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht.

In Betreff des Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der einzelnen Landestheile, in welchen ein verschiedenes Prozeßverfahren und eine verschiedene Gerichtsverfassung besteht, werden, unter Berücksichtigung und Ergänzung der bereits für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln und die älteren Landestheile erlassenen Anordnungen, zur Herbeiführung der nöthigen Uebereinstimmung nachstehende Vorschriften ertheilt.

Im Allgemeinen sind Requisitionen der Justizbehörden in der Regel an das ordentliche Gericht erster Instanz und im Zweifel an das betreffende Obergericht zu richten. Ist das requirirte Gericht nicht das kompetente, so ist von demselben die Requisition an die ihm bekannte kompetente Behörde abzugeben und davon der Requirent zu benachrichtigen. Im Einzelnen ist Folgendes zu beobachten:

I. Bei Insinuationen und Requisitionen in Civilsachen.

1) Zustellungen an Bewohner eines der zur Preußischen Monarchie gehörigen Landestheile können niemals nach den Vorschriften für Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen, behandelt werden.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist die nach Artikel 60 und in den Han-

*) Der Preis dieser amtlichen Ausgabe, welche durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann, ist auf einen Thaler für das Exemplar festgesetzt. Sämmtliche Exemplare sind mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen.

Außerdem ist in demselben Verlage von Albert Nauck & Comp. noch eine im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirte Sammlung der auf das Strafrecht und Strafverfahren bezüglichen Gesetze und Verordnungen, welche neben dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeß-Ordnung in den neuen Landestheilen Gesetzeskraft erlangt haben, herausgegeben und für den Preis von 10 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Digitized by Google

noverschen Landestheilen die nach §. 124 der dort geltenden Civil-Prozeßordnung vorgeschriebene Behändigung an den Staatsanwalt des Prozeßgerichts nicht als genügende Vorladung anzusehen.

Im Bezirk von Cöln ist das bei Zustellungen an Ausländer von dem Staatsanwalt zu ertheilende Visa zu verweigern.

2) Sofern in einzelnen Landestheilen die Zustellungen nicht vom Richter verfügt, sondern im Auftrage der Parteien durch besondere Beamte (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte) bewirkt werden, sollen, zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs, die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, eine Requisition wegen Behändigung der ihnen vorzulegenden Zustellungsakte an dasjenige Gericht der anderen Landestheile zu erlassen, welches die Zustellung zu bewirken hat.

Ist eine Besichtigung, die Abnahme eines Eides, die Abhörung von Zeugen oder eine andere Prozeßhandlung verfügt, so kann sich die betreibende Partei unter Vorlegung einer Ausfertigung des Erkenntnisses oder der Verfügung ebenfalls an den Staatsanwalt wenden, der dem Gesuch um Erledigung des Urtheils oder der Verfügung ein Requisitionsschreiben beizufügen hat.

Das Requisitionsschreiben ist der Partei oder deren Vertreter zur Beförderung auf ihre Kosten zu behändigen und muß die Person oder die Behörde bezeichnen, an welche das Insinuations-Dokument oder die aufzunehmende Verhandlung gesandt werden soll. Zugleich ist anzugeben, ob und von wem die Kosten einzuziehen sind.

Requisitionen um Zustellungen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in den Hannoverschen Landestheilen können an den Beamten der Staatsanwaltschaft des Gerichts erster Instanz mit dem Ersuchen gerichtet werden, die Zustellung zu veranlassen.

An denselben Beamten ist die Requisition zu richten, und von demselben die Erledigung zu erwirken, wenn in seinem Bezirk eine Besichtigung, die Abhörung von Zeugen, die Abnahme eines Eides oder eine andere Prozeßhandlung erfolgen soll, deren Vornahme von dem Prozeßgericht eines anderen Landestheiles angeordnet worden ist.

Der requirirte Staatsanwalt hat die geeigneten Anträge wegen Erledigung der Requisition bei dem Gericht zu stellen oder mit derselben erforderlichen Falles die geeigneten Personen zu beauftragen.

3) Die in Staatsverträgen mit den früheren Regierungen der Preußischen Monarchie einverleibten Länder, namentlich in den Staatsverträgen zwischen Preußen und Nassau beziehungsweise Hessen-Homburg vom 25. März 1820 und 9. Februar 1821 getroffenen Vereinbarungen wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen und insbesondere auch wegen der darin gegenseitig übernommenen Kosten, sind durch die Einverleibung in Preußen für erledigt zu erachten. Sowohl in Betreff der Requisitionen, als hinsichtlich der Kosten in Civilsachen ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Requisitionen inländischer Gerichte unter einander zu verfahren.

II. Vollstreckung der Erkenntnisse u. s. w. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wenn die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in einem Landestheile erlassenen, nach den Gesetzen desselben vollstreckbaren Erkenntnisse, Mandate oder sonstigen richterlichen Verfügungen, sowie gerichtlich beurkundete Vergleiche und Anerkenntnisse, insoweit sie nach den Gesetzen des Prozeßgerichts vollstreckbar sind, in einem anderen Landestheile vollstreckt werden sollen, so findet das übliche Requisitionsverfahren statt. Die Requisitionen sind an das betreffende Gericht erster Instanz oder dessen Obergericht, in der Rheinprovinz an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts zu richten.

Soll die Vollstreckung eines von Rheinischen Gerichten erlassenen Erkenntnisses in anderen Landestheilen geschehen, so kann die betreibende Partei die Vermittelung des Ober-Prokurators, beziehungsweise General-Prokurators zu der Requisition an das Gericht, bei welchem die Vollstreckung stattfinden soll, in Anspruch nehmen. Das vollstreckbare Erkenntniß ist demselben mit einem Exekutionsgesuche einzureichen.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft hat die Vollstreckbarkeit zu bescheinigen und dabei zu bemerken, ob und inwiefern durch Einlegung von Rechtsmitteln die Vollstreckung gehemmt werden kann; insbesondere ist bei Kontumazial-Erkenntnissen anzugeben, ob der Einspruch bis zur Vollstreckung zulässig ist und in welcher Frist er erhoben werden muß.

Ist das Erkenntniß nur gegen Leistung einer Kaution vollstreckbar, so muß auch die erfolgte Stellung der Kaution bescheinigt werden.

Digitized by Google

Kann die Partei, gegen welche die Vollstreckung erfolgen soll, dem requirirenden Staatsanwalte den Nachweis führen, daß die Vollstreckbarkeit gehemmt sei, so nimmt derselbe die Requisition um Vollstreckung zurück.

Sofern die im Bezirk des ehemaligen Herzogthums Nassau bestehenden Gesetze noch besondere Bestimmungen in Betreff der Vollstreckung Rheinischer Urtheile enthalten, bleiben solche zu berücksichtigen, und sind die Parteien darüber im einzelnen Falle zu belehren.

Die zur Vollstreckung von Erkenntnissen im Gebiete der Rheinischen und Hannoverschen Gerichtsverfassung (Rhein. Proz.-Ordn. Art. 545, Hannoversche Proz.-Ordn. §§. 529, 533) erforderliche Vollstreckungsklausel ist in der Rheinprovinz von dem für die Vollstreckung zuständigen Landgericht durch Rathskammerbeschluß, im Hannoverschen von dem Amtsgericht ohne materielle Prüfung des Erkenntnisses und ohne Vorladung und Anhörung der Parteien zu ertheilen.

Dem Antrage ist eine Ausfertigung des Erkenntnisses ohne Gründe, sowie ein gerichtliches Zeugniß darüber beizufügen, daß das Erkenntniß vollstreckbar sei und daß durch Einlegung eines Rechtsmittels die Vollstreckung nicht, oder unter welchen Voraussetzungen gehemmt werde.

Die Ausfertigung des Beschlusses wird der Ausfertigung des Erkenntnisses hinzugefügt, und diese demnächst an die Partei, beziehungsweise an das requirirende Gericht, oder auf Verlangen des letzteren durch die Beamten der Staatsanwaltschaft an einen Anwalt oder eine sonst geeignete Person abgegeben, um die Vollstreckung für die Partei zu besorgen.

III. Einziehung gerichtlicher Kosten und Geldbußen.

Sind von den Gerichten des einen Landestheiles Kosten und Geldbußen in Civil- oder Strafsachen von Bewohnern eines anderen Landestheiles einzuziehen, so ist zunächst der Schuldner direkt durch die Post zur Zahlung unter Androhung der exekutivischen Beitreibung aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betreffenden Justizbehörden zu requiriren. Diese Requisition ist in der Rheinprovinz an den Ober-Prokurator des Landgerichts, im Hannoverschen an den Kronanwalt des Obergerichts zu richten. Wenn in einzelnen Landestheilen den Gerichten auch nicht die Beitreibung der von ihnen erkannten Strafen und Kosten obliegt, so haben sie dennoch die Erledigung der auf solche Beitreibung gerichteten Requisition der Gerichte anderer Landestheile in zulässiger Weise zu veranlassen.

Die requirirte Behörde hat sich möglichst von der Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu vergewissern und im Falle des Unvermögens das requirirende Gericht davon unter portofreier Rubrik in Kenntniß zu setzen.

Die requirirte Behörde veranlaßt zwar, neben der Einziehung des erforderten Betrages, auch die Einziehung der durch die Requisition und durch die Vollstreckung der Exekution entstehenden Kosten, kann aber, wenn diese nicht beizutreiben sind, die ihr erwachsenen Auslagen, sowie die zulässigen persönlichen Gebühren der Beamten (Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte) von dem requirirenden Gericht durch Postvorschuß einziehen.

Von einer inzwischen durch den Schuldner an das requirirende Gericht erfolgten Zahlung ist die requirirte Behörde sofort in Kenntniß zu setzen.

IV. Requisitionen in Strafsachen.

Die bei der Erledigung von Requisitionen in Strafsachen (außer den sub III. erwähnten Fällen) bei dem requirirten Gericht entstandenen Kosten incl. der baaren Auslagen sind zwar in den Remissorialien zu bemerken, von deren Einforderung aber ist der requirirenden Gerichtsbehörde gegenüber wechselseitig Abstand zu nehmen, und der letzteren zu überlassen, mit den in der Hauptsache entstandenen Kosten auch die durch die Requisition erwachsenen zu ihren Fonds einzuziehen.

Das in früheren Staatsverträgen mit den Regierungen der neu erworbenen Länder anderweit getroffene Uebereinkommen ist durch die Einverleibung in den Preußischen Staat als erledigt anzusehen (cfr. Abkommen mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen Unvermögende vom 27. März 1828, Gesetz-Samml. S. 43).

V. Zeugen.

Wenn Zeugen vor Gericht in einem Landestheile erscheinen müssen, in welchem für deren Gebühren und

Digitized by Google

Reisekosten eine andere Taxe besteht, als an deren Wohnorte, so steht es ihnen frei, ihre Gebühren und Kosten nach der einen oder anderen Taxe zu fordern.

Berlin, den 12. Juli 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 299. R. 9. Vol. II.

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Juni 1867.

Bei einer Anklage wegen Nöthigung muß in schwurgerichtlichen Sachen das »Verbrechen« ꝛc., mit dessen Verübung gedroht wurde, in der Fragestellung durch Angabe der thatsächlichen Momente bezeichnet werden; es genügt nicht, zu fragen, ob mit der Verübung eines »Verbrechens« ꝛc. gedroht worden sei.

Strafgesetzbuch §. 212*).
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 6 S. 221.

In der Untersuchung wider den Häuslersohn Wilhelm R. und Komplizen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten, Häuslersohnes Carl K. zu H.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, 1. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 5. Juni 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Februar 1867 nebst dem, demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren, insoweit hierdurch der Mitangeklagte, Häuslersohn Carl K. wegen Nöthigung bestraft worden, zu vernichten, und in dieser Beziehung die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Untersuchungs-Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts in Z. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der Anklage sollten die Häuslersöhne R. und K. am 10. März 1866 aus der Forst des Kossäthen W. Kienäpfel entwendet haben Als der Eigenthümer W. dieserhalb Ermittelungen anstellte, und die in Säcke geschütteten Kienäpfel wegschaffen lassen wollte, sollen der ꝛc. R. und der ꝛc. K. herbeigekommen sein, und das Wegfahren derselben zu verhindern versucht haben, wobei der Erstere dem W. mit einer Stange über den Kopf geschlagen, K. aber während dieses Vorfalles um die Streitenden herumgelaufen, ein Messer in der Hand gehalten und gerufen haben, er steche den Hund todt. R. und K. wurden desbalb unter Bezugnahme auf die §§. 1, 2, 3—5 des Gesetzes vom 31. März 1837 angeklagt. Gegenwärtig kommt allein der Häuslersohn Carl K. in Betracht, welcher durch das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Februar 1867 von der Anklage der thätlichen, durch Drohung mit einem gefährlichen Werkzeuge verübten Widersetzlichkeit gegen einen Waldeigenthümer freigesprochen, dagegen wegen Nöthigung nach §. 212

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 212 Note 28.

Digitized by Google

des Strafgesetzbuchs mit 14 Tagen Gefängniß bestraft wurde. Die Geschworenen hatten die an sie wegen Widersetzlichkeit gerichtete Frage verneint, dagegen die fernere mit mehr als sieben Stimmen dahin bejaht,

daß der Angeklagte K. schuldig:

am 10. März 1866 in der Nähe von N. den Kossäthen W. zu einer Unterlassung dadurch zu zwingen versucht zu haben, daß er den W. mündlich mit der Verübung eines Verbrechens bedroht habe.

In den Gründen des Schwurgerichts-Erkenntnisses wird demnächst bei Abmessung der Strafe bemerkt, daß die Erheblichkeit der Bedrohung mit dem Verbrechen des Todtstechens zu berücksichtigen gewesen sei.

Hiergegen hat der Angeklagte K. rechtzeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht.

Es wird

1) Verletzung des §. 212 des Strafgesetzbuchs behauptet.

Zur Anwendung desselben genüge nicht, daß eine Bedrohung durch Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung stattgefunden habe, sondern es müsse gedroht worden sein, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen ausführen zu wollen. Daraus ergebe sich, daß in der Frage an die Geschworenen diese angedrohte strafbare That näher ausgedrückt sei, und zwar dergestalt, daß sich rechtlich beurtheilen lasse, ob ihre Ausführung ein Verbrechen oder nur ein Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuchs darstellt. Die in dem vorliegenden Falle den Geschworenen vorgelegte Frage entspreche dieser Anforderung nicht, sie habe sich vielmehr begnügt, lediglich die Wortfassung des §. 212 des Strafgesetzbuchs wiederzugeben. Daß in den Entscheidungsgründen des Schwurgerichts-Urtheils der Inhalt der Drohung näher angegeben sei, beseitige den hervorgehobenen Mangel nicht, indem es Sache der Geschworenen sei, festzustellen, worin die Drohung bestanden habe.

Es wird sodann eventualiter

2) Verletzung der Artikel 81, 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gerügt.

Nach Ausweis des Audienz-Protokolls hatte der Vertheidiger des Imploranten verlangt, daß in die oben mitgetheilte Frage die Auflösung des Wortes »Verbrechen« aufgenommen werde. Der Gerichtshof lehnte dies ab:

»weil dieser Rechtsbegriff eine allgemein bekannte Bedeutung habe.«

Die Nichtigkeitsbeschwerde bemerkt hiergegen,

daß der Rechtsbegriff »Verbrechen« in dem spezifischen Sinne, in welchem das Strafgesetzbuch diesen Ausdruck gebrauche, und nach den völlig willkürlichen und äußerlichen Merkmalen, durch welche der §. 1 a. a. O. und Artikel VIII. des Einführungsgesetzes diesen terminus technicus gegen Vergehen und Uebertretung unterschieden haben, so wenig allgemein bekannt sei, daß vielmehr Gesetzeskunde und Gedächtnißübung eines Preußischen Kriminalisten dazu gehöre, um zu wissen, was im Sinne des §. 212 a. a. O. Verbrechen sei.

Es sei völlig ungewiß, was die Geschworenen sich ihrerseits bei dem Ausdrucke »Verbrechen« gedacht haben, zumal bei der unrichtigen Motivirung des Gerichtsbeschlusses. Somit sei zugleich gegen den wesentlichen Grundsatz des schwurgerichtlichen Verfahrens verstoßen, daß den Geschworenen nur die Feststellung der Thatsachen, die Frage aber, welches Strafgesetz in Anwendung kommen müsse, und welche strafrechtliche Benennung anzuwenden sei, den Richtern kompetire.

Der Antrag geht auf Freisprechung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war für begründet zu erachten.

Der §. 212 des Strafgesetzbuchs, wenn er denjenigen bestraft, der einen Anderen schriftlich oder mündlich mit Begehung eines »Verbrechens oder Vergehens« bedroht, hat damit nur, weil er nicht alle speziellen Fälle erschöpfen konnte, ein allgemeines Prinzip ausgesprochen, nicht aber auch zugleich, daß es zu seiner Anwendung genügen soll, diese abstrakten Begriffsbestimmungen, ohne Bezeichnung der diesfälligen, erläuternden thatsächlichen Unterlagen festzustellen. Denn dann würde dem höheren Richter jede Prüfung, ob etwa ein Rechtsirrthum untergelaufen, von vornherein abgeschnitten sein. In diesem Sinne hat auch bereits das Königliche Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 11. November 1863 (Goltdammer's Archiv Bd. XII. S. 69 I. 887) entschieden. Dort waren in einer Abtheilungssache zwar die Drohworte angegeben, es war aber nicht zugleich das spezielle Verbrechen, das mit jenen Worten in Aussicht gestellt wurde, bezeichnet worden. In dieser Beziehung wurde indeß erwogen, »daß das Sachverhältniß bei den Richtern kein Bedenken über die Natur der Handlung als einer gesetzlich strafbaren gelassen, und in diesem Sinne wiederhole der Appellationsrichter die

Digitized by Google

Feststellung des ersten, nach welcher der Angeklagte ein Gewehr mit gespanntem Hahn auf den Bedrohten angelegt und dabei gerufen habe:

»Hund, ich schieße Dich todt«,

daß er sich dabei also stillschweigend auf die §§. 175, 176 des Strafgesetzbuchs bezogen habe.«

Hiernach war es in der vorliegenden Schwurgerichtssache nothwendig, den Geschworenen als Richtern der thatsächlichen Verhältnisse eine solche Frage vorzulegen, die mindestens die Drohworte enthielt, welche von dem Angeklagten ausgestoßen worden sein sollten, damit demnächst eine rechtliche Beurtheilung möglich war, ob diese Drohung die Absicht, ein Verbrechen oder ein Vergehen verüben zu wollen, dokumentirte. Die Frage, so wie sie gestellt worden, läßt die thatsächlichen Momente zu einer derartigen Beurtheilung gar nicht erkennen, und die beiläufige Bemerkung in dem Urtheile, »daß eine Bedrohung mit dem Verbrechen des Todtstechens« stattgefunden habe, ist nicht geeignet, den Mangel in der Fragestellung zu beseitigen, weil der Schwurgerichtshof nicht berechtigt ist, thatsächliche Feststellungen zu treffen.

Hierdurch rechtfertigt sich der erste Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde, und es folgt bereits hieraus die Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, soweit es sich um die Verurtheilung des Angeklagten wegen Nöthigung handelt. Diese stellt sich aber auch um so mehr heraus, als der fernere Vorwurf des Imploranten nicht minder zutreffend ist. Denn was im Sinne des Strafgesetzbuchs unter dem Rechtsbegriffe »Verbrechen« zu verstehen, stimmt nicht immer mit dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens überein, es müssen vielmehr die speziellen thatsächlichen Bestandtheile der jedesmaligen Handlung festgestellt sein, um rechtlich zu beurtheilen, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen worden ist. Deshalb erscheint auch der Grund, aus welchem der Schwurgerichtshof den Antrag des Vertheidigers: den Rechtsbegriff »Verbrechen« aufzulösen, zurückgewiesen hat, nicht zutreffend, wenn er besagt,

»daß dieser Rechtsbegriff eine allgemein anerkannte Bedeutung habe.«

Demzufolge war es auch nach dem Artikel 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 geboten, den Rechtsbegriff eines »Verbrechens« in die konkreten thatsächlichen, dem gegenwärtigen Falle zum Grunde liegenden Bestandtheile aufzulösen, resp. der an die Geschworenen zu richtenden Frage einzuverleiben, so daß zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich wurden.

Da dies nicht geschehen, so unterliegt das angefochtene Urtheil nebst dem, demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren, jedoch nur in so weit als dadurch der Implorant, Häuslersohn Carl K., nach §. 212 des Strafgesetzbuchs wegen Nöthigung mit 14 Tagen Gefängniß bestraft worden, nach Artikel 107 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, während dem es in allen übrigen Beziehungen, als nicht angefochten, bestehen bleibt.

Eine definitive Entscheidung nach der angegebenen Richtung hin konnte nach Artikel 117 a. a. O. noch nicht erfolgen, weil es auf thatsächliche Feststellungen ankommt. Da es sich aber nur um die Anwendbarkeit der Strafe des im §. 212 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens der Nöthigung handelt, so war die anderweitige Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die Untersuchungs-Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Z., als des kompetenten fori delicti commissi, nach Artikel XIV. ff. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch resp. Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu verweisen.

Ober-Trib. Nr. 482/67. Crim. I.
I. 3350. Criminalia 4. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Juli 1867. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Dr. Urbani zu Insterburg ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Ober-Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

2. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Hilscher in Bromberg ist zum Appellationsgerichts-Rath daselbst ernannt.

3. Assessoren.

Der Assessor Abramowski ist aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ernst August David Zaehle, Felix Gotthard Otto Schroeder und Friedrich Theodor Niewandt bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Friedrich Rotering bei dem Appellations-Gericht in Münster, sowie

die Auskultatoren Ferdinand Schulz und Christian Julius Meyer bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Günther zu Creuzburg i. Oberschl. ist zum Direktor des Kreisgerichts in Sensburg, und

der Kreisgerichts-Rath Julius Hermann Schulze in Cöslin zum Direktor des Kreisgerichts zu Inowraclaw ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Barschall zu Strasburg in Westpr. bei dem Kreisgericht in Bütow,

der Gerichts-Assessor Hammer bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion an den Kommissionen zu Havelberg,

die Gerichts-Assessoren Scherz in Inowraclaw und Busse in Bromberg bei dem Kreisgericht in Gnesen,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Barts in Schubin bei dem Kreisgericht in Trzemeszno, und

der Gerichts-Assessor Neugebauer in Winzig bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Winzig.

Der Kreisgerichts-Rath Giersberg in Schweidnitz ist an das Kreisgericht in Breslau versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Dr. Weiner in Gleiwitz ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Buchmann in Wesel ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt, und

dem Kreisgerichts-Boten, Exekutor und Gefangenwärter Kastner in Schloppe bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Bayer in Tilsit ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpr. ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Hiller in Trzemeszno ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bromberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polnisch-Crone, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rimpler in Thorn ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Sommer in Coblenz ist zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Anwalt Dr. jur. Ludwig Meyer in Nienburg ist zum Notar im Bezirk des Obergerichts in Nienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt;

der Amtsrichter Keitel in Neustadt a./R. ist an das Amtsgericht in Hannover versetzt;

dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Spelshausen in Gifhorn ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

II. Kurhessen:

Dem Obergerichts-Direktor Günste in Rinteln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse bewilligt;

dem Obergerichts-Rath Zincke in Marburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

III. Schleswig-Holstein.

Der Advokat Carnils in Husum ist zugleich zum Notar in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und

der Rechts-Kandidat Dr. jur. Eugen Rommel in Flensburg zum Untergerichts-Advokaten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Flensburg, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1867, — betreffend die Anwendung der Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und Kaiserlich Russischen Regierung über die Mitwirkung der Konsular-Beamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen auf Todesfälle Russischer Unterthanen in den mit Preußen vereinigten neuen Landestheilen.

Allgemeine Verfügung vom 26. Februar 1857 (Just.-Min.-Bl. S. 75).

Da die mit der Kaiserlich Russischen Regierung bestehende Uebereinkunft über die Mitwirkung der

Digitized by Google

Konsular-Beamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen unbedenklich auch auf Todesfälle Russischer Unterthanen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen Anwendung findet, so wird dieselbe den Gerichten in diesen Landestheilen durch den nachstehenden Abdruck der Ministerial-Erklärung vom 27. Dezember 1856 zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 17. Juli 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

I. 3338. Conventionen 33.

Ministerial-Erklärung vom 27. Dezember 1856, — betreffend die Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und Kaiserlich Russischen Regierung über die Mitwirkung der Konsular-Beamten beider Staaten bei Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer Nationalen.

Die Preußische Regierung und die Kaiserlich Russische Regierung sind, um die Mitwirkung ihrer betreffenden Konsulate bei Nachlaß-Regulirungen zu ordnen, zu welchen die Todesfälle Preußischer Unterthanen im Kaiserthum Rußland und Großfürstenthum Finnland, oder Russischer Unterthanen in der Preußischen Monarchie Anlaß geben können, über folgende Punkte übereingekommen:

Im Falle des Todes ihrer Nationalen sollen die betreffenden Konsuln, Vize-Konsuln und Handels-Agenten das Recht haben, sowohl auf Antrag der betheiligten Parteien, als auch von Amtswegen das Konsulats-Siegel den von der kompetenten Ortsbehörde auf die zum Nachlasse gehörigen Effekten, Möbel und Papiere gelegten Siegeln hinzuzufügen. Diese doppelten Siegel sollen nur auf Anordnung der Ortsbehörde und in Gegenwart des betheiligten Konsuls gelöst werden können.

Gleich nach Abnahme der Siegel soll zur Inventarisirung des Nachlasses geschritten werden. Derselben soll der Konsul beiwohnen und ihm Abschrift des Inventariums, sowie der etwa vorhandenen letztwilligen Verordnung ertheilt werden.

Wenn die Konsuln, Vize-Konsuln und Handels-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgehändigt werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Bis zu seiner Einweisung in den Besitz soll der Konsul Sorge tragen, gemeinschaftlich mit der kompetenten Ortsbehörde alle zur Bewahrung des Nachlasses erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Sobald der Konsul, Vize-Konsul und Handels-Agent einmal nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen in den Besitz des Nachlasses gesetzt ist, soll derselbe, indem er davon die Ortsbehörde in Kenntniß zu setzen hat, berechtigt sein, alle im Interesse der Erben erforderlichen Förmlichkeiten zu erfüllen, den Nachlaß flüssig zu machen und ihn entweder persönlich oder durch die unter seiner Verantwortlichkeit damit Beauftragten zu verwalten.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Verabredung soll sechs Jahre und auch darüber hinaus in Kraft bleiben, wenn keine der beiden Regierungen der anderen amtlich die Absicht, ihre Wirksamkeit aufhören zu lassen, anzeigt; im letzteren Falle aber bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Anzeige.

Zu Urkund dessen hat der unterzeichnete Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit seinem Wappen untersiegelt, welche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland ausgewechselt werden soll.

Geschehen zu Berlin, den 27. Dezember 1856.

(L. S.) Freiherr von Manteuffel.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 9. August d. J.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. August 1867. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Barnheim zu Insterburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Oertel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Hecker im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Referendarius Philipp Fischer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Der Gerichts-Assessor Hesse ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt, und
dem Gerichts-Assessor Reißner in Magdeburg zum Zweck seines Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Hermann Emil Ottokar Karl Kabilinski bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
die Auskultatoren Richard Franz Moritz Parthey, Dr. jur. Heinrich Moll und Cecil Edmund Reinhold Weise bei dem Kammergericht,
der Auskultator Richard Joseph Zumloh bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Friedrich Rauthe bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Dr. Anton Holtgreven bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
die Auskultatoren Paul Rocholl und Karl Adolf Wilhelm Lueg bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Friedrich Eduard Karl Lehr bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,
die Auskultatoren Felix Viktor August Baum und Dr. jur. Franz August Haack bei dem Appellationsgericht in Glogau,
die Auskultatoren Karl Ludwig Theodor Weber und Karl Leopold Rudolph Starcke bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
der Auskultator Otto Andreas Adalbert Weißenmiller bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg i. Pr., und
der Auskultator Arthur Hugo Gustav Nöle bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Lucanus in Halberstadt ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair Siebert ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath König in Wriezen ist aus Anlaß seines

Digitized by Google

50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen;

der Stadtrichter Petsch ist zum Stadtgerichts-Rath bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Treutler in Schrimm,
der Kreisrichter Ryll in Posen,
der Kreisrichter Biernacki in Birnbaum, und
der Kreisrichter Rötel in Wreschen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Menz bei dem Kreisgericht in Inowraclaw,
die Gerichts-Assessoren Karl Joseph Krause und Vanselow bei dem Kreisgericht in Schroda,
der Gerichts-Assessor Urban bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg, und
der Gerichts-Assessor Danneil bei dem Kreisgericht in Salzwedel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Beetzendorf.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Päschke in Schroda an das Kreisgericht in Lissa,
der Kreisrichter Neubauer in Alt-Landsberg als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin,
der Kreisrichter Kellerhoff in Rietberg an das Kreisgericht in Warburg, und
der Kreisrichter Pabst in Stettin an das Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes.

Der Kreisgerichts-Rath Otto in Loburg,
der Kreisgerichts-Rath Wach in Schirwindt, und
der Kreisrichter Dr. Schumann in Flatow
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Lemcke hierselbst ist der Charakter als Kanzlei-Rath, und
dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Jordan in Brandenburg a. d. H., sowie
dem Stadtgerichts-Kalkulator Rey hierselbst
der Charakter als Rechnungs-Rath
verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
die Rechtsanwalte und Notare Böhm, Wilke und Hammerfeld hierselbst,
der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Lenz in Greifswald, sowie
der Rechtsanwalt und Notar Grieben in Angermünde.

Der bisherige Rechtsanwalt und Notar Jacobi in Schwetz ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, unter Belassung des Notariats für das Departement dieses Kollegiums und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienwerder, ernannt worden.

Die durch den Tod der Justizräthe von Beyer und Ulrici bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. erledigten Rechtsanwalts-Stellen (Just.-Min. Bl. von 1866 S. 346 u. 350), ferner
die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Kleß an das Kreisgericht in Quedlinburg erledigte Rechtsanwalts-Stelle in Weferlingen (Just.-Min.-Bl. von 1867 S. 146), sowie
die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Hirsch in Parchwitz nach Meseritz bei der Gerichts-Kommission in Parchwitz eröffnete Rechtsanwalts-Stelle (ebend. S. 178)
werden nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor von Mengershausen in Düsseldorf ist zum Landgerichts-Rath in Coblenz, und
der Landgerichts-Referendarius Theisen in Aachen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts-Hofes zu Cöln
ernannt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes im Regierungsbezirk Aachen getroffenen Wahlen
der bisherigen Richter Eduard Friedrich Pastor und Peter Jakob Püngeler
zu Richtern, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Engelbert Komp
zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Aachen
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Vize-Direktor Mühlenfeld in Aurich ist unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Direktor“ zum Präsidenten des Obergerichts in Nienburg, und
der Obergerichts-Rath Busch in Hildesheim, unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Vize-Direktor“, zum Vize-Präsidenten des Obergerichts in Aurich
ernannt worden.

Zu Obergerichts-Räthen sind ernannt:
der Obergerichts-Assessor Ritter in Verden, und
der Obergerichts-Assessor Nolte in Celle.

Der bisherige Kronanwalt von Reck in Hildesheim ist als Obergerichts-Rath bei dem dortigen Obergericht angestellt;
der Amtsgerichts-Assessor Koellner ist vom Amtsgericht in Neuenhaus an das Amtsgericht in Iburg versetzt.

Zu Notaren sind ernannt:
der Advokat Heiliger in Osterode im Bezirk des Obergerichts zu Göttingen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterode, sowie
die Obergerichts-Anwalte Lüpke und Hagemann in Osnabrück im Bezirk des Obergerichts zu Osnabrück, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Osnabrück.

Der Oberamtsrichter Dr. Kemper in Iburg, und
der Advokat und Notar Reimer in Friedeburg
sind gestorben.

II. Kurhessen:

Der bei dem Justizamte zu Lichtenau angestellte Aktuar Kersting, und
der bei dem Justizamte zu Volkmarsen angestellte Aktuar Flies
sind in den Ruhestand versetzt worden.

III. Schleswig-Holstein.

Der Untergerichts-Advokat Salling in Flensburg ist zugleich zum Notar in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 59.

Verfügung vom 6. August 1867, betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu bildenden neuen Gerichte.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. S. 1073) wird Folgendes bestimmt:

Am 1. September d. J. treten die in dem anliegenden Plane aufgeführten neuen Gerichte in Wirksamkeit.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gerichte und der jedem Gericht zuzuweisende Sprengel werden durch diesen Plan bestimmt.

Wenn in einer Ortschaft Pertinenzien verschiedener Jurisdiktionen zusammentreffen, so gehört der ganze Ort demjenigen Gerichtsbezirk an, von welchem der Ort enklavirt ist oder welchem der Haupttheil zugelegt ist. Sonstige kleinere Enklaven und Streugüter, die nicht speziell genannt sind, gehören zu demjenigen Gerichtsbezirk, welcher sie umschließt oder dem sie sich am meisten anschließen.

Etwaige Zweifel entscheidet das Appellationsgericht.

Die vorstehende Bestimmung findet für jetzt auf die Lohharde und die Birke Mögeltondern und Ballum keine Anwendung, vielmehr werden diese Jurisdiktionen unter dem Namen »Amtsgericht Wisbye« unverändert in ihrem jetzigen Bestande belassen.

Berlin, den 6. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 3835. O. 74.

Plan

für die Organisation der Gerichte in den Herzogthümern **Schleswig** und **Holstein**.

I. Das Appellationsgericht in Kiel.

1 Präsident,
1 Vize-Präsident,
14 Räthe.

II. Kreisgerichte.

№	Sitz der Kreisgerichte.	Zahl der Amtsgerichte.	Zahl der Amtsrichter.	Zahl der bei den Kreisgerichten angestellten Richter.
1.	Altona	13	18	8
2.	Kiel	16	21	8
3.	Itzehoe	17	20	8
4.	Schleswig	15	16	6
5.	Flensburg	25	28	10
		86	103	40 incl. 5 Direktoren.

Digitized by Google

III. Amtsgerichte.

Laufende №	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
		I. Kreisgericht Altona.	
1.	Stadt Altona ...	Stadt Altona mit den Dörfern Ottensen und Neumühlen	5
2.	Pinneberg	Die Haus- und Waldvogtei Pinneberg, ausgenommen Poppenbüttel und Hummelsbüttel	1
3.	Blankenese.....	Die Verwaltung Hatzburg (mit Ausnahme der Hettlinger-Schanze mit Julssand), sowie die Vogtei Ottensen, mit Ausnahme der Dorfschaften Ottensen und Neumühlen	1
4.	Uetersen	Die Amts- und Kloster-Vogtei Uetersen mit dem Flecken Uetersen und dem Klostergebiet. (Ausgenommen ist das Patrimonialgut Horst, die klösterliche Vogtei Crempdorf, sowie die Pinneberger und klösterlichen Pertinenzien zu Vormstegen, Klostersande, Köhnholz und Wisch.) Ferner die Güter Haselau, Haseldorf (mit Hettlingen), sowie das Gut Seestermühe und die Halbinsel Hettlinger-Schanze mit Julssand	1
5.	Elmshorn	Der Kirchspielvogtei-Distrikt Elmshorn mit Vormstegen, Klostersande, Wisch und Köhnholz	1
6.	Ranzau	Der Verwaltungsbezirk Barmstedt und Hörnerkirchen	1
7.	Oldesloe	Die Stadt Oldesloe, das Traventhaler Amtsdorf Schlamerstorf, die Güter Blumendorf, Freseuburg, Grabau, Höltenklinken, Hohenholz, Krumbeck, Schulenburg, Rütschau (mit Ausnahme der Kl. Rönnauer Enklave), Tralau, die lübschen Stadtstiftsdörfer Barkhorst und Pölitz, die Trittauer Dörfer Neritz, Rümpel und Rohlfshagen	1
8.	Reinfeld	Das Amt Reinfeld mit Ausnahme der nach Prohnstorf und Segeberg eingepfarrten Dörfer, das Amt Rethwisch, die lübschen Güter Trenthorst und Wulmenau, die lübschen Stadtstiftsdörfer Frauenholz und Westerau	1
9.	Bargteheide.....	Das Amt Tremsbüttel mit dem Gut Mönkenbrook (ausgenommen die Dörfer Idstedt und Tönningstedt, die Dorfschaft Neurahlstedt), die Güter Jersbeck, Stegen und Wulksfelde, sowie vom Kanzleigut Tangstedt den sogen. Duvenstedter Bruch, vom Gute Borstel Haidkrug und Cayhude	1
10.	Ahrensburg	Das Gut Ahrensburg, das Kanzleigut Tangstedt (excl. Duvenstedter-Bruch), die Pinneberger Dörfer Poppenbüttel und Hummelsbüttel, der bisher Amts-Tremsbütteler-Antheil des Dorfes Hoisbüttel, das Gut Hoisbüttel, die nach Bergstedt und Alt-Rahlstedt eingepfarrten, bisher Trittauer Ortschaften (ausgenommen Bramfeld mit Bramfelderheide), das bisher Tremsbütteler Dorf Neu-Rahlstedt	1
11.	Wandsbeck	Die Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, Marienthal, die Ortschaften Steilshoop und Bramfeld mit Bramfelderheide	2
12.	Reinbeck	Das Amt Reinbeck, mit Ausnahme von Sieck und Sieckerberg, sowie das Kanzleigut Silk	1
13.	Trittau	Die kirchlichen Kirchspiele Trittau, Eichede und Sieck, mit Ausnahme von Langeloh, Lasbeck und Rohlfshagen, sowie des Ahrensburger Antheils vom Kirchspiele Sieck (Meilstorf.)	1
			18

Digitized by Google

Laufende №	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
		II. Kreisgericht Kiel.	
1.	Kaltenkirchen ...	Der Kirchspielvogteidistrikt Kaltenkirchen, das Gut Caden, die bisher Trittauer Dorfschaften Breitenbeckshorst, Sievershütten, Stuvenborn und Nahe, die bisher Tremsbütteler Dorfschaft Idstedt	1
2.	Bramstedt.....	Die Kirchspielvogtei Bramstedt, das Gut Bramstedt, von der Herrschaft Breitenburg: die Dorfschaften Mönkloh, Hasselbusch, Weddelbrookerdamm, der Breitenburger Antheil von Hitzhusen. Vom Kloster Itzehoe: Armstedt und Quarmstedt, vom Kirchspielvogteidistrikt Segeberg die Dorfschaft Hasenmoor mit Fuhlenrüe und der Hof Weide; ferner der bisher Amts Neumünsterſche Theil des Kirchenkirchspiels Großenaspe, mit dem Neumünsterschen Antheil von Heidmühlen	1
3.	Segeberg.....	Die Stadt Segeberg, die Kirchspielvogtei Segeberg und Leezen (ausgenommen Hasenmoor, Fuhlenrüe und Weide), die Güter Borstel, Pronstorf, Margarethenhof, Rohlstorf, Wensien, Müßen, Travenort, die Hasselburger und Nütschauer Antheile von Kl. Rönnau, das Amt Traventhal (ausgenommen Schlamerstorf), vom Amte Reinfeld die nach Segeberg und Pronstorf eingepfarrten Dörfer, vom Amte Tremsbüttel die Dorfschaft Tönningstedt	2
4.	Bornhöved	Der zu den Aemtern Segeberg und Plön gehörige Theil des Kirchenkirchspiels Bornhöved, die Güter Erfrade, Muggesfelde, Kuhlen, Seedorf und Hornstorff, Glasau, Schönböcken, Bockhorn, Perdoel, Depenau, Bundhorst und Nebmten und die Dorfschaften Travenhorst, Pehmen und Bredenbek	1
5.	Bordesholm	Amt Bordesholm (excl. Sachsenbande), der Hof Ovendorf, das Gut Bothkamp, die Güter Blockshagen, Annenhof und Schierensee	1
6.	Neumünster.....	Das Amt Neumünster mit Ausschluß des Neumünsterschen Antheils des Kirchspiels Großenaspe, die klösterlichen Enklaven Taasdorf und Gadeland	1
7.	Kiel.....	Die Stadt Kiel, die Aemter Kiel und Cronshagen, die Güter Groß-Nordsee, Klein-Nordsee, Neu-Nordsee, Marutendorf, Hohenschulen, Quarnbeck, Schwartenbeck, Projensdorf, Schrevenborn, Oppendorf, Schönhorst, das klösterliche Dorf Meimersdorf	4 Von diesen ist dem Einen die Führung der landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- u. Pfand-Protokolle für Schleswig und Holstein übertragen.
8.	Schönberg.....	Vom Kloster Preetz die sogenannte Probstei, sodann das Gut Hagen .	1
9.	Preetz	Das Kloster Preetz (mit Ausnahme der Probstei und der Enklaven Taasdorf und Gadeland), die Güter Kühren, Wahlstorf, Bredenek, Rastorf, Rethwisch, Freudenholm, Sophienhof, Wittenberg, Lehmkuhlen, Schädtbeck, Lammershagen, Salzau und Dobersdorf	2

Digitized by Google

Laufende №	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
10.	Ploen	Die Stadt Ploen, das Amt Ploen (mit Ausnahme der nach Bornhöved eingepfarrten Dörfer, sowie der Dörfer Travenhorst, Pehmen und Bredenbeck), die Güter Aſcheberg, Wittmoldt, Rixdorf, Schönweide und Ranzau	1
11.	Lütjenburg	Die Stadt Lütjenburg, die adligen Güter Futterkamp, Klethkamp mit Grünhaus und Rüchel, Helmſtorf, Panker, Klamp, Hohenfelde, Schmoel, Neuhaus, Neudorf, Waternevesdorf und das Stadtſtiftsdorf Kaköhl	1
12.	Burg auf Fehmarn	Die Inſel Fehmarn	1
13.	Heiligenhafen ...	Stadt Heiligenhafen, die lübſchen Stadtſtiftsdörfer Dazendorf, Kembs, Sulsdorf, Klotzin, Heringsdorf, Rellin und Giddendorf, die Güter Großenbrode, Löhrſtorf, Johannisthal, Clausdorf, Bürau mit Neukirchen, Satjewitz, Godderſtorf, Siggen, Süßau, Segalendorf mit Bankendorf, Auguſtenhof, Roſenbof, Goertz, Gaartz, die zum Amte Cismar gehörigen Dorfſchaften: Teſchendorf, Techelwitz, Altgalendorf, Nanndorf und Ratjensdorf, ſo wie des Antheils von Rollin, die Dorfſchaft Sütel, das Fideikommißgut Bollbrügge	1
14.	Oldenburg.....	Die Stadt Oldenburg, die Güter Ehlerſtorf, Jarve, Meiſchenſtorff, Putlos, Schwelbeck, Teſtorf, Weißenhaus, Güldenſtein, Petersdorf, die Fideikommißgüter Kuhof, Lübberſtorf, Kremſtorf und Sebent, das Dorf Klein-Weſſek	1
15.	Cismar	Die Großherzoglich Oldenburgiſchen Fideikommißgüter Lenſahn, Coſelau, Sieversbagen, die Güter Mannhagen und Wabrendorf, das bisherige Amt Cismar mit Ausnahme des Gehöftes Ruhleben und der zu Heiligenhafen und Oldenburg gelegten Pertinenzien, die Clement-Caland-Dörfer Marzdorf, Klein Schlamin und Bentfeld	1
16.	Neuſtadt	Die Stadt Neuſtadt; die Großherzog Oldenburgiſchen Fideikommißgüter Stendorf und Mönchneverſtorf, die Stadtſtiftsdörfer Bliestorf und Merkendorf, die adligen Güter Sierhagen mit Mühlenkamp, Haſſelburg (mit Ausnahme der Enklave in Klein-Rönnau), Oevelgönne, Knipbagen, Brodau, Wintersbagen, der Amts Cismarſche Hof Ruhleben.	1
			21
		III. Kreisgericht Itzehoe.	
1.	Lunden	Die Kirchſpielvogtei-Diſtrikte Lunden mit St. Annen und Hemme nebſt dem Carolinenkoog. Dazu die entſprechenden unbedeichten Vorlande bis zur Ausmündung des Schülperſieler Hafenſtroms im Süden	1
2.	Albersdorf	Die Kirchſpielvogtei-Diſtrikte Tellingſtedt und Albersdorf mit dem vorliegenden Eiderufer, der Kirchſpielvogtei-Diſtrikt Nordhaſtedt	1
3.	Heide	Die Kirchſpielvogtei-Diſtrikte Heide, Weddingſtedt, Delve, Hennſtedt und Schlichting mit dem Dorfe Fedderingen, Norder- und Süderwöhrden und Hemmingſtedt mit dem Friedrichsgabekoog, das unbedeichte Vorland zwiſchen dem Chriſtianskoog-Hafenſtrom und dem Warwerorter Hafenſtrom	2

Digitized by Google

Laufende №	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
4.	Wesselburen.....	Die Kirchspielvogtei-Distrikte Wesselburen, Büsum und Neuenkirchen mit dem Wesselburener- und dem Hedwigenkooge sammt den unbedeichten Vorlanden und Watten zwischen dem Warweroter Hafenstrom im Süden und dem Schülpersieler Hafenstrom im Norden	1
5.	Meldorf.....	Die Kirchspielvogtei-Distrikte Süder- und Norder-Meldorf mit dem Flecken Meldorf und dem Kirchdorf Windbergen (Vogtei Süder-Meldorf), sowie mit dem Christianskoog, die Kirchspielvogtei-Distrikte Barlt und Süderhastedt und die unbedeichten Vorlande und Watten zwischen dem Kronsloch im Süden und dem Wöhrdener Hafenstrom, der Außenmiele und der Norderpiep im Norden	1
6.	Marne	Der Kirchspielvogtei-Distrikt Marne mit St. Michaelisdonn und dem Kronprinzen-, Sophien- und Friedrichskoog nebst vorliegenden unbedeichten landesherrlichen Vorlanden und Watten.....	1
7.	Eddelak	Die Kirchspielvogteien Burg, Eddelak und Brunsbüttel nebst den unbedeichten Vorlanden der Kirchspiele Brunsbüttel und Eddelak und dem Holsteinischen Elbufer.....	1
8.	Nortorf	Der gesammte Flecken Nortorf, das Amtskirchspiel Nortorf, die Güter Emkendorf, Bossee, Deutsch-Nienhof, Poblsee, Westensee, die Klösterlichen Stellen in Bünzen, Innien und Homfeld, die klösterliche Vogtei Langwedel, das Dorf Bargfeld und der Rendsburger Amtsantheil von Homfeld	1
9.	Rendsburg	Die Stadt Rendsburg	1
10.	Daselbst.....	Die Amtskirchspiele Raumort und Jevenstedt, die Güter Osterrade, Cronsburg, Cluvensieck, Steinwehr, Georgenthal und Klein-Königsförde	1
11.	Hohenwestedt ...	Das Amtskirchspiel Hohenwestedt, der Klösterliche und Drager Antheil von Hohenwestedt, das Dorf Bockhorst, Alt- und Neu-Böternhöfen, vom Amtskirchspiel Schenefeld der nach Todenbüttel eingepfarrte Theil	1
12.	Schenefeld	Der nach Wacken und nach Schenefeld eingepfarrte Theil des Amtskirchspiels Schenefeld (mit Ausnahme von Kaisborstel und Pöschendorf), der Krummendiecker Antheil von Nütteln, das Kanzleigut Hanerau .	1
13.	Glückstadt.....	Die Stadt Glückstadt, die Herrschaft Herzhorn (ausgenommen Sommerland und Grönland, Schönmoor und Siethwende), die Blomesche und die Engelbrechtsche Wildniß, die Güter Neuendorf, Groß- und Klein-Colmar	1
14.	Crempe.....	Die Stadt Crempe, die zum Amte Steinburg gehörige Crempermarsch, das Patrimonialgut Horst, die Klösterlich Uetersener Vogtei Crempdorf, sowie Sommerland, Grönland mit Schönmoor und Siethwende, der Hof Dauenhof und der Hof Helle.....	1
15.	Wilster.....	Die Stadt Wilster, die zum Amte Steinburg gehörige Wilstermarsch mit Sachsenbande und Aebtissinwisch, das Kanzleigut Bekdorf, das adlige Gut Campen	2

Digitized by Google

Laufende №	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
16.	Itzehoe	Die Stadt Itzehoe und das benachbarte Gebiet des Klosters Itzehoe (namentlich Bellerkrug, Sude, Edendorf, Pünstorf, Ottenbüttel, Stahfast, Westermühlen, Everstorf, Herfarth, Fettenhenne, Hodorf, Hörn und Deichede), die Güter Krummendiek (mit Ausnahme von Rütteln), Drage (ausgenommen Hohenwestedt), Alt- und Neu-Böternhofen, die adligen Güter Heiligenstedten, Mehlbeck, Rahde, Beckhof, Beckmünde, Bahrenfleth, die Amts-Rendsburger Antheile von Pöschendorf und Kaisborstel und die innerhalb dieses Bezirks noch vorkommenden klösterlichen Streugüter zu Hohenaspe, Oldendorf ꝛc.	2
17.	Kellinghusen	Die Herrschaft Breitenburg (mit Ausnahme der zu den Amtsgerichten Bramstedt und Crempe gelegten Theile), der Flecken Kellinghusen ohne Unterschied der Jurisdiktion, das Rendsburger Amtskirchspiel Kellinghusen mit Ausnahme von Bargfeld und Homfeld, die klösterlichen Enklaven zu Grönhude, Overndorf, Silsen, Poyenberg, Hennstedt, Wiedenborstel, Fitzbeck und Rade, das Gut Sarlhusen	1
			20
		IV. Kreisgericht Schleswig.	
1.	Schleswig	Die Stadt Schleswig mit dem Sct. Johannis-Kloster	1
2.	Daselbst.....	Die Sct. Michaelis-Landgemeinde, die Kirchspiele Tolk, Rübel, Ulsbye, Fahrenstedt, Havetoft, Satrup, Thumbye und Strugdorf, Brodersbye und Taarstedt, Moldenit und Kahlebye.....	1
3.	Daselbst.....	Die Kirchspiele Haddebye, Hollingstedt und Treia, das Kirchspiel Kropp mit Ausnahme des bisher zum Amte Hütten gehörenden Theiles ...	1
4.	Cappeln	Der Flecken Cappeln, die Kirchspiele Boel, Norderbrarup, Süderbrarup und Loit, Rabenkirchen, Ulsnis, Boren, Arnis und Töstrup.....	1
5.	Friedrichstadt ...	Die Stadt Friedrichstadt und die Kirchspiele Süderstapel, Bergenhusen und Erfde nördlich der Eider	1
6.	Eckernförde	Die Stadt Eckernförde mit der Landgemeinde, die Kirchspiele Kosel, Hütten und Borbye	1
7.	Daselbst	Die Kirchspiele Waabs, Siesebye, Riesebye und Schwansen (Karbye) ..	1
8.	Gettorf	Die Kirchspiele Gettorf, Dänischenhagen, Krusendorf und Sehestedt ...	1
9.	Rendsburg	Der bisher zum Amte Hütten gehörende Theil des Kirchspiels Kropp, die Kirchspiele Hohn und Bünsdorf, sowie die zur Christkirche in Rendsburg eingepfarrten Schleswigschen Dörfer	1
10.	Tönning	Die Stadt Tönning und der Ostertheil der Landschaft Eiderstedt	1
11.	Garding	Die Stadt Garding und der Westertheil der Landschaft Eiderstedt.....	1
12.	Husum	Die Stadt Husum mit der Landgemeinde und die Kirchspiele Olderup, Hattstedt, Schwesing, Mildstedt, Ostenfeldt, Schwabstedt, Simonsberg, Schobüll und Viöl	2
13.	Bredstedt.....	Der Flecken Bredstedt mit der Landgemeinde und die Kirchspiele Breklum, Drellsdorf, Bordelum, Bargum, Langenhorn, Ockholm und Joldelund	1

Digitized by Google

Laufende №	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
14.	Insel Pellworm .	Die Insel Pellworm mit den dazu gehörenden Halligen	1
15.	Insel Nordstrand	Die Insel Nordstrand mit der Pohns-Hallig	1
			16
		V. Kreisgericht Flensburg.	
1.	Flensburg	Die Stadt Flensburg mit dem bisher zur Husbye-Harde gehörenden Theile der Hohlwege, Norder- und Süder-St. Jürgen mit dem Fischerhofe, sowie Duborg	3
2.	Daselbst	Die Kirchspiele Bau, Walsbüll, Handewitt, Nordhackstedt, Großen-Wiehe, Wanderup, Jörl und Eggebeck	1
3.	Daselbst	Die Kirchspiele Glücksburg, Munkbrarup, Neukirchen, Quern, Sörup, Steinberg und Grundhof	1
4.	Daselbst	Das Kirchspiel Adelbye mit Ausnahme der der Stadt Flensburg zugelegten Theile (vide Nr. 62) und die Kirchspiele Hürup, Husbye, Rüllschau, Groß- und Klein-Solt, Oeversee und Siewerstedt	1
5.	Cappeln	Die Kirchspiele Gelting, Esgrus und Sterup nebst den zum Kirchspiel Cappeln eingepfarrten Gütern Buckhagen, Oehe, Roest und Sandbeck	1
6.	Leck	Die Kirchspiele Leck, Karlum, Medelbye, Ladelund, Braderup, Klixbüll, Süderlügum und Humtrup	1
7.	Niebüll	Die Kirchspiele Niebüll, Deetzbüll, Riesum, Lindholm, Fahretoft, Dagebüll, Enge und Stedesand, die beiden Christian-Albrechts-Köge, der Kleiseer-Koog, der Marien-Koog und der Juliane-Marien-Koog ..	1
8.	Neuenkirchen .... (Fegetasch)	Die Kirchspiele Neuenkirchen, Aventoft, Rodenaes, Klanxbüll, Horsbüll, Emmelsbüll, der Ruttebüller Friedrichskoog und neue Friedrichenkoog.	1
9.	Tondern	Die Stadt Tondern mit der Landgemeinde, die nicht zur Lohharde gehörenden Theile der Kirchspiele Hoyer, Schads, Jerpstedt, Emmeleff, Abild, Dabler, Mögeltondern, Medolden und Wisbye, die Kirchspiele Uberg, Bülderup, Buhrkall, Tingleff und Hostrup	2
10.	Lygumkloster	Der Flecken Lygumkloster mit der Landgemeinde; die Kirchspiele Nordlügum, Hoist, Raepstedt und die nicht zur Lohharde gehörenden Theile der Kirchspiele Brede, Döstrup und Randerup	1
11.	Wisbye	Die ganze Lohharde mit den Birken Mögeltondern und Ballum in ihrem jetzigen Bestande	1
12.	Tinnum auf Sylt	Die Insel Sylt	1
13.	Wyck auf Föhr..	Die Inseln Föhr und Amrum	1
14.	Apenrade	Die Stadt Apenrade mit der Landgemeinde und die Kirchspiele Enstedt, Uck und Klipleff	1
15.	Daselbst	Die Kirchspiele Loit, Ries, Jordkirch, Bjolderup, Osterlygum, Hellewadt, Eckwadt und Bedstedt	1
16.	Gravenstein	Das Kirchspiel Atzbüll, der Ort Gravenstein und die Kirchspiele Rinkenis, Holebüll, Feldstedt und Warnitz	1
17.	Hadersleben	Die Stadt Hadersleben mit Alt-Hadersleben	1

Digitized by Google

Laufende №	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
18.	Hadersleben	Die Kirchspiele Moltrup, Bjerning, Wonsbeck, Aastrup, Starup, Grarup, Oesbye, Halk, Wilstrup, Hoptrup, Wittstedt, Skrydstrup und Hammeleff	1
19.	Daselbst	Das Kirchspiel Aller, der Schleswigsche Antheil des Kirchspiels Taps, die Kirchspiele: Thyrstrup und Hjerndrup mit Christiansfeld, Fjelstrup, Stepping, Frörup, Maugstrup, Jägerup, Sommerstedt, Oxenwatt und Rustrup	1
20.	Rödding	Die Kirchspiele Jels, Osterlinnet, Rödding, Skrave, Schottburg, Hygum, Lintrup, Hjerting, Calslund und Fohl Schleswigschen Antheils, Gram	1
21.	Toftlund	Die Kirchspiele Toftlund, Brauderup, Agerskov, Bestoft, Tieslund, Hvidding, Roager, Spandet, Hoirup, Wodder, Bröns, Reisbye, Arrild, Scherrebeck, die Insel Romöe	1
22.	Broacker	Die Kirchspiele Broacker, Rübel, Düppel, Satrup und Ullerup	1
23.	Sonderburg	Die Stadt Sonderburg mit Mölbye, Langenvorwerk und den Mühlen bei Sonderburg, das Kirchspiel Kekenis, der bisher Süderharder Antheil des Kirchspiels Lysabbel	1
24.	Augustenburg ...	Der Ort Augustenburg und die Kirchspiele Hörup, Tandslett, der bisher zur Augustenburger Harde gehörende Theil der Kirchspiele Lysabbel und Nottmark, das Kirchspiel Ketting und das Kirchspiel Ulkebüll mit Ausnahme von Möllbye, Langenvorwerk und den Mühlen bei Sonderburg	1
25.	Norburg	Der Flecken Norburg mit der Landgemeinde und die Kirchspiele Igen, Hagenberg, Schwenstrup und Oxbüll nebst dem bisher zur Igenharde gehörenden Theile des Kirchspiels Nottmark	1
			28.

Num. 60.

Verfügung vom 7. August 1867, — betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, zu bildenden neuen Gerichte.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. über die Gerichtsverfassung im vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim (Ges.-Samml. S. 1094), bestimmt der Justiz-Minister, daß am 1. September d. J. die in dem anliegenden Plane aufgeführten neuen Gerichte in Wirksamkeit treten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gerichte und der jedem Gericht zuzuweisende Sprengel wird durch diesen Plan bestimmt.

Berlin, den 7. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 3852. O. 74.

Digitized by Google

Plan

für die Organisation der Gerichte in dem vormaligen Herzogthum **Nassau** und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim.

I. Das Appellationsgericht in Wiesbaden.

1 Präsident,
1 Vize-Präsident,
11 Räthe.

II. Kreisgerichte.

№	Sitz der Kreisgerichte.	Zahl der Amtsgerichte.	Zahl der Amtsrichter.	Zahl der bei den Kreisgerichten angestellten Richter.
1.	Dillenburg	11	20	7
2.	Limburg	12	22	8
3.	Wiesbaden	10	26	11

III. Amtsgerichte.

Laufende №	Sitz der Amtsrichter.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
		I. Kreisgericht Dillenburg.	
1.	Biedenkopf	Der bisherige Bezirk des Landgerichts Biedenkopf	2
2.	Battenberg	Der bisherige Bezirk des Landgerichts Battenberg	1
3.	Gladenbach	Der bisherige Bezirk des Landgerichts Gladenbach nebst den früher zu dem Großherzoglich Hessischen Kreise Gießen gehörigen Orten	2
4.	Vöhl	Der bisherige Bezirk des Landgerichts Vöhl	1
5.	Dillenburg	Der bisherige Bezirk des Amts Dillenburg	2
6.	Herborn	Der bisherige Bezirk des Amts Herborn	2
7.	Rennerod	Der bisherige Bezirk des Amts Rennerod	2
8.	Marienberg	Der bisherige Bezirk des Amts Marienberg	1
9.	Hachenburg	Der bisherige Bezirk des Amts Hachenburg	2
10.	Selters	Der bisherige Bezirk des Amts Selters	2
11.	Weilburg	Der bisherige Bezirk des Amts Weilburg	3
			20

Digitized by Google

Laufende №	Sitz der Amtsrichter.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
		II. Kreisgericht Limburg.	
1.	Limburg	Der bisherige Bezirk des Amts Limburg	2
2.	Diez	desgleichen des Amts Diez	2
3.	Runkel	desgleichen des Amts Runkel	2
4.	Hadamar	desgleichen des Amts Hadamar	3
5.	Wallmerod	desgleichen des Amts Wallmerod	2
6.	Montabaur	desgleichen des Amts Montabaur	2
7.	Nastätten	desgleichen des Amts Nastätten	2
8.	Nassau	Die Stadt Nassau nebst den Orten Attenhausen, Bergnassau, Scheuern, Bremberg, Gutenacker, Kördorf, Lollschied, Niedertiefenbach, Obernhof, Pohl, Roth, Seelbach und Kalkofen, Singhofen, Weinähr, Winden	1
9.	Ems	Die Stadt Ems nebst den Ortschaften Becheln, Dausenau, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Kemmenau, Misselberg, Oberwies, Schweighausen, Sulzbach, Zimmerschied	1
10.	Oberlahnstein ...	Oberlahnstein, Fachbach, Miellen, Niederlahnstein, Nievern	1
11.	Braubach	Der übrige, nicht dem Amtsgericht Oberlahnstein zugetheilte Bezirk des bisherigen Amts Braubach	1
12.	Usingen	Der bisherige Bezirk des Amts Usingen	3
			22
		III. Kreisgericht Wiesbaden.	
1.	Homburg v. d. Höhe	Der bisherige Bezirk des Justizamts Homburg v. d. Höhe nebst Rödelheim und dem vormals Großherzoglich Hessischen Theile des Orts Niederursel	3
2.	Höchst	Der bisherige Bezirk des Amts Höchst	3
3.	Hochheim	desgleichen des Amts Hochheim	2
4.	Königstein	desgleichen des Amts Königstein	2
5.	Wiesbaden	desgleichen des Amts Wiesbaden	5
6.	Eltville	desgleichen des Amts Eltville	2
7.	Rüdesheim	desgleichen des Amts Rüdesheim	2
8.	St. Goarshausen	desgleichen des Amts St. Goarshausen	2
9.	Langen-Schwalbach	Der bisherige Bezirk der Aemter Langen-Schwalbach und Wehen	3
10.	Idstein	Der bisherige Bezirk des Amts Idstein	2
			26

Digitized by Google

Num. 61.

Verfügung vom 8. August 1867, — betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, zu bildenden neuen Gerichte.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf (Gesetz-Samml. S. 1085), wird Folgendes bestimmt:

Am 1. September d. J. treten die in dem anliegenden Plane aufgeführten neuen Gerichte in Wirksamkeit. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gerichte und der jedem Gerichte zuzuweisende Sprengel wird durch diesen Plan festgestellt.

Berlin, den 8. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

K. 2575. O. 74.

Plan

für die Organisation der Gerichte in dem vormaligen **Kurfürstenthum Hessen** und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf.

I. Das Appellationsgericht in Cassel.

1 Präsident,
1 Vize-Präsident,
14 Räthe.

II. Kreisgerichte.

№	Sitz der Kreisgerichte.	Zahl der Amtsgerichte.	Zahl der Amtsrichter.	Zahl der bei den Kreisgerichten angestellten Richter.
1.	Cassel	24	33	11
2.	Fulda	8	12	5
3.	Hanau	15	18	6
4.	Marburg	12	16	6
5.	Rinteln	4	4	3
6.	Rotenburg	13	20	9
		76	103	40 incl. 6 Direktoren.

Digitized by Google

III. Amtsgerichte.

Laufende Nr.	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
		I. Kreisgericht Cassel.	
1.	Cassel (Amtsgericht I.)	Bezirk des seitherigen Stadtgerichts zu Cassel	5
2.	Cassel (Amtsgericht II.)	Bezirk der seitherigen Justizämter I, II. und III. zu Cassel	3
3.	Abterode	Bezirk des seitherigen Justizamts Abterode	1
4.	Allendorf	» Allendorf	1
5.	Bischhausen	» Bischhausen	1
6.	Carlshafen	» Carlshafen	1
7.	Eschwege	Bezirk der seitherigen Justizämter I. und II. zu Eschwege	2
8.	Felsberg	Bezirk des seitherigen Justizamts Felsberg	1
9.	Fritzlar	» Fritzlar	1
10.	Grebenstein	» Grebenstein	1
11.	Großalmerode	» Großalmerode	1
12.	Gudensberg	» Gudensberg	1
13.	Hofgeismar	» Hofgeismar	2
14.	Jesberg	» Jesberg	1
15.	Lichtenau	» Lichtenau	1
16.	Naumburg	» Naumburg	1
17.	Netra	» Netra	1
18.	Oberkaufungen	» Oberkaufungen	1
19.	Veckerhagen	» Sababurg	1
20.	Volkmarsen	» Volkmarsen	1
21.	Wannfried	» Wannfried	1
22.	Witzenhausen	» Witzenhausen	2
23.	Wolfhagen	» Wolfhagen	1
24.	Zierenberg	» Zierenberg	1
			33
		II. Kreisgericht Fulda.	
1.	Fulda	Bezirk der seitherigen Justizämter I, II. und III. zu Fulda	3
2.	Burghaun	Bezirk des seitherigen Justizamts Burghaun	1
3.	Eiterfeld	» Eiterfeld	1
4.	Großenlüder	» Großenlüder	1
5.	Hilders	» Hilders	2
6.	Hünfeld	» Hünfeld	1
7.	Neuhof	» Neuhof	1
8.	Weyhers	» Weyhers	2

Digitized by Google

Laufende №	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
		III. Kreisgericht Hanau.	
1.	Hanau	Bezirk der seitherigen Justizämter I. und II. zu Hanau	4
		Bezirk des seitherigen	
2.	Bergen	Justizamts Bergen	1
3.	Bieber	» Bieber	1
4.	Birstein	» Birstein	1
5.	Bockenheim	» Bockenheim	1
6.	Gelnhausen	» Gelnhausen	1
7.	Langenselbold	» Langenselbold	1
8.	Meerholz	» Meerholz	1
9.	Orb	» Orb	1
10.	Salmünster	» Salmünster	1
11.	Schlüchtern	» Schlüchtern	1
12.	Schwarzenfels	» Schwarzenfels	1
13.	Steinau	» Steinau	1
14.	Wächtersbach	» Wächtersbach	1
15.	Windecken	» Windecken	1
			18
		IV. Kreisgericht Marburg.	
1.	Marburg	Bezirk der seitherigen Justizämter I. und II. zu Marburg	3
		Bezirk des seitherigen	
2.	Frankenberg	Justizamts Frankenberg	2
3.	Fronhausen	» Fronhausen	1
4.	Kirchhain	Bezirk der seitherigen Justizämter zu Amöneburg und Kirchhain	2
		Bezirk des seitherigen	
5.	Neukirchen	Justizamts Neukirchen	1
6.	Neustadt	» Neustadt	1
7.	Oberaula	» Oberaula	1
8.	Rauschenberg	» Rauschenberg	1
9.	Rosenthal	» Rosenthal	1
10.	Treysa	» Treysa	1
11.	Wetter	» Wetter	1
12.	Ziegenhain	» Ziegenhain	1
			16
		V. Kreisgericht Rinteln.	
		Bezirk des seitherigen	
1.	Rinteln	Justizamts Rinteln	1
2.	Obernkirchen	» Obernkirchen	1
3.	Oldendorf	» Oldendorf	1
4.	Rodenberg	» Rodenberg	1
			4

Digitized by Google

Laufende No.	Sitz der Amtsgerichte.	Gerichtsbezirk.	Zahl der Amtsrichter.
		VI. Kreisgericht Rotenburg.	
1.	Rotenburg.....	Bezirk der seitherigen Justizämter I. und II. zu Rotenburg	3
2.	Borken	Bezirk des seitherigen Justizamts Borken	1
3.	Friedewald	Bezirk des seitherigen » Friedewald	1
4.	Hersfeld	Bezirk der seitherigen Justizämter I. und II. zu Hersfeld nebst folgenden Ortschaften des seitherigen Justizamtsbezirks Raboldshausen: Raboldshausen, Mühlbach, Saasen mit Neuenstein, Schloß und Vorwerk, und Salzberg	2
5.	Homberg.....	Bezirk des seitherigen Justizamts Homberg nebst folgenden Ortschaften des seitherigen Justizamtsbezirks Raboldshausen: Ellingshausen, Grebenhagen, Hergetsfeld, Niederappenfeld, Niederhülsa, Oberappenfeld, Oberhülsa, Völkershain mit dem Hofe Baßfeld, Wallenstein mit dem Schlosse	2
6.	Melsungen.....	Bezirk des seitherigen Justizamts Melsungen	1
7.	Rentershausen ..	» Rentershausen	1
8.	Niederaula	» Niederaula	1
9.	Schenklengsfeld..	» Schenklengsfeld	1
10.	Schmalkalden ...	Bezirk der seitherigen Justizämter zu Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden	4
11.	Sontra	Bezirk des seitherigen Justizamts Sontra	1
12.	Spangenberg ...	» Spangenberg	1
13.	Steinbach-Hallenberg	» Steinbach-Hallenberg	1
			20

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 16. August d. J.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. August 1867. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath Friedländer ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der Stern zum rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen;

der Geheime Justizrath und vortragende Rath Dr. Pape ist zum Geheimen Ober-Justizrath, und

der bisherige Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Glaubitz aus Breslau zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath ernannt worden.

B. Bei dem mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit tretenden Ober-Appellationsgericht in Berlin sind ernannt worden:

1. Zu Präsidenten:

Der Vize-Präsident des Ober-Appellationsgerichts in Celle, Hannoversche Geheime Rath Dr. Leonhardt zum Ersten Präsidenten, und

der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Oberg in Ratibor zum Vize-Präsidenten.

2. Zu Räthen:

Die Ober-Appellationsgerichts-Räthe Behncke und Meyer in Celle,

der Ober-Appellationsgerichts-Rath Schreiter in Kiel,

der Direktor der Ober-Tribunale Henrici in Glückstadt,

der Erste Appellationsgerichts-Rath Dr. Mommsen in Flensburg,

der Obergerichts-Rath Mohrdiek in Glückstadt,

die Ober-Appellationsgerichts-Räthe Dr. Bähr und Rothe in Cassel,

die Obergerichts-Räthe Wangemann und von Specht in Cassel,

der Ober-Appellationsgerichts-Rath Ebhardt in Wiesbaden,

der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Dr. Deul in Wiesbaden,

der Appellationsgerichts-Rath Gallenkamp in Ehrenbreitstein, und

der Kammergerichts-Rath Friedrich.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Brausewetter ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg ernannt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wilhelm Brendel bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Dr. Günther Robert Theodor Riegisch und Otto Ernst Rudolph Rothe bei dem Appellationsgericht in Glogau,

die Auskultatoren Franz Pfeifenbring und Eugen Döring bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, sowie

der Auskultator Friedrich Albert Braun bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

Digitized by Google

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Seemann bei dem Kreisgericht in Sensburg,
der Gerichts-Assessor Foertsch bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Prettin, und
der Gerichts-Assessor Larenz bei dem Kreisgericht in Iserlohn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Menden.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Nernst in Sensburg an das Kreisgericht in Marggrabowa, und
die Kreisrichter Hempel in Wongrowiec und Quirau in Polnisch Crone an das Kreisgericht zu Bromberg.

Der Kreisgerichts-Rath Wilda in Graudenz ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt, und
dem Kreisrichter Rintelen in Witten die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung ertheilt worden.

Der Kreisrichter Weinschenk in Nicolai ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Receptor Ilse in Liebenthal ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

E. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hecker in Brieg ist zum Staatsanwalt bei dem Stadtgericht und bei dem Kreisgericht in Breslau ernannt;
der Staatsanwalt Freiherr von Strombeck in Mohrungen ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte in Heiligenstadt und Mühlhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt, versetzt worden.

F. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Zanke in Schloppe bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone,
der Kreisrichter Leonhardy in Marggrabowa bei dem Kreisgericht in Pillkallen, und
der Kreisrichter Aßmy in Cosel bei dem Kreisgericht in Meseritz.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Eymann in Kosten ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. September d. J. ertheilt worden.

Die durch den Tod der Justizräthe
Lehmann in Wiedenbrück (Just.-Min.-Bl. von 1866 S. 346) und
Schmiedt in Schleusingen (Just.-Min.-Bl. von 1867 S. 178)
erledigten Rechtsanwalts-Stellen werden nicht wieder besetzt.

G. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Dem Obergerichts-Rath Schmidt in Celle ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
dem Gerichtsvoigt Heincke bei dem Ober-Appellationsgericht in Celle ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

II. Kurhessen:

Der bisherige Appellationsgerichts-Vize-Präsident Luther in Bromberg ist zum Ersten Präsidenten, und
der bisherige Ober-Appellationsgerichts-Rath von Baumbach in Cassel zum Vize-Präsidenten
des Appellationsgerichts in Cassel ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:
der bisherige Kreisgerichts-Direktor Consbruch in Angermünde bei dem Kreisgericht in Cassel,
der bisherige Obergerichts-Rath Lang in Hanau bei dem Kreisgericht daselbst,
der bisherige Obergerichts-Rath Kraushaar in Cassel bei dem Kreisgericht in Marburg,
der bisherige Amtmann, Hofgerichts-Rath Schröder in Hadamar bei dem Kreisgericht in Fulda,
der bisherige Obergerichts-Rath Schultheis I. in Fulda bei dem Kreisgericht in Rotenburg, und
der bisherige Obergerichts-Rath Gleim in Rinteln bei dem Kreisgericht daselbst.

Der bisherige Staats-Prokurator Möli in Cassel ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

III. Nassau:

Der Hof- und Appellationsgerichts-Präsident Hergenhahn ist zum Ersten Präsidenten, und
der Hof- und Appellationsgerichts-Präsident Dr. Bertram in Dillenburg zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Wiesbaden,
der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Thewalt in Dillenburg zum Direktor des dortigen Kreisgerichts,
der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Jeckeln in Wiesbaden zum Direktor des Kreisgerichts in Limburg,
der Kreisgerichts-Direktor Hopmann in Wesel zum Direktor des Kreisgerichts in Wiesbaden,
der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Diehl in Wiesbaden zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht daselbst,
der Staats-Prokurator Moritz in Dillenburg zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Wiesbaden,
der Hofgerichts-Sekretair Klingelhöffer in Dillenburg zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Hofgerichts-Sekretair Heinzemann in Biedenkopf zum Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte in Limburg
ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Julius Theodor Saalborn in Altenkirchen ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgericht in Wiesbaden ernannt.

IV. Schleswig-Holstein.

Der bisherige Appellationsgerichts-Vize-Präsident Ebert in Magdeburg ist zum Ersten Präsidenten, und
der bisherige Ober-Appellationsgerichts-Rath Malmros in Kiel zum Vize-Präsidenten
des Appellationsgerichts in Kiel ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:
der bisherige Obergerichts-Rath Witt in Glückstadt bei dem Kreisgericht in Itzehoe,
der bisherige Kreisgerichts-Direktor Korbach in Schneidemühl bei dem Kreisgericht in Altona,
der bisherige Bürgermeister der Stadt Kiel, Thomsen, bei dem Kreisgericht in Kiel,
der bisherige Appellationsgerichts-Rath Christensen in Flensburg bei dem Kreisgericht in Flensburg, und
der bisherige Kreisgerichts-Direktor Sommerwerk in Bergen bei dem Kreisgericht in Schleswig.

Der bisherige Staatsanwalt Giehlow in Stettin ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Kiel ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 13. August 1867, — betreffend den Uebergang der Geschäfte und Akten an die neuen Gerichtsbehörden in den Landestheilen, auf welche die Verordnungen vom 26. Juni 1867 wegen der Gerichtsverfassung ꝛc. Anwendung finden.

Verordnung vom 26. Juni 1867. Gesetz-Sammlung S. 1073, 1085, 1094.

In Gemäßheit des §. 37 der Justiz-Organisations-Verordnung vom 26. Juni 1867 werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden mit folgender weiteren Anweisung versehen:

1) Die zum Spruche (zum Referate) vertheilten Sachen sind, soweit es möglich ist, bis zum 1. September zu erledigen; insbesondere sind alle gefällten Urtheile vorher auszufertigen und zu publiziren.
2) Die nicht erledigten Spruchsachen sind in besondere Verzeichnisse aufzunehmen; diese sind mit den betreffenden Akten den vom 1. September d. J. an kompetenten Gerichten zuzustellen.
3) Nur noch schleunige Sachen, insbesondere Wechselsachen, sind von jetzt ab zu vertheilen.
4) Die unerledigten schleunigen Sachen sind in den zu 2. angeordneten Verzeichnissen aufzunehmen, und sind diese mit den betreffenden Akten, als eilige bezeichnet, den vom 1. September d. J. kompetenten Gerichten zu übersenden.
5) Die zu 4. bezeichneten Sachen sind bei den vom 1. September d. J. ab kompetenten Gerichten schleunigst zu erledigen.
6) Die bisherigen Untergerichte resp. Amtsgerichte, Justizämter ꝛc. haben sämmtliche in Gemäßheit der Justiz-Organisations-Verordnung vom 26. Juni 1867, sowie nach den §§. 11 und 13 der Strafprozeß-Ordnung zur Kompetenz der Kreisgerichte gehörigen Akten und Register mit genauen, in zwei Exemplaren anzufertigenden Verzeichnissen an die betreffenden Kreisgerichte abzugeben.
7) Diejenigen Untergerichte resp. Justizämter, Amtsgerichte ꝛc., an deren Sitzen vom 1. September ab keine Amtsgerichte, oder Amtsgerichte mit veränderten Sprengeln bestehen, haben die sämmtlichen Akten, Archive, Register ꝛc., sofern diese vom 1. September d. J. nach den zu 6. angezogenen Bestimmungen von dem Kreisgericht zu bearbeiten sind, an das betreffende Kreisgericht, im Uebrigen aber an das betreffende Amtsgericht nebst genauen in duplo anzufertigenden Verzeichnissen abzugeben. In gleicher Weise sind an dieses Gericht auch die Hypotheken- (Währschafts-) Bücher zu überliefern. Wegen der in Schleswig-Holstein abzugebenden Schuld- und Pfandprotokolle wird besondere Verfügung ergehen.
8) Die Obergerichte (Appellationsgerichte, Hofgerichte, Ober-Appellationsgerichte) haben sämmtliche kurrente Sachen genau zu sondern, je nachdem sie zukünftig in Gemäßheit der zu 6. angezogenen Bestimmungen zur Kompetenz der Amts- resp. Kreisgerichte, oder nach den Justiz-Organisations-Verordnungen zur Kompetenz des Appellationsgerichts oder zu der des Ober-Appellationsgerichts in Berlin gehören, an das betreffende Amts-, Kreis- oder Appellationsgericht oder an das Ober-Appellationsgericht mit je einem genauen Verzeichnisse abzugeben.
9) Die Termine, welche nach dem 1. September d. J. nicht mehr von demselben Gericht, vor welchem sie anberaumt worden, abzuhalten sind, müssen sofort kostenfrei aufgehoben werden.
10) Von der Bestimmung zu 9. bleiben nur die Termine ausgenommen, welche in Folge von Ediktalladungen anstehen; solche Termine sind jedenfalls an dem Orte, wo sie anberaumt worden, von einem Richter zur angegebenen Stunde abzuhalten. Dies ist den unbekannten Interessenten durch einmalige Insertion in denjenigen Blättern, in welche die Vorladung eingerückt ist, und den bekannten Interessenten durch besondere kostenfreie Verfügung bekannt zu machen.
11) Die reponirten Akten sind gleich nach dem 1. September genau durchzusehen und entweder nach den bestehenden Bestimmungen zu kassiren, oder mit entsprechenden Verzeichnissen an die nach den nunmehrigen Bestimmungen kompetenten Gerichte abzugeben.

Digitized by Google

12) Die Uebergabe der Akten in kurrenten Sachen muß, so weit als möglich einige Tage vor dem 1. September erfolgen und geschieht in der Art, daß die Akten von den am Orte befindlichen Gerichten erster Instanz durch die von den Vorstehern zu bestellenden Kommissarien persönlich im Geschäftslokale des bisherig kompetent gewesenen Gerichts in Empfang genommen, an auswärtige Gerichte aber wohlverpackt unter portofreiem Rubrum und unter Beachtung des für solche Sendungen von der Postbehörde vorgeschriebenen Gewichts durch die Post, oder auf andere sichere Weise abgesendet werden.

13) Die Gerichte, an welche Akten ꝛc. abgegeben werden, haben deren richtigen Eingang nach den beigelegten Verzeichnissen zu prüfen und auf dem einen, an die abgebende Behörde zu remittirenden Verzeichnisse zu bescheinigen. In den Repertorien, soweit solche vorhanden sind, ist die Abgabe nachzutragen.

14) In Betreff der abzugebenden Währschafts- (Hypotheken-) Bücher ist ein besonderes, sorgfältig geführtes Verzeichniß, in welchem die Zahl der Bände der einzelnen Gemeinden und die Zahl der Folien anzugeben ist, in duplo anzufertigen. Auf dem einen, zu remittirenden Verzeichnisse ist der Empfang der Währschaftsbücher (Hypothekenbücher) zu bescheinigen.

In Betreff der Schuld- und Pfandprotokolle in den Herzogthümern Schleswig und Holstein wird auf die oben zu 7. erwähnte besondere Verfügung Bezug genommen.

15) Die Testamente sind von den aufgehobenen Untergerichten an die an deren Stelle tretenden Amtsgerichte nebst doppelten Verzeichnissen zu übergeben, beziehungsweise als »rekommandirt« zu senden.

Auf dem zu remittirenden Verzeichnisse ist der richtige Eingang der Testamente zu bescheinigen.

16) Alle vorstehend angeordneten Empfangsbescheinigungen sind demnächst an das Königliche Appellationsgericht einzureichen.

17) Mit den abzuliefernden Akten sind auch die dazu etwa gehörigen Depositа unter Beifügung eines Auszugs aus den Depositalbüchern und einer auf Grund derselben anzufertigenden Uebersicht an die zuständigen Gerichtsbehörden erster Instanz abzusenden, welche letzteren darüber dem absendenden Gericht Quittung zu ertheilen haben. Wo bisher eine Depositat-Verwaltung nur bei den Einzelrichtern (Amtsgerichten) stattgefunden hat, werden die der Verwaltung des Kreisgerichts unterliegenden Depositа an das am Sitze des Kreisgerichts befindliche Amtsgericht abgesendet, und es wird davon das Kreisgericht benachrichtigt.

18) Die Königlichen Appellationsgerichte haben sofort die anderweite Abgrenzung der Gerichtsbezirke in geeigneter Weise zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 13. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zu'r Lippe.

I. 3962. O. 74.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 6. August 1867, — betreffend die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts.

Das von Seiner Majestät dem Könige durch Allerhöchsten Erlaß an das Staats-Ministerium vom 20. Juni d. J. genehmigte Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts, vom 16. Juni d. J. wird durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniß sämmtlicher Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 6. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3617. M. 89 Vol. XI.

Digitized by Google

a.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

---

b.

Reglement

über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen ..... (§§. 1 bis 13.)
Zweiter Abschnitt. Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheines ..... (§§. 14 und 15.)
Dritter Abschnitt. Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter ..... (§§. 16 bis 26.)
Vierter Abschnitt. Von der Probedienstleistung ..... (§§. 27 bis 30.)
Fünfter Abschnitt. Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen ..... (§§. 31 bis 34.)
Sechster Abschnitt. Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheines ..... (§§ 35 bis 37.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können:

1) den Anspruch auf Versorgung,

2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unter-Beamtendienste erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen »Militair-Anwärter« bezeichnet.

Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maaßgaben den Militair-Anwärtern gleichgeachtet.

Digitized by Google

§. 2.

A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:
   a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine;
   b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben;
   c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen;
   d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und
   e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft.

B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein:
   a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben;
   b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben;
   c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben;
   d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden:
   a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben;
   b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Büreaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben.

Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen (s. §. 2 A. c.).

§. 3.

Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann.

Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf.

Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen werden.

§. 4.

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civil-Staatsdienst folgendergestalt unter sich:
   1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und
   2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins.

Digitized by Google

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5.

Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben.

Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maaßgebend.

§. 6.

Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt;
b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind;
c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Orders die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7.

Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8.

Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maaßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist.

Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9.

Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Büreau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten:

1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Büreaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der besseren Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend.
2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird.

Bei Annahme von Büreau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren.

Digitized by Google

In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b. bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet.

In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staats-Telegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

3) Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird.

Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu.

Ihre Anciennetät unter den Exspektanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civil-Staatsdienste datiren.

§. 10.

Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten, und beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird.

Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Büreaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienstverhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11.

Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine anderen als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14.

Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

Digitized by Google

§. 15.

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt.

Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih' und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind.

In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16.

Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienste bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben.

So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17.

Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthaltes, auch von dem Ergebnisse ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18.

Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19.

Die noch in Reih' und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20.

Die General-Kommandos beziehungsweise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar:

a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter;
b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen;
c) den General-Kommissionen,
d) den Rentenbank-Direktionen,

Digitized by Google

e) den Provinzial-Steuer-Direktionen,
f) der Telegraphen-Direktion,
g) den Ober-Post-Direktionen,
h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen,
i) den Ober-Berg-Aemtern,
k) den Appellationsgerichten und für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, dem General-Prokurator daselbst,
l) den Kuratoren der Universitäten,
m) den Konsistorien,
n) den Provinzial-Schul-Kollegien,
o) den Militair-Intendanturen,
p) den Gestüts-Direktionen.

Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21.

Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht:

a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;
b) bei allen noch in Reih' und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22.

Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23.

Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeltlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen.

Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24.

Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25.

Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat:

a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle — Gehalt und sonstige Emolumente

Digitized by Google

zusammengenommen — jährlich nur 50 Thaler und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen;

b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thaler jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maaßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26.

Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27.

Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28.

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualifikation des Anwärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen:

a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten,
b) in der Verwaltung der indirekten Steuern bis zu einem Jahre,
c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre,
d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienste als Regel bewendet.

§. 29.

Die in Reih' und Glied befindlichen Militair-Anwärter sollen nie auf ihren eigenen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise.

Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt.

Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 30.

Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung.

Digitized by Google

Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar:

Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage,
Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet,
Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit,
Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 31.

Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste:

die Ressort-Ministerien und außerdem
die Ober-Rechnungs-Kammer,

in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten

die Regierungen und die Ober-Präsidien

verpflichtet.

§. 32.

Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certifikat im Original oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Remunerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden.

Das Certifikat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungskammer, bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33.

Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungskammer nachzuweisen, daß behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienste angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungsbezirk ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34.

Das Kriegs-Ministerium resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungsscheins.

§. 35.

Der Civil-Versorgungsschein, beziehungsweise Civil-Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den In-

Digitized by Google

haber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht.

Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungsschein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungsschein durch die Justiz- oder Polizeibehörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 36.

Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem anderen Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungsschein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37.

Wenn im Civildienste angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungsscheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A.
zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der

Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Kastellane,
Portiers,
Botenmeister,
Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv- ꝛc. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter,
Hausdiener und Ofenheizer,
Nachtwächter.

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Kontrakts-Verhältniß beruht.

Digitized by Google

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar:

Bei den inländischen Post-Aemtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden:

Packmeister,
Packet-Besteller,
Condukteure und Postbegleiter,
Briefträger,
Büreaudiener und
Wagenmeister. } ½ der Stellen kann mit Postillonen und anderen im Postdienste längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten:

Post-Fußboten,
Stadt-Postboten,
Land-Briefträger,
Packetträger auf Eisenbahnhöfen.

Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung:

Telegraphen-Boten bei den Stationen,
Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung:

Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen:

Bahnwärter,
Weichensteller,
Perrondiener,
Schaffner,
Wiegemeister,
Schmierer,
Bremser,
Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse,
Stations-Aufseher,
Stations-Assistenten,
Materialien-Verwalter erster und zweiter Klasse,
Zugführer,
Packmeister,
Magazin-Aufseher und Billetdrucker,
Telegraphisten.

D. Bei der Bau-Verwaltung:

Chaussee-Oberaufseher,
Chaussee-Aufseher,
Damm-Meister,
Straßenwärter,
Straßenbau-Aufseher,
Straßenbau-Depotverwalter,
Dünen-Aufseher und Wärter,
Ballast-Meister und Wärter,
Leuchtthurm-Wärter,

Digitized by Google

Hafenbau- und Materialien-Schreiber,
Hafenbau- und Hafen-Aufseher,
Hafen- und Plantage-Wärter,
Hafenwächter,
Baggermeister,
Baggeraufseher,
Baggergesellen,
Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen,
Strom-, Kripp- und Buhnenmeister,
Strom- und Wasserbau-Aufseher,
Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter,
Kanal-Inspektoren, Aufseher, Wärter und Wächter,
Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter,
Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen,
Fähr-Aufseher,
Krahn-Meister, Aufseher und Wächter,
Flößerei-Aufseher,
Ruhr-Strom-Gendarmen,
Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung:

Hafenmeister,
Hafen-Polizeisergeanten,
Wasserdiener,
Ballast-Inspektor.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung:

Hüttenvoigte,
Platzmeister,
Waagemeister,
Polizei-Sergeanten,
Magazin-Aufseher,
Materialien-Abnehmer,
Plombirungs-Aufseher,
Steinsetzer und Steinmesser,
Eisenbahnwärter,
Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener,
Polizeidiener,
Magazindiener,
Exekutoren,
Gewichtsetzer,
Thor-Kontrolleure,
Thorwärter und Aufseher,
Grenz- und Steuer-Aufseher (es konkurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare),
Salzmagazin-Aufseher,
Salzwärter,
Geldzähler und Komtoirdiener,
Gefangenwärter,
Fruchtmesser,

Digitized by Google

Amts- und Schließvoigte,
Mühlenwaageſetzer,
Holzhofswärter,
Wald-, Flöß-, Torf- und Wieſen-Wärter ꝛc., } unter Konkurrenz der forſtverſorgungsberechtigten Anwärter.
Wärter der Forſtkunſtſtraßen.

3) Im Reſſort des Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küſter und Organiſten (inſofern ſolche nicht zugleich öffentliche Lehrer ſind),
Kalkanten,
Kirchendiener,
Glöckner und andere untere Kirchenbediente,
Todtengräber,
Pedelle,
Schuldiener,
Unterbediente bei wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Inſtituten,
Krankenwärter- und andere Unterbedientenſtellen,
Stallknechte bei der Thierarzneiſchule.

4) Im Reſſort des Miniſteriums des Innern.

Kreisboten,
Polizeiſergeanten und Polizeidiener,
Polizei-Boten,
Schutzmänner,
Landgendarmen,
Schirrmeiſter bei der Straßenreinigungs-Anſtalt
Nachtwachtmeiſter } in Berlin.
Die unteren Telegraphen-Beamten beim Feuerlöſchweſen
Gefangenen-Oberaufſeher
Aufſeher und Nachtaufſeher } in den Straf-, Beſſerungs- und Gefangenen-Anſtalten,
Pförtner ꝛc.
Aufſeher des Obduktionshauſes der Charité.

5) Im Reſſort des Miniſteriums für landwirthſchaftliche Angelegenheiten.

Pedelle
Hausmeiſter } bei den landwirthſchaftlichen Akademien,
Pförtner
Diener und Polizeidiener } bei den landwirthſchaftlichen Akademien,
Nachtwächter
Poſtboten } in den Geſtüten,
Feldhüter
Sattelmeiſter und
Futtermeiſter } bei den Landgeſtüten.

Dieſe Stellen bei den Landgeſtüten werden nur dann durch Militair-Anwärter beſetzt, inſofern nicht die Geſtüt-Verwaltung in den Anſtalten ſelbſt techniſch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Reſſort des Juſtiz-Miniſteriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren,
Hülfsboten,
Gefängniß-Ober-Aufſeher,
Gefangenenwärter,
Hülfsgefangenenwärter.

Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichthofes zu Cöln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aſpiranten beſetzt.

Digitized by Google

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison- ꝛc. Kirchen:
Küster und Organisten,
Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente.

B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten:
Kanzlei- und Büreau-Boten,
Tafeldecker,
Klassendiener,
Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter,
Klassen- und Terrassen-Aufwärter,
Küchen-Aufseher,
Aufseher,
Hauswärter und Aufwärter,
Lazarethwärter und Krankenwärter,
Anatomiewärter,
Hausmänner,
Wächter,
Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

C. Bei der Militair-Reitschule:
Pferdezähmer.

D. Bei den Remonte-Depots:
Futtermeister.

E. Bei dem Proviantwesen:
Backmeister,
Magazin-Ober-Aufseher,
Magazin-Aufseher und Wächter.

F. Bei den Montirungs-Depots:
Depot-Packmeister,
Depot-Arbeiter.

G. Bei der Garnison-Verwaltung:
Aufsichtswärter,
Kasernenwärter und Wächter,
Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam.

H. Bei der Lazareth-Verwaltung:
Krankenwärter.

J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen:
Maschinen-Aufseher,
Maschinen-Heizer,
Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots:
Werftschreiber,
Werfthülfsschreiber,
Magazin-Aufseher,
Hülfs-Magazin-Aufseher.

B. Bei der Landes-Verwaltung des Jade-Gebiets:
Polizeidiener.

Digitized by Google

Anlage B. 1.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . .
. . . . . .

anno 18.. als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18..

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18..
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1) die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;

2) so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern;

3) dem ad 2. bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militairverhältnisse, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Anlage B. 2.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Verſorgungsſchein, deſſen Beſitzer eine Invaliden-Penſion bezieht.

Daß der . . . . . .
. . . . . .
anno 18.. als Invalide zur Verſorgung mit einem Civildienſte aufgezeichnet worden iſt, wird demſelben hierdurch beſcheinigt.

Er iſt demnach auf den Grund dieſes Zeugniſſes berechtigt, ſeine Verſorgung bei den resp. Civilbehörden nachzuſuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienſtleiſtung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kaſſen, oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derſelbe eine Militair-Invaliden-Penſion. Erhebt derſelbe die Invaliden-Penſion weiter hinaus, als nach Maaßgabe ſeines Einkommens zuläſſig iſt, ſo wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Diſziplinarwege von ihm wieder eingezogen und ſeine Beſtrafung wegen der vorſchriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18..

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Unterſchrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Unterſchrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliſte pro 18..
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung iſt vor dem Ausſcheiden auf dienſtlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage C.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anſtellungsſchein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)

. . . . . .

hat gedient:
bei dem . . . . . (Truppentheil) . . . . . .

als Gemeiner	vom	ten		18..	bis	ten		18..	alſo ..	Jahr .. Monat
als Unteroffizier	»	»		18	»	»		18	»	» »
als Sergeant	»	»		18	»	»		18	»	» »
als Feldwebel / Wachtmeiſter	»	»		18	»	»		18	»	» »

im Ganzen alſo .. Jahr .. Monat

und davon als Unteroffizier ꝛc. . . . . » »

Er hat demnach die Ausſicht, im Civil-Subaltern- und Unterbeamten-Dienſte angeſtellt zu werden und iſt berechtigt, um eine ſolche Anſtellung ſich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied ſteht, muß dies auf dem vorgeſchriebenen Dienſtwege geſchehen.

N. N., den ten 18..

(L. S.)

(Unterſchrift derjenigen Behörde, welcher die Ausſtellung des Entlaſſungsſcheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung iſt vor dem Ausſcheiden auf dienſtlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Inhaber hat

1) die Notirung zu ſeiner Anſtellung bei einer Civilbehörde, wenn eine ſolche nicht ſchon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeſchieden, erfolgt iſt, direkt ſelbſt zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon ſeines Bezirks ſofort zu melden;
2) ſo lange als ihm noch keine Anſtellung zu Theil geworden, und er eine ſolche wünſcht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in deſſen Bezirk er ſich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern;
3) dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechſel ſeines Aufenthaltsortes, auch nach ſeinem Ausſcheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anſtellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, ſo hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er in Bezug auf Anſtellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derſelbe, ſobald er eine Anſtellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa ſonſt noch notirt iſt, ſofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Anlage D. 1.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . .
. . . . . .
anno 18.. als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienste und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . .
als . . . . . .
aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18..

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18..
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage D. 2.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Verſorgungsſchein, deſſen Beſitzer eine Invaliden-Penſion bezieht.

Daß der . . . . . .
. . . . . .
anno 18.. als Invalide bedingungsweiſe zur Verſorgung mit einem Civildienſte und zwar zur Anſtellung im Bezirke des . . . . . .
als . . . . . .
aufgezeichnet worden iſt, wird demſelben hierdurch beſcheinigt.

Er iſt demnach auf den Grund dieſes Zeugniſſes berechtigt, ſeine Verſorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzuſuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienſtleiſtung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kaſſen, oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derſelbe eine Militair-Invaliden-Penſion.

Erhebt derſelbe die Invaliden-Penſion weiter hinaus, als nach Maaßgabe ſeines Einkommens zuläſſig iſt, ſo wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Diſziplinarwege von ihm wieder eingezogen und ſeine Beſtrafung wegen der vorſchriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18..

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterſchrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterſchrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliſte pro 18..
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung iſt vor dem Ausſcheiden auf dienſtlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppentheile auszufüllen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) }

Digitized by Google

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juli 1867.

Die Strafe des §. 113 des Strafgesetzbuchs trifft Jeden, welcher sich zu demjenigen Militairdienste, zu welchem er nach seiner natürlichen Beschaffenheit fähig war, untauglich macht, sollte er auch zu anderen Diensten als dem eigentlichen Waffendienste tauglich geblieben sein.

Strafgesetzbuch §. 113 *).
Militair-Strafgesetzbuch §. 113.

In der Untersuchung wider den Bauersohn Christoph B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 3. Juli 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 19. März 1867 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts ist begründet.

Der §. 113 des Strafgesetzbuchs straft denjenigen, welcher sich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zum Militairdienste untauglich macht. Der Wortlaut dieser Vorschrift läßt eine doppelte Auffassung zu, nämlich diejenige, daß nicht allein die Untauglichkeit zum Waffendienste, sondern überhaupt zu jedem Militairdienste in allen den Formen, in welchen derselbe gemäß der allgemeinen Dienstpflicht geleistet werden kann, oder daß insbesondere auch die Untauglichkeit zu derjenigen speziellen Form, zu welcher der Dienstpflichtige von vornherein bestimmt ist, gemeint sei.

Dieser letzteren Auslegung muß der Vorzug gegeben werden. Die Gründe dafür liegen in dem Verhältnisse jener allgemeinen Dienstpflicht zu dem Rechte des Staates, durch die dazu bestellte Behörde ausschließlich diejenige Form bestimmen zu dürfen, mittelst deren nach den Umständen und nach den Bedürfnissen der Heereseinrichtung der Pflichtige seine Dienstpflicht erfüllen soll. Er vereitelt also durch seine Untauglichmachung dieses Recht des Staates. Die hiergegen aus den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuchs hergenommenen Bedenken sind nicht für durchgreifend zu erachten. Hier wird die Selbstverstümmelung, welche die gänzliche Untauglichkeit zum Heeresdienste zur Folge hat, mit der im §. 113 (des Militair-Strafgesetzbuchs) unter b. angedrohten schweren Strafe geahndet. Die Handlung aber, welche in der Absicht eines solchen Erfolges unternommen wird, diesen Erfolg aber nicht erreicht, vielmehr die Tauglichkeit noch zu anderen Formen des Dienstes übrig läßt, wird nach dem System dieses Gesetzbuchs als Versuch jenes Verbrechens geahndet. Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 läßt aber nach seinem Systeme einen solchen Versuch straflos; es würde also eine Handlung, wie die vorliegende, völlig ungeahndet bleiben, zumal auch die bloß disziplinarische Rüge gegen den noch nicht zur Fahne vereideten Militairpflichtigen unstatthaft ist. Es läßt sich nicht voraus-

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 113 Note 3.

Digitized by Google

ſetzen, daß das Geſetz ein ſolches Reſultat, alſo die völlige Strafloſigkeit einer gegen die gedachten Rechte des Staates unternommenen Handlung gewollt habe.

Hiernach muß, der Auslegung des Appellationsrichters entgegen, der Auffaſſung des erſten Richters beigetreten werden.

Da es an einem ausdrücklichen Ausſpruche des Appellationsrichters darüber fehlt, ob derſelbe die thatſächliche Feſtſtellung des erſten Richters beibehalte, ſo mußte die Zurückweiſung der Sache in die zweite Inſtanz erfolgen.

Ober-Trib. Nr. 544/67. Cr. I.
I. 3500. Militair-Juſtiz-Departement, Generalia 35.

Die nächſte Nummer des Juſtiz-Miniſterial-Blattes erſcheint am 23. Auguſt d. J.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. August 1867. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Wehrmann ist zum Gerichts-Assessor in dem Bezirk des Kammergerichts ernannt worden;

dem Gerichts-Assessor Grandke ist behufs seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung, und

dem Gerichts-Assessor Kirstein in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Thorn

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Kosegarten aus Löwenberg ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ludwig Humperdinck bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Eduard Emil Hugo Dreher und Bruno Saul aus Breslau bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Wilhelm Schmieding und Adolf Hempel bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Franz Friedrich Theodor Kreich bei dem Apellationsgericht in Stettin.

3. Subalternen.

Der Geheime Kalkulator Reinecke ist zum expedirenden Sekretair,

der Stadtgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Damerow zum Registrator, und

die Geheimen Kanzlei-Diätarien Noack und Gunschke zu Kanzlei-Sekretairen

bei dem Ober-Appellationsgericht in Berlin ernannt worden;

der Stadt- und Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendant Bartikowsky in Danzig ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgericht in Cöslin ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Menzin in Bromberg bei dem Kreisgericht in Trzemeszno und

der Gerichts-Assessor Joß bei dem Kreisgericht in Stettin.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath von Borowitz zu Rosenberg in Westpreußen an das Kreisgericht in Neisse, und

der Kreisrichter Lotheisen in Trzemeszno an das Kreisgericht in Schubin.

Die Kreisrichter Forberg in Halberstadt und Neukirch in Dortmund sind gestorben.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Beer in Gnesen ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Oppeln versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Vogler in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt unter Belassung des Notariats ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Nikolaus Joseph Knopp bei dem Landgericht in Trier,

der Auskultator Joseph Maria Richard Pick bei dem Landgericht in Bonn, und

der Auskultator Friedrich August Custodis bei dem Landgericht in Cöln.

Der Notar Kopp in Kirn ist in den Friedensgerichts-Bezirk Cochem, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cochem, versetzt;

dem Notar, Justizrath Gräff in Neuß ist die erbetene Entlassung aus seinem Amte als Notar im Friedensgerichts-Bezirk Neuß, und

dem Landgerichts-Referendarius Dr. jur. Königs in Cöln die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste behufs seines Uebertritts zur Verwaltung

ertheilt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

Schleswig-Holstein.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Deichmann in Neu-Ruppin ist zum Departements-Kassen-Revisor bei dem Appellationsgericht in Kiel ernannt worden.

Berichtigung.

S. 226 erste Spalte Z. 12 v. o. ist zu lesen: „Oniram“ statt Quiram.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 21. August 1867, — betreffend die Beschaffung der erforderlichen Formulare für die Gerichtskosten-Rezepturen bei den Gerichtsbehörden, welche in Folge der Verordnungen vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1073, 1085, 1094) mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit treten werden.

Bei den nach den Verordnungen vom 26. Juni d. J. in Wirksamkeit tretenden Kreis- und Amtsgerichten werden Gerichtskosten-Rezepturen eingerichtet, wegen deren Verwaltung am 20. d. Mts. eine besondere Instruktion erlassen worden ist, welche den betreffenden Gerichtsbehörden ehestens zugehen wird.

Die durch diese Instruktion vorgeschriebenen, vom 1. k. Mts. ab in Gebrauch kommenden Geschäfts-Formulare sind in der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst vorräthig und wird der für die erste Zeit erforderliche Bedarf den Königlichen Gerichtsbehörden durch das betreffende Appellationsgericht zugefertigt werden, wovon der Justiz-Minister dieselben hierdurch in Kenntniß setzt.

Berlin, den 21. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden in den Appellationsgerichtsbezirken Cassel, Kiel und Wiesbaden.

I. 4131. S. 32. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 66.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 20. August 1867 zur Ausführung des §. 7 der Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 5. Juli 1867, und Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 10. August 1867.

a.

Allgemeine Verfügung.

In Ausführung des §. 7 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 5. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1120), hat der Herr Finanz-Minister die nachstehende Bekanntmachung vom 10. August d. J. erlassen.

Im Anschlusse an dieselbe werden sämmtliche Gerichtsbehörden in den im Eingange der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli d. J. bezeichneten Landestheilen hierdurch angewiesen, den zuständigen Erbschaftssteuer-Fiskalaten von Amtswegen Abschrift

1) einer jeden bei ihnen zur Eröffnung gelangenden letztwilligen Verfügung,
2) eines jeden auf Todeserklärung eines Verschollenen gesprochenen Urtheils, unter Benachrichtigung von der Rechtskraft desselben,

kosten- und portofrei mitzutheilen.

Auch sind die Gerichtsbehörden verpflichtet, jede statthafte und thunliche Auskunft, welche die Fiskalate behufs Vervollständigung der Todtenlisten und der Ermittelung eines steuerpflichtigen Erbanfalls oder irgend welcher, den Betrag und die Fälligkeit einer Erbschaftsabgabe bedingender Thatsachen verlangen sollten, bereitwilligst zu ertheilen.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf.

I. 4067. Steuer-Sachen 66. Vol. II.

b.

Bekanntmachung des Finanz-Ministers.

Auf Grund des §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgaben in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen (Ges.-Samml. S. 1120), wird hiermit Folgendes angeordnet und bekannt gemacht:

Die Berechnung und Feststellung der Erbschaftsabgabe ist von den hierzu bestimmten Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern unter der Bezeichnung:

Erbschaftssteuer-Fiskalat

innerhalb der denselben angewiesenen Geschäftsbezirke zu besorgen und zwar:

1) in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover,
   a) für die Obergerichtsbezirke Hannover, Hildesheim, Hameln, Göttingen, Osnabrück und Meppen,
      von dem Erbschaftssteuer-Fiskalat I. zu Hannover;
   b) für die Obergerichtsbezirke Lüneburg, Celle, Stade, Verden, Nienburg und Aurich,
      von dem Erbschaftssteuer-Fiskalat II. zu Hannover;
2) für den Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion in Cassel und den Kreis Schmalkalden,
   von dem Erbschaftssteuer-Fiskalat zu Cassel;
3) für die Herzogthümer Holstein und Schleswig,
   von dem Erbschaftssteuer-Fiskalat zu Kiel.

Digitized by Google

Die Erbschaftssteuer-Fiskalate treten mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit. An dieselben sind die nach dem zu Eingang gedachten §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli d. J. von den Pfarrern, Civilstandsbeamten u. s. w. einzureichenden periodischen Auszüge aus den Todtenlisten für den betreffenden, vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Bezirk einzusenden. Auch ist vom 1. September d. J. ab Jeder, dem eine steuerpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung von Todeswegen im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anfalle eine, wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei dem Erbschaftssteuer-Fiskalat, innerhalb dessen Bezirks der Anfall stattgefunden hat, einzureichen.

Berlin, den 10. August 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Num. 67.

Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers vom 10. August 1867 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 27. März 1867 (Ges.-Samml. S. 501), in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

a.

Allgemeine Verfügung.

Den Gerichtsbehörden im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover wird, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 54 und 57 des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, und auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. Juli 1867, betreffend die Einführung dieses Gesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (Ges.-Samml. S. 1189), in Ansehung der Führung der Genossenschafts-Register die nachstehend abgedruckte Instruktion zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 10. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.
I. 3924. G. 58. Vol. II.

b.

Instruktion

des Justiz-Ministers vom 10. August 1867, betreffend die Führung der Genossenschafts-Register in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

§. 1.

Das Genossenschafts-Register (§. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§. 2 a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Auszug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und ihren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wie weit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder

Digitized by Google

Veränderung eingetragen sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschafts-Register nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und durch die vom Handelsgericht bezeichneten Blätter ein- oder mehreremale zu veröffentlichen. Bis zum Erscheinen des Anzeigers des Regierungs-Amtsblattes erfolgt die vorgeschriebene Bekanntmachung an Stelle desselben durch die Neue Hannoversche Zeitung.

Geht eins dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

Für das Jahr 1867 ist die Veröffentlichung sogleich bei Eintritt der Gesetzeskraft der Königlichen Verordnung vom 12. Juli d. J. durch die Neue Hannoversche Zeitung zu bewirken.

§. 3.

Jede zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt, oder in beglaubigter Abschrift bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie vor einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts aufgenommen ist.

Die Beglaubigung kann durch jeden Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschafts-Gesetzes bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

§. 4.

Die in dem Genossenschafts-Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschafts-Registers obliegt, die Betheiligten in den Fällen des §. 54 durch Ordnungsstrafe anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte »einer eingetragenen Genossenschaft« bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im Falle des §. 4 des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer »eingetragenen Genossenschaft« bedienen wollen.

§. 5.

Das Genossenschafts-Register wird von den Amtsgerichten geführt, welche bis zur Errichtung von Handelsgerichten deren Funktionen wahrzunehmen haben.

§. 6.

Die auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Amtsrichter unter Mitwirkung des Aktuars bearbeitet.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden diese Geschäfte von dem Amtsrichter wahrgenommen, dem die Führung des Handelsregisters obliegt.

§. 7.

Dem Amtsrichter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hülfe eines Aktuars bedienen;

Digitized by Google

2) die Verfügungen auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie die Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschafts-Mitglieder (§. 24 des Gesetzes);
4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschafts-Registers betreffen, insbesondere Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;
5) die Bearbeitung der Generalien namentlich in Beziehung auf die die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften.

§. 8.

Der Aktuar hat:
1) die Eintragungen in das Genossenschafts-Register, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§. 27 der Instruktion);
4) das Genossenschafts-Register, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Zu dem Genossenschafts-Register ist dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Der Aktuar hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift zu bemerken.

§. 10.

Zu dem Genossenschafts-Register werden besondere Akten gehalten.

Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörenden Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genossenschaft besondere Akten angelegt werden.

§. 11.

Bei jeder Eintragung in das Genossenschafts-Register ist anzugeben:
1) das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet ist;
2) das Datum der Eintragung;
3) die Stelle der betreffenden Akten, wo sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Aktuar unter Beifügung seines Amtscharakters zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift bemerken.

§. 12.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 13.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben besonders in Kenntniß zu setzen. Im Fall der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben dem Betheiligten mitzutheilen.

§. 14.

Ist das Erlöschen einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, so sind alle auf die aufgelöste Genossenschaft bezüglichen Vermerke roth zu unterstreichen.

Digitized by Google

Ist dies in Betreff des größten Theils des Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlage eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

»Dieses Register ist behufs Anlage eines neuen Registers geschlossen.«

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

»übertragen aus dem früheren Register Nr.....«

§. 15.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 16.

Das Genossenschafts-Register ist zur Kassation nicht geeignet.

Die zu demselben gehörigen Akten unterliegen der Kassation nach Ablauf von 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf sich die Akten beziehen, im Genossenschafts-Register roth unterstrichen sind.

§. 17.

Das Genossenschafts-Register wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschaftsverträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. A.

Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Aktuar auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilagebande sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen.

§. 18.

Die Eintragung der Genossenschaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat.

§. 19.

Jede Genossenschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. Insoweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern freizulassen.

§. 20.

Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach §. 3 des Gesetzes abgefaßten Gesellschaftsvertrages.

Der Anmeldung hat der Vorstand das Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular B. beizufügen.

§. 21. B.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register wird mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrages bewirkt.

Digitized by Google

Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrages ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, welcher

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) den Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstands-Mitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,

enthält, einzutragen ist.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Hauptregister aufzunehmen; dagegen ist eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschafts-Vertrages, welche von dem Aktuar zu beglaubigen sind, zu dem im §. 17 bezeichneten Beilageband zu nehmen.

In dem Haupt-Register ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschafts-Vertrages sich befindet. Die Firma der Genossenschaft wird in der zweiten Kolonne, der Sitz derselben in der dritten Kolonne vermerkt; der übrige Inhalt ist mit Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Haupt-Registers einzutragen.

§. 22.

Die Eintragung eines Beschlusses der General-Versammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses.

Der Beschluß ist nach Maaßgabe des §. 20 in das Haupt-Register im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Genossenschaft geändert, so wird die erstere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Kolonne des Registers eingetragen.

§. 23.

In die vierte Kolonne des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;
2) die Auflösung der Genossenschaft und falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Konkurses;
3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

§. 24.

Die im §. 23 bezeichneten Eintragungen erfolgen auf Anmeldung des Vorstandes, auf Grund des vorzulegenden Beschlusses der General-Versammlung der Genossenschaft.

Ist der gesammte Vorstand durch den Verwaltungsrath suspendirt (§. 26), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Verwaltungsrath.

Die Eintragung der Konkurs-Eröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Konkurs-Eröffnung zur Anzeige gelangt. Ist der Konkurs von dem Gericht selbst eröffnet, so ist hiervon zu den Akten über das Genossenschafts-Register unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des §. 34 des Gesetzes

Digitized by Google

ex officio, ſobald dem Handelsgericht das mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehene Urtel von dem kompetenten Gericht zugeſtellt wird.

§. 25.

Für die Eintragung einer Genoſſenſchaft in das Genoſſenſchafts-Regiſter des Gerichts, in deſſen Bezirk dieſelbe nicht ihren Sitz, ſondern eine Zweigniederlaſſung hat, gelten die vorſtehenden Beſtimmungen mit der Maaßgabe:

daß die Eintragung in das Genoſſenſchafts-Regiſter des Gerichts der Zweigniederlaſſung nicht ſtattfindet, bevor durch ein Atteſt des Gerichts des Sitzes der Genoſſenſchaft nachgewieſen iſt, daß die Eintragung in das Genoſſenſchafts-Regiſter des letzteren Gerichts erfolgt iſt.

§. 26.

Iſt die Verlegung des Sitzes einer Genoſſenſchaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genoſſenſchafts-Regiſter eingetragen und beſteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlaſſung, ſo iſt in Beziehung auf die Führung des Regiſters die Genoſſenſchaft als erloſchen anzuſehen.

§. 27.

Der Aktuar hat zu dem Genoſſenſchafts-Regiſter ein nach den Firmen geordnetes alphabetiſches Verzeichniß der darin eingetragenen Genoſſenſchaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Regiſter zu führen, und in das Verzeichniß der Genoſſenſchafter (§. 20) die Namen der neu hinzutretenden Genoſſenſchafter nachzutragen und den Tag des Ausſcheidens der ausgetretenen oder ausgeſchloſſenen Genoſſenſchafter in der Kolonne 4 zu bemerken.

§. 28.

Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch auf den Namen der Genoſſenſchaft erfolgen, ſo muß die vorherige Eintragung der Genoſſenſchaft in das Genoſſenſchafts-Regiſter nachgewieſen werden.

§. 29.

Das Strafverfahren im Falle des §. 26 des Genoſſenſchafts-Geſetzes richtet ſich nach den Vorſchriften über die Unterſuchung und Beſtrafung von Vergehen.

Art. VIII. der Verordnung, betreffend das Strafrecht ꝛc. vom 25. Juni 1867 und §. 11 der Strafprozeß-Ordnung (Geſetz-Samml. S. 921 ff.).

§. 30.

Die Eintragungen in die Genoſſenſchafts-Regiſter und die Zurückweiſung der Eintragungsgeſuche erfolgen gebühren- und ſtempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und die Zurückweiſung der Eintragungsgeſuche ſind 2½ Silbergroſchen Schreibegebühren für jeden angefangenen Bogen anzuſetzen.

Im Uebrigen kommen hinſichtlich des Anſatzes der Koſten und der Stempel die beſtehenden Vorſchriften zur Anwendung.

Berlin, den 10. Auguſt 1867.

Der Juſtiz-Miniſter.
Graf zur Lippe.

Digitized by Google

Anlage A.

Genossenschafts-Register.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Anlage B.

Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

Digitized by Google

Num. 68.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. März 1867.

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges behufs Beschaffung der Vorfluth sind im Rechtswege zu entscheiden. Dagegen gehört die Bestimmung darüber: wann, wie und in welchem Umfange die Räumung zu bewirken sei, lediglich zur Kognition der Polizeibehörden. Dies findet auch auf Privatflüsse Anwendung.

Gesetz vom 15. November 1811 §. 10 (Ges.-Samml. S. 352).
Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 7 (Ges.-Samml. S. 41).
Entscheidungen vom 16. April 1853 (Just.-Min.-Blatt S. 220), vom 10. März 1855 (S. 218) und vom 10. Februar 1866 (S. 168).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Salzwedel modo dem Königlichen Appellationsgericht zu Magdeburg anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbesitzers Johann Joachim S. zu S. bei H., Klägers, jetzt Appellanten,

wider

die Hofwirthe Joachim Erdmann Sch. und Genossen zu H., Verklagte, jetzt Appellaten,

betreffend Räumung und Vertiefung eines Baches,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist Besitzer der Mühle bei H.; die Verklagten, der Ortsschulze Joachim Erdmann Sch. und Genossen, besitzen die sieben dort befindlichen Ackerhöfe. Der Bach, welcher die Mühle des Klägers treibt, fließt unterhalb der Mühle zunächst durch die Feldmark H. und schneidet später diese Feldmark von den Feldmarken A. und F. ab. Am 30. April 1827 wurde der Wasserstand der klägerischen Mühle in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens der Mühlen und Verschaffung der Vorfluth (Ges.-Samml. S. 352 ff.) regulirt, der Merkpfahl gesetzt und in dem darüber aufgenommenen Protokolle das Gefälle auf 7 Fuß 2 Zoll ermittelt. Der Bach wurde unter Schau gestellt und muß nach dem vom Königlichen Ministerium des Innern bestätigten, durch das Amtsblatt des Jahres 1835 (S. 7—11) publizirten Schau-Reglement vom 27. April 1834 jährlich zweimal von den Verklagten, welche als Adjazenten die Räumungspflichtigen sind, gesäubert werden.

Im Jahre 1840 fand eine Geradelegung des Baches und demnächst eine Erhöhung des Gefälles auf 9 Fuß statt, und im Jahre 1841 gab Kläger seinem Wasserrade, welches bisher nur einen Durchmesser von 7 Fuß hatte, den gegenwärtigen Umfang von 9 Fuß Durchmesser. Bei der Separation von H. kam unter den Parteien, als Interessenten derselben, die Räumungspflicht des Baches zur Sprache. Kläger, welcher behauptet, daß die reglementsmäßigen Räumungen nicht ausgereicht hätten, seiner Mühle die erforderliche Vorfluth zu verschaffen, hatte nämlich bis zum Jahre 1858 den Bach unterhalb der Mühle, so oft dies nöthig, zu diesem Zwecke selbst geräumt; Verklagte, welche befürchteten, daß Kläger zu tief graben und dadurch ihren angrenzenden Grundstücken die erforderliche Feuchtigkeit entziehen möge, wollten dies nicht länger gestatten, vielmehr selbst die Verschaffung der Vorfluth übernehmen, und in Folge dessen wurde in der Verhandlung vom 28. August 1858 wörtlich stipulirt:

Digitized by Google

Die hiesigen Hofwirthe verpflichten sich auf ausdrückliches Verlangen des Müllers S. — obwohl sie hierzu nach dem Schau-Reglement vom 27. April 1834 schon verbunden sind — noch besonders, der Wassermühle stets die erforderliche Vorfluth zu verschaffen.

Kläger verlangte die Aufnahme dieses Vergleichs in den Rezeß; Verklagte widersprachen dem, und es wurde durch das vom Königlichen Ober-Tribunal bestätigte Urtheil des Königlichen Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen vom 31. August 1861 erkannt, daß die Verklagten schuldig, der Mühle stets die erforderliche Vorfluth zu verschaffen, und der Müller S. nur verbunden, mit dem Zusatze dieser Bestimmung des Vergleichs vom 28. August 1858, den Rezeß auch für sich verbindlich zu erachten.

In einem Vorprozesse beantragte Kläger, die Verklagten zu verurtheilen, ihm stets die erforderliche Vorfluth für seine Wassermühle dergestalt zu verschaffen, daß beim Wasserrade derselben kein Stauwasser sich befinde, wurde aber durch das in zweiter Instanz vom Königlichen Appellationsgericht zu Magdeburg am 1. November 1864 bestätigte Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Salzwedel vom 6. April 1864 rechtskräftig abgewiesen, weil die Klage nicht für gehörig substantiirt erachtet wurde.

In der jetzt vorliegenden Klage verlangt Kläger wiederum die Verschaffung der erforderlichen Vorfluth für seine Mühle, und zwar, wie er ausdrücklich hervorhebt, in dem Zustande, in welchem dieselbe sich zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs vom 28. August 1858 befunden habe, also für ein Gefälle von 9 Fuß und für ein Wasserrad von 9 Fuß Durchmesser. Die erforderliche Vorfluth — so behauptet er — habe eine Mühle, wenn das Wasserrad nicht im Stauwasser gehe, nicht habe. Die erforderliche Vorfluth werde der Mühle also dadurch verschafft, daß das Flußbett hinter der Mühle dergestalt geräumt resp. ausgegraben werde, daß kein Stauwasser eintrete. Die Verklagten hätten ihre vertragsmäßige und rechtskräftig festgestellte Verpflichtung, der Mühle stets die erforderliche Vorfluth zu verschaffen, ganz unbeachtet gelassen. Sie hätten bisher nichts gethan, als die beiden von der Polizei angeordneten Säuberungen bewirkt, und auch diese in einer für das Interesse der Mühle ganz unzureichenden Weise. Am 18. Juni 1865 sei — obwohl wenige Tage vorher, am 7. und 8. Juni, die Frühjahrsräumung vorgenommen worden — der Bach in hohem Grade versandet gewesen, an keinem Punkte der Ufer habe sich Auswurf von Sand oder Moraft, sondern nur an einer Stelle ein kleiner, anscheinend aus dem Bache ausgeworfener Haufen von Steinen vorgefunden, so daß sich die Räumung auf Entfernung etwaigen Krautes und auf ein Auseinanderbringen von Erhöhungen beschränkt haben müsse. Die Verklagten hätten sogar durch näher bezeichnete positive Handlungen die Versandung des Baches befördert. Die Mühle habe, während Kläger selbst die Räumung des Baches — außer den beiden reglementsmäßigen Säuberungen — besorgte, kein Stauwasser gehabt; jetzt aber habe sie stets dergleichen, bisweilen bis zu 8 Zoll. Kläger bemerkt dann, daß er im Vorprozesse von 1864 nur um deswillen abgewiesen worden, weil seinem darauf gerichteten Antrage, die Vorfluth dergestalt zu verschaffen, daß beim Wasserrade kein Stauwasser befindlich, die gehörige Präzisirung fehle, indem aus demselben nicht genügend sich erkennen lasse, was eigentlich von den Verklagten gefordert werde, daß aber die Zulässigkeit einer anderweiten Klage vom Appellationsgericht als selbstverständlich bezeichnet sei. Er hat, um für die jetzt erhobene neue Klage einen Anhalt zu gewinnen, den Mühlbach unterhalb seiner Mühle vom Feldmesser nivelliren lassen, und überreicht mit der Klage den von diesem angefertigten Plan. Er will die Lage der Sohle im Punkte d als Norm für das zu beschaffende Gefälle anerkennen, wo der Wasserstand bei Aufnahme des Nivellements 4½ Zoll betragen habe; er will sich damit begnügen, wenn das Flußbett nur so viel vertieft und in diesem Grade der Vertiefung erhalten werde, daß es mit dem Wasserspiegel parallel laufe, daß also, wenn im Punkte d der Wasserspiegel von der Sohle 4½ Zoll entfernt sei, mindestens die gleiche Entfernung zwischen Wasserspiegel und Sohle auf der ganzen Linie a d stattfinde. Er behauptet, daß dieser Anspruch das Bedürfniß der Mühle nicht übersteige, im Gegentheil dieselbe dergestalt beschränke, daß nicht aller Rückstau dadurch vermieden werde, daß also weniger von den Verklagten gefordert werde, als wozu sie rechtskräftig verurtheilt seien. Der Kläger sucht in der Klage ferner den im Vorprozesse von den Verklagten aufgestellten, damals nicht zur Entscheidung gelangten Einwand zu widerlegen, daß in der bei Setzung des Merkpfahls aufgenommenen Verhandlung vom 30. April 1827 das Gefäll auf 7 Fuß 2 Zoll ermittelt sei, Kläger aber später sein Wasserrad vergrößert, dadurch das Gefäll auf 9 Fuß erhöht habe, und daß ihnen nur obliege, der klägerischen Mühle für ein Gefäll von 7 Fuß 2 Zoll Vorfluth zu verschaffen. Kläger giebt zwar zu, daß, nachdem durch Geradelegung des Baches im Jahre 1840 dessen Gefäll gesteigert war, er im Jahre 1841 ein größeres Wasserrad gebaut habe, welches den gegenwärtigen Umfang von 9 Fuß Durchmesser erhalten habe. Er macht aber geltend, daß der Zweck der im Jahre 1827 stattgehab-

Digitized by Google

ten Ermittelungen und Verhandlungen nur die Normirung des Wasserstandes vor der Mühle und die Setzung des Merkpfahls gewesen, dieser noch heute unverändert sei, und von ihm keine Vorfluth für einen anderen Wasserstand verlangt werde, und daß durch den Vergleich vom 28. August 1858 dem Triebwerke des Klägers in dem Zustande, in dem es sich damals befunden, also in dem gegenwärtigen, die Vorfluth habe gesichert werden sollen. Kläger bemerkt endlich noch, daß Verklagte im Vorprozesse eingewendet hätten, daß sie — was der Situationsplan allerdings bestätige — nicht auf der ganzen Linie a d beide Ufer besäßen, und daß sie nur auf ihrem Terrain, resp. wo auf der anderen Seite Andere adjaziren, nur bis zur Mitte der Sohle den Bach zu räumen berechtigt, also auch nur so weit verpflichtet seien. In dieser Beziehung hebt Kläger zunächst hervor, daß der gegenwärtige Prozeß die beiden reglementsmäßigen Räumungen nicht berühre, die nach wie vor von den Adjazenten nach Anweisung der Polizeibehörde ausgeführt werden müßten. Es handle sich hier nur um die außerordentlichen Räumungen resp. Vertiefungen im Interesse der Mühle. Diese müßten Verklagte zunächst bis zum Punkte b, bis zu welchem das Grundstück des Klägers reiche, zweifellos allein bewirken, da Kläger selbstverständlich eine Räumung, die er fordere, auch gestatte. Auf der Strecke b c und c d, wo auf dem anderen Ufer die Grundstücke des Ackermanns R., der Wittwe N. zu A. und der Kirche zu F. adjazirten, habe Kläger bis zum Jahre 1858 die Zwischenräumungen im ganzen Bache stets ungestört selbst vorgenommen. Durch den Vergleich vom August 1858 hatten Verklagte diese Räumung übernommen, sich dabei auf eine Räumung bis zur Mitte der Bachsohle nicht beschränkt, zumal durch solche beschränkte Räumung die zugesicherte Vorfluth nicht würde beschafft werden können. Verklagte mußten deshalb den ganzen Bach wenigstens so weit räumen, als die Besitzer des anderen Ufers es gestatteten (was seitens des ꝛc. R. und der Wittwe N. bereits geschehen sei). Indem Kläger für seine aufgestellten Behauptungen Beweis antrat, stellte er den Antrag:

> zu erkennen, daß die Verklagten schuldig, den Bach auf der Strecke a—d dergestalt zu räumen resp. zu vertiefen, daß der Wasserspiegel auf allen Punkten dieser Strecke mindestens eben so hoch über die Sohle rage, wie im Punkte d, und zwar von a—b in der ganzen Breite des Baches, von b—c und c—d in der ganzen Breite des Baches nur insoweit, als die Besitzer des anderen Ufers die Räumung gestatten, sonst nur bis zur Mitte des Baches; Verklagte auch verbunden, dieses Gefälle stets zu erhalten.

Die Verklagten erkannten zwar ihre Verpflichtung, der Mühle des Klägers die erforderliche Vorfluth zu verschaffen, an und für sich an, wollten aber als Norm für das zu beschaffende Gefälle nicht den gegenwärtigen Zustand der Mühle, sondern den angesehen wissen, in welchem dieselbe sich bei dem im Jahre 1827 stattgehabten Regulirungs-Verfahren befunden. Für das damalige Gefälle von 7 Fuß 2 Zoll sei aber, wie Kläger selbst zugebe, die erforderliche Vorfluth immer vorhanden gewesen und noch gegenwärtig vorhanden. Sie bemängelten ferner die Art und Weise, wie Kläger die Erfüllung seines Anspruches fordere, und beantragten die Abweisung des Klägers.

Nachdem replizirt und duplizirt worden, erkannte das Königliche Kreisgericht zu Salzwedel auf Abweisung des Klägers. Der erste Richter hielt zwar den Umstand für einflußlos, daß nach des Klägers eigenem Zugeständniß bei einem Wasserrade von 7 Fuß 2 Zoll im Durchmesser, entsprechend dem in der Verhandlung vom 30. April 1827 ermittelten Gefälle, die erforderliche Vorfluth vorhanden sein würde, weil sich bereits im Jahre 1840 durch Geradelegung des Baches das Gefälle auf 9 Fuß gesteigert, Kläger bereits im Jahre 1841 sein Wasserrad diesem Gefälle entsprechend vergrößert habe, und die in dem Vergleiche vom 28. August 1858 von den Verklagten übernommene Verpflichtung sich daher nur auf den damaligen Zustand der Mühle bezogen haben könne; er hielt aber die Art und Weise, wie Kläger die Erfüllung des Vergleiches fordere, für ungeeignet.

Kläger legte rechtzeitig die Appellation ein, und das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg resolvirte, nachdem die Beantwortung durch die Verklagten erfolgt war, auf Beweisaufnahme.

Hierauf erhob die Königliche Regierung zu Magdeburg durch Plenarbeschluß vom 30. August 1866 den Kompetenz-Konflikt. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt und der Beschluß den Sachwaltern der Parteien zur Erklärung mitgetheilt. Kläger beantragte in seiner Erklärung die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts, während der Anwalt der Verklagten anzeigte, daß letztere keine Veranlassung fänden, in Betreff des von der Königlichen Regierung erhobenen Kompetenz-Konflikts noch etwas anzuführen, vielmehr der Entscheidung des Gerichtshofes entgegensehen wollten.

Digitized by Google

Das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg erachtet in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten gutachtlichen Bericht den Kompetenz-Konflikt für begründet und ebenso der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der sich in seinem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 17. Januar 1867 der Motivirung des Konflikts-Beschlusses lediglich anschließt.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war für begründet zu erachten.

Zur Begründung des Konflikts-Beschlusses führt die Königliche Regierung aus:

Die vorliegende Klage enthalte im Wesentlichen den Antrag, die Räumung des Baches nach einem aufgenommenen Nivellement durch die Pflichtigen ausführen zu lassen. Kläger stütze sich auf die Tribunals-Entscheidung vom 18. Juni 1861. Diese Entscheidung habe aber nur neben der gesetzlich bereits bestehenden Räumungspflicht noch eine besondere vertragsmäßige Pflicht in demselben Umfange festgesetzt, ohne über die Art und Weise der Räumung und darüber, wie die erforderliche Vorfluth zu beschaffen sei, irgend welche Bestimmung zu treffen. Der Klage-Antrag verlange nicht, daß festgestellt werde, wer zur Räumung verpflichtet sei, sondern wie im Interesse der Mühle von den unstreitigen Pflichtigen geräumt werden solle; derselbe wolle die Art und Weise der Räumung durch gerichtliche Entscheidung feststellen lassen. Hierzu sei der Richter nicht kompetent; denn der §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 verordne:

> »die Bestimmung, wann und wie die Räumung bewirkt werden solle, gehört blos zur Kognition der Polizei-Behörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen,«

und daß der Rechtsweg für diesen Fall ausgeschlossen sei, sei auch durch das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 10. Februar 1866 (Just.-Min.-Bl. S. 168) bereits anerkannt.

Es liege nun zwar hier ein Privatfluß vor, auf den der §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 nur eine analoge Anwendung finde. Der in diesem Paragraphen festgestellte Grundsatz sei aber auch in dem für Privatflüsse geltenden Gesetze vom 28. Februar 1843 ausgesprochen, indem darin bestimmt werde:

> »daß die Polizei-Behörde ermächtigt sei, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten, und daß diese Räumung soweit, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig, zu bewirken sei.«

Die richterliche Entscheidung werde auch hier auf die Frage beschränkt, ob ein Grundbesitzer zur Räumung verpflichtet sei?

Kläger macht dagegen in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt für die Zulässigkeit des Rechtsweges geltend, daß der §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 nur von Gräben und anderen Wasserabzügen, also künstlichen Anlagen handle, und auf solche Anlage beziehe sich auch das allegirte Erkenntniß des Gerichtshofes vom 10. Februar 1866. Hier dagegen handle es sich im Streite der Parteien um die Unterhaltung eines Privatflusses. Eine analoge oder vielmehr ausdehnende Anwendung einer rechtsbeschränkenden Vorschrift sei unzulässig, die Berufung auf den §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 daher verfehlt. Darüber, daß dem Landrathsamte die Befugniß zustehe, die Verklagten zu einer umfassenderen Räumung anzuhalten, sei Kläger niemals in Zweifel gewesen; aber von dieser Befugniß sei niemals Gebrauch gemacht und dadurch Kläger zur Geltendmachung seines Privatrechts genöthigt worden.

Das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg führt in seinem gutachtlichen, den Kompetenz-Konflikt für begründet erachtenden Bericht aus, daß dem Einwande des Klägers, daß der §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 unanwendbar sei, weil er künstliche Anlagen, nicht wie in casu Privatflüsse voraussetze, schon in dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung durch die Berufung auf die ähnlichen Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse begegnet werde. Die Anwendbarkeit des §. 10 a. a. O. auf den vorliegenden Fall lasse sich aber auch um so weniger bezweifeln, als der Zweck des gedachten Gesetzes nach dessen Ueberschrift darin bestehe, Bestimmungen über die Beschaffung der Vorfluth zu geben, und diese sowohl bei künstlichen Anlagen, als bei Privatflüssen vorkommen. Es ließe sich — so wird dann in dem Berichte weiter deduzirt — vielleicht annehmen, daß die Sache noch eine andere Seite darböte, welche sie der gerichtlichen Entscheidung zugänglich machte. Der Streit bewege sich nur allein um das Maaß und den Umfang, in welchem die Räumungspflicht erfüllt werden solle. Der Kläger lege seiner Forderung die Einrichtung der Mühle und resp. die Größe des Wasserrades im Jahre 1858 zum Grunde

Digitized by Google

und halte dafür, daß der Privat-Titel, den er durch die Vereinbarung vom 28. August 1858 erworben, diese damals vorhandene Einrichtung der Mühle zur Voraussetzung habe, während die Verklagten sich in diesem Vergleiche nur zur Räumung in dem Umfange verpflichtet haben wollten, welche das Schau-Reglement von 1834 ihnen auflege, zu welcher Zeit ein kleineres Wasserrad vorhanden gewesen. Handelte es sich hier um den Umfang einer Stauungsberechtigung des Müllers, so würde es nach §§. 1—5 des Gesetzes vom 15. November 1811 unzweifelhaft sein, daß der Umfang dieser Berechtigung, also die Höhe des Wasserstandes, der gerichtlichen Entscheidung unterliege. Man könnte versucht sein, diese Bestimmungen des Gesetzes wenigstens analogisch auf das Maaß des Vorfluthsbedürfnisses auszudehnen, da nicht zu bestreiten sei, daß über die Räumungsverpflichtung selbst ebensowohl, als über die Stauungsberechtigung der Rechtsweg zulässig sei. Es würde sodann auf die Beurtheilung ankommen, welches die Bedeutung des im Vergleiche von 1858 erworbenen Privatrechtstitels sei, ob diese sich der Mühlenanlage im Jahre 1834 oder im Jahre 1858 anzuschließen habe. Allein diese Analogie erscheine bei der klaren Bestimmung des §. 10 a. a. O. bedenklich. Der Kläger wehre aber in der Klage auch die Meinung, daß es hier auf einen anderen Wasserstand der Mühle, als den im Jahre 1827 festgestellten ankomme, ausdrücklich ab; nur allein den Umfang der Räumungspflicht zur Beschaffung der erforderlichen Vorfluth wolle er durch gerichtliche Entscheidung festgestellt haben. Die Beurtheilung der Nothwendigkeit, des Umfanges und der Art der Räumung vindizire aber der §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 ausschließlich der Polizeibehörde. Es wird dabei auf die Entscheidung des Gerichtshofes vom 10. Februar 1866 Bezug genommen und bemerkt, daß es hier auf eine Vermittelung und Ausgleichung des Interesses des Müllers mit dem auf die Landeskultur gegründeten Interesse der Adjazenten ankomme und daher der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten sei.

Die Entscheidung der Sache ist lediglich davon abhängig, ob auf den vorliegenden Fall der dem Konfliktsbeschlusse der Königlichen Regierung zum Grunde liegende §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 (Ges.-Samml. S. 352—356) Anwendung findet, welcher verordnet:

> »Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Räumungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.«

Denn, daß im Bereiche der Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Vorschrift der Rechtsweg zwar über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Räumung zulässig, dagegen aber darüber, wie und wann, in welcher Art resp. Tiefe und Breite dieselbe zu bewirken? gänzlich ausgeschlossen sei, ist vom Gerichtshofe in konstanter Praxis anerkannt worden;

> cfr. Entscheidungen vom 16. April 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 220), vom 10. März 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 218), vom 10. Februar 1866 (Just.-Minist.-Bl. S. 168).

Der Kläger bestreitet nun die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall, weil dasselbe nur von Gräben und anderen Wasserabzügen, also von künstlichen Anlagen spreche, es sich in casu dagegen um die Unterhaltung eines Privatflusses handle, während der Konfliktsbeschluß der Königlichen Regierung zwar anerkennt, daß der betreffende Bach ein Privatfluß sei, auf den der §. 10 a. a. O. nur eine analoge Anwendung finde, daß aber der hier ausgesprochene Grundsatz auch in dem §. 7 des Gesetzes über Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. S. 41) Anerkennung gefunden habe, so daß auch hier die richterliche Entscheidung auf die Frage sich beschränke, ob der Grundbesitzer zur Räumung verpflichtet sei?

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese letztere Ausführung des Konfliktsbeschlusses richtig ist. Denn die Voraussetzung, von der die klägerische Erklärung über den Kompetenz-Konflikt ausgeht, daß nämlich der §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 nur künstliche Anlagen vor Augen habe, trifft nicht zu.

Der §. 10 a. a. O. spricht in den Worten:

> »Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt« ꝛc.

nicht blos von Gräben, die allerdings künstliche Anlagen sind, sondern daneben auch ganz allgemein und ohne dieselben auf künstliche Anlagen zu beschränken, von »Wasserabzügen« überhaupt, die eben so gut, wie dies

Digitized by Google

bei Privatflüssen der Fall, durch natürliche Verhältnisse hervorgebracht werden können. Man muß deshalb der Ausführung in dem gutachtlichen Bericht des Königlichen Appellationsgerichts beitreten, daß die Anwendbarkeit des §. 10 a. a. O. auf den vorliegenden Fall um so weniger in Zweifel gezogen werden könne, als das Gesetz vom 15. November 1811 — wie dies sowohl in seiner Ueberschrift, als in seinen Eingangsworten ausdrücklich ausgesprochen wird — den Zweck verfolgt, Bestimmungen über Verschaffung der Vorfluth und über den Wasserstau bei Mühlen zu geben, und dieser Zweck in vielen Fällen gar nicht erreicht werden würde, wenn man die Vorschrift des §. 10 auf künstliche Anlagen beschränken wollte.

Der Vergleich vom 28. August 1858 erkennt nur die nach dem Schau-Reglement vom 27. April 1834 den Verklagten obliegende Räumungspflicht zum Zwecke der Beschaffung der für die klägerische Mühle erforderlichen Vorfluth an, trifft aber darüber, wann und wie die Räumung zu bewirken sei, keine Bestimmungen, kann also auch der Vorschrift des §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 gegenüber als Privatrechtstitel nicht geltend gemacht werden, und es kann daher auch auf eine Erörterung der Frage, ob entgegengesetzten Falles dadurch die Anwendbarkeit des §. 10 a. a. O. ausgeschlossen sein würde, nicht ankommen.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 9. März 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2147. K. 36. Vol. XVI.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 30. August d. J.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. August 1867. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Hermann August Theodor Dorgerloh bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und
der Auskultator Franz Gerhard Kaspar Schwickardi bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Wichert zu Königsberg i. Pr. ist zum Stadtgerichts-Rath, und
der Gerichts-Assessor Krause in Mohrungen zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. ernannt worden;
der Kreisrichter Kleemann in Bublitz ist an das Kollegium des Kreisgerichts in Cöslin versetzt.
Die Kreisrichter Balthasar in Grimmen und Epstein zu Beuthen in Oberschl. sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Bohlmann in Osterwieck und der Obergerichts-Assessor Fenner in Cassel sind zu Rechtsanwalten bei dem Ober-Appellationsgericht in Berlin ernannt;
der Rechtsanwalt und Notar Tiltmann in Medebach ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lippstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gesecke, versetzt worden;
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Eymann in Kosten ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.
Der Rechtsanwalt und Notar von Bünau in Weißensee ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter Aretz in Eupen ist vom 1. September d. J. ab an das Friedensgericht in Düren versetzt;
dem Landgerichts-Assessor, Friedensrichter Lottner in Coblenz ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Coblenz die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.
Der Notar, Justizrath Coninz in Düsseldorf ist gestorben.

E. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Dem Obergerichts-Direktor, Hannoverschen Geheimen Rath Busch in Celle ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

II. Kurhessen:

Der Justizbeamte Winter in Salmünster, sowie der Justizbeamte Menz in Amöneburg sind in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 22. August 1867, — betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungssachen und das Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung in den Landestheilen, auf welche die Verordnungen vom 26. Juni 1867 wegen der Gerichtsverfassung u. s. w. Anwendung finden.

Für die Landestheile, auf welche die Verordnungen vom 26. Juni d. J. wegen der Gerichtsverfassung u. s. w. Anwendung finden, erscheint es mit Rücksicht auf die hierdurch und durch die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni d. J. herbeigeführte Aenderung in der Organisation und Stellung der Justizbehörden geboten, die geschäftliche Behandlung der Begnadigungssachen anderweit zu regeln, und damit zugleich die im §. 437 der Strafprozeß-Ordnung vorbehaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung zu verbinden.

Für die gedachten Landestheile wird demgemäß unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügungen, welche

für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen unter dem 16. November 1866,
für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau unter dem 21. November 1866
und
für das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Schleswig unter dem 23. Februar 1867 (Justiz-Minist.-Bl. S. 67)

erlassen worden sind, desgleichen der Allgemeinen Verfügung vom 5. Januar 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 6), soweit sie sich auf die vorbezeichneten Gebiete bezieht, Folgendes angeordnet.

§. 1.

Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Erlaß oder Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen sind der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs zu unterbreiten. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen Fälle, in welchen die Strafe in Geldbuße besteht, die den Betrag von zehn Thalern nicht übersteigt. Hierüber ist nach den Allerhöchsten Erlassen vom 19. Dezember 1866 beziehungsweise 16. Februar 1867 (Just.-Minist.-Bl. von 1867 S. 6 und 67) von dem Justiz-Minister zu entscheiden.

Eine Ausnahme findet ferner statt, soweit die Ausübung des Begnadigungsrechts in Beziehung auf einzelne Arten von Sachen bestimmten anderen Behörden übertragen ist, oder ferner übertragen werden wird.

§. 2.

Die Begnadigungsgesuche der auf freiem Fuß befindlichen Verurtheilten können entweder unmittelbar bei des Königs Majestät, beziehungsweise bei dem Justiz-Minister, oder bei dem Staatsanwalt des Kreisgerichts, welches in erster Instanz erkannt, oder in dessen Sprengel sich das Amtsgericht befindet, welches erkannt hat, eingereicht werden.

§. 3.

Begnadigungsgesuche, welche unmittelbar an des Königs Majestät, beziehungsweise den Justiz-Minister gerichtet, und bei der Post zur Beförderung abgegeben werden, sind zu frankiren; auch ist auf der Vorderseite des Couverts der Name des Absenders anzugeben.

Die Postbehörde ertheilt über derartige Gesuche, wenn sie frankirt und rekommandirt sind, besondere Einlieferungsscheine.

Digitized by Google

§. 4.

Wenn auf ein unmittelbar bei des Königs Majestät angebrachtes Begnadigungsgesuch bei Zufertigung desselben an den Ober-Staatsanwalt der Justiz-Minister Bericht erfordert, so hat der Ober-Staatsanwalt sich gutachtlich zu äußern, unter Beifügung der Untersuchungsakten, eines vom Staatsanwalt beim Kreisgericht anzufertigenden, zur Vorlegung bei des Königs Majestät geeigneten, eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses und die wörtliche Anführung der in Betracht kommenden strafrechtlichen Bestimmungen enthaltenden Akten-Auszuges und einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils.

Wird bei Zufertigung des in vorerwähnter Art angebrachten Begnadigungsgesuches ein Bericht von dem Ober-Staatsanwalt nicht erfordert, so hat derselbe von Amtswegen zu prüfen, ob sich der Fall zur Befürwortung eignet. Entscheidet sich der Ober-Staatsanwalt für eine solche Befürwortung, so ist zu verfahren, als ob Bericht erfordert wäre. Entscheidet er sich nicht für eine solche Befürwortung, so ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, daß das Gesuch auf Befehl Seiner Majestät des Königs an den Justiz-Minister und von diesem an den Ober-Staatsanwalt zur Prüfung übersandt, daß diese Prüfung erfolgt, von dem Ober-Staatsanwalt jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung des Gesuchs gefunden worden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hierdurch erfolge.

§. 5.

Ist das Gesuch bei dem Staatsanwalt eingereicht (§. 2), so hat der Letztere dasselbe mittelst Umschlages und unter seiner Unterschrift ohne weiteren Bericht an den Geheimen Kabinets-Rath Seiner Majestät des Königs einzureichen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §. 4.

§. 6.

Nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 4 und 5) ist auch in denjenigen Fällen zu verfahren, auf welche die im §. 1 erwähnten Allerhöchsten Erlasse Anwendung finden. In dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 ist jedoch, wenn das Gesuch zur Befürwortung nicht für geeignet erachtet wird, dem Bittsteller zu eröffnen, daß das Gesuch von dem Justiz-Minister dem betreffenden Gericht zur Prüfung übersandt, von diesem indessen keine Veranlassung zur Befürwortung gefunden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund der von dem Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung hierdurch erfolge.

Im Falle des §. 5 ist das Gesuch in der dort vorgeschriebenen Weise an den Justiz-Minister einzureichen.

§. 7.

Begnadigungsgesuche der in den öffentlichen Strafanstalten und Gefängnissen befindlichen Gefangenen sind von der Direktion der Strafanstalt, beziehungsweise dem Beamten, welcher die Aufsicht über das Gefängniß führt, an den Staatsanwalt des betreffenden Kreisgerichts einzusenden. Erachtet der Staatsanwalt das Gesuch für berücksichtigungswerth, so ist unter Beifügung der im §. 4 Absatz 1 bezeichneten Schriftstücke und der über die Führung der Strafgefangenen sprechenden Atteste das Gesuch an den Ober-Staatsanwalt einzureichen, und von Letzterem, falls er dieser Ansicht beipflichtet, an den Justiz-Minister zu berichten.

Wird das Gesuch nicht für berücksichtigungswerth erachtet, so ist nach §. 5 zu verfahren.

§. 8.

Von Amtswegen ist von dem Ober-Staatsanwalt, nach näherer Maaßgabe des ersten Absatzes im §. 4, an den Justiz-Minister zu berichten:

1) in dem Falle des §. 432 der Strafprozeß-Ordnung;
2) wenn das Gericht von Amtswegen beschließt, daß die Begnadigung des Verurtheilten in Antrag zu bringen sei. Beschlüsse dieser Art sind unter Angabe der Gründe besonders abzufassen und der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 9.

Hinsichtlich des Einflusses eines angebrachten Begnadigungsgesuches auf die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen wird Folgendes bestimmt:

1) Die Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Freiheitsstrafe oder einer Geldbuße ist auszusetzen, wenn von des Königs Majestät über das Begnadigungsgesuch Bericht erfordert ist, oder der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe dem Verurtheilten einen unwiederbringlichen Schaden an seiner Ehre zufügen würde.
2) Im Uebrigen ist der Vollstreckung nur dann Anstand zu geben, wenn dem Verurtheilten erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen.
3) Die bloße Anmeldung eines Begnadigungsgesuches oder die Erneuerung eines bereits zurückgewiesenen Gesuches kann die Strafvollstreckung niemals hemmen.
4) Der Nachweis über die Absendung des Begnadigungsgesuches ist durch Vorlegung des Posteinlieferungsscheines (§. 3) zu führen.

§. 10.

In Betreff der Gesuche um Aussetzung der Strafvollstreckung in anderen Fällen, oder um Theilung (terminliche Abbüßung) der Strafe ist Folgendes zu beachten:

1) Macht eine in der Person des Verurtheilten eingetretene Veränderung, als: Krankheit, Schwangerschaft u. s. w., die Aussetzung oder Unterbrechung (Theilung) der Strafe nothwendig, so kann dieselbe bis zu dem Zeitraum von vier Wochen von demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft, welcher für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, bewilligt werden. Zu längeren Fristbewilligungen ist die Genehmigung des Ober-Staatsanwalts erforderlich.
2) Wird dagegen das Gesuch darauf gegründet, daß ohne die Aussetzung oder Unterbrechung der Vollstreckung der Gewerbe- und Nahrungsstand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden, so ist dasselbe überhaupt nur dann zu berücksichtigen, wenn die erkannte gesetzliche Strafe, bei nicht modifizirter Vollziehung, ein größeres und schwereres Strafübel als das Urtheil ausgesprochen hat, zufügen und aus besonderen Gründen eine ganz ungewöhnliche Härte für den Nahrungszustand oder die Familie herbeiführen würde. In diesen seltenen Fällen ist der Staatsanwalt beim Kreisgericht ermächtigt, eine Frist bis zu dem Zeitpunkt von vier Wochen zu gewähren. Zu einer weiter gehenden Bewilligung muß die Genehmigung des Ober-Staatsanwalts, und wenn die Frist den Zeitraum von sechs Monaten übersteigt, die Genehmigung des Justiz-Ministers eingeholt werden.

In gleicher Art ist auch bei der Stundung von Geldstrafen und bei der Bewilligung von Theilzahlungen zu verfahren.

§. 11.

Nach den vorstehenden Bestimmungen, welche mit dem 1. September d. J. in Kraft treten, ist auch in denjenigen Untersuchungssachen zu verfahren, in welchen die Verurtheilung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Die Bearbeitung liegt demjenigen Staatsanwalt ob, welcher zuständig sein würde, wenn die Untersuchung erst nach dem 1. September d. J. den alsdann geltenden Vorschriften gemäß zu führen wäre.

§. 12.

Auf die von Militairgerichten erkannten Strafen findet die gegenwärtige Verfügung keine Anwendung.

Berlin, den 22. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 4130. Criminalia 52.

Digitized by Google

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 24. August 1867, — die über die Schwurgerichts-Verhandlungen im Geltungsgebiete der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 einzureichenden Berichte betreffend.

Um eine möglichst vollständige Uebersicht von den Verhandlungen der Schwurgerichte zu erhalten, wünscht der Justiz-Minister die Einreichung besonderer Berichte über dieselben, nach dem Vorgange der hierüber für die älteren Landestheile bereits bestehenden Vorschriften.

Diese Berichte sollen insbesondere dazu dienen, für die Beurtheilung, wie die Schwurgerichte ihre Aufgabe lösen, Anhaltspunkte zu gewähren, etwa hervorgetretene Mängel der Vorschriften über das Verfahren oder des Strafgesetzes bemerklich zu machen und dadurch zu deren Hebung Veranlassung zu geben. Sie bieten zugleich eine Gelegenheit dar, etwaige Momente hervorzuheben, welche auf eine Strafmilderung oder Begnadigung von Einfluß sein können, sowie endlich die Aufmerksamkeit des Justiz-Ministers auf diejenigen Untersuchungen zu lenken, die wegen Schwere der Verbrechen, wegen der Person der Angeklagten oder Verletzten oder wegen Eigenthümlichkeit der Sache ein besonderes Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Namentlich muß, wenn in einer Sache auf Todesstrafe erkannt worden ist, jedesmal eine motivirte Aeußerung darüber erfolgen, ob Grund vorliegt, die Umwandlung der Strafe Allerhöchsten Orts zu befürworten.

Die Berichte sind von den Schwurgerichts-Vorsitzenden längstens innerhalb 14 Tagen nach Beendigung einer jeden Sitzungsperiode an das Präsidium des Appellationsgerichts zu erstatten, von letzterem zunächst dem Ober-Staatsanwalt zur Beifügung der seinerseits etwa für erforderlich erachteten Bemerkungen vorzulegen und demnächst mittelst Marginalanzeige dem Justiz-Minister einzusenden.

Der Staatsanwaltschaft bei den Schwurgerichtshöfen bleibt es überlassen, die etwa ihrerseits zu machenden Bemerkungen und Anträge durch Vermittelung des Ober-Staatsanwalts ebenfalls dem Justiz-Minister vorzutragen.

Bei den Appellationsgerichten zu Cassel, Kiel und Wiesbaden sind die Berichte der Schwurgerichts-Vorsitzenden vor ihrer Einreichung an den Justiz-Minister zunächst bei dem Kriminal-Senat zum Vortrage zu bringen und von dem Vorsitzenden des letzteren mit seinen etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Berlin, den 24. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Königliche Appellationsgerichte und Ober-Staatsanwalte in den Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist.

I. 4165. Criminalia 56.

Num. 71.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 24. August 1867 und Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers und des Justiz-Ministers vom 20. August 1867, — betreffend die Beschränkung der Verwendung von Stempel-Materialien bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Nachstehende von dem Herrn Finanz-Minister und dem Justiz-Minister gemeinschaftlich erlassene Bekanntmachung vom 20. d. M. wird sämmtlichen gerichtlichen Behörden im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 24. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche gerichtliche Behörden im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

I. 4162. Steuersachen 66. Vol. II.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Beschränkung der Verwendung von Stempel-Materialien bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover betreffend.

Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 19. Juli d. J., betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen (Gesetz-Samml. S. 1191), werden für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover folgende, vom 1. September d. J. an in Wirksamkeit tretende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den neben der vorgedachten Verordnung vom 19. Juli d. J. noch in Kraft bleibenden Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 30. Januar 1859 bei gerichtlichen Behörden, welchen die Gerichtsvorsitzenden, die beauftragten Richter, die Staatsanwaltschaften und die Gerichtsschreiber beizuzählen und gleichzuachten sind, die Entrichtung einer Stempelabgabe zu erfolgen hat, soll der Verbrauch des Stempelpapiers aufhören und der tarifmäßige Stempel als »Stempelgebühr« gleich den Gerichtsgebühren berechnet und erhoben, nöthigenfalls eingezogen werden.

§. 2.

Die Führer der Gebühren-Register haben auf den, bei den genannten Behörden und Beamten vorkommenden Verhandlungen, welche einer Stempel-Abgabe nach Maaßgabe der Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 30. Januar 1859 unterliegen, auf der ersten Blattseite den zum Ansatz gekommenen Betrag des Stempels zu vermerken, mit der Bezeichnung »Stempelgebühr« zu versehen und darunter die Nummer des Gebühren-Registers, unter welcher die Stempelgebühr verrechnet ist, mit Hinzufügung des Datums, sowie ihres Namens und Dienstcharakters anzugeben.

Eine, den vorstehenden Bestimmungen gemäß bezeichnete Verhandlung wird in allen Beziehungen so angesehen, als ob sie auf das sonst erforderliche Stempelpapier geschrieben oder letzteres zu derselben kassirt wäre.

§. 3.

Dem Stempelgesetze vom 30. Januar 1859 unterliegende stempelpflichtige Eingaben, sowie derartige als Anlagen der Protokolle überreichte Schriftsätze an die im §. 1 genannten Behörden und Beamten sollen nicht mehr auf Stempelpapier geschrieben werden.

Für solche ungestempelte Schriftstücke soll vielmehr von dem Zahlungspflichtigen, ohne Verwendung von Stempel-Materialien, die Stempel-Abgabe in der oben in den §§. 1 und 2 näher bezeichneten Weise erhoben werden. Ist dessen ungeachtet durch Verwendung des Stempelpapiers zu den vorbezeichneten Schriftstücken der vorgeschriebene Betrag der Stempel-Abgabe entrichtet, so findet die nochmalige Erhebung der Abgabe als Gebühr nicht statt.

§. 4.

Bis auf Weiteres erfolgt die Verrechnung der auf dem Stempelgesetze vom 30. Januar 1859 beruhenden Stempel-Abgabe wie bisher in den durch die Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Finanz-Ministeriums vom 1. Oktober 1854 vorgeschriebenen Gebühren-Registern unter der Rubrik »Stempel«, welcher jedoch fortan die Bezeichnung »Stempelgebühr nach dem Gesetze vom 30. Januar 1859« zu geben ist.

Dagegen sind die nach der zu Eingang angeführten Verordnung vom 19. Juli d. J. bei den im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten zu verwendenden Stempel fortan unter der Rubrik: »Porto, Botenlohn und sonstige Auslagen«, welche durch den Zusatz zu vervollständigen ist: »insbesondere für Stempel nach der Verordnung vom 19. Juli 1867«, zu verrechnen.

Digitized by Google

§. 5.

Die ohne Verwendung von Stempel-Material erhobene Stempel-Abgabe ist von den Sportel-Erhebern am Ende eines jeden Monats nach Abschluß des Gebühren-Registers (von dem vorhergehenden Monate) unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Monats-Abschlusses des betreffenden Gebühren-Registers an dasjenige Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt abzuliefern, in dessen Bezirk die betreffenden Behörden bezw. Beamten ihren Sitz haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Finanz-Minister. Freiherr von der Heydt.

Der Justiz-Minister. Graf zur Lippe.

Finanz-Minist. III. 15678.
Justiz-Minist. I. 4162.

Num. 72.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juli 1867.

Wer in einem öffentlichen Versammlungsorte Hazardspiele gestattet, ist der Strafe des §. 267 des Strafgesetzbuchs verfallen, auch wenn er das Lokal nicht für eigene Rechnung verwaltet, sondern nur thatsächlich über dasselbe disponirt hat.

Strafgesetzbuch §. 267*).
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 3 S. 44 und Bd. 6 S. 318.

In der Untersuchung wider die Ehefrau des Gastwirths Sch., Marie geb. F. zu St., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, erste Abtheilung — in seiner Sitzung vom 17. Juli 1867 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu St. vom 22. Februar 1867 zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ehefrau des Gastwirths Sch. zu St. ist angeklagt worden,
im Sommer 1866, namentlich während der Nacht vom 12. bis 13. August 1866 in dem während der Abwesenheit ihres Ehemannes von ihr verwalteten öffentlichen Gastlokale zu St. gewinnsüchtiges Hazardspiel geduldet zu haben.

Der erste Richter, das Kreisgericht zu St., hat denn auch für thatsächlich festgestellt erachtet:
daß von mehreren Personen in dem Sch.schen Schanklokale zu St. im Sommer und namentlich in der Nacht vom 12. bis 13. August 1866, während der Ehemann als Marketender bei der Armee

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 267 Note 1.

Digitized by Google

abwesend war, und die Wirthschaft von dessen Ehefrau, der Angeklagten, allein verwaltet wurde, wiederholt das sogenannte Tempelspiel um Geld gespielt ist;

daß ferner dies in seinem Ausgange bloß vom Zufall abhängige Spiel nicht blos zur Unterhaltung, sondern gewerbsmäßig betrieben ist und die Angeklagte von der Art und dem Charakter des Spiels Kenntniß gehabt, es aber dennoch den Spielern nicht verboten hat.

Der erste Richter hat aber trotzdem die Angeklagte freigesprochen, und zwar um deswillen, weil die Strafbestimmung des §. 267 des Strafgesetzbuchs nur den Inhaber des öffentlichen Versammlungsortes treffe, und als solcher im vorliegenden Falle trotz seiner Abwesenheit der Ehemann der Angeklagten angesehen werden müsse, da er allein die Schankwirthschaft gewerbsmäßig gehalten und die Konzession zu derselben gehabt habe.

Der Staatsanwalt appellirte und suchte auszuführen, daß für das Hazardspielen an öffentlichen Orten nach dem allegirten Paragraphen derjenige verantwortlich sei, welcher an jenen Orten als Wirth fungire, in gegenwärtigem Falle mithin die Angeklagte als faktische Vertreterin des abwesenden Ehemannes.

Das Appellationsgericht zu St. erkannte jedoch unter dem 22. Februar 1867 auf Bestätigung des ersten Urtheils, indem es erwog,

daß es zunächst nach den Gründen des Vorderrichters zweifelhaft sei, ob die Kenntniß der Angeklagten davon, daß das Spiel aus Gewinnsucht gespielt worden, für festgestellt zu erachten;

daß ferner, ganz abgesehen hiervon, der Ausführung des ersten Richters beizutreten sei, daß als Inhaber des Sch.schen Gastlokals nur der Ehemann der Angeklagten angesehen werden könne und der §. 267 auf die letztere als Vertreterin desselben keine Anwendung finde.

Die gegen diese Entscheidung vom Ober-Staatsanwalt wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden.

Wie der Gesetzgeber bereits früher durch das Edikt vom 9. Februar 1787 und demnächst durch die §§. 1304, 1305 des Allg. Landrechts Tit. 20 Thl. II. dem Hazardspiele an öffentlichen Orten entgegengetreten ist, so ist dies auch im §. 267 des Strafgesetzbuchs dadurch geschehen, daß jeder Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts für die Duldung des Spiels verantwortlich gemacht ist. Als ein solcher dem Strafgesetze gegenüber verantwortlicher Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts ist aber Jeder anzusehen, der dem Publikum die Gelegenheit zur Vereinigung bietet und ein demselben zugängliches Lokal hält, und kommt es hierbei nicht darauf an, ob diese Person die zum Wirthschaftsbetriebe erforderliche Konzession hat oder nicht, wie letzteres vom Ober-Tribunal wiederholt anerkannt ist. (cfr. Erkenntniß vom 3. Oktober 1862 wider Salm und vom 20. September 1863 wider Teichmann; — Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 3 S. 44, Bd. 6 S. 318).

In dem vorliegenden Falle hat nun die Imploratin, wie vom ersten Richter festgestellt worden, die Schankwirthschaft, zu welcher ihr Ehemann die Konzession erhalten hatte, im Sommer 1866 während der Abwesenheit desselben als Marketender bei der Armee allein verwaltet, und sind in dieser Zeit Hazardspiele in dem Schanklokale gespielt und von ihr geduldet worden. Die Imploratin und nicht deren Ehemann ist es somit gewesen, die in der angegebenen Zeit das Lokal dem Publikum zugänglich gehalten, die Schankwirthschaft in Wirklichkeit getrieben und über die Benutzung des Lokals faktisch disponirt hat. Mit Rücksicht hierauf ist aber auch nicht der Ehemann, sondern die Imploratin für die gedachte Zeit dem Strafgesetze gegenüber als die verantwortliche Inhaberin des Lokals im Sinne des §. 267 anzusehen.

Der zweite Richter hat hiernach dadurch, daß er die Imploratin nicht für die Inhaberin des Lokals angesehen hat, rechtsgrundsätzlich gefehlt, und unterliegt demgemäß sein Erkenntniß der Vernichtung. In der Sache selbst kann jedoch nicht sofort erkannt werden, da der zweite Richter es eventuell für zweifelhaft gehalten hat, ob aus der erstrichterlichen Feststellung sich die Kenntniß der Imploratin davon ergebe, daß das Hazardspiel aus Gewinnsucht gespielt worden, diese Kenntniß aber zum Thatbestande des §. 267 erforderlich ist. Mit Rücksicht hierauf war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zu verweisen.

Ob. Trib. Nr. 471/67. Crim. I.
I. 4144. Criminalia 123.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

er wird ausg
(Preis 22½ S
der Justiz

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. September 1867. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Appellationsgericht in Berlin.

Der Hof- und Appellationsgerichts-Prokurator Dr Braun in Wiesbaden,
der Obergerichts-Anwalt Dr. Lüntzel in Hannover, und
der Obergerichts-Anwalt Dr. Werenberg in Verden
sind zu Rechtsanwalten bei dem Ober-Appellationsgericht in Berlin ernannt.

Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Sekretair Kühn in Glogau ist zum expedirenden Sekretair bei dem Ober-Appellationsgericht hierselbst ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Stadtgerichts-Präsident Hahndorff zu Königsberg i. Pr. ist zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Bromberg,
der Kreisgerichts-Direktor Morgenbesser zu Königsberg i. Pr. zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Insterburg, und
der Kammergerichts-Rath Donalies zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Ratibor
ernannt worden.

2. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Schwagerus in Marggrabowa, und
der Kreisgerichts-Rath Berendt in Elbing
sind zu Räthen bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ernannt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Störmer im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Referendarius Laube im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Karl Ludwig Gustav Schmidt aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, und
die Gerichts-Assessoren Hamm und Harff aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das Departement des Kammergerichts.

4. Referendarien.

Der Auskultator Traugott Eduard Alexander Rodmann ist zum Referendarius bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg ernannt;
der Appellationsgerichts-Referendarius Arnold Anlike in Hamm ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Bade in Wetzlar ist zum Direktor des Kreisgerichts in Altenkirchen ernannt;
dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Ackermann in Neidenburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Kalohr bei dem Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wormditt,
der Gerichts-Assessor Münchmeyer bei dem Kreisgericht in Sensburg,
der Gerichts-Assessor Scheda bei dem Kreisgericht zu Rosenberg i. Westpr.,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Wez bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rietberg,
der Gerichts-Assessor Hilse bei dem Kreisgericht in Wongrowiec,
der Gerichts-Assessor König in Ratibor bei dem Kreisgericht in Cosel, und
der Gerichts-Assessor Hückstädt bei dem Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion an der Deputation in Labes.

Der Kreisrichter Küntzel in Samter ist an das Kreisgericht in Schroda versetzt;

dem an die Gerichts-Deputation in Labes versetzten Kreisrichter Pabst in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Kischke zu Insterburg ist in Veranlassung seines stattgefundenen Amts-Jubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Maiß in Beuthen O.-Schl. ist zum Staatsanwalt in Creutzburg O.-Schl., und

der Gerichts-Assessor Wagner in Creutzburg O.-Schl. zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen O.-Schl.

ernannt worden.

Versetzt sind:
der Staatsanwalt Ruffmann in Schubin als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Gnesen, und
der Staatsanwalt Schubert in Neustettin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stettin.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Düesberg in Unna bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Charakters fortan den Titel „Justizrath" zu führen, und
der Kreisrichter Danner in Dingelstedt bei dem Kreisgericht in Mühlhausen.

Der Rechtsanwalt und Notar Runde in Spandau ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Rüdfahmen in Jülich ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Düsseldorf verliehen;

der Landgerichts-Assessor D'Avis ist zum Friedensrichter in Hermeskeil, und

der Notariats-Kandidat Gerpott in Crefeld zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Kirn, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirn, ernannt worden.

G. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der bisherige Hannoversche Ober-Auditeur von Hartwig in Hannover ist unter Beilegung des Titels „Amtsrichter" zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Dannenberg, und

der Gerichts-Assessor Weinlig in Hannover unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor" zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Lüchow

ernannt worden.

Versetzt sind:
der Amtsrichter Siegener von dem Amtsgericht in Stolzenau an das Amtsgericht in Osterode,
der Amtsrichter Schreiber von dem Amtsgericht in Hannover an das Amtsgericht in Winsen a. d. Luhe,
der Amtsgerichts-Assessor Kramer von dem Amtsgericht in Bruchhausen an das Amtsgericht in Iburg,
der Amtsgerichts-Assessor von der Beck von dem Amtsgericht in Burgdorf an das Amtsgericht in Harburg,
der Amtsgerichts-Assessor Jordan von dem Amtsgericht in Nienburg an das Amtsgericht Hohnstein zu Ilfeld, und
der Amtsgerichts-Assessor Lodemann von dem Amtsgericht in Geestemünde an das Obergericht in Celle, beauftragt mit den Geschäften eines Vertreters des Kronanwalts daselbst.

Als Hülfsrichter sind versetzt:
der Amtsgerichts-Assessor Müller von dem Amtsgericht in Osterode an das Obergericht in Nienburg,
der Amtsgerichts-Assessor Freiherr von Bülow von dem Amtsgericht in Winsen a. d. Luhe an das Obergericht in Verden,
der Amtsgerichts-Assessor von Pape von dem Amtsgericht in Dannenberg an das Obergericht in Lüneburg,
der Amtsgerichts-Assessor Bödiker von dem Amtsgericht in Iburg an das Obergericht in Hildesheim,
der Amtsgerichts-Assessor Hoppenstedt von dem Amtsgericht in Hannover an das Obergericht in Stade,
der Amtsgerichts-Assessor Francke von dem Amtsgericht in Lüchow an das Gesammt-Obergericht in Meppen,
der Amtsgerichts-Assessor Braun von dem Amtsgericht in Lüchow an das Obergericht in Aurich,
der Amtsgerichts-Assessor Schrader von dem Amtsgericht in Harburg an das Obergericht in Göttingen, und
der Amtsrichter Meyer von dem Amtsgericht Hohnstein zu Ilfeld an das Obergericht in Celle.

Mit Verwaltung einer Amtsrichterstelle sind beauftragt:
der Gerichts-Assessor Reuter in Hildesheim bei dem Amtsgericht in Geestemünde,
der Gerichts-Assessor Hölscher in Celle bei dem Amtsgericht in Neuenhous, und
der Gerichts-Assessor Meyer in Celle bei dem Amtsgericht Börden zu Malgarten.

II. Kurhessen:

Der Gerichts-Assessor Fischer ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Cassel versetzt worden.

III. Nassau:

Der Gerichts-Assessor Bendix ist aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr. in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden versetzt;

dem Hofgerichts-Prokurator Thönges in Dillenburg, sowie den Prokuratoren Dr. Herz und Dr. Stamm in Höchst ist die Verlegung des Wohnsitzes nach Wiesbaden gestattet worden;

der Rechts-Kandidat Adolph von Rößler in Wiesbaden ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Limburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt;

der Amts-Prokurator Otto in Montabaur hat die Advokatur niedergelegt.

IV. Schleswig-Holstein:

Der Untergerichts-Advokat Peter Stamp in Friedrichstadt ist zugleich zum Notar in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Verfügung und Instruktion vom 31. August 1867, — betreffend die Ausführung der Verordnung vom 5. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1133) über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 10, 66, 90 der Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig (Ges.-Samml. S. 1133), wird den Gerichtsbehörden der letzteren in Betreff der Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters die in der Anlage abgedruckte Instruktion zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

In Bezug auf die Beeidigung der Handelsmäkler, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben (Art. 66, 71 und 75 des Handelsgesetzbuchs, §§. 28, 99 der Einführungs-Verordnung) haben die Gerichte nach dem dritten Theil der Instruktion sich zu richten.

Berlin, den 31. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden der Herzogthümer Holstein und Schleswig.
I. 4266. Schleswig-Holstein 2. Vol. III.

Instruktion

des Justiz-Ministers vom 31. August 1867
für die Gerichtsbehörden der Herzogthümer Holstein und Schleswig, betreffend die Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters und die Beeidigung der Handelsmäkler, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben.

Erster Theil.

Das Handelsregister.

Das Handelsregister hat zum Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse des Handelsstandes, welche für den kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die das Handelsregister betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli 1867, die materiellen nicht weniger als diejenigen, welche das Formelle zum Gegenstande haben, finden sich in verschiedenen Stellen derselben zerstreut. Soweit die Vorschriften für die Anlegung und Führung des Handelsregisters und das Verfahren der dazu berufenen Behörden von Erheblichkeit sind, treten als leitende Grundsätze folgende hervor:

I. Das Handelsregister ist bestimmt:
1) zur Eintragung der Handelsfirmen (Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs);

Digitized by Google

2) zur Eintragung der Prokuren (Art. 45, 46 a. a. O.);
3) zur Eintragung der Rechtsverhältnisse aller Handelsgesellschaften, nämlich:
   a) der offenen Handelsgesellschaften (Art. 86—89, 110, 115, 129 und 135 a. a. O., §. 37 der Einführungs-Verordnung);
   b) der Kommanditgesellschaften (Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs, §. 37 der Einführungs-Verordnung);
   c) der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien (Art 173—179, 198, 201—203, 205 des Handelsgesetzbuchs, §. 37 der Einführungs-Verordnung);
   d) der Aktiengesellschaften (Art. 207—212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs, §. 37 der Einführungs-Verordnung);
4) zur Eintragung der ehelichen Güterverhältnisse eines verheiratheten Kaufmanns oder einer verheiratheten Handelsfrau (§. 8 der Einführungs-Verordnung).

II. Für Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner für Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und für Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, wird das Handelsregister nicht geführt; es findet in das letztere für jene Personen keinerlei Eintragung statt, namentlich nicht die Eintragung einer Firma, einer Prokura oder eines Gesellschaftsverhältnisses (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs, §. 8 der Einführungs-Verordnung). Obschon die erwähnten Klassen durch das Gesetz nicht näher festgestellt sind, so wird doch das durch die Verordnung vom 28. April 1867 (Ges.-Samml. S. 543) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig eingeführte Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 697), wenigstens in soweit einen Anhalt gewähren, als diejenigen Personen, welche zur Steuerklasse B. veranlagt sind, in der Regel von dem Handelsregister werden auszuschließen sein.

Die Verwaltungsbehörden werden in einzelnen Fällen auf Ersuchen Auskunft darüber geben, ob eine Person zur Steuerklasse A. oder zur Steuerklasse B. veranlagt ist. Bei der Benutzung der Gewerbesteuerrollen ist übrigens nicht zu übersehen, daß einige Personen, welche als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, der Steuer vom Handel nicht unterliegen (z. B. Eisenbahngesellschaften, vergl. Handelsgesetzbuch Art. 4 und Art. 272 Ziffer 3), und daß umgekehrt Personen, welche zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht gehören, jene Steuer zu entrichten haben (z. B. Besitzer von Leihanstalten).

III. Das Handelsregister ist öffentlich; die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht des Handelsregisters während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet, auch kann von den Eintragungen eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift begehrt werden; sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen (Art. 12—14 des Handelsgesetzbuchs).

IV. Das Handelsregister wird, so lange Handelsgerichte nicht errichtet sind, von den ordentlichen Gerichten der ersten Instanz geführt (Art. 3 des Handelsgesetzbuchs, §. 99 der Einführungs-Verordnung).

V. Die in dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Eintragungen in das Handelsregister sollen zwar nur auf Anmeldungen der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Handelsregisters obliegt, die Betheiligten von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen und die damit in einzelnen Fällen zu verbindenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften geschehen, daß ferner sich Niemand einer ihm nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht zustehenden Firma bedient; das in dieser Beziehung eintretende besondere Verfahren ist durch die §§. 11—19, 21 der Einführungs-Verordnung geregelt. Für die nicht im Handelsgesetzbuch, sondern nur in der Einführungs-Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen (§§. 8 und 37) gelten jedoch andere Grundsätze.

VI. Die zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen müssen von den Betheiligten entweder persönlich vor dem zuständigen Gericht erklärt, oder in gerichtlicher oder notarieller Form bei demselben eingereicht werden; dieselben, im §. 10 der Einführungs-Verordnung näher erläuterten Formvorschriften gelten für die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (§. 10 der Einführungs-Verordnung).

Digitized by Google

VII. Die Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung der Handelsfirmen, sowie der Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften finden auch auf diejenigen Kaufleute, welche vor Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs ihren Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, und auf die vor diesem Zeitpunkte bereits errichteten Handelsgesellschaften mit wenigen Abweichungen Anwendung (§§. 81—86 der Einführungs-Verordnung).

VIII. Eine vor dem Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs ertheilte und später nicht bestätigte oder erneuerte Prokura wird als eine Prokura im Sinne des Handelsgesetzbuchs und als geeignet zur Eintragung in das Handelsregister nicht angesehen (§. 88 der Einführungs-Verordnung).

IX. Das Handelsregister dient rücksichtlich der Grundstücke, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechte und Hypothekenforderungen, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, für die Führung des Schuld- und Pfandprotokolls in einigen erheblichen Beziehungen zur Grundlage (§§. 31—34 der Einführungs-Verordnung).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Handelsregister wird von den Kreisgerichten geführt (vergl. Einleitung unter IV).

Bei den Kreisgerichten gehört die Führung desselben vor die erste Abtheilung.

Die Amtsgerichte bleiben von der Führung des Handelsregisters ausgeschlossen (§. 21 der Verordnung über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 26. Juni 1867, Gesetz-Samml. S. 1073).

Die zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen und die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften können jedoch auch vor den Amtsgerichten erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protokolle (§. 3) an die Kreisgerichte zur weiteren Veranlassung einzusenden haben (§. 15 III. a. a. O.).

In Bezug auf das Beschwerdeverfahren kommen die Vorschriften der §§. 25, 34 und 35 der vorallegirten Verordnung vom 26. Juni 1867 und des §. 2 I. Nr. 2 der Verordnung über die Errichtung des Ober-Appellationsgerichts zu Berlin vom 27. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 1103) zur Anwendung. Die Beschwerden gehören bei dem Appellationsgericht vor das Plenum desselben.

§. 2.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden von einem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Sekretairs bearbeitet. Die Ernennung derselben erfolgt vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für dessen Dauer; sie wird zugleich mit der im Artikel 14 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Geschäftsjahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch eine einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blätter (Art. 14 a. a. O.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Dem mit der Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen, wenn dieselben persönlich vor dem Gericht erklärt werden, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (§. 10 der Einführungs-Verordnung); er kann sich hierbei der Hülfe des Sekretairs bedienen. Damit er dem Publikum in genügendem Maaße zugänglich sei, sind die erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
2) die Verfügung auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichung derselben (Art. 13 des Handelsgesetzbuchs);

Digitized by Google

3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen;

4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Handelsregisters betreffen, insbesondere auf die Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;

5) die Verfügung rücksichtlich des in den §§. 11—18, 21 der Einführungs-Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens, und auf die, zufolge §. 19 a. a. O. eingehenden Denunziationen; wird jedoch zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung einer angedrohten Strafe ein Audienztermin anberaumt (§§. 13 und 21 a. a. O.), so bestimmt der Gerichtsvorstand (Vorsitzender der Abtheilung) den Richter, welcher als Referent zu fungiren hat;

6) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die, die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften des Artikels 14 des Handelsgesetzbuchs.

§. 4.

Rücksichtlich der Nothwendigkeit des Vortrages der Verfügungen im Kollegium, der Revision und Zeichnung der Verfügungen, sowie der Vollziehung der Reinschriften, bewendet es bei den in den §§. 8 und 9 des Geschäftsregulativs für die Gerichte erster Instanz vom 15. August 1867 enthaltenen Anordnungen. Als Kommissarius mit selbstständiger Wirksamkeit ist der die Angelegenheiten des Handelsregisters bearbeitende Richter nicht anzusehen.

§. 5.

Der Sekretair hat:

1) die Eintragungen in das Handelsregister, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsordnungsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§§. 35, 48, 82 und 87);
4) das Handelsregister, sowie die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften nach Maaßgabe des Artikels 12 des Handelsgesetzbuchs während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 6.

Das Handelsregister besteht aus vier Abtheilungen.

In die erste Abtheilung werden eingetragen die Handelsfirmen mit Ausschluß der Firmen der Handelsgesellschaften (Firmenregister), in die zweite Abtheilung die Prokuren (Prokurenregister), in die dritte Abtheilung die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften (Gesellschaftsregister), in die vierte Abtheilung die ehelichen Güterverhältnisse der verheiratheten Kaufleute und Handelsfrauen. Für jede Abtheilung wird ein besonderes Register geführt.

§. 7.

Zu einem jeden Register ist starkes, dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Der Sekretair hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatt unter seiner Unterschrift zu vermerken.

§. 8.

Zu einem jeden Register werden besondere Akten gehalten. Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen. In Ansehung des Gesellschaftsregisters ist es gestattet, für einzelne Gesellschaften, namentlich für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, bei welchen umfangreiche und wiederholte Eintragungen u. s. w. in Aussicht stehen, besondere Akten anzulegen.

Die Verfügungen und Verhandlungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht eingeschritten ist, damit eine Anmeldung oder die Zeichnung einer Firma und Unterschrift erfolge oder die Führung einer Firma unterbleibe (§§. 11—19, 21 der Einführungs-Verordnung), sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich oder wird die Anberaumung eines Audienztermines nöthig, so sind Spezialakten zu bilden.

Digitized by Google

§. 9.

Bei jeder Eintragung in das Handelsregiſter iſt anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, wodurch die Eintragung verordnet iſt;

2) das Datum der Eintragung;

3) die Stelle der betreffenden Akten, wo die richterliche Verfügung ſich befindet.

Jeder Eintragungsvermerk iſt von dem Sekretair unter Hinzufügung ſeines Amtscharakters zu unterſchreiben. Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derſelben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt iſt, unter ſeiner Unterſchrift vermerken.

§. 10.

Wenn zu einer Eintragung in das Handelsregiſter außer der nach §. 10 der Einführungs-Verordnung vor dem Gericht perſönlich zu erklärenden oder in gerichtlicher oder notarieller Form einzureichenden Anmeldung und der in gleicher Form zu bewirkenden Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma und Unterſchrift noch der Nachweis einer anderweiten Thatſache oder eines beſonderen Rechtsverhältniſſes erforderlich iſt, ſo muß dieſer Nachweis in der Regel durch Beibringung öffentlicher Urkunden geliefert werden. Falls dieſe Urkunden zurückverlangt werden, ſo iſt von denſelben, inſoweit ſie zur Begründung der Anmeldung und Eintragung erforderlich ſind, eine beglaubigte Abſchrift zurückzubehalten.

Geſchieht eine Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, ſo hat dieſer eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen (§. 10 der Einführungs-Verordnung).

§. 11.

Da nach Art. 13 des Handelsgeſetzbuchs (vergl. §. 8 der Einführungs-Verordnung) jede Eintragung in das Handelsregiſter ihrem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht werden ſoll, ſofern nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes beſtimmt iſt, ſo iſt darauf zu halten, daß thunlichſt der vollſtändige Inhalt einer jeden Eintragung, welche der Regel unterliegt, nebſt dem Datum der Eintragung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Fälle, in welchen die Regel eine Ausnahme erleidet, ſind:

1) Nach Art. 151 des Handelsgeſetzbuchs unterbleibt nach der Eintragung einer Kommanditgeſellſchaft die Bekanntmachung der Namen, des Standes und des Wohnortes der Kommanditiſten, ſowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

2) Nach Art. 156 a. a. O. gilt daſſelbe, wenn der Eintritt eines neuen Kommanditiſten in eine beſtehende Kommanditgeſellſchaft eingetragen iſt.

3) Nach Art. 171 a. a. O. unterbleibt nach der Eintragung des Ausſcheidens eines Kommanditiſten aus einer Kommanditgeſellſchaft, ohne Unterſchied, ob derſelbe mit der ganzen oder nur mit einem Theile der Einlage ausgeſchieden iſt, bei der Bekanntmachung die Bezeichnung des Kommanditiſten und die Angabe des Betrages der Einlage.

4) Nach Art. 176 a. a. O. wird nach der Eintragung einer Kommanditgeſellſchaft auf Aktien nicht der ganze Geſellſchaftsvertrag, ſondern nur ein dort näher bezeichneter Auszug deſſelben bekannt gemacht, und nach Art. 198 a. a. O. tritt daſſelbe ein, wenn ſpäter ein den Geſellſchaftsvertrag abändernder Vertrag eingetragen iſt.

5) Nach Art. 210 und 214 a. a. O. iſt in der vorſtehend unter Ziffer 4 angegebenen Weiſe auch bei Aktiengeſellſchaften zu verfahren.

Endlich unterbleibt die öffentliche Bekanntmachung, wenn in Gemäßheit §. 37 der Einführungs-Verordnung die Eröffnung des Konkurſes über das Vermögen einer Handelsgeſellſchaft in das Handelsregiſter eingetragen iſt.

§. 12.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, ſobald dieſelbe geſchehen iſt, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Im Falle der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben den Betheiligten mitzutheilen.

§. 14.

Die in dem ersten Absatze des Artikels 14 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt durch das Amtsblatt und durch diejenigen Blätter, welche für die Veröffentlichungen des vorhergehenden Jahres bestimmt waren.

Für das Jahr 1867 ist jene Veröffentlichung gleich nach dem 30. September 1867 durch das Amtsblatt zu bewirken.

Unter die nach Art. 13 des Handelsgesetzbuchs für die Bekanntmachungen zu wählenden öffentlichen Blätter ist der Preußische Staats-Anzeiger aufzunehmen.

§. 15.

Außer den nach dem zweiten Absatze des Artikels 12 des Handelsgesetzbuchs auf Erfordern zu ertheilenden einfachen Abschriften oder beglaubigten Abschriften (Attesten, Auszügen) hat das Gericht über eine jede in das Handelsregister geschehene Eintragung auf Verlangen ein Attest zu ertheilen, welches sowohl die Eintragung und ihren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und inwiefern eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei; findet sich eine solche Thatsache oder Veränderung eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Handelsregister nicht geschehen, oder daß seit der Ertheilung eines Attestes eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. (Vergl. §. 34 der Einführungs-Verordnung.)

§. 16.

Ist das Erlöschen einer Firma in das Firmenregister eingetragen oder das Erlöschen einer Prokura in das Prokurenregister oder die Eröffnung des Konkurses über eine Handelsgesellschaft oder das Erlöschen der Vollmacht der Liquidatoren einer aufgelösten Handelsgesellschaft wegen Beendigung der Liquidation in das Gesellschaftsregister, oder der Tod eines Ehegatten in das Register zur Eintragung der ehelichen Güterverhältnisse, so sind alle auf die erloschene Firma oder Prokura oder die aufgelöste Handelsgesellschaft oder die ehelichen Güterverhältnisse des verstorbenen Ehegatten sich beziehenden Vermerke in dem Register roth zu unterstreichen. Ist dies in Betreff des größeren Theils der Eintragungen des einen oder des anderen Registers geschehen, so kann dasselbe Behufs Anlegung eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

»Dieses Register ist Behufs Anlegung eines neuen Registers geschlossen.«

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

»übertragen aus dem früheren Register Nr.....«

§. 17.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 18.

Das Handelsregister ist zur Kassation nicht geeignet.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Firmenregister.

(Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs.)

§. 19.

Das Firmenregister wird nach dem als Anlage A. beigedruckten Formular geführt.

A.

Digitized by Google

§. 20.

In das Firmenregister ist nach der Zeitfolge der Anmeldungen ein jeder Kaufmann, welcher im Bezirk des Gerichts seine Handelsniederlassung (Art. 19 des Handelsgesetzbuchs) oder eine Zweigniederlassung hat, (Art. 21 a. a. O.), unter genauer Bezeichnung seines Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts, des Orts der Niederlassung, sowie der Firma, welcher er sich bedient (Art. 15 a. a. O.), einzutragen.

Die Eintragung eines Kaufmanns in das Firmenregister erfolgt auf Grund einer Anmeldung desselben, welche Alles enthalten muß, was in das Register einzutragen ist; eines weiteren Nachweises zur Begründung der Anmeldung bedarf es nicht, sofern nicht in den folgenden Paragraphen für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist.

§. 21.

In das Firmenregister sind nicht einzutragen:

1) die in das Gesellschaftsregister (§§. 49 ff.) einzutragenden Handelsgesellschaften und deren Firmen;
2) die Mitglieder solcher Handelsgesellschaften, sofern sie nicht sonst noch ein Handelsgewerbe für ihre besondere Rechnung betreiben;
3) Personen, welche an dem Handelsgewerbe eines Dritten, ohne daß eine Handelsgesellschaft vorliegt, als stille Gesellschafter und dergleichen betheiligt sind, sofern sie nicht außerdem selbst gewerbemäßig Handelsgeschäfte schließen.

§. 22.

Bei der Anmeldung einer Firma ist zu prüfen, ob derjenige, welcher sie angemeldet hat, nach den im 3. Titel des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften dieselbe zu führen befugt sei. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Anmeldung zurückzuweisen, und wenn die Firma demnächst gleichwohl geführt oder fortgeführt wird, nach Maaßgabe des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs und §. 21 der Einführungs-Verordnung einzuschreiten.

§. 23.

Die Aenderung einer Firma (Art. 25 des Handelsgesetzbuchs) wird in die sechste Kolonne des Firmenregisters (»Bemerkungen«) eingetragen, zugleich aber muß der Firma-Inhaber mit der veränderten Firma unter einer besonderen Nummer des Registers von neuem eingetragen, in dem ersten Eintragungsvermerk auf die neue Nummer, in dem zweiten auf die frühere Nummer verwiesen und diese in allen Kolonnen roth unterstrichen werden (vergl. Anlage A. Nr. 1 und 20) *).

§. 24.

Die Eintragung der Aenderung der Firma erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Firma-Inhabers, auf welche die §§. 20 und 22 Anwendung finden.

§. 25.

Nach den Bestimmungen der §§. 23 und 24 ist auch dann zu verfahren, wenn ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang auf einen Anderen übergeht, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen, das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen will (Art. 22, 23 des Handelsgesetzbuchs). In diesem Falle hat der mit der alten Firma unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragende neue Inhaber die Anmeldung zu bewirken und damit den Nachweis (§. 11) des Erwerbes des Geschäfts und der Einwilligung des bisherigen Geschäfts-Inhabers oder dessen Erben oder der etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma zu verbinden (vergl. Anlage A. Nr. 3 und 31).

Ist die Firma auf eine Handelsgesellschaft übergegangen, wohin auch gehört, wenn Jemand einen Anderen als Handelsgesellschafter in sein Handelsgeschäft aufnimmt (Art. 24, 25 des Handelsgesetzbuchs), so unterbleibt die neue Eintragung unter einer besonderen Nummer des Firmenregisters; dagegen wird in dem Vermerk über die eingetretene Veränderung unter der bisherigen Nummer auf die Nummer des Gesellschaftsregisters verwiesen, unter welcher die Handelsgesellschaft in das letztere eingetragen ist (vergl. Anlage A. Nr. 4); es ist

*) Die Eintragung des Firma-Inhabers unter einer neuen Nummer ist nöthig, damit die Uebersicht nicht verloren gehe und eine die Fortführung des Registers erschwerende Häufung der Vermerke in der letzten Kolonne verhindert werde.

Digitized by Google

daher die Eintragung der Veränderung in das Firmenregister von der Eintragung der Handelsgesellschaft in das Gesellschaftsregister abhängig.

Geht die Firma einer aufgelösten Handelsgesellschaft auf einen einzelnen Kaufmann über (Art. 24 des Handelsgesetzbuchs), so ist dieselbe auf Grund seiner Anmeldung (§. 24), womit er den Nachweis des Uebergangs der Firma zu verbinden hat, in das Firmenregister einzutragen, nachdem die Auflösung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister vermerkt worden ist.

§. 26.

Das Erlöschen einer Firma wird gleichfalls in die sechste Kolonne des Firmenregisters eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des bisherigen Firma-Inhabers, oder, wenn derselbe gestorben ist, seiner Erben, und wenn er zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden ist, seiner Vertreter.

Die Erben und Vertreter haben ihre Legitimation, in sofern diese einem Bedenken unterliegt, nachzuweisen; ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich.

§. 27.

Wird der Ort der Niederlassung geändert, so ist die Aenderung nach Maaßgabe der §§. 23 und 24 in das Firmenregister einzutragen. Wenn jedoch die Niederlassung nach einem Orte außerhalb des Bezirks des das Handelsregister führenden Gerichts verlegt wird, so wird nur diese Thatsache in der sechsten Kolonne des Registers vermerkt und in Bezug auf die weitere Führung des letzteren die Firma als erloschen angesehen.

§. 28.

Vor der Eintragung einer Firma oder einer Veränderung derselben oder einer Veränderung des Inhabers hat der Inhaber, und zwar im letzteren Falle der neue Inhaber, die Firma oder die veränderte Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 20 und 25 des Handelsgesetzbuchs).

§. 29.

Wenn eine Ehefrau als Handelsfrau (Art. 6 des Handelsgesetzbuchs) zur Eintragung in das Firmenregister sich anmeldet, so muß sie vor der Eintragung die nach Art. 7 a. a. O. erforderliche Einwilligung ihres Ehemannes in der Form des §. 10 der Einführungs-Verordnung oder die im §. 6 a. a. O. bezeichnete gerichtliche Erlaubniß beibringen.

Im Falle des §. 7 der Einführungs-Verordnung hat die Ehefrau die Trennung der Ehe von Tisch und Bett durch Beibringung des rechtskräftigen Urtheils, die Vermögensauseinandersetzung durch Beibringung der betreffenden Urkunde darzuthun.

Andere Personen, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten können, dürfen in das Firmenregister nur dann eingetragen werden, wenn ihnen nach den Gesetzen der Handelsbetrieb durch Vertreter gestattet ist, die Erfüllung der hierzu vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen und die Anmeldung zur Eintragung von denjenigen bewirkt wird, welche zu ihrer Vertretung berufen sind. Die Bestimmung des §. 28 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Inwiefern demnächst auf Grund einer bloßen Anmeldung der Vertreter eine Aenderung oder das Erlöschen der Firma eingetragen werden könne, bestimmt sich nach den Vorschriften über den Umfang der Rechte der Vertreter.

§. 30.

Wenn ein Kaufmann im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen (Handels-Etablissements) hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist er in Bezug auf jede Niederlassung, für welche eine besondere Firma geführt wird, unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragen.*)

§. 31.

Hat ein Kaufmann außer seiner Hauptniederlassung an einem anderen Orte oder in einer anderen Ge-

*) Nach dem Handelsgesetzbuch ist ein Kaufmann für befugt zu erachten, für mehrere Handels-Etablissements, welche er besitzt, auch verschiedene Firmen zu führen (vergl. Nürnberger Berathungs-Protokolle S. 920).

Digitized by Google

meinde des Gerichts eine Zweigniederlassung, so ist bei seiner Eintragung in das Firmenregister in der dritten Kolonne desselben sowohl der Ort der Hauptniederlassung, als der Ort der Zweigniederlassung anzugeben (vergl. Anlage A. Nr. 32). In der Anmeldung (§. 20) ist der Zweigniederlassung und des Orts derselben Erwähnung zu thun.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt werden, wodurch sie von jener bereits vorhandenen Firma sich deutlich unterscheidet; die mit einem Zusatz versehene Firma ist alsdann nach Anleitung des §. 30 unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragen (vergl. Art. 20 und 21 des Handelsgesetzbuchs).

§. 32.

Wird von einem Kaufmann nach seiner Eintragung in das Firmenregister eine in dasselbe eingetragene Zweigniederlassung aufgehoben oder an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung errichtet (§. 31), so ist dies in die letzte Kolonne des Registers einzutragen (vergl. Anlage A. Nr. 32).

Eine solche Eintragung erfolgt auf Grund einer, die betreffende Thatsache enthaltenden Anmeldung des Kaufmanns.

§. 33.

Im Falle der Aenderung der Firma (§. 23), welche für die Hauptniederlassung und eine Zweigniederlassung geführt wird (§. 31), kommen rücksichtlich der Nothwendigkeit, für die Zweigniederlassung der Firma einen Zusatz beizufügen und diese Firma unter einer besonderen Nummer einzutragen, die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 31 zur Anwendung.

§. 34.

Wenn ein Kaufmann in dem Bezirk eines anderen Gerichts eine Zweigniederlassung hat, so ist zu seiner Eintragung in das Firmenregister des Gerichts der Zweigniederlassung (§. 20) der durch ein Attest des Gerichts der Hauptniederlassung zu liefernde Nachweis nöthig, daß die Eintragung in das Firmenregister des letzteren Gerichts bereits erfolgt ist (Art. 21 des Handelsgesetzbuchs). Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so gelten in Bezug auf die Nothwendigkeit, der Firma einen Zusatz beizufügen, die Bestimmungen der §§. 31 und 33.

Im Uebrigen gelten für die Führung des Firmenregisters in Betreff einer solchen Zweigniederlassung die allgemeinen Bestimmungen; insbesondere muß die Firma nebst der persönlichen Unterschrift des Firma-Inhabers auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung gezeichnet oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form eingereicht werden.

Befindet sich die Hauptniederlassung an einem Orte, an welchem das Handelsgesetzbuch nicht Gesetzeskraft hat, so bedarf es zur Eintragung des Kaufmanns in das Firmenregister des Gerichts der Zweigniederlassung nicht des Nachweises, daß die Eintragung in das Firmenregister des Gerichts der Hauptniederlassung bereits geschehen ist (§. 20 der Einführungs-Verordnung). In einem solchen Falle sind für die Eintragung in das Firmenregister des Gerichts der Zweigniederlassung die am Orte der Zweigniederlassung geltenden Vorschriften über die Eintragung in das Firmenregister des Gerichts der Hauptniederlassung maaßgebend.

§. 35.

Der Sekretair hat zu dem Firmenregister ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Firmen und der als Firmen-Inhaber eingetragenen Kaufleute unter Hinweisung auf die Nummern des Registers zu führen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Prokurenregister.

(Art. 41—56 des Handelsgesetzbuchs.)

§. 36.

Das Prokurenregister wird nach dem als Anlage B. beigedruckten Formular geführt.

§. 37.

In das Prokurenregister ist nach der Zeitfolge der Anmeldungen eine jede Prokura einzutragen, welche

Digitized by Google

von einem Kaufmann (Art. 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs) für seine in dem Bezirk des Gerichts befindliche Handelsniederlassung ertheilt ist (Art. 45, 19 und 21 des Handelsgesetzbuchs).

Auch die von einer Handelsgesellschaft ertheilte Prokura wird nicht in das Gesellschaftsregister, sondern in das Prokurenregister eingetragen.

§. 38.

Bei der Eintragung einer Prokura in das Prokurenregister ist:

1) der Name, Vorname und Wohnort des Prinzipals, und wenn der Prinzipal eine Handelsgesellschaft ist, die Firma und der Sitz der Gesellschaft, ferner die Firma, welche der Prokurist zu zeichnen bestellt ist, nebst den Orten der Niederlassungen, für welche die Firma geführt wird, unter Hinweisung auf die Nummer des Firmenregisters oder Gesellschaftsregisters, unter welcher der Prinzipal eingetragen ist;
2) der Name, Vorname und Wohnort des Prokuristen

anzugeben.

§. 39.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Prinzipals, welche Alles enthalten muß, was nach dem vorstehenden Paragraphen in das Register einzutragen ist. Die Beibringung einer besonderen Urkunde über die Ertheilung der Prokura oder die Ertheilung der Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, oder ein sonstiger Nachweis ist nicht erforderlich (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs).

§. 40.

Zur Eintragung genügt:

1) wenn der Prinzipal eine offene Gesellschaft ist, die Anmeldung eines Gesellschafters, welcher von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen ist (Art. 118, 104 des Handelsgesetzbuchs);
2) wenn der Prinzipal eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, die Anmeldung eines persönlich haftenden Gesellschafters, welcher von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen ist (Art. 157, 158, 196 a. a. O.);
3) wenn der Prinzipal eine Aktiengesellschaft ist, die Anmeldung des Vorstandes derselben (Art. 230, 231 a. a. O. und §. 42 der Einführungs-Verordnung);
4) wenn der Prinzipal eine Person ist, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, die Anmeldung des legitimirten Vertreters derselben, verbunden mit dem Nachweis, daß den Erfordernissen genügt ist, von welchen nach den Gesetzen die gültige Ertheilung der Prokura abhängt (oben §. 29).

§. 41.

Wenn der Prinzipal im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist bei der Anmeldung einer von ihm ertheilten Prokura ausdrücklich anzugeben, welche Firma oder welche Firmen der Prokurist zu zeichnen befugt sein soll *).

§. 42.

Die Eintragung einer Prokura in das Prokurenregister darf erst geschehen, nachdem:

1) der Prinzipal in das Firmen- oder Gesellschaftsregister eingetragen ist;
2) der Prokurist die Firma (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs) nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht hat (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs).

§. 43.

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Prokura kann weder von Amtswegen, noch auf Antrag des Prinzipals in das Prokurenregister eingetragen werden (Art. 43 des Handelsgesetzbuchs).

*) Nach dem Handelsgesetzbuch muß es für zulässig erachtet werden, daß ein Kaufmann, welcher mehrere Handelsetablissements unter verschiedenen Firmen hat, einen Prokuristen nur die eine oder andere Firma zu führen mit der Wirkung ermächtigt, daß der Prokurist keine andere Firma zu zeichnen befugt ist. Vergl. Nürnberger Berathungsprotokolle S. 952. Daß ein Kaufmann, welcher außerhalb des Bezirks des Gerichts der Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung hat, für die er dieselbe Firma führt, eine von ihm ertheilte Prokura auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung anzumelden habe (vergl. §. 37), ergiebt sich sowohl aus dem Artikel 45, als aus den Artikeln 21, 86, 152, 179, 198, 212, 214 des Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

§. 44.

Ist eine Kollektivprokura ertheilt (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs), so erfolgt die Eintragung der Prokuristen unter derselben Nummer mit der Erwähnung, daß eine Kollektivprokura ertheilt ist (vergl. Anlage B. Nr. 2).

§. 45.

Das Erlöschen einer Prokura wird in die achte Kolonne des Prokurenregisters (»Bemerkungen«) eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Prinzipals; zu der Anmeldung genügt die Anzeige, daß die Prokura erloschen sei (Art. 45 und 54 des Handelsgesetzbuchs). Wenn der Prinzipal eine Handelsgesellschaft oder eine Person ist, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, so ist die Anmeldung derjenigen genügend, welche nach §. 40 für den Prinzipal eine Prokura anzumelden befugt sind (Art. 118, 104, 157, 158, 196, 230, 231 des Handelsgesetzbuchs).

Ist der Prinzipal gestorben oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden, so tritt an Stelle seiner Anmeldung die seiner Erben oder Vertreter. Dieselben haben ihre Legitimation nachzuweisen, sofern diese einem Bedenken unterliegt.

§. 46.

Auf die Anmeldung des Prinzipals ist auch die Veränderung des Orts einer Niederlassung, für welche die Prokura ertheilt ist, in der vierten und achten Kolonne des Registers einzutragen.

Ist die Niederlassung oder sind sämmtliche Niederlassungen nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts verlegt, und ist dies im Prokurenregister vermerkt, so wird in Bezug auf die weitere Führung des letzteren die Prokura als erloschen angesehen (vergl. §. 27).

§. 47.

General-Vollmachten zum Betriebe eines Handelsgewerbes, welche ohne Ertheilung der Prokura oder der Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, verliehen worden (Art. 47 des Handelsgesetzbuchs), sind zur Eintragung in das Prokurenregister nicht geeignet.

§. 48.

Der Sekretair hat zu dem Prokurenregister ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Prokuristen und der Firmen, für welche die Prokuren ertheilt sind, unter Bezugnahme auf die Nummern des Registers zu führen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Gesellschaftsregister.

(Art. 86—89, 110, 115, 129, 135, 151—156, 163, 171, 172, 176—179, 198, 201, 203, 205, 210, 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs und §§. 31—34, 37, 39 der Einführungs-Verordnung.)

§. 49.

Das Gesellschaftsregister wird nach dem als Anlage C. bejgedruckten Formular geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft eingetragen werden soll, Behufs Aufnahme der diese Gesellschaften betreffenden Gesellschaftsverträge und der die letzteren abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Sekretair auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken (§. 7).

§. 50.

In das Gesellschaftsregister sind nach der Zeitfolge der Anmeldungen alle Handelsgesellschaften einzutragen, welche im Bezirke des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben (Art. 86, 151, 152, 176, 179, 210, 212 des Handelsgesetzbuchs). Stille Gesellschaften (Art. 250 a. a. O.) und Vereinigungen

Digitized by Google

zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Art. 266 a. a. O.) sind als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs, der Einführungs-Verordnung und dieser Instruktion nicht anzusehen.

§. 51.

Jede Handelsgesellschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. Insoweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht hinreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl Blätter freizulassen.

§. 52.

Eine offene Handelsgesellschaft (Art. 85 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter eingetragen.

Die Anmeldung muß enthalten (Art. 86 des Handelsgesetzbuchs):

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Die Beibringung des Gesellschaftsvertrages oder einer anderen Urkunde oder eine nähere Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses ist nicht erforderlich.

§. 53.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister erfolgt durch vollständige Aufnahme des Inhalts der Anmeldung, soweit derselbe nach §. 52 zur Vollständigkeit der letzteren erforderlich ist (Art. 88 a. a. O.). Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derselben in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Kolonne des Registers eingetragen (vergl. Anlage C. Nr. 1)*).

§. 54.

Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma der Gesellschaft nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form eingereicht haben (Art. 88 a. a. O.).

§. 55.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag in das Register einzutragen (Art. 116 des Handelsgesetzbuchs).

§. 56.

Eine Aenderung der Firma der Gesellschaft wird in die zweite Kolonne, eine Aenderung des Sitzes derselben in die dritte Kolonne, der Eintritt eines neuen Gesellschafters, die einem Gesellschafter nachträglich ertheilte Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, und die Aufhebung einer solchen Befugniß werden in die vierte Kolonne des Registers mittelst kurzer Bezeichnung der eingetretenen Veränderung eingetragen.

Die Eintragungen erfolgen auf Grund von Anmeldungen sämmtlicher Gesellschafter (Art. 87 und 88 des Handelsgesetzbuchs). Auf die Anmeldungen findet die Schlußbestimmung des §. 52 Anwendung.

§. 57.

In die vierte Kolonne des Registers sind ferner einzutragen:

1) das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters (Art. 127 — 130 des Handelsgesetzbuchs);

*) Daß die Gesellschaft eine offene sei, braucht weder in der Anmeldung, noch bei der Eintragung besonders hervorgehoben zu werden. Das Gesetz beruht auf dem Grundsatze, daß eine Handelsgesellschaft als eine offene zu gelten hat, sofern nicht das Gegentheil bestimmt, beziehungsweise angemeldet und eingetragen ist.

Digitized by Google

2) die Auflösung der Gesellschaft, und wenn dieselbe in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft eingetreten ist, die Eröffnung des Konkurses (Art. 123 — 125, 129 a. a. O. und §. 37 der Einführungs-Verordnung); die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 129 des Handelsgesetzbuchs);
3) die nach der Auflösung der Gesellschaft kraft des Gesetzes eintretenden oder besonders bestellten Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (Art. 133 und 135 des Handelsgesetzbuchs); vor der Eintragung eines Liquidators hat derselbe seine Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 135. des Handelsgesetzbuchs); eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag einzutragen (Art. 138 des Handelsgesetzbuchs) *).

§. 58.

Die im §. 57 unter Ziffer 1, 2, 3 bemerkten Eintragungen erfolgen mittelst kurzer Bezeichnung der betreffenden Thatsachen auf Grund von Anmeldungen aller eingetragenen Gesellschafter. Auf die Anmeldungen findet die Schlußbestimmung des §. 52 Anwendung. Die Eintragungen können auch auf Grund von Anmeldungen einzelner Gesellschafter geschehen, insofern der Nachweis der betreffenden Thatsachen durch öffentliche Urkunden dergestalt geführt wird, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen erscheint **).

Die im §. 57 unter Ziffer 2 erwähnte Eintragung der Konkurseröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Konkurseröffnung zur Anzeige gelangt (§. 37 der Einführungs-Verordnung).

§. 59.

Ist ein Gesellschafter gestorben oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden, so tritt in den Fällen der §§. 56—58 an Stelle seiner Anmeldung die seiner Erben oder Vertreter, welche ihre Legitimation nachzuweisen haben, wenn diese einem Bedenken unterliegt ***).

§. 60.

Hat die Gesellschaft an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung, so kommt der §. 31 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister in der dritten Kolonne neben dem Sitze der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung anzugeben ist. Wird nach der Eintragung der Gesellschaft eine solche Zweigniederlassung errichtet oder aufgehoben, so ist dies auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter in die dritte Kolonne des Gesellschaftsregisters einzutragen (vergl. §. 32); für den Fall der Aenderung der Firma gilt auch die Bestimmung des §. 33. Wegen einer im Bezirk des Gerichts befindlichen Zweigniederlassung wird jedoch die Gesellschaft in keinem Falle unter einer besonderen Nummer des Gesellschaftsregisters eingetragen.

Wenn die Gesellschaft in dem Bezirk eines anderen Gerichts eine Zweigniederlassung hat, so kommt der §. 34 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß für das Gesellschaftsregister gilt, was im §. 34 rücksichtlich des

*) Im Artikel 133 des Handelsgesetzbuchs ist vorgeschrieben, daß im Falle der Auflösung einer offenen Gesellschaft alle Gesellschafter als Liquidatoren eintreten, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so sind nach Art. 135 a. a. O. die bisherigen Gesellschafter als nunmehrige Liquidatoren in das Gesellschaftsregister einzutragen (vergl. Nürnberger Berathungs-Protokolle S. 1013 und 1050).

**) Das Handelsgesetzbuch spricht sich nicht darüber aus, von welchen Personen die Anmeldungen ausgehen müssen. Eine von allen Gesellschaftern ausgehende Anmeldung muß offenbar für genügend erachtet werden. Diese vorzuschreiben hat man aber bedenklich gefunden, ohne Zweifel, um für besondere Fälle den einzelnen Gesellschaftern das Recht zu wahren, die Eintragung auszuwirken. Wenn diese nicht von allen Gesellschaftern nachgesucht wird, so muß immer mit besonderer Vorsicht geprüft werden, ob aus den beigebrachten Urkunden auch mit Zuverlässigkeit erhelle, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der übrigen Gesellschafter sich nicht annehmen lasse (vergl. Nürnberger Berathungs-Protokolle S. 238 — 243).

***) Der Tod oder die Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung wird in der Regel die Auflösung der Gesellschaft nach sich ziehen (Art. 123); es kann aber auch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages das Gegentheil stattfinden, so daß der §. 59 auf den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht zu beschränken war. Sind die Erben des verstorbenen Gesellschafters zufolge des Gesellschaftsvertrages an Stelle ihres Erblassers getreten, so liegt der Fall des Eintritts neuer Gesellschafter vor.

Digitized by Google

Firmenregisters bestimmt ist, und daß bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung neben dem Sitze der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung anzugeben ist (vergl. Anlage C. Nr. 2).

§. 61.

Für die Kommanditgesellschaften (Art. 150 des Handelsgesetzbuchs) gelten die §§. 52—60 mit folgenden Modifikationen (Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs und §. 37 der Einführungs-Verordnung):

1) Die im §. 52 bezeichnete Anmeldung muß enthalten (Art. 151 und 86 des Handelsgesetzbuchs):
   a) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
   b) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
   c) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
   d) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten;
   e) die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Kommanditgesellschaft;
   f) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.
2) Die nach §. 54 erforderliche Zeichnung der Firma nebst Unterschrift erfolgt von einem jeden persönlich haftenden Gesellschafter, welcher die Gesellschaft vertreten soll (Art. 153 des Handelsgesetzbuchs).
3) Wenn ein neuer Kommanditist in die Gesellschaft eintritt (§. 56), so ist derselbe bei der Eintragung als Kommanditist unter Angabe des Betrages seiner Vermögenseinlage ausdrücklich zu bezeichnen (Art. 156 des Handelsgesetzbuchs).
4) Wenn ein Kommanditist auch nur mit einem Theil seiner Einlage ausscheidet, so ist dies, gleich dem vollständigen Ausscheiden, nach Anleitung des §. 57 im Register zu vermerken (Art. 171 des Handelsgesetzbuchs).
5) Insoweit in den §§. 52—58 von sämmtlichen Gesellschaftern oder von einem einzelnen Gesellschafter die Rede ist (§§. 52, 56, 58), sind darunter bei einer Kommanditgesellschaft auch die Kommanditisten zu verstehen; es genügt jedoch an Stelle der Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter die Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter, wenn dieselbe zum Zweck der Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung (§. 60) geschieht (Art. 152 des Handelsgesetzbuchs).

§. 62.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 173 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter eingetragen (Art. 177 a. a. O.).

§. 63.

Zur Vollständigkeit der Anmeldung gehört:

1) die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages (Art. 174 a. a. O.);
2) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
3) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertel des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrags von ihm eingezahlt ist;
4) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist (Art. 177 a. a. O.).

§. 64.

Der Nachweis der staatlichen Genehmigung zur Errichtung der Gesellschaft (Art. 174) ist nicht zu verlangen (§. 38 der Einführungs-Verordnung).

Digitized by Google

Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn die vorzunehmende Prüfung (Art. 206 des Handelsgesetzbuchs) ergiebt:

1) daß der Gesellschaftsvertrag nicht die im Artikel 175 des Handelsgesetzbuchs verzeichneten Bestimmungen vollständig enthält;
2) daß die Aktien oder Aktienantheile nicht sämmtlich auf Namen lauten oder nicht auf einen Betrag von mindestens 200 Thalern gestellt werden sollen (Art. 173 a. a. O).

§. 65.

Die Eintragung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Gesellschaftsregister erfolgt mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrages.

Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrages in das Gesellschaftsregister ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, wie er bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung genügend ist (§. 71), eingetragen, dagegen eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Vertrags, welche von dem Sekretair zu beglaubigen sind, zu dem im zweiten Absatze des §. 49 bezeichneten Beilageband genommen wird. In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Vertrages sich findet.

Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derselben in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt des Auszuges und die Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Hauptregisters eingetragen.

§. 66.

Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma der Gesellschaft nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht haben (Art. 177 des Handelsgesetzbuchs).

§. 67.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages wird in die vierte Kolonne des Regisiters eingetragen.

Die Eintragung geschieht auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter.

Zur Vollständigkeit der Anmeldung gehört die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen abändernden Vertrages; dieser ist nach Maaßgabe des §. 65 in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen; der Nachweis der staatlichen Genehmigung desselben ist nicht zu verlangen (Art. 198 und 206 des Handelsgesetzbuchs und §. 38 der Einführungs-Verordnung). Ist durch den Vertrag die Firma oder der Sitz der Gesellschaft geändert, so wird die Aenderung in der zweiten, beziehungsweise dritten Kolonne des Regisiters vermerkt.

Als eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages ist es insbesondere anzusehen, wenn eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten erfolgen soll (Art. 203 des Handelsgesetzbuchs).

§. 68.

In die vierte Kolonne des Regisiters sind ferner einzutragen:

1) die Auflösung der Kommanditgesellschaft (Art. 201 a. a. O.), und wenn dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft ist, die Eröffnung des Konkurses (§. 37 der Einführungs-Verordnung); die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 201 des Handelsgesetzbuchs);
2) die nach der Auflösung der Gesellschaft kraft des Gesetzes eintretenden und die von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählten Liquidatoren (Art. 205 a. a. O.), das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen; vor der Eintragung eines Liquidators hat derselbe seine Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen; eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators wird weder von Amtswegen, noch auf Antrag eingetragen (vergl. oben §. 57 unter Ziffer 3).

§. 69.

Die im §. 68 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Eintragungen erfolgen in der im §. 58 angegebenen

Digitized by Google

Weiſe auf Grund von Anmeldungen der perſönlich haftenden Geſellſchafter oder deren Erben oder Vertreter. Die Anmeldung kann jedoch nur für genügend erachtet werden, wenn zugleich der Nachweis der betreffenden Thatſachen durch öffentliche Urkunden dergeſtalt geführt wird, daß ein rechtlich begründeter Widerſpruch der Kommanditiſten ausgeſchloſſen erſcheint.*)

Statt der Anmeldung der perſönlich haftenden Geſellſchafter genügt die Anmeldung des Aufſichtsraths der Geſellſchaft oder eines einzelnen perſönlich haftenden Geſellſchafters oder deſſen Erben oder Vertreter, wenn ſowohl der vorerwähnte Nachweis, als rückſichtlich aller oder der übrigen perſönlich haftenden Geſellſchafter der im §. 58 bezeichnete Nachweis geführt wird.

Auf die im §. 68 unter Ziffer 1 erwähnte Eintragung der Konkurs-Eröffnung findet die Beſtimmung des letzten Abſatzes des §. 58 Anwendung.

§. 70.

In Betreff der an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts befindlichen Zweigniederlaſſungen gelten die Beſtimmungen des erſten Abſatzes des §. 60 mit der Maaßgabe, daß an Stelle der Anmeldung aller Geſellſchafter die der perſönlich haftenden Geſellſchafter tritt.

§. 71.

Für die Eintragung einer Kommanditgeſellſchaft auf Aktien in das Geſellſchaftsregiſter des Gerichts, in deſſen Bezirk dieſelbe nicht ihren Sitz, ſondern nur eine Zweigniederlaſſung hat, gelten folgende Beſtimmungen:

1) Die Eintragung in das Geſellſchaftsregiſter des Gerichts der Zweigniederlaſſung findet erſt ſtatt, nachdem durch ein Atteſt des Gerichts des Sitzes der Geſellſchaft nachgewieſen iſt, daß die Eintragung in das Geſellſchaftsregiſter des letzteren Gerichts geſchehen iſt (vergl. Art. 21 des Handelsgeſetzbuchs); rückſichtlich der Nothwendigkeit, der Firma einen Zuſatz beizufügen, gilt die Beſtimmung des §. 34.
2) Die Eintragung der Geſellſchaft in das Geſellſchaftsregiſter des Gerichts der Zweigniederlaſſung erfolgt auf Grund einer bloßen Anmeldung ſämmtlicher perſönlich haftender Geſellſchafter, nachdem diejenigen derſelben, welche die Geſellſchaft vertreten ſollen, die Firma nebſt ihrer Namensunterſchrift perſönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht haben. Die Anmeldung muß enthalten (Art. 179, 176, 151, 152, 85 des Handelsgeſetzbuchs):
   a) das Datum des Geſellſchaftsvertrages,
   b) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes perſönlich haftenden Geſellſchafters,
   c) die Firma der Geſellſchaft und den Ort, wo ſie ihren Sitz hat, ſowie den Ort, wo die Zweigniederlaſſung ſich befindet,
   d) die Bezeichnung der Geſellſchaft als einer Kommanditgeſellſchaft auf Aktien,
   e) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile,
   f) die Form, in welcher die von der Geſellſchaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, ſowie die öffentlichen Blätter, in welche dieſelben aufzunehmen ſind,
   g) im Falle vereinbart iſt, daß nur einer oder einige der perſönlich haftenden Geſellſchafter die Geſellſchaft vertreten ſollen, die Angabe, welcher oder welche dazu beſtimmt ſind, ingleichen ob das Recht gemeinſchaftlich ausgeführt werden ſoll.

   Der Beibringung des Geſellſchaftsvertrages und der im §. 63 erwähnten Beſcheinigungen und Nachweiſungen bedarf es nicht. Die Eintragung der Geſellſchaft wird mittelſt vollſtändiger Aufnahme des Inhalts der Anmeldung bewirkt. Die Firma der Geſellſchaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derſelben und der Ort der Zweigniederlaſſung in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Kolonne des Regiſters eingetragen.
3) Eine Abänderung des Geſellſchaftsvertrages wird in derſelben Weiſe auf Grund einer, den abändernden Vertrag nur im Auszug enthaltenden Anmeldung der perſönlich haftenden Geſellſchafter in der

*) Daß der Nachweis geführt werden müſſe, iſt zwar im Geſetze nicht ausdrücklich beſtimmt, indeß im Artikel 201, welcher ſich über die Anmeldung nicht näher erklärt, ſtillſchweigend vorausgeſetzt, und auch, wenn ſämmtliche perſönlich haftende Geſellſchafter die Anmeldung bewirken, für nöthig zu erachten, um die Rechte der Kommanditiſten zu ſchützen.

Digitized by Google

zweiten, beziehungsweise dritten oder vierten Kolonne des Regiſters vermerkt (Art. 198 des Handelsgeſetzbuchs).

4) Die übrigen Eintragungen erfolgen nach Maaßgabe der §§. 68 und 69.

5) Die vorſtehenden Beſtimmungen finden keine Anwendung, wenn der Sitz der Geſellſchaft an einem Orte ſich befindet, an welchem das Handelsgeſetzbuch nicht Geſetzeskraft hat. In einem ſolchen Falle ſind für die Eintragung der Geſellſchaft in das Geſellſchaftsregiſter des Gerichts der Zweigniederlaſſung die am Orte der Zweigniederlaſſung geltenden Vorſchriften über die Eintragung in das Regiſter am Sitze der Geſellſchaft anwendbar (vergl. §. 20 der Einführungs-Verordnung), inſofern ſich nicht Abweichungen aus dem für die Beurtheilung der Rechtsfähigkeit der Geſellſchaft maaßgebenden Recht und aus den Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit des inländiſchen Gewerbebetriebes ausländiſcher Handelsgeſellſchaften ergeben.

§. 72.

Eine Aktiengeſellſchaft (Art. 207 des Handelsgeſetzbuchs) wird in das Geſellſchaftsregiſter des Orts, in deſſen Bezirk ſie ihren Sitz hat, auf Grund einer Anmeldung des Vorſtandes der Geſellſchaft eingetragen.

Die Eintragung von Aktiengeſellſchaften, bei welchen der Gegenſtand des Unternehmens nicht in Handelsgeſchäften beſteht, iſt unſtatthaft (§§. 95—98 der Einführungs-Verordnung).

§. 73.

Zur Vollſtändigkeit der Anmeldung gehört:

1) die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeſchloſſenen Geſellſchafts-Vertrages (Art. 208 a. a. O.);

2) die Beibringung der Urkunde über die landesherrliche Genehmigung (Art. 208 a. a. O. und §. 40 der Einführungs-Verordnung).

§. 74.

Die Eintragung der Geſellſchaft in das Geſellſchaftsregiſter wird mittelſt Aufnahme des Geſellſchafts-Vertrages und der landesherrlichen Genehmigungs-Urkunde bewirkt.

Bei der Aufnahme des Geſellſchafts-Vertrages und der Genehmigungs-Urkunde iſt in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregiſter nur ein Auszug, wie er bei der Eintragung der Geſellſchaft in das Geſellſchaftsregiſter des Gerichts einer Zweigniederlaſſung genügend iſt (§. 79), eingetragen, dagegen eine vollſtändige Abſchrift oder ein vollſtändiger Abdruck des Vertrages und der Genehmigungs-Urkunde, welche von dem Sekretair zu beglaubigen ſind, zu dem im zweiten Abſatze des §. 49 bezeichneten Beilagebande genommen wird. In dem Hauptregiſter iſt die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abſchrift oder der Abdruck des Vertrages und der Genehmigungs-Urkunde ſich findet. Die Firma der Geſellſchaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derſelben in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt des Auszuges und die Hinweiſung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Hauptregiſters eingetragen.

§. 75.

Die Eintragung eines Beſchluſſes der Generalverſammlung der Aktionaire, welcher die Fortſetzung der Geſellſchaft oder eine Abänderung der Beſtimmungen des Geſellſchafts-Vertrages zum Gegenſtande hat, erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Vorſtandes der Geſellſchaft und nach Beibringung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Beſchluſſes, ſowie der Urkunde über die landesherrliche Genehmigung.

Der Beſchluß und die Genehmigungs-Urkunde ſind nach Maaßgabe des §. 74 in das Hauptregiſter im Auszuge, in den Beilageband vollſtändig aufzunehmen. Iſt durch den Beſchluß die Firma oder der Sitz der Geſellſchaft geändert, ſo wird die Aenderung in der zweiten, beziehungsweiſe dritten Kolonne des Regiſters vermerkt.

Als ein Beſchluß, welcher die Abänderung des Geſellſchaftsvertrages zum Gegenſtande hat, gilt auch derjenige, wonach eine theilweiſe Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionaire eintreten ſoll (Art. 248 des Handelsgeſetzbuchs).

§. 76.

In die vierte Kolonne des Regiſters ſind ferner mittelſt kurzer Vermerke (vergl. §. 56) einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorſtandes der Geſellſchaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des

Digitized by Google

Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 228 des Handelsgesetzbuchs);

2) die Auflösung der Gesellschaft, und wenn dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft ist, die Eröffnung des Konkurses (Art. 243 des Handelsgesetzbuchs und §. 37 der Einführungs-Verordnung);

3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen; eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren wird weder von Amtswegen, noch auf Antrag eingetragen. Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 244 des Handelsgesetzbuchs).

§. 77.

Die im §. 76 unter Ziffer 1—3 bezeichneten Eintragungen erfolgen auf Grund von Anmeldungen des Vorstandes (Art. 228, 243, 244 des Handelsgesetzbuchs); in den Fällen unter Ziffer 1 ist die Legitimation des einzutragenden Mitgliedes des Vorstandes beizubringen (Art. 228 a. a. O.), in den Fällen unter Ziffer 2 hat der Vorstand den Grund der Auflösung anzugeben. Ist die Auflösung eine Folge der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft, so ist die landesherrliche Genehmigungs-Urkunde beizubringen (Art. 247 des Handelsgesetzbuchs und §. 40 der Einführungs-Verordnung); bei der Eintragung der Auflösung wird in diesem Falle bemerkt, daß die Auflösung durch Vereinigung mit der anderen Gesellschaft eingetreten sei; bei der anderen Gesellschaft ist die Vereinigung nach Anleitung des §. 75 in das Gesellschaftsregister einzutragen.

Auf die im §. 76 unter Ziffer 2 erwähnte Eintragung der Konkurseröffnung findet die Bestimmung im letzten Absatze des §. 58 Anwendung.

§. 78.

In Betreff der an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts befindlichen Zweigniederlassungen gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 60 mit der Maaßgabe, daß an Stelle der Anmeldung aller Gesellschafter die des Vorstandes tritt.

§. 79.

Für die Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern nur eine Zweigniederlassung hat, gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Gesellschaftsregister des letzteren Gerichts geschehen ist (vergl. Art. 21 des Handelsgesetzbuchs).

2) Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung erfolgt auf Grund einer bloßen Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft. Die Anmeldung muß enthalten:
   a) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
   b) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
   c) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
   d) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktientheile;
   e) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
   f) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

   Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung aufzunehmen. Der Beibringung des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde bedarf es nicht. Die Eintragung der Gesellschaft wird mittelst vollständiger Aufnahme des Inhalts der Anmeldung bewirkt; die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derselben und der Ort der Zweigniederlassung in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Kolonne des Registers eingetragen (Art. 212 des Handelsgesetzbuchs).

Digitized by Google

3) Der Beschluß, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand hat (§. 75), wird in derselben Weise auf Grund einer den Beschluß und die Genehmigungsurkunde nur im Auszuge enthaltenden Anmeldung in der zweiten, beziehungsweise dritten oder vierten Kolonne des Registers vermerkt (Art. 214 des Handelsgesetzbuchs).
4) Die übrigen Eintragungen erfolgen nach Maaßgabe der §§. 76 und 77.
5) Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn der Sitz der Gesellschaft an einem Orte sich befindet, an welchem das Handelsgesetzbuch nicht Gesetzeskraft hat; in einem solchen Falle sind die am Orte der Zweigniederlassung geltenden Vorschriften über die Eintragung der Aktiengesellschafter in das Register am Sitze der Gesellschaft anwendbar, insofern sich nicht Abweichungen aus dem für die Beurtheilung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft maaßgebenden Rechte und aus den Bestimmungen über die Zulässigkeit des inländischen Gewerbebetriebes ausländischer Handelsgesellschaften ergeben (vergl. §. 20 der Einführungs-Verordnung).

§. 80.

Vor der Eintragung der Firma einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Zulässigkeit der Führung der Firma nach Maaßgabe des §. 22 zu prüfen.*)

Inwiefern eine Person, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder als persönlich haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Gesellschaftsregister eingetragen werden könne, bestimmt sich nach dem §. 29. Als Kommanditist einer Kommanditgesellschaft kann dieselbe eingetragen werden, wenn die Erfordernisse nachgewiesen sind, von welchen nach den Gesetzen die Rechtsbeständigkeit eines für sie eingegangenen, auf Erwerb gerichteten Gesellschaftsvertrages abhängt.**)

Für die Anmeldungen solcher Personen sind die Bestimmungen des §. 29 maaßgebend.

§. 81.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Handelsgesellschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Gesellschaftsregister eingetragen, und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlassung fort, so ist in Bezug auf die weitere Führung des Registers die Gesellschaft als erloschen anzusehen (vergl. §. 27).

§. 82.

Der Sekretair hat zu dem Gesellschaftsregister ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Handelsgesellschaften unter Bezugnahme auf die Nummer des Registers zu führen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Register zur Eintragung der ehelichen Güterverhältnisse der verheiratheten Kaufleute und Handelsfrauen.

(§. 8 der Einführungs-Verordnung.)

§. 83.

Das Register zur Eintragung der ehelichen Güterverhältnisse der verheiratheten Kaufleute und Handelsfrauen wird nach dem in der Anlage D. beigedruckten Formular geführt.

D.

§. 84.

In das Register ist jeder verheirathete Kaufmann und jede verheirathete Handelsfrau einzutragen, welche im Bezirk des Gerichts ihre Handelsniederlassung haben, sofern in ihrer Ehe eine Abweichung von dem

*) Die Nichtbeachtung der Vorschrift im zweiten Absatze des Art. 24 des Handelsgesetzbuchs kann, wenn die Gesellschaft durch den Austritt des Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, nicht aufgelöst wird, das Gericht nur zum Einschreiten nach Maaßgabe des Art. 26 veranlassen.

**) Ein persönlich haftender Handelsgesellschafter ist als eine Person anzusehen, welche den Handel unmittelbar betreibt; dies läßt sich von einem Kommanditisten nicht behaupten.

Digitized by Google

an ihrem Wohnort geltenden ehelichen Güterrecht besteht. Die Eintragung erfolgt auf den Antrag beider Ehegatten oder auch nur eines derselben. Der Antrag muß nach Anleitung des §. 10 der Einführungs-Verordnung (Einleitung Nr. VI.) vor dem Gericht persönlich erklärt oder in beglaubigter Form eingereicht werden, unter Beifügung der die Abweichung bestimmenden Urkunde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift (§. 8 der Einführungs-Verordnung). Von der Urkunde ist, wenn sie zurückverlangt wird, eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten (oben §. 10).

§. 85.

Es ist nicht erforderlich, daß in das Register eingetragen wird, worin die Abweichungen von dem am Wohnorte geltenden ehelichen Güterrecht bestehen; vielmehr genügt der Vermerk, daß eine Abweichung stattfindet (§. 8 der Einführungs-Verordnung). Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt nach den obigen Bestimmungen (§§. 11 ff.).

§. 86.

Geht ein Ehegatte mit Tode ab, so hat das Gericht dies in der vierten Kolonne des Registers, sobald der Todesfall ihm zuverlässig bekannt wird, von Amtswegen zu vermerken.

§. 87.

Der Sekretair hat zu dem Register ein alphabetisches Verzeichniß unter Bezugnahme auf die Nummern des Registers zu führen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren, betreffend die Verpflichtung der Gerichte, die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen und Unterschriften von Amtswegen anzuhalten.

(§§. 11—19, 21 der Einführungs-Verordnung.)

§. 88.

Das Gericht, welches das Handelsregister führt, hat in der in §. 11 der Einführungs-Verordnung bezeichneten Weise einzuschreiten:

1) gegen den Kaufmann, welcher im Bezirk des Gerichts seine Handelsniederlassung oder eine Zweigniederlassung hat, sofern er unterläßt, seine Firma oder die Aenderung oder das Erlöschen derselben oder die Aenderung der Inhaber anzumelden oder die Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 19, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs);
2) gegen den Prinzipal, welcher für seine im Bezirk des Gerichts befindliche Handelsniederlassung einen Prokuristen bestellt hat, sofern er unterläßt, die Ertheilung der Prokura oder das Erlöschen derselben anzumelden, sowie gegen den Prokuristen, welcher unterläßt, die Firma nebst seiner Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs). Ist der Prinzipal eine Handelsgesellschaft, so findet das Einschreiten statt: bei einer offenen Handelsgesellschaft gegen sämmtliche Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen sind, bei einer Kommanditgesellschaft und bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen sind, bei einer Aktiengesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes; *)
3) gegen sämmtliche Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, sofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft, die Aenderung der Firma oder die Verlegung des Sitzes derselben, den Eintritt eines neuen Gesellschafters, die einem Gesellschafter nachträglich ertheilte oder entzogene Befugniß, die Gesellschaft zu

*) Die Anmeldung einer Prokura ist ein Akt der Geschäftsführung, weshalb gegen diejenigen nicht eingeschritten werden kann, welche an der Geschäftsführung keinen Theil haben.

Digitized by Google

vertreten, das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft, sofern sie nicht eine Folge der Konkurseröffnung ist, die nach der Auflösung eingetretenen Liquidatoren und das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden; ferner gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Gesellschafter, sofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 86—89, 129, 135 des Handelsgesetzbuchs);

4) gegen sämmtliche persönlich haftende Mitglieder einer Kommanditgesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, eine der unter der Ziffer 3 bezeichneten Anmeldungen, einschließlich der des Eintritts oder Austritts eines Kommanditisten und der des Ausscheidens eines Kommanditisten nur mit einem Theile seiner Einlage, zu bewirken; ferner gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen, persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 151—156, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs);

5) gegen sämmtliche persönlich haftende Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche im Bezirk des Gerichts eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrages anzumelden, und außerdem gegen diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft zu vertreten berufen sind, insofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen; ferner gegen die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die in dem Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Auflösung der Gesellschaft, die nicht Folge der Konkurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, den Austritt eines Liquidators und das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden (Art. 179, 198, 201, 203, 205 des Handelsgesetzbuchs) *);

6) gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, ihre Bestellung, eine bei ihnen eingetretene Aenderung, die Auflösung der Gesellschaft, die nicht Folge der Konkurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eingetretenen Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden und ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen; ferner gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche in dem Bezirk des Gerichts eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrages anzumelden (Art. 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs) **).

§. 89.

Auf eine Anmeldung oder auf die Zeichnung oder die Einreichung der Zeichnung einer Firma und Unterschrift, welche nicht in der vorgeschriebenen Form geschehen ist (§. 10 der Einführungs-Verordnung), kann der Betheiligte sich nicht berufen.

---

*) Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages müssen zwar auch in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und zwar zunächst eingetragen werden (Art. 176, 198, 21 des Handelsgesetzbuchs).

Daß zu den betreffenden Anmeldungen von Amtswegen anzuhalten sei, ist aber nicht vorgeschrieben. Der Grund liegt in den Bestimmungen, wonach die Eintragung in das Handelsregister dieses Gerichts die rechtliche Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages oder des abändernden Vertrages bedingt (Art. 178, 198 a. a. O.).

Der Grund trifft nicht zu im Fall der Auflösung der Gesellschaft. Es muß daher auch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Anmeldung der Auflösung anhalten können. Obschon dies im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist (Art. 201 a. a. O.), so ergiebt es sich doch aus der Natur der Sache, aus dem Art. 171 und auch aus dem Art. 243, in welchem es für die Aktiengesellschaft besonders bestimmt ist.

**) Wegen des nicht eintretenden Zwanges zur Anmeldung der Errichtung der Gesellschaft und der Abänderung des Gesellschaftsvertrages bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, vergl. die vorhergehende Note und die Art. 211 und 214 des Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

§. 90.

Wird für Personen, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten können, der Handel durch Vertreter betrieben (§§. 29 und 80), so findet das Einschreiten gegen die letzteren statt.

Wenn es sich um die Anmeldung des Erlöschens einer Prokura oder einer Firma oder um die Anmeldung der Auflösung einer offenen oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt und die betreffende Person mit Tode abgegangen oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden ist, so wird gegen die Erben oder Vertreter derselben eingeschritten*).

§. 91.

Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dessen Bezirk nicht den Wohnsitz hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maaßgabe des §. 18 der Einführungs-Verordnung zu bewirken.

§. 92.

Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt (§. 11 a. a. O.), und jede dieselbe erneuernde Verfügung (§. 12 und §. 16 Abs. 3) ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation von gerichtlichen Verfügungen in Civilprozessen zuzustellen, und der Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§. 93.

Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte später sich rechtfertigt (§. 12 a. a. O.)

§. 94.

Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruch des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittelungen (§. 18 a. a. O.) dessen Rechtfertigung sich ergiebt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 95.

Die Anberaumung des Audienztermins findet statt in Folge Einspruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden ist (§. 13 a. a. O.).

§. 96.

Der Audienztermin wird ohne Rücksicht auf das Maaß der angedrohten Strafe von dem Kollegium oder einer Deputation desselben (§. 10 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 15. August 1867) anberaumt.

Der Betheiligte ist zu dem Termin nach den Vorschriften über die Ladung zu Audienzterminen in Civilprozessen vorzuladen.

Die Verhandlung im Termin wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von einem aus den Mitgliedern des Gerichts zu bestellenden Referenten eingeleitet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung der zur mündlichen Verhandlung gediehenen Civilprozesse mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus sich ergeben, daß das Gericht befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen, sowie mit der Beweisaufnahme, insbesondere der Abhörung von Zeugen, im Audienztermin selbst zu verfahren (§§. 13 und 18 a. a. O.).

§. 97.

Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten, im Falle des Nichterscheinens im Audienztermin erlassen wird (§. 14 a. a. O.), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie

*) In Betreff anderer Anmeldungen genügt die Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen.

Digitized by Google

wird nach den Vorschriften über die Publikation und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprozessen dem Betheiligten publizirt und insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§. 98.

Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, z. B. wenn der nicht angemeldete Prokurist im Laufe des Verfahrens gestorben ist, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt, und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung (§. 14 a. a. O.).

§. 99.

Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor den Civilsenat oder eine der Deputationen desselben (§. 17 des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte vom 14. August 1867), ohne Rücksicht auf das Maaß der festgesetzten Strafe.

Die Bestimmungen der §§. 96—98 kommen auch im Beschwerdeverfahren zur Anwendung (§. 15 der Einführungs-Verordnung).

§. 100.

Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden in gleicher Art wie die Gerichtskosten zu den betreffenden Kassen eingezogen, welchen sie verbleiben.

§. 101.

Die §§. 91—100 kommen mit den Abweichungen, welche aus dem §. 21 der Einführungs-Verordnung sich ergeben, auch in dem Falle zur Anwendung, wenn das Gericht auf Grund des Art. 26 des Handelsgesetzbuchs gegen denjenigen einschreitet, welcher sich einer nach den Vorschriften des dritten Titels des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs ihm nicht zustehenden Firma bedient. In Gemäßheit des §. 21 der Einführungs-Verordnung kann in einem solchen Falle eine Ordnungsstrafe nicht anders festgesetzt werden, als nach Ansetzung des Audienztermins, welcher anberaumt werden soll, wenn das Gericht glaubhaft in Erfahrung bringt, daß der die Strafe androhenden Verfügung nach der Zustellung zuwidergehandelt ist. Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß das Gericht in Folge einer Vorstellung des Betheiligten, allenfalls nach näherer Ermittelung, ohne Anberaumung eines Audienztermins die Verfügung aufhebt und den Betheiligten davon in Kenntniß setzt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Verbindung des Handelsregisters mit dem Schuld- und Pfandprotokoll.

(§§. 31 bis 34 der Einführungs-Verordnung.)

§. 102.

Soll eine Eintragung in das Schuld- und Pfandprotokoll auf den Namen einer Handelsgesellschaft erfolgen, so muß nicht allein die vorherige Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen werden (§. 32 der Einführungs-Verordnung), sondern es ist außerdem nach den allgemeinen, für die Führung des Schuld- und Pfandprotokolls geltenden Grundsätzen der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Gesellschaft erworben und diese die Eigenthümerin oder die Berechtigte geworden sei. Wird also z. B. die Umschreibung eines auf den Namen eines Gesellschafters eingetragenen Grundstücks auf den Namen der Gesellschaft nachgesucht, so ist in der angegebenen Weise darzuthun, daß der Gesellschafter dasselbe der Gesellschaft überlassen habe (vergl. Art. 91 des Handelsgesetzbuchs).

§. 103.

Die Schlußbestimmung des §. 32 der Einführungs-Verordnung ist nicht dahin zu verstehen, daß die Veränderung der Firma oder des Sitzes der Gesellschaft in das Schuld- und Pfandprotokoll von Amtswegen einzutragen wäre. Es ist dadurch nur bestimmt, daß, wenn eine solche Aenderung bei einem späteren Eintra-

Digitized by Google

gungsgesuche ermittelt wird, zur Beseitigung künftiger Zweifel rücksichtlich der Identität die neue Eintragung nicht eher geschehen darf, als bis die Veränderung aus dem Handelsregister nachgewiesen und im Schuld- und Pfandprotokoll vermerkt ist.

§. 104.

Die im §. 33 der Einführungs-Verordnung enthaltene Vorschrift bezieht sich nur auf den Nachweis der Legitimation desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, schließt also keineswegs aus, daß nach den sonst geltenden Vorschriften zu prüfen ist, ob die Eintragung der Verfügung zulässig sei, insbesondere, ob in der That im Namen der Gesellschaft verfügt worden, ob die Verfügung selbst in glaubhafter Form nachgewiesen sei und ob sie in materieller Beziehung zu keinem Bedenken Anlaß gebe.

Ueber die Befugniß, im Namen einer Handelsgesellschaft über das Vermögen derselben mit rechtlicher Wirkung zu verfügen, worauf der §. 33 der Einführungs-Verordnung Bezug hat, sind zu vergleichen: Art. 114—116, 133—138, 157, 167, 172, 205, 230, 231, 244 des Handelsgesetzbuchs und §. 42 der Einführungs-Verordnung.

§. 105.

Hinsichtlich der im §. 34 der Einführungs-Verordnung gedachten Atteste sind die oben im §. 15 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Achter Abschnitt.

Von der Eintragung der älteren Firmen, Handelsgesellschaften und Prokuren in das Handelsregister.

(§§. 81 bis 88 der Einführungs-Verordnung.)

§. 106.

Bei der Eintragung der Firmen derjenigen Kaufleute, welche bereits vor dem 30. September 1867 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, ist nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts zu verfahren (§. 81 der Einführungs-Verordnung).

Hat jedoch ein solcher Kaufmann seine Firma binnen einer Frist von drei Monaten, vom 30. September 1867 an gerechnet, zur Eintragung angemeldet, und ergiebt sich, daß er dieser Firma bereits vor dem 30. September 1867 sich bedient hat, so ist die angemeldete Firma einzutragen, wenn auch dieselbe nach den Art. 16, 17, 18, 20 und 21 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs nicht geführt werden durfte (§. 84 a. a. O.).

Ob eine Firma bereits vor dem 30. September 1867 geführt sei, ist im Zweifelsfalle von demjenigen, welcher sie anmeldet, genügend zu bescheinigen, wozu insbesondere die von den Behörden und Korporationen bisher gehaltenen Firmenregister, die an Geschäftsfreunde erlassenen Cirkulare u. dergl. benutzt werden können. Würde demzufolge für mehrere Personen dieselbe Firma eingetragen, weil entweder diese Personen derselben Firma sich schon früher bedient haben, oder weil vor der Eintragung einer rechtzeitig angemeldeten alten Firma dieselbe Firma bereits von einem anderen Kaufmann als neue Firma angemeldet ist (Art. 20 des Handelsgesetzbuchs), so wäre es nicht Sache des Gerichts, von Amtswegen die Aenderung des dem Handelsgesetzbuch allerdings nicht entsprechenden Zustandes herbeizuführen. Wenn aber von einer dieser Personen auf Unterlassung der Führung oder Fortführung der Firma nach §. 84 der Einführungs-Verordnung mit Erfolg geklagt ist, so hat das Gericht gegen die Verurtheilten nach Maaßgabe des Art. 26 des Handelsgesetzbuchs, der §§. 11 ff. und 21 der Einführungs-Verordnung und der obigen §§. 88 und 101 einzuschreiten.

Wird eine Firma erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, vom 30. September 1867 an gerechnet, angemeldet, so treten dieselben Grundsätze ein, welche für die Anmeldung einer neuen Firma gelten.

§. 107.

Für die Eintragungen der vor dem 30. September 1867 bereits errichteten Handelsgesellschaften sind die Bestimmungen des ersten und vierten Abschnitts maaßgebend, soweit nachfolgend nicht ein Anderes bestimmt ist (§. 81 der Einführungs-Verordnung).

§. 108.

Rücksichtlich der bisherigen Firmen solcher Handelsgesellschaften gelten die oben in dem §. 106 enthaltenen Bestimmungen (§. 84 der Einführungs-Verordnung).

Digitized by Google

§. 109.

Wird eine offene oder Kommandit-Gesellschaft zur Eintragung angemeldet, so muß, wenn nach der Errichtung der Gesellschaft Aenderungen eingetreten sind, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister eingetragen werden sollen, die Anmeldung die Thatsachen enthalten, welche den gegenwärtigen Rechtszustand ergeben; die ausschließlich auf den früheren, nicht mehr bestehenden Rechtszustand sich beziehenden Thatsachen brauchen weder angemeldet zu werden, noch sind dieselben in das Register einzutragen (§. 82 a. a. O.).

§. 110.

Mit der Anmeldung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, sind der Gesellschaftsvertrag und die etwaigen, denselben abändernden Verträge oder Beschlüsse, sowie die etwaigen Genehmigungs-Urkunden vorzulegen, und nach Maaßgabe der §§. 65, 67, 74, 75 in das Gesellschaftsregister, beziehungsweise den Beilageband einzutragen.

Dem §. 85 der Einführungs-Verordnung gemäß muß die Eintragung einer älteren Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Aktiengesellschaft erfolgen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung solcher Gesellschaften vorschreibt.*)

§. 111.

Sind die zur Geschäftsführung berufenen Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 30. September 1867 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so wird die Beschränkung in die vierte Kolonne des Gesellschaftsregisters eingetragen. Diese Eintragung findet jedoch nur statt, wenn die Beschränkung innerhalb dreier Monate, von dem 30. September 1867 an gerechnet, bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Eintragung angemeldet ist. Die Anmeldung muß von denselben Personen geschehen, welche die Gesellschaft zur Eintragung anzumelden haben.

Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bedarf es der besonderen Anmeldung und Eintragung der Beschränkung nicht, wenn innerhalb der dreimonatlichen Frist die Gesellschaft selbst unter Vorlegung des, die Beschränkung enthaltenden Vertrages vorschriftsmäßig zur Eintragung angemeldet ist. War weder die Beschränkung, noch die Gesellschaft innerhalb der dreimonatlichen Frist vorschriftsmäßig angemeldet, so ist, wenn die Gesellschaft in Folge nachträglicher Anmeldung eingetragen wird, bei der Eintragung des die Beschränkung enthaltenden Vertrages zu vermerken, daß die Anmeldung nicht innerhalb der erwähnten dreimonatlichen Frist stattgefunden habe.

Wenn die Beschränkung in das Gesellschaftsregister des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist, so wird dieselbe in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung auf Grund des Attestes über die Eintragung in das Register des ersteren Gerichts eingetragen, sollte auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung die rechtzeitige Anmeldung der Beschränkung zur Eintragung versäumt sein. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß das Attest im letzteren Falle zugleich angeben, daß die Anmeldung der Beschränkung zur Eintragung in das Register des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft innerhalb der dreimonatlichen Frist bewirkt ist (§. 86 der Einführungs-Verordnung).

§. 112.

In Betreff der Eintragung der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft ist sorgfältig zu prüfen, welche Personen als der Vorstand der Gesellschaft anzusehen sind. Für die Entscheidung ist keineswegs die Benennung maaßgebend, welche einzelnen Organen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem späteren Vertrage beigelegt ist. Als Vorstand sind vielmehr stets nur diejenigen Personen anzusehen, welche die Geschäfte der Gesellschaft im Ganzen verwalten und zur Vertretung derselben im Rechtsverkehr berufen sind (vergl. Art. 209, 227 des Handelsgesetzbuchs).

*) Im §. 85 der Einführungs-Verordnung ist von „gültig errichteten“ Gesellschaften die Rede. Insofern bei der in dieser Beziehung anzustellenden Prüfung sich Bedenken ergeben können, erscheint es mit Rücksicht auf die Unzweckmäßigkeit, Fragen dieser Art im Verfügungswege zum Austrag zu bringen, sowie auf die Erheblichkeit der Interessen, die regelmäßig in Frage stehen, wenn die Eintragung abgelehnt wird, gerechtfertigt, diese nur im Falle der zweifellosen Ungültigkeit der Errichtung zu versagen.

Digitized by Google

§. 113.

Handelsgesellschaften, welche am 30. September 1867 bereits aufgelöst, wenn auch noch in der Liquidation begriffen sind, werden in das Handelsregister nicht eingetragen. *)

§. 114.

Wegen der unterbliebenen Anmeldung einer älteren Firma und einer älteren Handelsgesellschaft kann erst nach Ablauf von drei Monaten, vom 30. September 1867 an gerechnet, gemäß der Bestimmungen des sechsten Abschnitts eingeschritten werden (§. 83 der Einführungs-Verordnung).

§. 115.

Nachdem eine ältere Firma oder eine ältere Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, gelten für dieselbe rücksichtlich der Anmeldungen und Eintragungen in Folge späterer Veränderungen dieselben Vorschriften, welche für die erst nach dem 30. September 1867 angenommenen Firmen und errichteten Handelsgesellschaften bestehen (§. 87 der Einführungs-Verordnung).

§. 116.

Eine vor dem 30. September 1867 ertheilte Prokura braucht zwar zur Eintragung in das Prokurenregister nicht angemeldet zu werden, weil dieselbe als Prokura im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht angesehen wird, so daß der bisherige Prokurist nicht mehr befugt ist, als solcher sich auszugeben und per procura die Firma zu zeichnen (§. 88 der Einführungs-Verordnung). Es wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf die Anmeldung des Prinzipals eine solche ältere Prokura in das Prokurenregister eingetragen werde, indem anzunehmen ist, daß in einer derartigen Anmeldung die Ertheilung einer neuen, unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs fallenden Prokura liegt.

§. 117.

Die Veröffentlichung der Eintragungen der innerhalb der dreimonatlichen Frist, vom 30. September 1867 an gerechnet, angemeldeten älteren Firmen und Handelsgesellschaften und derjenigen innerhalb dieser Zeit angemeldeten Prokuren, welche von den Inhabern solcher Firmen und von solchen Handelsgesellschaften ertheilt sind, bleibt ausgesetzt, bis jene Frist verstrichen ist. Die Veröffentlichung erfolgt alsdann mittelst einer einmaligen, sämmtliche Eintragungen umfassenden Einrückung in das Amtsblatt. Eine Ausnahme tritt ein, wenn bei der Firma, Handelsgesellschaft oder Prokura eine neue Eintragung nöthig geworden ist; in diesem Falle muß die Veröffentlichung der alten und neuen Eintragung nach den allgemeinen Regeln geschehen.

Zweiter Theil.

Das Schiffsregister.

Einleitung.

Das Schiffsregister hat einen andern Zweck als das Handelsregister. Während das letztere dazu bestimmt ist, die für den kaufmännischen Verkehr erheblicheren Rechtsverhältnisse des Handelsstandes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, soll das Schiffsregister, obschon ihm der Zweck der Publizität der auf die Seeschiffe sich beziehenden Rechtsverhältnisse keineswegs fremd ist (Art. 432 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs), dennoch zunächst und vorzugsweise dazu dienen, die Grundlage für Haupt-Schiffsdokumente, d. h. für diejenigen Urkunden zu bilden, welche zum Ausweis der Nationalität der Seeschiffe oder des Rechts derselben, die Preußische Flagge zu führen, erforderlich sind.

*) Insofern in dem bisherigen Recht eine öffentliche Bekanntmachung der Auflösung vorgeschrieben, jedoch bisher nicht erfolgt ist, bleiben für dieselbe die früheren formellen und materiellen Vorschriften maaßgebend. Dasselbe gilt, wenn vor dem 30. September 1867 ein Gesellschafter ausgeschieden und die in dem bisherigen Recht vorgeschriebene Bekanntmachung des Ausscheidens unterblieben ist (vergl. §§. 82 und 87 der Einführungs-Verordnung).

Digitized by Google

Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe sollen in ein Schiffsregister eingetragen, über die Eintragungen Certifikate ertheilt werden und diese Certifikate die Urkunden sein, wodurch die Nationalität der Schiffe nachgewiesen wird.

Die wesentlichen Grundsätze, auf welchen die Einrichtung beruht, sind folgende:

1) Die Führung des Schiffsregisters und die Ertheilung der Certifikate ist den Gerichten übertragen. Es sind hierzu die künftigen Handelsgerichte bestimmt (§. 57 der Einführungs-Verordnung). Bis zur Einrichtung der letzteren soll das Schiffsregister von den Kreisgerichten geführt werden (§. 99 a. a. O. und §. 21 der Verordnung über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 26. Juni 1867, Ges.-Samml. S. 1073).
2) Nur die zur Führung der Preußischen Flagge befugten Schiffe können in das Schiffsregister eingetragen und mit Register-Certifikaten versehen werden (Art. 432, 433, 436 des Handelsgesetzbuchs, §§. 60, 61, 63 der Einführungs-Verordnung).
3) Betreffend die materiellen Erfordernisse des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, so hängt dieses Recht davon ab, daß das Schiff im ausschließlichen Eigenthum Preußischer Unterthanen sich befindet (§. 56 der Einführungs-Verordnung). Welche Handelsgesellschaften den Preußischen Unterthanen gleichstehen, ergiebt der zweite Absatz des §. 56 a. a. O.
4) Die materiellen Erfordernisse genügen aber noch nicht zur Ausübung des Rechts, die Preußische Flagge zu führen. Ausgeübt darf dasselbe erst werden, und der Anspruch auf den Schutz des Staates wird erst erlangt, nachdem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen und das Register-Certifikat ertheilt ist (Art. 433 des Handelsgesetzbuchs, §. 61 der Einführungs-Verordnung).
5) Die Eintragung in das Schiffsregister wird nicht allein durch den Nachweis der materiellen Erfordernisse bedingt, von welchen das Recht, die Preußische Flagge zu führen, abhängt, sondern es sind vorher zugleich alle diejenigen Thatsachen nachzuweisen, welche nach Artikel 435 des Handelsgesetzbuchs und §. 59 der Einführungs-Verordnung zur Vollständigkeit der Eintragung gehören und hauptsächlich für die Feststellung der Identität und für die Beseitigung etwaiger Bedenken rücksichtlich der Nationalität im internationalen Verkehr von Erheblichkeit sind.
6) Zur Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und zur Ertheilung des Register-Certifikats ist dagegen nicht unbedingt erforderlich, daß die Seetüchtigkeit des Schiffs im Wege einer besonderen Prüfung festgestellt, daß dasselbe mit einem sogenannten Meßbriefe versehen, und wenn es aus einem anderen Lande erworben, daß es zuvor in einen Preußischen Hafen geführt sei. Weder in dem Handelsgesetzbuch, noch in der Einführungs-Verordnung ist die Eintragung von einem solchen Erfordernisse abhängig gemacht. Hiermit ist hauptsächlich bezweckt, die Eintragung derjenigen Schiffe zu erleichtern, welche ursprünglich einem anderen Lande angehört haben und später, während sie im Auslande sich befanden, wo sie unter Umständen auch noch längere Zeit verbleiben sollen, durch Uebergang in das Eigenthum Preußischer Unterthanen nationalisirt sind.
7) Nach dem Handelsgesetzbuch muß ein jedes Schiff einen Heimathshafen haben, welcher als das Domizil des Schiffs und als der Mittelpunkt der Geschäftsführung des Rheders gilt, gleichviel, wo dieser sein sonstiges Domizil hat (Art. 435, 448, 455, 495 ff. des Handelsgesetzbuchs). Dieser Heimathshafen oder der Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll (Art. 435 a. a. O.), hängt zwar von der Wahl des Rheders ab; es muß die Wahl aber vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister getroffen werden, weil die Eintragung zugleich den Heimathshafen enthalten soll (Art. 435 a. a. O. und §. 59 der Einführungs-Verordnung). Es kann aber auch ein jedes Schiff nur in das Schiffsregister seines Heimathshafens eingetragen werden (§. 58 a. a. O.). Mithin sind zur Führung des Schiffsregisters nur die Gerichte berufen, in deren Bezirken die Seehäfen belegen sind (§. 57 a. a. O.).
8) Wenn das Schiff untergeht oder das Recht, die Preußische Flagge zu führen, verliert, so ist es im Schiffsregister zu löschen und das Certifikat zurückzuliefern; ingleichen ist jede Aenderung in den bei der Eintragung aufzunehmenden Thatsachen in dem Schiffsregister und auf dem Certifikat zu vermerken (Art. 436 des Handelsgesetzbuchs und §. 63 der Einführungs-Verordnung). Die Löschung sowohl, als die Eintragung einer Veränderung geschieht nur auf Grund eines dem Gericht zu liefernden Nachweises (Art. 437 des Handelsgesetzbuchs und §. 63 der Einführungs-Verordnung). Der Zweck dieser Anordnungen besteht keineswegs blos darin, bei der Führung des

Digitized by Google

Schiffsregisters die nöthige Ordnung zu erhalten und für den Privatrechts-Verkehr eine erhöhte Sicherheit zu gewinnen, sondern es liegt ihnen hauptsächlich die Absicht zum Grunde, dem Haupt-Schiffsdokument im internationalen Verkehr das gebührende Ansehen zu sichern und den Mißbrauch oder den unbefugten Gebrauch der Preußischen Flagge zu verhüten. Desbalb ist auch nicht, wie bei der Führung des Handelsregisters, den Gerichten nur zur Pflicht gemacht, die Betheiligten durch Ordnungsstrafen zu den erforderlichen Anzeigen und Nachweisungen anzuhalten; vielmehr ist die Versäumung einer solchen Anzeige oder Nachweisung oder der Zurücklieferung des Certifikats für ein strafbares Verhalten erklärt, welches wie jede andere Verletzung eines Strafgesetzes gegen den Schuldigen nach den für das Untersuchungsverfahren geltenden allgemeinen Vorschriften zu verfolgen ist (Art. 437 des Handelsgesetzbuchs und §. 63 der Einführungs-Verordnung). Das Nähere über die Person der zur Anzeige und Nachweisung Verpflichteten, die einzuhaltenden Fristen und das Maaß der Strafen enthalten die §§. 63 und 64 der Einführungs-Verordnung. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zugleich:

a) wenn einmal ein Certifikat ertheilt ist, so darf ein zweites nur gegen Zurücklieferung des früher ertheilten oder nachdem der Verlust und die Unmöglichkeit der Zurücklieferung desselben glaubhaft bescheinigt ist, ertheilt werden.

b) Ist ein Schiff untergegangen oder des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, z. B. durch Veräußerung auch nur einer Part an eine Person, welche nicht Preußischer Unterthan ist (vergl. übrigens Art. 470 des Handelsgesetzbuchs), verlustig geworden, so genügt es nicht, dies auf dem Certifikat zu vermerken; das letztere muß vielmehr, wenn es in die Hände des Gerichts gelangt, zurückbehalten werden, da seine Zurücklieferung an das Gericht bei Strafe vorgeschrieben ist.

c) Die Löschung eines Schiffs im Schiffsregister wegen Untergangs oder Verlustes der Nationalität kann auch ohne Antrag verfügt werden, sobald das Gericht davon überzeugende Gewißheit erlangt.

9) Das Register-Certifikat genügt zum Nachweis des Rechts des Schiffes, die Preußische Flagge zu führen (§. 61 der Einführungs-Verordnung).

Hierdurch wird jedoch die Verpflichtung des Schiffers nicht ausgeschlossen, eine Reise nicht ohne die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung sonst erforderlichen Papiere (Art. 480 des Handelsgesetzbuchs), wozu regelmäßig Meßbrief und Musterrolle gehören werden, anzutreten.

10) Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet (Art. 432 des Handelsgesetzbuchs).

11) In das Schiffsregister sollen auch diejenigen Schiffe, welche bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs zur Führung der Preußischen Flagge befugt und mit den nach den bisherigen Vorschriften zum Nachweis der Nationalität erforderlichen Papieren versehen sind, eingetragen und die ihnen früher ertheilten Nationalitäts-Urkunden durch Register-Certifikate ersetzt werden (§. 89 der Einführungs-Verordnung).

Im Anschluß an die vorstehende Zusammenstellung wird über die Führung des Schiffsregisters im Einzelnen Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bis zur Errichtung und Organisation der künftigen Handelsgerichte wird für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Art. 432 des Handelsgesetzbuchs) das Schiffsregister von den Kreisgerichten geführt.

Fahrzeuge, welche lediglich zur Küstenfahrt bestimmt und nicht mit einem festen Decke versehen sind, werden in das Schiffsregister nicht eingetragen (§. 65 der Einführungs-Verordnung).

Ob und welche andere Schiffe von der Eintragung noch auszuschließen seien, wird später bestimmt werden.

Bei den Kreisgerichten gehört die Führung des Schiffsregisters vor die erste Abtheilung. Jedes Gericht darf für alle Häfen seines Bezirks nur Ein Schiffsregister führen (§. 57 der Einführungs-Verordnung).

Digitized by Google

§. 2.

Das Schiffsregiſter wird in einem oder mehreren dauerhaft gebundenen Foliobänden geführt.

§. 3.

Ein jedes Schiff erhält in dem Schiffsregiſter ein beſonderes Folium, ein jedes Folium eine beſondere Nummer. Die Nummerirung beſtimmt ſich durch die Zeitfolge der unter fortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragung der einzelnen Schiffe (§. 59 der Einführungs-Verordnung am Schluß).

§. 4.

Für die Behandlung der auf die Führung des Schiffsregiſters ſich beziehenden Geſchäfte dienen im Allgemeinen die Vorſchriften zur Richtſchnur, welche für die Angelegenheiten der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit maaßgebend ſind. Es gilt dies insbeſondere von der Vertheilung der Geſchäfte, ſo daß die Bearbeitung der Angelegenheiten des Schiffsregiſters einem oder einigen Mitgliedern des Gerichts ausſchließlich übertragen werden kann, der Art und Weiſe der richterlichen Dekretur, ſowie der Erledigung der eine Eintragung oder Löſchung verordnenden Verfügungen, ingleichen dem Beſchwerdeverfahren. Die Geſchäfte, welche den im §. 5 Th. I. dieſer Inſtruktion aufgeführten entſprechen, werden einem beſonderen Büreaubeamten übertragen. Für jedes Schiff ſind beſondere Akten zu halten.

§. 5.

Soll eine Thatſache in das Schiffsregiſter eingetragen werden, ſo muß die Richtigkeit derſelben glaubhaft nachgewieſen ſein. In der Regel iſt der Nachweis durch öffentliche Urkunden zu führen. Beſteht die einzutragende Thatſache nicht in einem Rechtsgeſchäft oder in der Aenderung eines bisherigen Rechtsverhältniſſes, z. B. einer Eigenthumsänderung durch Erbgang, ſo iſt jede dem Gericht zuverläſſige Gewißheit gebende Art der Beweisführung zuläſſig. Dahin gehört namentlich das eidliche Zeugniß der Erbauer eines Schiffes für die Feſtſtellung, an welchem Orte, zu welcher Zeit und für weſſen Rechnung ein Schiff erbaut, wie daſſelbe beſchaffen ſei und dergleichen; ferner die Notorietät als Beweis für die Nationalität eines Schiffseigenthümers. Die Größe und Tragfähigkeit des Schiffes iſt in der Regel durch Beibringung eines inländiſchen Meßbriefes nachzuweiſen. Hat eine Vermeſſung des Schiffes im Inlande noch nicht ſtattfinden können (vergl. Einleitung Ziffer 6), ſo genügt zum Nachweis der Größe und Tragfähigkeit des Schiffes das Vermeſſungsatteſt einer auswärtigen Behörde oder eine andere glaubhafte Urkunde.

§. 6.

Dem Schiffsregiſter iſt die aus dem als Anlage E. beigedruckten Formular erſichtliche Einrichtung zu geben. Daſſelbe erhält alſo die nachſtehenden Kolonnen:

1) Namen des Schiffes,
2) Namen des Heimathshafens,
3) Gattung und Bauart des Schiffes,
4) Größe und Tragfähigkeit,
5) Zeit und Ort der Erbauung,
6) Eigenthumsverhältniſſe,
7) Zeit der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregiſter,
8) Eigenthumsveränderungen,
9) Veränderungen in den eingetragenen Thatſachen, mit Ausnahme der Eigenthumsveränderungen,
10) Löſchung des Schiffes.

§. 7.

Die Kolonnen 1 bis 7 ſind für die Thatſachen beſtimmt, welche die Eintragung des Schiffes in das

Digitized by Google

Schiffsregiſter nach Art. 435 des Handelsgeſetzbuchs und §. 59 der Einführungs-Verordnung enthalten ſoll, die Kolonnen 8 und 9 für die in dieſen Thatſachen ſpäter eingetretenen, nach Art. 436 des Handelsgeſetzbuchs und §. 63 der Einführungs-Verordnung in das Regiſter einzutragenden Veränderungen, und zwar die Kolonne 8 für die Eigenthumsveränderungen, die Kolonne 9 für die übrigen Veränderungen; die Kolonne 10 iſt beſtimmt für den Löſchungsvermerk, wenn das Schiff im Regiſter zu löſchen iſt (vergl. Art. 436 des Handelsgeſetzbuchs).

§. 8.

In die dritte Kolonne iſt aufzunehmen:

aus welchem Material das Schiff erbaut iſt (z. B. ob aus Eiſen, aus Eichenholz mit buchenem Kiel);
welche Bauart angewendet iſt (z. B. Klinker-Art);
ob das Schiff ein rundes oder plattes (flaches) Gatt hat;
wie viel Decke und wie viel Maſten das Schiff hat;
wie es getakelt iſt (als Brigg, Schoner und dergl.);
ob es eine Dampfmaſchine führt, und wenn dies der Fall, ob es ein Schaufel-, oder Schraubendampfer iſt;
ob es ein glattes Deck, oder Erhöhungen im Verdeck, oder Aufbauten auf dem Deck (Quarterdeck, Volkslogie) hat;
ob, wenn es mit einer Metallhaut verſehen iſt, dieſe aus Kupfer oder aus welchem anderen Metall beſteht.

§. 9.

In die vierte Kolonne ſind einzutragen:

1) unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte der Meſſungen:
   die Hauptlänge,
   die Hauptiefe,
   die Breite des Schiffs und zwar außer einer Breite noch eine oder zwei andere Breiten, inſofern dieſe aus dem beigebrachten Nachweis erhellen;
2) die Tragfähigkeit des Schiffs,
3) die Bezugnahme auf den in der Regel beizubringenden Meßbrief (§. 5) unter Angabe des Datums der Ausſtellung und der Behörde, welche ihn ausgeſtellt hat.

§. 10.

In die fünfte Kolonne iſt nicht allein die Zeit der Erbauung des Schiffs unter Angabe des Jahres oder der Jahre der Ausführung des Baues, ſowie des Orts der Erbauung, ſondern auch der Schiffsbaumeiſter, welcher den Bau geleitet hat, oder die Werft, auf welcher der Bau geſchehen iſt, einzutragen. Iſt die eine oder andere Thatſache nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, ſo genügt eine allgemeine Angabe oder die Bemerkung, daß die betreffende Thatſache nicht ermittelt ſei (z. B. »Das Schiff iſt vor mehreren Jahren in England erbaut; Zeit und Ort der Erbauung, ſowie der Schiffsbaumeiſter ſind nicht näher ermittelt«).

Hat das Schiff früher einem anderen Lande angehört, ſo iſt in der fünften Kolonne zugleich der Rechtsgrund, worauf ſeine Nationaliſirung beruht, unter Angabe der Zeit derſelben und der darüber beigebrachten Urkunden zu bemerken (z. B. »Das Schiff, welches früher die Engliſche Flagge geführt hat, iſt laut notarieller Urkunde vom . . . . . von dem damaligen Eigenthümer N. N. an den Preußiſchen Unterthan N. N. verkauft, wodurch es das Recht, die Preußiſche Flagge zu führen, erlangt hat«).

§. 11.

In die ſechste Kolonne iſt der Eigenthümer des Schiffs, oder wenn eine Rhederei beſteht, jeder Mitrheder unter Hervorhebung des Rechtsgrundes des Erwerbes und der Nationalität, ſowie, wenn eine Rhederei beſteht, unter Bezeichnung der Größe der Schiffspart eines jeden Mitrheders nach Anleitung des Formulars einzutragen (§. 59 Ziffer 5, 6, 7 der Einführungs-Verordnung).

Digitized by Google

Ist eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder, so gehört zu ihrer Bezeichnung die Angabe ihrer Firma, des Orts, an welchem sie ihren Sitz hat, und des Orts, wo sie errichtet ist (§. 56 der Einführungs-Verordnung). Ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien Rheder oder Mitrheder, so sind nicht allein ihre Firma, sowie der Ort ihres Sitzes und ihrer Errichtung, sondern auch die persönlich haftenden Gesellschafter und deren Nationalität, nicht auch die übrigen Gesellschafter anzugeben (§. 56 und §. 59 Ziffer 5 a. a. O.).

Haben seit der Erbauung oder Nationalisirung des Schiffs und vor der Eintragung desselben in das Schiffsregister bereits Eigenthumsveränderungen stattgefunden, so werden dieselben nur auf besonderen Antrag des Rheders, und zwar nicht in der sechsten Kolonne, sondern in der fünften Kolonne historisch erwähnt.

§. 12.

In der siebenten Kolonne ist das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung des Schiffs angeordnet ist, und das Datum der Eintragung selbst zu vermerken.

§. 13.

In die zur Aufnahme der nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister eingetretenen Eigenthumsveränderungen dienende achte Kolonne wird jede Eigenthumsveränderung nach Maaßgabe des Formulars dergestalt eingetragen, daß der neue Erwerber nach Anleitung des §. 11, der Rechtsgrund des Erwerbes unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden, und wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Parten erworben sind, diese letzteren durch Hinweisung auf die sechste und betreffenden Falls auf einen früheren Vermerk in der achten Kolonne zu bezeichnen und die Zeit der Eintragung, sowie das Datum der dieselbe anordnenden richterlichen Verfügung anzugeben sind.

§. 14.

In der neunten Kolonne ist jede in denjenigen Thatsachen, welche in die vier ersten Kolonnen des Registers eingetragen sind, eingetretene Veränderung zu vermerken, insbesondere also die Veränderung des Namens des Schiffs, des Heimathshafens, insofern der neue Heimathshafen in dem Bezirk des Gerichts belegen ist, der baulichen Einrichtung, der Größenverhältnisse und Tragfähigkeit, des abweichenden Ergebnisses einer neuen Vermessung unter näherer Bezeichnung des darüber beigebrachten Meßbriefes. — Die Eintragung erfolgt unter Angabe der Zeit derselben und der sie anordnenden richterlichen Verfügung, im Uebrigen in möglichster Kürze.

§. 15.

Wird das Schiff in dem Schiffsregister gelöscht, so ist in der zehnten Kolonne nicht allein die Löschung, sondern auch der Grund und die Zeit derselben unter Angabe des Datums der sie anordnenden richterlichen Verfügung einzutragen.

§. 16.

Das nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister zu ertheilende Certifikat (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs und §. 61 der Einführungs-Verordnung) muß den Inhalt des Schiffsregisters genau und vollständig angeben und bezeugen, daß die in das Schiffsregister eingetragenen Thatsachen auf glaubhaften Nachweisungen beruhen, sowie daß dem Schiffe das Recht, die Preußische Flagge zu führen, zusteht.

Die Ausfertigung des Certifikats erfolgt in alter Urkundenform auf Pergament mit angehängtem Kapselsiegel. Dieselbe ist sowohl von dem Direktor, als von zwei andern Mitgliedern des Gerichts zu vollziehen.

Die Gerichte haben zu den Certifikaten zum Theil gedruckte, nur der Ausfüllung bedürfende Formulare zu verwenden. Um für die Formulare die möglichste Uebereinstimmung zu erreichen, ist die Königliche Staatsdruckerei zu Berlin mit der Anfertigung derselben beauftragt. Die Gerichte haben den Bedarf an solchen Formularen von der Königlichen Staatsdruckerei gegen Erstattung der für ein Exemplar zur Zeit 3 Thaler betragenden Anfertigungskosten unmittelbar zu beziehen und bei Verwendung eines Exemplars dessen Anfertigungskosten als baare Auslagen von den Betheiligten einzuziehen und als Gerichtsgebühr zu vereinnahmen.

Digitized by Google

F. Die Beſchaffenheit und Einrichtung eines ſolchen Formulars iſt aus der Anlage F. erſichtlich. Daſſelbe giebt auf der Vorderſeite in der Mitte des gerichtlichen Zeugniſſes den Inhalt des Schiffsregiſters in ſieben Kolonnen wieder, welche genau den ſieben erſten Kolonnen des Schiffsregiſters entſprechend ſind. Wenn das Formular eine Koloune 10 unter der Bezeichnung »Verpfändungen« enthält, ſo liegt der Grund darin, daß daſſelbe auch für das Rechtsgebiet des Allgemeinen Preußiſchen Landrechts berechnet iſt, für welches Rechtsgebiet das Geſetz vom 24. Juni 1861 (Geſ.-Samml. S. 449) über die Einführung des Deutſchen Handelsgeſetzbuchs in die älteren Landestheile im Art. 59 in Betreff der Verpfändung eines Seeſchiffs vorſchreibt, die Verpfändung ſei in das Schiffsregiſter einzutragen. In Landestheilen, für welche dieſe Vorſchrift nicht beſteht, empfiehlt es ſich, bei Verwendung eines Exemplars zur Vermeidung von Irrungen in die Kolonne 10 den Vermerk einzutragen: »Nach dem im Heimathshafen des Schiffs geltenden Recht werden Verpfändungen weder im Schiffsregiſter, noch auf dem Certifikat eingetragen.«

Wird ein neues Certifikat verlangt, nachdem in die achte oder neunte Kolonne des Regiſters bereits Veränderungen eingetragen ſind, ſo müſſen dieſe nicht allein in die achte oder neunte Kolonne des Certifikats aufgenommen und die Vermerke nach Anleitung des §. 17 beglaubigt werden, ſondern es iſt zugleich auf der erſten Seite des Certifikats in der entſprechenden Kolonne, auf deren Inhalt die Veränderungen ſich beziehen, durch einen kurzen Vermerk auf die betreffenden, aus der Rückſeite des Certifikats erſichtlichen Eintragungen zu verweiſen; z. B. wenn bereits eine Eigenthumsveränderung eingetragen iſt, durch den Vermerk in der ſechsten Kolonne:

»Vergleiche die auf der Rückſeite in der achten Kolonne unter Nr. ..... am .... eingetragene Veränderung.«

Damit die Benutzung des Formulars um ſo wenigere Schwierigkeiten veranlaſſe, iſt bei der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregiſter, insbeſondere bei der Ausfüllung der dritten und vierten Kolonne, der Inhalt des Formulars zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 17.

Iſt nach der Ertheilung des Certifikats eine Eintragung in die achte oder neunte Kolonne des Regiſters erfolgt, ſo iſt dieſelbe auf der Rückſeite des Certifikats in die entſprechende Kolonne wortgetreu aufzunehmen, und dieſer Vermerk durch Beifügung des Namens, ſowie des Siegels und der Unterſchrift des Direktors zu beglaubigen.

Die Eintragung von Veränderungen, für welche die achte und neunte Kolonne des Regiſters beſtimmt ſind, kann auf den Antrag des Rheders auch in der Art erfolgen, daß das Folium, auf welches das Schiff bisher eingetragen war, geſchloſſen und das letztere auf ein anderes Folium unter einer neuen Nummer nur nach Maaßgabe der Thatſachen und Verhältniſſe eingetragen wird, welche zur Zeit der Anlegung des neuen Foliums beſtehen. In einem ſolchen Falle iſt auf dem früheren Folium in der zehnten Kolonne des Regiſters die Schließung des Foliums und die Nummer zu bemerken, unter welcher das Schiff von Neuem eingetragen iſt (z. B. »Das Folium iſt geſchloſſen und das Schiff unter Nr. ..... des Regiſters von Neuem eingetragen«); wogegen auf dem neuen Folium in der fünften Kolonne zu erwähnen iſt, daß und unter welcher Nummer das Schiff früher eingetragen war, ſowie wenn eine Namensveränderung ſtattgefunden hat, welchen Namen das Schiff früher geführt hat. In der ſiebenten Kolonne iſt ſowohl die Zeit der früheren Eintragung, als die der neuen Eintragung anzugeben (z. B. zuſätzlich: »Neu auf dieſes Folium übertragen zufolge Verfügung vom ..... am .....«).

Wird ein neues Folium angelegt, ſo kann das früher ertheilte Certifikat nicht berichtigt, ſondern es muß über die anderweite Eintragung ein neues Certifikat ertheilt werden.

§. 18.

Wenn bei der Veränderung des Heimathshafens das Schiffsregiſter für den neuen Heimathshafen von einem anderen Gericht geführt wird, ſo hat das Gericht, in deſſen Schiffsregiſter das Schiff eingetragen iſt, das betreffende Folium nach Anleitung des §. 17 zu ſchließen, dem anderen Gericht, zu deſſen Bezirk der neue Heimathshafen gehört, eine beglaubigte Abſchrift jenes Foliums nebſt den auf die Regiſtrirung des Schiffs ſich beziehenden Akten mitzutheilen, das andere Gericht das Schiff in ſein Schiffsregiſter nur nach Maaßgabe der zu dieſer Zeit beſtehenden Thatſachen und Verhältniſſe einzutragen, und dem Rheder ein neues Certifikat zu

Digitized by Google

ertheilen. Bei der neuen Eintragung ist in der fünften Kolonne des Registers zu erwähnen, daß und unter welcher Nummer das Schiff in das Register des ersteren Gerichts früher eingetragen war, sowie, wenn eine Namensveränderung stattgefunden hat, welchen Namen das Schiff früher geführt hat.

§. 19.

Die bei Ertheilung eines neuen Certifikats oder im Falle der Löschung des Schiffs zurückzuliefernden Certifikate sind zu kassiren und zu den Akten zu nehmen.

§. 20.

Nach den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ist, soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt wird, auch bei der im §. 89 der Einführungs-Verordnung vorgeschriebenen Eintragung derjenigen Schiffe zu verfahren, welche bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zur Führung der Preußischen Flagge berechtigt und mit den nach den bisherigen Vorschriften zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind.

§. 21.

Zu der Eintragung eines Schiffs, welches zu den im §. 20 bezeichneten gehört, ist die Vorlegung der früher ertheilten Nationalitäts-Urkunde erforderlich. Die Eintragung geschieht auf Grundlage dieser Urkunde. Kann die letztere wegen glaubhaft bescheinigten Verlustes nicht vorgelegt werden, so ist ihr Inhalt in anderer Art festzustellen.

§. 22.

Die nach den §§. 6 ff. in das Schiffsregister einzutragenden Thatsachen bedürfen, soweit sie durch die früher ertheilte Nationalitäts-Urkunde beurkundet sind, oder aus den vor Ertheilung derselben stattgehabten Erhebungen sich zur Genüge ergeben, keines weiteren Nachweises.

§. 23.

Sind nach der Ertheilung der Nationalitäts-Urkunde Veränderungen eingetreten, welche, wenn sie nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister eingetreten wären, in die achte und neunte Kolonne des Registers gehören würden, so ist gleichwohl die Eintragung des Schiffs nur nach Maaßgabe der zur Zeit derselben bestehenden Thatsachen und Verhältnisse zu bewirken, jedoch, wenn eine Namensveränderung stattgefunden hat, unter Erwähnung des früheren Namens in der fünften Kolonne und unbeschadet des Rechtes des Rheders, die früheren Eigenthumsverhältnisse in dieselbe Kolonne aufnehmen zu lassen (§. 11).

§. 24.

In der siebenten Kolonne ist nicht allein die Zeit der Eintragung anzugeben, sondern auch zu vermerken, daß und zu welcher Zeit die frühere Nationalitäts-Urkunde ertheilt, und daß nach Einführung des Schiffsregisters das Schiff auf Grundlage jener Urkunde in das Schiffsregister eingetragen sei. Der Eintragungsvermerk in der siebenten Kolonne wird also dahin zu lauten haben: »Das Schiff, für welches am . . . . . die Nationalitäts-Urkunde ertheilt worden, ist nach der Einführung des Schiffsregisters auf Grundlage der früher ertheilten Nationalitäts-Urkunde zufolge Verfügung vom . . . . . am . . . . . in das Schiffsregister eingetragen«.

§. 25.

Nach der Eintragung ist die früher ertheilte Nationalitäts-Urkunde zu kassiren und dem Rheder das Register-Certifikat zu ertheilen.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Die Beeidigung der Handelsmäkler und die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben.

§. 1.

Jeder Handelsmäkler hat nach seiner Anstellung und vor Antritt seines Amtes einen Eid dahin zu leisten:

»daß er, nachdem er zum (Waaren-, Wechsel-, Schiffs-) Mäkler für die Stadt (den Bezirk) N. N. bestellt worden, die in dieser Eigenschaft ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen wolle —«

(Art. 66 des Handelsgesetzbuchs.)

Es ist also in der Eidesformel des Ortes oder des Bezirks, für welchen der Mäkler angestellt ist, und der besonderen Arten von Mäklergeschäften, worauf die Anstellung etwa beschränkt ist (Art. 68 a. a. O.), zu erwähnen*).

§. 2.

Der Eid wird bis zur Errichtung und Organisation von Handelsgerichten in allen Landestheilen der Monarchie bei dem Kreisgericht, in dessen Bezirk der Handelsmäkler angestellt ist, von einem dazu bestellten Richter abgenommen (§§. 28 und 99 der Einführungs-Verordnung).

§. 3.

Die Beeidigung findet nur auf Ersuchen der Regierung statt, welche die Ernennung des Mäklers bestätigt oder denselben angestellt hat (§. 25 der Einführungs-Verordnung).

Von der geschehenen Beeidigung ist die Regierung in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Der nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften angestellten und beeidigten Handels-Mäkler bedarf es nicht**).

§. 5.

Der Direktor des Gerichts, bei welchem nach §. 2 der Mäkler beeidigt wird, hat das Tagebuch desselben nach Maaßgabe des Art. 71 des Handelsgesetzbuchs zu beglaubigen (§. 28 der Einführungs-Verordnung).

Auch die Tagebücher der bereits angestellten Mäkler sind dieser Beglaubigung unterworfen und gleich nach Eintritt der Gesetzeskraft des Handelsgesetzbuchs zur Bewirkung derselben den Gerichtsvorständen vorzulegen.

§. 6.

Das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte ausgeschiedenen Handelsmäklers ist von demselben Gericht in Verwahrung zu nehmen, welchem nach §. 2 die Beeidigung obliegt (Art. 75 des Handelsgesetzbuchs und §. 28 der Einführungs-Verordnung).

Berlin, den 31. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

*) Für die Eidesformel kann nur der Art. 66 des Handelsgesetzbuchs maaßgebend sein; die auf diesen Gegenstand sich beziehenden früheren Vorschriften sind als aufgehoben anzusehen (vergl. Art. 60 Ziffer 2 a. a. O.).

**) Die Fassung des zweiten Absatzes des Art. 66 des Handelsgesetzbuchs läßt erkennen, daß er auf die bereits im Amte stehenden beeidigten Mäkler sich nicht bezieht.

Digitized by Google

Anlage A.

Firmenregiſter.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende №	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlaſſung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.	Bemerkungen.
1.	Kaufmann Johann Chriſtian Müller zu Altona.	Altona.	J. C. Müller.	eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1870 am 2. Juni 1870 (Akten über das Firmenregiſter Bd. I. S. 20). N. N. Sekretair.	Die Firma iſt in „J. C. Müller I.“ verändert, vergl. Nr. 20 des Firmenregiſters; eingetragen zufolge Verfügung vom 30. Oktober 1870 am ſelbigen Tage (Akten über das Firmenregiſter Bd. I. S. 60). N. N. Sekretair.
2.	Kaufmann Friedrich Klotz zu Altona.	Altona.	F. Klotz.	eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Dezember 1870 am 4. Dezember 1870 (vergl. Akten über das Firmenregiſter Bd. I. S. 90). N. N. Sekretair.	Die Firma iſt erloſchen; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. März 1871 am 2. März 1871 (Akten über das Firmenregiſter Bd. II. S. 3). N. N. Sekretair.
3.	Kaufmann Iſidor Meyer zu Altona.	Altona.	Meyer III.	eingetragen zufolge Verfügung vom 8. Dezember 1870 am 8. Dezember 1870 (Akten über das Firmenregiſter Bd. I. S. 100). N. N. Sekretair.	Die Firma iſt durch Erbgang auf den Kaufmann Anton Bolte zu Altona übergegangen; vergl. Nr. 31 des Firmenregiſters; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1872 am 2. Juni 1872 (Akten über das Firmenregiſter Bd. III. S. 35). N. N. Sekretair.
4.	Kaufmann Herrmann Franke zu Altona.	Altona.	H. Franke.	eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1871 am 2. Juni 1871 (Akten über das Firmenregiſter Bd. II. S. 125). N. N. Sekretair.	Der Kaufmann Georg Danz zu Altona iſt in das Handelsgeſchäft des Kaufmanns Herrmann Franke als Handelsgeſellſchafter eingetreten und die nunmehr unter der Firma H. Franke beſtehende Handelsgeſellſchaft unter Nr. 45 des Geſellſchaftsregiſters eingetragen; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juli 1873 am 1. Juli 1873 (vergl. Bd. III. S. 6 des Firmenregiſters). N. N. Sekretair.
20. (früher Nr. 1.)	Kaufmann Johann Chriſtian Müller zu Altona.	Altona.	J. C. Müller I.	eingetragen zufolge Verfügung vom 30. Oktober 1871 am ſelbigen Tage (Akten über das Firmenregiſter Bd. II. S. 160). N. N. Sekretair.	
31. (früher Nr. 3.)	Anton Bolte zu Altona.	Altona.	Meyer III.	eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1872 am 2. Juni 1872 (Akten über das Firmenregiſter Bd. III. S. 35). N. N. Sekretair.	
32.	Kaufmann Theodor Herbſt zu Altona.	Altona und eine Zweigniederlaſſung in Blankenese.	T. Herbſt.	eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Oktober 1873 am ſelbigen Tage (Akten über das Firmenregiſter Bd. III. S. 40). N. N. Sekretair.	Die Zweigniederlaſſung in Blankenese iſt aufgehoben und eine ſolche in Elmshorn errichtet; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Dezember 1873 am 2. deſſelben Monats (Akten über das Firmenregiſter Bd. III. S. 70). N. N. Sekretair.

Digitized by Google

Anlage B.

Prokurenregiſter.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende №	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Prokuriſt zu zeichnen beſtellt iſt.	Orte der Niederlaſſungen.	Verweiſung auf das Firmen- oder Geſellſchaftsregiſter.	Bezeichnung des Prokuriſten.	Zeit der Eintragung.	Bemerkungen.
1.	Kaufmann Johann Albert Schmidt zu Kiel.	Schmidt u. Söhne.	Kiel.	Die Firma Schmidt u. Söhne iſt eingetragen unter Nr. 28 des Firmenregiſters.	Ferdinand Lez zu Kiel.	Eingetragen zufolge Verfügung vom 20. April 1870 am 21. April 1870 (Akten über das Prokurenregiſter Bd. I. S. 168). N. N. Sekretair.	
2.	Die Handelsgeſellſchaft O. Beyer u. Comp. zu Kiel.	O. Beyer u. Comp.	Kiel.	Die Handelsgeſellſchaft O. Beyer u. Comp. iſt unter Nr. 13 des Geſellſchaftregiſters eingetragen.	1. Engelbert Kleine, 2. Ferdinand Lampe, beide zu Kiel, welchen Kollektivprokura ertheilt iſt.	Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Auguſt 1870 am 2. Auguſt 1870 (Akten über das Prokurenregiſter Bd. I. S. 200). N. N. Sekretair.	Die Prokura beider Prokuriſten iſt erloſchen; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Dezember 1870 am 1. Dezember 1870 (Akten über das Prokurenregiſter Bd. I. S. 200). N. N. Sekretair.

Digitized by Google

Anlage C.

Gesellschaftsregister.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
1.	Gabriel und Comp.	Schleswig.	Die Gesellschafter sind: 1) der Kaufmann Anton Gabriel zu Schleswig, 2) der Kaufmann Julius Gabriel daselbst, 3) der Kaufmann Adolph Otto daselbst. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1863 begonnen. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur dem Kaufmann Anton Gabriel und dem Kaufmann Julius Gabriel, und zwar in der Art zu, daß dieselbe nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll; der Kaufmann Adolph Otto ist von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen. Eingetragen zufolge Verfügung vom 2. Oktober 1870 (Akten über das Gesellschaftsregister Bd. II. S. 40). N. N. Sekretair.
	Die Firma der Gesellschaft ist in Gabriel, Otto u. Comp. geändert; eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Januar 1871 am 4. Januar 1871 (Akten über das Gesellschaftsregister Bd. II. S. 101). N. N. Sekretair.		Der Kaufmann Ferdinand Rampe ist als Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten; eingetragen am 1. Oktober 1871 zufolge Verfügung vom 1. Oktober 1871.
2.	Randow und Söhne.	Altona, mit einer Zweigniederlassung in Schleswig.	Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Die Gesellschafter sind: 1) der Kaufmann Ludwig Randow zu Altona, 2) der Kaufmann Christian Lenz zu Schleswig, 3) der Färbermeister Georg Ranbow zu Altona, 4) der Gastwirth Anton Lenz zu Schleswig. Der Kaufmann Ludwig Randow und der Kaufmann Christian Lenz sind persönlich haftende Gesellschafter; der Färbermeister Georg Ranbow und der Gastwirth Anton Lenz, Kommanditisten; die Vermögenseinlage eines jeden der beiden Kommanditisten beträgt 4000 Thaler; eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Oktober 1871 am 4. Oktober 1871 (Akten über das Gesellschaftsregister Bd. II. S. 290). N. N. Sekretair.

Digitized by Google

Anlage D.

Register zur Eintragung der ehelichen Güterverhältnisse der verheiratheten Kaufleute und Handelsfrauen.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Bezeichnung der Eheleute.	Bezeichnung des Rechtsverhältnisses.	Bemerkungen.
1.	Kaufmann Franz Rolle und Christine geb. Blank zu Itzehoe	haben durch Vertrag vom 2. Februar 1870 eine Abweichung von dem an ihrem Wohnorte geltenden ehelichen Güterrecht vereinbart; eingetragen zufolge Verfügung vom 23. Februar 1870 am 24. Februar 1870 (Akten über das Register zur Eintragung der ehelichen Güterverhältnisse Bd. II. S. 9). N. N. Sekretair.	Der Kaufmann Franz Rolle ist gestorben; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juli 1871 am 1. September 1871 (Akten über das Register zur Eintragung der ehelichen Güterverhältnisse Bd. II. S. 123). N. N. Sekretair.

Digitized by Google

Anlage E.

Schiffsregister.

№ 23.

Kol. 1.	Kol. 2.	Kol. 3.	Kol. 4.	Kol. 5.	Kol. 6.					Kol. 7.
Namen des Schiffs.	Namen des Heimaths-Hafens.	Gattung und Bauart des Schiffs.	Größe und Tragfähigkeit.	Zeit und Ort der Erbauung.	Eigenthumsverhältnisse.					Zeit der Eintragung in das Schiffs-Register.
					a. Fortlaufende Nr.	b. Namen der Eigenthümer.	c. Wohnort der Eigenthümer.	d. Antheile.	e. Erwerbs-Grund.	
Hermes.	Altona.	Das Schiff ist von Eichenholz mit buchenem Kiel, in Klinkerart mit rundem Gatt gebaut, hat ein Deck, zwei Masten, ist als Brigg getakelt, führt keine Dampfmaschine, hat ein glattes Deck, und ist mit einer Kupferhaut versehen.	Das Schiff ist lang: 114 Fuß zwischen den Stevenvon Außenkante zu Außenkante der Sponung; tief: 14 Fuß (durchschnittlich) vom Verdeck bis zur unteren Kante des Kiels; breit: 20 Fuß in der äußeren Breite in der Höhe der Barkhölzer; 18 Fuß in der Höhe der Barkhölzer, auf $\frac{1}{12}$ der Länge von deren hinterem Endpunkte; 17 Fuß in der Höhe der Barkhölzer, auf $\frac{1}{12}$ der Länge von deren vorderem Endpunkte; und vermessen zu 163 Normallasten Tragfähigkeit, laut Meßbriefs des Königlichen Haupt-Steueramts zu Altona vom 5. November 1867. Anmerkung zum Formular. Die Festpunkte der Messungen sind vorstehend nach der gegenwärtig in Kraft stehenden Preußischen Vermessungs-Instruktion gewählt. Es versteht sich von selbst, daß sie bei abweichenden Meßmethoden anderweit zu bestimmen sind.	Das Schiff ist im Jahre 1866 in Altona unter Leitung des Schiffsbaumeisters W. Nüske erbaut.	1.	Der Kaufmann Friedrich Scholz, Preußischer Unterthan.	Altona.	$\frac{1}{4}$	hat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen.	Das Schiff ist in das Schiffsregister eingetragen zufolge Verfügung vom 4. November 1870am 5. November 1870.
					2.	Der Schiffskapitain Wilhelm Müller, Preußischer Unterthan.	Kiel.	$\frac{1}{8}$	hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Scholz zu Altona laut notarieller Urkunde vom 1. Oktober 1870 gekauft.	
					3.	Die im Jahre 1867 in Altona errichtete und landesherrlich bestätigte Aktiengesellschaft Germania.	Sitz der Gesellschaft: Altona.	$\frac{1}{8}$	hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Scholz zu Altona laut notarieller Urkunde vom 2. Oktober 1870 gekauft.	

Digitized by Google

№ 23. (Fortsetzung.)

Kol. 8.					Kol. 9.	Kol. 10.
Eigenthumsveränderungen.					Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen, mit Ausschluß der Eigenthumsveränderungen.	Löschungen.
a. Fortlaufende Nr.	b. Namen des Eigenthümers.	c. Wohnort des Eigenthümers.	d. Antheile.	e. Erwerbsgrund.		
1.	der Kaufmann Georg Scholz, Preußischer Unterthan.	Altona.	¾	hat die ¾ Part des in Kol. 6 Nr. 1 eingetragenen Friedrich Scholz, dessen Erbe er laut Testaments vom 10. November 1871 geworden ist, ererbt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Dezember 1871 am 2. Dezember 1871.	1) Dem Schiff ist der Name »Hoffnung« beigelegt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Januar 1874 am 4. Januar 1874.	Das Schiff ist abgewrackt und demzufolge im Schiffsregister gelöscht, zufolge Verfügung v. 4. August 1874 am 5. August 1874.
2.	der Kaufmann Ernst Becker, Preußischer Unterthan.	Altona.	1/16	hat die Part von dem in Kol. 8 Nr. 1 eingetragenen Georg Scholz laut gerichtlicher Urkunde vom 2. April 1872 gekauft. Eingetragen zufolge Verfügung vom 4. Juni 1872 am 5. Juni 1872.		

Digitized by Google

Anlage F.

Register-Certifikat.

Königreich Schiffs- | Preußisches Wappen. | Preußen. Certifikat.

Wir ..... bezeugen hierdurch, daß in das Schiffsregister, welches von uns über diejenigen, zur Führung der Preußischen Flagge befugten Schiffe, deren Heimathshäfen in unserem Sprengel belegen sind, kraft gesetzlicher Anordnung geführt wird, unter:

№ ..... das Schiff .....

auf Grund glaubhafter Nachweisungen eingetragen ist, wie folgt:

Kol. 1. Namen des Schiffs.	Kol. 3. Gattung und Bauart des Schiffs.	Kol. 4. Größe und Tragfähigkeit.	Kol. 5. Zeit und Ort der Erbauung.	Kol. 6. Eigenthümsverhältnisse.				
	Das Schiff ist von .... in .... Art, mit ... . Gatt gebaut, hat ..... Deck, und ..... Masten, ist als ..... getakelt, führt ..... Dampfmaschine .... hat	Das Schiff ist und vermessen zu ..... Tragfähigkeit laut	Das Schiff ist erbaut im Jahre ..... in	a. Fortlaufende №	b. Namen der Eigenthümer	c. Wohnort der Eigenthümer	d. Antheile.	e. Erwerbsgrund.
Kol. 2. Namen des Heimathshafens.								

Fortsetzung von Kol. 6. Eigenthumsverhältnisse.					Fortsetzung von Kol. 6. Eigenthumsverhältnisse.					Kol. 7.
a. Fortlaufende №	b. Namen der Eigenthümer.	c. Wohnort der Eigenthümer.	d. Antheile.	e. Erwerbsgrund.	a. Fortlaufende №	b. Namen der Eigenthümer.	c. Wohnort der Eigenthümer.	d. Antheile.	e. Erwerbsgrund.	Zeit der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister.
										Das Schiff ist in das Schiffsregister eingetragen zufolge Verfügung vom .. .. am .....

Indem wir über die Eintragung des Schiffs in das von uns geführte Schiffsregister dieses Certifikat ertheilen, bezeugen wir zugleich, daß dem Schiffe ..... das Recht, die Preußische Flagge zu führen, und alle Eigenschaften, Rechte und Privilegien eines Preußischen Schiffes zustehen.

..... den .....ten ..... 18..

Königlich Preußisches .....

Digitized by Google

Kol. 8.					Kol. 9.	Kol. 10.		
Eigenthumsveränderungen.					Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen, mit Ausschluß der Eigenthumsveränderungen.	Verpfändungen.		
a. Fortlaufende Nr.	b. Namen der Eigenthümer.	c. Wohnort	d. Antheile.	e. Erwerbsgrund.			Cessionen und andere Veränderungen.	Löschungen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

wird ausgege
reis 22½ Sgr.
r Justizbe

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. September 1867. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Lepsius in Naumburg a. d. S. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden;

der Kreisgerichts-Rath Scheele in Angermünde ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Hartmann ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg ernannt, und

dem Gerichts-Assessor Lischke behufs seines definitiven Uebertritts zur Militair-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Woywod ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Director Kersten in Wohlau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Torgau, und

der Kreisrichter Humbert von dem Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. an das Kreisgericht in Berlin

versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Coppenrath bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Witten,

der Gerichts-Assessor Stiebler bei dem Kreisgericht in Samter und

der Gerichts-Assessor Kaminski bei dem Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bischofsburg.

Die Kreisgerichts-Räthe Dr. Louis in Berlin und Wentzky in Brieg sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Oswald in Memel ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Brieg versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Disse in Salzkotten bei dem Kreisgericht in Höxter, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brakel,

die Kreisrichter Vogt in Schwetz und Apel zu Rosenberg i. Westpr. bei dem Kreisgericht in Schwetz, und

der Staatsanwalt Jacobson in Bartenstein bei dem Kreisgericht in Thorn, mit der Bestimmung, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schatz in Gostyn ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Kosten versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ludwig zu Stargard in Pommern ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Mertitsch bei dem Friedensgericht in Trier,

Digitized by Google

der Landgerichts-Assessor Wachter bei dem Friedensgericht in Lutzerath, und
der Landgerichts-Assessor Lingen bei dem Friedensgericht in Jülich.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Wirtz in Rhaunen ist vom 1. Oktober 1867 ab an das Friedensgericht in Rideggen versetzt,

der Friedensgerichtsschreiber Hansen in Perl ist zum Landgerichts-Sekretair bei dem Landgericht in Aachen, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Johann Heinrich Schulz in Saarbrücken zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Daun

ernannt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Amtsrichter Lantzius-Beninga in Wittmund ist unter Verleihung des rothen Adlerordens IV. Klasse mit Pension in den Ruhestand versetzt;

dem Gefangenwärter und Gerichtsdiener Reins in Syke ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

II. Kurhessen:

Dem Obergerichts-Direktor von Gehren in Hanau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt.

III. Nassau.

Dem Ober-Appellationsgerichts-Sekretair, Assessor Friedrich Hofmann in Wiesbaden ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension bewilligt.

IV. Schleswig-Holstein:

Die Ober-Appellationsgerichts-Räthe Prehn und Lucht in Kiel sind unter Belassung ihres bisherigen Charakters und Ranges zu Mitgliedern des Appellationsgerichts in Kiel,

der bisherige Obergerichts-Rath Petersen in Glückstadt,

die bisherigen Appellationsgerichts-Räthe Schmidt, Hall, Eckermann, Wittmaak, Jürgensen und Jacobsen in Flensburg, ferner

der bisherige Landrichter Wommelsdorf-Friedrichsen in Pinneberg,

der bisherige Hardesvogt von Zülow in Eckernförde, und

die bisherigen Obergerichts-Räthe Schütt, Krah und Dähnhardt in Glückstadt

sind zu Appellationsgerichts-Räthen und Mitgliedern des Appellationsgerichts in Kiel

ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Allgemeine Verfügung vom 10. September 1867, — betreffend die Beschaffung der Insinuations-Dokumente bei Einsendung der Akten an die Gerichte der höheren Instanz in schleunigen Civil-Prozessen.

Nach §. 27 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 291) sollen die Gerichte erster Instanz in den, dem schleunigen Rechtsmittelverfahren unterliegenden Sachen, sobald das Rechtsmittel angemeldet und gerechtfertigt ist, die Akten an das Gericht der höheren Instanz einsenden und die Parteien hiervon in Kenntniß setzen, den Gegner unter Mittheilung des die Rechtfertigung des Rechtsmittels enthaltenden Protokolls oder Schriftsatzes. Dieselben Bestimmungen finden sich in dem §. 77 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1849 (Ges.-Samml. S. 307), sowie in den §§. 87 und 88 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen für die neuen Landestheile vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 885).

Bereits in der, an die Gerichte im Geltungsbereich der Verordnung vom 21. Juli 1846 erlassenen Verfügung vom 30. Oktober 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 322) ist aufmerksam darauf gemacht, daß der Zweck der auf die Mittheilung der Rechtfertigung des Rechtsmittels sich beziehenden Vorschrift nothwendig erheische, über diese Mittheilung ein Insinuations-Dokument zu beschaffen und die Akten nicht eher einzureichen, als bis ihnen das Insinuations-Dokument einverleibt ist. Es ist zur Anzeige gelangt, daß die Verfügung vom 30. Oktober 1847 nicht immer befolgt worden ist und daß hieraus erhebliche Verzögerungen entstanden sind. Sämmtliche Gerichte erster Instanz werden deshalb angewiesen:

in den betreffenden Fällen die Einreichung der Akten an das Gericht der höheren Instanz nicht eher zu bewirken, als bis die vorgeschriebene Mittheilung der Rechtfertigung des Rechtsmittels an den Gegner erfolgt und das Insinuations-Dokument hierüber zu den Akten gebracht ist.

Berlin, den 10. September 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4407. Landrecht 45 Vol. V.

Digitized by Google

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 30. August 1867, — betreffend das Verfahren bei Besteuerung der Erbschaftsfälle, welche vor dem 1. September d. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. eingetreten sind.

Allerh. Verordn. vom 5. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1120).
Allg. Verf. vom 20. August 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 251).

a.

Allgemeine Verfügung.

Der Herr Finanz-Minister hat in Folge der ihm in §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 1120) ertheilten Ermächtigung hinsichtlich des Verfahrens bei Besteuerung der Erbschaftsfälle, welche vor dem 1. September d. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau, sowie in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Königlich Bayerischen und vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen, — mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim — eintreten, die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung vom 26. August d. J. erlassen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden in den bezeichneten Landestheilen werden angewiesen, in den betreffenden Fällen nach derselben zu verfahren.

Berlin, den 30. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Königlich Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.
I. 4249. Steuersachen 66 Vol. II.

---

b.

Bekanntmachung des Finanz-Ministers.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Besteuerung der Erbschaftsfälle, welche vor dem 1. September l. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau, sowie in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Königlich Bayerischen und vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen, — mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim — eintreten, werden in Ausführung des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli l. J., betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgabe (Ges.-Samml. S. 1120), folgende Bestimmungen getroffen.

1. Alle von jetzt an eingehenden Anzeigen der Ortsbehörden, Geistlichen u. s. w. über vor dem 1. September d. J. vorgekommene Sterbefälle, welche zur Erhebung von Erbschaftstaxen, Kollateralgeldern und Konfirmationstaxen Veranlassung geben, sowie alle bereits vorliegenden Anzeigen der gedachten Art, die bis jetzt Verhandlungen zur Ermittelung der Erbschafts-Abgabe noch nicht zur Folge gehabt haben, sind von den Amts- und Kreisbehörden ungesäumt an das Erbschaftssteuer-Fiskalat zu Cassel einzusenden.

2. Demselben sind ferner alle diejenigen Verhandlungen nach ihrem Abschlusse mitzutheilen, welche zum Zwecke der Ermittelung der Erbschaftstaxe gegenwärtig eingeleitet sind, in welchen aber die Festsetzung derselben und deren Ueberweisung an die Finanzbehörde noch nicht stattgefunden hat.

3. In allen diesen Fällen hat das Fiskalat, insoweit nicht die Versteuerung nach dem letzten Absatz des §. 13 der Verordnung vom 5. Juli l. J. noch ausgesetzt bleibt, auf den Grund eines den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Verfahrens, wenn ein solches überhaupt noch erforderlich ist, die Erbschaftssteuer nach den bisher gültigen Gesetzen des betreffenden Landestheiles zu berechnen, und unter Ausfertigung des Feststellungs-Attestes dem Steueramte zur Einziehung zu überweisen.

4. Bezüglich der Fälle, in welchen die Festsetzung der Erbschaftstaxe Seitens der zuständigen Behörde bereits erfolgt, und die Ueberweisung derselben an die Finanzbehörde angeordnet ist, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Berlin, den 26. August 1867.

Der Finanz-Minister.
Freiherr von der Heydt.

Digitized by Google

Num. 76.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. September 1867, — betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni d. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. zu bildenden neuen Gerichte.

Allgemeine Verfügung vom 7. August 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 219).

Der durch die Verfügung vom 7. August 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 219) festgesetzte Plan über die Organisation der Gerichte im vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, wird dahin modifizirt, daß das zum Kreisgericht Wiesbaden gehörige Amtsgericht zu Langenschwalbach auf den Bezirk des Amts dieses Namens beschränkt und mit zwei Amtsrichtern besetzt, für das bisherige Amt Wehen aber ein besonderes Amtsgericht mit dem Sitze in Wehen errichtet und mit Einem Amtsrichter besetzt wird.

Berlin, den 5. September 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 2170. O. 74 Vol. II.

Num. 77.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 11. September 1867, — betreffend die Organisation der Gerichte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und in den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen.

Der durch die Verfügung vom 8. August 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 221 ff.) festgesetzte Plan über die Organisation der Gerichte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und in den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, wird dahin modifizirt, daß das zum Kreisgericht Rotenburg gehörige Amtsgericht zu Schmalkalden auf den Bezirk der seitherigen Justizämter zu Herrenbreitungen und Schmalkalden beschränkt und mit drei Amtsrichtern besetzt, für den Bezirk des bisherigen Justizamts Brotterode aber ein besonderes Amtsgericht mit dem Sitze in Brotterode errichtet und mit Einem Amtsrichter besetzt wird.

Berlin, den 11. September 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 4500. O. 74 Vol. II.

Berichtigung.

In der allgemeinen Verfügung vom 22. August 1867 (Justiz-Minist.-Bl. S. 266) ist im §. 6 Zeile 4 statt »dem betreffenden Gericht« zu lesen:

dem Ober-Staatsanwalt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. September 1867. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Unter-Staatssekretair de Rège ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, und
dem Geheimen Kalkulator Siméon der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Der Kontroleur der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse Schulz ist zum Geheimen Kalkulator und
der bisherige Kalkulatur-Assistent Schulze zum Kontroleur und Buchhalter der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse
ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Thümmel in Cöslin ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Schwenger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Dr. jur. Harmening im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Heiligendörfer im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Dr. jur. Brinkmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Runde in Neustettin ist gestorben;
der Gerichts-Assessor von Wrese zu Strasburg in Westpreußen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt, und
dem Kreisgerichts-Rath Dohm in Hamm die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Rosenzweig in Ratibor ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Graf von Reventlow aus Frankfurt a. d. O. ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Guben, aus dem Justizdienste geschieden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Koch in Unna ist der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Morgenroth zu Beuthen in Ober-Schlesien, und
der Kreisrichter Wrzodek in Lublinitz
Beide bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Ober-Schlesien, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Drobnig in Grottkau bei dem Kreisgericht zu Creutzburg in Ober-Schlesien.

Der Rechtsanwalt und Notar Hennig in Cosel ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tarnowitz, versetzt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Vize-Direktor Neuß in Hildesheim ist unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Direktor“ zum Präsidenten des Obergerichts in Osnabrück,

der bisherige Hannoversche Ober-Stabs-Auditeur Eckert unter Belassung seines bisherigen Ranges, sowie unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Rath“ zum Mitglied des Obergerichts in Hannover, und

der Amtsgerichts-Assessor Bartels bei dem Amtsgericht Vörden zu Molgarten zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Osnabrück

ernannt worden.

Die Versetzung des Amtsrichters Siegener von dem Amtsgericht in Stolzenau an das Amtsgericht in Osterode ist zurückgenommen und derselbe dagegen an das Amtsgericht in Uchte versetzt;

der Amtsgerichts-Assessor Bethe ist von dem Amtsgericht in Uchte an das Amtsgericht in Osterode versetzt worden.

II. Kurhessen:

Zu Gerichts-Assessoren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel sind ernannt:

der Obergerichts-Referendarius Gustav Stöber,
der Obergerichts-Referendarius Friedrich Sunkel,
der Obergerichts-Referendarius Friedrich Ludwig von Stiernberg,
der Obergerichts-Referendarius Albert Etienne,
der Obergerichts-Referendarius Hermann Coing,
der Obergerichts-Referendarius Wilhelm Scheffer,
der Obergerichts-Referendarius Wilhelm Ewald,
der Obergerichts-Referendarius Hermann Siegmund Grau,
der Obergerichts-Referendarius Ernst Reimerdes,
der Obergerichts-Referendarius Dr. Heinrich Matthias,
der Obergerichts-Referendarius Emil Pfaff,
der Obergerichts-Referendarius Ernst von Wille,
der Obergerichts-Referendarius Eduard Amelung,
der Obergerichts-Referendarius Carl Heinrich Giller,
der Obergerichts-Referendarius Viktor Wilhelm Alexander Baumgard,
der Obergerichts-Referendarius Adolph Heldmann,
der Obergerichts-Referendarius Dr. Theodor Schellmann,
der Obergerichts-Referendarius Christian Kind,
der Obergerichts-Referendarius Lothar Volz,
der Obergerichts-Referendarius Heinrich Schroder,
der Obergerichts-Referendarius Carl Wilhelm Moritz von Baumbach,
der Obergerichts-Referendarius Carl Walther,
der Obergerichts-Referendarius Rudolph Köhler,
der Obergerichts-Referendarius Otto Wille,
der Obergerichts-Referendarius Oskar Sporleder,
der Obergerichts-Referendarius Rudolph Jenner,
der Obergerichts-Referendarius Carl Calaminus,
der Obergerichts-Referendarius Carl Philipp von Hagen,
der Obergerichts-Referendarius Ludwig Eduard Schaub,
der Obergerichts-Referendarius Friedrich Adolph Liborius Wippermann,
der Obergerichts-Referendarius Carl Rieß,
der Obergerichts-Referendarius Hermann Meß,
der Obergerichts-Referendarius Carl Knatz,
der Obergerichts-Referendarius Gottlieb Rohde,
der Obergerichts-Referendarius Carl Heinrich Groß,
der Obergerichts-Referendarius Friedrich Scheffer,
der Obergerichts-Referendarius Carl Rabe,
der Obergerichts-Referendarius Hermann Keßler,
der Obergerichts-Referendarius Carl Osius,
der Obergerichts-Referendarius Julius Rieß, und
der Obergerichts-Referendarius Wilhelm Göbell.

III. Nassau:

Ernannt sind:

A. bei dem Appellationsgericht in Wiesbaden:

der Ober-Appellationsgerichts-Rath Lautz in Wiesbaden,
der Ober-Appellationsgerichts-Rath Forst in Wiesbaden,
der Ober-Appellationsgerichts-Rath Hehner in Wiesbaden zu Mitgliedern des Appellationsgerichts mit Belassung ihres Dienst-Charakters und Ranges;
der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Cuntz,
der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Schulz,
der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Dr. Rößler,
der Regierungs-Rath Musset,
der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Eiffert,
der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Zinn,
der Regierungs-Rath Bernhardt, und
der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Dr. Petri,
sämmtlich in Wiesbaden,
zu Appellationsgerichts-Räthen;

B. bei dem Kreisgericht in Wiesbaden:

der Justiz-Amtmann Döbell in Wiesbaden,
der Kriminalrichter Dr. Frech in Wiesbaden,
der Landoberschultheiserei-Verwalter Fuchs in Diez,
der Amts-Assessor Wißmann in Hadamar,
der Amts-Assessor Faßbender in Wiesbaden,
der Hof- und Appellationsgerichts-Assessor Meister in Wiesbaden, und
der Hof- und Appellationsgerichts-Assessor Keim in Dillenburg
zu Kreisgerichts-Räthen;

C. bei dem Kreisgericht in Dillenburg:

der Kriminalrichter von Trapp in Dillenburg.

Digitized by Google

der Amts-Assessor Spamer in Idstein,
der Hof- und Appellationsgerichts-Assessor Ebhardt in Dillenburg,
der Amts-Assessor Keutner in Herborn, und
der Amts-Assessor Friedrich in Runkel
zu Kreisgerichts-Räthen:

D. bei dem Kreisgericht in Limburg:

der Hof- und Appellationsgerichts-Rath von Morenhoffen in Dillenburg, und
der Staats-Prokurator Rüffer in Wiesbaden
zu Mitgliedern des Kreisgerichts, mit Belassung ihres Dienst-Charakters und Ranges,
der Kriminalrichter Emminghaus in Dillenburg, und
der Landoberschultheiserei-Verwalter Bücher in Hachenburg
zu Kreisgerichts-Räthen.

Dem Amts-Prokurator E. Cramer in Nassau ist die Verlegung des Wohnsitzes nach Ems gestattet worden;

der Rechtskandidat Adolph Kleinschmidt in Wiesbaden ist zum Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht in Hochheim, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt;

dem Registrator des vormaligen Ober-Appellationsgerichts in Wiesbaden, Hofrath Freiherrn Eduard von Massenbach daselbst, sowie
dem Justiz-Amtmann Friedrich Christian Stäudesandt, und
dem Amts-Assessor Friedrich Joseph Fuchs,
beide bei dem Justiz-Amte in Homburg v. d. H.,
ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Oktober d. J. ab, mit Pension bewilligt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juni 1867, — betreffend den Begriff öffentlicher Ströme und Flüsse.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 §. 38; Th. II. Tit. 14 §. 21.

a.

Plenar-Beschluß.

Die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse sind nur von dem Punkte an, wo diese Schiffbarkeit beginnt, als öffentliche, im Sinne der §§. 38 Tit. 15 und 21, Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts anzusehen.

Das Präjudiz Nr. 2253 wird aufgehoben.

Angenommen im Plenum am 3. Juni 1867.

b.

Sitzungs-Protokoll.

Das Königliche Ober-Tribunal hat sich heute in pleno versammelt, um eine an dasselbe vom zweiten Senat gewiesene, zwischen diesem und dem dritten Senat streitig gewordene Frage: über den Begriff eines öffentlichen Stromes, im Sinne des Allg. Landrechts — zu entscheiden.

Das Allg. Landrecht sagt im §. 21 Tit. 14 Th. II:

Die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen sind ein gemeines Eigenthum des Staats (Tit. 15 Abschn. 1, 2).

Digitized by Google

In dem in Bezug genommenen 15. Titel Th. II. aber handeln von den Strömen die §§. 38 ff. und bestimmen:

§. 38.

Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats.

§. 39.

Privatflüsse können zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer in schiffbare Ströme nicht verwandelt werden.

§. 40.

Findet der Staat die Schiffbarmachung eines Privatflusses dem gemeinen Besten zuträglich, so muß er den bisherigen Eigenthümern für die dadurch verlorenen Nutzungen und vermehrten Lasten vollständige Entschädigung anweisen.

§. 41.

Uebrigens gehen durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses die Eigenthumsrechte, soweit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren.

Die natürliche Schiffbarkeit eines Stromes ist hiernach die Grundlage des Staats-Eigenthums an demselben, wie der Regalität, also auch der Oeffentlichkeit; da aber kein Strom in seinem ganzen Laufe, von der Quelle an, von Natur schiffbar ist, so entsteht die Frage, ob dessenungeachtet ein, doch nur theilweise schiffbarer Strom, in seinem ganzen Laufe als ein öffentlicher angesehen werden muß.

Dem dritten Senat lag am 22. November 1850 ein Fall dieser Art zur Entscheidung vor. Der Kolon M. forderte vom Fiskus Entschädigung dafür, daß in Folge der vom Staate unternommenen Schiffbarmachung der Lippe, oberhalb der Ortschaft Dahl (von welchem Punkte abwärts bis zur Einmündung in den Rhein dieser Fluß von Natur schiffbar gewesen sei), seine am Ufer belegenen Grundstücke durch die Einrichtung des Leinpfades belastet und in ihrer Ertragsfähigkeit verringert worden sein sollten.

Fiskus hielt sich zur Gewährung einer Entschädigung unter Anderem aus dem Grunde nicht für verbunden, weil ein Fluß, wenn er auch nur auf einem Theile seines Laufes von Natur schiffbar sei, doch nicht blos für diese Strecke, sondern ganz als ein öffentlicher Strom gelten müsse, und aus diesem Grunde erfolgte auch in den beiden ersten Instanzen die Abweisung des Klägers, sowie die Zurückweisung der gegen das Urtel zweiter Instanz erhobenen, auf die behauptete Verletzung der Vorschriften der §§. 38 bis 40 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts gegründeten Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Erkenntniß des dritten Senats begründete diese Zurückweisung in nachstehender Weise:

Zunächst ist dem Appellationsrichter darin Recht zu geben, daß in den §§. 38 und 39 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts die landrechtlichen Definitionen für den Rechtsbegriff: öffentlicher und Privatfluß, niedergelegt und damit die Zweifel und Kontroversen der damaligen gemeinrechtlichen Theorie und Praxis, bezüglich jener Rechtsnormen, erledigt und beseitigt werden sollten.

Nach diesem Zwecke durften nicht neue Zweifel in eine schon zweifelhafte Materie hineingetragen, es mußten vielmehr die alten erledigt, und namentlich mußte auf zweifelsfreie Weise bestimmt werden, daß das entscheidende Kriterium eines öffentlichen, dem ausschließenden Privatgebrauch entzogenen Flusses nicht nach der sehr weit greifenden Begriffsbestimmung des Römischen Rechts, in der unausgesetzten Dauer seines Wasserlaufes,

l. 1. D. de fluminibus, 43, 12,

noch nach den Grundsätzen des älteren Deutschen Rechts,

im Sachsenspiegel Bd. 2 Art. 28,

in der sehr relativen Eigenschaft »seines stromweisen Fließens«, vielmehr darin zu suchen sei, daß ein Strom von Natur schiffbar. Das Landrecht trat daher im Allgemeinen der gesetzgeberischen Ansicht Kaiser Friedrich's I. bei, der in seiner Konstitution vom Jahre 1158 (II. Feud. 56) auch nur flumina navigabilia et ex quibus navigabilia fiunt zu den landesherrlichen Regalien rechnete, und es modifizirte dieselbe im Interesse des Privateigenthums nur insoweit, als es Flüssen, wenn schon sie in schiffbare umzuwandeln wären, nicht ohne Weiteres den Charakter von Privat-

Digitized by Google

flüssen entzog, dem Staate vielmehr nur ein Recht auf eine solche Umwandlung gegen vollständige Schadloshaltung ihrer bisherigen Eigenthümer einräumte.

Nach diesem Zwecke und dieser Absicht des Gesetzgebers ist nicht anzunehmen, daß derselbe mit Aufstellung der Begriffsbestimmung im §. 38 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts eine abermalige Unbestimmtheit des Begriffes habe sanktioniren wollen, indem er Ströme nur soweit, als sie von Natur schiffbar seien, für Regalien des Staats erklärte, wodurch er das in die Schiffbarkeit gesetzte charakteristische Merkmal eines öffentlichen Stromes allen Zweifeln, Bedenken und Schwierigkeiten bei dessen Feststellung in jedem einzelnen Falle wieder preisgegeben haben würde.

Auch die wörtliche Fassung des §. 38 a. a. O. redet einer solchen Annahme nicht das Wort. Eine Begriffsbeschränkung, wie die vom Imploranten vertheidigte, würde in einer bestimmten wörtlichen Fassung ihren nothwendigen Ausdruck gefunden haben. Auch §. 21 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts nennt »die von Natur schiffbaren Ströme« ohne weitere Definition, je nachdem sie oder so weit sie schiffbar sind.

(Es folgt dann noch ein Hinweis auf die gemeinrechtliche Theorie.)

Dieser Ausführung gemäß ist vom dritten Senat das Präjudiz 2253,

Sammlung II. der Präjudizien S. 69,

angenommen worden, dahin lautend:

Flüsse, die auch nur theilweise von Natur schiffbar sind, sind in ihrer ganzen Ausdehnung als öffentliche Flüsse (Ströme) im Sinne der §§. 38 bis 39 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts anzusehen.

Und es sind in späteren Fällen wiederholt Entscheidungen desselben Senats, diesem Präjudize gemäß, und auch da, wo es sich um die Konsequenzen desselben, z. B. um die Pflicht des Staats zur Räumung (Reinigung) öffentlicher Ströme, auch in deren nicht schiffbaren Strecken handelte, ergangen.

In einem dieser späteren Erkenntnisse — vom 22. September 1862 — ist den obigen Gründen des Präjudizes noch hinzugefügt:

Wenn Implorant hervorhebt, daß das Landrecht die schiffbaren Flüsse lediglich im öffentlichen Interesse, insbesondere in dem der Schifffahrt, für ein gemeines Eigenthum des Staats erkläre, und er daraus folgert, daß dieses Eigenthum des Staats an schiffbaren Flüssen nicht weiter reiche, als deren Schiffbarkeit, so kann diese Folgerung nicht für richtig erachtet werden. Im öffentlichen Interesse liegt es vielmehr, daß auch der nicht schiffbare Theil eines schiffbaren Flusses dem Staate als Eigenthum vorbehalten sei, damit nicht durch Privatdispositionen der oberhalb gelegenen Ufereigenthümer die Wassermasse vermindert und dadurch die Schiffbarkeit selbst möglicherweise beeinträchtigt werde. Die Schiffbarkeit eines Flusses bildet hiernach keineswegs die Grenzlinie zwischen dem Staats- und Privateigenthum am Flusse, sondern ist das charakteristische Merkmal der Oeffentlichkeit eines Flusses im Ganzen.

In einem früheren Urtel, das am 4. November 1857 in der Sache des Fiskus wider L. und Genossen ergangen, wurde zwar der Fluß Plöne nicht für schiffbar erachtet, obgleich derselbe in der Nähe seiner Mündung in den Alt-Damm'schen See mit sogenannten Ihnakähnen (welche Lasten tragen) auf einer Strecke von ungefähr $\frac{1}{10}$ Meile beschifft werden kann; doch beruhte diese Entscheidung auf der Annahme, daß die natürliche Schiffbarkeit dieses Flusses nicht genügend festgestellt sei und durch jene Schiffbarkeit am Ausflusse desselben die Voraussetzungen des Präjudizes vom 22. November 1850 (Nr. 2253) noch nicht erbracht wären.

Der Grundsatz dieses Präjudizes hat nun theils Zustimmung, theils Widerspruch bisher erfahren und den letzteren, namentlich in einer Denkschrift, welche im Königlichen Handels-Ministerium ausgearbeitet, auch durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 19. April 1865 dem Ober-Tribunal zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden ist, und in welcher, abweichend von der in den vorhergegangenen fiskalischen Prozessen vertheidigten Meinung ausgeführt wird, daß die Oeffentlichkeit eines Flusses sich auf den schiffbaren Theil desselben beschränke.

Der dritte Senat beharrte aber noch später bei dem angenommenen Grundsatze und entschied durch Erkenntniß vom 19. Februar 1866:

daß der Fluß Leba, welcher bei seiner Mündung in das Meer schiffbar ist, auch oberhalb, in seinen nicht schiffbaren Theilen, zu den öffentlichen Strömen zu zählen sei, so daß die in diesem Prozesse streitig gewordene Last eines Brückenbaues den Fiskus treffe.

Digitized by Google

Von dieser Praxis des dritten Senats will nun der zweite Senat abgehen. Der Fluß Drage war schon Gegenstand einer, bei diesem Senat am 23. Juni 1843 ergangenen Entscheidung gewesen. Jetzt ist in mehreren gleichzeitig zur Aburtelung gelangten Prozessen, namentlich in der Nichtigkeitsbeschwerdesache des Bauern B. und Genossen wider die Stadtgemeinde D. festgestellt: daß die Drage, deren Gesammtlauf etwa 16 Meilen in sich begreift, auf einer Strecke von 3½ Meilen vor ihrer Einmündung in die Netze von Natur schiffbar ist. Es fragt sich nunmehr, ob die Drage in ihren aufwärts gelegenen, nicht schiffbaren Theilen die Eigenschaft eines öffentlichen Stromes hat?

Das Urtel zweiter Instanz hat dies verneint, und der zweite Senat will die, auf die behauptete Verletzung des §. 38 Tit. 15 Th. II. des Allgemeinen Landrechts gegründete Nichtigkeitsbeschwerde als ungerechtfertigt zurückweisen, indem er unter einem »von Natur schiffbaren Strome« einen solchen versteht, welcher nach der Tiefe seines Bettes und nach der darin enthaltenen Wassermenge mit Schiffen befahren werden kann, also auch nur soweit, als dies der Fall ist, und in demjenigen Theile seines Laufes, wo die Schiffbarkeit stattfindet, als ein schiffbarer und folglich öffentlicher bezeichnet werden darf.

Der bestehenden Vorschrift gemäß hat daher der zweite Senat die streitig gewordene Rechtsfrage zur Entscheidung des Plenums gestellt:

> Ob Flüsse, welche nur theilweise von Natur schiffbar sind, in ihrer ganzen Ausdehnung, oder nur von dem Punkte an, wo diese Schiffbarkeit beginnt, als öffentliche Flüsse (Ströme) im Sinne der §§. 38—39 Tit. 15 Th. II. des Allgemeinen Landrechts anzusehen sind?

Die zur Vorbereitung der Entscheidung des Kollegiums ernannten beiden Referenten haben in ausführlichen Relationen den Gegenstand erörtert und sind zu der übereinstimmenden Ueberzeugung gelangt, daß der ältere Grundsatz (des dritten Senats) sich nicht aufrecht erhalten lasse.

In gleichem Sinne hat auch, nachdem die Diskussion eröffnet und hierbei zunächst das Vorhandensein eines, die Kompetenz des Plenums begründenden Konflikts einstimmig anerkannt worden war, die große Mehrheit der Mitglieder, welche das Wort nahmen, sich ausgesprochen.

In beiden Relationen ist auf das gemeine Recht zurückgegangen worden und (namentlich vom ersten Referenten) eine umfängliche Zusammenstellung der Ansichten gemeinrechtlicher Schriftsteller über die Vorschriften des Römischen Rechts, insbesondere über die in dem Tit. D. de fluminibus (43, 12) vorkommenden Sätze:

> l. 1. §. 1.
>
> Flumen a rivo magnitudine discernendum est, aut existimatione circumcolentium.
>
> §. 2.
>
> Item fluminum quaedam sunt perennia, quaedam torrentia. Perenne est, quod semper fluat. Si tamen aliqua aestate exaruerit, quod alioquin perenne fluebat, non ideo minus perenne est.
>
> §. 3.
>
> Fluminum quaedam publica sunt, quaedam non; publicum flumen esse Cassius definit, quod perenne sit; haec sententia Cassii, quam et Celsus probat, videtur esse probabilis.

gegeben worden.

Danach verbreiteten sich die Kontroversen in der älteren Literatur darüber: ob es darauf ankomme, daß:

> flumen publicum in publico oriatur?
>
> per publicum alveum fluat?
>
> debeat esse navigabile, — perenne, — magnum. — in publico usu; — et tali opinione?

und diese Meinungs-Verschiedenheiten reichen bis in die neuere Zeit herab. Ist man auch über den Begriff des flumen perenne größtentheils darin einig, daß darunter ein, nachhaltigen Quellen entspringendes, zwischen bestimmten Ufern, in dauernder Strömung fließendes Gewässer (quod perpetuam habet causam fluendi) zu verstehen sei, so wollen doch Einige nur perennirende Gewässer von einer gewissen Größe, wobei auf das Urtheil der Anwohner zu rücksichtigen sei, als flumina publica gelten lassen, während Andere beständig fließende Gewässer, ohne Rücksicht auf ihre Größe, als öffentliche betrachten, sobald sie in regelmäßigen Betten sich bewegen, dadurch also von solchen, auch beständig fließenden Gewässern sich unterscheiden, die kein festes Gerinne haben; wiederum Andere darnach fragen, ob das Bett des Flusses oder dessen Ufer im Staats- oder Privateigenthum sich befinden? endlich auch, ob er schiffbar ist?

Die letztere Meinung wird aber andererseits schon aus dem Grunde für irrig gehalten, weil nach l. 1 §§. 12 und 18. D. de fluminibus die flumina publica sive navigabilia sunt, sive non sunt.

Digitized by Google

Als Hauptresultat ergiebt sich indessen, daß die Bedeutung von flumen publicum nach Römischem Rechte eine sehr weit greifende ist und fast alle perennirenden Gewässer in sich begreift.

Ein weiterer Streit findet statt über die eigentliche Bedeutung der Oeffentlichkeit bei einem Flusse, je nachdem darunter ein Eigenthum des Staates, oder nur ein, unter der Aufsicht und Hoheit des Staates, jedem aus dem Volke zustehender Gebrauch an dem fließenden Gewässer zu verstehen und zuletzt darüber: ob die Römischen Grundsätze von öffentlichen und Privatflüssen auf die deutschrechtlichen Verhältnisse anwendbar sind?

Es stehen sich hier z. B. die geachteten Namen von Schriftstellern, wie Biener, Walter, Funke, Elvers u. A., welche bejahen, den mehrentheils verneinenden Danz, Runde, Eichhorn, Mittermaier ꝛc. entgegen.

Auf die Bildung der deutschrechtlichen Grundsätze hat hiernächst die Const. Friderici in II. feud. 56 erheblich mitgewirkt, wenngleich deren Gesetzeskraft für Deutschland ebenfalls bestritten ist.

Indessen stellen die im Eingange der Konstitution als Regalien mitbezeichneten Gegenstände:

> Regalia sunt ..... viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia — (cet.)

nach Eichhorn (Deutsches Privatrecht S. 675 der 4. Auflage und Rechtsgeschäfte S. 660 5. Auflage) kein wirkliches Eigenthum des Regenten dar, sondern die Regalität bezeichnet nur das Hoheitsrecht des Staats über dieselben; während z. B. J. J. Moser in dem Werke von der Landeshoheit (de 1773) Theil 9 Kap. 17 §. 4 sich dahin geäußert hatte:

> der großen Flüsse und Ströme Eigenthum steht dem Staate oder gemeinem Wesen oder vielmehr Namens desselbigen dem Landesherrn zu;

und weiterhin:

> öffentliche Wasserströme würden jure germanico hodierno unter die Regalien gerechnet, welches sich jedoch nur von solchen Strömen verstehe, worauf man mit Schiffen oder Flößen zu fahren pflege.

Es können diese Anführungen aus den Vorträgen der Referenten über den Stand der gemeinrechtlichen Theorie zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts genügen, um zu zeigen, welche Unsicherheit damals in dieser Rechtslehre herrschte. Und diese findet auch heute noch statt, da, wie die Referenten weiter erwähnt haben, z. B. Eichhorn (im Privatrechte §. 268) die Meinung ausgesprochen hat, daß die Lehre des Römischen Rechts über die Oeffentlichkeit der flumina perennia hergebrachte Gerechtsame nicht aufheben und deshalb in Deutschland jedes nicht schiffbare Gewässer im Privateigenthum stehen könne, worüber zunächst Herkommen und der Besitzstand entscheide; dagegen Gerber (System des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl. §. 63) nur diejenigen Flüsse, auf denen die Schifffahrt und Floßfahrt ausgeübt werden kann, zu den öffentlichen Sachen rechnet, welche zum gemeinen Gebrauch dienen, und er hinsichts der nicht schiffbaren, beständig fließenden Wasser, in jedem einzelnen Falle nach den faktischen und rechtlichen Verhältnissen entschieden wissen will, ob ein solches Gewässer auch als eine öffentliche Sache anzusehen, oder Eigenthum der anliegenden Grundbesitzer und Gemeinden sei? und endlich Heimbach sen. (in Weiske, Rechtslexikon Bd. 14 S. 86 ff., 118) als heutigen gemeinrechtlichen Grundsatz hinstellt:

> daß alle beständig fließenden Gewässer, ohne Unterschied ihrer Größe, als öffentliche zu betrachten seien.

Bei den Vorarbeiten für das abzufassende Allgemeine Gesetzbuch für Preußen wurde diese Unsicherheit des Rechtszustandes in vollem Umfange empfunden. In einem Aufsatze über die Regalien (im 19. Bande der Materialien zum Landrecht Bl. 38) äußerte sich Suarez dahin:

> die Lehre von den Regalien ist eine der schwersten in der ganzen Gesetzgebung. Ohne auf die mancherlei Verhältnisse zu sehen, welche dabei in Betracht kommen, da auf der einen Seite den Rechten des Staats nichts vergeben werden darf, und auf der anderen Seite diese Rechte zum

Digitized by Google

Nachtheil des Eigenthums und der Gerechtsame der Privatpersonen nicht zu weit ausgedehnt werden müssen, entsteht schon eine große Schwierigkeit aus der Absonderung der dahin einschlagenden Materien, welche in das Staats- und derjenigen, welche in das bürgerliche Privatrecht gehören. Hiernächst fehlt es fast durchgängig an brauchbaren Vorarbeiten. Die Lehrsätze des Römischen Rechtes sind durch eine unschickliche Vermischung der Grundsätze einer republikanischen und einer monarchischen, ja fast despotischen Staatsverfassung, dunkel, verworren und widersprechend. Die unüberlegte Akkommodirung dieser Römischen Gesetze auf unsere heutigen Staatsverfassungen, die unglückliche Vermengung derselben mit Ueberbleibseln des alten Deutschen und mit Lehrsätzen des Longobardischen Lehnrechts, deren sich die meisten Rechtslehrer in dieser Materie schuldig machen, haben die Dunkelheit und Verwirrung noch größer gemacht ꝛc.

Nach Berührung mehrerer Kontroversen fährt Suarez fort:

Es giebt keinen anderen Weg, aus der Sache zu kommen, als daß man aus richtigen Grundsätzen des Natur- und allgemeinen Staatsrechts praktische Folgerungen herzuleiten suche, diese Folgerungen mit unseren Landesgesetzen und allgemein anerkannten Verfassungen vergleiche, sodann aber prüfe: welche von diesen Folgerungen in das Staatsrecht der Preußischen Monarchie gehören, und welche davon in die gegenwärtige Sammlung der Privatrechte aufgenommen werden müssen.

Auf Grund einer Definition:

Unter Regalien überhaupt werden alle Rechte des Staats und seines Oberhauptes, über die bürgerliche Gesellschaft und deren einzelne Mitglieder verstanden;

und der Herleitung dieser Rechte theils aus dem Zwecke des Staats: sicheren Schutz zu gewähren, theils aus der Nothwendigkeit, dem Staate und dessen Oberhaupte die Mittel zur Erreichung jenes Zweckes zu verschaffen, leitete Suarez dann die Haupt-Eintheilung der Regalien in Majestäts- oder Hoheitsrechte, und in nutzbare Rechte her. Er ließ die letzteren zerfallen in:

A. das Staats-Vermögen;
B. das Besteuerungs-Recht;

und rechnete zu dem Staats-Vermögen unter anderen:

die Regalien im engeren Sinne, als Dinge, die eines Privat-Eigenthums nicht fähig sind, oder die von dem Eigenthum der Privatpersonen füglich, ohne daß ihrem Wohlstande wesentlich Abbruch geschieht, ausgenommen werden können, weshalb sie dem commercio privato entzogen und ihre Nutzungen dem Staatsoberhaupt übertragen sind;

und zu diesen Regalien im engeren Sinne zählt er das Recht auf flumina publica, portus et littora maris.

Demgemäß enthielt der erste Entwurf im Theil I. Abtheilung 3 Titel 2 Abschn. 2 (Bl. 49 v. ibid.) die Fassung:

§. 36. Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats.
§. 37. Die Nutzungen unschiffbarer Flüsse kommen der Regel nach den Eigenthümern der Grundstücke zu, durch welche dieselben ihren Lauf nehmen.
§. 38 handelte von der Umwandlung der Privatflüsse in schiffbare.

Der §. 37 ist in das Allgemeine Landrecht nicht aufgenommen, wohl für überflüssig erachtet worden, und im Titel 15 daselbst enthält §. 38 die Vorschrift des §. 36 des ersten Entwurfes, wie §. 39 die des §. 38 des Entwurfes.

In den, bei der Revision des Allgemeinen Gesetzbuchs gehaltenen amtlichen Vorträgen (Jahrbücher Bd. 41 S. 179) äußerte Suarez zu den Titeln 13 bis 16 Theil II:

es habe über die in diesen vier Titeln abgehandelten Materien bisher nirgendwo ein jus commune scriptum existirt; das Wenige, was darüber in zerstreuten Titeln und Gesetzen des Corpus juris

Digitized by Google

Romani vorkomme, sei, da es sich mehrentheils auf die Römische Staatsverfassung gründe, bei uns entweder gar nicht oder nur mit vielen Modifikationen und Restriktionen angenommen gewesen; auch allgemeine Landesgesetze seien über diese Materien nicht vorhanden, und Provinzialgesetze nur theilweise.

Diese Titel enthielten daher eine Zusammenstellung der Resultate, welche aus der wirklich bestehenden inneren Staats- und Landesverfassung, aus den wenigen, über manche Gegenstände emanirten Edikten und aus den Provinzial-Verordnungen, insoweit dieselben insgesammt, oder doch die meisten unter ihnen übereinstimmen, gezogen worden. Es sei auch niemals die Absicht gewesen, bei allen diesen Materien irgend etwas Neues, gegen die bisherigen Einrichtungen und Verfassungen, einzuführen.

Augenscheinlich hat man aber die von Suarez so beklagte Unsicherheit der gemeinrechtlichen Theorie möglichst beseitigen und insbesondere in dem hier vorliegenden Gegenstande — den Rechten des Staats an den Flüssen — jenen vielen Kontroversen ein Ende machen wollen, und dies ist geschehen durch die Aufstellung der natürlichen Schiffbarkeit eines Stromes, als des entscheidenden Kennzeichens seiner Oeffentlichkeit.

Damit ist nach der übereinstimmenden Ansicht beider Referenten ausgeschlossen — was der dritte Senat meint — daß das Landrecht sich den Grundsätzen der Konstitution von 1158 angeschlossen habe.

Suarez wollte »die Lehrsätze des Longobardischen Lehnrechts« in dieser Materie entfernt wissen; er konnte den Streit über das: ex quibus navigabilia fiunt — nicht in das neue Gesetzbuch mit übernehmen wollen. Sind die von Natur schiffbaren Flüsse für Eigenthum des Staats erklärt, also öffentliche, so folgt aus dem Gegensatze, daß die von Natur nicht schiffbaren in die Kategorie der Privatflüsse fallen. Diese letzteren können gemäß §. 40 Tit. 15 Th. II. des Allgem. Landrechts gegen Entschädigung des Eigenthümers für Nutzungen und Lasten, vom Staate schiffbar gemacht werden; aber §. 41 läßt dennoch die Privat-Eigenthumsrechte an einem solchen schiffbar gemachten Flusse fortdauern, soweit dieselben neben dessen Schiffbarkeit bestehen können, und das beweiset, daß der Gesetzgeber von der Vorstellung einer Nothwendigkeit:

> im Interesse der Schifffahrt die ihr dienenden Flüsse auch in ihren nicht schiffbaren Theilen für öffentliche zu erklären,

weit entfernt gewesen ist, und daß er die in dem Erkenntnisse vom 22. September 1862 angedeuteten Besorgnisse vor nachtheiligen Dispositionen der Privateigenthümer von Flüssen nicht gehegt haben kann. Die Gesetze bieten ja auch gegen solche Möglichkeiten hinreichenden Schutz im §. 99 Tit. 8 Th. I. des Allgem. Landrechts und in dem Vorfluths-Edikt vom 15. November 1841 §§. 1 ff., §§. 10 ff., wie in dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 §§. 5, 15.

Ist die aus dem Begriffe der Regalität zu beurtheilende Oeffentlichkeit der Flüsse und Ströme davon abhängig, daß dieselben von Natur schiffbar seien, so trifft doch dies nicht bei dem oberen Laufe eines, erst weiter abwärts schiffbar werdenden Stromes zu; die Schiffbarkeit ist eine Thatsache, deren Vorhandensein nach dem Gesetze über die Oeffentlichkeit des Stromes entscheidet und deren Mangel nicht dadurch ersetzt wird, daß man, um der Kontinuität der Wasserläufe willen, auch die nicht schiffbaren Theile derselben für öffentliche erklärt. Man kann einen Strom nicht mit allen ihm zufließenden Gewässern zusammen als ein gleichartiges Ganzes betrachten, und ein schiffbarer Strom läßt sich, seinem Begriffe gemäß, bis zu seiner nicht schiffbaren Quelle zurückführen. Die Schiffbarkeit bildet sich erst allmählich durch die verschiedenen, sich vereinigenden Wasserläufe, aber jeder dieser letzteren behält, so lange er sich nicht mit einem anderen vereinigt hat, seine Selbstständigkeit. Daß man gleichwohl den Namen des einen Flusses, den derselbe vor der Vereinigung mit anderen führte, für die vereinigten Ströme beibehalten hat, ist etwas Zufälliges, zumal nicht selten einer dieser anderen Flüsse bei dem Vereinigungspunkte bedeutender ist, als jener, nach der Vereinigung den Namen fortführende. Die Theorie der identischen Einheit aller zu einem schiffbaren Strome vereinigten Gewässer würde zur Auflösung des gesetzlichen Kriteriums der Schiffbarkeit führen, weil sie dasselbe mittelbar auch den nicht schiffbaren Wassern, auch denen, die dem Strome in seinem späteren Laufe, nachdem er bereits schiffbar geworden, zufließen, beilegen müßte, also dem ganzen Flußnetze; sie würde dadurch, da fast alle fließenden Gewässer sich schließlich zu solchen großen Strömen zusammenfinden, die Eigenschaft der Oeffentlichkeit der Flüsse zu der fast allgemeinen Regel machen, was dem Allgemeinen Landrecht ganz zuwider wäre.

Hiernach stößt gerade die Ausführung des vom dritten Senate angenommenen Grundsatzes auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten, während nach der neueren Meinung nur in jedem streitigen Falle unschwer fest-

Digitized by Google

gestellt zu werden braucht, ob und von welcher Stelle an ein Fluß schiffbar ist? und nur noch die Vorstellung aufzugeben ist, daß die übliche Bezeichnung eines Stromes »er sei ein schiffbarer« und eines anderen »als eines nicht schiffbaren« schon zur Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage etwas beitrage, da dieser Sprachgebrauch nur von der größeren Bedeutung, welche dem Strom dadurch erwächst, daß er in seinem Laufe schiffbar geworden ist, herrührt, dabei aber nicht daran gedacht wird, diese Eigenschaft auch schon dem nicht schiffbaren oberen Laufe des Flusses beizumessen. — Welche Unsicherheit übrigens in der Anwendung des Präjudizes 2253 eintreten kann, zeigt die spätere Entscheidung des dritten Senats in Betreff des Flusses Plöne, der für nicht schiffbar erachtet worden, obgleich er dies auf der letzten Einzehntel-Meile vor seiner Mündung geworden ist.

Die Referenten haben endlich noch auf die Verhandlungen des Königlichen Staatsraths über das Gesetz vom 23. Februar 1843 Bezug genommen, aus denen hervorgeht, daß bei Redaktion dieses Gesetzes über die Benutzung der Privatgewässer die landrechtlichen Grundsätze über öffentliche und über Privatflüsse in Betracht gezogen wurden, dabei aber stets in allen Stadien der Vorberathung dieses, auch den Provinzial-Landtagen resp. den vereinigten ständischen Ausschüssen vorgelegt gewesenen Gesetzes angenommen worden ist, daß ein Fluß nur so weit, als er schiffbar, ein öffentlicher sei; und mit einem Blicke auf einige auswärtige Gesetzgebungen geschlossen, welche denselben Grundsatz aussprechen.

Wie bereits erwähnt, ist demselben in dem versammelten Kollegium entschiedener Beifall zu Theil geworden. Indessen wurde auch zur Unterstützung der älteren Ansicht (des 3. Senats) noch Folgendes angeführt:

> Es müsse zuvörderst gegen eine Ausdehnung und Anwendung des Präjudizes 2253, welche bei dessen Aufstellung niemals beabsichtigt worden sei und die auch aus seinem Wortlaute so wenig, wie aus der Lage des damals entschiedenen einzelnen Falles folge, Verwahrung eingelegt werden.

Es handelte sich damals um einen von Natur, wenigstens theilweise schiffbaren Strom, der im Verhältnisse zu anderen, nicht schiffbaren, als ein Hauptstrom sich darstellt. Von dessen Nebenflüssen zu reden, war keine Veranlassung; diese behielten allerdings ihre Selbstständigkeit auch in rechtlicher Beziehung so lange, als sie diese thatsächlich bewahrten, d. h. bis zu ihrer Vereinigung mit dem Hauptstrome, und es ist gar kein Grund vorhanden, bei der Frage: ob der Hauptstrom für einen schiffbaren, in seinem ganzen Laufe, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu achten sei, auch an jene Nebenflüsse zu denken. Es war diese Frage hinsichts der Lippe zu entscheiden, nicht aber zugleich in Betreff der Stever, der Aasse, der Alme, und wie die anderen in die Lippe sich ergießenden kleineren Flüsse heißen mögen. Der Name des Flusses ist hierbei nicht ohne Bedeutung; mag er ursprünglich ein zufälliger sein, so beruht es doch wohl auf tieferen Gründen, denen hier nicht nachgeforscht werden kann, daß ein und derselbe Name einem Hauptstrom von dessen Quelle an bis zur Mündung in das Meer verbleibt und daß gerade auch diese bestimmte Quelle als der Ursprung dieses Stromes bezeichnet wird, während die Quelle irgend eines seiner vielen Nebenflüsse ebenso gut dafür gelten könnte. Behält der Hauptstrom seinen Namen, in dem die Namen aller anderen ihm zufließenden, ebenso wie deren Gewässer verschwinden, so ist bei der Frage, ob der erstere ein schiffbarer sei? auch nur an diesen, den so bestimmten Namen führenden, zu denken, und es kann nicht zugegeben werden, daß die Konsequenz des Präjudizes dahin führe, durch den Ausspruch, daß z. B. der Rhein ein schiffbarer Strom sei, auch alle Hunderte von Bächen und Flüssen, die in ihn münden, für schiffbare Ströme erachten zu müssen, vielmehr bleibt jeder dieser Zuflüsse, so lange er als ein solcher besteht, in Bezug auf die Frage, ob er als ein öffentlicher Fluß gelten müsse, einer besonderen Beurtheilung unterworfen. Nur die Arme und die Abflüsse eines Stromes behalten dessen Individualität, so lange sie ihr Wesen als lebendige Theile desselben nicht aufgeben, also auch z. B. nicht neue Namen angenommen haben; doch hat das Präjudiz auch hierüber nicht entschieden und darf dies nicht Gegenstand der heutigen Entscheidung sein.

Da nun bekanntlich kein Strom von der Quelle ab schon schiffbar ist, sondern dies nur erst nach einer gewissen Entfernung von derselben wird, so würden bei Redaktion des Allgemeinen Landrechts, da man alle Streitfragen vor Augen hatte, doch wohl jene Thatsachen beachtet worden sein, und wenn die Regalität nur auf den schiffbaren Theil der Ströme hätte beschränkt werden sollen, der §. 38 Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht ohne alle Einschränkung dahin gefaßt sein:

> Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats;

sondern man hätte gesagt, daß die Regalität so weit eintrete, als ein Strom schiffbar sei, und auch §. 21

Digitized by Google

Tit. 14 daſelbſt würde Flüſſe und Ströme nur ſoweit, als ſie von Natur ſchiffbar ſind, für ein gemeines Eigenthum des Staats erklärt haben, während er doch ganz unbedingt

die von Natur ſchiffbaren Ströme

dafür erachtet hat.

Dieſe ganz unbedingte Ausdrucksweiſe in beiden Geſetzſtellen ſpricht dafür, daß man einen von Natur ſchiffbaren Strom als ein ungetheiltes Ganzes behandelt, und dieſe natürliche Schiffbarkeit, obwohl ſie ſtets nur bei einem Theile des Stromes ſtattfinden konnte, für ſo erheblich gehalten hat, um einen ſolchen Strom, d. h. den ganzen, auf ſolche Weiſe gar nicht ſchiffbaren Flüſſen in hervorragender Art ſich unterſcheidenden Fluß, dem Regale zu unterwerfen.

Daß Flüſſe dieſer Art für den Staat wichtiger erſcheinen können, als diejenigen, welchen die Schiffbarkeit von Natur nicht verliehen iſt, leuchtet wohl ein, und das war Grund genug, dieſelben für öffentliche zu erklären im Intereſſe des Allgemeinen, und dieſe Oeffentlichkeit dem ganzen Strome beizulegen, damit die Staats-Regierung, ungehemmt durch Rückſichten anderer Art, als diejenigen des öffentlichen Wohls, bei denſelben handeln könnte. Man wird nicht in Abrede ſtellen dürfen, daß vielfach ſolche Hemmungen eintreten können, wenn oberhalb des Punktes, an welchem die Schiffbarkeit anfängt, Privateigenthum an dem Fluſſe eintritt, und wenn dies nach der neueſten Geſetzgebung über die Benutzung von Privatgewäſſern weniger der Fall ſein mag, ſo exiſtirte dieſe doch bei Redaktion des Landrechts noch nicht.

Aus den angeführten Aeußerungen von Suarez läßt ſich gar nicht erkennen, daß derſelbe nur die ſchiffbaren Strecken der Flüſſe dem commercio privato durch ihre Unterwerfung unter die Regalität habe entziehen wollen. Er rechnet zu den Regalien im engeren Sinne ſchlechthin das Recht auf flumina publica, wie das Landrecht die Nutzungen der von Natur ſchiffbaren Ströme. Den Gegenſatz hierzu bilden die von Natur nicht ſchiffbaren. Setzt man aber an die Stelle der erſteren die

von Natur theilweiſe ſchiffbaren Ströme,

ſo ſind dieſe auch von Natur theilweiſe nicht ſchiffbar. Und da überdies der Fall eintritt, daß ein ſchiffbar gewordener Strom wieder aufhört, dies zu ſein, ſo gelangt man zu Unterſcheidungen, die das Geſetz nicht kennt und die eine Quelle neuer Streitigkeiten werden können, während nach der richtigen Auffaſſung des Präjudizes Nr. 2253 ein Strom, der einmal ſchiffbar geworden iſt, als ein öffentlicher nach ſeinem ganzen Laufe zu behandeln bleibt.

Die Entſcheidung Hinſichts der Plöne beweiſet nur, daß kein Grundſatz in ſtarre Konſequenz ausarten darf. Wird ein Fluß erſt ganz kurz vor ſeiner Mündung in das Meer ſchiffbar, ſo wirken dazu Urſachen mit, deren Einfluß in jedem einzelnen Falle beſonders geprüft werden muß, und es iſt damals thatſächlich angenommen worden, daß die natürliche Schiffbarkeit der Plöne nicht hinreichend feſtgeſtellt ſei.

Es könne die Richtigkeit aller vom dritten Senate zur Rechtfertigung des Präjudizes angeführten Gründe dahingeſtellt bleiben; der Grundſatz ſelbſt aber werde für richtig erachtet.

Hierauf wurde indeſſen mit den oben bereits dargelegten Argumenten geantwortet, und es bleibt nur noch Folgendes zu erwähnen.

Es wurde von einer Seite geſagt: der Name eines Fluſſes ſei doch in der That etwas Zufälliges und könne über die ſo wichtige Streitfrage nicht entſcheiden. Niemand werde doch z. B. die Elbe ſchon bei ihrer Quelle einen ſchiffbaren Strom nennen; andererſeits erhalte die Weſer ihren Namen erſt beim Zuſammenfluß der Werra und der Fulda; von wo denn hier die Schiffbarkeit der Weſer ihren Anfang nehmen ſolle?

Wenn das Geſetz die natürliche Schiffbarkeit zur Bedingung der Regalität und der Oeffentlichkeit eines Fluſſes mache, ſo folge daraus, daß nur der ſchiffbare Theil deſſelben gemeint ſei, der durch dieſe, ihm aus natürlichen Urſachen zu Theil werdende Eigenſchaft einen ganz anderen Charakter annehme, als der nicht ſchiffbare Theil.

Bei der Redaktion des Landrechts ſei, namentlich von Suarez, für die zu erlaſſende Geſetzgebung der Geſichtspunkt aufgeſtellt worden: daß den Rechten und Anſprüchen des Staats nichts vergeben, aber darin auch nicht zu weit zum Nachtheil des Eigenthums und der Gerechtſame der Privatperſonen gegangen werden dürfe. Der Staat habe aber ein Haupt-Intereſſe nur an Erhaltung der natürlichen Schiffbarkeit eines Fluſſes und an der freien Verfügung über dieſen Theil deſſelben, und die Grenze dieſes natürlichen Zuſtandes bilde die paſſende Stelle für die Abſonderung der Gebiete des Staats und des Privateigenthums. Unbedenklich hätten daher die Redaktoren angenommen, daß die gewählte Faſſung des §. 38 a. a. O. dies ausdrücke.

Digitized by Google

Es wurde weiter bemerkt, daß auch die Thatsache, daß bei den Berathungen über das Gesetz vom 23. Februar 1843 die landrechtliche Vorschrift in dieser Weise verstanden worden sei, ins Gewicht falle, und daß, wenn damals eine andere, dem Grundsatze des dritten Senats entsprechende Auffassung sich geltend gemacht hätte, das eben erwähnte Gesetz in seiner Anwendbarkeit außerordentlich beschränkt sein würde, da ja dann die Zahl der Privatflüsse, mit denen dasselbe sich nur beschäftige, sich sehr vermindert haben würde.

Endlich ward noch bemerkt, daß auf die Nebenpunkte, welche in Bezug auf die Schiffbarkeit der Ströme in Frage kommen könnten, z. B. auf Unterbrechungen der Schiffbarkeit durch die natürliche Beschaffenheit des Flußbettes, auf die Nebenarme eines Stromes u. s. w. keine Rücksicht bei dem heutigen Beschlusse zu nehmen sei, weil in dieser Hinsicht ein Konflikt noch nicht entstanden sei, und daß ein Unterschied zwischen Strom und Fluß nicht gemacht werden dürfe, weil das Allgemeine Landrecht diese beiden Benennungen insofern gleichbedeutend gebrauche, als es zwar nur von Privatflüssen, wohl aber von öffentlichen Strömen und von öffentlichen Flüssen spreche, z. B. in §§. 55, 57, 62 Tit. 15 Th. II. dieser letzteren Benennung sich bedienen.

Nach geschlossener Diskussion wurde zur Abstimmung über die Frage geschritten:

ob Flüsse, welche nur theilweise von Natur schiffbar sind, in ihrer ganzen Ausdehnung als öffentliche Flüsse (Ströme) im Sinne des §. 38 Tit. 15 Th. II. des Allgemeinen Landrechts und des §. 21 Tit. 14 daselbst anzusehen sind?

und diese Frage mit großer Majorität verneint.

Das Plenum beschloß daher, den Grundsatz anzunehmen:

Die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse sind nur von dem Punkte an, wo diese Schiffbarkeit beginnt, als öffentliche im Sinne der §§. 38 Tit. 15 und 21 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts anzusehen.

Das Präjudiz Nr. 2253 wird aufgehoben.

Ober-Trib. Nr. 502. Gener.
I. 3313. V. 5. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. September 1867. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts in Marienwerder Dr. Martens ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Direktor Helmbrod in Naumburg a. d. S. ist zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Magdeburg ernannt worden.

2. Räthe.

Dem Appellations-erichts-Rath Liebaldt in Naumburg a. d. S. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Stadtgerichts-Rath Wentzel in Breslau ist zum Appellationsgerichts-Rath daselbst ernannt, und

der Appellationsgerichts-Rath Lesser in Posen als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Eduard Ferdinand August Reinhard Koch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Röder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Kammergerichts-Referendarius Dr. jur. von Wallenrodt im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Nändrup ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt;

dem Gerichts-Assessor Dieck aus dem Departement Naumburg ist behufs seines Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung, und

dem Gerichts-Assessor von Kügelgen aus demselben Departement behufs seines Uebertritts zur Verwaltung

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Referendarien.

Dem Kammergerichts-Referendarius Keibel, sowie

dem Appellationsgerichts-Referendarius von Bockum-Dolffs in Hamm

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Letzterem behufs seines Uebertrittes zur Verwaltung, ertheilt worden.

5. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Rechnungsrath Opitz in Breslau ist der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Elteſter in Berlin ist zum Ersten Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg i. Pr. mit dem Amts-Charakter als Stadtgerichts-Präsident,

der Kreisgerichts-Rath Simons in Hattingen zum Direktor des Kreisgerichts in Wesel, und

der Kreisrichter Kupffender in Spremberg zum Direktor des Kreisgerichts in Schneidemühl

ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Wachler in Breslau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Brieg ernannt, und

der Kreisrichter, Freiherr von Larisch in Münsterberg an das Kreisgericht in Schweidnitz versetzt worden.

Digitized by Google

Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt:
der Direktor der Kreisgerichts-Deputation in Arnswalde, Kreisgerichts-Rath Wackermann, unter Verleihung des rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife; ferner
der Kreisgerichts-Rath Sohr in Neisse,
der Kreisgerichts-Rath Keller in Burbach, und
der Kreisgerichts-Rath Becker in Dortmund
vom 1. Januar 1868 ab, die beiden Ersteren unter Verleihung des rothen Adlerordens IV. Klasse.
Der Kreisgerichts-Rath Hahn in Wezlar ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Wolff in Seeburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Kluth ist zum Friedensrichter in Lindlar, und
der Landgerichts-Assessor Alois Schmitt zum Friedensrichter in Wittlich
ernannt worden.
Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Dr. Brinkmann in Hagen an das Landgericht in Trier, und
der Friedensrichter Bram in Mayen an das Friedensgericht I. in Coblenz.
Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Enshoff in Crefeld ist zum Friedensgerichtsschreiber in Perl ernannt.
Der Notar Bauer in Weiden, und
der Friedensgerichtsschreiber Senden in Cöln
sind gestorben.

D. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Rath Couring in Aurich ist unter Beilegung des Titels „Kronanwalt“ mit dem Dienste als solcher bei dem Obergericht in Hildesheim beauftragt;
der Obergerichts-Assessor Freiherr von Bülow in Hameln ist zum Obergerichts-Rath, und
der Amtsgerichts-Assessor Müller bei dem Obergericht in Nienburg zum Obergerichts-Assessor
ernannt worden.
Dem Oberamtsrichter Haase in Elze ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

II. Kurhessen:

Ernannt sind:
der Ober-Appellationsgerichts-Rath Kaup,
der Ober-Appellationsgerichts-Rath Gleim,
der Ober-Appellationsgerichts-Rath Thomas Scheffer,
der Ober-Appellationsgerichts-Rath Martin, und
der Ober-Appellationsgerichts-Rath Rember,
sämmtlich in Cassel,
zu Mitgliedern des Appellationsgerichts daselbst mit Belassung ihres bisherigen Charakters und Ranges;
der Obergerichts- und Geheime Justizrath Grandidier in Cassel, unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges als Geheimer Justizrath, zum Appellationsgerichts-Rath und Mitgliede des Appellationsgerichts in Cassel; ferner
der Obergerichts-Rath Merz in Hanau,
der Obergerichts-Rath Ganslandt in Marburg, sowie
der Obergerichts-Rath Schultheiß,
der Obergerichts-Rath Klingender,
der Obergerichts-Rath Vogel, und
der Obergerichts-Rath Köhler,
sämmtlich in Cassel,
zu Appellationsgerichts-Räthen bei dem Appellationsgericht daselbst.
Der Appellationsgerichts-Rath Schultze in Magdeburg ist an das Appellationsgericht in Cassel versetzt worden;
dem Justizbeamten Mühlhause in Steinau ist der rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen;
der mit den Funktionen eines Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Hersfeld beauftragte Justizbeamte Richard Bode ist in den Ruhestand versetzt worden.

III. Nassau:

Die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension ist bewilligt worden:
dem Präsidenten des vormaligen Ober-Appellationsgerichts Freiherrn Dr. von Löw von Steinfurt, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens II. Klasse mit dem Stern;
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Langhans,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein, und
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Reichmann,
sämmtlich in Wiesbaden,
unter Verleihung des Königlichen Kronenordens III. Klasse;
dem Hof- und Appellationsgerichts-Rath Stahl in Dillenburg, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens IV. Klasse, ferner
dem Hof- und Appellationsgerichts-Rath von Rößler in Wiesbaden,
dem Hof- und Appellationsgerichts-Rath König in Dillenburg,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter, Landrath Wollweber in Höchst,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter, Landrath Melior in St. Goarshausen,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter Steinebach in Hochheim,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter Gerheim in Weilburg,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter Roth in Nassau,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter Siegfried in Herborn,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter Hildenbrand in Limburg,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter Zimmermann in Runkel,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter Westerburg in Selters,
dem Landoberschultheiserei-Verwalter Güll in Usingen, und
dem Amts-Assessor Menges in Dillenburg.
Dem Amtsrichter Ferdinand Eckstorm in Battenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Amts-Assessor Wilhelm Conrady aus Rüdesheim,
der Amts-Aceessist Theodor Dieffenbach in Wiesbaden, und
der Amts-Assessor Heinrich Stumpf aus Homburg v. d. H.,
bei dem Kreisgericht in Wiesbaden;
der Hof- und Appellationsgerichts-Assessor Jacob Herz aus Dillenburg,
der Amts-Assessor Hermann Reichmann in Limburg, sowie
der Hof- und Appellationsgerichts-Sekretair Theodor Hergenhahn aus Wiesbaden,
bei dem Kreisgericht in Limburg, und
der Landgerichts-Assessor Otto Suppes aus Vöhl bei dem Kreisgericht in Dillenburg.

Digitized by Google

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Landesbank-Rath Wirth zu Wiesbaden, mit Beibehaltung seines Ranges,
der Justiz-Amts-Assessor Ludwig Stumpf in Homburg v. d. H., und
der Landgerichts-Assessor Carl Winter aus Battenberg,
bei dem Amtsgericht in Homburg v. d. H.;
der Amts-Assessor Theodor Vonhausen aus Wiesbaden, und
der Amts-Accessist Ludwig Keller in Höchst,
bei dem Amtsgericht in Höchst;
der Amts-Accessist Wilhelm Wehsarg aus Wehen, und
der Amts-Accessist Heinrich von Langen in Hochheim,
bei dem Amtsgericht in Hochheim;
der Amts-Assessor Johann Dilger in Königstein, und
der Amts-Assessor Carl Otto in Königstein,
bei dem Amtsgericht daselbst,
der Landoberschultheiserei-Verwalter Carl Heinrich Snell in Wiesbaden,
der Amts-Assessor Heinrich Freiherr von Hadeln in Hochheim,
der Amts-Assessor August Oppermann in Wiesbaden,
der Amts-Assessor Carl Freiherr von Schütz in Wiesbaden, und
der Amts-Accessist Emil Leidner in Wiesbaden,
bei dem Amtsgericht in Wiesbaden;
der Auditor Christian Schlichter aus Wiesbaden, und
der Amts-Assessor Valentin Birkenbihl aus Weilburg,
bei dem Amtsgericht in Eltville;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Friedrich Kleinschmidt in Rüdesheim, und
der Amts-Assessor Ludwig Anthes aus St. Goarshausen,
bei dem Amtsgericht in Rüdesheim;
der Amts-Assessor Dr. Joseph Padelinetti aus Eltville, und
der Amts-Accessist Georg Kirsch in St. Goarshausen,
bei dem Amtsgericht in St. Goarshausen;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Heinrich Stahl in Langenschwalbach, und
der Amts-Assessor Ernst von Eck in Langenschwalbach,
bei dem Amtsgericht in Langenschwalbach;
der Amts-Assessor Johann Wolf in Wehen bei dem Amtsgericht daselbst;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Gustav Steubing in Idstein, und
der Amts-Assessor Friedrich Thewalt in Idstein,
bei dem Amtsgericht daselbst,
der Amts-Assessor Joseph Horn aus Braubach, und
der Amts-Accessist Balthasar Linz in Limburg,
bei dem Amtsgericht in Limburg;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Wilhelm Giershausen aus Marienberg, und
der Amts-Accessist Emil Preußer in Diez,
bei dem Amtsgericht in Diez;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Friedrich Gießе aus Wehen, und
der Amts-Assessor Peter Joseph Göbel aus Diez,
bei dem Amtsgericht in Runkel;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Ferdinand Weber in Hadamar,
der Amts-Assessor Carl Boeing in Hadamar, und
der Kriminalgerichts-Accessist Gustav Deißmann aus Dillenburg,
bei dem Amtsgericht in Hadamar;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Johann Friedrich Wilhelm Ammann in Wallmerod, und
der Amts-Accessist Carl Linz aus Langenschwalbach,
bei dem Amtsgericht in Wallmerod;
der Amts-Assessor Friedrich Brinkmann aus Selters, und
der Amts-Assessor Joseph Flügel zu Rastätten,
bei dem Amtsgericht in Rastätten;
der Amts-Assessor Eduard Thewalt aus Usingen bei dem Amtsgericht in Ems;
der Amts-Accessist Georg Bellinger aus Runkel bei dem Amtsgericht in Nassau;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Carl Krah in Braubach bei dem Amtsgericht daselbst;
der Amts-Assessor Philipp D'Avis aus Wallmerod bei dem Amtsgericht in Ober-Lahnstein;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Gustav Streitberg aus Rennerod,
der Amts-Assessor Philipp Schütz in Usingen, und
der Amts-Assessor A. von Vlerbrauer aus Diez,
bei dem Amtsgericht in Usingen;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Carl Frankenfeld in Montabaur, und
der Amts-Assessor Ludwig Feiner in Montabaur,
bei dem Amtsgericht daselbst;
der Landrichter Wilhelm Klingelhöffer in Biedenkopf, und
der Landgerichts-Assessor Eduard Bork in Biedenkopf,
bei dem Amtsgericht daselbst;
der Landgerichts-Assessor Julius Heß aus Biedenkopf, und
der Landgerichts-Assessor Theodor Klingelhöffer in Gladenbach,
bei dem Amtsgericht in Gladenbach;
der Landrichter Calmberg in Vöhl bei dem Amtsgericht daselbst;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Wilhelm Emminghaus in Dillenburg, und
der Landgerichts-Assessor Ferdinand Willich aus Biedenkopf,
bei dem Amtsgericht in Dillenburg;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Adalbert Willmann aus Rastätten, und
der Amts-Accessist August D'Avis aus Rennerod,
bei dem Amtsgericht in Herborn;
der Amts-Assessor Lorenz Biringer in Rennerod, und
der Amts-Accessist Johann Jacob Roth aus Königstein,
bei dem Amtsgericht in Rennerod;
der Amts-Accessist Wilhelm Wasmuth aus Idstein bei dem Amtsgericht in Marienberg,
der Amts-Assessor Anton Ball in Hachenburg, und
der Amts-Landgerichts-Assessor Heinrich Hohenstein aus Biedenkopf,
bei dem Amtsgericht in Hachenburg;
der Hof- und Appellationsgerichts-Sekretair Gustav Wilhelmi aus Dillenburg, und
der Landesbank-Accessist Kaschau aus Wiesbaden,
bei dem Amtsgericht in Selters;
der Landoberschultheiserei-Verwalter Adolph Wilhelm Ludwig Jeckeln aus Königstein,
der Amts-Assessor Alexander Schenck aus Marienberg, und
der Amts-Assessor Carl Seitz in Weilburg,
bei dem Amtsgericht in Weilburg.

Dem Rechtsanwalt Carl Bauer in Königstein ist die Verlegung des Wohnsitzes nach Höchst gestattet worden.

Dem Hof- und Appellationsgerichts-Sekretair, Hofrath Carl Leidner in Wiesbaden ist der Königliche Kronenorden IV. Klasse, und
dem Hof- und Appellationsgerichts-Pedellen Müller in Dillenburg das Allgemeine Ehrenzeichen
bei ihrer Versetzung in den Ruhestand verliehen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 79.

Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers vom 25. September 1867 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in den durch Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim.

a.

Allgemeine Verfügung.

Den Gerichtsbehörden in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim, wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 54 und 57 des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, und auf die Allerh. Verordnung vom 12. August 1867, betreffend die Einführung dieses Gesetzes in obengedachte Landestheile (Gesetz-Sammlung S. 1449), in Ansehung der Führung der Genossenschafts-Register die nachstehend abgedruckte Instruktion zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 25. September 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Gebieten des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und den durch Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, excl. Kaulsdorf und Meisenheim.

I. 4536. G. 58. Vol. II.

b.

Instruktion

des Justiz-Ministers vom 25. September 1867, betreffend die Führung der Genossenschafts-Register in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, dem vormaligen Herzogthum Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschließung der Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim.

§. 1.

Das Genossenschafts-Register (§. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§. 2 a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung

Digitized by Google

gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Auszug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und ihren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wieweit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetreten sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschafts-Register nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch das zur Publikation amtlicher Anordnungen bestimmte Regierungsblatt und durch die vom Handelsgericht bezeichneten Blätter ein oder mehrere Male zu veröffentlichen.

Geht eins dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

Für das Jahr 1867 ist die Veröffentlichung sogleich bei Eintritt der Gesetzeskraft der Königlichen Verordnung vom 12. August 1867 durch das zur Publikation amtlicher Anordnungen bestimmte Regierungsblatt zu bewirken.

§. 3.

Jede zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt, oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts aufgenommen ist.

Unter beglaubigter Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

§. 4.

Die in dem Genossenschaftsgesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschafts-Registers obliegt, die Betheiligten in den Fällen des §. 54 durch Ordnungsstrafe anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte einer »eingetragenen Genossenschaft« bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im Fall des §. 4 des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer »eingetragenen Genossenschaft« bedienen wollen.

§. 5.

Das Genossenschafts-Register wird in Frankfurt a. M. bei der ersten Abtheilung des Stadtgerichts, in den übrigen Theilen der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden von den Kreisgerichten geführt.

Besteht das Kreisgericht aus verschiedenen Abtheilungen, so gehört die Führung des Genossenschafts-Registers vor diejenige, welche die Civilprozeßsachen bearbeitet.

Bis zur Einrichtung von Handelsgerichten haben die obengenannten Gerichte die Funktionen des Handelsgerichts wahrzunehmen.

§. 6.

In Frankfurt a. M. werden die auf Führung der Genossenschafts-Register bezüglichen Geschäfte von der 1. Abtheilung des Stadtgerichts und den Wechsel-Notaren nach den in §§. 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom 17. Oktober 1862 für die Führung der Handels-Register gegebenen Vorschriften besorgt.

Digitized by Google

Insbesondere haben die Wechselnotare die den Sekretairen in dieser Instruktion auferlegten Geschäfte wahrzunehmen.

In den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Cassel und Wiesbaden werden die auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte von einem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Sekretairs (Aktuars) bearbeitet.

Die Ernennung derselben erfolgt vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für dessen Dauer und wird zugleich mit der im §. 2 Alinea 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Dem mit Bearbeitung der auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hülfe eines Sekretairs (Aktuars) bedienen;
2) die Verfügungen auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie die Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschaftsmitglieder (§. 24 des Gesetzes);
4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschafts-Registers betreffen, insbesondere auf Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;
5) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die, die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften.

§. 8.

Der Sekretair (Aktuar) hat

1) die Eintragungen in das Genossenschafts-Register, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§. 27 der Instruktion);
4) das Genossenschafts-Register, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Zu dem Genossenschafts-Register ist dauerhaftes Papier zu benutzen: es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu folliren.

Der Sekretair hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift zu bemerken.

§. 10.

Zu dem Genossenschafts-Register werden besondere Akten gehalten.

Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörenden Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genossenschaft besondere Akten angelegt werden.

§. 11.

Bei jeder Eintragung in das Genossenschafts-Register ist anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet ist;
2) das Datum der Eintragung;
3) die Stelle der betreffenden Akten, wo sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Sekretair (Aktuar) unter Beifügung seines Amtscharakters zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift bemerken.

§. 12.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben besonders in Kenntniß zu setzen. Im Fall der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben dem Betheiligten mitzutheilen.

§. 14.

Ist das Erlöschen einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, so sind alle auf die aufgelöste Genossenschaft bezüglichen Vermerke roth zu unterstreichen.

Ist dies in Betreff des größten Theils des Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlage eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

»Dieses Register ist behufs Anlage eines neuen Registers geschlossen.«

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

»übertragen aus dem früheren Register Nr.....«

§. 15.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 16.

Das Genossenschafts-Register ist zur Kassation nicht geeignet.

Die zu demselben gehörigen Akten unterliegen der Kassation nach Ablauf von 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf sich die Akten beziehen, im Genossenschafts-Register roth unterstrichen sind.

§. 17.

Das Genossenschafts-Register wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschafts-Verträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Sekretair (Aktuar) auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilagebande sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen. A.

§. 18.

Die Eintragung der Genossenschaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat.

§. 19.

Jede Genossenschaft wird auf eine besondere Seite des Registers eingetragen. Insoweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern frei zu lassen.

§. 20.

Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach §. 3 des Gesetzes abgefaßten Gesellschafts-Vertrages.

Der Anmeldung hat der Vorstand das Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular B. beizufügen. B.

§. 21.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register wird mittelst Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, welcher

1) das Datum des Gesellschafts-Vertrages,
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
3) den Gegenstand des Unternehmens,
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Fall dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll,
5) den Namen und Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder,

Digitized by Google

6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,

enthält, einzutragen ist.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Hauptregister aufzunehmen; dagegen ist ein vollständiger Abdruck des Gesellschafts-Vertrages, welcher von dem Sekretair (Aktuar) zu beglaubigen ist, zu dem im §. 17 bezeichneten Beilageband zu nehmen.

In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschafts-Vertrages sich befindet. Die Firma der Genossenschaft wird in der zweiten Kolonne, der Sitz derselben in der dritten Kolonne vermerkt; der übrige Inhalt ist mit Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Hauptregisters einzutragen.

§. 22.

Die Eintragung eines Beschlusses der General-Versammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses.

Der Beschluß ist nach Maaßgabe des §. 21 in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Genossenschaft geändert, so wird die erstere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Kolonne des Registers eingetragen.

§. 23.

In die vierte Kolonne des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;
2) die Auflösung der Genossenschaft und, falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Konkurses;
3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

§. 24.

Die im §. 23 bezeichneten Eintragungen erfolgen auf Anmeldung des Vorstandes, auf Grund des vorzulegenden Beschlusses der General-Versammlung der Genossenschaft.

Ist der gesammte Vorstand durch den Verwaltungsrath suspendirt (§. 26), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Verwaltungsrath.

Die Eintragung der Konkurs-Eröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Konkurs-Eröffnung zur Anzeige gelangt.

Ist der Konkurs von dem Gericht selbst eröffnet, so ist hiervon zu den Akten über das Genossenschafts-Register unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des §. 34 des Gesetzes ex officio, sobald dem Handelsgericht das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Urtel von dem kompetenten Gericht zugestellt wird.

§. 25.

Für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern eine Zweigniederlassung hat, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe, daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des Gerichts der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor nicht durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Genossenschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des letzteren Gerichts erfolgt ist.

§. 26.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Genossenschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genossenschafts-Register eingetragen, und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine

Digitized by Google

Zweigniederlassung, so ist in Beziehung auf die Führung des Registers die Genossenschaft als erloschen anzusehen.

§. 27.

Der Sekretair (Aktuar) hat zu dem Genossenschafts-Register ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen, und in das Verzeichniß der Genossenschafter (§. 20) die Namen der neu hinzutretenden Genossenschafter nachzutragen und den Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter in der Kolonne 4 zu bemerken.

§. 28.

Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch auf den Namen der Genossenschaft erfolgen, so muß nicht allein die vorherige Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register nachgewiesen werden (§. 10 des Gesetzes), sondern es ist außerdem nach den allgemeinen, für die Führung des Hypothekenbuchs geltenden Grundsätzen durch öffentliche Urkunden der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Gesellschaft erworben und diese die Eigenthümerin oder Berechtigte geworden sei.

§. 29.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafen erfolgt nach den für die Festsetzung der Ordnungsstrafen bei unterlassener Anmeldung der Eintragungen in das Handels-Register geltenden Vorschriften.

§. 30.

Das Strafverfahren im Falle des §. 26 des Genossenschafts-Gesetzes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Untersuchung wegen Vergehen.

Art. VIII. Abschn. 2 der Verordnung, betreffend das Strafrecht und Strafverfahren vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 921).

§. 31.

Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche erfolgen gebühren- und stempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche sind 2 Sgr. 6 Pf resp. 9 Kr. Schreibegebühren für jeden angefangenen Bogen anzusetzen.

Im Uebrigen kommen für den Ansatz der Kosten und Stempel die bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Berlin, den 25. September 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

Anlage A. **Genossenschafts-Register.**

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Anlage B. **Verzeichniß der Genossenschafter.**

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

Digitized by Google

Num. 80.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. März 1867.

Streitigkeiten über den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten sind von der vorgesetzten Disziplinarbehörde desselben zu entscheiden und vom Rechtswege ausgeschlossen.

Auf den von dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Gumbinnen anhängigen Prozeßsache

der Neustädtischen Kirchengemeinde daselbst, vertreten durch den reformirten Gemeinde-Kirchenrath, und des Königlichen Fiskus als Patrons der Kirche, vertreten durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen, Kläger,

wider

den Glöckner A. ebendaselbst, Verklagten,

betreffend die Reinigung der Kirche und Erstattung der bisher für dieselbe verausgabten Kosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen dem Gemeinde-Kirchenrathe der Neustädtischen Kirche zu Gumbinnen und dem bei dieser Kirche angestellten Glöckner A. ist Streit darüber entstanden, ob der Letztere verpflichtet sei, das Innere der Kirche ohne eine besonders dafür zu gewährende Vergütigung zu reinigen, und der Kirchenrath hat deshalb eine Klage gegen den A. angestellt, welcher die Königliche Regierung zu Gumbinnen Namens des Fiskus als Patrons der Kirche beigetreten ist.

In dieser Klage ist behauptet, es sei dem Verklagten bei dessen Anstellung im Jahre 1848 das Geschäft der Reinigung der Kirche als ein mit seinem Amte verbundenes übertragen worden. Denn der damalige Pfarrer K. habe dem mit der Anstellung eines Glöckners durch das Konsistorium zu Königsberg beauftragten Königlichen Landrathe B. Vorschläge über die Besetzung der Stelle unter dem 22. Juni 1848 gemacht und in diesem Schreiben bemerkt:

> Zu den Geschäften des hiesigen Glöckners gehört, daß er bei dem Gottesdienste überhaupt, sowie bei der Vollziehung jeder Art von kirchlichen Handlungen anwesend sein, die Sakristei heizen und das Innere der Kirche, sowie die Abendmahls-Geräthschaften rein halten muß.

Der Landrath B. habe hierauf den Verklagten zum Glöckner berufen und die von ihm ausgefertigte Vokation mittelst Verfügung vom 12. September dess. Jahres dem Pfarrer K. zur Aushändigung an den A. zugeschickt. In dieser Verfügung habe B. gesagt:

> »Ueber die Dienstverrichtungen des Glöckners habe ich in der Vokation nichts Spezielles aufgenommen, weil eine nähere Dienstinstruktion nach meinem Dafürhalten in die Vokation nicht hineingehört und ich Ihnen dieselbe wohl überlassen kann.«

Von K. sei die Vokation dem Verklagten ausgehändigt und am 6. Oktober dem Landrath B. angezeigt worden, daß er den A. am 1. Oktober in sein neues Amt eingeführt und ihn mit seinen Dienstverpflichtungen bekannt gemacht habe.

Unter diesen Umständen könne nicht bezweifelt werden, daß die Reinigung der Kirche zu den Dienstverpflichtungen des Verklagten gehöre. Zum Ueberflusse werde auf das Zeugniß des jetzt emeritirten Pfarrers K. darüber provozirt, daß er bei Aushändigung der Vokation und Einführung des A. in sein Amt demselben ausdrücklich bekannt gemacht habe, daß die Reinigung der Kirche und der Abendmahls-Geräthschaften zu seinen Dienstverpflichtungen gehöre.

Dessenungeachtet und zur Ungebühr sei von demselben K. und nach ihm vom Pfarrer M. längere Zeit hindurch die Reinigung der Kirche durch die Frau des Balgentreters besorgt und derselben dafür aus dem sogenannten Kommunikantengelde monatlich eine Vergütung von 10 Sgr. gezahlt worden. Die Königliche

Digitized by Google

Regierung zu Gumbinnen habe bei Revision der Kasse diese Ausgabe als ungerechtfertigt bezeichnet, weil es zu den Obliegenheiten des Glöckners gehöre, für die ihm in der Vokation bewilligte Remuneration die Reinigung der Kirche zu besorgen. Anderer Meinung sei freilich das Konsistorium zu Königsberg, indem dasselbe in Folge einer Beschwerde des A. durch Verfügung vom 22. Dezember 1863 den Gemeinde-Kirchenrath angewiesen habe, dem A. dasjenige zu erstatten, was ihm etwa von seinem Einkommen für die anderweit besorgte Reinigung einbehalten worden, weil jener für die Reinigung der Kirche zu sorgen nicht verpflichtet sei. Deshalb habe dann der Kirchenrath diese Reinigung durch eine hierzu besonders angenommene Person besorgen lassen müssen, die dafür jährlich 12 Thaler erhalte, und es sei diese Zahlung seit dem Monat Oktober 1863 bis zum 1. Juli 1865 für 21 Monate mit 21 Thaler geleistet worden. Der Verklagte müsse diese durch seine unbegründete Weigerung nothwendig gewordene Ausgabe erstatten, und es werde darauf angetragen, denselben zu verurtheilen:

> anzuerkennen, daß er nach seiner Dienstinstruktion verpflichtet sei, das Innere der Kirche für die ihm in der Vokation bewilligte Remuneration zu besorgen und demgemäß den Klägern den in Folge seiner Weigerung durch die anderweit besorgte Reinigung der Kirche entstandenen Schaden von 21 Thalern mit 5 pCt. Zinsen seit behändigter Klage zu erstatten.

Das Kreisgericht in Gumbinnen wies die Klage per decretum zurück, weil über den Umfang der amtlichen Verpflichtungen eines Beamten, wofür ein Glöckner auch zu achten sei, nicht im Rechtswege entschieden werden könne, verblieb auch bei dieser Meinung, als der Kläger den ersten Theil seines Klage-Antrages — betreffend das verlangte Anerkenntniß der Verpflichtung Seitens des Verklagten — zurücknahm und dagegen den zweiten Antrag dahin erweiterte, daß Verklagter verurtheilt werde, auch den in futurum ferner entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Anweisung des vorgesetzten Appellationsgerichts wurde dann die Klage zwar eingeleitet, das gerichtliche Verfahren indessen noch vor Beantwortung der Klage durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts Seitens des Königlichen Konsistorii zu Königsberg wieder gehemmt.

In dem Beschlusse des Konsistoriums vom 18. April 1866 wird ausgeführt: es handle sich hier um die Frage, ob die Reinigung der Kirche zu den Amtspflichten des Glöckners A. gehöre? Im Allgemeinen sei die Frage: wie weit sich die Amtspflichten eines Beamten erstrecken und was zu denselben gehört, ein Gegenstand der Dienstdisziplin, über welchen lediglich die Disziplinarbehörde zu entscheiden habe; sie sei ein Gegenstand des öffentlichen, nicht des Privatrechts, falle also nach §. 1 der Einleitung zur Allg. Gerichts-Ordnung der Entscheidung des Gerichts nicht anheim.

Für alle nicht zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellten weltlichen Kirchenbeamten sei das Konsistorium die Disziplinarbehörde, und demselben gebühre die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung derselben nach §. 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 und dem Ressort-Erlaß der Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 1. Oktober 1847. Vermöge dieser Aufsicht habe das Konsistorium zu bestimmen, welche Pflichten das Amt des Glöckners in jedem einzelnen Falle einschließe. Dies sei hier nicht allein durch die in der Klage erwähnte Verfügung des Konsistoriums vom 22. Dezember 1863, sondern auch durch den Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Neustädtischen Gemeinde-Kirchenrath vom 4. Mai 1865 dahin entschieden, daß die Pflicht der Reinigung der Kirche dem Glöckner nicht obliege. Sollte nun dennoch eine Gerichtsbehörde hierüber zu befinden haben, so könnte, wenn deren Urtheil anders ausfiele und der Verklagte zum Ersatze der entstandenen Reinigungskosten verurtheilt würde, derselbe, da er die Reinigung auf Grund der ihn davon befreienden Entscheidung der Dienstbehörde unterlassen habe, einen Regreßanspruch gegen die letztere erheben, was offenbar ungereimt wäre.

Dem Beschlusse des Konsistoriums liegt eine Abschrift des darin erwähnten Ministerial-Reskripts vom 4. Mai 1865 bei, welches aber hauptsächlich von anderen, zwischen dem Gemeinde-Kirchenrath und dem Glöckner entstandenen Streitigkeiten handelt und hinsichtlich des vorliegenden Differenzpunktes nur sagt, daß, da A. die Reinigung der Kirche, ebenso wie früher die Frau des Balgentreters, stets nur gegen Entschädigung bewirkt habe, es dabei sein Bewenden behalten müsse.

Endlich hat das Konsistorium auf die Mittheilung von der Zurücknahme des ersten Klageantrages unter dem 2. Mai v. J. erklärt, daß dadurch nichts geändert werde, da die von dem Kläger festgehaltene Ersatzforderung eine Verpflichtung des Verklagten zur Reinigung der Kirche voraussetze.

Von den Parteien ist eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben worden.

Das Kreisgericht zu Gumbinnen hält in seinem gutachtlichen Bericht jetzt den Kompetenz-Konflikt für nicht gerechtfertigt. Denn wenn auch die Frage, ob die Reinigung des Kirchengebäudes zu den Amtspflichten des Glöckners gehöre, lediglich von der vorgesetzten Kirchenbehörde zu entscheiden sei, so folge hieraus doch noch

Digitized by Google

nicht, daß der aus einer angeblichen Verpflichtung dieser Art hergeleitete Entschädigungsanspruch dem ordentlichen Richter entzogen sei, vielmehr müsse der Regel des §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zufolge das Privatinteresse, der Entschädigungsanspruch, vom ordentlichen Richter untersucht und nach Entscheidung der Vorfrage durch die den Betheiligten vorgesetzte Dienstbehörde, vom Richter was Rechtens sei, also auf Abweisung des Klägers, Verurtheilung des Verklagten, erkannt werden.

Das Königliche Appellationsgericht zu Insterburg ist zunächst der Meinung, daß es sich gar nicht um einen Kompetenz-Konflikt, sondern um einen durch das Gesetz vom 13. Februar 1854 vorgesehenen Konflikt handle, und diesen hält es für begründet. Denn es sei streitig, ob der Verklagte amtlich verpflichtet sei, die Kirche zu reinigen. Die vorgesetzte Dienstbehörde habe ausgesprochen, daß ihm diese Pflicht nicht obliege, und da diese den Verklagten zu seinem Amte ernannt habe, so müßten auch ihre Bestimmungen über den Umfang seiner Amtspflichten maaßgebend sein, wie dies auch vom Kreisgericht anerkannt werde. Wenn dies aber der Fall sei, so könne auch in der Nichtreinigung der Kirche Seitens des Verklagten die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung und das Fundament eines Entschädigungsanspruchs nicht gefunden werden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten wird in dem Anschreiben vom 19. September v. J. der erhobene Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalten. Es wird dort gesagt: der gegenwärtig allein in lite befindliche zweite Klageantrag ziehe nur eine Konsequenz aus der bei dem zurückgenommenen ersten Antrage behaupteten Verpflichtung des Verklagten in abstracto und sei daher nur insoweit der gerichtlichen Kognition unterworfen, als der Rechtsweg in Betreff der Verpflichtung selbst zulässig sei. Nun sei es aber lediglich die Sache der vorgesetzten Dienstbehörde, die Pflichten eines Beamten zu bestimmen; es sei dies ein Gegenstand der Dienstpragmatik, ohne daß Jemandem das Recht zustehe, gegen deren Anordnungen im Wege des Civilprozesses aufzutreten. Die Anstellung eines Kirchenbeamten begründe kein solches ausschließliches Privatrechtsverhältniß zwischen der Gemeinde und dem Angestellten, welches der ersteren die Befugniß gebe, spezielle Leistungen ohne Rücksicht auf etwaige Anordnungen der Oberbehörde als ein ihr zustehendes Privatrecht vom Angestellten zu fordern. Auch der Inhalt der Vokation könne ein derartiges Recht nicht konstituiren.

Der Kompetenz-Konflikt muß als begründet anerkannt werden. Denn die Reinhaltung der Kirche ist eine für einen unteren Kirchenbeamten geeignete Verrichtung, welche daher sehr wohl zu den mit dem Amte eines Glöckners verbundenen Dienstverpflichtungen gehören kann. Dies wird von dem klagenden Kirchenvorstande dem Verklagten gegenüber behauptet, während Letzterer die ihm angesonnene Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Reinigung der Kirche bestreitet. Gegenstand des Streits ist demnach der Umfang der dienstlichen Verpflichtungen des Verklagten. Ueber den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten hat aber unzweifelhaft die demselben vorgesetzte Disziplinarbehörde zunächst zu entscheiden, und wenn die Entscheidung derselben dahin ausfällt, daß dem Beamten eine ihm angesonnene Verpflichtung nicht obliege, so ist damit der Streit endgültig erledigt und eine Provokation auf richterliche Entscheidung desselben unstatthaft. Im vorliegenden Falle hat nun das Konsistorium zu Königsberg auf die Beschwerde des Verklagten entschieden, daß derselbe zu der durch den Kirchenvorstand von ihm verlangten unentgeltlichen Reinhaltung der Kirche nicht verpflichtet sei. Dieser, von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gebilligten Entscheidung, zu welcher das Konsistorium als vorgesetzte Dienstbehörde des Verklagten allein kompetent war, muß der klagende Kirchenvorstand sich fügen und ist nicht berechtigt, die von der kompetenten Verwaltungsbehörde entschiedene Streitfrage zur richterlichen Entscheidung zu bringen. Die von dem gedachten Kirchenvorstande angestellte, direkt gegen die Entscheidung des Konsistoriums gerichtete Klage kann demnach nur als ein unstatthafter Eingriff in die auf dem Oberaufsichtsrechte der geistlichen Oberen beruhende Kompetenz des Konsistoriums angesehen und deshalb der Rechtsweg darüber nicht zugelassen werden.

Berlin, den 9. März 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2151. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1868, sechzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderem: **die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, einschließlich der Referendarien.** Mitgetheilt aus dem Bureau des Justiz-Ministeriums.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Oktober 1867. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Kammergerichts-Referendarius Bitter im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Meyländer im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Hermann ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt;

dem Gerichts-Assessor von Heyne in Posen ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur daselbst die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Heinrich Viktor Felix Albrecht bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, sowie
die Auskultatoren Dr. jur. Julius Carl Eduard Alfred Kreutzer und Robert Grützner bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Hilgenfeld bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. d. Altm., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Arendsee,
der Gerichts-Assessor Schweling bei dem Kreisgericht in Warendorf, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Oelde,
der Gerichts-Assessor Wutzkowski in Berlin bei dem Kreisgericht in Halberstadt,
der Gerichts-Assessor Tetzlaff in Marienwerder bei dem Kreisgericht in Flatow,
der Gerichts-Assessor Polzin in Czarnikau bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Czarnikau, und
der Gerichts-Assessor Püschel bei dem Kreisgericht in Sprembeg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ruhland.

Dem Kreisrichter Behmer in Belgard ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Büttner zu Insterburg und
der Kreisrichter Burchard in Wittstock
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Lüdke zu Stargard in Pommern ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Volz in Rügenwalde aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums
der Charakter als Kanzleirath,

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Lilie in Görlitz der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste, und

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Boten, Exekutor und Gefangenwärter Beer in Tarnowitz aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe von Plehwe in Ortelsburg ist zum Staatsanwalt in Mohrungen ernannt, und
der Staatsanwalt von Dreßler in Neidenburg in gleicher Diensteigenschaft nach Bartenstein versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Kalau vom Hofe zu Königsberg i. Pr. bei dem dortigen Ostpreußischen Tribunal, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und mit der Bestimmung, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Justizrath" zu führen;
der Gerichts-Assessor Hübener in Halberstadt bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Moeger in Ibbenbüren in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Dortmund, und
der Rechtsanwalt und Notar Schörke in Belgard in derselben Eigenschaft an das Kreisgericht in Spandau.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Riemann zu Strasburg i. Westpr., und
der Rechtsanwalt und Notar Enzenbaum in Wongrowiec
sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichtsrath, Freiherr von Solemacher in Coblenz ist vom 1. Oktober d. J. ab, und
der Staats-Prokurator Efferz in Düsseldorf vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Referendarius Caspar Esser in Cöln ist zum Landgerichts-Assessor ernannt.

Zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind ernannt worden:
der Landgerichts-Referendar Joseph Eduard Huber in Trier,
der Landgerichts-Referendar Adam Joseph Maximilian Jacob Stapper in Düsseldorf,
der Landgerichts-Referendar Otto Becker in Cöln,
der Landgerichts-Referendar Eugen Alexander Cardauns in Cöln, und
der Landgerichts-Referendar Ferdinand Anton Maria Leibl in Cöln.

Der Notar Sels in Dürwiß ist in den Friedensgerichtsbezirk Neuß, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuß, und
der Notar Roffers in Kaiserswerth in den Friedensgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düsseldorf,
versetzt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Uhles in Bergheim ist vom 1. Januar 1868 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Rath von Reichmeister in Hannover ist unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Vize-Direktor" zum Vize-Präsidenten des Obergerichts in Hildesheim ernannt;

der Auditor von Reden in Lüneburg ist zum Gerichts-Assessor ernannt und zu den Geschäften des Obergerichts in Göttingen zugelassen.

Versetzt sind:
der Obergerichts-Rath Schwarz, unter Zurücknahme des ihm ertheilten Auftrags zur Stellvertretung bei der Kron-Oberanwaltschaft in Celle, an das Obergericht in Hannover,
der Amtsrichter von Martens von dem Amtsgericht in Aurich an das Amtsgericht in Wittmund,
der Amtsrichter Softmann von dem Amtsgericht in Peine an das Amtsgericht in Elze,
der Amtsrichter Mühlenbruch von dem Amtsgericht in Wellingerode an das Amtsgericht in Peine,
der Amtsrichter von Göben von dem Amtsgericht in Nienburg an das Amtsgericht in Calenberg,
der Amtsgerichts-Assessor Franck von dem Amtsgericht in Calenberg an das Amtsgericht in Nienburg, und
der Gerichts-Assessor von Hassell von dem Obergericht in Hildesheim an das Obergericht in Hannover.

Dem Oberamtsrichter Baldenius in Hannover ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden;
der Bürgermeister Dr. jur. Breden in Celle hat auf sein Amt als Appellationsgerichts-Anwalt freiwillig verzichtet.
Der Advokat und Notar Crome-Schwiening in Syke ist gestorben.

II. Kurhessen:

Dem Obergerichts- und Geheimen Justizrath Eggena in Marburg
dem Obergerichts-Rath Baumgard in Cassel, und
dem Obergerichts-Rath Zincke in Marburg
ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt.

III. Nassau:

Dem Rechtsanwalt Schindling in Idstein ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Limburg gestattet, und
dem Landrichter Johannes Sehrt in Gladenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

IV. Schleswig-Holstein:

Zu Gerichts-Assessoren unter Vorbehalt der Bestimmung ihres Dienstalters sind ernannt:
der Rechts-Kandidat Eduard Ludwig Theodor Francke in Pinneberg,
der Rechts-Kandidat Karl Johannes Hermann Jeß in Ranzau,
der Rechts-Kandidat Johann Heinrich Revenstorf in Itzehoe,
der Rechts-Kandidat Ernst Christoph Johann Hermann Beer in Segeberg,
der Rechts-Kandidat Georg Julius Christian Harms in Glückstadt,
der Rechts-Kandidat Bernhard Wilhelm Harald Riffom in Wandsbeck,
der Rechts-Kandidat Arnold Guth in Heide,
der Rechts-Kandidat Heinrich Adolph Lembke in Rendsburg,
der Rechts-Kandidat Karl Asmus Bachmann in Tondern,
der Rechts-Kandidat Johannes Wilhelm Matthias Peters in Friedrichstadt,
der Rechts-Kandidat Karl Johann Müller in Kiel,
der Rechts-Kandidat Wolf August Karl Ludwig Dose in Neumünster,
der Rechts-Kandidat Karl Emil Jaspersen zu St. Johannes-Kloster vor Schleswig, und
der Rechts-Kandidat Heinrich Wilhelm Postel in Heide.

Digitized by Google

Zugleich zu Notaren im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel sind ernannt:

der Rechtsanwalt Uwe Jens Schwennsen in Apenrade, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Apenrade,

der Rechtsanwalt Julius Gülich in Pinneberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pinneberg,

der Rechtsanwalt Viktor Ferdinand August Gries-Danicau in Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kiel,

der Rechtsanwalt Dr. jur. Eugen Rommel in Flensburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Flensburg,

der Rechtsanwalt Nikolaus Paulsen in Meldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meldorf,

der Rechtsanwalt Peter Friedrich Ludwig Kochen in Wandsbeck, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wandsbeck, und

der Rechtsanwalt Karl Henrik Bekker in Apenrade, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Apenrade.

Der bisherige Rechts-Kandidat Sönke Peter Gidionsen in Meldorf ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Flensburg, sowie bei den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Leck, und

der bisherige Rechts-Kandidat Julius Rolof Heinrich Krah in Traventhal zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Kiel und bei den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Segeberg,

ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 20. September 1867, — betreffend die Feststellung und Erhebung der in dem Strafverfahren auf erhobene Privatklage zu bestellenden Kostenvorschüsse bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 933).
Verordnung vom 30. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1412).

Hinsichtlich der Feststellung und Erhebung der bei Privatklagen auf Untersuchung und Bestrafung von den Klägern zu bestellenden Kostenvorschüsse wird für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, zur Ausführung des §. 492 der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 und der §§. 7, 8, 16 und 22 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten u. s. w. in Strafsachen, Folgendes bestimmt:

1) die Feststellung des Betrages, welcher von dem Privatkläger zur Deckung der gerichtlichen Kosten zu hinterlegen ist, erfolgt:
   rücksichtlich der ersten Instanz,
   von dem Gerichtsschreiber des Gerichts dieser Instanz,
   rücksichtlich der Instanz der Rechtsmittel,
   von dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die angefochtene Verfügung erlassen hat.
2) Die nach Maaßgabe dieser Feststellung von dem Privatkläger zu hinterlegende Summe wird von dem Gebühren-Erheber (Amtsrichter, Expedient des Obergerichts) des unter Nr. 1 bezeichneten Gerichts erhoben und wie die übrigen Gerichtsgebühren, jedoch von denselben gesondert, verwahrt. Die Ablieferung an die öffentliche Kasse findet statt, wenn die definitive Verwendung der hinterlegten Summe zur Deckung der Gerichtskosten erfolgt ist. (Vergl. §§. 16 und 22 der Verordnung vom 30. August 1867.)
3) Die nach Erledigung der Sache etwa erforderliche Zurückerstattung des Kostenvorschusses (§. 16 der Verordnung vom 30. August 1867), sowie die Ablieferung an den Gebühren-Erheber des Gerichts der Rechtsmittel-Instanz erfolgt gegen Quittung des Empfangsberechtigten.
4) Ueber die Erhebung und Verwendung der Vorschüsse ist ein Register nach dem beigedruckten Formular zu führen. Dasselbe ist monatlich abzuschließen. Die beim Abschlusse verbleibenden Bestände (Kolonne 9 des Registers) sind in das Register des folgenden Monats unter einem besonderen Abschnitte speziell zu übertragen und dort weiter zu verrechnen.
5) Die Feststellung, Erhebung, Verrechnung und Zurückerstattung des Kostenvorschusses erfolgt gebührenfrei.

Berlin, den 20. September 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justizbehörden im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.
I. 4462. Sportelsachen 53.

Digitized by Google

Register,

betreffend die von Privatklägern bestellten Kostenvorschüsse (§. 492 der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867),

des

. . . . . Gerichts zu . . . . . .

vom Monate . . . . . 186 .

1. Laufende №	2. Datum der Verfügung.	3. Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	4. Bezeichnung der Sache.	5. Betrag des Vorschusses. Thlr. Gr. Pf.	6. Zahlungstag.

7. Von dem Vorschusse sind:						8. Summa der Kolonne 7.	9. Am Schlusse des Monats sind im Bestande verblieben. (Vergleichung der Kolonnen 8 und 5.)	Bemerkungen.
a. auf Gerichtskosten vereinnahmt.		b. an den Gebühren-Erheber der Rechtsmittel-Instanz abgeliefert.		c. an den Einzahler zurückerstattet.				
Betrag. Thlr. Gr. Pf.	№ des Gebühren-Registers.	Betrag. Thlr. Gr. Pf.	№ des Belages.	Betrag. Thlr. Gr. Pf.	№ des Belages.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Oktober 1867. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Direktor Wieruszewski in Sangerhausen bei dem Appellationsgericht in Naumburg a. d. S.,

der Kreisgerichts-Rath Spener in Brandenburg bei dem Appellationsgericht in Naumburg a. d. S., und

der Kreisgerichts-Rath Böhmer in Stettin bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Fritze in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1868 ab ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Scholle, und

der Referendarius Geras

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Referendarius Bischoff, und

der Referendarius Hardwig

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Grenda im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Jänisch im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Saß ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. Ludwig Cajetan Mizerski bei dem Appellationsgericht in Posen, und

der Auskultator Friedrich Denso bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Peck in Templin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Schweidnitz versetzt worden.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Rath Wilda in Graudenz ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

dem Kreisgerichts-Rath Neubaur in Naumburg a. d. S. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisrichter Beyrich in Perleberg ist an das Kreisgericht in Brandenburg versetzt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Technau in Schwetz ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Hausburg in Tiegenhof aus gleicher Veranlassung der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Struckmann in Iserlohn ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm ernannt.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Ammon in Cöln ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen, und

dem Advokat-Anwalt, Justizrath Dr. Haaß in Cöln die Anlegung des Ritterkreuzes des Päpstlichen St. Gregorius-Ordens gestattet worden.

E. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Gerichts-Assessor Hölscher ist zum Amtsrichter in Neuenhaus, und

der Gerichts-Assessor Reuter zum Amtsrichter in Geestemünde,

beide unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“,

ernannt;

der Amtsrichter Butze in Goslar ist an das Amtsgericht in Wöltingerode versetzt worden.

II. Kurhessen:

Der Justizbeamte Bode in Hersfeld ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

III. Nassau:

Der Landoberschultheis Wilhelm Emminghaus ist zum Amtsrichter in Dillenburg ernannt;

der Hof- und Appellationsgerichts-Sekretair Strauß in Dillenburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Seine Majestät der König haben zum Präsidenten des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten

den Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden, und

zu Mitgliedern desselben

1. den General-Auditeur Fleck,
2. den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium von Koenen,
3. den Ober-Tribunalsrath Dr. Freiherrn von Seckendorff,
4. den Ober-Tribunalsrath Woltemas,
5. den Ober-Tribunalsrath Dr. Kuhne,
6. den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Schede,
7. den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Grafen von Schlieffen,
8. den Ober-Tribunalsrath von Bangerow,
9. den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Ribbeck, und
10. den Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Krüger,

auf die drei Jahre vom 1. September 1867 bis zum 1. September 1870 zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 7. Oktober 1867, — betreffend die Form der Quittungen, welche die Postbehörden den Salarienkassen über gezahltes Porto zu ertheilen haben.

Allgemeine Verfügung vom 6. April 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 135).

a.

General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. September 1867.

Für die Postanstalten in den älteren Preußischen Provinzen besteht die Bestimmung, daß die den Gerichtsbehörden monatlich über die Zahlung des kreditirten Porto und Franko von dem mit der Kontoführung und mit der Abrechnung beauftragten Postbeamten als Ausgabe-Belag für die gerichtliche Salarienkasse zu ertheilende Quittung mit dem Amtssiegel zu bedrucken sei.

In Folge einer Vereinbarung mit dem Herrn Justiz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer wird den Königlichen Postanstalten eröffnet, daß die Bedrückung der vorgedachten Quittungen über kreditirtes Porto und Franko mit dem Amtssiegel, als entbehrlich, für die Folge unterbleiben soll.

Berlin, den 26. September 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage.

von Philipsborn.

b.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichten in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 7. Oktober 1867.

Der Justiz-Minister.

Graf zur Lippe.

An die Gerichte in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849 Gesetzeskraft hat.

I. 4825. P. 11. Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 83.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29 Mai 1867.

Die vorsätzliche Inbrandsetzung einer der im §. 285 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Gegenstände, oder die Inbrandsetzung einer Sache, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet ist, den im §. 285 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, wird mit dem Tode bestraft, sobald der Tod die objektive Folge des Brandes gewesen ist.

Denn zur Anwendung der Todesstrafe genügt die Thatsache des Todes durch den Brand

Strafgesetzbuch §§. 285 und 287.
Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zu §. 285 und Note 4 zu §. 287.

In der Untersuchungssache wider den Arbeitsmann S. aus D., auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 29. Mai 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Schneidemühl vom 3. April 1867 unter Aufrechthaltung des Ausspruchs der Geschworenen zu vernichten und in der Sache anderweit dahin zu erkennen, daß der Angeklagte S. wegen vorsätzlicher Brandstiftung, bei welcher zwei Menschen das Leben verloren haben, mit dem Tode zu bestrafen, demselben auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 7. Oktober 1866 kurz vor Mitternacht brannte das Gehöft des Ackerwirths B. zu D., sowie das neben diesem Gehöft belegene Wohnhaus des Käthners M. nieder. Das Gehöft bestand aus vier Gebäuden, einem Wohnhause, welches hart an der Dorfstraße lag, einer Scheune, welche dem Wohnhause gegenüber nach dem Felde zu stand, und zwei Stallgebäuden, die auf den Seiten und einander gegenüber sich befanden. Nach der Anklage brach das Feuer an der nach dem Felde zu liegenden Abseite der Scheune aus und theilte sich demnächst dem Strohdach der Scheune, von hier aus den beiden Stallgebäuden und endlich den Wohnhäusern mit. In dem einen für Schafe bestimmten Stalle hatten, wie die Anklage weiter angiebt, zwei Personen wider Wissen und Willen des B. genächtigt und wurden deren zum Theil bereits verkohlte Leichen am anderen Morgen im Schutte des abgebrannten Schafstalles aufgefunden.

Der Arbeitsmann S. aus D. ist angeklagt, das Feuer vorsätzlich angelegt zu haben. In der am 3. April 1867 vor dem Schwurgericht zu Schneidemühl stattgehabten Verhandlung der Sache ist den Geschworenen folgende, dem Anklagebeschlusse entsprechende Frage vorgelegt worden:

Ist der Angeklagte schuldig, am 7. Oktober 1866 vorsätzlich eine Scheune des Ackerwirths Johann B. zu D., welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet war, Gebäuden, welche zur

Digitized by Google

Wohnung von Menschen dienen, das Feuer mitzutheilen, in Brand gesetzt zu haben, durch welchen Brand zwei Menschen das Leben verloren haben?

Außerdem ist auf Antrag der Vertheidigung eine zweite Frage dahin gestellt worden:

War dem Angeklagten zur Zeit der That zu 1 unbekannt, daß sich Menschen in dem abgebrannten Schafstalle aufgehalten haben?

Die Geschworenen bejahten beide Fragen mit mehr als sieben Stimmen, und zwar die erstere mit allen darin enthaltenen erschwerenden Umständen, und beantragte hierauf der Staatsanwalt die Todesstrafe.

Der Gerichtshof erkannte jedoch auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, indem er erwog:

daß die Todesstrafe nicht zur Anwendung zu bringen sei, weil durch den Spruch der Geschworenen thatsächlich nicht festgestellt worden, daß der Tod der beiden Menschen in einem Gebäude erfolgt sei, welches zur Wohnung von Menschen zu dienen pflege, und weil zur Verhängung der Todesstrafe aus §. 287 des Strafgesetzbuchs vorausgesetzt werden müsse, daß der Thäter gewußt habe, daß die durch den Brand verunglückten Menschen in dem abgebrannten, sonst nicht bewohnten Gebäude zur Zeit des Brandes sich aufgehalten haben, für den vorliegenden Fall es sonach einflußlos sei, daß durch den Brand das Wohnhaus des B. mit verzehrt worden.

Gegen dieses Erkenntniß ist Seitens der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und Verletzung resp. unrichtige Anwendung der §§. 285, 287 und 44 des Strafgesetzbuchs behauptet. Es wird zunächst auszuführen gesucht, daß die Wissenschaft des Angeklagten davon, daß in dem von ihm in Brand gesetzten Gebäude zur Zeit der That sich Menschen aufgehalten haben, auf die Strafbarkeit desselben einflußlos sei, die Frage zu 2 überhaupt nicht hätte gestellt werden müssen. Es wird dann weiter ausgeführt, daß die Bejahung der Frage 1 zur Anwendung der Todesstrafe ausreiche, da der Angeklagte sich dessen bewußt gewesen, daß durch den Brand ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude und das Leben von Menschen gefährdet werde. Dieses Bewußtsein ergebe sich aus seinen eigenen Angaben, und sei jedenfalls das Gegentheil nicht festgestellt. Der Angeklagte müsse deshalb auch den Erfolg seiner vorsätzlichen Handlungsweise vertreten, und habe er, da durch den Brand zwei Menschen das Leben verloren, nach §§. 285, 287 des Strafgesetzbuchs die Todesstrafe verwirkt. Es wird hiernach beantragt, den Angeklagten unter Vernichtung des Erkenntnisses vom 3. April 1867 wegen vorsätzlicher Brandstiftung mit dem Tode zu bestrafen.

Der Vertheidiger des Angeklagten hat hiergegen geltend gemacht, daß die Androhung der Todesstrafe im §. 285 nicht allein den Erfolg, sondern auch das Bewußtsein der Gemeingefährlichkeit im Auge habe. Letzteres werde vorausgesetzt, wenn ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude in Brand gesteckt werde, weil in demselben Menschenleben in Gefahr kommen könnten. Auf dieser Voraussetzung beruhe auch der §. 287, indem der Brandstifter in diesem Falle annehmen müsse, daß das Feuer sich einem bewohnten Gebäude mittheile, und in solchem Menschenleben gefährdet werden. Vorliegend habe jedoch der Angeklagte ein Gebäude in Brand gesteckt, in welchem, obgleich es nicht dazu bestimmt war, sich zeitweise Menschen aufgehalten haben, und in diesem sonst unbewohnten Gebäude sei der Tod erfolgt. Das Bewußtsein dieses Erfolges müsse aber bewiesen werden.

Die Beschwerde des Staatsanwalts ist für begründet zu erachten.

Das Strafgesetzbuch, welches die Brandstiftung in Titel 27 Theil II. unter den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen behandelt, führt im §. 285 bestimmte Gegenstände auf, deren vorsätzliche Inbrandsetzung wegen der diesen Gegenständen beiwohnenden besonderen Eigenschaften und der sich hieraus ergebenden besonderen Gemeingefährlichkeit als ein vorzüglich strafwürdiges Verbrechen gekennzeichnet ist. Zu den aufgeführten Gegenständen gehören insbesondere Gebäude, welche zur Wohnung von Menschen dienen, und Gebäude, welche nur zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, falls sie zu einer Zeit in Brand gesetzt werden, in der sich Menschen darin aufzuhalten pflegen. Der Vorsatz braucht auch bei dieser schwereren Brandstiftung nur darauf gerichtet zu sein, daß der angezündete Gegenstand brenne; indessen nimmt das Gesetz an, daß die größere Gemeingefährlichkeit und namentlich die in der Inbrandsetzung derartiger Gegenstände liegende Gefahr für Menschenleben eine so offenkundige sei, daß sie dem Thäter nicht habe verborgen bleiben können,

Digitized by Google

dieſer ſich vielmehr bei Begehung der That derſelben nothwendig habe bewußt ſein müſſen. Mit Rückſicht auf die Gemeingefährlichkeit der Handlung im Allgemeinen und das dem Thäter nothwendig beiwohnende Bewußtſein der Gefahr für Menſchenleben im Beſondern hat denn auch der Geſetzgeber die vorſätzliche Inbrandſetzung der im §. 285 aufgeführten Gegenſtände ſchon ohne Rückſicht auf den Erfolg der That mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht und außerdem noch beſtimmt, daß Todesſtrafe eintreten ſoll, wenn durch den Brand ein Menſch das Leben verliert. Was die letztere Beſtimmung anbetrifft, ſo verlangt das Geſetz zur Anwendung dieſer härteſten Strafe keineswegs einen anderen Vorſatz oder ein anderes, insbeſondere ſpezielleres Bewußtſein der vorhandenen Gefahr, als bereits angegeben iſt; es ſtellt vielmehr als alleiniges Erforderniß der Anwendung der Todesſtrafe das auf, daß der Verluſt des Menſchenlebens mit dem angelegten Brande in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehe. Der Erfolg des Todes kommt lediglich als objektive Folge der That in Betracht, und es iſt deshalb nicht erforderlich, daß dieſer Erfolg gerade in der Art und in der Richtung, in welcher er eingetreten iſt, auch in dem Bewußtſein des Thäters gelegen und mit dieſem in Beziehung geſtanden haben müſſe. Es kommt demgemäß auch darauf nicht an, daß derjenige Menſch, welcher durch den Brand ſein Leben verloren, gerade in dem bewohnten Gebäude u. ſ. w. gewohnt hat und dort umgekommen iſt, es genügt zur Anwendung der Todesſtrafe ſchon die Thatſache des Todes durch den Brand. Nicht das ſpezielle Bewußtſein einer beſtimmten Gefahr, ſondern das allgemeine Bewußtſein des Thäters, daß durch ſeine That überhaupt eine Gefahr für Menſchenleben herbeigeführt werde, iſt der Grund der Strafbeſtimmungen des §. 285 und insbeſondere auch der Grund, aus welchem der Erfolg der That unbedingt dem Thäter zugerechnet werden ſoll.

Der Thatbeſtand der ſchwerſten, die Todesſtrafe zur Folge habenden Brandſtiftung liegt hiernach dann vor, wenn

1) der Thäter vorſätzlich einen der im §. 285 aufgeführten Gegenſtände in Brand ſetzt, d. h. mit dem Vorſatze, daß der betreffende Gegenſtand brennen ſoll und mit dem Bewußtſein, daß durch dieſe That Menſchenleben gefährdet werden, und

2) dieſer vorſätzlichen Anzündung als lediglich objektive Folge der Tod eines Menſchen hinzutritt.

Mit dieſer Auffaſſung des §. 285 ſtimmt auch die bisherige Judikatur des Königlichen Ober-Tribunals überein. Letzteres hat zunächſt in den Erkenntniſſen vom 1. Juli 1857 wider Schröder (I. 639) und vom 27. Januar 1858 wider Kumm (I. 228) angenommen, daß die im §. 285 angedrohte Todesſtrafe auch dann Anwendung finde, wenn ein Bewohner des angezündeten Hauſes ſich bereits gerettet und erſt das Leben verloren hat, als er behufs Rettung von Sachen in das Haus zurückgekehrt war, indem es nur darauf ankomme, daß der Tod durch den Brand, d. h. in nächſter und unmittelbarer Folge deſſelben herbeigeführt ſei. Das Ober-Tribunal hat ferner in dem Erkenntniſſe vom 13. Mai 1857 wider Mönch (I. 626) es für gleichgültig erklärt, ob der Thäter an die Möglichkeit des eingetretenen Todes gedacht habe, und die Thatſache des Todes zur Anwendung der Todesſtrafe für ausreichend erachtet. Daſſelbe hat endlich auch ſchon in dem Erkenntniſſe vom 7. Januar 1857 wider Lubeck (I. 4) ausgeführt, daß nach §. 285 auf Tod zu erkennen ſei, ſobald neben der vorſätzlichen Anzündung eines der dort aufgeführten Gegenſtände der Tod eines Menſchen durch den Brand als lediglich »objektive, d. h. hiſtoriſche Folge der That« feſtgeſtellt werde.

Das Strafgeſetzbuch bezeichnet nun weiter im §. 286 andere Gegenſtände, deren Inbrandſetzung mit einer geringeren Strafe belegt werden ſoll, und beſtimmt dann im §. 287:

> »Wer vorſätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beſchaffenheit und Lage geeignet ſind, den in den §§. 285 und 286 genannten Gegenſtänden das Feuer mitzutheilen, in Brand ſetzt, ſoll ebenſo beſtraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenſtände unmittelbar in Brand ſetzt.«

Die Inbrandſetzung von Sachen, welche nach Beſchaffenheit und Lage geeignet ſind, das Feuer den im §. 285 aufgeführten Gegenſtänden mitzutheilen, iſt hierbei vom Geſetzgeber in gleicher Art, wie die unmittelbare Anzündung jener Gegenſtände, als eine, das Leben von Menſchen offenkundig gefährdende Handlung erachtet und mit Rückſicht hierauf mit denſelben Strafen, alſo auch, wenn ein Menſch durch den Brand um das Leben kommt, mit der Todesſtrafe bedroht. Der Vorſatz des Thäters, eine derartig belegene oder be-

Digitized by Google

schaffene Sache anzuzünden, schließt nach dem Gesetze das Bewußtsein der Gefahr für Menschenleben in diesem Falle ebenso in sich, wie bei der unmittelbaren Anzündung im Falle des §. 285. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Thäter auch Kenntniß von der angegebenen Lage und Beschaffenheit der von ihm angezündeten Sache gehabt habe; denn diese Kenntniß bedingt das Bewußtsein von der besonderen Gefährlichkeit der Handlung und somit das Fundament für die Anwendung der im §. 285 angedrohten Strafen. Diese Kenntniß der Eigenschaft der angezündeten Sache gilt jedoch nach dem Gesetze in der Feststellung der vorsätzlichen Anzündung derartig beschaffener und belegener Sachen mit enthalten, und bedarf es einer besonderen Feststellung derselben nur dann, wenn die Lage der Sache dem Richter Veranlassung zur Stellung einer hierauf bezüglichen Frage giebt oder die Stellung einer solchen beantragt wird (cfr. Plenar-Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 26. April 1858 wider Rade, I. 113). Ist aber das Nichtvorhandensein dieser Kenntniß nicht besonders festgestellt, dann greifen, wie bemerkt, die Strafen des §. 285 auch hier Platz, und es tritt insbesondere die Todesstrafe ein, sobald neben der vorsätzlichen Anzündung der Sache der Tod eines Menschen als objektive Folge dieser That festgestellt wird.

Aus dieser Ausführung ergiebt sich die Unhaltbarkeit des angegriffenen Erkenntnisses in Betreff der durch dasselbe festgesetzten Strafe. Durch die Bejahung der den Geschworenen vorgelegten Hauptfrage ist nämlich festgestellt, daß

1) der Angeklagte vorsätzlich eine Scheune, welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet war, Gebäuden, welche zur Wohnung von Menschen dienten (§. 285 Nr. 1), das Feuer mitzutheilen, in Brand gesetzt hat,

2) durch diesen Brand zwei Menschen das Leben verloren haben.

Was die Feststellung zu 1 anlangt, so schließt solche, da die Kenntniß des Thäters von der angegebenen Beschaffenheit und Lage der angezündeten Scheune nicht in Frage gekommen ist, zugleich das Vorhandensein dieser Kenntniß in sich und rechtfertigt somit die Anwendung der im §. 285 für die unmittelbare Inbrandsetzung von Wohngebäuden angedrohten Strafen auf den vorliegenden Fall. Mit Rücksicht auf die Feststellung zu 2 mußte demgemäß auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen zur Hauptfrage gegen den Imploraten auf den Tod erkannt werden. Die Nothwendigkeit dieser Strafe wird aber auch durch die Antwort der Geschworenen auf die ihnen nach dem Antrage der Vertheidigung vorgelegte zweite Frage nicht beseitigt. Es mag hierbei zunächst davon abgesehen werden, daß diese Frage nur in Hinblick auf die oben mitgetheilten faktischen Unterlagen der Anklage überhaupt verständlich ist. Nimmt man aber auch durch die auf diese Frage ertheilte Antwort als festgestellt an, daß diejenigen Personen, welche durch den vom Imploraten angelegten Brand um ihr Leben gekommen sind, sich nicht in einem bewohnten Gebäude, sondern in einem Schafstalle aufgehalten haben und darin umgekommen sind, daß ferner dem Imploraten der Aufenthalt jener Menschen in dem Schafstalle zur Zeit der That unbekannt war, so kann hierauf die Ausschließung der Todesstrafe dennoch nicht gestützt werden. Die fraglichen Thatumstände sind vielmehr nach dem, was oben über die Requisite zur Anwendung der Todesstrafe bemerkt ist, ohne Erheblichkeit, weil es für die Anwendung dieser Strafe nicht darauf ankommt, daß der Thäter bei der vorsätzlichen Anzündung der betreffenden Sache sich einer bestimmten Gefahr für das Leben von Menschen bewußt gewesen ist, und das Bewußtsein des Thäters zu dem eingetretenen Erfolge in spezieller Beziehung gestanden hat, sondern allein darauf, daß zu der vorsätzlichen, mit dem allgemeinen Bewußtsein der Gefahr für Menschenleben verbundenen Anzündung der bestimmt qualifizirten Sache der Tod eines Menschen durch den Brand als lediglich objektive Folge der That hinzutritt. Es kann somit auch im vorliegenden Falle keinen Einfluß ausüben, wo sich die verunglückten Menschen aufgehalten haben, ob insbesondere ihr Aufenthalt in dem Schafstalle dem Imploraten bekannt und letzterer sich gerade der Gefahr für das Leben dieser Menschen bei Begehung der That bewußt gewesen, es entscheidet vielmehr die einfache Thatsache, daß, wie dies festgestellt ist, zwei Menschen durch den vom Imploraten angelegten Brand ihr Leben verloren haben.

Der Wahrspruch der Geschworenen auf die zweite Frage ist somit ohne jede Erheblichkeit für die Frage, ob gegen den Imploraten auf Tod zu erkennen sei, letztere ist vielmehr lediglich nach dem Wahrspruche auf die Hauptfrage zu entscheiden und nach diesem zu bejahen.

Digitized by Google

Das angegriffene Erkenntniß hat hiernach, indem es die Todesstrafe für unanwendbar erachtete, die Requisite derselben nach §§. 285 und 287 verkannt und diese Paragraphen verletzt, resp. den §. 44 unrichtig angewendet. Dasselbe mußte demgemäß in Betreff der festgesetzten Strafe vernichtet und in Bezug hierauf anderweit dahin erkannt werden, daß Implorat wegen der durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten vorsätzlichen Brandstiftung mit dem Tode zu bestrafen.

Der Kostenpunkt findet seine Erledigung aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 542 67. Crimin. I.
I. 3133. Criminalia 50. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

under für 186
rlage erschienen

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Oktober 1867. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Appellationsgericht in Berlin.

Der Rechtsanwalt Johannsen in Schleswig ist zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Appellationsgericht hierselbst ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Goercke ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin ernannt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Graf von Schwerin aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Götting aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Gerichts-Assessor Drehmann aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Gerichts-Assessor Rödee aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johannes Hensel bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Auskultator Hermann August Wilhelm Wolff bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Hermann Bernhard Storch bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Karl Friedrich Wilhelm Weidermann bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Ludwig Felscher bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Kammergerichts-Referendarius Gehrt ist aus dem Justizdienste entlassen.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtgerichts-Rath Korsch zu Königsberg i. Pr. ist zum Direktor des Kreisgerichts in Neidenburg, und

der Kreisgerichts-Rath Rovenhagen in Angerburg zum Direktor des Kreisgerichts in Marggrabowa

ernannt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dieterici bei dem Kreisgericht in Angermünde,

der Gerichts-Assessor Bandel in Kozmin bei dem Kreisgericht in Krotoschin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kozmin,

der Gerichts-Assessor Schneider zu Beuthen in Oberschl. bei dem Kreisgericht in Grottkau, und

der Gerichts-Assessor Schwabbauer in Brieg bei dem Kreisgericht in Lublinitz.

Versetzt sind:

der Kreisrichter von Klocke in Duisburg an das Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,

der Kreisrichter Florschütz in Hagen an das Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Unna,

der Kreisrichter Laureck in Carthaus an das Kreisgericht in Elbing, und

der Kreisrichter Lutterbeck in Büren an das Kreisgericht in Dortmund.

Dem Kreisrichter von Wallenberg in Liegnitz ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath von Schiebrügge in Warendorf ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:

der Kreisrichter Freiherr von Ledebur aus Olpe bei dem Kreisgericht in Dorsten,

der Staatsanwalts-Gehülfe Mertens aus Königsberg i. Pr. bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Graßhof in Lobsens bei dem Kreisgericht in Schubin.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Wulff in Schwelm bei dem Kreisgericht in Iserlohn, und

der Gerichts-Assessor Hoffmann in Schlenfingen bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weißensee.

Der Rechtsanwalt und Notar von Kalbacher in Leobschütz ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar entlassen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hagemeister in Werbis ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Möller in Bonn ist zum Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt;

der Notar Lürken in Grumbach ist in den Friedensgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weiden, versetzt worden;

der Advokat-Anwalt Windscheid in Düsseldorf ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen.

Die von den Notabeln des Handelsstandes im Bezirk des Handelsgerichts zu Cöln getroffenen Wahlen

des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Christian Roß zum Präsidenten,

der bisherigen Richter Robert Eberle und August Heusch, sowie

des bisherigen Ergänzungsrichters Friedrich Herstatt zu Richtern, und

der bisherigen Ergänzungsrichter Theodor Movius und August von Recklinghausen, sowie

des Banquiers Theodor Deichmann

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Cöln, haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

G. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Advokat Bösche in Stickhausen ist zum Notar im Bezirk des Obergerichts zu Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stickhausen, ernannt.

II. Nassau:

Der Amtsrichter Hohenstein ist von Hachenburg an das Amtsgericht in Battenberg versetzt worden.

III. Schleswig-Holstein:

Der bisherige Rechts-Kandidat Alfred Gustav Claudius Johannes Mundt in Rendsburg ist zum Gerichts-Assessor mit Vorbehalt der Bestimmung seines Dienstalters ernannt worden.

Digitized by Google

Aller höchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 84.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 4. Oktober 1867, — betreffend die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten.

Beschluß vom 19. Februar 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 86).

Nachdem nunmehr durch die rechtsverbindlich beschlossene und publizirte Verfassung des Norddeutschen Bundes definitiv festgestellt worden ist (Art. 32), daß die Mitglieder des Reichstags als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen, so wird unter Aufhebung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Februar d. J. festgesetzt, daß die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer, durch die Annahme einer Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte bis auf Weiteres aus Staatsfonds bestritten werden sollen.

Berlin, den 4. Oktober 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Justiz-Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Oktober 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

Num. 85.

Allgemeine Verfügung vom 10. Oktober 1867, — betreffend das Verfahren der Gerichte in den neuen Landestheilen bei Einsendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht in Civilprozessen.

In Beziehung auf den Geschäftsverkehr der Gerichtsbehörden in den der Preußischen Monarchie einverleibten neuen Landestheilen mit dem hier errichteten Ober-Appellationsgericht ist von den erstgedachten Behörden Folgendes zu beachten:

I. Die Akten, welche an das Ober-Appellationsgericht zur Entscheidung auf die von den Parteien in Civilprozessen eingelegten Rechtsmittel von den Gerichten eingereicht werden, sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen und übersichtlichen Rotulus zu versehen und mit einem besonderen Begleitbericht abzusenden.

II. In einer Seitenrubrik oder in dem Kontext solcher Berichte sind ersichtlich zu machen:

1) der Name des einsendenden Gerichts;
2) die Bezeichnung der Sache nach Vor- und Geschlechtsnamen, Stand und Gewerbe, Wohnort und Prozeßqualität der Parteien als Kläger, Appellant, Revident oder Implorant, resp. als Verklagter u. s. w.;
3) der Gegenstand des Rechtsstreites mit Bezug auf das Rechtsgeschäft, welches der Sache zum Grunde liegt, oder auf die Rechtsmaterie, worauf es bei der Entscheidung ankommt;
4) die Werthsangabe zur Begründung der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde;
5) die Art des Prozeßverfahrens, der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses an den Revidenten und Imploranten, sowie der Tag der Anmeldung des Rechtsmittels;
6) die Aktenfolien, welche das angefochtene Erkenntniß und die Vollmachten der Mandatare jeder Partei enthalten.

Digitized by Google

III. In allen Berichten, welche durch eine Verfügung des Ober-Appellationsgerichts veranlaßt sind, ist auf diese Verfügung unter Angabe der Registraturbezeichnung und Geschäftsnummer derselben Bezug zu nehmen.

Berlin, den 10. Oktober 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Gerichte in den Landestheilen, für welche das Ober-Appellationsgericht in Berlin zuständig ist.
I. 4803. O. 68.

Num. 86.

Allgemeine Verfügung vom 12 Oktober 1867, — zur Ausführung des §. 26 der Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf, vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1085), und des §. 25 der Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamts Meisenheim, von demselben Datum (Ges.-Samml. S. 1094).

Zur Ausführung des §. 26 der Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, vom 26. Juni 1867, und des §. 25 der unter demselben Datum erlassenen Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormaligen Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamts Meisenheim, wird in Betreff des Gerichtsstandes der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, auf Grund der dem Justiz-Minister in den §§. 37 und 36 der gedachten Verordnungen ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt etwaniger ferner sich als nothwendig ergebender Anordnungen, Folgendes bestimmt:

1) Jedes der beiden Appellationsgerichte in Cassel und Wiesbaden bildet in den in §§. 2 und 3 der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686) erwähnten prozessualischen Angelegenheiten der vormaligen Reichsstände seines Departements die erste und zweite Instanz.
2) Zur Verhandlung und Entscheidung der unter 1 bezeichneten Rechtsangelegenheiten erster Instanz wird bei jedem der gedachten beiden Obergerichte ein Senat von fünf Mitgliedern, und zur Verhandlung und Entscheidung in prozessualischen Angelegenheiten zweiter Instanz ein Senat von sieben Mitgliedern errichtet.
3) Die in der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 81) §. 19 Lit. a. bis c. einschließlich (§. 4 der Verordnung vom 12. November 1855) bezeichneten, nicht streitigen Rechtsangelegenheiten werden von dem zu 2 bezeichneten Senat erster Instanz bearbeitet.
   Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bildet der Justiz-Minister.
4) Die Senate bedienen sich in den vorbezeichneten Angelegenheiten erster Instanz der Bezeichnung:
   Königliches Appellationsgericht,
   Erster Senat,
   in den Angelegenheiten zweiter Instanz der Bezeichnung:
   Königliches Appellationsgericht,
   Zweiter Senat.

Indem die vorstehenden Anordnungen den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht werden, wird den Präsidien der betreffenden Appellationsgerichte zugleich aufgegeben, wegen Vertheilung der Mitglieder in die darnach zu bildenden Senate, und wegen Bestellung der in Verhinderungsfällen nothwendig werdenden Ergänzungsrichter ungesäumt Vorschläge zu machen.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Appellationsgerichtsbezirken Cassel und Wiesbaden
I. 4900. Standesherren, Generalia 4.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Oktober 1867. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendar von Schenck ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt;

dem Gerichts-Assessor, außerordentlichen Professor der Rechte, Dr. jur. Goeppert in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Bluhm in Goldberg ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Peter Maximilian Julius Bachmann bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Richard Karl Johannes Trieft bei dem Appellationsgericht in Stettin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schulenburg in Graudenz bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Tiegs bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion an der Kommission zu Lassan,

der Gerichts-Assessor Lerche bei dem Kreisgericht in Belgard, mit der Funktion an der Kommission zu Cörlin, und

der Gerichts-Assessor Theobald bei dem Kreisgericht in Wetzlar.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schwiening in Kyritz an das Kreisgericht in Spremberg, unter Uebertragung der Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten,

der Kreisrichter Berckenkamp in Schwelm an das Kreisgericht in Hamm, und

der Kreisrichter Succo in Gartz a. d. O. an das Kollegium des Kreisgerichts in Stettin.

Der Kreisgerichts-Direktor Maske in Jüterbogk, und

der Kreisrichter Krug zu Greiffenberg in Schlesien

sind gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Salarienkassen-Kontroleur Kersten in Berlin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Bath ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Anclam ernannt worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Tümler in Tecklenburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ibbenbüren, ernannt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Notar von Eye in Fürstenau hat auf die Ausübung des Notariats freiwillig verzichtet.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar Benthe in Aurich ist gestorben.

II. Kurhessen:

Zu Staatsanwalten sind ernannt:

der Staats-Prokurator Mackeldey in Fulda bei dem Kreisgericht daselbst,
der Staats-Prokurator Duysing in Cassel bei dem Kreisgericht in Cassel,
der Staats-Prokurator Brauns in Marburg bei dem Kreisgericht in Marburg,
der Staats-Prokurator Wilhelmi in Hanau bei dem Kreisgericht daselbst,
sämmtlich unter Belassung ihres bisherigen Ranges, und
der Obergerichts-Assessor Schumann in Rotenburg bei dem Kreisgericht in Rotenbueg.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:

der Amts-Assessor Wangemann in Rinteln bei dem Kreisgericht daselbst,
der Amts-Assessor Craß in Cassel bei dem Kreisgericht in Cassel, und
der Gerichts-Assessor von Wille in Rotenburg bei dem Kreisgericht daselbst.

Der mit den Funktionen eines Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Großalmerode beauftragte Justizbeamte Prehler ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste mit Pension entlassen worden.

III. Frankfurt am Main:

Der Dr. jur. Adolph Konrad Philipp Eysen ist zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden.

IV. Schleswig-Holstein:

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

a. bei dem Kreisgericht in Altona:

der Gerichtshalter, Regierungsrath Franz Christoph Reimers aus Wandsbeck, unter Belassung seines bisherigen Ranges,
der Bürgermeister Wilhelm Heinrich Mordhorst aus Ploen,
der Senator Friedrich Wilhelm Vogler in Altona,
der Senator Gustav Johannes Theodor Groth in Altona,
der Kirchspielvogt Ludwig Wilhelm Heinrich von Prangen aus Crempe,
der Obergerichts-Assessor Otto Bernhard Bagge aus Glückstadt, und
der Landrichter, Justizrath Hans Friedrich Jacobsen aus Itzehoe, unter Belassung seines Charakters und Ranges;

b. bei dem Kreisgericht in Kiel:

der Senator Christian Nissen Bachmann in Kiel,
der Syndikus Friedrich Karl Hermann Reiche in Kiel,
der Kirchspielvogt Johann Christian Macks aus Hohenwestedt,
der Aktuar Hans Heinrich Christian Brodersen aus Segeberg,
der Bürgermeister Karl Wilhelm Cartheuser aus Tönning,
der Obergerichts-Assessor Wulf Tagg aus Glückstadt, und
der Kirchspielvogt Johann Schwer aus Wöhrden;

c. bei dem Kreisgericht in Itzehoe:

der Gerichts-Sekretair Karl Josua Georg Lübbe aus Pinneberg,
der Kirchspielvogt Jürgen Detlef Schlüter aus Delve,
der Amtsverwalter Heinrich Christian Bähr in Itzehoe,
der Gerichtshalter Christian Theodor Rave in Itzehoe,
der Aktuar Karl Heinrich Burghard Wilhelm Arthur Brinkmann aus Trittau, und
der Obergerichts-Assessor Christian Adolph Otto Kaspar Freiherr von Brockdorf aus Glückstadt;

d. bei dem Kreisgericht in Schleswig:

der Hardesvogt, Justizrath Julius Waldemar von Fischer-Benzow in Schleswig,
der Hardesvogt Hunold von Ahlefeldt aus Glücksburg,
der Landvogt Hermann Graf zu Rantzau aus Stapelholm,
der Stadt-Sekretair Philipp Ludwig Christian Heinrich Emil Wittrock in Schleswig, und
der Aktuar Klaus Johann Heinrich Mahlstedt aus Fleckebye;

e. bei dem Kreisgericht in Flensburg:

der Staller Karl Waldemar Nikolaus Mannhardt aus Garding,
der Hardesvogt Karl August Jasper in Flensburg,
der Hardesvogt Hans Detlef Callsen aus Neukirchen,
der Aktuar Christian Ludwig August Claudius aus Broacker,
der Bürgermeister Paul Ludwig Gottburgsen aus Apenrade,
der Bürgermeister Peter Brodersen Hansen aus Hadersleben,
der Stadt-Sekretair Lorenz Detleffsen aus Hadersleben, und
der Auskultant Emil Adolph Harald Sophus Thomsen in Flensburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Stadt-Sekretair, Etatsrath Johann Christian Hilmers in Altona, unter Belassung seines Ranges,
der Koogs-Inspektor Christian Friedrich Heinrich Otto Fabricius aus dem Friedrichskoog,
der Amtsvogt Matthäus Friedrich Chemnitz aus Uetersen,
der Kirchspielvogt Daniel Johannes Aye aus Marne, und
der Aktuar Ernst Friedrich Wolfhagen aus Schleswig bei dem Amtsgericht in Altona; ferner
der Kirchspielschreiber, Kanzlei-Rath Julius Ludwig Wittrock aus Meldorf, unter Belassung seines bisherigen Ranges, bei dem Amtsgericht in Pinneberg,
der Kirchspielvogt, Kanzlei-Rath Karl Friedrich Adler in Blankenese unter Belassung seines bisherigen Ranges bei dem Amtsgericht daselbst,
der konstituirte Landschreiber Fritz Eduard Theodor Eugen Dohrn aus Burg bei dem Amtsgericht in Uetersen,
der Kirchspielvogt Adolph Heinrich Christian Stahl in Elmshorn bei dem Amtsgericht daselbst,
der Stadt-Sekretair Hans Christian Wilhelm Eckard aus Rendsburg bei dem Amtsgericht in Ranzau,
der Gerichtshalter Gottlieb Friedrich Adolph Arzt in Oldesloe bei dem Amtsgericht daselbst,

Digitized by Google

der Bürgermeister Karl Peter Wolfhagen aus Oldesloe bei dem Amtsgericht in Reinfeld,

der Amtsschreiber Ernst Leberecht von Coldiz in Bargteheide bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtshalter Johann Karl Waldemar Rist in Ahrensburg bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtshalter Theodor Christoph Witthöft in Wandsbeck bei dem Amtsgericht daselbst,

der Auskultant Sophus Theodor Conrad Tamsen aus Flensburg bei dem Amtsgericht in Wandsbeck,

der Amtsschreiber Ludwig Honoratus Traugott Kohlmann in Reinbeck bei dem Amtsgericht daselbst,

der Landrichter, Kammerjunker Gustav Leopold von Linstow aus Trittau, unter Belassung seines bisherigen Ranges, bei dem Amtsgericht daselbst,

der Bürgermeister Christoph Wilhelm Pfaff aus Crempe bei dem Amtsgericht in Kaltenkirchen,

der Amts-Sekretair Gustav Heinrich Goos aus Husum bei dem Amtsgericht in Bramstedt,

der Bürgermeister Georg Ferdinand Lüders in Segeberg bei dem Amtsgericht daselbst,

der Aktuar, Kanzlei-Sekretair Heinrich Jakob Johannes Krebs in Segeberg, unter Belassung seines bisherigen Ranges, bei dem Amtsgericht daselbst,

der Aktuar Johann Viktor Ferdinand Eckard aus Altona bei dem Amtsgericht in Bornhöved,

der Aktuar, Justizrath Johann Bernhard Carstens in Bordesholm, unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges, bei dem Amtsgericht daselbst,

der Amtmann Sophus von Stemann in Neumünster, unter Belassung seines bisherigen Ranges, bei dem Amtsgericht daselbst;

der Amtsschreiber, Justizrath Christian Heinrich Theodor Rathlev in Kiel, unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges,

der Aktuar Wilhelm Friedrich Heinrich Lorenzen in Kiel,

der Obergerichts-Sekretair, Justizrath Paul Heinrich Martens aus Glückstadt, unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges, und

der Amtsschreiber Adolph Kaspar Martin Goldbeck-Löwe aus Eismar
bei dem Amtsgericht in Kiel;

der Aktuar Hennig August Wilhelm Christian Loeck aus Rendsburg bei dem Amtsgericht in Schönberg,

der Appellationsgerichts-Sekretair Dr. jur. Rudolph Johannes Burchardi aus Flensburg, und

der Bürgermeister Franz Hinrich Simon Rehder aus Neustadt
bei dem Amtsgericht in Preetz;

der Hardesvogt Karl Christian August Fischer bei dem Amtsgericht in Ploen,

der Bürgermeister, Justizrath Ludwig August Friedrich Wyneken aus Lütjenburg bei dem Amtsgericht daselbst,

der Amtmann Konrad Friedrich Emil Theodor Sarauw in Burg, unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges, bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtshalter, Justizrath August Heinrich Friedrich Lorentzen aus Lütjenburg, unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges, bei dem Amtsgericht in Heiligenhafen,

der Bürgermeister Anton Wilhelm Gustav Hensen aus Oldenburg
bei dem Amtsgericht daselbst,

der Rechtskandidat Johann Heinrich Bernhard Matthiessen
bei dem Amtsgericht in Eismar.

der Gerichtshalter, Justizrath Karl Eduard Romundt in Neustadt, unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges, bei dem Amtsgericht daselbst,

der Kirchspielvoogt Johannes Gelstorp Petersen in Lunden bei dem Amtsgericht daselbst,

der Kirchspielvoogt Albrecht Friedrich Leopold Westedt in Albersdorf bei dem Amtsgericht daselbst,

der Aktuar, Kanzleirath Karl Junius Ludwig Scholtz in Heide, unter Belassung seines bisherigen Ranges, und

der Aktuar Ludwig Friedrich Joachim Eitzen aus Meldorf
bei dem Amtsgericht in Heide;

der Kirchspielschreiber Johannes Nikolaus Heinrich Wiencke aus Heide bei dem Amtsgericht in Wesselburen,

der Kirchspielvogt Ernst Friedrich Christian Griebel in Meldorf bei dem Amtsgericht daselbst,

der Kirchspielvogt Peter Rudolph Eduard Möller aus Nordhastedt bei dem Amtsgericht in Marne,

der Kirchspielvogt Johann Hinrich Lammers aus Büsum bei dem Amtsgericht in Eddelack,

der Kirchspielvogt Johann Hebbe aus Hennstedt bei dem Amtsgericht in Nortorf,

der Kirchspielvogt Adolph Friedrich Johann Dau in Rendsburg und

der Kirchspielvogt Johann Wilhelm Mohr aus Meldorf
bei den resp. Amtsgerichten in Rendsburg (Kreisgericht Itzehoe);

der Rechtskandidat Ernst Richard Christensen aus Kiel bei dem Amtsgericht in Hohenwestedt,

der Ober-Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Sekretair Karl Friedrich Seidel aus Kiel, unter Belassung seines bisherigen Ranges, bei dem Amtsgericht in Schenefeld,

der Gerichtshalter Heinrich August Burchardi in Glückstadt bei dem Amtsgericht daselbst,

der Landschreiber August Schow in Crempe bei dem Amtsgericht daselbst,

der Landschreiber, Justizrath Johann Detlef Voß in Wilster, unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges, und

der Obergerichts-Sekretair, Kanzlei-Sekretair Karl Wilhem Gustav von Prangen aus Glückstadt, unter Belassung seines bisherigen Ranges,
bei dem Amtsgericht in Wilster;

der Bürgermeister Emil Johann Heinrich Brockenhuus aus Heiligenhafen, und

der Stadt-Sekretair Julius Hermann Friedrich Kiene in Itzehoe
bei dem Amtsgericht in Itzehoe;

der Kirchspielvogt, Kammer-Rath Friedrich Karl Emil Jeß in Kellinghusen, unter Belassung seines bisherigen Ranges, bei dem Amtsgericht daselbst;

der Hardesvogt Friedrich Nikolaus Brück in Schleswig,

der Hardesvogt Karl Vollrath Heinrich Hennings in Schleswig, und

der Hardesvogt Christian Friedrich Martin Ketelsen in Schleswig
bei den resp. Amtsgerichten in Schleswig;

der Landschreiber Matthäus Bernhard Theodor Chemnitz von Pellworm bei dem Amtsgericht in Tappeln (Kreisgericht Schleswig),

Digitized by Google

der Hardesvogt Karl Christian Theodor Lübbes aus Fleckebye, und

der Hardesvogt Julius Ludwig Detlef Römer aus Schleswig bei den resp. Amtsgerichten in Eckernförde;

der Aktuar Ernst Heinrich Friedrich Rheder aus Eckernförde bei dem Amtsgericht in Gettorf,

der Hardesvogt Karl Ludwig Tadey aus Hohn bei dem Amtsgericht in Rendsburg (Kreisgericht Schleswig),

der Landschreiber Christian Friedrich Heinrich Haase in Tönning bei dem Amtsgericht daselbst,

der Aktuar Christian Albrecht Nissen aus Bredstedt bei dem Amtsgericht in Garding,

der Landvogt Hans Theodor Woldsen Storm in Husum und

der Polizeimeister Heinrich Christian Wolf Hansen aus Schleswig bei den Amtsgerichten in Husum;

der Landvogt Friedrich Wilhelm Brodersen in Bredstedt bei dem Amtsgericht daselbst,

der Landvogt Heinrich Friedrich Wilhelm Francke auf Pellworm bei dem Amtsgericht daselbst,

der Hardesvogt Christian Ludwig Hansen auf Nordstrand bei dem Amtsgericht daselbst;

der Appellationsgerichts-Sekretair Ernst Christoph Friedrich Westphal in Flensburg,

der Aktuar Erich Georg Gustav Markus Nissen in Flensburg,

der Stadt-Sekretair Georg Friedrich Hartmuth Brinkmann in Flensburg,

der Aktuar Jakob Georg Christian Adler aus Leck, und

der Rechtskandidat Peter Wolfgang Poel aus Itzehoe bei den resp. Amtsgerichten in Flensburg;

der Hardesvogt Hugo Emil von Buchwald in Cappeln bei dem Amtsgericht in Cappeln (Kreisgericht Flensburg),

der Hardesvogt Jakob Peter Stolz in Leck bei dem Amtsgericht daselbst,

der Hardesvogt Lorenz Friedrich August Thomsen in Niebüll bei dem Amtsgericht daselbst,

der Rechtskandidat Heinrich Wulf aus Traventhal bei dem Amtsgericht in Neuenkirchen (Fegetasch),

der Hardesvogt, Kanzlei-Rath Eleasar Cohen in Tondern, unter Belassung seines bisherigen Ranges, und

der Rechtskandidat Karl Emil Ludwig Andreas von Clausewitz aus Rendsburg, bei dem Amtsgericht in Tondern;

der Birkvogt Georg Ludwig Müller zu Lygumkloster bei dem Amtsgericht daselbst,

der Hardesvogt Ernst Saraum zu Wisbye, unter Belassung seines bisherigen Ranges, bei dem Amtsgericht daselbst,

der Landvogt Julius von Binzer auf Sylt, bei dem Amtsgericht in Tinnum auf Sylt,

der Landvogt Wilhelm Christian Forchhammer in Wyck bei dem Amtsgericht in Wyck auf Föhr,

der Hardesvogt Adolph Selig aus Hadersleben bei dem Amtsgericht in Apenrade,

der Hardesvogt Christian Karl Friedrich August Petersen in Gravenstein bei dem Amtsgericht daselbst;

der Aktuar Heinrich Karl Theodor Hellborn aus Gravenstein,

der Aktuar Georg Friedeich Clauſſen in Hadersleben, und

der Appellationsgerichts-Advokat Georg Christian von Stemann aus Flensburg bei den resp. Amtsgerichten in Hadersleben;

der Gerichtsschreiber Christian Jakob Jürgensen aus Toftlund bei dem Amtsgericht in Rödding,

der Hardesvogt Sophus Feldmann in Toftlund bei dem Amtsgericht daselbst,

der Bürgermeister Christian Alexander Nissen aus Eckernförde bei dem Amtsgericht in Broacker,

der Aktuar Julius Heinrich Jannsen aus Niebüll bei dem Amtsgericht in Sonderburg,

der Aktuar Anton Leonard Franzen in Augustenburg bei dem Amtsgericht daselbst,

der Hardesvogt Johann Friedrich Oest Boisen in Norburg bei dem Amtsgeeicht daselbst.

Zugleich zu Notaren im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel sind ernannt:

der Rechtsanwalt Ernst Gustav Lübbe in Wilster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wilster,

der Rechtsanwalt Julius Breede in Trittau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trittau,

der Rechtanwalt Georgius von Paschkowsky in Tondern, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tondern, und

der Rechtsanwalt Franz Christian Lübbes in Sonderburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonderburg.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1867, — betreffend die Amtsverwaltung der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte und deren Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden.

Um in der Amtsverwaltung der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte und in dem Geschäftsverkehr derselben mit den Gerichtsbehörden in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden die erforderliche Gleichmäßigkeit herbeizuführen, findet sich der Justiz-Minister zu nachstehender Anweisung veranlaßt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zu den Obliegenheiten der Beamten der Staatsanwaltschaft gehört:

1) die Ermittelung und Verfolgung strafbarer Gesetzes-Uebertretungen und die Vollstreckung der gefällten Strafurtheile, ingleichen der im Laufe des Strafverfahrens ergehenden Beschlüsse und Verfügungen, nach den näheren Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 933).

Im Zusammenhange mit dieser Hauptfunktion steht:

2) die den Staatsanwalten übertragene Leitung der Verwaltung der gerichtlichen Gefängnisse (Art. XIII. der Verordnung vom 25. Juni 1867, Ges.-Samml. S. 921) und die Mitwirkung der Beamten der Staatsanwaltschaft bei Erledigung

3) der Requisitionen ausländischer Behörden in Strafsachen (Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867, Ges.-Samml. S. 1264), sowie

4) der Begnadigungsgesuche nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 22. August 1867 (Just.-Min.-Bl. S. 266).

Den Ober-Staatsanwalten liegt außerdem

5) die Vertretung des Interesses der Staats-Regierung bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Justizbeamte nach Vorschrift der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1613) und der durch die letztere eingeführten gesetzlichen Bestimmungen ob.

§. 2.

Alle Beamte der Staatsanwaltschaft sind der Leitung und Aufsicht des Justiz-Ministers untergeben. Der Ober-Staatsanwalt steht an der Spitze der Staatsanwaltschaft seines Amtsbezirks; die Mitglieder derselben haben die Pflicht, seinen Anordnungen nachzukommen und sich gegenseitig bereitwilligst zu unterstützen.

Staatsanwaltsgehülfen sind in ihrer Amtsführung der Beaufsichtigung desjenigen Staatsanwalts unterworfen, welchem sie beigegeben sind, überall aber, wo sie für diesen auftreten, zu allen Amtsverrichtungen

Digitized by Google

desselben berechtigt. Denjenigen von ihnen, welche sich nicht an dem Wohnorte des Staatsanwalts befinden, ist zwar in ihrem Geschäftskreise von dem Staatsanwalt eine möglichst selbstständige Wirksamkeit einzuräumen, sie behalten jedoch namentlich die Verpflichtung, bei der Erhebung wichtiger Anklagen, sowie bei der Einlegung von Rechtsmitteln in zweifelhaften Fällen die Ansicht desselben einzuholen und seiner Weisung nachzukommen.

Der Staatsanwaltsgehülfe bei dem Kreisgericht zu Rinteln ist der unmittelbaren Aufsicht des Ober-Staatsanwalts unterstellt.

§. 3.

Beschwerden über die Amtsverwaltung der Staatsanwalte und der selbstständig fungirenden Gehülfen gehen zunächst an den Ober-Staatsanwalt, und in letzter Instanz gleich den Beschwerden über die Amtsführung der Ober-Staatsanwalte an den Justiz-Minister.

§. 4.

Die Disziplinar-Befugnisse des Justiz-Ministers, der Ober-Staatsanwalte und der Staatsanwalte sind durch die §§. 56 bis 58 und 62 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465), sowie des §. 61 daselbst in der Fassung der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1613) bestimmt.

In Bezug auf das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte der Staatsanwaltschaft kommen die §§. 23, 24 ff. und 63 des gedachten Gesetzes zur Anwendung.

§. 5.

Was die Urlaubsertheilungen anlangt, so bedarf:

1) der Ober-Staatsanwalt des Urlaubs des Justiz-Ministers, wenn er sich außer dem Dienste länger als drei Tage von seinem Wohnorte entfernen will.
2) Die Staatsanwalte und die Staatsanwalts-Gehülfen bedürfen des Urlaubs des Ober-Staatsanwalts, wenn sie über drei Tage außer dem Dienste verreisen wollen, und des Urlaubs des Justiz-Ministers, wenn die Abwesenheit länger als vier Wochen dauern soll.
3) Auch von einer solchen Abwesenheit außer dem Dienste, zu welcher es hiernach eines Urlaubs nicht bedarf, muß dem Ober-Staatsanwalt Anzeige gemacht werden, wenn die Entfernung über Nacht stattfindet.

Hinsichtlich der Anbringung und Begründung der Urlaubsgesuche behält es bei den desfallsigen Bestimmungen der allgemeinen Verfügungen von beziehungsweise dem 3. 5. und 14. März 1867 (Just.-Min.-Bl. S. 72, 74 und 84) sein Bewenden.

§. 6.

Im Falle seiner Verhinderung hat der Ober-Staatsanwalt, falls ihm nicht ein Vertreter besonders beigegeben oder ein solcher in der Person des Staatsanwalts des am Orte befindlichen Kreisgerichts ein für allemal bestellt ist, in der Regel den letzteren zu seinem Vertreter zu bestimmen.

Sind Staatsanwalte, welchen Gehülfen nicht beigeordnet sind, verhindert, so muß der Ober-Staatsanwalt für deren Vertretung Sorge tragen. In der Regel ist dieselbe einem anderen am Orte befindlichen oder benachbarten Mitgliede der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Die Bewilligung einer Vergütung für die Stellvertretung findet nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers statt.

Sollte kein solcher Beamter disponibel sein, so muß von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts mit Zustimmung des Ober-Staatsanwalts einer der Richter zur Vertretung abgeordnet werden.

Welches Verfahren zu beobachten ist, wenn im Laufe einer Sitzung oder in Bezug auf Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, eine Verhinderung eintritt, ist im §. 35 der Strafprozeß-Ordnung bestimmt.

§. 7.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind koordinirte Behörden, welche die gleichen Zwecke verfolgen, sich daher bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts die bereitesten Unter-

Digitized by Google

stützung zu gewähren haben. So wenig der Staatsanwaltschaft zusteht, Amtshandlungen oder Ansichten der Gerichte einer Kritik zu unterwerfen, es sei denn in Beschwerden und Rechtsschriften, ebensowenig ist es den Gerichten gestattet, Amtshandlungen und Ansichten der Staatsanwaltschaft einer solchen Beurtheilung zu unterwerfen, es sei denn in Beschlüssen und Erkenntnissen. Beide werden hierbei die Grenzen einer sachlichen Erörterung niemals überschreiten.

Differenzen zwischen den Gerichten und Staatsanwalten sind von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und dem Ober-Staatsanwalte gemeinschaftlich zu erledigen, und wenn eine Vereinigung zwischen den letzteren nicht erreicht werden sollte, in einem gemeinschaftlichen Bericht zur Entscheidung des Justiz-Ministers zu bringen.

§. 8.

Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist überall so zu ordnen, daß soviel als möglich durch mündliche Rücksprache erledigt und unnöthige Schreiberei vermieden wird.

Sowohl in Untersuchungs- als in Disciplinarsachen sind die Akten der Gerichte und Polizeibehörden den Beamten der Staatsanwaltschaft auf Verlangen jederzeit zu verabfolgen.

Requisitionen und Korrespondenzen zwischen den Ober-Staatsanwalten und Staatsanwalten einerseits, sowie zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten andererseits sind der Regel nach nicht in der Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginal-Anschreiben zu erlassen. An die Beamten der Polizeibehörden können in dringenden Fällen auch mündliche Requisitionen gerichtet werden (Strafprozeß-Ordn. §. 62); als Regel ist jedoch die schriftliche Form festzuhalten.

§. 9.

Jedem Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte wird von dem Gericht, bei welchem er angestellt ist, ein angemessenes und mit den erforderlichen Utensilien versehenes Geschäftslokal im Gebäude des Gerichts überwiesen, in welchem er so viel als möglich alle Amtsverrichtungen zu besorgen hat und zu bestimmten Stunden des Tages von den Beamten der übrigen Behörden und von Jedem, der etwas bei ihm nachsuchen will, anzutreffen ist.

Fehlt es in den gerichtlichen Geschäftslokalien an den für die Staatsanwalte erforderlichen Räumen, und sind solche auch nicht durch eine Erweiterung der Geschäftslokalien zu beschaffen, so müssen sie in der Nähe der Gerichte für Rechnung der sächlichen Fonds derselben besonders gemiethet werden. Die Miethsverträge sind dem Justiz-Minister zur Genehmigung einzureichen.

§. 10.

Jedem Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte wird zur Verwaltung der Subalterngeschäfte einer der bei dem Gericht angestellten Sekretaire zur ausschließlichen Verfügung gestellt, welchen der Erste Präsident des Appellationsgerichts im Einvernehmen mit dem Ober-Staatsanwalt zu bestimmen hat. Die Aufsicht über diesen Beamten übt der betreffende Beamte der Staatsanwaltschaft in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Gerichts aus.

Soweit das erforderliche Schreibwerk von dem Sekretair nicht besorgt werden kann, ist von den Staatsanwalten die Hülfe für die Kanzleiarbeiten und etwaige Aushülfe im Büreaudienst bei dem Ober-Staatsanwalt in Antrag zu bringen. Zur Gewährung dieser Hülfe wird den Ober-Staatsanwalten die Disposition über die im Ausgabe-Etat für die Kreisgerichte und Amtsgerichte im Departement sub Tit. 2 Nr. 3 und 4 verzeichneten Fonds hierdurch übertragen. Bedarf der Ober-Staatsanwalt in seinem eigenen Büreau einer Hülfe für die Schreibarbeiten, so ist ihm von dem Appellationsgericht die erforderliche Zahl von Schreibgehülfen zu überweisen.

Die entstehenden Auslagen für Schreibmaterialien, Druckformulare und Beleuchtung der Geschäftsräume sind allmonatlich zu liquidiren und auf den zu Büreaukosten für die Staatsanwaltschaft bestimmten Fonds zu sächlichen Ausgaben von dem Staatsanwalt anzuweisen (§§. 50 ff. der Instruktion für die Gerichtskosten-Rezepturen vom 20. August 1867).

§. 11.

Die Gefängnißbeamten bei den Kreisgerichten werden von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und dem Ober-Staatsanwalt gemeinschaftlich angestellt. Dieselben stehen unter der Aufsicht des Staatsanwalts, bei welchem die Gefängniß-Unterbeamten zugleich den Aufwartedienst zu versehen haben.

Bei dem Ober-Staatsanwalt ist dieser Dienst durch das Botenpersonal des Appellationsgerichts zu leisten.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Beamten der Staatsanwaltschaft und deren amtlicher Verkehr mit den Gerichten werden durch die gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Es bedarf daher hier nur folgender Anordnungen und erläuternder Bemerkungen.

1. Geschäftsführung.

§. 12.

Ueber erhebliche oder besonderes Aufsehen erregende Verbrechen haben die Staatsanwalte unmittelbar an den Justiz-Minister vorläufige Anzeige zu erstatten. Dasselbe muß auch von denjenigen Staatsanwalts-Gehülfen geschehen, welche sich nicht an dem Wohnorte des Staatsanwalts befinden, zu dessen Ressort sie gehören. Gleichzeitig mit dieser Anzeige haben dieselben an den vorgesetzten Ober-Staatsanwalt Bericht zu erstatten und darin zu bemerken, daß dem Justiz-Minister Anzeige gemacht worden sei.

§. 13.

Wenn in den Fällen des §. 174 der Strafprozeß-Ordnung der Staatsanwalt die schriftliche Erlaubniß zur Beerdigung der Leiche nicht schon auf Grund der polizeilichen Anzeige ertheilen zu können glaubt, andererseits aber keinen genügenden Grund findet, die Obduktion der Leiche schon jetzt in Antrag zu bringen, so hat er in der Regel nach §. 63 a. a. O. den betreffenden Amtsrichter um die Besichtigung der Leiche, bei welcher es der Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht bedarf, sowie um die eventuelle Ausstellung des Beerdigungsscheines zu ersuchen, insofern er die Besichtigung nicht selbst mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande vornehmen kann.

Wenn sich dergleichen Todesfälle in den vom Sitze des Staatsanwalts in größerer Entfernung liegenden Amtsgerichtsbezirken ereignen, so wird regelmäßig anzunehmen sein, daß Gefahr im Verzuge obwaltet; der Amtsrichter wird daher das Ersuchen des Staatsanwalts nicht erst abzuwarten, vielmehr gemäß §. 64 a. a. O. von Amtswegen zur Besichtigung und nöthigenfalls unter Benachrichtigung des Staatsanwalts zur Obduktion der Leiche zu schreiten, beziehungsweise die Erlaubniß zur Beerdigung selbstständig zu ertheilen haben, wonächst die Verhandlungen unverzüglich dem Staatsanwalt zu übersenden sind.

§. 14.

Bei Feuersbrünsten haben zunächst die Polizeibehörden die Entstehungsursache des Brandes zu untersuchen und das Ergebniß dem Staatsanwalte mitzutheilen. Der letztere hat die Prüfung, ob Grund zu einem strafgerichtlichen Einschreiten vorliegt, möglichst zu beschleunigen und die Polizeibehörde von dem gefaßten Beschlusse zu benachrichtigen.

§. 15.

Wegen Beleidigungen des Staats-Ministeriums oder einzelner Staats-Minister ist von den Staatsanwalten eine gerichtliche Verfolgung nicht ohne vorgängige Ermächtigung des Justiz-Ministers einzuleiten. Die behufs Einholung der letzteren zu erstattenden Berichte sind an den Ober-Staatsanwalt zu richten und von diesem mit seiner gutachtlichen Aeußerung dem Justiz-Minister einzureichen. Den Gerichten gegenüber haben sich die Staatsanwalte über die Ertheilung dieser Ermächtigung nicht auszuweisen.

Bei Beleidigungen eines der Häuser des Landtages oder des Reichstages des Norddeutschen Bundes ist wegen Einholung der zur Verfolgung erforderlichen Ermächtigung in gleicher Weise zu berichten.

§. 16.

Von der im §. 66 der Strafprozeß-Ordnung der Staatsanwaltschaft beigelegten Befugniß, auch in solchen Straffällen, welche nicht vor den Schwurgerichtshof, sondern vor die Strafkammer gehören, die gerichtliche Voruntersuchung in Antrag zu bringen, ist der Regel nach nur bei verwickelten und weitläuftigen

Digitized by Google

Sachen Gebrauch zu machen. Meistens werden schon die polizeilichen Berichte und Verhandlungen, auf deren Vollständigkeit die Staatsanwalte durch Kommunikation mit den betreffenden Verwaltungsbehörden hinzuwirken haben, zur Begründung der Anklage ausreichen, oder es wird das hierzu erforderliche Material durch einzelne Requisitionen nach Maaßgabe der §§. 62 und 63 a. a. O. beschafft werden können.

§. 17.

In Haftsachen, welche vor der Strafkammer zu verhandeln sind, wird sich in der Mehrzahl der Fälle die Einleitung des in §§. 354 ff. der Strafprozeß-Ordnung bezeichneten abgekürzten Verfahrens empfehlen.

Häufig wird es angänglich sein, den Beschädigten oder andere Zeugen, wenn dieselben zur ersten Anzeige der strafbaren Handlung oder zu ihrer vorläufigen Vernehmung über dieselbe bei der Polizeibehörde oder vor Gericht erscheinen, sofort mündlich zur Hauptverhandlung vorzuladen.

§. 18.

Von der Befugniß, bei den im §. 448 der Strafprozeß-Ordnung bezeichneten Vergehen die Uebertragung der Verhandlung und Entscheidung an das Polizeigericht in Antrag zu bringen, haben die Staatsanwalte nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich auf diesem Wege eine raschere und mit geringeren Kosten verbundene Erledigung der Sache mit Sicherheit erwarten läßt. Eine Verweisung dieser Art an das am Sitze des Kreisgerichts befindliche Amtsgericht ist der Regel nach nicht zu beantragen.

§. 19.

Im Hauptverfahren vor den Kollegialgerichten gehen alle zur Ausführung der gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen erforderlichen Maaßregeln, insbesondere alle Vorladungen von den Staatsanwalten aus. Zu den Zustellungen, soweit sie nicht durch die Post erfolgen, haben sich die Staatsanwalte der Gerichtsboten des betreffenden Amtsgerichts zu bedienen. Das letztere, welchem zu diesem Behufe die zuzustellenden Schriftstücke unter Couvert zuzusenden sind, hat die vollzogenen Behändigungsberichte in gleicher Weise zurückzusenden. Bei der Staatsanwaltschaft sind die eingehenden Behändigungsberichte einer Prüfung durch den Sekretair zu unterwerfen und ist das zur Abstellung wahrgenommener Mängel Erforderliche sofort zu veranlassen. Die Behändigungsberichte über die Zustellung von Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen sind zu den Gerichtsakten zu bringen; Behändigungsberichte über Vorladungen bleiben bei der Staatsanwaltschaft asservirt und werden in der Hauptverhandlung dem Gericht nur in so weit, als hierzu ein rechtliches Bedürfniß obwaltet, übergeben.

§. 20.

Nach eingelegter Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile sind bei Einreichung der gerichtlichen Akten an den Ober-Staatsanwalt beziehungsweise General-Staatsanwalt (Strafprozeß-Ordnung §§. 376, 394) die Büreau-Akten der Staatsanwaltschaft (§. 28) beizufügen.

Falls bei einem von dem Angeklagten eingelegten Rechtsmittel Seitens des betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft eine Gegenerklärung nicht für erforderlich erachtet wird, hat er die zehntägige Frist nicht erst abzuwarten, sondern die Einreichung der Akten sofort zu bewirken. Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten eine Nichtigkeit in Bezug auf das Verfahren behauptet (Strafprozeß-Ordnung §§. 389, 390, 393), so hat sich der Beamte der Staatsanwaltschaft über die Richtigkeit der zu diesem Zweck hervorgehobenen Thatsachen zu äußern.

Nach ergangener Entscheidung sendet das Gericht der höheren Instanz die gerichtlichen Akten unmittelbar an das Gericht erster Instanz zurück, und fügt außer dem Akten-Exemplar des Urtheils diejenigen Ausfertigungen bei, deren Behändigung an die Angeklagten deshalb erforderlich ist, weil die Urtheilsverkündung in ihrer Abwesenheit stattgefunden hat (Strafprozeß-Ordnung §. 267). Die später etwa erforderlich werdenden Ausfertigungen oder Abschriften des Urtheils werden von dem Gericht erster Instanz bewirkt.

Die Rücksendung der Büreau-Akten der Staatsanwaltschaft von Seiten des General-Staatsanwalts erfolgt stets an den Ober-Staatsanwalt, welcher dieselben, geeignetenfalls unter Zurückbehaltung einer Abschrift des zu denselben abschriftlich gebrachten Urtheils des Ober-Appellationsgerichts, der Staatsanwaltschaft erster Instanz zugehen läßt.

Digitized by Google

Behufs Kenntnißnahme der Appellationsgerichte von den Entscheidungen, welche auf eine gegen ihre Erkenntnisse eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ergehen, haben die Kreisgerichte derartige Urtheile des Ober-Appellationsgerichts dem Appellationsgericht abschriftlich einzureichen.

§. 21.

Wenn in Uebertretungssachen der Staatsanwalt der Meinung ist, daß gegen das Berufungsurtheil des Kreisgerichts das Rechtsmittel der außerordentlichen Nichtigkeitsbeschwerde (Strafprozeß-Ordnung §. 392) einzulegen sei, so hat er unter Beifügung der gerichtlichen Akten gutachtlich an den Ober-Staatsanwalt zu berichten.

§. 22.

Wenn von Seiten der Beamten der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Gerichte ergriffen werden, so haben sie bei Absendung der Beschwerdeschrift an das zur Entscheidung berufene Gericht gleichzeitig die Büreau- und gerichtlichen Akten an die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht einzureichen, welche letztere die gerichtlichen Akten unter Beifügung der ihrerseits zu machenden Bemerkungen dem Gericht vorzulegen hat. Mit dem gefaßten Beschlusse werden die Akten auf dem nämlichen Wege zurückgesendet.

§. 23.

Der zur Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen dem Staatsanwalt mitzutheilende Auszug aus dem Strafurtheil (Strafprozeß-Ordnung §. 431) braucht außer der genauen Bezeichnung des Verurtheilten nur den Tenor der ergangenen Entscheidung und die Bescheinigung ihrer Rechtskraft zu enthalten.

§. 24.

Handelt es sich um die Vollstreckung einer Zuchthausstrafe, so hat der Staatsanwalt die Ablieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt nach den darüber bestehenden Vorschriften zu bewirken.

Gefängnißstrafen hat der Staatsanwalt in der Regel in den Gefängnissen des Kreisgerichts zur Vollstreckung zu bringen und den Befehl zum Antritt der Strafe an die auf freiem Fuß befindlichen Verurtheilten selbst zu erlassen.

Zur Beitreibung von Geldstrafen wird Seitens des Staatsanwalts ein Befehl nach dem beiliegenden Formular A. erlassen und dem betreffenden Amtsgericht zugesendet, welches letztere bei der Eintragung des Befehls in die Exekutionsliste den Namen des Exekutors einrückt und demnächst den Befehl mit dem Exekutionsbericht an den Staatsanwalt zurückgehen läßt, damit eventuell die substituirte Gefängnißstrafe zur Vollstreckung gebracht werden kann. (Vergl. §. 28 der Instruktion für die Gerichtskosten-Rezepturen vom 20. August 1867.)

§. 25.

Nach vollständig beendeter Strafvollstreckung hat der Staatsanwalt hierüber eine Notiz zu den gerichtlichen Akten zu bringen, und dabei, wenn es sich um Freiheitsstrafen handelt, den Tag der beendeten Verbüßung ersichtlich zu machen.

Ist im Gnadenwege ein Erlaß, eine Milderung oder Umwandlung der Strafe erfolgt, so hat der Staatsanwalt den Allerhöchsten Erlaß, beziehungsweise die Verfügung des Justiz-Ministers zu den Gerichtsakten zu geben.

§. 26.

Hinsichtlich der von den Beamten der Staatsanwaltschaft über die Einleitung und den Ausfall der Untersuchungen an andere Behörden zu machenden Mittheilungen wird eine besondere Verfügung ergehen.

Digitized by Google

2. Büreau-Verwaltung.

§. 27.

Die Verwaltung der staatsanwaltschaftlichen Büreaus richtet sich im Allgemeinen nach dem Geschäfts-Reglement für die Büreaus der Appellationsgerichte und Kreisgerichte vom 16. August 1867, mit den aus der abweichenden Organisation der Behörden der Staatsanwaltschaft sich ergebenden Aenderungen und mit folgenden Maaßgaben.

§. 28.

Das Registraturwesen der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte muß möglichst einfach eingerichtet werden.

Ueber jede zum Hauptverfahren gediehene Untersuchung sind in einfacher Form Büreau-Akten anzulegen.

Die Zurückbehaltung vollständiger Konzepte der von der Staatsanwaltschaft erlassenen Verfügungen bei diesen Akten ist in der Regel nicht erforderlich, vielmehr genügen Notizen, welche über deren Inhalt registrirt werden. Auch die Anklageschriften sind in einfacheren Sachen der Regel nach sofort in Reinschrift auszuarbeiten und bei den Büreau-Akten nur eine Abschrift der Anklageformel (Strafprozeß-Ordnung §. 76 Nr. 1 und 2) zurückzubehalten.

Alle von dem Staatsanwalt zurückgewiesenen oder nicht weiter verfolgten Denunziationen und Anzeigen sind zu Kollektan-Akten zu bringen.

Außerdem müssen General-Akten über Gegenstände allgemeiner Beschaffenheit, insbesondere von den Ober-Staatsanwalten über die Beaufsichtigung der Staatsanwalte, die Geschäftsrevisionen, das Verfahren in Begnadigungssachen u. s. w., von den Staatsanwalten über die Geschäftsverwaltung im Allgemeinen, über allgemeine Anordnungen, über die beigegebenen Gehülfen, über die Beaufsichtigung der Polizeianwalte, über die Verwaltung der Gefängnisse u. s. w. angelegt werden.

Voruntersuchungs-Akten, auch wenn es zur Eröffnung des Hauptverfahrens nicht gekommen ist, werden in der gerichtlichen Registratur asservirt, wogegen die im Ermittelungsverfahren entstandenen Verhandlungen, sofern die Strafklage nicht erhoben worden ist, in Verwahrung des Staatsanwalts verbleiben, insoweit nicht etwa die Polizeibehörde die Rücksendung der von ihr aufgenommenen Verhandlungen wünscht.

§. 29.

In jedem staatsanwaltschaftlichen Büreau sind vom 1. Dezember d. J. ab folgende Geschäftskontrolen zu führen:

A. Bei der Ober-Staatsanwaltschaft:

1) ein Geschäftsjournal, in welches alle eingehenden Sachen eingetragen werden, nach dem Formulare B.,
2) ein Termins- und Reproduktions-Kalender nach dem Formulare C.,
3) eine Prozeßliste nach dem Formulare D. nebst alphabetischem Namenregister,
4) ein Repertorium über General- und Kollektan-Akten, welches alphabetisch eingetheilt wird und nur die Kolonnen:
   Nummer,
   Bezeichnung der Akten,
   Anzahl der Bände,
   Bemerkungen,

zu enthalten braucht.

B. C. D.

B. Bei den Staatsanwaltschaften der Kreisgerichte:

a) ein Geschäftsjournal, nach dem obigen Formulare B.,
b) ein Termins- und Reproduktions-Kalender, nach dem obigen Formulare C.,
c) eine Prozeßliste, nach dem Formulare E. nebst alphabetischem Namenregister,
d) eine Kontrole über die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen nach dem Formulare F.,
e) ein Repertorium über General- und Kollektan-Akten, wie vorstehend sub A. Nr. 4.

Die Geschäftskontrolen A. 1, 2, 3 und B. a. b. c. werden alljährlich bei dem Anfange des Geschäftsjahrs neu angelegt, die Repertorien über General- und Kollektan-Akten A. 4. und B. e., sowie die Strafvollstreckungs-Kontrole B. d. werden so lange beibehalten, als sie Raum gewähren.

Die Eintragung in die Strafvollstreckungs-Kontrole erfolgt, sobald dem Staatsanwalte der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Urtheils-Auszug ertheilt ist. Auf diese Eintragung, welche auf dem Urtheils-Auszuge zu vermerken ist, und auf die Weiterführung der Liste, durch welche die Vollstreckung aller bei den Kollegialgerichten rechtskräftig erkannten Strafen kontrolirt wird, ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

§. 30.

Die Bestimmungen über die am Schlusse des Geschäftsjahres einzureichenden Geschäftsübersichten bleiben vorbehalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 31.

Der Ober-Staatsanwalt hat die Verpflichtung, die Geschäftsverwaltung der Staatsanwalte seines Amtsbezirks von Zeit zu Zeit einer unvermutheten Revision zu unterwerfen. Die Geschäftsrevisionen sind so vorzunehmen, daß in je zwei Jahren eine Bereisung des ganzen Amtsbezirks stattgefunden hat.

Zum Zwecke der Beaufsichtigung und der Ermittelung des Geschäftsumfanges können periodische Anzeigen und Geschäftslisten eingefordert werden.

Bei Gelegenheit seiner Revisionsreisen hat der Ober-Staatsanwalt auch von der Geschäftsführung der Polizei-Anwalte Kenntniß zu nehmen.

Im Uebrigen liegt die Aufsichtsführung über die Polizei-Anwalte und die Vornahme der erforderlichen Geschäftsrevisionen bei denselben zunächst dem Staatsanwalte des betreffenden Kreisgerichts ob. Soweit derselbe die Revisionen außerhalb seines Wohnsitzes nicht bei Gelegenheit anderer Geschäftsreisen bewirken kann, ist der Betrag der entstehenden Reisekosten auf den Fonds für die Revisionsreisen des Ober-Staatsanwalts anzuweisen und die Genehmigung des letzteren zu dergleichen Reisen im Voraus einzuholen.

§. 32.

Die Staatsanwalte haben die durch ihre Geschäftsverwaltung entstehenden baaren Auslagen nach Anleitung der §§. 52—54 der Instruktion für die Gerichtskosten-Rezepturen vom 20. August 1867 zu liquidiren und anzuweisen. Von der Befugniß, auswärtigen Verhandlungen der Gerichts- und Polizeibehörden beizuwohnen (Strafprozeß-Ordnung §. 37), haben die Staatsanwalte nur in wichtigen Fällen und aus erheblichen, in der Sache selbst liegenden Gründen Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Liquidation und Anweisung der bei der Gefängnißverwaltung der Kreisgerichte erwachsenden Kosten ist der §. 52 ebendaselbst und der zu demselben gehörige Anhang VII. maaßgebend.

§. 33.

In Ansehung der Ordnung und des Haushalts in den gerichtlichen Gefängnissen und der Beaufsichtigung der Verwaltung derselben bleibt der Erlaß einer besonderen Instruktion vorbehalten.

Berlin, den 21. Oktober 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden.

I. 4969. Criminalia 56.

Digitized by Google

Formular A.

Exekutions-Befehl in der Unterſuchungsſache wider den .....

Exekutions-Kontrole № .....

Auf Grund des rechtskräftigen Erkenntniſſes vom ..... iſt der ..... zu einer Geldſtrafe von Thalern verurtheilt. —

Der Exekutor N. ..... wird beauftragt, dieſe Strafe von (in Worten) Thalern von dem ꝛc. ..... exekutiviſch einzuziehen und den eingezogenen Betrag durch die Ablieferungsliſte an die dortige Rezeptur abzuführen, über die Erledigung dieſes Befehls aber binnen Tagen zu berichten.

..... den ten

Der Staatsanwalt.

An den Amtsdiener und Exekutor N. zu .....

Formular B.

Geſchäfts-Journal für die Ober-Staatsanwaltſchaften und Staatsanwaltſchaften der Kreisgerichte.

Laufende №	Tag des Eingangs und der Verfügung.	Aktenzeichen und Zahl der Akten.	Kurze Angabe des Gegenſtandes und Namen des Einſenders.	Namen des Dezernenten.	Tag der Verfügung.	Kurzer Inhalt der Verfügung.	Tag der Abſendung, resp. wann erledigt zum Büreau gekommen.

NB. Wenn die Staatsanwaltſchaft nur von einem Beamten vertreten wird, ſo bleibt die Kolonne: „Namen des Dezernenten“ weg.

Formular C.

Termins- und Reproduktions-Kalender.

Termine.					Reproducenda.			
Laufende №	Aktenzeichen.	Namen der Sache.	Gericht.	Stunde.	Laufende №	Aktenzeichen.	Namen der Sache.	Tag der Vorlegung.

Formular D.

Prozeßliste für die Ober-Staatsanwaltschaft.

Laufende №	Benennung der Sache.	Gegenstand.	Tag des Eingangs.	Eingangs-Journal-Nummer.	An die Berufungs-Kammer.	An die Anklage-Kammer.	Termin den	Beschluß.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular E.

Prozeßliste für die Staatsanwaltschaften der Kreisgerichte.

Laufende №	Tag des Eingangs.	Namen.	Vornamen, Stand, Wohnort.	Gegenstand.	Tagezettel-Nummer.	Zurückgewiesen: ohne Beweiserhebung.	Zurückgewiesen: nach stattgehabten Ermittelungen.	An andere Behörden abgegeben.	Von weiterer Verfolgung Abstand genommen.	Voruntersuchung.	Anklage.	Erkenntniß I. Instanz.	Erkenntniß II. Instanz.	Erkenntniß letzter Instanz.	Recognit.	Bemerkungen.

NB. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres werden die noch nicht völlig erledigten Sachen in der Prez-ßliste roth unterstrichen, bei den übrigen wird in der letzten Kolonne die Erledigung vermerkt.

Digitized by Google

Formular F.

Kontrole über die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen.

Laufende №	№ der Prozeß-Liste.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Alter.	Gegenstand der Untersuchung.	Kurzer Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Die Geldstrafe ist bezahlt am	Die Freiheitsstrafe ist angetreten am	wo	Bemerkungen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. November 1867. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem General-Staatsanwalt von Jagersleben ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, mit dem Range eines Raths erster Klasse, verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der bisherige Stadtgerichts-Präsident in Berlin, Geheimer Ober-Justizrath Breithaupt ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Marienwerder ernannt worden.

2. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Reich in Stettin bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
der Kreisgerichts-Rath Kosche in Goldberg bei dem Appellationsgericht in Posen.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Karl Wilhelm August Rudolph Peter Denhard bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und
der Auskultator Julius Ludwig Friedrich August Klose bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Hantelmann in Bromberg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Petrenz in Alt-Landsberg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Templin, und
der Kreisgerichts-Rath Rintelen in Schwelm zum Direktor des Kreisgerichts in Bergen
ernannt worden.
Der Kreisgerichts-Direktor Albrecht in Belgard ist an das Kreisgericht in Berlin,
der Kreisgerichts-Direktor Göbel in Ortelsburg an das Kreisgericht zu Königsberg in Pr., und
der Kreisgerichts-Direktor Pauli in Löban an das Kreisgericht in Angermünde
versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Starke bei dem Kreisgericht in Burg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Loburg,
der Gerichts-Assessor Koch bei dem Kreisgericht in Lübben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lübbenau,
der Gerichts-Assessor Kuntze bei dem Kreisgericht in Schwetz,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Steinberg bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Westpr., und
der Gerichts-Assessor Göring bei dem Kreisgericht in Goldberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Haynau.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Boas in Namslau an das Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Arnswalde,
der Kreisrichter Wilfarth in Mehlauken an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg, und
der Kreisrichter Nerreschko in Bartenstein an das Kreisgericht zu Königsberg in Pr.

Der Kreisgerichts-Rath von Köckritz in Glogau ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Schubert in Neisse ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen,
dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, Registrator Scheinert zu Königsberg i. Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt, und
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Helmbold in Gruthin bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Stadtrichter Arnold hierselbst bei dem Kammergericht,
der Stadtgerichts-Rath Petsch hierselbst bei dem Stadtgericht in Berlin, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel „Justizrath" zu führen,
der Kreisrichter Görigk in Preuß. Stargard bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpr.,
der Kreisrichter Jäger in Schneidemühl bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Margonin, und
der Gerichts-Assessor Ludwig Thiel in Posen bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn.

Der Rechtsanwalt und Notar Rör in Margonin ist an das Kreisgericht in Wongrowitz versetzt;
dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Geheimen Justizrath Müller ist die erbetene Entlassung von seinem Amte ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.
Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Dewitz in Stettin ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Notaren sind ernannt:
der Landgerichts-Assessor, Friedensrichter und Notariats-Kandidat Wolff in Mülheim für den Friedensgerichtsbezirk Aldenhoven, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Durwiß, und
der Notariats-Kandidat Funck in Bonn für den Friedensgerichtsbezirk Grumbach, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grumbach.

Der Notar Schlippert in Daun ist in den Friedensgerichtsbezirk Ratingen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kaiserswerth, versetzt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

Schleswig-Holstein:

Zu Staatsanwalten sind ernannt:
der Staatsanwalts-Gehülfe Adolph Macco in Berlin bei dem Kreis- und Schwurgericht zu Flensburg, und
der Staatsanwalts-Gehülfe Werner Bernhard Ferdinand Spinola in Berlin bei dem Kreis- und Schwurgericht zu Kiel.

Versetzt sind:
der Staatsanwalt Otto Samuel Ludwig Dr. Mittelstädt in Berlin aus dem Bezirk des Kammergerichts an das Kreis- und Schwurgericht zu Altona,
der Staatsanwalt Karl Eduard Otto Knoll in Colberg aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin an das Kreis- und Schwurgericht zu Schleswig, und
der Staatsanwalt Wilhelm Eduard Braun in Crossen aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. an das Kreis- und Schwurgericht zu Itzehoe.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:
der Polizei-Assistent Nikolaus Leonhard Schwarz in Altona bei dem Kreisgericht daselbst,
der Amts-Aktuar Friedrich Feddersen Stuhr in Flensburg bei dem Kreisgericht daselbst,
der Rechtskandidat Georg Claus Harms in Itzehoe bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Baron Wilhelm Ernst von Brockdorf in Kiel bei dem Kreisgericht daselbst.

Der bisherige Rechtskandidat Karl August Gustav Dumreicher in Altona ist unter Vorbehalt der Bestimmung seines Dienstalters zum Gerichts-Assessor ernannt;
dem Gerichts-Assessor Ernst Christoph Johann Hermann Beer zu Ratzeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
der Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Maaßen in Meldorf ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meldorf, ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers vom 26. Oktober 1867, zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Ges.-Samml. S. 501) in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

a.

Allgemeine Verfügung.

Den Gerichtsbehörden in den Herzogthümern Holstein und Schleswig wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 54 und 57 des durch Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1634) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig eingeführten Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, in Ansehung der Führung der Genossenschafts-Register die nachstehend abgedruckte Instruktion zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 26. Oktober 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

I. 5157. G. 58. Vol. II.

b.

Instruktion

des Justiz-Ministers vom 26. Oktober 1867, betreffend die Führung der Genossenschafts-Register in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

§. 1.

Das Genossenschafts-Register (§. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§. 2 a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Aus-

Digitized by Google

zug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und ihren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wie weit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschafts-Register nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch das Amtsblatt und durch die vom Handelsgericht bezeichneten Blätter ein oder mehrere Mal zu veröffentlichen.

Geht eins dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

Für das Jahr 1867 ist die Veröffentlichung sogleich durch das Amtsblatt zu bewirken.

§. 3.

Jede zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem zuständigen Gericht erklärt oder bei demselben in gerichtlicher oder notarieller Form eingereicht werden.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschafts-Gesetzes bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

§. 4.

Die in dem Genossenschafts-Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligen erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschafts-Registers obliegt, die Betheiligten in den Fällen des §. 54 durch Ordnungsstrafe anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Die auf das §§. 11 ff. des Einführungsgesetzes vom 5. Juli 1867 vorgeschriebene Verfahren bezüglichen reglementarischen Anordnungen sind in den §§. 30 bis 40 gegeben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte einer »eingetragenen Genossenschaft« bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im Fall des §. 4 des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer »eingetragenen Genossenschaft« bedienen wollen.

§. 5.

Das Genossenschafts-Register wird bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Errichtung und Organisation der Handelsgerichte von den Kreisgerichten geführt.

Bei den Kreigerichten gehört die Führung vor die erste Abtheilung.

Die Amtsgerichte bleiben von der Führung der Genossenschafts-Register ausgeschlossen.

Die zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen und Zeichnungen der Unterschriften können jedoch auch vor den Amtsgerichten erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protokolle an die Kreisgerichte zur weiteren Veranlassung einzusenden haben.

§. 6.

Die auf Führung der Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte werden von einem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Sekretairs bearbeitet. In der Regel sind hierzu die nämlichen Beamten zu bestimmen, denen die Führung der Handelsregister übertragen ist. Die Ernennung derselben erfolgt

Digitized by Google

vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für dessen Dauer, und wird zugleich mit der im §. 2 Alinea 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Dem mit Bearbeitung der auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hülfe eines Sekretairs bedienen;

2) die Verfügungen auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;

3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie der Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschafts-Mitglieder (§. 24 des Gesetzes);

4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschafts-Registers betreffen, insbesondere auf Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;

5) die Verfügung rücksichtlich des im §. 54 dieses Gesetzes und in §§. 11 ff. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Verfahrens; wird jedoch zur Verhandlung oder Entscheidung über die Festsetzung von angedrohten Strafen ein Audienztermin anberaumt, so bestimmt der Gerichtsvorstand (Vorsitzende der Abtheilung) den Richter, welcher als Referent zu fungiren hat;

6) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die, die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften.

§. 8.

Rücksichtlich der Nothwendigkeit des Vortrages der Verfügungen im Kollegium, der Revision und Zeichnung der Verfügungen, sowie der Vollziehung der Reinschriften bewendet es bei den in den §§. 8 und 9 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 15. August 1867 enthaltenen Anordnungen. Als Kommissarius mit selbstständiger Wirksamkeit ist der die Angelegenheiten des Genossenschafts-Registers bearbeitende Richter nicht anzusehen.

§. 9.

Der Sekretair hat:

1) die Eintragungen in das Genossenschafts-Register, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;

2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;

3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§. 28 der Instruktion);

4) das Genossenschafts-Register, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 10.

Zu dem Genossenschafts-Register ist dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Der Sekretair hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift zu bemerken.

Digitized by Google

§. 11.

Zu dem Genossenschafts-Register werden besondere Akten gehalten.

Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörenden Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genossenschaft besondere Akten angelegt werden.

Die Verhandlungen und Verfügungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht auf Grund des §. 54 eingeschritten ist, sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich oder wird die Anberaumung eines Audienz-Termins nöthig, so sind Spezial-Akten zu bilden.

§. 12.

Bei jeder Eintragung in das Genossenschafts-Register ist anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet ist;

2) das Datum der Eintragung;

3) die Stelle der betreffenden Akten, wo sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Sekretair unter Beifügung seines Amts-Charakters zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift bemerken.

§. 13.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 14.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben besonders in Kenntniß zu setzen. Im Fall der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben dem Betheiligten mitzutheilen.

§. 15.

Ist das Erlöschen einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, so sind alle auf die aufgelöste Genossenschaft bezüglichen Vermerke roth zu unterstreichen.

Ist dies in Betreff des größten Theils des Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlage eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

»Dieses Register ist behufs Anlage eines neuen Registers geschlossen.«

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

»übertragen aus dem früheren Register Nr. ...«

§. 16.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

Digitized by Google

§. 17.

Das Genoſſenſchafts-Regiſter iſt zur Kaſſation nicht geeignet.

§. 18.

Das Genoſſenſchafts-Regiſter wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu dieſem Regiſter iſt, ſobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genoſſenſchaft eingetragen werden ſoll, behufs Aufnahme der dieſe Genoſſenſchaft betreffenden Geſellſchafts-Verträge und der dieſelben abändernden Verträge und Beſchlüſſe ein beſonderer, als Theil des Regiſters anzuſehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines ſolchen Beilagebandes hat der Sekretair auf dem erſten Blatte des Haupt-Regiſters unter ſeiner Unterſchrift zu vermerken. Zu dieſem Beilagebande ſind die vom Vorſtande der Genoſſenſchaft einzureichenden Verzeichniſſe der Genoſſenſchaften zu nehmen. A.

§. 19.

Die Eintragung der Genoſſenſchaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genoſſenſchafts-Regiſter des Gerichts, in deſſen Bezirk dieſelbe ihren Sitz hat.

§. 20.

Jede Genoſſenſchaft wird auf einer beſonderen Seite des Regiſters eingetragen. In ſoweit eine Seite zu der erſten Eintragung nicht ausreicht, ſind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derſelben zu verwenden; auch iſt, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anſpruch nehmen, vorauszuſehen ſind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern freizulaſſen.

§. 21.

Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorſtandes der Genoſſenſchaft und des von demſelben einzureichenden ſchriftlichen, nach §. 3 des Geſetzes abgefaßten Geſellſchafts-Vertrages.

Der Anmeldung hat der Vorſtand das Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genoſſenſchaft gehörenden Genoſſenſchafter nach dem Formular B. beizufügen. B.

§. 22.

Die Eintragung der Genoſſenſchaft in das Genoſſenſchafts-Regiſter wird mittelſt Aufnahme des Geſellſchafts-Vertrages bewirkt.

Bei der Aufnahme des Geſellſchafts-Vertrages iſt in der Art zu verfahren, daß in das Haupt-Regiſter nur ein Auszug, welcher

1) das Datum des Geſellſchafts-Vertrages;

2) die Firma und den Sitz der Genoſſenſchaft;

3) den Gegenſtand des Unternehmens;

4) die Zeitdauer der Genoſſenſchaft, im Fall dieſelbe auf eine beſtimmte Zeit beſchränkt ſein ſoll;

5) den Namen und Wohnort der zeitigen Vorſtands-Mitglieder;

6) die Form, in welcher die von der Genoſſenſchaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, ſowie die öffentlichen Blätter, in welche ſie aufzunehmen ſind,

enthält, einzutragen iſt.

Digitized by Google

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Haupt-Register aufzunehmen; dagegen ist eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschaftsvertrages, welche von dem Sekretair zu beglaubigen sind, zu dem im §. 18 bezeichneten Beilageband zu nehmen.

In dem Haupt-Register ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschaftsvertrages sich befindet. Die Firma der Genossenschaft wird in der zweiten Kolonne, der Sitz derselben in der dritten Kolonne vermerkt; der übrige Inhalt ist mit Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Haupt-Registers einzutragen.

§. 23.

Die Eintragung eines Beschlusses der General-Versammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses.

Der Beschluß ist nach Maaßgabe des §. 21 in das Haupt-Register im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Genossenschaft geändert, so wird die erstere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Kolonne des Registers eingetragen.

§. 24.

In die vierte Kolonne des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form (§. 3) einzureichen;

2) die Auflösung der Genossenschaft und falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Konkurses;

3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form (§. 3) einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

§. 25.

Die im §. 24 bezeichneten Eintragungen erfolgen, auf Anmeldung des Vorstandes, auf Grund des vorzulegenden Beschlusses der General-Versammlung der Genossenschaft.

Ist der gesammte Vorstand durch den Verwaltungsrath suspendirt (§. 27), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Verwaltungsrath.

Die Eintragung der Konkurs-Eröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Konkurs-Eröffnung zur Anzeige gelangt. Ist der Konkurs von dem Gericht selbst eröffnet, so ist hiervon zu den Akten über das Genossenschafts-Register unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des §. 34 des Gesetzes ex officio, sobald dem Handelsgericht das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Urtel von dem kompetenten Gericht zugestellt wird.

§. 26.

Für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk

Digitized by Google

dieſelbe nicht ihren Sitz, ſondern eine Zweigniederlaſſung hat, gelten die vorſtehenden Beſtimmungen mit der Maaßgabe:

daß die Eintragung in das Genoſſenſchafts-Regiſter des Gerichts der Zweigniederlaſſung nicht ſtattfindet, bevor durch ein Atteſt des Gerichts des Sitzes der Genoſſenſchaft nachgewieſen iſt, daß die Eintragung in das Genoſſenſchafts-Regiſter des letzteren Gerichts erfolgt iſt.

§. 27.

Iſt die Verlegung des Sitzes einer Genoſſenſchaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genoſſenſchafts-Regiſter eingetragen und beſteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlaſſung, ſo iſt in Beziehung auf die Führung des Regiſters die Genoſſenſchaft als erloſchen anzuſehen.

§. 28.

Der Sekretair hat zu dem Genoſſenſchafts-Regiſter ein nach den Firmen geordnetes alphabetiſches Verzeichniß der darin eingetragenen Genoſſenſchaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Regiſter zu führen, und in das Verzeichniß der Genoſſenſchafter (§. 21) die Namen der neu hinzutretenden Genoſſenſchafter nachzutragen und den Tag des Ausſcheidens der ausgetretenen oder ausgeſchloſſenen Genoſſenſchafter in der Kolonne 4 zu bemerken.

§. 29.

Die Eintragung von Grundſtücken, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechten und Hypothekforderungen in die Schuld- und Pfandprotokolle auf den Namen einer Genoſſenſchaft darf erſt geſchehen, wenn die Eintragung der Genoſſenſchaft in das Genoſſenſchafts-Regiſter nachgewieſen iſt.

§. 30.

Hat das Gericht gegen die Mitglieder des Vorſtandes der Genoſſenſchaft auf Grund des §. 54 des Geſetzes einzuſchreiten, ſo kommen folgende Vorſchriften zur Anwendung.

§. 31.

Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuſchreiten, auch wenn derſelbe in deſſen Bezirk nicht den Wohnſitz hat.

Hält das Gericht vor dem Einſchreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, ſo hat es dieſelbe nach Maaßgabe des §. 18 der Einführungs-Verordnung des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs vom 5. Juli 1867. (Geſ.-Samml. S. 1133) zu bewirken.

§. 32.

Die Verfügung, mittelſt welcher das Einſchreiten beginnt (§. 11 a. a. O.), und jede dieſelbe erneuernde Verfügung (§. 12 und §. 16 Abſ. 3) iſt dem Betheiligten nach den Vorſchriften über die Inſinuation von gerichtlichen Verfügungen in Civilprozeſſen zuzuſtellen, und der Behändigungsſchein zu den Akten zu bringen.

§. 33.

Wird die angedrohte Ordnungsſtrafe feſtgeſetzt, weil innerhalb der beſtimmten Friſt weder die Verfügung erledigt, noch Einſpruch dawider erhoben iſt, ſo hat es bei dieſer Feſtſetzung ſein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte ſpäter ſich rechtfertigt (§. 12 a. a. O.).

Digitized by Google

§. 34.

Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruch des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittelungen (§. 18 a. a. O.), dessen Rechtfertigung sich ergiebt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 35.

Die Anberaumung des Audienztermins findet statt in Folge Einspruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden ist (§. 13 a. a. O.).

§. 36.

Der Audienztermin wird ohne Rücksicht auf das Maaß der angedrohten Strafe von dem Kollegium oder einer Deputation desselben (§. 10 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 15. August 1867) anberaumt.

Der Betheiligte ist zu dem Termin nach den Vorschriften über die Ladung zu Audienzterminen in Civilprozessen vorzuladen.

Die Verhandlung im Termin wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von einem aus den Mitgliedern des Gerichts zu bestellenden Referenten eingeleitet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung der zur mündlichen Verhandlung gediehenen Civilprozesse mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus sich ergeben, daß das Gericht befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen, sowie mit der Beweisaufnahme, insbesondere der Abhörung von Zeugen, im Audienztermin selbst zu verfahren (§§. 13 und 18 a. a. O.).

§. 37.

Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Falle des Nichterscheinens im Audienztermin erlassen wird (§. 14 a. a. O.), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publikation und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprozessen dem Betheiligten publizirt und insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§. 38.

Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt hat, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt, und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung (§. 14 a. a. O.).

§. 39.

Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor den Civil-Senat oder eine der Deputationen desselben (§. 17 des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte vom 14. August 1867), ohne Rücksicht auf das Maaß der festgesetzten Strafe.

Die Bestimmungen der §§. 36 bis 38 kommen auch im Beschwerdeverfahren zur Anwendung (§. 15 der Einführungs-Verordnung).

Digitized by Google

§. 40.

Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden in gleicher Art, wie die Gerichtskosten, zu den betreffenden Kassen eingezogen, welchen sie verbleiben.

§. 41.

Das Strafverfahren im Falle des §. 26 des Genossenschafts-Gesetzes richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

(Art. VIII. der Verordnung, betreffend das Strafverfahren vom 25. Juli 1867 und §. 11 der Strafprozeß-Ordnung (Ges.-Samml. S. 921 ff.).

§. 42.

Die Eintragungen in die Genossenschafts-Register und die Zurückweisungen der Eintragungsgesuche erfolgen gebühren- und stempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und der Zurückweisung der Eintragungsgesuche sind 2 Sgr. 6 Pf. Kopialien für jeden angefangenen Bogen zum Ansatz zu bringen.

Im Uebrigen kommen für den Ansatz der Kosten und Stempel die Vorschriften der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Ges.-Samml. S. 33) zur Anwendung.

cfr. §. 100 des Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche vom 5. Juli 1867.

Berlin, den 26. Oktober 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

Anlage A.

Genossenschafts-Register.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Digitized by Google

Anlage B.

Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. November 1867. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Jancke in Cöslin ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Referendarius Troska ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Georg Friedrich Ernst Hermann bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Otto Ulbrich bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

die Auskultatoren Paul Gandert, Friedrich Stieve und Hermann Bernhard Joachim Ascher bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Joseph Winge bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Rath Koch in Glogau bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S.,

der Kreisgerichts-Rath Nötel in Wreschen bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, und

der Kreisgerichts-Rath Goedel in Wollstein bei dem Kreisgericht in Wohlau.

Der Kreisrichter Frauenstädt in Habelschwerdt ist zum Stadtgerichts-Rath in Breslau ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Fulda in Broich bei dem Kreisgericht in Duisburg,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Paulizky in Schwelm bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion an der Deputation in Schwelm,

der Gerichts-Assessor Lind in Bochum bei dem Kreisgericht in Hagen,

der Gerichts-Assessor Gustav Wilhelm Wolff in Brieg bei dem Kreisgericht in Münsterberg,

der Gerichts-Assessor Pietsch bei dem Kreisgericht in Perleberg, und

der Gerichts-Assessor Lüders bei dem Kreisgericht in Landsberg a. d. W.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Conditt in Marggrabowa an das Kreisgericht zu Insterburg, und

der Kreisrichter Werner zu Insterburg an das Kreisgericht in Angerburg,
beide unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Dirigent der II. Gerichts-Abtheilung;

der Kreisrichter Florschütz in Hagen, unter Zurücknahme seiner Versetzung an das Kreisgericht in Hamm (S. 358.), als Dirigent an die Kreisgerichts-Deputation in Schwelm,

der Kreisrichter Hagen in Zehdenick an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Dirigent bei der Deputation in Alt-Landsberg, und

der Kreisrichter Küchler in Nebra an das Kreisgericht in Carthaus.

Dem Kreisgerichts-Rath Kranold in Eilenburg ist der rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen, und

dem Kreisgerichts-Rath Hoffmann in Crenzburg die erbetene Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des rothen Adlerordens IV. Klasse bewilligt worden.

Der Kreisrichter Mosig zu Freistadt i. Schl. ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Neugebauer in Ratibor ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Kanzleirath verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Schmiedel zu Neustadt in Westpr. ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Löbau und Rosenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Löbau, ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Keller in Wordis ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Worbis und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Cormann in Saarbrücken ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Coblenz ernannt;

dem Advokat-Anwalt, Geheimen Justizrath Esser II. in Cöln ist die Anlegung des Kommandeur-Kreuzes des Päpstlichen St. Gregorius-Ordens Allerhöchst gestattet worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Dem Ober-Appellationsrath von Hinüber in Celle ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt;
das Notariat des Advokaten Chappuzeau in Uelzen ist erloschen.
Der Obergerichts-Rath Dr. Flügge in Göttingen ist gestorben.

II. Nassau:

Dem Accessisten Wilhelm von Heemskerk ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Accessist Keller in Hochheim ist gestorben.

III. Schleswig-Holstein:

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

die Kreisrichter Wilhelm Heinrich Mordhorst, Friedrich Wilhelm Vogler und Gustav Johannes Theodor Groth
bei dem Kreisgericht in Altona;

die Kreisrichter Karl Wilhelm Cartheuser, Johann Christian Maës, Christian Nissen Bachmann, Johann Schwer und Hans Heinrich Christian Brodersen
bei dem Kreisgericht in Kiel;

die Kreisrichter Arthur Brinkmann, Heinrich Christian Bähr und Christian Jakob Rave
bei dem Kreisgericht in Itzehoe;

die Kreisrichter Julius Waldemar von Fischer-Benzon und Hinnold von Ahlefeldt
bei dem Kreisgericht in Schleswig;

die Kreisrichter Hans Detlef Callsen, Karl August Jasper Christian Ludwig August Clandius und Lorenz Detleffsen,
bei dem Kreisgericht in Flensburg.

Zugleich zu Notaren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel sind ernannt:

der Rechtsanwalt Karl Friedrich Wilhelm Sieveking in Altona, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altona, und

der Rechtsanwalt Matthias Louis Josias Petersen in Elmshorn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elmshorn.

Dem Amts-Aktuar Hartwig Ferdinand Brenning in Rendsburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 89.

Verfügung vom 22. Oktober 1867, — betreffend die Stempelfreiheit der Prozesse über die Frage, welcher von zwei streitenden Gemeinden die Verpflegung eines Armen obliege.

Allerhöchste Order vom 18. August 1841 (Ges.-Samml. S. 288).

Bei den Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind Zweifel darüber entstanden, ob in Prozessen über die Frage, welcher von zwei streitenden Gemeinden die Verpflegung eines Armen obliege, ein Erkenntnißstempel zu verwenden sei.

Um in Beziehung auf diesen Gegenstand ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird den Gerichten in dem gedachten Bezirk in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister hierdurch eröffnet, daß derartige Prozesse, da sie die Armen-Angelegenheiten der streitenden Gemeinden betreffen, auf Grund der Allerhöchsten Order vom 18. August 1841 stempelfrei zu behandeln sind.

Berlin, den 22. Oktober 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4959. Steuer-Sachen 6. Vol. V.

Num. 90.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. September 1867.

Durch die im Civilverfahren wegen einer einfachen Mißhandlung ergehende Entscheidung wird die Verfolgung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren selbst dann ausgeschlossen, wenn die letztere schon vor jenem Civil-Erkenntnisse Schritte behufs Einleitung der Untersuchung gethan hatte, und demnächst die Eröffnung der Untersuchung wirklich erfolgt ist.

Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch Art. XVI.*)
Gesetz vom 11. März 1850 §. 5.
Vergl. Oppenhoff Strafverfahren zum §. 1. Note 62.

In der Untersuchung wider die verehelichte Arbeiter Friederike H. geb. K. zu F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 13. September 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 26. März 1867 gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieses Rechtsmittels niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

*) Vergl. Oppenhoff Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch zum Art. XVI. Note 5a.

Digitized by Google

Gründe:

Die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts über Verletzung des Artikels XVI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850, Ges.-Samml. S. 174, sowie über unrichtige Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem konnte für begründet nicht erachtet werden.

Nachdem gegen die Angeklagte in Folge der vom Staatsanwalt unterm 19. Dezember 1866 erhobenen, unterm 29. desselben Monats dem Kreisgericht zu F. eingereichten Anklage wegen vorsätzlicher Mißhandlung der unverehelichten L. die Untersuchung eingeleitet, und sie sodann durch Erkenntniß dieses Gerichts vom 29. Januar 1867 aus §. 187 des Strafgesetzbuchs zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt worden war, hat sie in zweiter Instanz eingewendet, daß sie wegen derselben That bereits im Wege des Civilprozesses von der unverehelichten L. wegen Injurien verklagt und durch Erkenntniß des Kommissarius desselben Gerichts vom 20. Dezember 1866 aus §. 187 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldbuße von einem Thaler, im Unvermögensfalle einem Tage Gefängniß verurtheilt worden sei.

Wenn nun der Appellationsrichter, nachdem er thatsächlich die Richtigkeit dieser Behauptung und namentlich die Identität der That, welche in dem Injurien-Prozesse gerügt ist, mit derjenigen, welche den Gegenstand der Anklage bildet, festgestellt hatte, dahin erkannt hat, daß die Anklage wegen vorsätzlicher Mißhandlung in Folge der rechtskräftigen Entscheidung in dem gedachten Injurien-Prozesse für erledigt zu erachten, so kann dies nicht für eine Verletzung der angeführten Gesetze oder eines Rechtsgrundsatzes erachtet werden.

Der Civilrichter ist an sich zur Entscheidung von Injurien-Prozessen kompetent, und diese Kompetenz kann nur durch das etwaige Einschreiten der Staatsanwaltschaft und nur nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 aufgehoben werden, welches im §. 5 bestimmt, »daß die Staatsanwaltschaft die Bestrafung der Beleidigung im Untersuchungsverfahren so lange zu verlangen befugt ist, als ein Urtheil in dem eingeleiteten Injurien-Prozesse noch nicht ergangen ist.«

Durch Art. XVI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche ist an dieser Bestimmung nichts geändert worden. Die Nichtigkeitsbeschwerde erkennt nun selbst an, daß der Kommissarius für Injuriensachen von dem Einschreiten der Staatsanwaltschaft keine Kenntniß gehabt hat, und es hat demselben also kein gesetzliches Hinderniß seiner Kompetenz vorgelegen, als er das Erkenntniß vom 20. Dezember 1866 erließ. Da hiernach die Bedingung, unter welcher nach §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 der bereits eingeleitete Civilprozeß durch die Eröffnung der Untersuchung für erledigt zu erachten ist, nicht vorliegt, konnte auch nicht, wie die Beschwerde behauptet, das im Civilprozesse ergangene Erkenntniß durch die demnächst am 2. Januar 1867 beschlossene Einleitung der Untersuchung erledigt werden, und ebensowenig konnte es darauf ankommen, ob die Staatsanwaltschaft schon vor Erlaß des Civil-Erkenntnisses einzelne — ohnehin dem Civilrichter unbekannt gebliebene — Handlungen zum Zwecke der Strafverfolgung vorgenommen hat.

Hiernach hat auch der Appellationsrichter mit Recht angenommen, daß, nachdem gegen die Angeklagte eine Strafe im Civilprozesse — überdies rechtskräftig — erkannt war, wegen derselben That eine zweite Strafe gegen dieselbe nicht verhängt, das Civil-Erkenntniß auch nicht durch Einleitung des Strafverfahrens erledigt erachtet werden kann. Es war deshalb die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und findet in Betreff der Kosten die Vorschrift des §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 Anwendung.

Ober-Trib. Nr. 577/67. Crim. I.
I. 5953. Criminalia 5. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

[illegible] für 1868, [illegible]
[illegible] erschienen. [illegible]
[illegible] schließlich de
Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. November 1867. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Staatsanwalt Romberg hierselbst ist zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Charakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Volkmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und
der Referendarius Coenen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

2. Referendarien.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Ferdinand Hermann Herzbruch ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Stellter in Fischhausen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Neustettin ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Wache in Posen bei dem Kreisgericht in Gleiwitz,
der Gerichts-Assessor Weichert in Breslau bei dem Kreisgericht zu Beuthen i. Oberschl.,
der Gerichts-Assessor Beier in Breslau bei dem Kreisgericht in Namslau, und
der Gerichts-Assessor Grandke bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion an den Gerichts-Kommissionen in Bärwalde.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Voigt in Langensalza an das Kreisgericht in Naumburg a. d. S., und
der Kreisgerichts-Rath Reißner in Stettin an das Kreisgericht in Langensalza.

Dem Kreisgerichts-Rath Velhagen in Herford ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1868 ab ertheilt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Dr. Doerk in Magdeburg ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Dem pensionirten Staatsanwalt Wendt zu Stargard in Pommern ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Coste in Alt-Damm bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Wannowski zu Straßburg i. d. Uckerm. bei dem Kreisgericht in Cosel.

F. In der Rheinprovinz.

Zu Staats-Prokuratoren sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Pleuß in Malmedy bei dem Landgericht in Düsseldorf, und
der Landgerichts-Assessor Werner in Coblenz bei dem Landgericht in Coblenz, mit der Funktion bei dem Untersuchungs-Amt in Simmern.

Versetzt sind:

der Staats-Prokurator Schorn in Trier an das Landgericht in Bonn, und
der Staats-Prokurator Lützeler in Simmern an das Landgericht in Trier.

Der Landgerichts-Assessor Keetmann in Cleve ist durch seine bestätigte Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Barmen aus dem Justizdienste geschieden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen
des bisherigen Präsidenten Karl Sohmann zum Präsidenten,
der bisherigen Richter Wilhelm Jentges und Theodor Pelizäus
zu Richtern, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Wilhelm Altgelt zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Crefeld haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

G. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Advokat Salomon Seckels in Aurich ist zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst ernannt;
dem Gerichtsvogt Wilsdorff in Lüneburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

II. Kurhessen:

Der Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Büff in Cassel ist unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges zum Mitgliede des Appellationsgerichts in Cassel ernannt worden.

Es sind ernannt:

a. bei dem Kreisgericht in Cassel:

der Stadtgerichts-Rath Schreiber in Cassel zum Mitgliede, unter Belassung seines bisherigen Charakters, sowie
zu Kreisrichtern:
der Justizbeamte Bernhard aus Homberg,
der Justizbeamte Henning in Cassel,
der Obergerichts-Assessor Vogt daselbst,
der Obergerichts-Assessor Stölzel daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hempfing daselbst,
der Justizbeamte Müller aus Fritzlar,
der Stadtgerichts-Assessor Collmann in Cassel,
der Obergerichts-Assessor Göbell daselbst, und
der Justizamts-Assessor Dr. Pfeiffer daselbst;

b. bei dem Kreisgericht in Marburg:

der Obergerichts-Rath von Starck in Marburg, und
der Obergerichts-Rath von Colson in Marburg
zu Mitgliedern, unter Belassung ihres bisherigen Charakters und Ranges;
ferner zu Kreisrichtern:
der Staats-Prokurator Fulda aus Rinteln, unter Belassung seines bisherigen Ranges,
der Obergerichts-Assessor Steinhauß in Marburg, und
der Obergerichts-Assessor Hassenpflug in Marburg;

c. bei dem Kreisgericht in Fulda:

der Justizbeamte Henning aus Hersfeld,
der Justizbeamte Wiß aus Birstein,
der Obergerichts-Assessor Neuhof in Fulda,
der Obergerichts-Assessor Weiß daselbst
zu Kreisrichtern;

d. bei dem Kreisgericht in Hanau:

der Obergerichts-Rath Fuchs in Hanau,
der Obergerichts-Rath Wolf daselbst,
der Obergerichts-Rath Kröber daselbst
zu Mitgliedern, unter Belassung ihres seitherigen Charakters und Ranges, und
der Obergerichts-Assessor Schmedes in Hanau, sowie
der Obergerichts-Assessor Kersting daselbst
zu Kreisrichtern;

e. bei dem Kreisgericht in Rinteln:

der Justizbeamte Kempf in Rinteln, und
der Obergerichts-Assessor Koppen daselbst
zu Kreisrichtern;

f. bei dem Kreisgericht in Rotenburg:

der Justizbeamte Mertz aus Schwarzenfels,
der Justizbeamte Faust in Rotenburg,
der Justizbeamte Schimmelpfeng aus Kirchhain,
der Justizamts-Assessor Klepper aus Marburg,
der Justizamts-Assessor Gleim aus Hanau,
der Gerichts-Assessor von Stiernberg aus Cassel, und
der Gerichts-Assessor Etienne aus Marburg
zu Kreisrichtern.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Stadtgerichts-Direktor Wolff von Gudenberg in Cassel, unter Belassung seines bisherigen Charakters und Ranges,
der Stadtgerichts-Assessor Zimmermann in Cassel,
der Stadtgerichts-Assessor Limberger in Cassel,
der Stadtgerichts-Assessor Gleim in Cassel, und
der Gerichts-Assessor Reimerdes in Cassel
bei dem Amtsgericht I. in Cassel;
der Justizbeamte Bode in Cassel,
der Justizbeamte Sadatzky daselbst, und
der Justizbeamte Hüpeden aus Jesberg
bei dem Amtsgericht II. in Cassel; ferner
der Justizbeamte Ewald in Eschwege, und
der Justizbeamte Lometsch daselbst
bei dem Amtsgericht in Eschwege;
der Justizbeamte Wilcke in Witzenhausen, und
der Justizamts-Assessor Willius daselbst
bei dem Amtsgericht in Witzenhausen;
der Justizbeamte Köhler in Hofgeismar, und
der Justizamts-Assessor Poppelbaum daselbst
bei dem Amtsgericht in Hofgeismar;
der Justizbeamte Uth in Fulda,
der Justizbeamte Fleck daselbst,
der Justizbeamte Rüdsam daselbst
bei dem Amtsgericht in Fulda;

Digitized by Google

der Justizbeamte Thomas in Hilders, und
der Gerichts-Assessor Sunkel daselbst
bei dem Amtsgericht in Hilders;

der Justizbeamte Sanner in Weyhers, und
der Justizamts-Assessor Kellner daselbst
bei dem Amtsgericht in Weyhers;

der Justizbeamte Cöster in Hanau,
der Justizbeamte Merz daselbst,
der Justizamts-Assessor Malkmus daselbst, und
der Justizamts-Assessor Osius aus Orb
bei dem Amtsgericht in Hanau;

der Justizbeamte Möller in Marburg,
der Justizbeamte Kehr daselbst, und
der Justizamts-Assessor Spangenberg daselbst
bei dem Amtsgericht in Marburg;

der Justizbeamte Auth in Frankenberg, und
der Gerichts-Assessor Dr. Matthias daselbst
bei dem Amtsgericht in Frankenberg;

der Justizamts-Assessor Israel aus Gelnhausen, und
der Gerichts-Assessor Grau in Kirchhain
bei dem Amtsgericht in Kirchhain;

der Justizbeamte Foudy in Rotenburg,
der Justizamts-Assessor Klemme daselbst, und
der Justizamts-Assessor Rohde daselbst
bei dem Amtsgericht in Rotenburg;

der Justizbeamte Dallwig aus Veckerhagen, und
der Justizbeamte Schödde aus Burghaun
bei dem Amtsgericht in Hersfeld;

der Justizamts-Assessor Hoffmann in Homberg, und
der Justizamts-Assessor Theobald aus Neuhof
bei dem Amtsgericht in Homberg;

der Justizbeamte Fulda aus Herrenbreitungen,
der Justizbeamte Schuchardt in Schmalkalden, und
der Justizamts-Assessor Schimmelpfeng daselbst
bei dem Amtsgericht in Schmalkalden;

der Justizbeamte Amelung in Abterode bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Westphal in Allendorf bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Schmeisser in Bischhausen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Calckhof in Carlshafen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Seelig in Felsberg bei dem Amtsgericht daselbst,
der Gerichts-Assessor Coing in Fritzlar bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Klingelhöfer in Grebenstein bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Dietz aus Rabolshausen bei dem Amtsgericht in Großalmerode,
der Justizbeamte von Manger in Gadensberg bei dem Amtsgericht daselbst,
der Gerichts-Assessor Stöber aus Rintelu bei dem Amtsgericht in Jesberg,
der Justizbeamte Heydenreich in Lichtenau bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Henkel in Naumburg bei dem Amtsgericht daselbst,
der Gerichts-Assessor Pfaff aus Cassel bei dem Amtsgericht in Netra,
der Justizbeamte Theys in Oberkaufungen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Gerichts-Assessor Scheffer aus Burghaun bei dem Amtsgericht in Veckerhagen,
der Justizbeamte Bödicker in Volkmarsen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Keßler in Wanufried bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Schnackenberg in Wolfhagen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Keyffer in Zierenberg bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizamts-Assessor Gunkel aus Frankenberg bei dem Amtsgericht in Burghaun,
der Justizbeamte Knoch in Eiterfeld bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Maier in Großenlüder bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Fuckel in Hünfeld bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte von Bozberger in Neuhof bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Hille in Bergen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Wachsmuth in Bieber bei dem Amtsgericht daselbst,
der Gerichts-Assessor Ewald aus Witzenhausen bei dem Amtsgericht in Birstein,
der Justizbeamte Reul in Bockenheim bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Heuser in Gelnhausen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Reinhard in Langenselbold bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Fresenius in Meerholz bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Knatz in Orb bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Höfle aus Netra bei dem Amtsgericht in Salmünster,
der Justizbeamte Hartert in Schlüchtern bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizamts-Assessor Hofmann aus Fulda bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels,
der Justizbeamte Mühlhause in Steinau bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Hattenbach in Wächtersbach bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Schwarzenberg in Windecken bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Dieterich in Fronhausen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Stöber in Neukirchen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Gagel in Neustadt bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Bezzenberger in Oberaula bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Hinkelbein in Rauschenberg bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Cöster in Rosenthal bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Fuchs in Treysa bei dem Amtsgericht daselbst,

Digitized by Google

der Justizbeamte Collmann in Wetter bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Heeger in Ziegenhain bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Baist aus Oldendorf bei dem Amtsgericht in Rinteln,
der Justizbeamte Halberstadt in Obernkirchen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizamts-Assessor Hellwig aus Hünfeld bei dem Amtsgericht in Oldendorf,
der Justizbeamte Berner in Rodenberg bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Wagner in Vorken bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Bösser in Friedewald bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Collmann in Melsungen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Hellwig in Neutershausen bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Theiß in Niederaula bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Hirschfeld in Schenklengsfeld bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Thomas in Sontra bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Wolfram in Spangenberg bei dem Amtsgericht daselbst,
der Justizbeamte Fulda in Steinbach-Hallenberg bei dem Amtsgericht daselbst, und
der Justizbeamte Kraushaar in Brotterode bei dem Amtsgericht daselbst.

III. Schleswig-Holstein:

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste mit Pension ist bewilligt worden:

dem Gerichtshalter Franz Michael d'Aubert in Neustadt,
dem Hardesvogt Dr. jur. Andreas Otto Meyer in Hadersleben,
dem Patrimonialrichter, Etatsrath Friedrich Boie in Kiel,
dem Gerichtsschreiber Hans Bogislaus Cartens in Hadersleben, und
dem Gerichtsschreiber Christoph Friedrich Holzmann in Ratzeburg.

Dem Rechtsanwalt Hanken in Kiel ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Kiel nach der Stadt Tönning zu verlegen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 8. November 1867, — betreffend das Erscheinen von besonderen amtlichen Ausgaben der Gesetze über die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare für die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden.

In Folge der Verordnungen vom 30. August d. J., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare in den Departements der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden, ist für jeden der genannten drei Appellationsgerichts-Bezirke eine besondere amtliche Ausgabe der danach eingeführten Gesetze vom 10., 11. und 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen veranstaltet worden, welchen die zur Anwendung der Tarife dienenden Tabellen beigefügt worden sind.

Die Gerichtsbehörden der genannten Bezirke werden angewiesen, die in die betreffende Ausgabe der Gerichtskosten- und Gebühren-Gesetze aufgenommenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten und die Tabellen den Kosten-Liquidationen zum Grunde zu legen.

Ebenso werden die Rechtsanwalte und Notare aufgefordert, die in jene Ausgabe aufgenommenen, bei ihrer Geschäftsführung in Betracht kommenden Anordnungen zu beachten.*)

Die für die Gerichtsbehörden erforderlichen Exemplare werden denselben binnen Kurzem zugehen.

Berlin, den 8. November 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, Rechtsanwalte und Notare in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden.
I. 4408. Sportelsachen 52.

*) Die v. Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst wird dafür Sorge tragen, daß Exemplare dieser amtlichen Ausgabe durch die Buchhandlungen bezogen werden können. Der Preis eines jeden Exemplars ist auf Einen Thaler festgesetzt.

Digitized by Google

Num. 92.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. Oktober 1867 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 11. November 1867, — betreffend die Vereidigung der Justizbeamten der neu erworbenen Landestheile.

a.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums.

Nachdem in den durch das Gesetz vom 20. September v. J. (Ges.-Samml. S. 555) und die Gesetze vom 24. Dezember v. J. (Ges.-Samml. S. 875, 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen mit dem 1. d. M. die Preußische Verfassung in Kraft getreten ist, beschließt das Staats-Ministerium zur Ausführung des Artikels 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-Samml. S. 17), wonach alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben, was folgt:

1.

Der im Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebene Eid ist von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der im Eingang bezeichneten Landestheile zu leisten. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Beamten, welche in Folge ihrer Anstellung in den älteren Provinzen bereits vereidet sind.

2.

Bei der Vereidigung wird denjenigen, welche den Eid zu leisten haben, die Formel desselben dahin vorgelesen:

> Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Der Schwörende erhebt hierauf die Schwurfinger und spricht die Worte:

> Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Jeder Vorsteher einer Behörde, welcher mit der Vereidigung der Beamten derselben beauftragt wird, hat zuerst selbst vor den versammelten Mitgliedern den Eid zu leisten und dann Letztere zu verpflichten.

3.

Ueber die Vereidigung wird ein Prokoll aufgenommen, welches die Beamten, von denen der Eid geleistet worden, zu unterschreiben haben.

4.

In die durch die Verordnung vom 22. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 132) festgesetzte Formel des von den fortan neu anzustellenden Staatsbeamten zu leistenden Diensteides sind vor dem Schlußworte: »will« die Worte aufzunehmen: »auch die Verfassung gewissenhaft beobachten.«

5.

Jeder Minister wird, unter Beobachtung obiger Bestimmungen, für sein Ressort die erforderlichen Anordnungen treffen, weshalb der gegenwärtige Beschluß den einzelnen Ministern abschriftlich mitzutheilen ist.

Berlin, den 31. Oktober 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Bismarck. Freiherr v. d. Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

b.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden der neu erworbenen Landestheile hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Demgemäß werden das Königliche Ober-Appellationsgericht, die Appellationsgerichte in Celle, Frankfurt a. M., Cassel, Kiel und Wiesbaden, sowie die Präsidenten und Direktoren der denselben nachgeordneten Ober-, Stadt- und Kreisgerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft veranlaßt, die vorgeschriebene Eidesleistung aller bei den einzelnen Behörden fungirenden Beamten, welche nicht in Folge ihrer früheren Anstellung in den älteren Provinzen bereits vereidet sind, unverzüglich zu bewirken.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft leisten den Eid gemeinschaftlich mit den Gerichts-Mitgliedern bei demjenigen Gericht, bei welchem sie angestellt sind. Einzelrichter, welche sich nicht am Sitze des betreffenden Ober- oder Kreisgerichts befinden und die bei den Einzelrichtern fungirenden Beamten leisten den Eid in derselben Weise, wie dies in Ausführung der Verordnung vom 22. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 132) vorgeschrieben worden war.

Die Protokolle über die Eidesleistung nebst den vollzogenen Eidesformeln werden bei derjenigen Gerichtsbehörde aufbewahrt, bei welcher die Eidesleistung stattgefunden hat, jedoch haben die Ober-, Kreis- und Amtsgerichte den Präsidenten der vorgesetzten Appellationsgerichte und letztere dem Justiz-Minister Anzeige darüber zu erstatten, sobald die Vereidigung sämmtlicher Beamten ihres Ressorts bewirkt worden ist.

Die Provinzial-Justizbehörden haben die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch dafür Sorge zu tragen, daß künftig in die Formel jedes von einem neu anzustellenden Beamten zu leistenden Diensteides der in dem Staats-Ministerial-Beschlusse unter Nr. 4 vorgeschriebene Zusatz aufgenommen werde.

Berlin, den 11. November 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden der neu erworbenen Landestheile.
I. 5447. E. 64.

Num. 93.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. September 1867.

Bei einer Anklage wegen schwerer Hehlerei genügt es nicht, durch den Spruch der Geschworenen feststellen zu lassen: der Angeklagte habe gewußt, »daß die verhehlten Sachen von einem schweren Diebstahle« herrührten; es müssen vielmehr in der betreffenden Frage diejenigen Merkmale speziell hervorgehoben werden, durch welche der Diebstahl zu einem schweren wurde.

Strafgesetzbuch § 238*).

In der Untersuchung wider den Möbelpolier S. und Komplicen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten, Nagelschmieds Johann Heinrich Ernst K. zu Berlin,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. September 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 4. Juni 1867, soweit dasselbe die Verurtheilung des Mitangeklagten, Nagelschmieds Johann Heinrich Ernst K. wegen schwerer Hehlerei und das ausgesprochene Gesammt-Strafmaaß betrifft, nebst dem diesfälligen mündlichen Verfahren zu vernichten und die Sache selbst in den angegebenen Beziehungen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an ein neues Schwurgericht des Königlichen Stadtgerichts in Berlin zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 238 Note 3.

Digitized by Google

Gründe.

Der Mitangeklagte, Nagelschmied Johann Heinrich Ernst K., auf den es gegenwärtig allein ankommt, ist durch das Schwurgerichts-Erkenntniß vom 4. Juni 1867 wegen schwerer Hehlerei und Theilnahme an einem schweren Diebstahle mit 4 Jahren Zuchthaus und gleich langer Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft worden. Seine rechtzeitige und formgemäße Nichtigkeitsbeschwerde rügt Folgendes:

1) Verletzung des Artikels 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. Den Geschworenen ist unter Nr. 5 nachstehende Frage vorgelegt worden:

> Ist der Angeklagte ꝛc. K. schuldig, zu Berlin im Dezember 1866 Sachen, von denen er wußte, daß sie von einem schweren Diebstahle herrührten, an sich gebracht zu haben?

Die Antwort ging dahin:

> Ja, der Angeklagte ist schuldig mit allen in der Frage enthaltenen Umständen, mit mehr als sieben Stimmen.

Der Implorant behauptet nun, dabei stehen bleiben zu müssen, daß er nicht gewußt habe, daß die in Rede stehenden Sachen von einem schweren Diebstahle herrührten, und bemängelt, daß in der gedachten Frage nicht besonders hervorgehoben worden, »ob er gewußt habe, daß die Sachen von einem schweren Diebstahle herrühren.«

Die Geschworenen hätten besonders darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß sie neben der Frage: »ob er die Sachen, wissend, daß sie von einem Diebstahle herrührten, an sich gebracht«, auch noch die fernere Frage zu beantworten hätten: »ob er gewußt, daß die Sachen von einem schweren Diebstahle herrührten.«

Demnächst meint der Implorant,

2) daß hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Theilnahme an einem schweren Diebstahle eine Gesetzesverletzung vorgekommen sei. Er müsse seine Betheiligung an dem M.schen Diebstahle in Abrede stellen. Sodann seien in den Gründen des Erkenntnisses nur die §§. 238 und 34 des Strafgesetzbuchs gegen ihn zur Anwendung gebracht, aus denen sich blos eine Verurtheilung wegen schwerer Hehlerei rechtfertige.

Der Antrag geht auf Verweisung der Sache vor ein neues Schwurgericht.

Es mußte auch die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden.

Sie behauptet nach dem Vorstehenden, daß die an die Geschworenen hinsichts der schweren Hehlerei gerichtete Frage nicht ausreichend die Wissenschaft des Imploranten davon, daß die von ihm an sich gebrachten Sachen von einem schweren Diebstahle herrührten, konstatire. Hierin liegt zugleich der Vorwurf einer unrichtigen Anwendung des §. 238 des Strafgesetzbuchs.

Ob bei der gedachten Fragestellung der Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt worden, indem der erschwerende Umstand, daß ein schwerer Diebstahl und dessen Kenntniß Seitens des Imploranten in Betracht kam, nicht besonders in der Frage hervorgehoben ist, kann in dem vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, weil der Vorwurf, daß das Verdikt der Geschworenen den Thatbestand der schweren Hehlerei nicht erschöpfe, nach einer anderen Richtung hin zutrifft.

Der §. 238 des Strafgesetzbuchs hat bei der Aufzählung der wesentlichen Bestandtheile des Verbrechens der schweren Hehlerei, in specie der Wissenschaft des Hehlers, lediglich die Gattungsbegriffe derjenigen vorangegangenen Verbrechen aufgestellt, durch welche die Sachen in die Gewalt dessen, von dem sie an sich gebracht werden, gelangt sind. Dies ergiebt sich aus dem Wortlaute des §. 238 des Strafgesetzbuchs und aus dem bei der Benennung des schweren Diebstahls befindlichen Allegate des §. 218 a. a. O. Demgemäß gehört es in jedem einzelnen Falle zur Vollständigkeit der Feststellung des Thatbestandes der schweren Hehlerei, daß in die den Geschworenen vorzulegende Frage alle diejenigen speziellen thatsächlichen Momente aufgenommen werden, welche das vorangegangene Verbrechen bilden, durch das die in Rede stehenden Sachen erworben worden sind. Der Artikel 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ergiebt dies deutlich, und der vorliegende Fall erläutert dies umsomehr, als es sich um einen schweren Diebstahl handelt, welcher nach §. 218 des Strafgesetzbuchs in acht verschiedene Unterarten zerfällt. Es kommt demnach gerade darauf an, ob der Hehler bei der Begehung seiner That gewußt hat, in welcher Weise der vorangegangene schwere Diebstahl verübt worden ist. Die in dieser Untersuchung formulirte Frage enthält darüber nichts, auch nicht einmal eine Bezugnahme auf die frühere, den schweren Diebstahl betreffende, was um so nöthiger war, als zwei verschiedene schwere Diebstähle den Gegen-

Digitized by Google

stand der Untersuchung bildeten, und die dem Imploranten zur Last gelegte Hehlerei sich blos auf den einen, bei dem Neusilberwaarenfabrikanten M. verübten bezog.

Hiernach und zumal der Implorant bestritten hatte, gewußt zu haben, daß die an sich gebrachten Sachen von einem Diebstahle überhaupt herrührten, genügte es nicht, in die betreffende Frage den allgemeinen Rechtsbegriff eines schweren Diebstahls aufzunehmen, der noch überdies als ein allgemein bekannter im Sinne des Art. 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht anzusehen ist.

In ähnlicher Weise hat das Königliche Ober-Tribunal bereits in dem Erkenntnisse vom 5. Juni 1867 wider Rüdiger entschieden, indem dort angenommen wurde, daß bei einer Anklage wegen Nöthigung aus §. 212 des Strafgesetzbuchs in schwurgerichtlichen Sachen das »Verbrechen«, mit dessen Verübung gedroht worden, in der Fragestellung durch Angabe der thatsächlichen Momente desselben bezeichnet werden muß, und es nicht genügt, zu fragen, ob mit der Verübung eines Verbrechens gedroht worden sei (Just.-Minist.-Bl. für 1867 S. 202).

Hierdurch rechtfertigt sich die Vernichtung des angefochtenen Schwurgerichts-Erkenntnisses nebst dem demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren, insoweit es sich hinsichtlich des Imploranten K. um das Verbrechen der schweren Hehlerei und das Gesammt-Strafmaaß handelt, und die Sache selbst mußte in diesen Beziehungen nach Art. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 an ein neues Schwurgericht verwiesen werden. Damit beseitigt sich zugleich der Angriff.

Zu 2. Denn daß der Implorant gegen den Wahrspruch der Geschworenen ad 6 seine Theilnahme an dem bei ꝛc. M. verübten schweren Diebstahle bestreitet, ist gegenwärtig nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 unstatthaft. Das Versehen in dem angefochtenen Urtheile aber, daß bei der Abmessung der Höhe der Strafe der §. 218 2. 3 des Strafgesetzbuchs zu allegiren vergessen worden, verliert jede Bedeutung, weil nach dem Obigen die Vernichtung des Schwurgerichts-Erkenntnisses auch hinsichtlich des dem Imploranten auferlegten Gesammt-Strafmaaßes erfolgt, welches von dem neuernannten Schwurgerichtshofe unter Berücksichtigung des geltend gebliebenen Wahrspruchs ad 6 anderweitig nach Maaßgabe der künftig hinzutretenden wegen schwerer Hehlerei zu bestimmen sein wird.

Ober-Trib. Nr. 803/67. Crim. I.
I. 4862. Criminalia 4. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. November 1867. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Registrator Mödinger, und
der Ministerial-Registrator Breuer
sind zu Kanzlei-Räthen ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Präsidenten des Appellationsgerichts in Greifswald Dr. von Seeckt ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Himly ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt;

dem Gerichts-Assessor Zimmermann zu Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste behufs seines Uebertritts in die Königliche Intendantur ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hugo Alexander Eugen Bräsicke bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Auskultator Ernst Anton Rudolph Bennewitz bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Auskultator Karl Gustav Humbert bei dem Kammergericht.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Glaßer in Sagan ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sagan ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Mauve zu Neustadt in Westpr. an das Kreisgericht in Pr. Stargardt,

der Kreisrichter van Baren in Sagan an das Kreisgericht in Goldberg, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung,

der Kreisrichter Friemel in Chodziesen an das Kollegium des Kreisgerichts in Schneidemühl, und

der Kreisrichter Topp in Lichtenau an die Gerichts-Deputation in Büren.

Dem Kreisgerichts-Rath Gehlen in Warburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Der Kreisrichter Stahr in Posen ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Becker in Potsdam ist aus Anlaß seines Amtsjubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Herzbruch in Bueg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Peterson in Bromberg ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Heinrich Heimsöth und Adolph Ergmer bei dem Landgericht in Cöln,

der Auskultator Karl Bernhard Marheineke bei dem Landgericht in Bonn, und

der Auskultator Karl Joseph Hubert Rumpen bei dem Landgericht in Aachen.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Theile in Eckenhagen ist an das Friedensgericht in Mayen versetzt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Nassau:

Der Accessist Dr. Ernst Leisler jun. in Wiesbaden ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiesbaden, ernannt worden.

Dem Rechtsanwalt Dr. Ernst Leisler sen. zu Wiesbaden ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt.

II. Schleswig-Holstein:

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Rechtskandidat Eduard Friedrich Christian Forster in Neumünster, und

der Rechtskandidat Karl Ludwig Henning Ratjen aus Segeberg,

beide unter Vorbehalt der Bestimmung ihres Dienstalters.

Der Rechtsanwalt Theodor Thomsen in Kiel ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kiel, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 9. November 1867, — betreffend die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Militairsträflingen in Gefängnissen der Civil-Justizbehörden.

Nach §. 96 des Allerhöchst vollzogenen Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 6. November 1858 (welches den Obergerichten mittelst Verfügung vom 5. Januar 1859 (I. 4461) mitgetheilt worden ist), hat, wenn ein Militair-Sträfling während der Dauer seiner Strafzeit von einem unheilbaren Uebel befallen wird, welches ihn zwar zur Verrichtung militairischer Arbeiten unfähig macht, ihn aber noch zu den in Civil-Strafanstalten vorkommenden leichten Zwangsarbeiten befähigt, die Kommandantur durch das General-Kommando resp. die Admiralität seine Abgabe in eine Civil-Strafanstalt, Behufs völliger Abbüßung seiner Strafe, bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Diese Vorschrift hat insofern eine Modifikation erfahren, als des Königs Majestät durch Allerhöchste Order vom 1. Juni d. J. zu befehlen geruht haben, daß die Bestimmung:

> ob und wann ein zu militairischen Arbeiten körperlich nicht mehr tauglicher Militair-Sträfling an eine Civil-Strafanstalt zu überweisen ist,

vom Ressort des Kriegs-Ministeriums auf die kommandirenden Generale übergehen soll.

In Folge dessen sind die Königlichen Ober-Präsidenten vom Herrn Minister des Innern ermächtigt worden, auf Antrag des betreffenden General-Kommandos in jedem einzelnen Falle darüber zu bestimmen, in welcher Strafanstalt ein Militair-Sträfling der bezeichneten Art den Rest seiner Strafe zu verbüßen haben wird, wobei im Uebrigen die Vorschriften in den §§. 96 bis 101 des Regulativs vom 6. November 1858 zu beachten bleiben.

Es kann sich ereignen, daß Militair-Sträflinge, welche zu militairischen Arbeiten unfähig, aber noch befähigt sind, die in Civil-Strafanstalten vorkommenden leichten Zwangsarbeiten zu verrichten, sei es wegen der geringeren Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder aus besonderen anderen Gründen, weder

Digitized by Google

in einem Zuchthause, noch in einer anderen, unter der Leitung von Verwaltungsbehörden stehenden Gefangen-Anstalt Aufnahme finden können, und daß daher zur Vollstreckung des noch übrigen Theils der Strafe ein gerichtliches Gefängniß zu benutzen nöthig oder angemessen erscheint.

Die betreffenden Justizbehörden werden angewiesen, den in diesem Falle an sie ergehenden Requisitionen der Ober-Präsidenten um Aufnahme des Militair-Sträflings in ein gerichtliches Gefängniß Folge zu geben, und sich demgemäß wegen der Uebernahme des Militair-Sträflings mit der betreffenden Militairbehörde sogleich in Verbindung zu setzen.

Die oben in Bezug genommenen §§. 96 bis 101 des Regulativs vom 6. November 1858 sind nachstehend abgedruckt.

Berlin, den 9. November 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justiz-Behörden.

I. 4824. Militair-Justiz-Departement Generalia 27.

Auszug aus dem Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge.

X. Entlassung der Militair-Sträflinge aus der Strafabtheilung.

§. 96.

Wird ein Militair-Sträfling während der Dauer seiner Strafzeit von einem unheilbaren körperlichen Uebel befallen, welches ihn nicht nur zur dereinstigen Fortsetzung des Militairdienstes, sondern auch zur Verrichtung leichter Strafarbeiten auf der Festung unfähig macht, jedoch noch zu den in den Civil-Strafanstalten vorkommenden leichten Zwangsarbeiten befähigt, so ist Seitens der Kommandantur durch das General-Kommando (bei Sträflingen der Marine durch die Admiralität) bei dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) auf seine Abgabe in eine Civil-Strafanstalt, Behufs völliger Abbüßung seiner Strafe, anzutragen.

Diesem Antrage muß das vollständige Nationale des Betreffenden, ein Führungs-Attest und ein militair-oberärztliches Attest beiliegen. In letzterem muß pflichtmäßig bescheinigt sein, daß der abzugebende Militair-Sträfling zur Verrichtung der in den Civil-Strafanstalten vorkommenden leichten Arbeiten noch geeignet ist.

§. 97.

Nach erfolgter Genehmigung zur Ueberweisung eines Militair-Sträflings an die Civil-Strafanstalt, womit zugleich die gänzliche Entlassung aus dem Militairstande verbunden ist, hat die Militairbehörde dafür zu sorgen, daß die Bekleidung für die Zeit des Transports ausreicht, und der Civil-Behörde aus dem Transport des Militair-Sträflings keinerlei Kosten erwachsen. Die qu. Bekleidung verbleibt der Civil-Strafanstalt.

Zugleich hat die Kommandantur bei demjenigen Gericht, bei welchem das Straferkenntniß ergangen ist, die Umwandlung des Ueberrestes der noch zu verbüßenden Festungsstrafe in die bürgerliche Freiheitsstrafe in Gemäßheit des §. 182 Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs zu veranlassen, und das abgefaßte Resolut in beglaubigter Abschrift unter Ausantwortung der Personal-Akten des überwiesenen Sträflings der Civil-Strafanstalt zu übersenden. Die Transport- und Verpflegungskosten werden auf die in den §§. 16 bis 18 angegebene Weise, und zwar schließlich von demjenigen Truppentheile, welchem die Strafabtheilung attachirt ist, bei der Intendantur zur Liquidation gebracht*).

§. 98.

Ist mit der Abgabe eines zur Festungs-Baugefangenschaft kondemnirten Militair-Sträflings eine Ortsveränderung verbunden, so sind ihm von der Strafabtheilung zum Transport dahin ausgetragene, für die Zeit

*) Während des Aufenthalts in der Civil-Strafanstalt sind dergleichen Individuen mit der Züchtlings-Bekleidung zu versehen, und es erhalten dieselben bei ihrer Entlassung die nothwendigsten Kleidungsstücke aus den Vorräthen der Anstalt, ohne daß die Fonds der Militair-Verwaltung dazu in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

desselben jedoch noch zureichende Montirungsstücke mitzugeben, welche in Ausgabe zu stellen sind, ohne daß von dem Verpflegungs-Fonds der Baugefangenen-Anstalt eine Vergütigung zu verlangen ist.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung werden auf die im §. 97 angegebene Weise zur Liquidation gebracht.

Bleibt der Militair-Sträfling als Baugefangener am Orte der Strafabtheilung, so kann auf Rückgabe der qu. Montirungsstücke angetragen werden.

§. 99.

Kann ein anscheinend unheilbar kranker Militair-Sträfling seinem körperlichen Zustande nach zu keiner Art der Arbeit mehr angehalten werden, so hat die Kommandantur durch das General-Kommando (bei Sträflingen der Marine durch die Admiralität) bei dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) die einstweilige Entlassung des Militair-Sträflings aus der Strafabtheilung in seine Heimath zu beantragen. Diesem Antrage muß das Nationale, in welchem auch der Antritt und die Dauer der bisher erlittenen Strafe anzugeben ist, sowie die Erkenntnißformel und ein militair-oberärztliches Zeugniß nebst Führungsatteste beigefügt sein.

§. 100.

Wird die einstweilige Entlassung aus der Strafhaft auf den Antrag des Kriegs-Ministeriums Allerhöchsten Orts genehmigt, so ist solche ungesäumt zur Ausführung zu bringen, der Polizei-Behörde des Orts, wohin der bisherige Militair-Sträfling entlassen wird, davon Kenntniß zu geben und dem Betreffenden vor seinem Abgange protokollarisch zu eröffnen, daß er im Falle der Wiederherstellung seiner Gesundheit den Rest seiner Strafe nachträglich zu verbüßen habe.

An Reise-Gebührnissen ist diesen Individuen dasselbe zu gewähren, wie den nach beendeter Strafzeit in die Heimath zu entlassenden Sträflingen.

§. 101.

Für den unvermutheten Fall der Wiederherstellung eines solchen Individuums hat diejenige Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirke der entlassene Sträfling domizilirt, die Einziehung desselben, Behufs der Verbüßung des Strafrestes, bei dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) in Antrag zu bringen.

Num. 95.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 14. November 1867, — betreffend die Einrichtung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni l. J. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. zu bildenden Gerichte.

Allgemeine Verfügungen vom 7. August 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 219) und vom 5. September 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 320).

Der durch die allgemeine Verfügung vom 7. August d. J. festgesetzte Plan über die Organisation der Gerichte in dem vormaligen Herzogthum Nassau u. s. w. wird dahin abgeändert, daß die gegenwärtig zu dem Amtsgericht in Ems gehörigen Orte

Dienethal,
Misselberg und
Oberwies

vom 1. Dezember d. J. ab dem Bezirke des Amtsgerichts in Nassau zugeschlagen werden.

Berlin, den 14. November 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

N. 2760.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. November 1867. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Dr. Medem in Marienwerder ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Jähnigen im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius von Lühmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Simons in Hamm, unter Versetzung an das Landgericht in Trier.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Rübesame aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Gerichts-Assessor Volkmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Gardemin ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Forst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Jurisch hierselbst ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Otto Loeb bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Eduard Julius Theobald Wehowski bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Paul Friedrich Wilhelm Bernhard Ludwig Krüger bei dem Kammergericht.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Chodkiewicz in Posen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schneidewind bei dem Kreisgericht in Querfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nebra, und

der Gerichts-Assessor Schelle bei dem Kreisgericht in Olpe.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Schröder in Zanow als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisrichter von Kurnatowski in Krotoschin an das Kreisgericht in Wollstein, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Bardeleben in Spremberg an das Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Unna.

Dem Stadtgerichts-Rath Markstein in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. März 1868 ab bewilligt;

dem Kreisgerichts-Rath Steiner zu Landsberg in Ostpreußen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schnee in Jarmen ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Tessendorff in Burg ist zum Staatsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt worden;

der Staatsanwalt Siber in Magdeburg ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Weidenkaff in Eckenhagen ist an das Friedensgericht Nr. III. in Cöln versetzt worden.

E. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Dem Ober-Amtsrichter von Beaulieu in Göttingen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

II. Schleswig-Holstein:

Dem ersten Sekretair bei dem vormaligen Appellationsgericht in Flensburg, Justizrath Wolfhagen in Flensburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num 96.

Allerhöchste Verordnung vom 5. Oktober 1867 und Verfügung des Justiz-Ministers vom 15. November 1867, — betreffend die Bestellung des Ober-Appellationsgerichts in Berlin zum obersten Gerichtshofe für das Herzogthum Lauenburg.

a.

Allerhöchste Verordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für das Gebiet des Herzogthums Lauenburg, was folgt:

An Stelle des aufgehobenen Herzoglich Holsteinschen und Herzoglich Lauenburgschen Ober-Appellationsgerichts zu Kiel wird das durch Unsere Verordnung vom 27. Juni 1867 als oberster Gerichtshof für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, errichtete Ober-Appellationsgericht zu Berlin auch für Unser Herzogthum Lauenburg als oberster Gerichtshof mit der Bestimmung eingesetzt, daß auch für die aus dem Herzogthum Lauenburg an den gedachten Gerichtshof gelangenden Sachen zur Abfassung gültiger Beschlüsse die Theilnahme von sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, genügt, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sigmaringen, den 5. Oktober 1867.

Wilhelm.

von Bismarck.

Für den Justiz-Minister:
von Mühler.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende für das Herzogthum Lauenburg erlassene Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. November 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justiz-Behörden.
I. 5386. O. 68.

Num. 97.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 18. November 1867, — betreffend das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über direkte Steuern in den mit der Preußischen Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf.

Verordnungen vom 28. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 533, 538 und 543), vom 11. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 593) und vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Samml. 842).
Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317) §. 17.
Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193) §§. 12 und 33.
Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 147) §. 42a.
Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 102) §§. 91—95.
Deklaration vom 20. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 33).
Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 243.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 286) §. 45.
Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 §§. 477 ff.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß in den oben bezeichneten Landestheilen wegen einzelner Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze sogleich das gerichtliche Strafverfahren, mit Uebergehung der zunächst zuständigen Verwaltungsbehörde, eingeleitet worden ist. Dies entspricht nicht den bestehenden Vorschriften.

Den durch die beiden Verordnungen vom 29. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1265 und 1268) — vergl. §. 5 — in Verbindung mit der Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vom nämlichen Tage (Gesetz-Samml. S. 1270) — vergl. §§. 6 ff. — dort eingeführten Bestimmungen über das administrative Strafverfahren bei Kontraventionen ꝛc. gegen die Gesetze über innere indirekte Steuern und Abgaben sind in diesen Landestheilen auch bezüglich der durch die Verordnungen vom 28. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 533, 538 und 543), vom 11. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 593) und vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 842) daselbst eingeführten direkten Steuern ähnliche Vorschriften zur Seite getreten, nach denen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Steuergesetze ebenfalls der Regel nach die Verwaltungsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung zunächst zuständig ist.

Durch die gedachten Verordnungen sind in den mehrgedachten Landesgebieten die Gesetze:

1) vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer,

2) vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer,

3) vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer,

nebst allen dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Geltung getreten.

Der §. 17 des Gesetzes zu 1 und die §§. 12 und 33 des Gesetzes zu 2 enthalten unmittelbar Vorschriften über die vorgängige Straffestsetzung im Verwaltungswege.

Digitized by Google

Der §. 42 a. des Gesetzes zu 3 verweist in Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter desselben auf die §§. 91 bis 95 der (auf indirekte Steuern bezüglichen) Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 102) und die Deklaration des §. 93 a. a. O. vom 20. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 33). Im §. 93 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ist wiederum auf die §§. 243 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und 45 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. für 1817 S. 286) — welche älteren Bestimmungen hier zunächst nur interessiren — zurückgewiesen. Alle diese Prozedur-Vorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbesteuergesetze sind — selbstverständlich mit den durch die veränderte Gerichtsverfassung und die Einführung des Anklageprozesses bedingten Modifikationen — zugleich mit dem Gesetze vom 30. Mai 1820 unter Beseitigung der einschlägigen Bestimmungen, welche in den betreffenden Landestheilen bisher gegolten hatten, in Wirksamkeit getreten. Diese ist durch die §§. 477 ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni d. J. nicht berührt.

Es ergiebt sich aus jenen Vorschriften, daß auch bei Gewerbesteuer-Defraudationen und Kontraventionen der Regel nach — d. h. abgesehen von denselben Fällen, welche in §. 6 der Ordnung vom 29. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1270) Abs. 1 bezeichnet sind — zunächst ein administratives Strafverfahren, mit Ausschließung der unmittelbaren Zuständigkeit der Gerichte, einzuleiten ist, dessen Regelung den in der gedachten Ordnung und den beiden Verordnungen vom gleichen Tage (Gesetz-Samml. S. 1265 und 1268) enthaltenen Normen völlig entsprechend ist.

Hiernach werden sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft in den oben bezeichneten Landestheilen angewiesen, alle bei ihnen oder den Gerichten unmittelbar eingehenden Denunziationen wegen Zuwiderhandlungen gegen die hervorgehobenen Vorschriften über die Erhebung der direkten Steuern an die zuständige Verwaltungsbehörde gelangen zu lassen.

Berlin, den 18. November 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf.
I. 5503. Steuer-Sachen 16. Vol. II.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers vom 21. November 1867 zur Ausführung der Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover vom 29. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1685).

a.

Allgemeine Verfügung.

Den Amtsgerichten im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover wird, unter Bezugnahme auf die §§. 2 und 11 der Allerhöchsten Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover vom 29. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1685), in Ansehung der Führung der Eheregister die nachstehend abgedruckte Instruktion zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 21. November 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Amtsgerichte im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover.
I. 5470. G. 15. Vol. VI.

Digitized by Google

b.

Instruktion

des Justiz-Ministers vom 21. November 1867, betreffend die Führung der Eheregister im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover.

§. 1.

Jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk Personen wohnen, die einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehören, hat ein Register zu führen, in welches die Eheschließungen dieser Personen einzutragen sind.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten liegt, in Ermangelung einer besonderen Bestimmung, die Führung des Registers dem Amtsrichter ob, welcher dem Dienstalter nach der älteste ist.

§. 2.

Zu dem Register ist dauerhaftes Papier in Folio-Format zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Der Amtsrichter hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift und dem Siegel des Amtsgerichts zu bemerken.

§. 3.

Die Eintragungen in das Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Die Eintragung muß das Datum der Verhandlung, die ihr zum Grunde liegt, und den Tag der Eintragung selbst enthalten.

Der Tag der Eintragung ist mit Worten und die Namen der Brautleute sind mit größeren Buchstaben als die übrigen Worte der Eintragung zu schreiben.

Der Amtsrichter kann die Eintragungen durch einen Aktuar oder sonstigen verpflichteten Protokollführer unter seiner unmittelbaren Aufsicht ausführen lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Amtsrichter und dem bei der vorangegangenen Verhandlung zugezogenen Protokollführer eigenhändig unterschrieben werden.

§. 4.

Am Schlusse des Registers ist ein alphabetisches Verzeichniß anzulegen, in welchem bei jeder Eintragung in das Register der Name der Person, auf welche sich dieselbe bezieht, unter dem betreffenden Buchstaben und mit Allegirung des Foliums, wo die Eintragung sich befindet, zu vermerken ist.

§. 5.

Zu dem Register werden besondere Akten angelegt. Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle auf dasselbe sich beziehenden Verhandlungen.

Die Akten sind zu heften und zu foliiren. In dem Register sind bei jeder Eintragung die Folien der Akten, wo sich die darauf Bezug habenden Verhandlungen befinden, zu allegiren.

§. 6.

Der Amtsrichter hat, wenn bei ihm auf Eintragung einer Eheschließung in das Register angetragen wird, die sich bei ihm meldenden Brautleute zu vernehmen und sie über dasjenige, was etwa noch geschehen muß, damit dem Antrage stattgegeben werden kann, so viel wie möglich auf der Stelle zu belehren, ohne daß über dergleichen vorläufige Verhandlungen, sofern es nicht besonders verlangt wird, etwas Schriftliches aufgenommen zu werden braucht.

Vor allem hat der Amtsrichter sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein Fall, in welchem die bürgerliche Eheschließung nach der Verordnung vom 29. September 1867 zulässig ist, vorliegt und daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Wenn sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern findet und von den Antragstellern alles Nöthige vor-

Digitized by Google

gelegt ist, hat der Amtsrichter über den gestellten Antrag eine förmliche Verhandlung aufzunehmen und derselben die eingereichten Urkunden in Urschrift oder, wenn deren Rückgabe verlangt wird, in beglaubigter Abschrift beizufügen.

A. Auf Grund dieser Verhandlung erfolgt sodann das Aufgebot in der Art, daß eine nach der Anlage A. ausgefertigte Bekanntmachung an der Gerichtsstelle während 14 Tagen ausgehängt und in einem vom Amtsrichter auszuwählenden öffentlichen Blatte eingerückt wird.

Die mit dem Affiktions- und Refiktionsvermerk versehene Ausfertigung und das öffentliche Blatt, in welchem das Aufgebot abgedruckt ist, sind zu den Akten zu bringen. Daß dieses geschehen, ist unter der Verhandlung zu registriren.

§. 7.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Richter, an welchen sie sich zuerst gewandt haben, nach erlassenem Aufgebot die betreffenden Verhandlungen mit den dazu gehörenden Urkunden brevi manu urschriftlich an den Richter, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob ein Fall, in welchem die bürgerliche Eheschließung gesetzlich stattfindet, vorliegt, und ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind; hält er hiernach die Eheschließung für zulässig, so hat er das Aufgebot zu veranlassen und nach Ablauf der im §. 4 der Verordnung vom 29. September 1867 bestimmten Frist den zuerst gedachten Richter davon, daß das Aufgebot erfolgt und ob Einspruch erhoben ist oder nicht, unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, ohne daß er Abschrift dieser Verhandlung zurückzubehalten braucht; vielmehr genügt es, wenn er über den ganzen Hergang eine Registratur zu seinen Akten bringt, aus welcher das Datum der betreffenden Verhandlung und das Gericht, welches sie aufgenommen hat, hervorgeht.

§. 8.

Ueber das stattgefundene Aufgebot hat das Amtsgericht, bei welchem sich die Verhandlungen befinden,

B. ein Attest nach dem in der Anlage B. enthaltenen Schema auszufertigen.

Dieses Attest ist jedem von beiden Brautleuten besonders unter Couvert zu übersenden, und, daß dieses geschehen, auf dem bei den Akten befindlichen Proklama zu registriren.

§. 9.

Melden sich sodann die Brautleute Behufs Abgabe der im §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 29. September 1867 vorgeschriebenen Erklärung, so hat der Amtsrichter unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers über diese Erklärung ein Protokoll aufzunehmen, welchem die über das erfolgte Aufgebot ertheilten Bescheinigungen beigefügt werden müssen.

Die Eintragung in das Register erfolgt alsdann etwa in folgender Art:

In der Verhandlung vom 5. März 1868 (Vol. I. Fol. 28—30 und 49—61 der Akten, die bürgerlichen Eheschließungen betreffend) haben der Maurermeister **Johann Jakob Schulz,** 31 Jahre alt, hierselbst wohnhaft, und die **Karoline Auguste Schneider,** 20 Jahre alt, zu Linden wohnhaft, Tochter des Tischlermeisters Joseph David Schneider zu Linden und seiner Ehefrau Karoline, geborne Schmidt, welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehören, erklärt: daß sie fortan als ehelich verbunden sich betrachten wollen.

Eingetragen Hannover am fünften März achtzehnhundert und acht und sechszig.

Schumann, Amtsrichter. — Horn, Aktuar.

Daß die Eintragung in das Register erfolgt ist, ist zu den Akten unter der betreffenden Verhandlung mit Allegirung der Folienzahl des Registers, zu vermerken.

§. 10.

Auf Antrag der Brautleute ist denselben ein Attest über die Eintragung in das Eheregister nach Maaßgabe der Anlage C. in der Art auszufertigen, daß darin der betreffende Vermerk, wie er in dem Register eingetragen steht, wörtlich aufgenommen wird.

C.

Digitized by Google

§. 11.

Für das Atteſt über ein Aufgebot iſt eine gerichtliche Gebühr von 5 Sgr. und für das — nur auf Verlangen auszuſtellende — Atteſt über die Eintragung in das Eheregiſter eine Gebühr von 10 Sgr. zu entrichten.

Außerdem ſind für dieſe Atteſte neben den Kopialien und Inſinuationsgebühren die tarifmäßigen Stempelgebühren (5 Sgr.) zu erheben.

Im Falle des Unvermögens ſind Koſten und Stempel niederzuſchlagen.

Alle übrigen gerichtlichen Verhandlungen, welche auf Grund der Verordnung vom 29. September 1867 ſtattfinden, ſind koſten- und ſtempelfrei.

Berlin, den 21. November 1867.

Der Juſtiz-Miniſter.
Graf zur Lippe.

Anlage A.

Von dem unterzeichneten Amtsgericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

der.....
und die.....
Tochter .....
laut Verhandlung vom .....

geſonnen ſind, eine eheliche Verbindung mit einander einzugehen. Jeder, der ſich für befugt hält, einen Einſpruch dagegen zu erheben, wird aufgefordert, ſich deshalb unverzüglich bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

, den ten

Königlich Preußiſches Amtsgericht.

Anlage B.

Von dem unterzeichneten Amtsgericht wird hiermit beſcheinigt, daß, nachdem

der.....
und die.....
Tochter .....
in der Verhandlung vom .....

erklärt haben, eine eheliche Verbindung mit einander eingehen zu wollen, das Aufgebot derſelben auf Grund des §. 4 der Verordnung vom 29. September 1867 durch eine an der Gerichtsſtelle in der Zeit vom..... bis zum.....

(in den Fällen des §. 7 der Inſtruktion:
ſowohl hierſelbſt an der Gerichtsſtelle in der Zeit vom ..... bis zum .....,
als auch in ..... an der Gerichtsſtelle in der Zeit vom ..... bis zum .....)

und in .....

eingerückte Bekanntmachung erfolgt, und ein Einſpruch gegen die eheliche Verbindung der vorſtehend gedachten Perſonen von keiner Seite erhoben iſt.

, den ten

Königlich Preußiſches Amtsgericht.

Anlage C.

Daß in dem Eheregiſter des unterzeichneten Amtsgerichts, Vol. ..... Fol. ....., folgender Vermerk eingetragen ſteht:

wird hiermit amtlich beſcheinigt.

, den ten

Königlich Preußiſches Amtsgericht.

Digitized by Google

Num. 99.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. September 1867.

Der Kaufmann muß seine Bilanz auch dann alljährlich ziehen, wenn die Inventur seines Waarenlagers nur alle zwei Jahre aufgenommen zu werden braucht. In dem Jahre, wo die Inventur unterbleibt, ist der Bestand des Waarenlagers nach einer allgemeinen, unter Zugrundelegung der vorigjährigen Inventur zu bewirkenden Schätzung in die Bilanz aufzunehmen.

Strafgesetzbuch §. 261 Nr. 3*).
Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 29.

In der Untersuchung wider den Kaufmann Ephraim S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 11. September 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 1. April 1867 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet. Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist, wie der Appellationsrichter annimmt, das Geschäft desselben allerdings ein solches gewesen, auf welches die im Art. 29 des Handelsgesetzbuchs gestattete Ausnahme einer nur zweijährigen Inventur des Waarenlagers Anwendung fand, und außerdem sind die Sachverständigen der Ansicht gewesen, daß eine genaue Bilanz nur in Gemeinschaft mit der Inventur zu ziehen sei. Mit Recht hat jedoch der Appellationsrichter die Anwendung des §. 261 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs hiervon nicht abhängig gemacht. Man würde nämlich zu einer Ausschließung dieser Vorschrift in einem Falle der vorliegenden Art nur dann gelangen können, wenn das später als das Strafgesetzbuch erlassene Handelsgesetzbuch deutlich erkennen ließe, daß es in der That die Inventur des Waarenlagers und die Bilanz des ganzen Vermögens in eine so nothwendige Verbindung gebracht hätte, daß es mit der gestatteten Unterlassung der Inventur auch die Unterlassung der Bilanz als eine selbstverständliche Folge zu erkennen gegeben oder dieselbe zugleich ebenso ausdrücklich gestattet hätte. Dies ist jedoch nicht geschehen. Es muß daher angenommen werden, daß das Handelsgesetzbuch überall die von ihm vorgeschriebene jährliche Bilanz auch in dem Falle einer nur zweijährigen Inventur für möglich geachtet, und dabei die Aufführung des Waarenlagers unter Zugrundelegung der vorjährigen Inventur nur nach einer allgemeinen Schätzung gestattet resp. vorausgesetzt habe, wobei demnächst die Rüge einer nicht genauen Bilanz — wie die Sachverständigen im vorliegenden Falle hervorheben — durch diese Differenz zwischen der Vorschrift des §. 261 Nr. 3 und den thatsächlichen von dem Handelsgesetzbuche selbst berücksichtigten Verhältnissen im einzelnen Falle ihre Erledigung finden könnte.

Ober-Trib. Nr. 614/67. Cr. I.
I. 4952. Criminalia 49.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 261 Nr. 3. Note 26.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Dezember 1867. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Böhn in Cöslin ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Hesse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendarius Oertel im Bezirk des Kammergerichts, und
die Referendarien Dr. jur. Strahl und Dieterich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Gerichts-Assessor Liste ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ferdinand Gustav Hugo Schirach bei dem Appellationsgericht in Posen, und
der Auskultator Franz Friedrich Wilhelm Dubitzky bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Buhrow in Labes ist zum Direktor des Kreisgerichts in Belgard ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Staatsanwalt Baier in Löwenberg bei dem Kreisgericht in Glogau, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel „Kreisgerichts-Rath“ zu führen;
der Gerichts-Assessor Laschinsky bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt,
der Gerichts-Assessor Aßmann bei dem Kreisgericht zu Freistadt in Schl.,
der Gerichts-Assessor Klebs bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Westpreußen,
der Gerichts-Assessor Huhn bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Westpreußen, und
der Gerichts-Assessor Schumann bei dem Kreisgericht in Pillkallen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schirwindt.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Küster in Pyritz an das Kreisgericht in Stettin, und
der Kreisrichter Lonicer in Hultschin an das Kreisgericht in Neisse.

Der Dirigent der Gerichts-Deputation in Schönau, Gerichts-Direktor Pflug,
der Kreisgerichts-Rath Bönisch II. in Gleiwitz, und
der Kreisgerichts-Rath Schwarzer in Priebus
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath von Bergen in Prenz-

Digitized by Google

lau, ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Poschmann bei der Staatsanwaltschaft in Inowrazlaw, und
der Gerichts-Assessor Galli bei der Staatsanwaltschaft in Lobsens.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Büning ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Brilon und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Medebach, ernannt;
der Rechtsanwalt und Notar Elsner zu Rosenberg in Oberschlesien ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Leobschütz versetzt, und
dem Notar, Justizrath Boswinckel in Hagen, zur Zeit in Dinslaken, die erbetene Dienstentlassung ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Houber in Cleve ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Aachen verliehen;
der Notariats-Kandidat Hofmann ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Daun, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Daun, ernannt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

Schleswig-Holstein:

Der Rechtsanwalt Daus in Altona ist zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altona, ernannt;
dem Rechtsanwalt Ipsen zu Neumünster ist die Erlaubniß ertheilt, seinen Wohnsitz im Frühjahr 1868 nach Rendsburg zu verlegen.
Dem Aktuar Jaspersen in Schleswig, und
dem Syndikus und ersten Stadtsekretair, Justizrath Germar in Altona, ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 27. November 1867, — betreffend die Beschaffung von Staatsschuldscheinen im Betrage von Funfzig Thalern zur Bestellung von Amts-Kautionen.

Allg. Verfügung vom 16. April 1866 (Just.-Minist.-Bl. S. 114).

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. d. Mts. ist die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät nicht mehr in der Lage, den Beamten zur Bestellung von Amts-Kautionen Staatsschuldscheine in Abschnitten von 50 Thalern überlassen zu können.

Dies wird den Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. November 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 5680. C. 18. Vol. VII.

Num. 101.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1867, — betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und über die Ertheilung von Heirathe-Konsensen an die Justiz-Beamten in den neu erworbenen Landestheilen.

Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1619).

Nachdem durch die Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1619), betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, die in den älteren Provinzen geltenden Vorschriften über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in jene Landestheile eingeführt worden sind, werden den Justizbeamten in denselben nachstehende nähere Bestimmungen zur Beachtung mitgetheilt.

Jeder etatsmäßig angestellte Beamte ist verpflichtet, vor seiner Verheirathung den Konsens seiner Vorgesetzten zu derselben einzuholen, falls er nicht nach Maaßgabe des §. 4 der Verordnung vom 23. September 1867 von der Verpflichtung, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, befreit ist.

Digitized by Google

Der Heirathe-Konsens wird ertheilt in den Departements der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.:

1) den Subaltern- und Unterbeamten bei den Gerichten erster Instanz von dem Direktor des Kreis- oder Stadtgerichts,
2) den richterlichen Beamten im Departement, sowie den Subaltern- und Unterbeamten des Appellationsgerichts von dem Ersten Präsidenten,
3) den Beamten der Staatsanwaltschaft von dem Ober-Staatsanwalte;

im Departement des Appellationsgerichts zu Celle:

1) den richterlichen Beamten im Departement, sowie den Subaltern- und Unterbeamten des Appellationsgerichts und der Obergerichte von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts,
2) den Beamten der Kronanwaltschaften und den Subaltern- und Unterbeamten der Amtsgerichte von der Kron-Oberanwaltschaft.

Die Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte und die Ober-Staatsanwalte, sowie der Kron-Ober-Anwalt in Celle, haben den Heirathe-Konsens bei dem Justiz-Minister nachzusuchen.

Denjenigen Beamten, welche den Heirathe-Konsens zu ertheilen haben, ist der Nachweis des Beitritts zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu führen und vor der Ertheilung eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, daß und mit welcher Summe der Einkauf der künftigen Gattin in die Wittwenkasse erfolgen werde. Demnächst ist der wirklich erfolgte Einkauf zu kontroliren, und es sind die etwa säumigen Beamten nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmaaßregeln und insbesondere durch Zurückbehaltung eines Theiles des Gehaltes zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

Die zu versichernde Pension muß mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein (Allerh. Order vom 31. August 1824, Staats-Ministerial-Erlaß vom 12. November 1824, Ges.-Samml. S. 216); diejenigen Beamten indessen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt höchstens eine Wittwenpension von 50 Thalern versichern.

Gerichts-Assessoren, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sind berechtigt, mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensionen von höchstens 100 Thalern zu versichern; verpflichtet sind sie dazu nicht (Allerh. Order vom 6. Juli 1838, Ges.-Samml. S. 378).

Ebensowenig können diejenigen Beamten, welche vor ihrer Anstellung im Civildienste bereits verheirathet waren, zum Einkauf ihrer Ehefrauen gezwungen werden; es wird indessen solchen Beamten in angemessener Weise vorzuhalten sein, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, ihre Ehefrauen durch Versicherung einer Pension vor späteren Nahrungssorgen sicher zu stellen.

Die Bestimmungen über die bei der Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten sind in der Bekanntmachung der General-Direktion dieser Anstalt vom 29. Januar 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 42) zusammengestellt.

Berlin, den 30. November 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justizbeamte in den neu erworbenen Landestheilen.
I. 4820. O. 137. Vol. VII.

Num. 102.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Mai 1867.

Die Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 (Ges.-Samml. S. 114) enthält im §. 22 die Anordnung, daß die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze im nassen Zustande wenigstens zehn Preußische Linien halten sollen. Behauptet Jemand, durch Privilegium, Verjährung oder einen anderen besonderen Rechtstitel die Befugniß, mit engeren Netzen fischen zu dürfen, erlangt zu haben, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Angerburg anhängigen Prozeßsache

Digitized by Google

des Grundbesitzers Gottlieb R. zu G., Klägers,
wider
den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen, Verklagten,
betreffend Anerkennung eines Fischereirechts,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Grundbesitzer Gottlieb R. zu G. hat, nachdem seine Söhne wegen Fischens mit einem Netze von zu engen Maschen auf Grund der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 und der Regierungs-Verordnung vom 12. März 1855 (Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen S. 46 ff.) in eine Polizeistrafe verurtheilt worden waren, gegen den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen, unter dem 18. Mai 1866 Klage erhoben, mit dem Antrage:

den Fiskus zu verurtheilen, anzuerkennen, daß der Besitzer des Kölmischen Grundstückes G. berechtigt sei, den See und den Fluß von diesem See aufwärts bis zur ersten Brücke, zur Tisches-Nothdurft mit Netzen zu befischen, deren Maschen im nassen Zustande nur 6 Preußische Linien weit seien.

Diese Klage war gestützt:

1) auf die Acquisitiv-Verjährung, weil der Vater und Vorbesitzer des Klägers seit dem Jahre 1793 bis 1829 und von da ab Kläger selbst jenes Recht frei und ungestört ausgeübt habe, die Ersitzung desselben daher vor Publikation der Fischerei-Ordnung vom 7. März 1845 vollendet gewesen sei;
2) auf Verleihung, weil nach dem Privilegium vom 4. Juli 1660 der Wittwe und den Erben des Hammermeisters B. 12 wüste Hufen nebst freier Fischerei mit einer Flügelklappe im See verliehen worden seien und sein, des Klägers Grundstück ein Theil jener 12 Hufen sei.

Die Regierung zu Gumbinnen ließ sich auf die Klage nicht ein, sondern erhob durch Plenarbeschluß vom 11. Oktober 1866 den Kompetenz-Konflikt, welchen sie in folgender Weise zu begründen suchte:

Nach §. 29 der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 stehe allein der Regierung als Landes-Polizeibehörde die Entscheidung der Frage zu, ob Jemand berechtigt sei, die Fischerei in einer durch dieses Gesetz verbotenen Weise auszuüben, also z. B. mit Netzen, die im nassen Zustande nicht, wie der §. 22 jenes Gesetzes vorschreibe, 10 Preußische Linien, sondern nur 6 Linien weit seien. Gemäß dem allegirten §. 29 sei dem Kläger das Fischen mit derartigen engeren Netzen verboten. Gegen diese polizeiliche Anordnung dürfe nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, deren Existenz Kläger nicht behaupte, oder auf Grund eines speziellen Rechtstitels die richterliche Entscheidung angerufen werden. Einen speziellen Rechtstitel bilde aber weder das Privilegium von 1660, weil dasselbe, als vom Domanialherrn ertheilt, kein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Landes-Polizeibehörde begründe, noch die erwerbende Verjährung, weil auch sie nur ein Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und dem Eigenthümer des belasteten Sees, nicht zwischen dem Kläger und der Landes-Polizeibehörde begründen könne.

Von dem Kreisgericht zu Angerburg wird der Kompetenz-Konflikt aus den in dem Regierungsbeschlusse vom 11. Oktober 1866 entwickelten Gründen für gerechtfertigt, dagegen von dem Appellationsgericht zu Insterburg für unbegründet erachtet. Das Appellationsgericht führt aus, es sei, da es sich um die einem polizeilichen Verbote entgegenstehende Ausübung eines Rechtes handle, nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg allerdings nur dann zulässig, wenn sich das Recht auf einen speziellen Rechtstitel stütze. Als ein solcher müsse eine Verleihungs-Urkunde wie das Privilegium von 1660 angesehen werden, da der Fiskus als Grundherr damals legitimirt gewesen sei, ein Fischereirecht solcher Art ausdrücklich zu verleihen, Kläger folglich als ein dadurch speziell Berechtigter gegenüber dem im Allgemeinen gegebenen Polizeiverbote geschützt werden müsse, wobei es dem Fiskus nur überlassen bleibe, dieses Fischereirecht, falls es wirklich verliehen sei, wegen seiner allgemeinen Schädlichkeit in Gemäßheit des §. 29 der Fischerei-Ordnung zur Ablösung zu bringen. Nicht minder bilde die Acquisitiv-Verjährung einen speziellen Rechtstitel. Denn wenn durch dieselbe das Fischereirecht erworben

Digitized by Google

sei, so stehe es dem Kläger nicht blos gegen den Domanialfiskus, sondern gegen jeden anderen Fischereiberechtigten in jenen Gewässern zu, und müsse auch von der Landes-Polizeibehörde als spezieller Rechtstitel anerkannt werden.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint als nicht begründet. Nach §. 22 der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 sollen die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze in Zukunft, und zwar im nassen Zustande wenigstens zehn Preußische Linien an jeder Seite halten. Der §. 29 ebendaselbst bestimmt:

> »Sollte Jemand auf rechtsgültige Weise die Befugniß erlangt haben, die Fischerei auf eine der hier verbotenen Arten zu betreiben, so hat er solche binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei der Regierung anzumelden und auf deren Verlangen näher zu bescheinigen, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung bis zum vollständigen Nachweise der letzteren von der Regierung untersagt werden kann. Die Regierung hat übrigens darauf hinzuwirken, daß der gemeinschädliche Einfluß solcher Berechtigungen, soweit es ohne Verletzung des Berechtigten geschehen kann, beseitigt werde. Gegen vollständige Entschädigung, welche dann nach Vorschrift der §§. 8—14 zu reguliren ist, können dieselben jederzeit aufgehoben werden.«

Endlich lautet die Verordnung der Regierung zu Gumbinnen vom 12. März 1855 (Amtsblatt S. 48), welche nach ihrem Eingange auf Grund der §§. 21 ff. der Fischerei-Ordnung und auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes erlassen worden ist, unter Nr. 10.:

> »Mit Rücksicht auf §§. 22 und 29 der Fischerei-Ordnung vom 7. März 1845 wird jedem Fischereiberechtigten das Verbot des Gebrauches von Netzen, deren Maschen enger als zehn Preußische Linien an jeder Seite im nassen Zustande sind, unter der Verwarnung bekannt gemacht, daß die Aufrechterhaltung dieses Verbots durch polizeiliche Exekutionsmittel, die bis zu Geldstrafen von 100 Thalern und Gefängnißstrafen von vier Wochen ausgedehnt werden können, herbeigeführt werden wird.«

Es kann zuvörderst keinem Zweifel unterliegen, daß diese Polizeiverordnung, welche mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den §. 29 der Fischerei-Ordnung erlassen ist, nicht ein von der Bestimmung dieses Paragraphen unabhängiges, unbedingtes polizeiliches Verbot enthalten soll, sondern nur diejenige Untersagung, welche in dem §. 29 für zulässig erklärt worden ist. Nach §. 29 soll nun aber die Untersagung keine andere Bedeutung haben, als die, daß sie bis dahin, aber auch nur bis dahin wirksam sein soll, daß der vollständige Nachweis einer auf rechtsgültige Weise erlangten Befugniß, mit engeren Netzen zu fischen, geführt worden ist. Das Gesetz erkennt daher in Beziehung auf die Betreibung der Fischerei etwaige Privatberechtigungen an; nur insoweit, als solche nicht bestehen, resp. nicht vollständig nachgewiesen werden können, soll das Verbot gelten. Es findet sich nun aber in dem §. 29 a. a. O. keine Andeutung davon, daß eine privatrechtliche Befugniß, mit engeren Netzen zu fischen, nur unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere nur dann, wenn sie auf einem speziellen Rechtstitel beruht, im Rechtswege soll geltend gemacht werden können; es tritt daher die Regel ein, zufolge welcher in Privat-Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg ohne Einschränkung zulässig ist.

Hiernach ist der Rechtsweg für statthaft zu erachten, ohne daß es auf das Vorhandensein eines speziellen Rechtstitels und insbesondere darauf ankommt, ob als ein solcher das Privilegium vom 4. Juli 1660, oder die Acquisitivverjährung anzuerkennen ist.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5354. K. 36. Vol. XVI.

Digitized by Google

Num. 103.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Mai 1867.

Die Anstellung einer Negatorienklage gegen polizeiliche Anordnungen, betreffend die Leistung von Diensten zu einem Wege- oder Brückenbau, ist unzulässig.

Erkenntniß vom 5. April 1848 (Justiz-Minist.-Bl. S. 298).
Erkenntniß vom 16. Dezember 1854 (Justiz-Minist.-Bl. von 1855 S. 89—92).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Posen anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde St., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Posen, Verklagten,

betreffend die Verpflichtung zur Leistung von Diensten zu einem Wege- und Brückenbau,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Vom Dorfe St. führt über die Ländereien der dortigen Gutsherrschaft nach dem demselben Gutsherrn gehörenden Vorwerke S. und von da weiter eine auf der beigebrachten Handzeichnung bezeichnete Straße, welche an den zweien Punkten auf Brücken über Abzugsgräben geht. Eine dieser Brücken wurde im Jahre 1864 einer Ausbesserung bedürftig, und der betreffende Polizeidistrikts-Kommissar forderte mit Genehmigung des Kreis-Landraths die Gemeinde St. zur Leistung der bei dieser Arbeit nöthigen Hand- und Spanndienste auf, und da diese verweigert wurde, so ließ er die Dienste durch einen Unternehmer ausführen und die dadurch entstandenen Kosten im Betrage von 2 Thaler 23 Sgr. 9 Pf. durch Exekution einziehen. Die von der Gemeinde über dies Verfahren erhobene Beschwerde ist von der Regierung zu Posen, wie vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als unbegründet zurückgewiesen worden. Hierauf hat die Gemeinde gegen den Fiskus Klage erhoben.

Sie behauptet in derselben, der Weg sei lediglich ein Privatweg des Dominii St., welchen ein früherer Pächter des Guts St. und des dazu gehörigen Vorwerkes S. vor ungefähr 33 Jahren an Stelle eines bis dahin in krummer Linie über das gutsherrliche Feld hingeführten Weges in gerader Richtung angelegt und auf dem er auch die zwei Brücken über die Gräben errichtet habe, während man vorher durch die Gräben hindurchgefahren sei. Der Weg und die Brücken wären von da an stets und allein von der Gutsherrschaft unterhalten worden, wie denn auch die Gräben lediglich zur Entwässerung der Gutsländereien dienten. Erst am 29. September 1857 habe die Königliche Regierung durch das Amtsblatt die Bekanntmachung erlassen, daß dieser Weg, welcher bisher die Landstraße von G. nach R. gebildet hätte, in einen Kommunalweg verwandelt worden sei; sie habe dies auch dem Gutsherrn und der klagenden Gemeinde besonders bekannt gemacht, welche Letztere hierdurch zuerst erfahren habe, daß dem gedachten Dominial-Feldwege von der Regierung die Eigenschaft einer Landstraße beigelegt gewesen sei. Aber auch nach dieser Bekanntmachung habe der Gutsherr den Weg und die Brücke nach wie vor bessern und unterhalten lassen, und im Jahre 1864 sei zum ersten Male an die Gemeinde die Aufforderung zur Leistung von Diensten zu diesem Zwecke gerichtet worden. Das Verlangen der Behörden sei ungegründet, weil dieser Weg nur ein Privatweg und selbst durch die Regierungs-Verfügung vom 29. September 1857 nur für einen Kommunikationsweg erklärt worden sei, auf welchen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §§. 13, 14 Titel 15 Theil II. über die Verpflichtung der an den Landstraßen wohnenden Einwohner zur Leistung von Diensten zu deren Unterhaltung nicht Anwendung finde. Auch der Grund, welchen der Herr Minister für öffentliche Arbeiten zur Zurückweisung der von der Klägerin erhobenen Beschwerde in seiner Verfügung vom 21. November 1865 geltend gemacht habe, daß nämlich nach den angestellten Ermittelungen der Graben, über welchen jene Brücke führe, nicht lediglich der Gutsherrschaft

Digitized by Google

zum Vortheil gereiche, sondern auch zur Entwässernng der Gemeindegrundstücke diene, und überdies seit undenklichen Zeiten existire — beruhe auf unrichtigen Angaben des Landrathes, und der einzunehmende Augenschein werde ergeben, daß der Graben auf Tausende von Schritten von den Feldern der Gemeindemitglieder entfernt bleibe.

Die Klägerin trug demnach darauf an:

den verklagten Fiskus für schuldig zu erachten, anzuerkennen, daß die Mitglieder der Dorfgemeinde St. nicht verbunden seien, Hand- und Spanndienste bei Reparatur des Weges und der darauf belegenen beiden Brücken unentgeltlich zu leisten.

Noch vor Beantwortung der Klage erhob die Regierung zu Posen durch Plenarbeschluß vom 6. Oktober 1866 den Kompetenz-Konflikt, worauf das gerichtliche Verfahren eingestellt worden ist.

In dem Plenarbeschlusse wird vorgetragen: es sei durch die Amtsblatt-Bekanntmachung der Abtheilung des Innern der Regierung vom 29. September 1857 die Landstraße zwischen G. und T., welche über St. gehe, auf die Chaussee von G. über R. verlegt und zugleich die Ueberweisung des alten Weges an die adjacirenden Gemeinden und Dominien angeordnet worden. Da die Unterhaltung dieses als Kommunikationsweg fortbestehenden Weges von den letzteren nicht übernommen worden und, da durch die bloße Ueberweisung der Charakter der bestehenden Landstraße rechtlich nicht verändert sei, somit die Unterhaltungspflicht bestehen bleibe, so sei die Unterhaltung dieser Straße unter Heranziehung der anliegenden Gemeinden zu den Hand- und Spanndiensten nach wie vor vom Fiskus bewirkt und die von der Gemeinde St. im Oktober 1864 erhobene Beschwerde über die von ihr verlangte Dienstleistung bei Herstellung einer auf dieser Straße befindlichen Brücke zurückgewiesen worden. — Wenn nun jetzt die Gemeinde durch die angestellte Klage erreichen wolle, daß der Fiskus ihre Nichtverpflichtung zur Leistung solcher Dienste anerkenne, so sei dies ein unzulässiges Begehren. Die Klage sei nur darauf gegründet, daß der Weg nicht Landstraße oder Kommunikationsweg, sondern lediglich ein Privatweg des Dominii St. sei; aber das Landrathsamt habe festgestellt, daß diese Wegestrecke ein Theil der Landstraße von G. nach T. sei, und in der Klage selbst sei angegeben, daß dieser Weg in seiner jetzigen Richtung schon 33 Jahre bestehe. Die Frage aber: ob ein vorhandener Weg als ein öffentlicher, resp. als eine Landstraße oder als ein Kommunikationsweg anzusehen sei, liege nur im Gebiete der Verwaltung. Die Gemeinde St. sei nach §§. 13, 14 Titel 15 Theil II. Allgemeinen Landrechts zur Leistung der Hand- und Spanndienste nach Anordnung der Staatsbehörde verpflichtet. Die in dieser Beziehung an sie ergangenen Verfügungen seien als polizeiliche anzusehen. Wolle sie eine Befreiung von der auferlegten Verpflichtung erlangen, so könnte sie ihre Klage nur auf eine besondere gesetzliche Vorschrift oder einen speziellen Rechtstitel gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gründen. Das sei nicht geschehen, ebensowenig behauptet, daß dem Fiskus die streitige Verpflichtung obliege.

Die Klägerin hat hierauf in einer rechtzeitig und in legaler Form eingereichten Erklärung erwiedert: es handle sich hier nur um die Frage, ob Fiskus von ihr prätendiren könne, daß sie verpflichtet sei, einen Weg zu unterhalten, der nur durch Dominialgrundstücke gehe, der vom Dominium als reiner Privatweg angelegt worden sei, und den die Regierung durch einseitigen Beschluß aus einer angeblichen Landstraße in einen Kommunikationsweg verwandelt habe. Die entgegengesetzte Feststellung des Landrathes mache diesen Privatweg noch nicht zu einer Landstraße oder zu einem Kommunikationswege, und könne den Mitgliedern der klagenden Gemeinde, die gar nicht Adjacenten des Weges wären, die Verpflichtung zur Beihülfe bei dessen Unterhaltung nicht auferlegen. Ebensowenig vermöge dies eine Verfügung der Regierung oder des Ministers; es sei vielmehr zum Schutze der materiellen Rechte der Klägerin der Rechtsweg zulässig und der Kompetenz-Konflikt zu verwerfen.

Von Seiten des Fiskus ist eine Erklärung nicht eingegangen. Das Kreisgericht zu Posen hat sich in seinem gutachtlichen Bericht dahin ausgesprochen, daß, da nicht darüber gestritten werde, ob Fiskus oder die Klägerin zur Unterhaltung des Weges und der darauf befindlichen Brücken verpflichtet sei, sondern die Klägerin sich nur über die von der Königlichen Regierung zu Posen in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde erlassene und vom vorgesetzten Ministerium bestätigte Verfügung beschwert fühle, durch welche ihr die Leistung von Hand- und Spanndiensten auferlegt worden, während sie davon befreit zu sein glaube und die Besitzer von St. für die eigentlich Verpflichteten halte, so würde der Rechtsweg nur gegen diese Letzteren zulässig sein, die gegen den Fiskus erhobene Klage sei es aber nicht.

Das Appellationsgericht hat sich dieser Meinung und den Motiven angeschlossen. Der Herr Minister für öffentliche Arbeiten hält in seinem Anschreiben vom 9. Februar d. J. den Kompetenz-Konflikt aufrecht.

Digitized by Google

Nach Lage der Sache kann auch der Kompetenz-Konflikt nur für begründet erachtet werden.

Denn die Klägerin beschwert sich über die von den Staatsbehörden hinsichts des Weges getroffenen Anordnungen aus dem Grunde, weil sie zur Leistung einer Beihülfe durch Dienste bei Ausbesserung einer auf diesem Wege befindlichen Brücke angehalten worden ist; sie hat nicht behauptet, daß der Staat, als Fiskus betrachtet, zur Unterhaltung dieses Weges und der Brücke verpflichtet sei, was der Fall sein könnte, wenn der Weg eine Landstraße wäre (Allg. Landr. Th. II. Tit. 15 §. 11); sie trägt vielmehr in ihrer Klage vor, daß dieser Weg, ein Privatweg der Gutsherrschaft von St., von einem der früheren Pächter dieses Guts vor 33 Jahren lediglich zum Zweck der nächsten Verbindung zwischen St. und dem dazu gehörigen Vorwerke S. angelegt und bis zum Jahre 1864 vom Gutsherrn allein unterhalten sei; sie bestreitet gerade, daß derselbe jemals eine Landstraße gewesen, hält die Königliche Regierung nicht für befugt, diesen Privatweg für einen Kommunikationsweg zu erklären und aus diesem Grunde, oder aus der vermeintlichen früheren Eigenschaft des Weges als einer Landstraße ihr, gemäß §. 13 das. die Leistung von Hülfsdiensten am Wege, insbesondere an jener Brücke aufzuerlegen. Der vorliegende Fall ist daher ein anderer, als der durch das Erkenntniß dieses Gerichtshofes vom 16. Dezember 1854 entschiedene (Just. Minist.-Bl. von 1855 S. 89), in welchem eine bisher unstreitige Landstraße dadurch, daß dieselbe von der Staatsregierung nicht mehr als Poststraße benutzt wurde, nach der Meinung der Staatsbehörde auch in Beziehung auf die dem Fiskus bisher obgelegene Unterhaltungspflicht jene Eigenschaft verloren haben und diese Pflicht auf die Adjacenten übergegangen sein sollte.

Es wurde damals entschieden, daß Fiskus auf solche Weise die Last der Unterhaltung des Weges nicht auf andere übertragen könne, wenngleich ihm nach §. 4 Allgem. Landrechts a. a. O. das Recht zustehe, die Land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich finde, zu verändern und zu verlegen, und daher der Rechtsweg zugelassen.

Nach Inhalt der Klage hat ein solches privatrechtliches Interesse des Fiskus hier gar nicht obgewaltet; die Staatsbehörden haben nur im öffentlichen Interesse gehandelt, und nur die Gutsherrschaft von St. kann einen Vortheil davon haben, wenn in Folge jener getroffenen Anordnungen die Klägerin zu dem Wege- und Brückenbau beitragen muß, welchen die Gutsherrschaft bis dahin ganz aus eigenen Mitteln angeblich hat bestreiten müssen. Dies Sachverhältniß weiset die Klägerin gemäß der Vorschrift §. 5 des Gesetzes über den Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842, zur Klage gegen die Gutsherrschaft von St. hin, in welchem Prozesse darüber zu entscheiden sein würde, ob die Gutsherrschaft aus einem privatrechtlichen Titel zur Unterhaltung des Weges und der auf demselben vorhandenen Brücken verpflichtet sei?

Gegen die erlassene, in den Befugnissen der Polizei liegende Anordnung (§§ 6 und 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 21. Mai 1850) würde ein gerichtliches Verfahren nach §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur dann angerufen werden können, wenn entweder die Klägerin eine Befreiung von der ihr auferlegten Verpflichtung auf dem Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptete, was, wie schon bemerkt worden, nicht der Fall ist, oder wenn die Klägerin einen solchen Eingriff in ihr Privatrecht erlitten hätte, für den sie nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung fordern dürfte, was ebenfalls nicht behauptet ist.

Der in Form einer Negatorienklage erhobene Anspruch gegen den Fiskus ist demnach zum Rechtswege nicht geeignet, wie dies schon in früheren ähnlichen Fällen, namentlich in dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Erkenntnisse des Gerichtshofes vom 5. April 1848 entschieden worden ist, und es muß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5351. K. 36. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Dezember 1867. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gödecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Niedzielewski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

Der Gerichts-Assessor Matthäus aus Breslau, ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur aus dem Civil-Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Dem Kammergerichts-Referendarius Hellhoff ist die Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Militair-Verdienst-Kreuzes gestattet worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Emil Adriani bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Dr. jur. Johann Nikolaus Friedrich Wiesehahn bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Christian Wilhelm Broesel bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Werner in Raudten ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Raudten, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Petrenz zu Insterburg an das Kreisgericht in Marggrabowa, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,

der Kreisrichter von Schaewen in Skaisgirren, und der Kreisrichter Bauer in Heydekrug an das Kreisgericht zu Insterburg, sowie

der Kreisrichter Wüstenberg in Gollnow an das Kreisgericht in Stettin.

Dem Kreisgerichts-Rath Grube in Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1868 ab ertheilt und zugleich der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Toussaint ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft für die Kreisgerichte zu Frankfurt a. d. O. und Guben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. d. O, ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Massau in Elberfeld ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Saarbrücken verliehen, und

der Referendarius Johann Heinrich Anton Müller in Trier zum Landgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Borcherts in Opladen ist vom 1. März 1868 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

E. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Nassau:

Der Accessist Knifel in Rennerod ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wiesbaden und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königstein, ernannt.

II. Schleswig-Holstein:

Der Rechtsanwalt Lübbes in Altona, und
der Rechtsanwalt Jonas in Wandsbeck
sind zugleich zu Notaren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel ernannt worden.

Dem Birkschreiber Jeddersen in Mögeltondern ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 104.

Bekanntmachung vom 7. Dezember 1867.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. mich zum Justiz-Minister zu ernennen geruht haben, benachrichtige ich hierdurch sämmtliche Gerichte und Justizbeamte, daß ich heute mein neues Amt angetreten und die Leitung der Geschäfte des Justiz-Ministeriums übernommen habe.

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Der Justiz-Minister.
Dr. Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Justizbeamte.

Digitized by Google

Num. 105.

Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1867, — betreffend die über Strafsachen von den Gerichten in der Provinz Hannover zu führenden Repertorien.

Hinsichtlich der von den Gerichten in der Provinz Hannover vom 1. Januar 1868 ab über Strafsachen zu führenden Repertorien und Listen wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Bei dem Appellationsgericht zu Celle ist das in §. 14 Nr. 2 der Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Justiz-Ministeriums vom 27. September 1852 (Ges.-Samml. für Hannover, Abtheilung II. S. 79) vorgeschriebene Produktenbuch für Strafsachen ferner fortzuführen.

II. Bei den Obergerichten sind folgende Repertorien zu führen:
1) über die Voruntersuchungen nach dem nachstehenden Formular A., — A.
2) über die zur Kompetenz der Strafkammer und der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen nach Formular B. nebst alphabetischem Namenregister Formular C., — B. C.
3) über die Strafsachen, deren Entscheidung durch die Berufungskammer erfolgt, nach dem Schema D. nebst alphabetischem Namenregister. — D.

III. Bei den Amtsgerichten sind zu führen:
1) eine Liste der auf erhobene Privatklage geführten Untersuchungen nach dem Formular E., — E.
2) ein Repertorium über die Untersuchungen wegen Vergehen nach dem Formular F., — F.
3) ein Repertorium über die Untersuchungen wegen Uebertretungen nach dem Formular G., und — G.
4) ein Repertorium über Holzdiebstahlssachen nach dem Formular H. — H.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

An sämmtliche Gerichte in der Provinz Hannover.
I. 5756. O. 74. Vol. II.

A.

Repertorium

für Voruntersuchungen auf Requisition der Staatsanwaltschaft.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Sache.	Datum des Eingangs.	Datum der Einleitung.	Gegenstand der Verhandlung.	Bezeichnung der Haftsachen.	Angabe, wo die Sache im Kalender vorkommt: Termins-	Angabe, wo die Sache im Kalender vorkommt: Reproduktions-	Tag der Abgabe an den Staatsanwalt.	Bezeichnung der Akten, zu welchen die Sache gekommen ist.	Bis zu welchem Blatt die Kosten liquidirt sind.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

B.

Repertorium

über die Untersuchungssachen wegen Verbrechen und Vergehen für das Jahr 18..

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen und Stand der Angeschuldigten.	Wohnort oder Heimath.	Alter und Religion.	Gegenstand der Untersuchung.	Tag des Anfangs der Untersuchung: a. wegen Vergehen.	Tag des Anfangs der Untersuchung: b. wegen Verbrechen.	Tag des ersten Urtels und Inhalt desselben.	Tag der Anmeldung des Rechtsmittels.	Tag und Inhalt des Urtels zweiter Instanz.	Tag der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.	Tag und Inhalt der Entscheidung in der Nichtigkeits-Instanz.	Tag der Repositions-Verfügung.	Frühere Bestrafungen (vergl. alphabetisches Register) Litt.	Nr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.

C.

Alphabetisches Namen-Register

der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort oder Heimath des Angeschuldigten.	Die Untersuchungssache ist zu finden: im Repertorium für das Jahr	Nr.	in den General-Akten Vol.	Pag.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

NB. Das Namen-Register wird in alphabetischer Ordnung geführt und darin jeder Angeschuldigte, auch wenn die Untersuchung gegen mehrere Personen gerichtet ist, eingetragen. Sind gegen einen und denselben Angeschuldigten mehrere verschiedene Untersuchungen anhängig geworden, so ist dies besonders anzudeuten. Der Name jedes Angeschuldigten darf aber nur einmal in dem Register vorkommen.

D.

Repertorium

über die Untersuchungssachen, deren Entscheidung bei den Obergerichten durch die Berufungskammer erfolgt.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen und Stand der Angeschuldigten.	Wohnort oder Heimath.	Alter und Religion.	Gegenstand der Untersuchung.	Tag des Urtels und Inhalt desselben.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

E.

Formular zur Liste der auf erhobene Privatklage geführten Untersuchungen.

Laufende Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Parteien.	Namen der Rechts-Anwalte.	Datum der Einleitung.	Wann die Sache abgemacht ist in				Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung in Beziehung auf die Strafe.	Tag der Reposition.	Bis zu welchem Blatt der Akten die Kosten liquidirt sind.	Bemerkungen.
				I. Instanz durch		II. Instanz durch					
				a. Entsagung.	b. Erkenntniß.	a. Entsagung oder Vergleich.	b. Erkenntniß.			Kontrozeichen Vol. | Pag.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	9.	10.

Anmerkung. Hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz ist das Erforderliche in der Kolonne „Bemerkungen“ anzugeben.

F.

Repertorium

über die Untersuchungssachen wegen Vergehen bei dem Amtsgericht zu ..... für das Jahr 186..

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, sowie Stand der Angeschuldigten.	Wohnort oder Heimath.	Alter und Religion.	Gegenstand der Untersuchung.	Tag des Anfangs der Untersuchung.	Tag des ersten Urtels und Inhalt desselben.	Tag der Anmeldung des Rechtsmittels gegen das Urtel erster Instanz.	Tag und Inhalt des Urtels zweiter Instanz.	Tag der Repositions-Verfügung.	Frühere Bestrafungen. Vergleiche alphabetisches Namen-Register Littr. | .	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

G.

Repertorium

über die Untersuchungssachen wegen Uebertretungen.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen und Stand der Angeschuldigten.	Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Sachen im Mandats-Verfahren.		Sachen im ordentlichen Verfahren.		Tag der Einlegung des Rechtsmittels.	Tag und Inhalt der Entscheidung II. Instanz.	Ob die Strafe vollstreckt worden.	Tag der Repositions-Verfügung und Angabe, bis wohin die Kosten liquidirt sind.	Bemerkungen.
				Tag des Mandats.	Inhalt des Mandats.	Tag des Einleitungs-Beschlusses.	Tag des ersten Urtels und Inhalt desselben.					
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	9.	10.	11.

H.

Repertorium

über Holzdiebstahls-Sachen.

Des Aktenstücks Nr.	Der laufenden Liste Nr.	Bezeichnung des Forstreviers.	Jahrgang und Zeitraum, welchen die Liste umfaßt.	Anzahl der Fälle.	Beendigt durch		Datum der Repositions-Verfügung.	Bemerkungen.
					a. richterliche Entscheidung.	b. Niederschlagung, Tod des Angeschuldigten.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.

Digitized by Google

Num. 106.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin vom 15. November 1867.

Bei der Feststellung des Rückfalls sind die Verurtheilungen, welche in einer der neu erworbenen Provinzen von einem dortigen Gericht vor der Vereinigung mit Preußen ausgegangen sind, als Urtheile Preußischer Gerichte anzusehen.

Strafgesetzbuch §. 58.
Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. XX.*).

In der Untersuchung wider die verwittwete Arbeitsmann Sch., Louise geb. B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Kron-Oberanwalts zu Celle,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in der Sitzung vom 15. November 1867, nach schriftlicher Erklärung des Königlichen General-Staatsanwalts, ohne mündliche Verhandlung,

in Erwägung:

daß die erwähnte Wittwe Sch. eines am 3. September 1867 verübten und daher wegen der Verordnung vom 25. Juni 1867 Artikel 1 nach dem Preußischen Strafverfahren und Strafrecht zu untersuchenden und zu ahndenden Diebstahls beschuldigt wird, nachdem sie in den letzten 10 Jahren vor demselben schon mehr als zweimal wegen Diebstahls durch das vormals Königliche Hannoversche Obergericht zu Göttingen verurtheilt worden ist;

daß die Anwendung der Rückfallsstrafe in Gemäßheit des Preußischen Strafrechts nach §§. 58 und 219 des Strafgesetzbuchs zwar durch die von einem Preußischen Gerichtshof erkannten Vorbestrafungen bedingt wird, aber auch im vorliegenden Falle nach dem Artikel 20 der Verordnung vom 25. Juni 1867 begründet erscheint, weil es darnach bei Verhängung der Strafe des Rückfalls auf Grund der neu in Kraft tretenden Gesetze keinen Unterschied machen soll, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem 1. September 1867 vorgekommen sind;

daß diese Vorschrift sich zwar unter den Uebergangs-Bestimmungen in Hinsicht auf das Strafrecht befindet und dem, für die schon früher bestandenen Preußischen Gerichte maaßgebenden, Artikel 6 des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 entspricht, jedoch sowohl durch ihre allgemeine Fassung, als auch vorzugsweise durch ihre Stellung in der, die Preußische Strafgesetzgebung in die neu erworbenen Länder einführenden Verordnung vom 25. Juni 1867 darauf hinweist, daß für die Anwendung der Rückfallsstrafe in Gemäßheit und im Sinne jener strafrechtlichen Bestimmungen alle in den neu erworbenen Ländern überhaupt vor dem 1. September 1867 gefällten Strafurtheile unbedingt und ohne Rücksicht darauf, daß sie nicht nur auf Grund des bisher gültig gewesenen Strafrechts, sondern auch von den vor der Einverleibung der betreffenden Landestheile in die Preußische Monarchie bestandenen Gerichten gesprochen worden sind, mitgerechnet und als den von Preußischen Gerichten gefällten gleichstehend angesehen werden sollen;

daß der Artikel 20 jedenfalls nicht ausdrücklich in dieser Beziehung die in den neu dem Preußischen Staate hinzugetretenen Ländern vor deren Einverleibung von den bisher bestandenen Gerichten erkannten Strafurtheile ausscheidet, überdies auch bei einer entgegengesetzten Auffassung insofern zum größten Theile seine praktische Bedeutung verlieren würde, als die Fälle, in welchen

*) In demselben Sinne hat sich das Königliche Ober-Tribunal durch zwei Erkenntnisse vom 4. April und vom 3. Oktober 1867 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 8 S. 233 und 561) ausgesprochen. — Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch (5. Ausgabe) §. 58 Note 12.

Digitized by Google

Preußische Gerichte auf Grund der in jenen Ländern früher gültig gewesenen Strafrechte erkannt haben könnten, mit Rücksicht auf §. 4 des Strafgesetzbuchs, sich nur auf die Zeit von der Einverleibung ab bis zum Eintritt der Gesetzeskraft der Preußischen Strafgesetzgebung beschränken würden, da erst von jener Zeit ab die bisher bestandenen Gerichte als Preußische anzusehen sind, deshalb aber auch es an einer genügenden Veranlassung gefehlt haben würde, gerade nur für diese kurze Zwischenzeit die Bestimmung des Artikels 20 zu treffen;

daß hiernach der von den beiden Vorderrichtern aus dem fehlenden Erfordernisse des Rückfalls entnommene Grund der Zurückweisung des von der Königlichen Staatsanwaltschaft nach §. 109 der Strafprozeß-Ordnung gestellten Antrages auf Verhaftung der Beschuldigten hinfällig und eine anderweitige, wesentlich durch Prüfung thatsächlicher Verhältnisse bedingte Beschlußfassung über deren Zulässigkeit nothwendig erscheint,

beschlossen:

daß der Beschluß der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts zu Celle vom 1. Oktober 1867 zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Beschlußfassung an dieselbe zurückzuweisen.

Ober-App.-Ger. No. II. 44/67.
I. 5812. Landrecht 6. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Dezember 1867. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Sander ist aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläums der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Tribunals-Rath Dr. Reusch zu Königsberg i. Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Paris in Danzig ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Cöslin ernannt, und

der Appellationsgerichts-Rath von Vietinghoff in Glogau in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Magdeburg versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Dniower und Theinert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Richard Johann Joseph Schneider im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendarius Gehrke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Schieffer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Markert aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, und

der Gerichts-Assessor Dr. jur. von Lühmann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Eduard Barkowski bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg i. Pr.,

die Auskultatoren Julius Hellmuth Albrecht Geppert und Rudolph Heinrich Gustav Töpke bei dem Kammergericht, sowie

der Auskultator Friedrich Theodor Schmidt bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

Digitized by Google

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Stadtgerichts-Räthen sind ernannt:

der Stadtrichter Bach hierselbst bei dem hiesigen Stadtgericht, und

der Stadtrichter Engelbrecht zu Königsberg i. Pr. bei dem Stadtgericht daselbst.

Der Gerichts-Assessor Riedel ist zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wilhelm Krawinkel bei dem Kreisgericht in Tecklenburg, und

der Gerichts-Assessor Eichhorn bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schweinitz.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Klötzke in Treptow a. d. Rega als Dirigent an die Gerichts-Deputation in Labes,

der Kreisgerichts-Rath von Potworowski in Wreschen an das Kreisgericht in Posen,

der Kreisgerichts-Rath Leinemann in Ibbenbüren an das Kreisgericht in Warendorf, und

der Kreisrichter Symanski in Barten als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Königsberg i. Pr.

Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt:

der Stadtgerichts-Rath le Comte hierselbst vom 1. April 1868 ab, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse, und

der Stadtgerichts-Rath Liman hierselbst vom 1. März 1868 ab.

Dem Kreisrichter Treutler in Waldenburg ist unter Verleihung des Charakters als Kreisgerichts-Rath, und

dem Kreisrichter Petersen in Müllrose zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Ernennung des Gerichts-Assessors Rump hierselbst zum Kreisrichter in Trzemeszno (S. 81) ist zurückgenommen.

Der Kreisgerichts-Rath Heermann in Glatz ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Laue in Conitz ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Conitz und Schlochau ernannt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Dr. Silberschlag in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden;

Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Berlinchen ist in Folge des gegen ihn ergangenen Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Brüel in Ratingen ist an das Friedensgericht in Mülheim versetzt;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Obligschläger in Elberfeld ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Eckenhagen ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Aschenbroich in Montjoie an das Friedensgericht in Bergheim versetzt worden.

G. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Auditor Schmidt in Celle bei dem Obergericht daselbst,

der Auditor Siemens in Celle bei dem Obergericht in Hameln, und

der Auditor von der Decken in Stade bei dem Obergericht in Lüneburg.

Der Gerichts-Assessor Eggert in Sangerhausen ist zum Advokaten und zugleich zum Anwalt bei dem Obergericht in Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden;

dem Obergerichts-Anwalt Seidel in Lüneburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes als Advokat von Lüneburg nach Göttingen gestattet.

II. Kurhessen:

Der bisherige Fürstlich Isenburgische Kammer-Assessor, frühere Obergerichts-Referendarius Kloeffler in Wächtersbach ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Den Rechtsanwalten Stamm in Spangenberg und Uckermann in Wetter ist die nachgesuchte Verlegung ihres Wohnsitzes nach Rotenburg resp. nach Marburg gestattet worden.

III. Nassau:

Der Accessist Karl Stifft in Höchst a. Main ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt.

IV. Schleswig-Holstein:

Der Rechtsanwalt Hanken in Tönning ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tönning, ernannt;

dem Notar, Justizrath Graba in Segeberg, sowie

dem Notar, Konferenz-Rath Kirchhoff in Kiel

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Forchhammer in Kiel die nachgesuchte Entlassung aus den Aemtern als Rechtsanwalt und Notar

ertheilt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 107.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. September 1867.

Ein Kaufmann muß jedesmal am Schlusse des mit der Eröffnung des Geschäfts beginnenden Kalenderjahres seine Bilanz aufstellen; eine angebliche Unmöglichkeit wegen geschäftlicher Ueberbürdung kann ihn nicht von dieser Verpflichtung befreien. Dem Ermessen des Richters ist es anheimgegeben, nach Maaßgabe der etwa besonders obwaltenden Umstände eine angemessene Nachfrist zu bewilligen.

Strafgesetzbuch §. 261 Nr. 3 *).

In der Untersuchung wider die Kaufleute Theodor P. und Benjamin N. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde beider Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 11. September 1867 rc.,

für Recht erkannt:

daß beide Imploranten mit ihren gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 24. April 1867 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden zurückzuweisen und Jedem von ihnen die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die beiden Angeklagten wurden durch das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu B. vom 2. Februar 1867 des einfachen Bankerotts für schuldig erklärt, und nach dem §. 261 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuchs der Angeklagte, Kaufmann P. zu sechs Wochen, der Angeklagte, Kaufmann N. zu einer Woche Gefängniß verurtheilt.

Es wurde unter Anderem für erwiesen angenommen: »daß sie gemeinschaftlich seit dem 14. November 1864 ein kaufmännisches Papiergeschäft unter der Firma P. u. Comp. betrieben, im Juni 1866 ihre Zahlungen eingestellt, worauf unter dem 30. Juni 1866 von dem Königlichen Stadtgericht zu B. der kaufmännische Konkurs über ihr Vermögen eröffnet worden«; ferner: »daß sie ihre Handelsbücher unordentlich geführt, und erst am 15. Mai 1866, kurze Zeit vor ihrer Zahlungseinstellung die erste Bilanz ihres Vermögens gezogen haben, daß jedoch nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Inventur und Ziehung der Bilanz schon nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres, spätestens am 31. Dezember 1865 notwendig gewesen.

Demgemäß wurde schließlich thatsächlich festgestellt: »daß jeder der Angeklagten in der Zeit vom 15. November 1864 bis Juni 1866 zu B., als Handelsmann, welcher seine Zahlungen eingestellt,

a) die Handelsbücher so unordentlich geführt habe, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren,

b) es unterlassen habe, die Vermögensbilanz jährlich zu ziehen, obgleich dies nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich gewesen.«

Sie appellirten und machten namentlich geltend, indem sie sich dieserhalb auf Zeugen und Sachverständige beriefen, daß sie im Januar 1866 mit Aufnahme der Inventur begonnen, um die Bilanz ziehen zu können, daß die Aufnahme der Inventur durch verschiedene, näher hervorgehobene Umstände bis zum Mai 1866 sich hingezogen und daß die im Januar 1866 begonnene und im Mai desselben Jahres beendete Inventur als eine annoch rechtszeitige zu erachten sei.

Das Königliche Appellationsgericht zu B. bestätigte indeß, ohne auf diese Beweisaufnahme einzugehen, am 24. April 1867 das erste Urtheil, indem es in der erwähnten Beziehung erwog: »Selbst wenn man mit den Sachverständigen M. und J. annehme, daß die Ziehung der Bilanz erst spätestens am 31. Dezember 1865

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 261 Nr. 3, Note 27.

Digitized by Google

erforderlich gewesen, so hätten die Angeklagten doch auch diesen Zeitpunkt nicht innegehalten, vielmehr zugestanden, daß die Inventur erst im Mai 1866 beendet worden. Möge auch für eine genaue und sorgfältige Inventur, wie Angeklagte angeben, der Zeitraum von 4 Wochen nothwendig gewesen sein, so hätten sie eben eher damit beginnen müssen. Der in den ersten Monaten des Jahres stattgefundene lebhafte Detailverkehr entschuldige sie in keiner Weise, sie hätten sich mit Rücksicht darauf fremder Hülfe bedienen sollen. Wollte man den von ihnen angegebenen Grund, daß sie dazu gekommen wären, ihr Geschäft vier Wochen hindurch zu schließen, wenn sie die Inventur nicht unterbrochen hätten, gelten lassen, so würde ein Kaufmann, in dessen Geschäft während des ganzen Jahres lebhafter Detailverkehr herrsche, sich damit schützen können, wenn er auch niemals eine Inventur aufnehme. Dies widerspreche geradezu dem klaren Wortlaute des Gesetzes.«

Beide Angeklagte haben nunmehr rechtszeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht. Sie rügen gemeinschaftlich die Verletzung des Art. 107 Nr. 1 resp. des Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, indem sie die obigen Gründe des Appellationsrichters als rechtsirrthümlich bezeichnen. Er gehe von der Auffassung aus, daß die Ziehung der Bilanz, die hier nach dem Urtheil der Sachverständigen und nach der Natur der Sache, da der Geschäftsbetrieb erst im November 1864 begonnen, die Zahlungseinstellung aber schon im Juni 1866 erfolgt sei, das erste und einzige Mal Ende des Jahres 1865 erforderlich gewesen, mit dem 31. Dezember 1865 auch schon habe beendet sein müssen, und die Aufnahme der Inventur daher eine entsprechende Zeit *vor* dem 1. Dezember 1865 habe geschehen sollen. Dies sei unrichtig. Die Verpflichtung zur jährlichen Ziehung der Bilanz bestehe nach Art. 29 des Deutschen Handelsgesetzbuches darin, daß am Jahresschlusse ein vollständiges Inventarium aller, dem betreffenden Kaufmann gehörigen Vermögensstücke, speziell auch des Waarenlagers aufgenommen, und auf Grund dessen ein Abschluß gemacht werde, welcher den Vermögenszustand des Kaufmanns am Jahresschlusse vor Augen stelle. Die mehrere Wochen vorher begonnene *Inventur* könne daher nicht zur Grundlage dienen für die Ziehung der Bilanz, es sei deshalb dem Kaufmanne eine angemessene Frist vom Jahresschlusse ab zu belassen. Der Appellationsrichter verkenne dies und es werde beantragt, die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte indeß verworfen werden, weil die Gründe, aus denen der Appellationsrichter den angeregten Beweisantrag für unerheblich erklärt hat, keine rechtsirrthümliche sind. Für die Entscheidung der Frage: »zu welcher Zeit ein Kaufmann die Bilanz seines Vermögens gezogen haben muß«, ist der Artikel 29 des Handelsgesetzbuches maaßgebend, welcher hierin den §. 261 Nr. 3 des Strafgesetzbuches modifizirt hat. Nach ihm *muß in jedem* Jahre ein vollständiges Inventar und eine Vermögensbilanz *gefertigt* werden, sofern nicht hinsichtlich des ersteren, die im Absatze 2 des Art. 29 a. a. O. vorgesehene Ausnahme eintritt. Unter dem in dem Gesetze vorgeschriebenen Zeitraum eines Jahres wird sodann nicht das Kalenderjahr, sondern das mit der Eröffnung des Geschäfts beginnende Betriebsjahr verstanden, und es wird demgemäß von dem Gesetzgeber angenommen: daß es thatsächlich möglich ist, mit dem Ablaufe eines Jahres die Fertigung eines Inventariums und einer Vermögensbilanz zu *beendigen*. Dabei ist es jedoch dem Ermessen des erkennenden Richters anheimgegeben, nach Maaßgabe der etwa besonders obwaltenden Umstände eine angemessene Nachfrist zu bewilligen; ein *Recht* hierzu kann aber der betreffende Kaufmann, um sich der Strafe aus §. 261 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zu entziehen, durch den Nachweis einer angeblich stattgehabten Unmöglichkeit nicht beanspruchen, wie das Königliche Ober-Tribunal öfter, und namentlich in dem Erkenntnisse vom 5 Oktober 1866 wider Edler (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. VII. S. 509) entschieden hat. In dem vorliegenden Falle ist es thatsächlich festgestellt: daß die Angeklagten am 15. November 1864 ihr Geschäft begonnen haben; sie mußten daher bis zum 15. November 1865 ihre Vermögensbilanz gefertigt haben. Der Appellationsrichter hat deshalb rechtlich nicht geirrt, wenn er die erst am 15. Mai 1866 beendete Bilanz als eine verspätete bezeichnet hat. Dabei ist von ihm auch nicht verkannt worden, daß eine billige Nachfrist verstattet werden könne; er hat deshalb auch erklärt: »daß es hinreichend gewesen wäre, wenn die Angeklagten wenigstens bis Ende Dezember 1865 die Bilanz gezogen hätten.« Sie können sich demgemäß über eine rechtsirrthümliche Beschränkung der Vertheidigung nicht beklagen. Im Uebrigen enthält aber die thatsächliche Schlußfeststellung der Vorderrichter alle wesentlichen Merkmale der zur Anwendung gebrachten Nummern 2, 3 des §. 261 des Strafgesetzbuchs, und das Strafmaaß ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen arbitrirt worden.

Der Kostenpunkt folgt aus dem §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 639.67. Crim. I.
I. 4861. Criminalia 49.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Dezember 1867. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen; Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Wiesner in Dortmund aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Gerichts-Assessor Kummert aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Der Gerichts-Assessor Just aus Breslau ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur aus dem Civil-Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ludwig Ernst Heinrich Rentz, Karl Julius Heinrich Weißleder und Heinrich Guderian bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Karl Pellinghoff bei dem Appellationsgericht in Münster, und

der Auskultator Hugo Bormann bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kähler bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion an der Kommission zu Grimmen,

der Gerichts-Assessor Friese bei dem Kreisgericht in Bartenstein, und

der Gerichts-Assessor Hupe bei dem Kreisgericht in Quedlinburg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Reinecke in Sangerhausen an das Kreisgericht in Wittstock,

der Kreisgerichts-Rath Müller in Quedlinburg an das Kreisgericht in Halberstadt,

der Kreisrichter Keßler in Pr.-Eylau an das Kreisgericht zu Königsberg i. Pr., unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Fischhausen,

der Kreisrichter Emmersleben in Löbau an das Kreisgericht in Graudenz, und

der Kreisrichter Dulheuer in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Dortmund.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Rath Paul in Görlitz, und
der Kreisrichter Salzmann in Weißensee
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Herzhoff in Bielefeld ist der Charakter als Rechnungs-Rath, und
dem ersten Gerichtsdiener Schwarz in Allenstein das Allgemeine Ehrenzeichen
bei ihrer Versetzung in den Ruhestand verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Binder in Burg ist zum Staatsanwalt daselbst ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Wendlandt in Greifenhagen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Franz Otto Broicher in Cöln ist zum Landgerichts-Assessor ernannt worden.

F. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Kurhessen:

Der Amtsrichter Dr. Matthias in Frankenberg ist in der Eigenschaft als Kreisrichter an das Kreisgericht in Rotenburg versetzt.

II. Nassau:

Der Accessist Ludwig Kobbe in Homburg v. d. Höhe ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hachenburg ernannt.

Zu Assessoren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden sind ernannt:

der Accessist Heinrich Thilo,
der Accessist Adolph Beyerle,
der Accessist Adolph Waterloo,
der Accessist Carl Müller,
der Accessist Adolph Przihoda,
der Accessist Friedrich Götz,
der Accessist August Bertram,
der Accessist Eugen Egner,
der Accessist August Faber,
der Accessist Ferdinand Friedrich,
der Accessist Ferdinand Heinzemann,
der Accessist Carl Theis,
der Accessist Friedrich Sayn,
der Accessist Carl Lautz,
der Accessist Ferdinand Riedel,
der Accessist Daniel Joseph Fenner von Fenneberg,
der Accessist Adolph Klein,
der Accessist Ferdinand Bertram,
der Accessist Gustav Schmidt,
der Accessist Maximilian Dilthey,
der Accessist Friedrich Kempf,
der Accessist Heinrich Mathi,
der Accessist Bernhard Emminghaus,
der Accessist Hermann Langsdorff,
der Accessist Carl Geisel,
der Accessist Ferdinand Musset,
der Accessist Hermann Steubing, und
der Accessist Hermann Weber.

III. Schleswig-Holstein:

Der Rechtsanwalt von Alten in Reinbeck ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reinbeck, ernannt;
dem Aktuar, Justizrath Tetens in Pinneberg ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension bewilligt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 108.

Allgemeine Verfügung vom 26. Dezember 1867, — betreffend die Sistirung der Erhebung der Seitens der Justiz-Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge vom 1. Januar 1868 ab.

Das Haus der Abgeordneten hat sich bei der Vorberathung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1868 mit dem Vorschlage der Staatsregierung,

> daß die von den Civil-Staatsdienern nach den Bestimmungen des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 und der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 713) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr erhoben werden,

einverstanden erklärt.

In der Voraussetzung, daß dieser Beschluß bei der Schlußberathung des Etats ebenfalls angenommen werden und demnächst auch die Zustimmung des Herrenhauses erhalten wird, hat der Herr Finanz-Minister zur Vermeidung der erheblichen Weiterungen, welche für das Rechnungs- und Kassenwesen damit verbunden sein würden, wenn die von den am 2. Januar k. J. zu leistenden Besoldungszahlungen zur Hebung gelangenden Pensionsbeiträge später zurückgezahlt werden müßten, die Königlichen Regierungen veranlaßt, sofort anzuordnen, daß von den vom 1. Januar k. J. ab zu zahlenden Besoldungen die laufenden Pensionsbeiträge nicht mehr erhoben und die Zwölftel-Beiträge zum Pensionsfonds bei neuen Anstellungen und von Gehaltszulagen, welche vom 1. Januar k. J. ab erfolgen, nicht ferner in Abzug gebracht werden, dabei jedoch ausdrücklich vorzubehalten, daß, wenn wider Erwarten der Erlaß der Pensionsbeiträge noch Anstand finden sollte, dieselben bei der nächstfolgenden Gehalts- oder Pensionszahlung nachträglich zu entrichten seien.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und diejenigen, von denen aus ihren Kassen oder Rezepturen Gehaltszahlungen zu leisten sind, angewiesen, nach denselben Grundsätzen zu verfahren und demgemäß die erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen. Dabei wird übrigens zur Nachachtung bemerkt, daß die Zwölftel-Abzüge von allen neu bewilligten Gehältern und Zulagen, deren Zahlung noch im laufenden Jahre beginnt, vollständig einzuziehen sind, wenn auch die letzten Raten der Abzüge erst im nächsten Jahre fällig werden und zu vereinnahmen sind.

Berlin, den 26. Dezember 1867.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 6392. P. 34. Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 109.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Oktober 1867.

Hat der Appellationsrichter gegen die erstrichterliche thatsächliche Feststellung Bedenken, so muß er auf den Grund einer wiederholten Beweisaufnahme selbstständig eine anderweite thatsächliche Feststellung treffen, abgesehen davon, ob der appellirende Staatsanwalt neue Thatsachen oder Beweismittel angebracht hat, oder nicht.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101.*)

In der Untersuchung wider den Arbeiter Gottlieb A. zu P., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1867 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 17. Juli 1867 nebst dem, demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, und die Sache selbst in Bezug auf den Angeklagten, Arbeiter Gottlieb A., zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Sch. vom 17. April 1867 verurtheilte den Angeklagten, Arbeiter Gottlieb A., auf den es jetzt allein ankommt, nach den §§. 89, 102, unter Ausschließung des Gesetzes vom 31. März 1837, wegen Widerstandes gegen einen Beamten, den Waldwärter W., bei Vornahme einer Amtshandlung, zu 14 Tagen Gefängniß. Es wurde ausgeführt, daß die amtliche Thätigkeit des Waldwärters W. zwar in der seiner Aufsicht anvertrauten Forst begonnen habe, der ihm von dem Angeklagten entgegengesetzte gewaltsame Widerstand jedoch außerhalb des Forstreviers erfolgt sei, Beides aber nicht in einem solchen Zusammenhange gestanden, daß sie als Theile ein und desselben Ereignisses angesehen werden könnten, die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 31. März 1837 also wegfallen müsse.

Hiergegen appellirten der Angeklagte und die Königliche Staatsanwaltschaft, letztere wegen Nichtanwendung des allegirten Gesetzes. Das Königliche Appellationsgericht zu M. bestätigte aber am 17. Juli 1867 das erste Erkenntniß in Betreff beider Appellanten. Hinsichtlich der Appellation der Staatsanwaltschaft wurde erwogen: »es lasse sich nicht verkennen, daß der Waldwart W. ebenso befugt als verpflichtet gewesen, sich der Persönlichkeit des Angeklagten zu vergewissern, den er in der Forst nach Verübung einer Defraudation betroffen, und daß seine auf Erreichung des Zweckes außerhalb der Forst gerichtete Thätigkeit unbezweifelt im unmittelbaren Zusammenhange mit seiner in der Forst begonnenen Ausübung seines Berufes stehe. Der erste Richter habe aber thatsächlich festgestellt, daß ein solcher Zusammenhang nicht vorhanden gewesen sei. In wieweit dabei eine irrthümliche Auffassung des rechtlichen Verhältnisses mitgewirkt habe, möge dahingestellt bleiben, die Staatsanwaltschaft habe die Feststellung des Vorderrichters durch neue Thatsachen und Beweismittel nicht angefochten, und müsse dieselbe daher nach Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auch der zweiten Entscheidung zum Grunde gelegt werden.«

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig eingelegt, und Verletzung des Art. 101 Alinea 2 resp. des Art. 102 Alinea 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 behauptet.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 101 Note 35.

Digitized by Google

Denn wenn der Appellationsrichter sich überzeugt gehalten, daß dem ersten Erkenntnisse bei seiner thatsächlichen Feststellung ein Rechtsirrthum zum Grunde gelegen, so hätte er dasselbe aufheben und nach Art. 102 a. a. O. seine weiteren Maaßnahmen treffen müssen. Habe er aber angenommen, daß der Vorderrichter durch eine schiefe Auffassung der thatsächlichen Momente zu einer unrichtigen Feststellung gelangt sei, so habe er nach Art. 101 Alinea 2 a. a. O. die Verpflichtung gehabt, die Beweisaufnahme zu wiederholen, ohne Rücksicht darauf, ob die Staatsanwaltschaft neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht hatte. Der Antrag geht auf Zurückverweisung der Sache in die zweite Instanz.

Der Angeklagte hat in seiner Gegenerklärung unter Berufung auf Zeugen behauptet, dem Waldwärter sich nicht widersetzt zu haben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Nach Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 muß der Appellationsrichter seiner Entscheidung die thatsächliche Feststellung erster Instanz zum Grunde legen, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründet. Zugleich bestimmt aber auch dasselbe Gesetz ausdrücklich, »daß eine solche Wiederholung der Beweisaufnahme dann anzuordnen ist, wenn entweder sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die, in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint.« Somit werden deutlich zwei Fälle unterschieden, in denen die Wiederholung der früheren Beweisaufnahme, ganz oder zum Theil, stattfinden muß, und in der gegenwärtigen Sache liegt der erste von beiden vor. Denn der Appellationsrichter erachtete den Zusammenhang des Beginns der amtlichen Thätigkeit des Waldwärters W. innerhalb seines Reviers, mit der ihm außerhalb desselben widerfahrenen Widersetzlichkeit für unzweifelhaft, er hatte daher gegen die entgegengesetzte thatsächliche erstrichterliche Annahme nicht zu beseitigende Bedenken. Dadurch aber war er in die Nothwendigkeit versetzt, eine Wiederholung der früheren Beweisaufnahme, soweit eine solche erforderlich schien, eintreten zu lassen, und nach dem Ergebniß derselben eine anderweitige thatsächliche Feststellung zu treffen, resp. gemäß derselben zu erkennen, ganz abgesehen davon, ob die appellirende Staatsanwaltschaft neue Thatsachen oder Beweismittel angebracht hatte oder nicht. Hierdurch bereits rechtfertigt sich nach Art. 107[2] des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und des demselben vorangegangenen mündlichen Verfahrens. Es kann daher die Frage, ob auch eine Verletzung des Art. 102 a. a. O. vorliegt, um so mehr auf sich beruhen, als der Appellationsrichter dahingestellt gelassen, ob die ungerechtfertigte thatsächliche Annahme erster Instanz aus einem Rechtsirrthume herrührt. Nach Art. 117 a. a. O. mußte die Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung erfolgen, weil es auf thatsächliche Feststellungen ankommt.

Ob. Trib. Nr. 926/67. Crim. I.
L. 5665. Criminalia 4. Vol. XVII.

Num. 110.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1867.

Streitigkeiten über die Frage: ob eine Kirchenkasse verpflichtet sei, dem Pfarrer das ihm gebührende Pfarrgehalt zu zahlen, sind im Rechtwege zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der beim Königlichen Landgericht zu Cleve anhängigen Prozeßsache

des Pfarrers C. zu U., Klägers,

Digitized by Google

wider

die evangelische Pfarrgemeinde zu U., Beklagte und Adcitantin, und den Steuerempfänger Sch. zu N., Adcitaten,

wegen rückständigen Pfarrgehalts,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache der Rechtsweg für zulässig und daher der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kirchenkasse zu U. und der mit derselben verbundene Pfarrdotations-Fonds wird gegenwärtig nicht in gewöhnlicher Weise durch einen von dem Presbyterium der Kirchengemeinde gewählten und demselben angehörigen Rendanten, sondern in Folge einer Anordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf kommissarisch und provisorisch durch den Steuerempfänger Sch. zu N. verwaltet. Der Pfarrer C., welcher von demselben das aus dem Pfarrdotations-Fonds zu zahlende Pfarrgehalt für die ersten 3 Quartale 1866 nicht erhalten hatte, ließ unter dem 11. Dezember 1866 die Kirchengemeinde, repräsentirt durch deren Presbyterium, durch Gerichtsvollzieher-Akt zur Zahlung des rückständigen Gehaltsbetrages von 380 Thalern 20 Sgr. 8 Pf. auffordern, und stellte, da diese Aufforderung erfolglos blieb, unter dem 18. Dezember 1866 wider die genannte Gemeinde beim Landgericht zu Cleve eine Klage auf Zahlung von 382 Thalern 24 Sgr. 7 Pf. einschließlich 2 Thaler 3 Sgr. 11 Pf. Kosten jener Aufforderung nebst 5 Prozent Verzugszinsen von dem Gehaltsrückstand von 380 Thalern 20 Sgr. 8 Pf. an. Das verklagte Presbyterium ließ hierauf durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 29. Dezember 1866, in welchem es den Anspruch des Klägers als begründet anerkannte, den Steuer-Einnehmer Sch. zu N. mit dem Antrage adcitiren, denselben zu verurtheilen, aus der in seinem Besitze befindlichen Kirchenkasse der Gemeinde die vom Hauptkläger geforderten Beträge nebst Zinsen und Kosten auszuzahlen, der Gemeinde die durch die verweigerte Zahlung entstandenen Schäden zu ersetzen und die Kosten der Gewährsklage zu erstatten.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat sich dadurch veranlaßt gesehen, mittelst Plenarbeschlusses vom 11. Januar d. J. den Kompetenz-Konflikt zu erheben. Zur Begründung desselben wird angeführt:

> Nachdem seit mehreren Jahren die Vermögensverwaltung der evangelischen Gemeinde zu U. nicht mehr in ordnungsmäßiger Weise geführt, und dadurch in große Verwirrung gerathen sei, habe der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten am 10. September 1866 ein Reskript an die Regierung erlassen, in welchem es heiße: »Keinem Bedenken unterliegt es, daß ein von der Königlichen Regierung, als Aufsichtsbehörde über die kirchliche Vermögensverwaltung, mit der erforderlichen Vollmacht entsendeter Kommissar befugt ist, alle zur vollständigen Ausführung seines Auftrages geeigneten Maaßnahmen zu treffen, durch Beschlagnahme der Kasse, der Akten und Urkunden sich in den Besitz des zur Revision der Vermögensverwaltung erforderlichen gesammten Materials zu setzen und bis zur Beendigung des Geschäftes jede ungehörige Einmischung des betheiligten Pfarrers, resp. des Presbyteriums auszuschließen.«
>
> In Ausführung dieses Auftrages habe der von der Regierung entsendete Kommissar, Rechnungsrath L., die Kirchenkasse an sich genommen und sodann am 8. November 1866 dieselbe dem Steuerempfänger Sch. mit der Anweisung übertragen, so lange nicht weitere Bestimmung erfolge, daraus nicht auf Anweisung des Pfarrers C., sondern nur auf Anweisung des Superintendenten Zahlung zu leisten. Nachdem der ꝛc. Sch., welcher nicht Rendant der evangelischen Gemeinde, vielmehr nur kommissarischer Verwalter der ihm anvertrauten Gelder sei, sich ohne Ueberschreitung seiner Befugnisse, vielmehr in genauer Befolgung der ihm ertheilten Instruktionen, geweigert habe, Zahlungen an den Pfarrer C. oder die Kirchengemeinde ohne die vorgeschriebene Anweisung zu machen, könne es nicht geduldet werden, daß auf dem Wege der gerichtlichen Klage und Adcitation der Pfarrer und das Presbyterium die durch die ressortmäßig von der Regierung getroffenen Maaßregeln ihrer Verwaltung entzogenen Gelder wieder zurückzuerhalten suchten und

Digitized by Google

zugleich Erſatz für den Schaden verlangten, welcher angeblich durch die erwähnten Maaßregeln der die Oberaufſicht über die kirchliche Vermögensverwaltung führenden Behörden und deren Kommiſſarien entſtanden ſein ſolle. Vielmehr ſei es unzuläſſig, daß der Pfarrer, das Presbyterium oder ſonſt eine dritte Perſon dem Regierungs-Kommiſſarius Sch. Anweiſung ertheilen oder von ihm Gelder auf gerichtlichem Wege einziehen, und müſſe ein ſolcher Verſuch, der Anweiſung des Herrn Miniſters entſprechend, als eine ungehörige Einmiſchung ausgeſchloſſen werden. Ebenſowenig ſei es zuläſſig, daß der Pfarrer eine Klage gegen das Presbyterium erhebe, während daſſelbe in Folge der Maaßregeln der vorgeſetzten Verwaltungsbehörde überhaupt keine kirchliche Gelder zu verwalten habe und ſomit von demſelben auch keine Zahlungen beanſprucht werden konnten. Zum Zwecke der, der Regierung aufgetragenen Reviſion der betreffenden kirchlichen Vermögensverwaltung und der Wiederherſtellung der Ordnung in derſelben, ſeien auf Grund der §§. 2 und 6 und §. 18 unter k. und g. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 die erwähnten Maaßregeln ergriffen worden, und würde es in die Attributionen der Verwaltungsbehörde eingreifen, wenn dieſelben der Entſcheidung der Gerichte könnten unterworfen werden.

Das gerichtliche Verfahren iſt in Folge der Erhebung des Kompetenz-Konflikts ſiſtirt worden. Die Vertreter des Klägers und des Presbyteriums haben ſich in ausführlichen ſchriftlichen Gegenerklärungen bemüht, den Kompetenz-Konflikt zu widerlegen, während der Adcitat, Steuerempfänger Sch., eine Erklärung darüber nicht abgegeben hat. Der Ober-Prokurator beim Landgericht zu Cleve hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet.

Dieſer Anſicht muß beigeſtimmt werden. Der Anſpruch des Klägers hat zum Gegenſtande ſein Pfarrgehalt und einige, durch die Mahnung an deſſen Zahlung entſtandene Nebenkoſten. Dieſer Anſpruch, welcher auf dem durch die Berufung des Pfarrers begründeten Vertragsverhältniſſe beruhet, iſt unzweifelhaft privatrechtlicher Natur und deshalb an ſich zur Verfolgung im Rechtswege geeignet. Eine geſetzliche Beſtimmung, durch welche ein ſolcher Gehaltsanſpruch vom Rechtswege ausgeſchloſſen oder der Rechtsweg zu deſſen Verfolgung beſchränkt wäre, iſt von der Königlichen Regierung nicht angeführt worden und auch in der That nicht vorhanden. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 7. Juli 1830, welche die gerichtliche Verfolgung von Gehaltsforderungen den Beamten unterſagte und die Entſcheidung darüber dem Königlichen Staats-Miniſterium übertrug, bezog ſich nur auf unmittelbare Staatsbeamte. Aber auch dieſen iſt durch das jene Kabinets-Ordre aufhebende Geſetz vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg in Bezug auf ihre Gehaltsanſprüche wieder geſtattet worden. Wenn nun hiernach dem Kläger freiſteht, die Kirchengemeinde in Vertretung des Presbyteriums auf Zahlung des ihm ſeiner Angabe nach gebührenden Pfarrgehalts gerichtlich zu belangen, ſo kann es ebenſowenig der verklagten Kirchengemeinde verwehrt werden, gegen den die Kirchenkaſſe und den Pfarrdotations-Fonds verwaltenden Kommiſſarius der Regierung — den Steuer-Empfänger Sch. — den von ihr erhobenen Garantieanſpruch im Wege geſetzlicher Adcitation geltend zu machen. Die Forderung, um welche es ſich in der Garantieklage handelt, iſt dieſelbe, welche der Kläger in der Hauptklage verfolgt, nämlich die Forderung ſeines rückſtändigen Pfarrgehalts. Die verklagte Kirchengemeinde erkennt dieſe Forderung als begründet an, und verlangt in der Garantieklage nur, daß der Adcitat den Kläger wegen ſeiner Forderung befriedigen und ſie, die Gemeinde, gegen denſelben vertreten ſolle. Der Rechtsweg in Bezug auf die Garantieklage kann demnach ebenſo wenig, wie in Bezug auf die Hauptklage für unzuläſſig erachtet werden. Derſelbe würde in gleicher Weiſe zugelaſſen werden müſſen, wenn der Kläger die Hauptklage nicht gegen die Kirchengemeinde, ſondern unmittelbar gegen den Adcitaten, als zeitigen Verwalter der Kirchenkaſſe und des Pfarrdotationsfonds, erhoben hätte.

Es kann hiernach ganz dahingeſtellt bleiben, ob die Regierung zu Düſſeldorf nach der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Kirchenordnung befugt war, dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu U. die Verwaltung der Kirchen- und Pfarrkaſſe zu entziehen, und einen von ihr beſtellten Kommiſſarius damit zu beauftragen. Die weitläufigen Ausführungen, durch welche der Anwalt des verklagten Presbyteriums in ſeiner Gegenerklärung über den Kompetenz-Konflikt dieſe Befugniß der Regierung zu beſtreiten ſucht, ſind daher für die Beurtheilung der vorliegenden Frage über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges völlig unerheblich. Mag die Befugniß, welche die Regierung aus dem ihr zuſtehenden Ober-Aufſichtsrechte herleitet, auch noch ſo weit ausgedehnt werden, ſo kann ſie doch, wie der Ober-Prokurator in ſeinem Gutachten mit Recht bemerkt, niemals dahin führen, eine an ſich zur gerichtlichen Kompetenz gehörige Klage vom Rechtswege auszuſchließen. Eben deshalb kann auch in der Anſtellung einer ſolchen Klage ein Eingriff in die aus dem Oberaufſichtsrechte der Regierung folgende Kompetenz derſelben nicht gefunden werden. In der That iſt weder in der Hauptklage, noch in der Garantieklage

Digitized by Google

der Versuch gemacht worden, die Anordnung der Regierung, durch welche die Verwaltung der Kirchen- und Pfarrkasse dem Presbyterium interimistisch entzogen und einem Kommissarius übertragen worden ist, anzufechten, oder die Befugniß der Regierung zu dieser Anordnung der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Es handelt sich vielmehr in beiden Klagen lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die Kirchen- und Pfarrkasse verpflichtet ist, dem Pfarrer die von ihm geforderte Summe zu zahlen und die Entscheidung dieser Frage ist völlig unabhängig von der Art der Verwaltung jener Kassen- und von der Person und amtlichen Stellung ihres zeitigen Verwalters.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in Bezug sowohl auf die Hauptklage, als auch auf die Garantieklage für zulässig und daher der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5527. K. 36. Vol XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

E. 9. 2B
9/13/21

Digitized by Google